

Biblioteka
U. M. K.
Toruń

219968



(26.9.1925.)

Ef 25





Beschreibung

des

elbingischen Gebietes

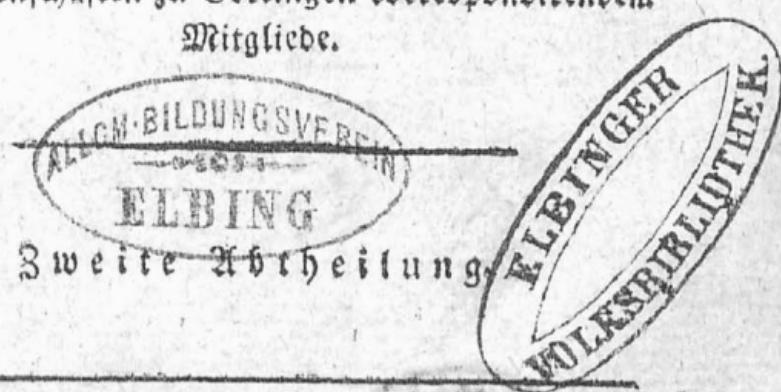
in

topographischer, geschichtlicher und statistischer
Hinsicht,

von

Michael Gottlieb Fuchs,

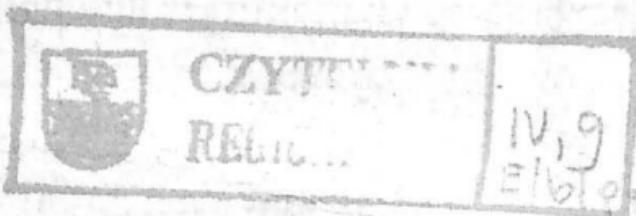
Professor in Elbing, der königl. deutschen Gesellschaft zu
Königsberg Ehrenmitgliede und der königl. Gesellschaft
der Wissenschaften zu Göttingen correspondirendem
Mitgliede.



Pius est, Patrines facta, referre, labor.

Elbing, 1832,

gedruckt bei Friedrich Traugott Hartmann.



219968



97683/18801

98

Auc. J-6 / 83

Vorrede.

Die Abtheilung des dritten Bandes der Beschreibung von Elbing und dessen Gebiet, die ich jetzt dem Publikum übergebe, handelt das Allgemeine vom elbingschen Gebiet in topographischer, geschichtlicher, statistischer, naturwissenschaftlicher und ökonomischer Hinsicht ab, und ertheilt zugleich Notizen über die Geschichte und Verfassung abgesonderter Grundstücke und Ländereien, die nicht im Gemenge der Dorfschaften liegen.

Eben die Ursachen, deren in der Vorrede zum 2. Bande S. V erwähnt ist, haben die Herausgabe dieser Abtheilung so verzögert, daß sie erst nach mehr als 4 Jahren der 2. Abtheilung folgt, die 1827 im Druck erschienen ist. Eben das, was in der Vorrede zum 2. Bande S. VI, so wie in der zur

1. Abtheilung des dritten Bandes S. VII
 in Ansehung des Schlusses des Werkes an-
 gedeutet worden, ist Veranlassung gewesen,
 daß ich es mit dieser Abtheilung noch nicht
 schließen kann, wie ich mir vorgenommen
 hatte, sondern ihr noch die vierte Abtheilung
 folgen lassen muß. Diese wird alle Dorf-
 schaften des elbingschen Gebietes nach ihrer
 Lage, Größe und dem, was sonst in ihnen
 bemerkenswerth ist, in alphabetischer Ordnung
 aufführen, und daher die Stelle eines Regis-
 sters über die Beschreibung des elbingschen
 Gebietes vertreten. Da hierunter auch die
 Ortschaften sind, die schon abgehandelt worden,
 auf welche nur nachgewiesen werden darf, so
 wird die vierte und letzte Abtheilung eine
 geringere Bogenzahl ausfüllen.

Ich habe geglaubt, meinen Herren Sub-
 sribenten diese Rechenschaft über die so lange
 hingehaltene Vollendung dieses Werkes geben
 zu müssen. Sie ist — ich gestehe es —
 eine Folge davon, daß bei der Ankündigung
 nur der Entwurf des ganzen Werkes da
 gewesen, dieser während des Druckes ausge-
 arbeitet worden, und sich unter der Feder

mehr, als ich gedacht, ausgedehnt hat. In-
dessen hat diese Zwischenzeit, die seit 1818,
wo der erste Band heraus kam, bis jetzt
verflossen, mir Gelegenheit gegeben, theils
alles, was in dieser Zeit von Wichtigkeit
vorgefallen, aufzunehmen, worunter ich beson-
ders die Chausseebauten, die Separation des
Gemeinguts der Altstadt und die Reguli-
rung der Stadtschuld rechne, theils, wenn
mit Einrichtungen, Grundstücken und Lände-
reien, deren schon gedacht worden, Verän-
derungen getroffen, diese nachzutragen, wo-
durch das Ganze vollständiger geworden.

Was nun die Abfassung der gegenwärti-
gen Abtheilung betrifft, so will ich zuvor
der schriftlichen Quellen, die ich hiebei be-
nutzt, gedenken, und dann anführen, wie ich
mir, wo diese fehlten, eine Kenntniß von
dem, was ich abgehandelt, zu verschaffen ge-
sucht habe.

Zu dem, was hievon schon im Allgemei-
nen in der Vorrede zum ersten Bande an-
geführt ist, füge ich, was die gegenwärtige
Abtheilung besonders betrifft, noch dieses
hinzu:

Die erste und sicherste Quelle über die ältere Geschichte und Verfassung der Territorial-Ländereien sind die Urkunden, unter welchen sie ausgegeben sind. Einige derselben sind noch im Original im rathhäuslichen Archiv befindlich, andere — wiewohl nur wenige — in den Händen der gegenwärtigen Besitzer dieser Ländereien, die meisten aber sind nur in Abschriften vorhanden, manche fehlen auch ganz. Ich habe mir eine Einsicht in dieselben zu verschaffen gesucht, wobei mir mein Freund, Herr Medizin-Apotheker Ferdinand Neumann, gute Dienste geleistet, indem er mir solche theils aus dem Archiv vorgelegt, theils selbst gedeutet hat.

Welchen reichen Schatz das alte rathhäusliche Archiv an Urkunden, Verschreibungen über Ländereien und andern wichtigen Documenten gehabt, hievon zeugen die noch vorhandenen amtlichen Register. Vieles ist davon bei dem unglücklichen Brande des Rathauses 1777 ein Raub der Flammen geworden — worunter besonders die Landtags-schlüsse und die Verhandlungen bei den Tas gefaherten der Hansestädte zu rechnen sind —

und was gerettet worden, ist in Unordnung gerettet, und hernach, da es einmal aus einem Zimmer des Rathhauses ins andere, weil man die Locale brauchte, gekramt ist, noch mehr untereinander geworfen worden.

So lag Jahre lang der Ueberrest des alten Archivs zerstreuet unter einander. Die Bemühungen meines Vaters, ihn im Auftrage des Magistrats in den Jahren 1790 zu ordnen, wie in der Vorrede zum ersten Bande S. XXVI erwähnt ist, blieben unvollendet, weil er bald darauf starb. Nach seinem Tode waren diese Schriften ohne Aufsicht, und wurden von denen, die sich einen Zugang dazu zu verschaffen wußten, — was leicht war — zerwühlt, und manches daraus ward auch entwendet. 1816 ward Stadtrath Grünau, wie in der erwähnten Vorrede S. XXIX angeführt, wieder vom Magistrat beauftragt, sie in Ordnung zu bringen. Er hat hierin einen guten Anfang gemacht, auch Register verfertigt, aber die Arbeit nicht beendigt.

Da diese mehrmaligen Versuche, die Ueberbleibsel des alten Archivs zu ordnen

und sie der Nachwelt zu erhalten und brauchbar zu machen, kein Endresultat herbeiführen, so war es von den Stadtverordneten sehr rühmlich, daß sie sich 1826 des Archivs ernstlich annahmen. Sie beschlossen unter dem 9. Mai das Ordnen desselben dem Herrn Medizin-Apotheker Ferdinand Neumann, — der sich durch die Kenntniß, die er sich von alten Urkunden erworben, ganz dazu eignete, und der sich diesem Geschäfte aus Liebe zur Sache unentgeldlich unterziehen wollte, — zu übertragen. Er nahm mit Genehmigung des Magistrats und der Stadtverordneten die noch vorhandenen Schriften des Archivs vom Rathaus an sich, um zu Hause mit Muße die schon 1816 angefertigten Register zu berichtigen und zu vervollständigen; dann ein genaues Verzeichniß über den speziellen Inhalt sämtlicher Manuseripte abzufassen, und endlich die zerstreuten, noch gar nicht geordneten Papiere, Documente ic. zu ordnen und zu verzeichnen, und so über alles noch Vorhandene einen sichern Ueberblick zu liefern.

Durch einen mühsamen Fleiß von beinahe 6 Jahren, den er hierauf verwandt, ist die

Arbeit so weit gediehen, daß der erste Theil derselben vollständig, der zweite zum Theil beendigt, der dritte im Wesentlichen der Beendigung nahe gebracht ist, wobei alle zum Archiv gehörige Sachen mit einem Stempel versehen sind. Es soll jetzt ein passendes Local zur Aufbewahrung der geordneten Schriften des Archivs ausgemittelt werden.

Hiebei muß ich der vom Rath selbst in ältern Zeiten angeordneten Sammlung der Abschriften von Urkunden — das Privilegienbuch genannt — gedenken, welche bei dem Brande des Rathhauses gerettet worden, von der ich Gebrauch gemacht, und über deren Abfassung, Inhalt und Werth mir mein gedachter Freund, Herr Medizinal-Apotheker Ferdinand Neumann, folgende Mittheilung zukommen lassen:

„Das Privilegienbuch hat man, wie die Handschrift nachweiset, in dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts zusammen zu tragen angefangen. Von da ab bis etwa zur Hälfte des 17. Jahrhunderts ist wenig nachgetragen. Um diese Zeit aber scheint dem berühmten Bürgermeister Israel Hoppe,

einem großen Geschichtskundigen, der 1679 starb, die Vervollständigung desselben aufs Neue aufgetragen zu seyn, welcher nicht bloß die früheren Lücken fleißig ergänzt, sondern auch die späteren Documente bis zum Jahr 1674 sorgfältig gesammelt hat, so daß für diesen ganzen Zeitraum, mit wenigen Ausnahmen, nur seine Handschrift vorkommt. Weiter hinaus folgen nur noch einige wenige Documente; das späteste ist vom Jahr 1698. Ein sehr brauchbares dreifaches Register ist ebenfalls von ic. Hoppe theils vervollständigt, theils ganz neu bearbeitet worden,

„Der amtliche Zweck des Manuscripts kann nach mehrern noch aufbehaltenen Nachrichten sowohl, als nach dem ganzen Wesen desselben, keinem Zweifel unterliegen. Es enthält in 277 Abschriften die wichtigsten Privilegien der Stadt, die ihr sowohl vom Orden, als von den polnischen Königen ertheilt sind, und eine Menge von königl. Mandaten und Rescripten, welche häufig zwar nur einen temporären Zweck hatten, aber dennoch auch für die Folgezeit einer mannichfachen Anwendung unterlagen, so daß

eine Uebersicht derselben nicht wohl entbehrt werden möchte.

„Eine solche Uebersicht in Betreff des politischen sowohl, als des kirchlichen Lebens der Stadt zu gewähren, ohne daß man deshalb immer zu den sorgfältig verwahrten Originalen seine Zuflucht nehmen dürfte, und durch vielleicht fehlerhafte Copien irregeführt werden möchte, dazu sollte das Privilegienbuch, welches den Mitgliedern des Rathes stets zugänglich war, dienen. Sein Inhalt ist in die meisten der ältern Documenten-Sammlungen mehr oder weniger vollständig übergegangen.“

Außer den Urkunden, Documenten &c. sind die Rathsrecesse eine reiche Quelle, wie für die Geschichte der Stadt und ihre Verfassung, so auch für die Geschichte des Territorii und der ganzen Verwaltung desselben. Es sind noch Auszüge aus einem Recesß von 1544 vorhanden. Es sind aber gewiß früher Recesse geführt worden. Die bis 1699 angefertigten wurden im Archiv aufbewahrt, und verbrannten 1777 in demselben, bis auf die von 1597, 1602—1607, 1622, 1623,

1637, 1638, 1677, 1683 und 1687, die noch vorhanden sind.

Die Recessse von 1700 bis zur Occupation der Stadt wurden im sogenannten alten Rathhouse — einem Nebengebäude des Rathhauses, an der Schmiedestraßen-Ecke — in der Kanzlei zum täglichen Gebrauch aufbewahrt, und da dieses nicht abbrannte, so sind sie erhalten worden.

Schon in ältern Zeiten sind über den wichtigern Theil des Inhalts der Recessse Register angefertigt, die hernach bis 1771 fortgesetzt sind. Diese sind auch bei dem Brande des Rathhauses vollständig gerettet. Wiewohl sie nur kurze Notizen von den Beschlüssen des Raths enthalten, so sind diese doch, wo die Recessse selbst fehlen, sehr schätzbar. Sie haben immer Glauben gehabt, und der Magistrat hat sich auf sie, wenn er den Behörden über Anordnungen in ältern Zeiten Nachrichten ertheilen sollte, auf sie berufen, mit der Anmerkung; daß, wo das Instrumentum relati — der Recep — fehlt, das Instrumentum referens — das Register — die Gültigkeit des Instrumenti re-

lati vertreten muß — (S. Acten über die Beschwerden der Dorfschaft Baumgart ic. über die Holzfuhr S. 30) — und die Behörden haben dies gelten lassen.

Wie ich die Rathsrecesse und die Auszüge aus denselben benutzt, davon mögen die häufigen Anführungen aus denselben zeugen.

Ueber den Besitzstand der freien Bürgerhöfe in ältern und neuern Zeiten sind von mir die Acten der Hypotheken-Registratur des hiesigen königl. Stadtgerichts zu Rath gezogen.

Aus der Registratur der hiesigen königl. Intendantur hab' ich die Prästations-Tabellen von der Höhe und Niederung und die Grundbücher von beiden benutzt. Die Prästations-Tabellen sind 1804 angelegt und 1818 durch eine Regierungs-Commission revidirt. Sie enthalten die Namen und Qualität der Ensiten, wie viel Land sie nach culmischem und magdeburgischem Maafß besitzen, und wie viel sie an Krieges- und Domainen-Gefällen entrichten. Bei ihrer Auffertigung sind die Revisions-Nachrichten, die dem Intendanten, Hofrath Braun, 1715

vom Rath mitgetheilt worden, die Festsezung der Contribution von 1774, die Vereisungs-Protocolle, die Classifications-Nachrichten und die Einrichtungs-Acten, die zur Regulirung des Kämmerei-Wesens von dem Geheimen-Ober-Finanz- und Krieges- und Domänen-Rath Schulz 1783 aufgenommen worden, benutzt.

Aus ältern Zeiten hat jetzt die Registratur der königl. Intendantur keine Documente. Was sie davon gehabt, ist, wie in dem Grunbuch von den freien Bürgerhöfen und den höhescben Ortschaften S. 12 berichtet wird, auf Anordnung der Königsbergischen Krieges- und Domänen-Kammer bei der russischen Invasion 1757 mit den wichtigsten Actenstücken den 23. Jul. desselben Jahres nach Cüstrin gesandt worden, wo alles nach dem Schreiben der königl. neumärkischen Kammer vom 25. Jun. 1764 bei dem Bombardement dieser Festung verbrannt ist. Hiebei ist besonders der Verlust aller Verschreibungen der Ländereien, die seit der Pfandsbesitznahme des Territorii bis 1757 von der königl. Intendantur ausgegeben sind, zu bedauern,

weil er den gegenwärtigen Besitzern derselben den Rechtsanspruch auf Remissionen bei Überschwemmungen oder andern Schäden, raubt, den ihnen vielleicht die erste Verschreibung bewilligt hat. Denn daß die Remissionen, die in ältern Zeiten gegeben sind, nicht eine bloße Gnadensache gewesen, wofür man sie später angesehen, die auch durch Verjährung keinen Rechtsanspruch begründet, scheint dar aus hervorzugehen, daß bei den Rechnungen, die der königl. Intendant alle Jahr über die Intraden des Territorii summarisch dem Rath eingereicht, die noch in den Recessen befindlich sind, die Remissionen einen stehenden Titel ausmachen, auf welchen ansehnliche Summen verwandt worden.

Das königl. Landratsamt ist allhier erst 1818 eingerichtet, und daher hab' ich aus der Registratur desselben nur das, was bei ihm seit dieser Zeit verhandelt worden, besuchen können.

Von den handschriftlichen Nachrichten, die im rathhäuslichen Archiv aufbewahrt werden, sind mir besonders des Gottfried Samel Beschreibung von Elbing 2. Band

und das Ramseynische Manuscript in 4.
Tom. XII nützlich gewesen.

Bei dem Gebrauch der Acten aus neuer
Zeit, die die von mir abgehandelten Gegens-
stände betreffen, hab' ich noch diejenigen zu
Rathé gezogen, die diese Gegenstände bear-
beitet haben, und ihnen die von mir geser-
tigten Auszüge vor dem Druck mitgetheilt,
wobei mir noch manche Belehrung geworden.
Ich nenne hier bei dem Hafenbau den Herrn
Hafenbau-Inspektor von Alten, bei den
Wasserbauten an der Nogat den Herrn
Deichinspektor Burrucker, bei den Chaus-
seebauten den verstorbenen Herrn Chaussees-
bau-Inspector Dühring und den gleich-
falls verstorbenen Herrn Wegebau-Inspektor
Drewes, bei der Stadtschuld den Syndic-
kus, Herrn Justizrath Schwarck, und den
jehigen Curator der Stadt-Schulden-Zil-
gungs-Kasse, Herrn Stadtrath Linck, und
bei der Abholzung des Ziegelwaldes Herrn
Stadtrath Friese, der die Rechnung über
die Abholzung führt.

Herr Oberbürgermeister Haase, der seit
1820 diese Würde bekleidete, und nun zum

drittenmal von der Bürgerschaft einstimmig dazu gewählt worden, und sich während seiner ganzen Dienstzeit mit der ältern Verfassung der Stadt, in welche er jetzt eingebürgert ist, vertraut gemacht, und von dem, was in der neuesten Zeit von Stadtangelegenheiten verhandelt worden, da es unter seiner Leitung und Bearbeitung ausgeführt ist, Kenntniß hat, ist, als Censor, bei der Durchsicht des Manuscripts so gefällig gewesen, mir manche Berichtigungen und schätzbare Zusätze zukommen zu lassen, die ich eingetragen.

Auch von andern hab' ich Mittheilungen erhalten, unter welchen ich die Vorsteher des Gemeinguts der Altstadt und Neustadt, den Herrn Prediger Nesselmann in Fürstenau und den Herrn Krause, vorher Prediger in Preuschmark, jetzt Prediger in Niebuczen bei Gumbinnen, erwähne.

Allen diesen Herren, die meine Anträge freundlich aufgenommen und ihnen mit so vieler Bereitwilligkeit genügt haben, sage ich hier dafür öffentlich meinen Dank.

Die Nachrichten von der Fischerei sind von denen, die sich in unsern Gegenden

damit beschäftigen, eingezogen. Ich glaubte sie so am zuverlässigsten zu erhalten, und — warum es mir hiebei vorzüglich zu thun war — zu erfahren, wie der Fischfang in den elbingischen Gewässern getrieben wird. Die Bemerkungen über die Züge der Fische und ihre Ursachen in unsren Gewässern verdank' ich dem Schulzen des Fischervorbergs, Herrn Christoph Deckner, der sie mir aus seiner langen Erfahrung mitgetheilt hat.

Auch in dem, was vom Drosselfang und der Jagd angeführt ist, hab' ich mich von denen, die sich hiemit abgeben, unterrichten lassen.

Ich hab' es mir besonders angelegt seyn lassen — weil ich geglaubt, daß dies für die jehigen und künftigen Zeiten von Nutzen seyn könne — Nachricht davon zu ertheilen, wie die Stadtgüter, die im Territorio liegen, und theils der Kämmerei, theils der Bürgerschaft gehören, in ältern und in neuern Zeiten verwaltet worden. Daher hab' ich, wenn die Rechte der Kämmerei oder der Bürgerschaft in dem Besitz derselben angefochten worden, umständliche Auszüge

aus den Acten der Processe, die hierüber geführt sind, mitgetheilt. Die Nachwelt wird hiernach den städtischen Behörden Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie in Vertheidigung der Rechte der Stadt und der Bürgerschaft allen Eifer bewiesen; deshalb hab' ich auch — da sich Veranlassung dazu fand — der Stadtschuld gedacht, und ihre Entstehung und Verringerung bis auf die jetzige Zeit abgehandelt. Da diese Angelegenheit, so wie die Abtretung des Territorii an den Staat, zu den wichtigsten gehört, die in neuern Zeiten die städtischen Behörden beschäftigt hat, so hab' ich geglaubt, daß eine ausführliche Nachricht, wie die Stadtschuld entstanden und wie sie durch die unablässigen und zweckmäßigen Bemühungen der Kommune verringert worden, das hiesige Publikum nicht wenig interessiren werde.

Die Zahlungen und Berechnungen hab' ich nach den Münzsorten aufgeführt, die in den Zeiten, in welchen sie gefordert oder angefertigt sind, galten. Da diese sich aber verändert haben, so finde ich für nothig,

um sie auf die jetzigen Münzsorten zu reduciren, dieses hinzuzufügen:

Zu polnischen Zeiten ward nach Gulden, Groschen und Schillingen, und seit 1772 bis 1821 nach Thalern, Groschen und Pfennigen gerechnet: der Gulden hieß 30 Groschen, und der Groschen 3 Schillinge. Der Thaler hieß 90 Groschen und der Groschen 18 Pfennige. Durch das Gesetz vom 30. Septbr. 1821 über die Münzverfassung im preuß. Staat sind Thaler, Silbergroschen und Kupferpfennige eingeführt. 10 Silbergroschen machen den Werth eines Gulden, 4 Kupferpfennige den eines Groschens, $1\frac{1}{3}$ Kupferpfennige den eines Schillings. Pfennige, 18 auf einen Groschen pr., sind in den letzten Zeiten nicht in Cours gewesen, sondern nur in Rechnungen aufgenommen.

Elsing, den 18. April 1832,

Inhalts-Anzeige.

Eintheilung des elbingschen Gebietes und Gränzen — die Höhe, woher der Name — zu welcher von den Provinzen, in die Preußen in alter Zeit eingetheilt gewesen, sie gehört hat. S. 1. Die Sage von der Theilung des Landes unter die Söhne des Widewuds. S. 2. Was Hartknoch dagegen ansführt. S. 5. Muthmaßung des Hrn. Prof. Voigt, wie diese Sage entstanden. S. 6. Die Pogia und ihr Kopfschmuck, der bei Elbing gefunden worden. S. 8.

Die Höhe ist vor Ankunft des Ordens schon bevölkert gewesen. S. 10. Ob im 9. Jahrhundert der Handelsort Truso an der Stelle, wo Elbing erbaut worden, gewesen. S. 12. Die Niederung, wie sie entstanden — wann sie bebauet worden. S. 15. Muthmaßungen über die ersten christlichen Ansiedler auf der Höhe und in der Niederung. S. 24.

Die Präfekturen des elbingschen Gebietes, die dasselbe unter polnischer Hoheit verwalteten. S. 26. Die Hypotheken-Bezeichnung der Ort- und Dorfschaften. S. 28.

Die Gewässer — der Drausen, die Größe desselben — wieviel davon zu Elbing und wie viel zu Marienburg gehört — Verflächung desselben — Ursachen — der Fischfang im Drausen — woher er so abgenommen — auf welcher Seite Elbing und auf welcher Marienburg fischt — woher die marienburgsche Seite fischreicher ist — die Überschwemmung des Drausens 1829. S. 31.

Der Elbing — Breite und Tiefe desselben am Unter- und Oberbaum — Vorschlag von 1424, den Arm des Elbings nach Westen zuzudämmen — woher er nicht ausgeführt — der Hafenbau — die daran von 1817 bis 1821 vorgenommenen Arbeiten. S. 39. Der Sturm von 1822 den 31. März, der bei einem hohen Wasserstande alle Hafenwerke total ruinierte. S. 42. Se. Majestät, der König, bewilligen der Kaufmannschaft, die bisher den Hafenbau aus eigenen Mitteln bestritten, zur Wiederinstandsetzung des Hafens 20,000 Rthlr. — Bedingungen, die hiebei festgesetzt werden. S. 45.

Wie der Hafenbau hierauf ausgeführt worden. S. 47. Welche Richtung künftig der fortzubauenden westlichen Mole gegeben werden soll. S. 49. Die Gefahr, die dem Hafen von der Versandung der Nogat an ihren Ausflüssen drohet — wie diese schon vor 200 Jahren von Friedrich Zamel beschrieben worden. S. 50.

Die Nogat — Länge derselben von ihrem Anfange an der montauer Spitze bis zu ihrem Ausfluß

ins Haff — Länge der Deiche, so weit sie durch das elbingsche Gebiet fließt — ob sie mit Grunds eis zufriert — Blänken in derselben, woher sie entstehen — wie sie vom Eise frei wird. S. 54. Anstalten, die zu den Eisgängen gemacht werden — wodurch sie leichter und wodurch sie gefährlicher werden — Vorschläge, die in ältern Zeiten gemacht sind, die Gefahr der Eisgänge zu verhüten — Vorschlag des königl. polnischen General-Inspectors der Wasserbauten, von Lange 1829, und Prüfung desselben. S. 57. Die Dammarbeiten, und von wem sie ausgeführt werden. S. 89.

Das Haff — Abnahme desselben an Flächenraum und Tiefe — kurzer Wellenschlag in demselben, der, besonders bei Sturm, seekrank macht — woher es eher zufriert, aber später aufgeht, als die Nogat — Misze in demselben, woher sie entstehen. S. 95.

Die chaussirten Landstrassen, die durch das elbingsche Gebiet führen — die Chaussee nach Marienburg — wann und wie sie gebauet. S. 97. Die Kunststraße nach Königsberg. S. 113. Anlage an derselben, das blaue Kreuz genannt. Die Meilenzeiger. S. 127. unchaussirte Landstrassen in der Niederung und auf der Höhe. S. 131.

Allgemeine Notizen über Niederung und Höhe: geographische Lage — Beschaffenheit des Bodens. S. 132. Bewirthschaftung. S. 136. Produkte. S. 138. Viehstand. S. 139. Bauart in der Niederung und auf der Höhe. S. 141. Körperliche

Constitution der Einfassen. S. 142. Ihre bäuerlichen Verhältnisse. S. 143. Ihre Abgaben an den Staat und die Stadt. S. 144. Zu welchen kirchlichen Confessionen sie gehören. S. 155.

Der Torf. S. 158.

Die Fischerei — in welchen Gewässern gefischt wird — Ursache der Verminderung des Fischfangs. S. 172. Der Kalfang. S. 173. Der Störsang. S. 177. Der Lachsang. S. 178. Schmerken und Lachsforellensang. S. 183.

Die Jagd auf wilde Enten und Gänse, auf Schnepfen, Hasen und Rebhüner. S. 186. Der Drosselfang — Seidenschwänze. S. 187. Wilde Schweine, Hasen und Wölfe. S. 190.

Gränze zwischen Niederung und Höhe — einzelne Grundstücke und Etablissements, in der Niederung: die altsstädtischen Bankwiesen. S. 191. Die altsstädtische Fähre. S. 192. Die Bürgerwiesen — wann und wie sie vom Rath den Häusern der Altstadt zugethieilt worden. S. 197. Das Wiesenbruch. S. 200. Woher manche Häuser mehr als 3 Wiesenmorgen besitzen, und wie manche anfänglich ausgetheilte Morgen mit der Zeit gegen andere vertauscht sind. S. 201. Die Verwaltung der Bürgerwiesen unter dem Namen: das Gemeingut der Altstadt. S. 203.

Unzufriedenheit der Bürgerschaft in neuern Zeiten mit dieser Verwaltung — die Stadtverordneten tragen 1822 darauf an, die Vor- und Nachweide, deren Einnahme die Kasse des Gemeinguts bisher

gehabt, aufzuheben, und jedem Bürger die ganze
Benutzung seiner Morgen zu lassen — der Magistrat
hält eine Separation sämtlicher Ländereien für
zweckmäßiger. S. 203. Die königl. Regierung will,
daß das Geschäft der Separation der General: Comis-
sion in Marienwerder aufgetragen werde, welches
die Stadtverordneten genehmigen. S. 208.

Einleitungen, die deshalb gemacht werden —
Scheidung derer, die auf Separation antragen, (die
Provocanten) von denen, die in der Gemeinheit
bleiben wollen (den Provocaten) — die für beide
bestimnten Wiesenstücke — Schwierigkeiten, die
das Geschäft der Separation in die Länge ziehen.
S. 210.

Wie nach diesen Vorarbeiten zur Separation
selbst geschritten wird — welche Wiesen der Käms-
merei und den milden Stiftungen, welche den Pro-
vocanten, die sich zuerst gemeldet, überwiesen und
welche den Provocaten gelassen werden. S. 213.
Den Provocaten wird ein præclusivischer Termin,
sich noch zur Separation zu melden, gesetzt — es
bleiben noch 137 Hausbesitzer übrig, die sich nicht
melden. S. 214. Der Separationsplan wird, so
weit er angelegt war, in Ausführung gebracht.
S. 215. Auch die noch übrig gebliebenen Provocaten
verstehen sich zur Separation — welches Wiesenstück
ihnen angewiesen wird. S. 216.

Necesß des ganzen Vertheilungsplans. S. 216.
Die Kosten der Separation bis Ende December 1829,

S. 225. Statut für das Gemeingut der Altstadt — Etat desselben für 1830. S. 226.

Der Ellerwald — Größe, Lage und Zustand desselben vor Gedämmung der Nogat. S. 226. Beschluß des Raths von 1563, ihn unter die Bürger, die Häuser in der Altstadt besaßen, zu vertheilen.

S. 228. Ausmessung und Eintheilung desselben, wie viel davon auf jedes Haus (Erbe) kommen soll.

S. 228. Die Triften — woher die Abtheilungen, in welche die Erbe gebracht worden, Loose genannt wurden — die Verloosung. S. 229. Beschwerde der Bürger, die keine Hausbesitzer waren, über die Austheilung des Ellerwaldes. S. 232.

Ausrodung des Waldes, Urbarmachung des Landes und Austhuung desselben auf Pacht. S. 233.

Wie der Pachtzins, der anfänglich gegeben ward, mit der Zeit sich zu einem Erbzins gebildet. S. 234.

Rathsschluß von 1707, nach welchem die Bürger sich bei dem Verkauf der ellерwaldschen Grundstücke nächstigen können — was die Vorsteher des Gemeinguts der Altstadt 1730 dagegen angebracht — Bescheid des Raths. S. 238.

Gegenwärtige Verfassung des Ellerwaldes. S. 241. Wie lange auf die erste Festsetzung: daß weder die Wiesenmorgen, noch das ellерwaldsche Land von den Häusern, denen es zugetheilt worden, abgenommen und für sich verkauft werden könne, gehalten worden. S. 242. Wann auch schon eine Ablösung des Erbzinses vorgekommen. S. 248.

Die Ausrodung der Heide bei Neukirch 1799 — Ausführung des abgeholtzen Waldplatzes zu Bausstellen. S. 248.

Der Pfeil (Bürgerpfeil und Herrenpfeil) — Lage desselben — Pfeilhäuser — woher der Name Pfeil — wann der Pfeil der Stadt verliehen worden — S. 251. Wann der Bürgerpfeil der Bürgerschaft geschenkt worden — Verwaltung desselben in ältern Zeiten. S. 255.

Das Weidegeld wird 1773 und 1826 wieder erhöht, wobei 1827 der Unterschied zwischen Bürger und Nichtbürger in Entrichtung desselben aufgehoben werden soll — die Bürgerschaft protestirt dagegen — welchen Vorschlag sie macht, um ihr Recht auf den Bürgerpfeil aufrecht zu erhalten — Beschluss der Stadtverordneten — Gründe des Magistrats dagegen. S. 261. Vererbpachtung der krummen Bucht, die zwar zum Bürgerpfeile gehörte, aber nicht zur Weide benutzt ward, zur Anlage von holzländischen Wind-Schneidemühlen — die Bürgerschaft macht dagegen Einspruch — klagt gegen den Magistrat — wird in Possessorio abgewiesen und die Entscheidung dem Petitorio vorbehalten — es kommt während der Instruktion hiezu ein Vergleich zu Stande. S. 266.

Der Herrenpfeil — wem ein Theil desselben vorher gehört hatte — wie der ganze Herrenpfeil an die Kämmerei gekommen. S. 271.

Der Vorstädter Rossgarten — Lage und Größe — ursprünglich ein Pertinenzstück der Kämmerei, welches aber den Vorstädtern zur Weide eingeräumt worden — wer darauf geweidet — es werden dafür der Stadt Scharwerke geleistet — Anordnung für die Beweidung des Rossgartens von 1767 — welche Scharwerke vor 1772 für die Beweidung geleistet worden. S. 272. Der Magistrat giebt 1798 1 Morgen 4 □ Rüthen culm. vom Rossgarten zur Ablagerung der Ziegel aus der frickschen Ziegelei auf Erbpacht aus — die Vorstädte beschweren sich darüber bei der Behörde — werden abgewiesen, und sangen einen Proceß an — gewinnen ihn in Possessorio — der Magistrat stellt die Petitorien-Klage an, und verliert hier den Proceß auch — ergreift noch die Appellation, in welcher das Erkenntniß der ersten Instanz bestätigt wird — es wird hierauf ein Vergleich zur Erhaltung des schon auf dem Rossgarten angelegten Etablissements versucht, der nicht zu Stande kommt — der Proceß wird fortgesetzt — die zweite Instanz bestätigt das Erkenntniß der ersten — der Magistrat stellt nun die Vorstädter flaglos. S. 281. Die Vorstädter werden 1819 zur Anfuhr des Holzes zu den Brücken und Drummen auf den Vorstädten vom Magistrat in Anspruch genommen — verstehen sich nur zur Anfuhr der Erbe, welches sie auch durch Proceß erreichen. S. 299. Was jetzt die Vorstädter für Benutzung des Rossgartens leisten. S. 304. Die Rottmeister werden 1822 vom Ma-

gistrat aufgefordert, Rechenschaft über die Verfassung und Verwaltung des Rossgartens abzulegen. S. 305. Sie weigern sich, die, deren Vorfahren nicht zur Zeit der Processe, wo sie große Kosten gehabt, in der Corporation gewesen, in dieselbe aufzunehmen — die Sache wird der königl. Regierung zur Entscheidung vorgelegt. S. 314. Nachträgliche Nachrichten über die jetzige Verfassung des Rossgartens. S. 316.

Einzelne Grundstücke und Etablissements auf der Höhe — die freien Bürgerhöfe — was sie sind — wie sie ausgegeben — ihnen wird 1546 gleich den Rittergütern zugemuthet, bei den allgemeinen Aufgeboten Kriegsdienste zu thun — wie dies entschieden — sie sind als bürgerliche Privatgüter der Stadt einverleibt, und wurden daher nicht zum Territorio gerechnet, und sind mit demselben nicht mit verpfändet worden — bezahlten kein Raetengeld an die Krone Polen — wurden zu polnischen Zeiten für adelige Güter gehalten — woher dieses — die Contribution ist zwar bei ihnen, wie bei adeligen Gütern, zu 25 pCt. des Ertrages angeschlagen, sie werden aber jetzt nur als freie colmische Güter anerkannt — stehen in Ansehung der ständischen Verfassung mit andern abgesonderten colmischen Besitzungen gleich. Namen derselben, wie er sich verändert. S. 318.

Beckenstein, wie es an das Hospital St. Elisabeth gekommen. S. 326. — Oelmühle. S. 327.

— Biel and — Groß: Biel and — wird dem
Brigitten-Kloster gewidmet — wie es wieder an die
Stadt gekommen — Klein: Biel and, ein Abbau
von Groß: Biel and — chemische Untersuchung der
dasselbst befindlichen Quelle. S. 328.

Dambis en, von wem es den Namen führt
— der Fuchsberg und der Seeteich. S. 332.
Drewshof — Eichfelde — Eichwald. S. 335.
Emaus und Jerusalem — englischer Bruns-
nen — Freiwalde — Hechthof — Hels-
wingshof — Roggenhöfen. S. 339. Nei-
mannsfelde. S. 342. Nordenland — Groß:
Röbern — der Kämmerer: Eichwald — Klein:
Röbern. S. 346. — Roland — der Kupfers-
hammer. S. 351. Rößkampf: Morgen —
Alt: Schönwälde. S. 353. — Spittelhof —
die Vererbtpachtung desselben. S. 354.

Stagneth — Klein: Stobbi. S. 367.
Stolzenhof. (Drewshof ist wahrscheinlich das
Besitzthum des Ritters Joh. von Pach, welches der
Orden in dem Fundations: Privilegio von 1246 von
dem der Stadt verliehenen Gebiet ausschloß. Anm.)
S. 372. Stolzenmorgen — Succase —
Tannenberg. — Teichhof — Thonberg —
Pfarrswald — Trettinkenhof. S. 378.

Vogelsang — das Schießhaus dasselbst —
Statut der Schützengesellschaft. S. 382. Weinz-
garten — die Quellen, die die Pfeifenbrunnen
bei der Stadt bespeisen — die eisernen Leitungsröhren

— Weingrund und Weingrundforst. S. 391.
 Groß: Wesseln — Bittenacker — Bittenfeld. S. 400. Wogenapp, Groß: und Kleins: Wogenapp. S. 403.

Die neustädtische Fähre — die Brücke, die vormals hier war — Verpachtung der Fähre — das Fährsgeld. S. 412. Vererbtpachtung der Fähre 1809 — die Erbpächterin weigert sich, das Wasserfahrzeug zu bauen — der darüber entstandene Proceß. S. 419.

Das neustädter Feld, was es in sich begreift — wann es den Häusern der Neustadt zugetheilt worden, das Abbruchsland — das Feldbuch — das Galgen-, Eichwaldsche und Schießbaumssche: Feld — die Kuhwiesen — das Rödland — Gänseland und die Börwiesen, welche Ländereien alle von den Häusern zu denen sie radiciren, benutzt werden. S. 435.

Wiesen die von der Bürgerschaft zur ganzen Beweidung benutzt werden. (Der Grandkeil, der Rossgarten, die Fährwiesen, der Herrenkeil am Gänseland, der Herrenkeil an den Wildfangswiesen, der Herren: Schorfkeil.) — Wiesen, auf welchen die Bürgerschaft nur die Nachweide hat. (Die Wildfangswiesen, die Kampen.) — Wiesenstücke, die zwar zum Gemeingut gehören, aber nicht zur Gemeinweide benutzt werden. (Die Freiheit, der Kirchhof an der Freiheit, der Bollenteil.) — Land, welches zwar im neustädter Feld liegt, aber nicht zum Gemeingut gehört. (Schwefkengarten, theils Trets

rinkenhof, theiss der Kirche zu heil. 3 Königen ges
hörig.) S. 446.

Grundabgaben, die für das neustadter Feld von
der Gemeinkasse entrichtet werden — Verwaltung
des Gemeinguts der Neustadt — Aufhebung der
Brache 1809 — die Vortheile, die die Bürgerschaft
von dem Weiderecht hat — Beschwerde der Neus-
stadt in ältern Zeiten: daß der Rath der Altstadt
ihr ihre vom Orden verliehenen Ländereien geraubt
— Ungrund dieser Beschwerde. S. 455.

Der altstädtische Rossgarten. S. 465.

Das Sandland bei der Stadt — was es in
sich begreift — wann es angebaut worden S. 464.

Etablissements auf demselben, nach der Zeitfolge,
wann sie angelegt, geordnet:

Die Plantage — wozu das Land derselben auss-
gethan worden — wie die erste Anlage einer Mauls-
beer-Plantage daselbst eingegangen — welcher Platz
jetzt von der Stadt zur Seidenzucht eingeräumt ist.
S. 466.

Frick's Ziegelei, wo die erste Anlage dazu ge-
macht werden sollte — woher dieser Platz verworfen
— welcher andere hierauf hiezu angewiesen — Bes-
denken der westpreuß. Kammer, ihn zu vererbepachten
— Anlage der Ziegelei. S. 475.

Schlesmer's Hof, wozu das Land anfänglich aus-
gegeben worden — die Abdeckerei daselbst, da der
Besitzer zugleich Scharfrichter ist — sein über die
Scharfrichterei erhaltenes Diplom. S. 483.

Dehmke Hof — zu welchem Gebrauch das Land verpachtet worden. S. 487.

Pangriß's Colonie — wozu der erste Erbpächter das Land benützen wollte — anderweitige Vererbung, da er es nicht hiezu benützte, an den Kaufmann Pangriß, an welchen noch mehr Land vererbptet und von ihm dazu angekauft wird — es wird in kleinen Parcellen zur Bebauung an Colonisten ausgethan — der Kirchhof der Colonie — Anlage einer Schule für dieselbe — Weigerung der Stadt, sie zu erbauen — Se. Majestät, der König, bewilligen zum Bau 1000 Rthlr. — Einrichtung und Verfassung der Colonie. S. 490.

Wo sämmtliche Etablissements auf dem Sande standen eingepfarrt sind — unter welcher Polizei sie stehen — der Sauerbrunnen, Eisenhammer und die Schneidemühle, die ehemals auf dem Sande gewesen. S. 509.

Die Waldungen — welche Holzarten sie vorzüglich enthalten — Größe aller Wälder auf der Höhe — wem sie gehören — Lage und Größe der Kämmerei-Forsten. S. 511.

Pancklau — was es zu den Ordens-Zeiten gewesen — wie die Stadt zum Besitz desselben gekommen — wie sie darin von dem Besitzer des Gutes Cadinen beunruhigt worden — lange Streitigkeiten darüber — wie sie beendigt — trefflicher Waldboden, den dieser Forst hat. S. 515. Die Stadtverordneten

schäzung desselben durch den Stadtbaurath — was der Magistrat gegen diese Abschäzung einzuwenden hat — die königl. Regierung ist nicht für den Verkauf, doch sollte der Wald verkauft werden, so müßte er vorher von einem Sachverständigen abgeschätzt werden — dies geschieht, und er wird unter dem abgeschätzten Werth verkauft. S. 515.

Wie die Kämmerei:Forsten ein Eigenthum der Stadt geworden, wiewohl sie bei Verpfändung des Territorii mit verpfändet sind. S. 548.

Verhältniß des zu polnischen Zeiten eingeführten Holzmaßes von Vierteln und Häufchen, gegen das preuß. Holzmaß von Achteln und Klastrern. S. 552.

Was für Anordnungen zur bessern Benutzung der Stadtwälder nach der preuß. Besitznahme der Stadt gemacht worden — Vorschläge des Oberforstmeisters in Marienwerder, Baron von Seidlich — Verpachtung der Jagden — die Bürgerschaft, die vorher die Jagdfreiheit unentgeldlich gehabt, macht dagegen Einspruch — die Entscheidung des General: Direktorii in Berlin, wodurch die Sache aber nicht ausgeglichen wird — dies geschah erst nach Einführung der Städteordnung, wo die Jagd in den Kämmerei:Forsten zum Besten der Kämmerei verpachtet wird, wobei aber dem Magistrat sein Miterercitium der Jagd vorbehalten bleibt — Verpachtung des Drosselfanges in den Jahren 1773 bis 1832. S. 553.

Vermessung der Kämmerei : Forsten zum Behuf der Eintheilung in Schläge — Eintheilung der Forsten in Schläge und Sagen — Abschätzung des Holzbestandes in denselben von Siemenroth und Demler 1802 — der von Demler aufgenommene Plan aller Forsten. S. 592.

Der Magistrat wünscht 1814, da in den Kriegsjahren 1807 und 1813 die Kämmerei : Forsten sehr beraubt worden, eine neue Abschätzung derselben und ein technisches Gutachten, wie viel in ihnen jährlich Holz geschlagen werden könne — dies wird dem Forstmeister von Richter in Marienwerder aufgetragen — wie die Abschätzung geschehen — was an ihr getadelt worden — Holz : Bestands : Tabelle — Etat für die jährliche forstmäßige Abholzung. S. 604.

Forst : Verbesserungs : Vorschläge und Anweisung zur künftigen richtigern Gewirthschafung der Forsten. S. 612.

Zur Anzucht der Faschinen werden Weidenplantagen angelegt — welche Plätze dazu bestimmt sind — wie viel Schock Faschinen sie in drei Jahren liefern — ob auch in den Kämmerei : Forsten Faschinen zu hauen — wie der Hieb anzustellen — jährlicher Bedarf von Faschinen zu sämmtlichen Uferbauten der Nogat. S. 614.

Die Kosten der Richterschen Abschätzung der Forsten. S. 617. Richter will 1816 eine Revision seiner gefertigten Abschätzung halten — der Magistrat bewilligt es — die Kosten hievon. S. 618.

Die Stadtverordneten tragen bei dem Magistrat 1821 darauf an, es untersuchen zu lassen, ob nicht durch Fällung von mehr, als den etatsmäßigen 370 Achteln, ein größerer Ertrag aus den Forsten zu gewinnen — wie hoch sie diesen Ertrag veranschlagen — sämtliche Förster werden von dem Magistrat aufgefordert, einen Bericht von dem Zustande und der Beschaffenheit ihrer Forsten einzureichen — ein Sachverständiger, der als Forstrath bei der marienwerderschen Regierung angestellt gewesen, wird ersucht, sein Urtheil über die Richterliche Abschätzung der Forsten zu geben, welches er einreicht. S. 618.

1823 den 27. Aug. beschließen die Stadtverordneten einen außerordentlichen Holzschlag von 700 Achteln Büchenholz — außer dem etatsmäßigen — in allen Kämmerei:Forsten zu veranstalten, um ein Capital abzutragen, was sie zur Verzinsung der Stadtschuld *) von St. Spiritus: Hospital aufgenommen — was die Forstdéputation dagegen einwendet — Bedenken des Magistrats, der mit dieser Operation unzufrieden ist. S. 626.

Die Stadtverordneten bestehen auf die Ausführung des Holzschlages, um eine neue Ausschreibung zur Stadtschuld zu vermeiden — wie das zu fällende

*) Hierbei ist die Entstehung und allmäßige Verringerung der Stadtschuld in einer Anmerkung unter dem Text abgehandelt, wovon die Inhalts-Anzeige weiter unten (S. XLII) folgt.

Holz käuflich abgesetzt werden soll — der Magistrat fordert noch ein Gutachten von dem eben erwähnten Sachverständigen über den Holzschlag — wie es aussfällt — es wird hierüber an das Ministerium berichtet — Bescheid von demselben — das gefällte Holz ist erst im Winter 1825 verkauft — wie hoch der Ertrag davon gewesen. S. 656.

Wie es mit dem Holzschlägergeld für das Deputat-Holz zu polnischen Zeiten gehalten worden — welche Aenderung hierin unter preußischer Regierung gemacht ist — die Intendantur-Beamten verlieren nach Einführung der Städteordnung ihr Deputat-Holz — nach Auseinandersetzung des Territorii mit dem Staat wird es auch den Beamten des königl. Stadtgerichts nicht ferner geliefert — wie viel Achtel jährlich etatsmäßig gefällt werden — die Dorfschaften der Höhe führen sie unentgeldlich an — welche anderen Holzfuhrten sie sowohl, als die Werderschen, in alten Zeiten noch hatten — die Deputanten, die das meiste Deputat-Holz erhalten. S. 716.

Die Dorfschaft Baumgärt beschwert sich 1781 bei dem General-Direktorio in Berlin, daß sie jetzt mehr Deputat-Holz, als in polnischen Zeiten, ansführen müsse — das General-Direktorium fordert hierüber Bericht — nach demselben ist die Beschwerde ungegründet — dem ohngeachtet presribirt das General-Direktorium, daß künftig die Dorfschaften nicht Holz für die Deputanten, sondern nur zu publicken Behusen ansführen sollen — Gegenbericht

des Oberbürgermeisters und Intendanten, Kriegsraths Schmidt, unter dem 16. Jun. 1822, wobei eine Specification der Holzdeputanten und eine Designation der Dorfschaften, wie viel jede Deputats-Holz anführt, eingereicht wird. S. 720.

Das Direktorium will jetzt nur den damals lebenden Deputanten für ihre Lebenszeit die freie Anfuhr bewilligen, aber nicht ihren Nachfolgern — Gegenvorstellung des Kriegsraths Schmidt, vom 18. März 1784. S. 726.

Resolution des General-Direktorii vom 5. Mai 1784, nach welcher es bei der geschehenen Feststellung unverändert verbleiben soll — die Dorfschaft Baumgart wird beschieden, daß ihre Beschwerde völlig ungegründet besunden worden. S. 730.

Die Sache ruht bis 1800, wo der Magistrat sie wieder unter dem 7. Februar bei der westpreuß. Kammer in Anregung bringt — was er anführt, woher die Sache nicht von der höchsten Finanz: Behörde entschieden werden könne — das hierauf unter dem 24. Mai erfolgte Direktorial: Rescript, nach welchem dem Magistrat zugestanden wird, die Holzfuhrten in Güte von den Dorfschaften zu fordern, und im Weigerungs: Falle deren Leistung im Begechtens nachzusuchen — die Dorfschaften wollen sich hiezu nicht in Güte verstehen — die Klage gegen sie wird bei der westpreuß. Regierung den 18. Jun. 1801 angebracht — Instruktion derselben. S. 731.

Der Magistrat dringt darauf, daß alles Holz, was zum Bedarf der Offizianten und des städtischen Haushalts in polnischen Zeiten erforderlich gewesen, bis zur Höhe von 446 Achteln, von den Dorffschaften unentgeldlich angefahren werde — die Dorffschaften behaupten, daß sie nur 364 Achtel angefahren — der Magistrat acceptirt dies, worauf das Erkenntniß unter dem 4. Mai 1804 erfolgt, nach welchem sie verurtheilt werden, 364 Achtel nicht bloß für die 1785 angestellt gewesenen, sondern auch für alle nachfolgende Offizianten anzufahren, und die seit 1785 verweigerten Holzfuhren, die die Kämmerei besorgt hatte, derselben zu vergütigen — das Erkenntniß wird bei der Appellation, auch bei der Revision bestätigt. S. 736.

Außer den 364 Achteln, die die Dorffschaften anfahren, werden von den Eigenkäthnern auf der Höhe noch dem reformirten Prediger 6 Achtel frei angefahren, wodurch das etatsmäßig zu fällende Quantum von 370 Achteln erfüllt wird — was es für eine Bewandniß mit der Anfuhr dieser 6 Achtel hat, und wie sie besorgt wird. S. 738.

Die Stadtverordneten beschließen 1803 den 3. Sept., alle städtische Forsten, außer dem schönmoorschen, abholzen zu lassen — was zu diesem Beschlusß Veranlassung gegeben — mit Abholzung vom Ziegelwalde soll der Anfang gemacht werden — es wird hiezu eine Commission ernannt, die die Abholzung leiten und ein Aufseher mit Gehalt angestellt, der die

Geschäfte bei dem Verkauf des Holzes führen soll — die Hütungsgerechtigkeit, die Groß: Steinort bisher im Ziegelwalde gehabt, soll vorher abgelöst werden — (wie Steinort zu dieser Gerechtigkeit gekommen) — Der Magistrat genehmigt ganz diesen Beschuß.
S. 740.

Die ernannte Commission tritt sogleich zusammen — den 11. Oktober wird die erste Holzauction gehalten — Bekanntmachung derselben, wie sie geschehen — es soll damit fortgefahren werden — das bei dem Kauf zu zahlende Anweisegeld — Ertrag der ersten Auction — späterhin wird das in Klastrn aufgesetzte Holz auch außer den Auctionstagen zu festen Preisen verkauft; nur das Holz in Stämmen und das Sprock wird verauktionirt — für wie viel bis zum 31. Dec. 1831 verkauft worden — Kosten der Abholzung — reiner Ertrag derselben — welche Anlehne, die die Räummerei: Kasse gemacht, hiedurch abgetragen — welcher Bestand noch geblieben — wie viel Holz bis Ende 1831 geschlagen, was damals noch nicht verkauft worden — wie viel hiervon nach Abzug des verkauften im Bestande verblieben — Werth desselben — ganzer Ertrag des bis Ende 1831 abgeholteten Theils des Waldes — wo der Anfang der Abholzung geschehen — wie viel vom Walde noch abzuholzen übrig geblieben — für 1833 wird alles Deputat: Holz im Ziegelwalde gefällt. S. 742.

Bemerkungen über die beschlossene Abholzung der Stadtwälder — was Besitzer von Privat: Waldun-

gen anreizen kann, ihre Waldungen abzuholzen — welche Rücksichten Kommunen hierin zu nehmen haben — woher die elbingschen Stadtwälder vorzüglich Schonung verdienien — wodurch die Stadt verordneten genöthigt worden, die Abholzung aller städtischen Waldungen, außer der schönmoorschen, zu beschließen. S. 746.

Ob dieser Beschluß ganz ausgeführt werden wird — bei Abschätzung des Ertrages, den der abgeholtzte Ziegelwald bringen wird, muß noch erwogen werden, daß die bedeutenden Kosten der Abholzung dabei ganz verloren gehen — die Forstdéputation trägt schon bei Abholzung des Ziegelwaldes Bedenken, den Stadtverordneten: Beschluß, so wie er abgefaßt worden, in Ausführung zu bringen — sie läßt Samenbäume zu einem künftigen Walde stehen — der schlechte Boden des Ziegelwaldes eignet sich gar nicht zur Beackerung, sondern nur zur Holzanzucht. S. 749.

Zusätze: Neuschönwälde — (welches bei der Abhandlung der freien Bürgerhöfe übersehen worden), wie hoch es katastrirt — Canon desselben — Abgabe wegen der Hüttungs: Gerechtigkeit in Eggerts: Wüsten — der Tauschwald daselbst — wie er an das Gut gekommen. S. 752.

Bei Altschönwälde sind noch einige Partienstücke anzuführen, die außer den oben S. 353 katastrirten 12 Hufen culm. dazu gehören. S. 751.

Inhalts-Anzeige der Anmerkung von
der Stadtschuld.

Wann und wie die Stadtschuld entstanden — wie hoch sie, als sie regulirt worden, angenommen — was ihr von Seiten des Staats gleich Anfangs zur Verzinsung und Amortisation überwiesen — wie die Beiträge dazu auf die Stadt, die Vorstädte und die Kaufmannschaft vertheilt worden — wodurch sie in den ersten Jahren verringert ist — wie die Verzinsung in den folgenden in Rückstand gekommen, S. 626.

Beschwerde der Bürgerschaft über ihre Entstehung — Untersuchung dieser Beschwerde durch den Polizeidirektor in Memel, Flesche — Resultat derselben, S. 627.

Schreiben der Stadtverordneten an die königl. Regierung vom 16. März 1818, in welchem sie anzeigen, daß bedeutende Summen in die Stadtschuld aufgenommen, die nicht dahin gehören, und Gesuch: daß ein Theil der Stadtschuld auf den Staats-Fond übernommen und die Verzinsung des übrig bleibenden Theils auf indirektem Wege aufgebracht werde — was für Feindseligkeiten die Stadtschuld unter der Bürgerschaft erregt habe, S. 631.

Die Stadtverordneten hatten unter dem 2. März beschlossen, daß weiter keine Ausschreibung der Beiträge zur Verzinsung geschehen sollte. — Es kommt deshalb ein königl. Regierungs-Commissarius nach Elbing, der im Auftrage der königl. Ministerien auf die fortgesetzte Ausschreibung dringt — die Stadtverordneten nehmen nun den 3. April, im Vertrauen auf die vom königl. Commissario versprochene Beihilfe des Staats, den Beschlus vom 2. März zurück — die königl. Regierung unterstützt das Gesuch der Stadtverordneten vom 16.

März bei den königl. Ministerien — es erfolgt kein Bescheid — die Stadtverordneten erlassen daher unter dem 20. Jul. selbst ein Schreiben an dieselben. S. 635.

Bei der Durchreise Sr. Majestät, des Königs, den 26. Jul. 1818 treten einige Bürger an den königl. Wagen vor dem Thor, wollen die Pferde abspannen, den Wagen in die Stadt ziehen, und die königl. Gnade um Erleichterung der Stadtschuld anflehen — wie Se. Majestät dies aufgenommen. S. 638.

Der Magistrat erhält von dem Ministerio des Innern auf das Schreiben der Stadtverordneten vom 16. März den Bescheid: daß, weil der vorgeschlagene Amortisations-Plan hauptsächlich auf die in Anspruch genommene Abfindung wegen des Territorii basirt ist, die Entscheidung in Betreff des Stadtschuldenwesens so lange aussgesetzt bleiben müsse, bis jene Abfindung regulirt sey — welche Mittheilung hierüber der Magistrat den Stadtverordneten macht, wobei er ihnen überläßt, dagegen zu protestiren. S. 639. Die Stadtverordneten erlassen deshalb unter dem 12. Sept. ein Schreiben an das Ministerium des Innern, in welchem sie um Abänderung des Bescheides: daß die Unterstützung für die Stadtschuld nicht eher erfolgen könne, als bis die Abfindung für das Territorium festgestellt sey, bitten, und protestiren überhaupt dagegen, die Gerechtsame der Stadt wegen der Stadtschuld mit denen Hinsichts des Territorii zu vermisschen — der Magistrat begleitet dies Schreiben. S. 640.

Der Syndikus des Magistrats wird 1819 von den Stadtverordneten um ein Gutachten ersucht, ob sich jetzt noch gegen die Feststellung der Stadtschuld rechtliche Einwendungen machen lassen — das Resultat desselben. S. 642.

Was für Anträge der Magistrat gegen die ihm vom Ministerio unter dem 12. Jan. 1821 mitgetheilten Grund-

fäze, nach welchen das Stadtschuldenwesen regulirt werden soll, macht. S. 643.

Die Stadtverordneten ersuchen den Magistrat, die Gnade des Königs anzuflehen, die alten Zinsen der Stadtobligationen für einen Zeitraum von 5½ Jahren für erloschen zu erklären, und den Zinsfuß von 5 auf 4 p.C. herabzusetzen — wodurch sie dies Gesuch motiviren. S. 645.

Sie können sich noch nicht über die Gültigkeit des Stadtschuld beruhigen, und beschließen unter dem 18. Febr. 1821, nochmals einen Antrag auf Revision derselben zu machen, und deshalb aus ihrer Mitte eine Deputation an Se. Majestät zu senden. — der Magistrat erlaubt dies nicht — sie wenden sich deshalb an das Ministerium des Innern. — Bescheid, den sie hierauf unter dem 21. November erhalten. S. 645.

Die Ausschreibung zur Stadtschuld war bisher unternommen, aber aus der gesammelten Communal-Accise werden für 25,140. Rthlr. Stadtobligationen zur Amortisation angekauft, S. 648.

Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 17. Dec. 1821, wodurch die Regulirung des elbinger Schuldenwesens definitiv entschieden und der Stadt eine erhöhte Mahl- und Schlacht- und eine Brennmaterial-Steuer zugestanden wird — die Stadtverordneten erkennen hierin die königl. Gnade mit dem innigsten Danke, S. 648.

Der Stadt wird noch 1822 zum Besten des Zins- und Tilgungs-Fonds der Stadtschuld eine Strom- und Wollwerks-Steuer von allen ein- und ausgehenden Wagen bewilligt. S. 652.

Sie kommt 1823 mit der Zinszahlung in Verlegenheit, weil die Entscheidung der Territorial-Angelegenheit sich verzögert — der königl. Landrath wird deshalb

von der Königl. Regierung beauftragt, Beschlag auf die Kämmerei-Casse zu legen — die Stadtverordneten machen zur Deckung des Zinsbedarfs ein Anlehn bei der St. Spiritus-Hospitals-Kasse, wodurch der Beschlag wieder aufgehoben wird, und wollen im folgenden Jahr 1824 eine Ausschreibung bis auf 6000 Mthlr. veranlassen — nehmen diesen Beschluss wieder zurück, und veranstalten zur Bezahlung des Anlehns einen außerordentlichen Holzschlag in den Kämmerei-Försten — die Königl. Regierung ist hiemit äußerst unzufrieden, und dringt in Gemässheit der Cabinetsordre vom 2. Nov. 1822 auf eine Ausschreibung. S. 653.

Die in der Cabinetsordre vom 17. Dec. 1821 der Stadt-Schulden-Tilgungs-Kasse bewilligten Steuern bringen nicht so viel ein, als sie in dem neu angelegten Amortisations-Plan angenommen sind — welche Anträge der Magistrat und die Stadtverordneten deshalb unter dem 23. Nov. 1823 bei Sr. Majestät machen. S. 655.

Der Magistrat wird von der Königl. Regierung angewiesen, die auszufüllenden Zinsscheine von den $5\frac{1}{2}$ Jahren rückständigen Zinsen anzufertigen, die auch den Gläubigern eingehändigt werden, und die Einleitungen und Vorarbeiten zur Ausschreibung auf das Jahr 1824 zu machen, dem er Folge leistet. S. 661.

Er erhält aus dem Cabinet auf den Antrag vom 23. Nov. den Bescheid: daß es bei der diessfallsigen Ordre vom 17. Dec. 1821 sein unabänderliches Bewenden behalten müsse; ob der Zinsfuß von 5 auf 4 pCt. herabzusetzen, hierüber sollte er durch den Minister des Innern beschieden werden — der Bescheid erfolgt den 27. Dec. — unter welcher Bedingung nur die Herabsetzung der Zinsen zulässig sey. S. 661.

Der Magistrat fordert die Stadtverordneten auf, an der Ausschreibung der Beiträge zur Stadtschuld Theil zu nehmen — sie verweigern es unter dem 19. März 1824 — machen Vorschläge, wie ohne Ausschreibung der Zinsenbedarf gedeckt werden könne — wozu auch die 23,000 Rthlr. Staatsschuldscheine, die im Depositorio der Stadt-Schulden-Tilgungs-Kasse niedergelegt waren, zu nehmen wären — was es für eine Gewandniß mit diesen habe. S. 662.

Der Magistrat theilt den Beschlüß der Stadtverordneten vom 19. März der königl. Regierung mit, und berichtet, daß die Vorarbeiten zur Ausschreibung ihren Fortgang hätten — woher er aber doch nicht an der Ausschreibung selbst Theil nehmen könne — die königl. Regierung dringt auf dieselbe, und widerlegt die Einwendungen, die die Stadtverordneten dagegen gemacht — der Syndikus des Magistrats wird von ihr beauftragt, in die Versammlung der Stadtverordneten zu gehen, und ihnen deshalb einen Vortrag zu halten — sie bleiben bei ihrem Beschlüß — der königl. Landrat erhält von der königl. Regierung den Auftrag, sich zu überzeugen, was vom Magistrat für die Ausschreibung geschehen, und binnen 8 Tagen hierüber zu berichten — die Stadtverordneten erwählen jetzt Deputirte zur Prüfung der angefertigten Steuerrollen. S. 665.

Es kommt den 5. Jul. ein königl. Regierungs-Commissarius nach Elbing, die Steuerrollen zu prüfen — gegen diesen erklären sich die Stadtverordneten, daß sie nur eine Ausschreibung auf 1973 Rthlr., doch nur ein für allemal, für das Jahr 1824 bewilligen können — wie sie den außerordentlichen Holzschlag, ohne daß der Ertrag desselben zur Amortisation der Stadtschuld genommen werden könne, rechtfertigen — die Steuerzettel auf

eine Ausschreibung von 1973 Rthlr. werden den 13. Jul. ausgegeben. S. 668.

Die königl. Regierung verlangt noch eine Ausschreibung, um den Zinsenbedarf für den nächsten Januar-Termin 1825 zu decken — die Stadtverordneten willigen nicht darin — sie machen den Vorschlag, die Thorcontrolle einzuführen, damit die Mahl- und Schlachtsteuer mehr einbringe — die königl. Regierung will diesen Antrag der Stadtverordneten bei den Ministerien nicht eher unterstützen, als bis sie in die Ausschreibung der zweiten Räte gewilligt — sie beharren bei ihrem Beschuß. S. 670.

Dem Magistrat wird die Ausschreibung bei Strafe von 25 Rthlr. anbefohlen — die Ausschreibung erfolgt nicht — die Strafe soll eingezogen werden, mit der Androhung, daß sie bei fortdauernder Weigerung verdoppelt und die Ausschreibung durch den königl. Landrath auf Kosten des Magistrats bewerkstelligt werden sollte — die Stadtverordneten geben noch nicht ihre Einwilligung zur Ausschreibung — der Magistrat rechtfertigt sich gegen den königl. Landrath, woher er die Ausschreibung nicht veranlaßt, und berichtet darüber an die königl. Regierung und das Ministerium. S. 672.

Das Ministerium hat die Vorschläge des Magistrats zur Deckung des Zinsenbedarfs für den Januar-Termin 1825 ganz zurückgewiesen — der Magistrat geht daher die Stadtverordneten abermals an, in die Ausschreibung zu willigen — die königl. Regierung dringt unter dem 4. Dec. darauf, da sie hierin eine wiederholte Renitenz gegen die Ausführung der auf dem entschiedenen Ausspruch des Ministerii beruhenden Anordnung erkennt, läßt die Strafen von 25 und 50 Rthlr. von dem Chef des Magistrats durch den königl. Landrath mit Execution

einziehen, und reagiert ihm auf, die Ausschreibung auf Kosten des Magistrats zu bewirken. S. 673.

Die Protestation der Stadtverordneten dagegen, in welcher sie sich gegen die ihr angeschuldigte Renitenz verwahren, indem sie durch die letzte Ausschreibung ihren guten Willen bezeigt hätten — sie ersuchen den Magistrat, deshalb schleunigst an Se. Majestät, dem König, ein allerunterthäniges Schreiben zu erlassen, welches den 21. Dec. erlassen wird — die Steuerzettel der zweiten Rate der Ausschreibung werden vor Ende des Jahres 1824 herumgetragen. S. 675.

Wie hoch die Kosten der Ausschreibung gewesen — sie sollen aus den Gehalten der besoldeten und dem verdoppelten Beitrage der unbesoldeten Stadträthe bei der Ausschreibung berichtigt werden. S. 676.

Die Stadtverordneten verweigern jede Einmischung in die Ausschreibung — der Magistrat, der in dieser ganzen Angelegenheit nach Vorschrift der Städteordnung gehandelt zu haben vermeint, führt über das Verfahren der Behörden bei Sr. Majestät, dem Könige, unter dem 31. Dec. Beschwerde — Bescheid aus dem Cabinet vom 20. März 1825 über beide Schreiben des Magistrats vom 21. und 31. Dec. 1824. S. 677.

Nach Eingang dieser Cabinetsvordre wird von den Stadtverordneten bei Aufbringung des Bedarfs zur Zinszahlung weiter kein Hinderniß in den Weg gelegt, und sie daher prompt geleistet — der auf die Hälfte der Gehalte der Stadträthe gelegte Beschlag wird aufgehoben. S. 683.

1822 sind durch Ankauf der Obligationen 25,140 Rthlr. amortisiert — 1824 werden wieder für 21,010 Rthlr. angekauft. S. 684.

Der Stadt war bis zur Beendigung der Territorialangelegenheit die Amortisation der Stadtschuld erlassen

— da sie 1826 im November als beendigt angesehen wurde, so erneuerte der Magistrat mit den Stadtverordneten den 24. Nov. das Gesuch um Herabsetzung der Zinsen von 5 auf 4 pCt., um 1 pCt. zur Amortisation nehmen zu können — das Ministerium rescribirt unter dem 13. Dec.: daß dies nur auf rechtlichem Wege im Einverständniß mit den Gläubigern geschehen könne — hiebei wird das Verfahren der Stadt Halle zur Norm zu nehmen angerathen. S. 684.

Nach Vollziehung der Abtretungs-Urkunde über das Territorium wird der Stadt die erste Hälfte der Entschädigungs-Summe nebst Zinsen überwiesen — der Magistrat und die Stadtverordneten sind nun darauf bedacht, diese Summe darauf zu verwenden, den Zinsfuß von 5 auf 4 pCt. herabzusetzen — sie wollen, wie Halle, die Inhaber der Obligationen auffordern, ihre Capitalien baar in Empfang zu nehmen, im Fall sie solche nicht der Stadt zu 4 pCt. belassen wollen, worüber an das Ministerium durch Estafette den 5. Jan. 1828 berichtet wird — der Staat wird ersucht, die Obligationen, in deren Besitz er ist, der Stadt zu 4 pCt. zu belassen, und im Fall die erste Hälfte der erhaltenen Entschädigungs-Gelder nicht zur Befriedigung der Inhaber der Obligationen, die eine Auszahlung verlangen würden, hinreichen sollte, einen Vorschuß auf die zweite Hälfte zu machen — das Ministerium verwirft unter dem 12. Januar ganz diesen Vorschlag — welche andere Vorschläge es macht. S. 685.

Die Staats-Schulden-Verwaltungs-Behörde verweigert, die elbinger Stadtobligationen, in deren Besitz sie ist, auf 4 pCt. herabzusetzen — es werden daher Stadtobligationen, da sie unter dem Nominalwerth stehen, angekauft. S. 692.

Die Commune nimmt unter den gemachten Vorschlägen des Ministerii den an: daß alle sich meldende Gläubiger die eine Hälfte des Belangs ihrer Obligationen nach dem Nominalwerth empfangen könnten, wenn sie die andere Hälfte derselben, deren Tilgung jährlich durch Verloosung geschehen soll, der Stadt zu 4 pCt. belassen wollten — es geschicht deshalb den 8. März eine Bekanntmachung — dieser Vorschlag schlägt ganz fehl, indem sich keiner der Gläubiger zu Belassung der Hälfte der Obligationen zu 4 pCt. meldet — es werden daher wieder Obligationen angekauft — bis zum 1. Jul. 1828 waren für 170,400 Rthlr. angekauft, die den 18. Sept. vor dem Rathause durch Feuer vernichtet wurden — die Kriegsschuld war hiedurch auf 570,280 Rthlr. verkleinert. S. 692.

Der Stadt wird die Auszahlung der zweiten Hälfte der Entschädigung für das Territorium bewilligt — der Vorsteher der Stadtverordneten fragt privatim bei der königl. Haupt-Bank in Berlin an, ob sie geneigt seyn, 420,000 Rthlr. gegen Verpfändung von Stadtobligationen zu 75 pCt. darzuleihen, um die volle zur Herabsetzung des Zinssufses erforderliche Summe in Bereitschaft zu haben — sie ist hiezu nicht abgeneigt — welche Bedingungen sie hiebei stellt — die Stadtverordneten genehmigen unter dem 17. Oktober 1828 den Plan ihres Vorstehers — der Magistrat stimmt ihm auch bei. S. 693.

Um keine Zeit zu verlieren, wird das Ministerium unter dem 20. Oktober ersucht, ihn zu genehmigen, wobei zugleich der Entwurf der hierüber zu erlassenden Bekanntmachung eingeschickt wird — in dieser war den Gläubigern nur eine Frist der Kündigung der Obligationen bis Ende Dec. 1828 gegeben — das Ministerium verwirft unter dem 13. Nov. 1828 den Plan nicht nur

als höchst unsicher und gefährlich für die Stadt, sondern auch als unvereinbar mit ihren Pflichten gegen die Gläubiger — es schlägt vor, eine Verloosung der Obligationen auf die Höhe von 150,000 Athlr. zu veranstalten, und den Gläubigern der ausgelosten Obligationen baare Zahlung zu offeriren, wenn sie nicht die Obligationen zu $4\frac{1}{2}$ pCt. der Stadt belassen wollten. S. 695.

Dies wird von der Kommune genehmigt — der Magistrat setzt die Verloosung in die erste Mitte des Februar 1829 an — wann die Auszahlung der ausgelosten Obligationen, die nicht der Stadt zu $4\frac{1}{2}$ pCt. belassen worden, geschehen sollte — wie bei der Verloosung zu Werke gegangen — Bekanntmachung der ausgelosten Obligationen, wobei bemerkt wird, daß die Stadt mit den Verloosungen fortfahren werde, weil sie Gelegenheit habe, Geld zu weniger als 5 pCt. zu erborgen — welche Vortheile denen angeboten werden, die ihre Obligationen zu $4\frac{1}{2}$ pCt. belassen wollen. S. 700.

Der Magistrat ersucht die Hauptverwaltung der Staats-Schulden, die in ihren Beständen befindlichen elbinger Stadtobligationen der Stadt zu $4\frac{1}{2}$ pCt. zu belassen — sie antwortet unter dem 8. April 1829, daß sie, weil sie es übernommen, die 150,000 Athlr., als die zweite Hälfte der Entschädigung für das Territorium, auszuzahlen, genöthigt gewesen, nicht nur die in ihren Beständen vorhandenen elbinger Stadtobligationen, die noch nicht zahlbar waren, zu veräußern, sondern auch die darunter befindlichen verloosten bei der zu leistenden Zahlung in Anrechnung zu bringen — nach einem Rescript des Ministeriums des Innern vom 7. April war der Stadt bei dem Umtausch der Obligationen gegen $4\frac{1}{2}$ pCt. zinsbare die Portofreiheit von Sr. Majestät bewilligt. S. 704.

Die Stadtverordneten beschließen unter dem 24. April, eine zweite Verloosung von 30,000 Rthlr. anzukündigen, wiewohl nur erst 18,000 Rthlr. zur Belassung zu $4\frac{1}{2}$ pCt. angemeldet waren — die Verloosung geschieht, wie die erste, den 29. April — der Zahlungstermin wird bis spätestens den 15. August angesetzt — denen, die die ausgelosten Obligationen zu $4\frac{1}{2}$ pCt. belassen wollen, wird Gelegenheit verschafft, ihre Zinsen in Berlin ohne Kosten zu erheben — welche Bestimmungen für diejenigen, die noch aus der ersten Verloosung ihre Obligationen zu $4\frac{1}{2}$ pCt. der Stadt belassen wollen, getroffen sind — es wird auch in der Bekanntmachung über diese ausgelosten Obligationen angekündigt, daß die Stadt in kurzer Zeit eine dritte Verloosung eintreten lassen werde. S. 705.

Sie geschah, auf 20,000 Rthlr., den 1. Jun. 1829, so wie die früheren Verloosungen — welche Vortheile denen, die ihre Capitalien zu $4\frac{1}{2}$ pCt. vom 1. Jul. ab der Stadt belassen wollen, und sich bis zum 1. Jul. 1829 melden würden, bewilligt, und welche nur den später sich Meldenden zugestanden wurden — Resultat dieser drei Verloosungen. S. 710.

Für das zu dieser Operation benutzte Capital von 150,000 Rthlr. wird eine gleiche Summe der Obligationen eingelöst, die den 8. Jun. 1830 öffentlich durch Feuer vernichtet werden — hiedurch ward nun die Schuld von 570,280 Rthlr. auf 420,280 Rthlr. herabgesetzt. S. 711.

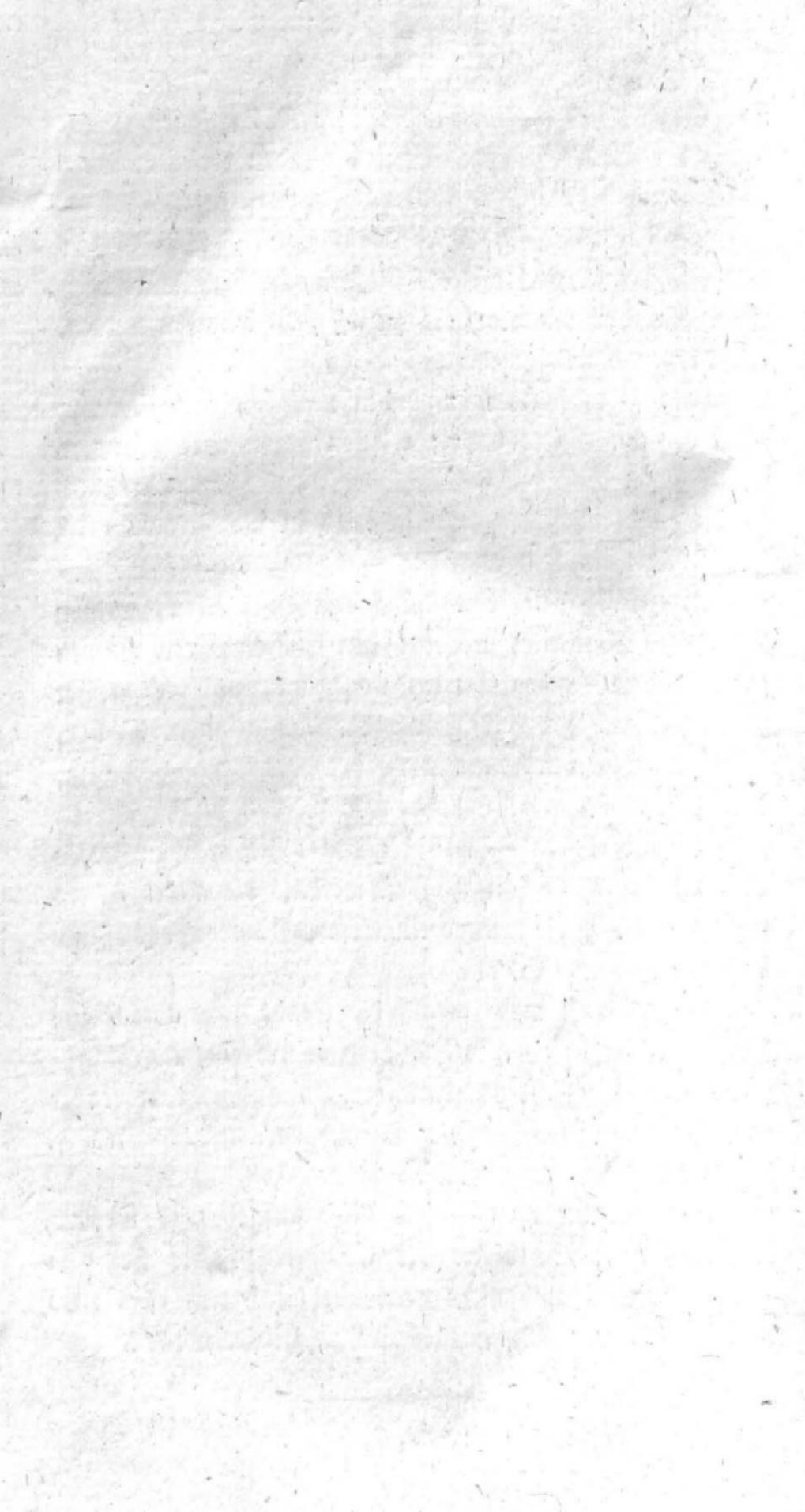
Der zur Herabsetzung der Zinsen angewiesene Fonds war jetzt erschöpft — Herr L. S. Hirsch erbietet sich 120,000 Rthlr. Obligationen durch eine vierte Verloosung auf $4\frac{1}{2}$ pCt. herabzusetzen — der mit ihm darüber geschlossene Contract — die Verloosung geschieht den

23. Sept. 1829 — denen, die ihre Obligationen zu $4\frac{1}{2}$ pCt. der Stadt belassen wollen, werden dieselben Vortheile, wie bei den früheren Verloosungen, zugestanden — der glückliche Erfolg dieser Operation, da außer den 120,000 Rthlr. verlooseter Obligationen der Stadt noch 95,110 Rthlr. unverlooseter zu $4\frac{1}{2}$ pCt. belassen werden. S. 711.

Herr Hirsch übernimmt den noch übrig gebliebenen Rest der 5prozentigen Obligationen gegen eine Provision von $\frac{1}{2}$ pCt., bloß durch Kündigung, auf $4\frac{1}{2}$ pCt. herabzusezen — der Zahlungstermin wird in die Zeit vom 10. bis 20. April 1830 angesetzt — denen, die ihre Obligationen zu $4\frac{1}{2}$ pCt. der Stadt belassen wollen, werden dieselben Vortheile, wie bei den früheren Verloosungen zugestanden — der Termin verstreckt, und es meldet sich Niemand zur Auszahlung der Obligationen. S. 712.

Durch diese Operationen war es der Stadt gelungen, die ganze damalige Schuld von 420,280 Rthlr. auf $4\frac{1}{2}$ pCt. herabzusezen — was die Stadt hiedurch an Zinsen erspart — 1830 den 8. Jul. werden die außer Cours gesetzten Obligationen und eingelöseten Zinscoupons öffentlich verbrannt. S. 713.

1831 im Januar erhält die Stadt vom Staat für liquidirte Auslagen für das Territorium eine Abschlagssumme, für welche 17,330 Rthlr. Obligationen angekauft werden. Hiedurch ist die Schuld auf 402,950 Rthlr. herabgebracht, deren Zinsen jährlich 18,132 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. betragen — wie diese aufgebracht werden, wobei die Stadt außer der Competenz, die sie vom Staat erhält, und hiezu verwendet, jährlich circa 1000 Rthlr. aus der Communalsteuer zuschießt. S. 714.



Eintheilung des elbingschen Gebietes — Gränzen.

Zum elbingschen Gebiet gehören die Höhe, die Niederung am rechten und linken Ufer der Nogath oder die Niederung diesseits und jenseits der Nogath und die in Ostpreußen und im Volkemitschen gelegenen Güter des Hospitals St. Spiritus.

Der zusammen hängende Theil des elbingschen Gebietes gränzt gegen Morgen und Mittag an die Provinz Ostpreußen und an das kleine marienburgsche Werder, gegen Abend an das große marienburgsche Werder und an das tiegenhöfssche Gebiet, und gegen Mitternacht noch an dieses und das frische Haff.

Die Höhe — woher der Name — Sie war vor Ankunft der Ritter des deutschen Ordens schon bevölkert — Ueber den Handelsort Truso, der, ehe die Stadt Elbing erbauet wurde, an ihrer Stelle schon gewesen seyn soll.

Die Höhe oder das hohe Land liegt der Stadt nord- und ostwärts, und ist ein ansehnlicher Theil von dem ehemaligen Hoggerland oder Hockerland, auch Pogesanien genannt, gewesen. Diese Landschaft war von den eis, in welche damals das

Land getheilt war, eine der kleineren. Sie ward durch diese Gewässer eingeschlossen: in Norden vom frischen Haff, in Osten von der Passarge, in Süden von der Weske und in Westen vom Elbing und dem See Drausen.

Den Namen Hoggerland oder Hockerland erhielt der Sage nach die Landschaft von Hoggō oder Hocko, einem der zwölf Söhne des Widewuds, des ersten Königs der Preussen, und Pogesanien ward sie nach der Tochter des Hocko, der keine Söhne hinterließ, der Pogia, genannt, die unverheirathet blieb und als eine Waidelottin, d. i. Auslegerin des Willens der Götter, im Eichwald bei Elbing, wovon noch ein Theil unter dem Namen: Kämmerei-Eichwald vorhanden, ihren Aufenthalt hatte, wie im ersten Bande d. Beschr. v. Elbing S. 9 und 10 angeführt ist.

Lucas David und Simon Grunau, denn alle preussischen Chronisten gefolgt sind, erzählen die Theilung des Landes unter die zwölf Söhne des Widewuds, die im Jahr nach Christi Geburt 573 oder 600 geschehen seyn soll *), so: Nachdem der Krieg, den vorher Widewud mit den Masoviern geführt, glücklich beendigt und der Friede von außen wieder hergestellt worden, hätte sich im Lande Zwiespalt unter den Söhnen des Widewuds, der damals hoch betagt — 116 Jahre alt — gewesen, entsponnen, wer von ihnen nach

*) Voigt Geschichte Preußens erster Band. S. 183. u.

seinem Tode die Obergewalt haben sollte; denn alle hätten darnach gestrebt und sich einen Anhang erworben. Hier hätte der Grive — Oberpriester — der des Widewuds Bruder und noch älter als er — 132 Jahre — gewesen, die Vornehmsten des Volkes vor die heilige Eiche nach Romove in Samland versammelt und ihnen eröffnet, daß er die Götter befragen wolle, wie das Regiment nach Widewuds Tod bestellt seyn sollte. Am folgenden Tage hätte er in Gegenwart des Widewuds dem vor der Heiligen Eiche versammelten Volke verkündigt: es sey der Wille der Götter, daß das ganze Land unter die zwölf Söhne des Widewuds getheilt würde. Hierauf hätte der Grive den ältesten Sohn des Widewuds, Litwo, vor die Heilige Eiche gerufen, und ihm außerhalb Preußen das Land zwischen den Flüssen Boicko und Maino — Bug und Niemen — zugetheilt, welches er nach seinem Namen Litthauen genannt. So hätten auch die andern Söhne des Widewuds: Samo, Sudo, Nadro, Schalawo, Matango, Barto, Galindo, Warmo, Hoggo, Pomezo und Chulmo ihren Theil vom Lande erhalten und die ihnen zugesunkenen Landschaften nach ihren Namen: Samland, Sudauen, Nadrauen, Schalauen, Matangen, Barten, Galinden, Warmien — Ermeland — Hockerland, Pomesanien und Kulmerland benannt. Jeder hätte in der ihm zugesunkenen Landschaft eine Burg erbauet, von welcher

er das ihm zugetheilte Gebiet beherrscht hätte. Hoggo's Burg wäre Tolk — Tolkemit — gewesen.

Nach dieser Theilung des Landes und da jeder Fürst die ihm angewiesene Landschaft in Besitz genommen, wäre noch Widewud eine Zeit lang oberster Gebieter geblieben. Dann aber hätte er mit seinem Bruder, dem Grive, beschlossen, daß beide sich den Göttern opfern wollten, um ihre Gesetze zu bekräftigen und sie bei der Nachwelt in Ansehen zu erhalten. Es wären daher die Söhne des Widewuds, die Edlen des Volkes und dieses selbst wieder vor die heilige Eiche Romove verufen. Als sie erschienen, wäre Widewud im Königlichen Schmuck und Grive festlich gekleidet, doch nicht im Priesterschmuck, hervorgetreten und hätten dem Volke verkündigt, daß die Götter sie beide zu einem Freudenfeste jenseits dieses Lebens eingeladen; darum möchten die Edlen des Volkes einen andern König erwählen, der das Volk schütze, auf die Gesetze halte und die Götter verehre. Die Priester aber möchten einen Grive ernennen, ihm sollte der König und das ganze Volk, wie den Götternselbst, gehorsam seyn. Hierbei sey das Volk zur Einigkeit ermahnt worden; denn nur der Einigkeit folge der Götter Gunst und Huld, der Uneinigkeit aber Zorn und Verderben.

Hierauf hätten beide Greise sich umarmt und Hand in Hand unter Gesang den an der Seite

der heiligen Eiche errichteten Scheiterhaufen bestiegen, den die Priester angezündet. Da die Flammen emporgeschlagen und das Volk gesammert, hätten die Götter ihre Zustimmung in einem gewaltigen Ungewitter durch die Sprache des Donners gegeben. Es wären nun zwar die Edlen des Volkes zusammengetreten, um einen neuen König zu erwählen, aber Zwietracht hätte, je länger man die Wahl berathen, die Gemüther getrennt, und es wäre hernach kein König, der, wie Widewud, das ganze Volk beherrscht, gewählt worden.

Hartknoch in den Anmerkungen zu Dusburg Chronikon *) macht gegen die Wahrheit dieser Sage sehr gegründete Einwendungen. Denn Ptolemäus, der an 300 Jahre früher als Widewud lebte, gedenke schon der Sudauer und Galinder, die doch nach dieser Sage erst von den Söhnen des Widewuds Sudo und Galindo ihren Namen erhalten haben sollen, und Erasmus Stella führe an, daß Widewud nicht 12, sondern nur vier Söhne gehabt. Ihm dünkt daher die ganze Sage von der Theilung des Landes unter die 12 Söhne des Widewuds und daß die verschiedenen Landschaften nach ihnen benannt worden, eine Erddichtung zu seyn. Er pflichtet aber dem Prætorius bei, der in seiner Schaubühne Bd. III. Cap. 4. aus der Beschaffenheit des Landes und

*) S. 73 und folg. vergl. mit dessen Alt und Neues Preußen S. 35. 36.

dem Charakter seiner Bewohner die Namen der Provinzen ableite. Samia heiße in der altpreußischen Sprache: schöpfen, und Samland, meint Hartknoch, wäre darnach benannt, weil hier der Bernstein gefischt würde; Natango bezeichne einen Klugen und Verschlagenen, da die Natanger für die Klügsten unter den Preußen gehalten wurden; Nadro einen, der Flachs bauet, weil in Nadrauen der meiste Flachs gebauet werde; Hockerland leitet er von Hoggin ab, welches egen bedeute, da im Hockerland vorzüglich der Ackerbau getrieben worden.

Diese Herleitungen aber sind unsicher, und Hartknoch widerspricht auch hierin dem Prætorius. Denn er leitet Nadrauen von Nadro, einem Flachsbauer, Prætorius hingegen von Nadrawin her, welches Wort in der altpreuß. Sprache Waldbienenhonig einsammeln heiße, und Pogesanien, meint er, käme von Poggua, Friede, und Zemia, Land, her; es bedeute daher Friedland, weil die Pogesanier friedfertig gewesen *), da nach Prætorius Pogesanien von Pojein — der Starke — und Zemia abzuleiten wäre, und daher der Starken Land bedeute.

Herr Prof. Voigt hat in der Geschichte Preußens Erster Band S. 173—178 die Sage über

*) Gegen Elbing wenigstens haben die Pogesanier sich nicht friedlich gesinnt gezeigt, sondern es mit häufigen Anfällen heimgesucht.

die Landestheilung zu Lebzeiten des Widerwud unter seine zwölf Söhne und der dadurch entstandenen Benennung der verschiedenen Provinzen einer sehr gründlichen Untersuchung unterworfen. Er findet sie nicht geschichtlich begründet. Der etymologischen Herleitung dieser Benennungen aus der Beschaffenheit des Landes und dem Naturell der Einwohner, die so schwankend und unsicher ist, redet er auch nicht das Wort, und stellt dagegen eine andere Herleitung auf, die dem Gange der Geschichte und dem Charakter der Sage nicht widerspricht, welche diese ist: Die Verwaltung des Landes war in Preußen in den ältesten Zeiten Mehrern anvertrauet, die Reiks, d. i., Könige genannt wurden. So lange als Widerwud lebte, standen sie unter ihm, und waren nur Unter- oder Provinzial-Könige. Nach seinem Tode, da kein allgemeiner Machthaber oder König gewählt wurde, wurden sie unabhängig und da sie vorher ihm zum Gehorsam verpflichtet gewesen und so immer in der engsten Verbindung mit ihm gestanden, so hat die Sage sie wohl seine Söhne und ihre nun erhaltenen Unabhängigkeit eine Theilung des Landes unter sie nennen können. Ihre Namen würden sich so erklären lassen: daß sie solche nicht den Provinzen, denen sie vorgesetzt, ertheilt, sondern sie von diesen Provinzen, die ihre Benennung schon lange vorher gehabt, angenommen hätten.

Es mag also, wenn die Heere mehrerer Pro-

vinzen zusammengeslossen, der Anführer der Galin-
der wohl der Galinder, der der Matanger der Ma-
tanger, der der Pomesanier der Pomesanier u. s. w.
genannt seyn. So sey es bei andern germani-
schen Völkern und vorzüglich selbst bei den Gothen
herkömmlich gewesen.

Was nun den Namen Hockerland, zu welchem
die elbingsche Höhe gehörte, betrifft, die die Land-
schaft von dem vorgeblichen Sohn des Widewuds
Hocco erhalten haben soll, so bestreitet Hart-
knoch *) diese Herleitung. Denn Hockerland sey
eine neue Benennung, die die Ritter des deutschen
Ordens erst der Provinz gegeben, weil sie ein
hockrigtes, d. i. bergiges Land sey. Dussburg
nenne die Provinz immer Pogesanien. Und diesen
Namen soll sie, wie oben erwähnt, von der Toch-
ter des Hocco, der Poggua oder Pogia er-
halten haben. Ob Hocco ein Sohn des Widewuds
und Poggua seine Tochter gewesen, bleibt
nach dem, was oben von der Theilung des Landes
unter die zwölf Söhne des Widewuds angeführt
worden, zweifelhaft.

Die Chronik des Bischofs von Paderborn er-
zählt von ihr, daß die alten Preußen viel von ihr
zu sagen gewußt, wie schön, mild und gütig sie
gewesen und in welchem Ansehen sie bei den Göt-
tinnen gestanden, die sogar mit ihr getanzt und

*) Alt und neues Preußen S. 36.

ihretwegen den Leuten alles gegeben, was sie für sie von ihnen begehr.

Rupson *) berichtet, daß man ihren Hauptschmuck oder Bortchen 1499 ins Brigitten-Kloster zu Elbing geschenkt. Er sey über eine halbe Elle weit und von Ochsensehnen gestrickt gewesen. Vorne habe er einen Stein und ein Blech mit einem Bilde gehabt **); er sey hierauf nach Danzig gekommen, wo er noch 1655 gezeigt worden. Wo und wie er gefunden worden, hievon sey keine Nachricht vorhanden.

Daß ein solcher Hauptschmuck, der im Eichwalde bei Elbing gefunden worden, im Brigitten-Kloster allhier aufbewahrt worden, hieran scheint nach diesen Nachrichten wohl nicht zu zweifeln zu seyn. Ob er aber der Pogia einmal angehört,

*) Bock's wirthschaftliche Naturgesch., 2. B. S. 600.

**) Dergleichen Schmuck wird als eine Art des Kranzes, der über die Stirne herabgehängen und worin die Haare geflochten wurden, beschrieben; es durften ihn nur die Mädchen tragen und empfingen ihn besonders zierlich vom Bräutigam, um sich damit bis zur Hochzeit zu schmücken, und er ward den Jungfrauen auch mit in's Grab gegeben. Zamel in seinen Epigrammen und zwar in *Monumenta familiae*, welches er 1645 herausgegeben, erwähnt dieses Schmuckes auch, so wie er hier beschrieben worden, und sagt, daß er ihn noch selbst gesehen:

Vidimus illius nuper frontalia Divae

Cornea, deformatem medio cludentia gemmam.

ist freilich so unsicher, wie alles, was von vorgefundenen Reliquien berühmter Personen erzählt wird. Es wird aber doch hiedurch bestätigt, daß die Sage, daß die Pogia in der Gegend vom Eichwalde bei Elbing gelebt, sich bis zu der Zeit, als dieser Hauptschmuck gefunden worden, erhalten haben müsse. Hat aber die Pogia hier gelebt, so folgt daraus, daß auch lange vor Ankunft der deutschen Ritter in Preussen diese Gegend schon bewohnt gewesen.

Rupson *) vermuthet zwar, weil nahe um Elbing sehr selten Urnen ausgegraben worden, daß die bei Elbing liegenden Dörfer erst von den Kreuzherren angelegt und gleich mit christlichen Untertanen besetzt worden, und daß die heidnischen Pogefanier damals höher im Oberlande gewohnt hätten.

Indessen sind doch, wenn auch nicht ganze Urnen, doch Scherben von ihnen, auf den Sandbergen, in der Nähe des erwähnten Eichwaldes, häufig gefunden worden, wie im ersten Bande der Beschreibung von Elbing S. 11 schon angeführt ist. Da diese Gegend erst unter preußischer Regierung angebaut ist, so ist hier auch vorher nicht gegraben worden, und daher sind auch nicht ganze Urnen gefunden. Die Scherben sind dadurch entstanden, daß die Grabhügel vom Sande durch den Wind entblößt worden, wo alsdaan die darin enthaltenen Urnen, wie sie an die Luft gebracht wurden, zerfallen und hierauf die Scherben zerstreuet sind.

*) Erläutertes Preussen Tom. III. S. 573.

In neuern Zeiten hat man hier, besonders bei der Auslagerung von Fricks Ziegelei, auch ganze Urnen in Menge gefunden, wie unten umständlich angeführt werden wird. Und die Nachgrabungen, die an andern Dörtern auf der elbingschen Höhe, wie bei Wecklitz und Meisslatein in den Jahren 1822 u. sg. auf Veranlassung des Herrn Oberpräsidenten von Ost- und Westpreußen v. Schön geschehen, deren unten erwähnt werden soll, haben hier große heidnische Brgräbnissstätten entdeckt, und der dadurch geweckte Erforschungsgeist wird gewiß noch an andern Dörtern, wenn daselbst nachgegraben werden wird, dergleichen entdecken.

Die Namen mancher Dörfer auf der elbingschen Höhe, die in der altpreußischen Sprache ihre Herleitung finden, wie unten bei denselben angeführt werden soll, deuten auch darauf, daß sie schon vor Ankunft des deutschen Ordens bewohnt gewesen.

Im erläuterten Preußen Tom. 2. S. 269 und folg. wird unter den ansehnlichen Leuten, die, nachdem die deutschen Ritter ins Land gekommen, in Pogesanien gelebt, und deren Nachkommen hernach adelige Geschlechter gebildet, welche lange in Preußen geblüht, auch Audinnis oder Autume *), ein Abkömmling der Cadine, einer Tochter des Hogg, genannt, der ein tapferer Kriegermann und Land-

*) Der die Elbinger 1273 auf Lipperts Mühle bekämpfte.

obriester des pogesanischen Kreises gewesen, und in der Gegend von Lenzen gewohnt haben soll. *)

Nach Wulstans Bericht **), dessen im ersten Bande der Beschreibung von Elbing S. 4. gedacht worden, den er dem Könige Alfred dem Großen in Engeland, auf dessen Anlaß er, wie es scheint, gegen das Ende des neunten Jahrhunderts eine Seefahrt nach Preußens Küste unternommen, abstattete, lag am Gestade des Estenmeeres — des frischen Haffes — Truso. Dies war das Ziel seiner Reise, welches er von Haethum — in Schleswig — aus Tag und Nacht segelnd in sieben Tagen erreicht hatte. Herr Prof. Voigt in der Geschichte Preußens 1. Band S. 215 meint, daß es ihm, wenigstens dem Namen nach, schon vor seiner Abreise bekannt gewesen seyn müsse, und daher wohl schwerlich etwas anders als ein Handelsort und Stapelplatz für fremde Kaufleute gewesen seyn könne. Früher habe man darunter den Drausensee selbst verstanden. Dieser aber könnte wohl deshalb nicht für das Reiseziel des Wulstans angenommen werden, weil, wenn ein Gewässer seine Neugierde gereizt hätte, das weit größere — das frische Haff — sie gereizt haben könnte; der Draus-

*) Joh. Heinr. Dewitz Beschreibung der Stadt Elbing und ihres Territoriums. Msct.

**) Eine deutsche Uebersezung dieses Berichts befindet sich in Forsters Geschichte der Entdeckungen und Schiffahrten im Norden S. 75 folg.

sensee habe wohl erst von dem Handelsort Druso seinen Namen erhalten.

Er glaubt nun, daß dieser Handelsort, wofür auch Langebeck in der Sammlung der Scriptor. rer. Danicar., Thumann in der Untersuchung über einige nordische Völker und Forster das Truso genommen, da gelegen gewesen, wo hernach die Gründung Elbings geschah. Von dem Wohlstande, den diese Gegend dadurch erhalten, zeugen noch die mannigfältigen Gegenstände des Kleiderschmucks, die schön gearbeiteten Armpangen, Ringe, Haarnadeln und was sonst als Schmuckwerk in den erwähnten Begräbnisstätten der alten Preußen bei Becklitz und Meisslatein gefunden worden, die sich hierin vor andern Begräbnisstätten in Preußen vorzüglich auszeichnen.)

So wahrscheinlich es hiedurch freilich gemacht wird, daß im neunten Jahrhundert in der Nähe von Elbing der Handelsort Truso existirt habe, so ist es mir doch nicht glaublich, daß er da gelegen gewesen, wo hernach Elbing gegründet worden. Die angegebene Lage desselben, als eines Hafens am Gestade des Estenmeeres — des frischen Haffes — stimmt weder mit der ersten Anlage der Burg überein, da diese nicht, wie Dussburg **) behauptet, am Ausfluß des Elbings ins Haff, son-

*) Voigt l. e. S. 219. 20.

**) Chronicon Prussiae P. III. Cap. XVI.

derit am Drausen gemacht worden, noch mit der bald darauf veränderten Lage derselben, wo sie nach der Stelle verlegt ward, wo in der Folge das Schloß und die Stadt erbauet wurde.*)

Es hat daher auch keiner der hiesigen Geschichtskundigen, die doch so sorgfältig nach dem Ort geforscht, wo die Burg von den Rittern errichtet worden, des Handelsorts Druso, der damals oder vormals hier gelegen gewesen, erwähnt, welches doch wohl geschehen seyn würde, wenn Nachrichten hierüber vorhanden gewesen wären.

Damals wenigstens, als die Burg hier gegründet wurde, kann er nicht mehr hier gewesen seyn, weil der Orden, da die Provinz ihm noch nicht ganz unterwürfig gemacht war, eben deshalb die Burg anlegte, um hier, besonders gegen die Streisfereien der Preußen von der Drausen- und Haffseite, eine Festung zu haben. Daher wohl zu vermuthen ist, daß sie hiezu nicht werden einen Ort gewählt haben, wo wegen des Handels ein lebhafster Verkehr war, der ihr Vorhaben, sie zu erbauen, hätte hindern, und wegen der hier errichteten Wohnungen den Preußen bei dem Angriff Schutz und Hinterhalt verschaffen können.

Man müßte also annehmen, daß der ehemalige hier bestandene Handelsort ganz verlassen und seine Stelle öde und unbewohnt geworden, wozu doch,

*) Erster Band der Beschr. von Elbing S. 15.

da seit der Zeit Preußen mit dem Auslande immer Handel getrieben, keine Veranlassung gewesen seyn kann.

Die Niederung — Entstehung derselben, zuerst durch die Nehrung, die sich als ein Damm vor das Meer gelagert, und dann durch die Ueberschwemmungen der noch unbedämmten Nogath — Anbau der Niederung nach der Bedämmung der Nogath — Wann der Boden derselben durchgängig urbar gemacht worden — Muthmaßungen über die ersten Ansiedler.

Die elbinger, marienburger und danziger Niederung hat einmal das Meer bedeckt. Dies zeigt ihre Ansicht, da sie ein großes Bassin bilden, welches durch Berge im Osten, Westen und Süden eingeschlossen ist, und nur die Nordseite nach dem Meer offen hat.

Das Meerwasser muß lange in denselben gestanden haben. Hieron röhrt der Triebsand her, der für Meeresgrund gehalten wird, und sich hier überall, wenn gegraben wird, in geringer oder größerer Tiefe, findet.

Man trifft in den Niederungen auch keine Feldsteine, wie auf der Höhe, an, wie dies schon Hartwich in der Beschreibung der drei Werder S. 5. anmerkt. Es müssen daher bei den Wasserfluthen, die in der Vorzeit die Erde einigemal überschwemmt, wodurch die Höhe gebildet worden, die Steine erst

durch nachfolgende Fluthen, wie die Höhe schon zum Theil gebildet war, fortgewälzt, und da sie an den Bergen derselben Widerstand gefunden, hier abgelagert seyn.

Durch die Nehrung, die einen natürlichen Damm gegen das Meer gebildet, ist dasselbe in engere Ufer eingeschlossen worden, wobei das Haff, als ein Busen desselben, zurückgeblieben. *)

Wann dies geschehen, hievon enthält die Geschichte keine sichere Nachrichten. Denn die Sage, die Henneberger anführt, daß 1190 und nachher länger als zwölf Jahre ein heftiger Nordsturm gewütet und nach und nach so viel Sand vom Grunde

*) Das ungesalzene Wasser des Haffes, meint Pisancki in den Bemerkungen über die Ostsee S. 9., dem ich selbst hierin im ersten Bande der Beschreibung von Elbing S. 479 gefolgt bin, beweise gegen den Ursprung des Haffes aus der Ostsee. Aber dies kann nichts dagegen beweisen. Denn die großen Flüsse, die ihr Wasser in's Haff führen, können das Meerwasser in einer langen Reihe von Jahren verflösst haben.

Dies große Gewässer, ganz in der Nähe der Ostsee und nur durch eine schmale Erdzunge von ihr getrennt, läßt daher sehr natürlich darauf schließen, daß es mit der Ostsee einmal ein Ganzes gebildet, besonders da es noch mit ihr durch eine Meerenge zusammen hängt. Der Name, den das Haff bei alten Schriftstellern hat, da es mare recens (neues Meer) genannt wird, führt darauf, daß auch sie der Meinung gewesen, daß es nach der Ostsee entstanden.

des Meeres aufgethürmt, daß dadurch die Nehrung sich gebildet und das Haff von der Ostsee abgeschnitten worden, wird schon durch das Zeugniß der preußischen Schriftsteller widerlegt, die berichten, daß der preußische Apostel Adalbert 997 aus der Gegend von Danzig nach der Nehrung gekommen. Die Reisenden des Königs Alfreds, die diese Gegend im neunten Jahrhundert besuchten, beschreiben solche auch schon so, wie sie sich noch heute zeigt.

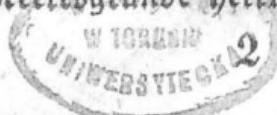
So wenig als die Zeit der Entstehung der Nehrung angegeben werden kann, eben so wenig läßt sich auch über die Art und Weise, wie sie entstanden, etwas Bestimmtes sagen. So viel ist wohl gewiß, daß der Ansatz von Sand, der die Nehrung gebildet, in einer langen Reihe von Jahren durch eine continuirlich wirkende Ursache geschehen seyn muß. Herr von Hoff *), dem auch Herr Prof. Voigt **) hierin bestimmt, glaubt diese in der Strömung gefunden zu haben, die, wie sorgfältige Beobachter unwiderleglich dargethan, in der Ostsee von Norden nach Süden vorherrschend und mächtiger wirkend, als in andern Richtungen sey. ***)

Da nun die Ströme und Flüsse, wie die Weichsel, Nogath und der Pregel, ihre Wassermassen von Süden nach Norden, also der natürlichen Strömung

*) Geschichte der Erdoberfläche. 1822. Bd. 1. S. 71.

**) Geschichte Preußens. 1827. Bd. 1. S. 11.

***) Sollte dies vielleicht von dem von Norden nach Süden abschüssigen Meeresgrunde herzuhören? —



der Ostsee gerade entgegen, in sie ergießen, so hätten sie in alter Zeit da, wo beide Strömungen entgegen gestossen, den Sand, den sie mit sich führt, abgelagert, wodurch mit der Zeit die Nehrung entstanden wäre.

Bei dieser Hypothese ist aber dieses Bedenken: daß, wenn durch die Strömung des Meeres von Norden nach Süden und durch das Entgegenströmen der Flüsse von Süden nach Norden die Nehrung entstanden seyn soll, sie auch da entstanden seyr müßte, wo beide Strömungen zusammen treffen. Dies läßt sich aber auf die Entstehung der ganzen Nehrung nicht anwenden. Auf den Theil derselben zwischen den beiden Ausflüssen der Weichsel — die Außen- und Binnennehrung — würde es eine Anwendung finden können, da dieser Theil vor diesen Ausflüssen liegt. Wie soll aber hiedurch die Nehrung, die dem Haff gegenüber liegt, entstanden seyn, da die Nogath jetzt an 2 Meilen von ihr aussießt, und in älterer Zeit, da seit dem das Haff an ihrer Mündung so sehr versandet ist, der Ausfluß noch viel weiter entfernt gewesen? Der Sand also, den sie mit sich führet, kann nicht in einer solchen Entfernung von ihrem Ausfluß sich aufgehäuft haben.

Es dürfen aber die Flüsse, die der Strömung des Meeres von Norden nach Süden entgegen fließen, und da, wo sie mit dieser zusammen kommen, den Ansatz zur Entstehung der Nehrung gebildet haben sollen, hiebei nicht zu Hülfe genommen werden. Denn es kann schon die Strömung des Meeres von

Norden nach Süden allein die Entstehung der Nehrung bewirkt haben, wenn hier der Meeresgrund-Erhöhungen gehabt, an welche sich der Sand der Strömung ansänglich angesezt und in einer langen Reihe von Jahren so aufgethürmt hat, daß er über das Wasser hervorgeragt und die Dünen gebildet.*)

Seitdem nun die Nehrung entstanden, die das Haff von der Ostsee abgeschnitten, ist es kleiner geworden, und hat sich von der angränzenden südwestlichen Gegend — der Niederung — die so lange von demselben ganz bedeckt gewesen, allmählich zurückgezogen. Das nordöstlich angränzende Land ist nie Haffgrund gewesen, denn die hier an Reimannsfelde und höher hinauf befindlichen hohen und steilen Ufer zeugen offenbar, daß das Haff diese Gränzen nicht überschritten und das dahinter liegende Land zum Urlande gehört habe.

Herr Prof. Voigt **) macht es aus der Lage der Höhenzüge in Preußen und der Flüsse darin, besonders des bedeutendsten, der Weichsel, sehr wahrscheinlich, daß unter den Wasserfluthen, die in der Vorzeit die Erdoberfläche überströmt, die letzte

*) Noch sind längs der Küste der Nehrung unter dem Wasser Erhöhungen — Reffe genannt — und wenn die, welche sich hier bilden, auf seichten Boden eine ganze Strecke in die See gehen und an ein solches Reff kommen, so finden sie hinter demselben auf einmal eine beträchtliche Tiefe.

**) Geschichte Preußens, Erster Band S. 3.

von Süden und Südwesten nach Norden und Nordosten sich aus großen Wasserbecken, die in den hier gelegenen Nachbarlanden viele Meilen weit sich ausdehnten und ihren Zufluß aus fernen Gebirgen erhielten, über Preußen ergossen haben. Lange mögen die Wassermassen sich dort gesammelt haben, bis endlich durch ein großes Naturereigniß jene Wasserbehälter durchbrochen seyn mögen und die Wassermassen sich in gewaltigen Strömungen theils nach Norden, theils nach Nordwesten hin gestürzt. Hiebei hätte sich das Strombett der Weichsel gebildet.

Dass damals schon die Nehrung gewesen, hievon scheint dies ein Beweis zu seyn, weil die Weichsel gegen dieselbe sich in zwei Arme theilt, wovon der eine in die Ostsee, der andre ins Haff fließt.

Und von dieser Zeit an datirt sich die Entstehung der Niederungen überhaupt, und also auch der elbingischen Niederung, indem der dritte Arm der Weichsel, die Nogath, sich durch dieselbe ins Haff ergießt. Sie setzte hiebei, weil sie anfänglich noch nicht eingedämmt war, und daher, besonders im Frühjahr, in einem breiten Strom floß, auf ihrem ganzen Wege durch die Niederung, die damals vermutlich schon Morast war, weil in ihr das Wasser von den Fluthen der Vorzeit lange gestanden, den Sand ab, den sie mit sich führte. Dadurch ward der Boden derselben erhöht, und wenn das große Wasser des Frühjahrs sich verlaufen und der Fluß sich in sein Strombett zurückgezogen, so blieben zu

den Seiten Sumpfe stehen. Diese wurden im Sommer mit Wasserpflanzen besetzt, welche gegen den Winter abstarben, niedersanken und dadurch neue Erhöhungen auf dem Boden bildeten. Dies wiederholte sich alle Jahr und so trat in einer langen Reihe von Jahren auch in den niedrig gelegenen Gegenden der Niederung, die durch den Durchfluß der Nogath alljährig überschwemmt wurden, Land hervor, da es in den höher gelegenen durch Austrocknen der Moräste, die nicht mehr durch andre Wasserfluthen überschwemmt wurden, allmählich entstanden war.

Die verschiedenen Lagen von Sand, Lehm und Moorgrund, die sich in der Niederung, wenn daselbst gegraben wird, finden, sind Zeugen von den Auflagerungen und Niederschlägen, die bei mehreren Ueberfluthungen geschehen.

Das auf diese Art entstandene Land mag vor Bedämmung der Nogath an den im Sommer trocknen Stellen benutzt seyn; es können auch an Dern, die von dem Strom entfernt und wo die Moräste, die von den Wasserfluthen der Vorzeit stehen geblieben, schon ausgetrocknet waren, einzelne Wohnsäße aufgeschlagen seyn, aber es hat damals noch kein Dorf in der elbingschen Niederung angelegt seyn können, weil für eine große Strecke von zusammenhangendem Lande, welche zur Anlage eines Dorfes erforderlich ist, wegen der im Frühjahr allemal zu erwartenden Ueberschwemmung keine Sicherheit zum Anbau desselben war.

Nur vom großen und kleinen marienburgischen Werder, führt Schüß^{*)} an, daß, ehe die Weichsel und Nogath bedammt worden, wozu der Anfang 1288 gemacht ward, darin 5 Dörfer, die aber nicht genannt sind, gewesen. Aber beide Werder liegen sowohl höher als auch weiter entfernt von dem Ausflug der Nogath, als die elbingsche Niederung, und diese war daher der Ueberschwemmung derselben im Frühjahr mehr ausgesetzt als jene, woher sie nicht angebaut werden konnte. Erst nach der Bedamming der Nogath, wodurch sie gegen diese Ueberschwemmungen gesichert wurde, geschah die Ansiedlung in dem jenseitigen Theil derselben oder dem elbingschen Werder, welches höher als der diesseitige Theil liegt, und daher einen bessern Abfluß nach dem Haff hat. Denn der diesseitige Theil oder der Elterwald ward erst 1565 zur Bebauung ausgethan. Aber im Werder ward bald durch den Fleiß der Ansiedler, die begünstigt wurden, indem sie in den ersten Jahren nicht scharwerken und schossen durften, ^{**) S} so viel Land gewonnen, daß einige Dörfer entstanden, wie Fürstenau, Groß- und Klein-Maussdorf und Lupushorst. Diese sind die ältesten im Werder. In einigen derselben muß die Urbarmachung des Landes schon 1300 vollendet gewesene seyn, weil die angeführte Begünstigung von Besetzung von Zins damals hier schon aufgehört hatte.

^{*)} Chronikon der Lande Preußen, Bd. 2. S. 47.

^{**) S}chüß am angeführten Orte.

Denn nach alten Kämmereirechnungen hat die Stadt im genannten Jahr schon Zins von dem hier gelegenen Lande erhalten. *)

1348 ward den Bauern, die an der Paute wohnten, welche nach alten Charten neben der Nogath von Schadwalde bis nach Lupushorst floß, von dem Tresler Johann von Langerock die Verpflichtung auferlegt, an derselben eine Strecke zu dämmen **) und 1378 wurden die 4 Dörfer Fürstenau, Klein- und Groß-Mausdorf und Lupushorst von dem Hochmeister Weinrich von Kniprode zum Dammbaurecht aufgenommen ***) und ihnen gleich den Dörfern des großen Werders die Strecken vom Damme angewiesen, welche sie an ihrem Theil zu unterhalten hattent. Sie sind aber damals nur die einzigen Dörfer im elbingschen Werder gewesen. Denn es heißt in dem darüber ertheilten Privilegium ausdrücklich: „Wäre es, ob die vorgenannten Bürger mehr Dörfer ausgehen, die sollen von ihren Huben gleich thun in aller Weise, als von den Huben der genannten Dörfer gethan wird.“

*) Nach Waissel S. 102. soll die Besreitung von Zins auch nur auf 5 Jahre gesetzt gewesen seyn.

**) Lib. Privileg. S. 266. Das Original befindet sich im rathhäuslichen Archiv.

***) Das Original ist ebenfalls im rathhäuslichen Archiv, auch abgedruckt in den Preuß. Sammlungen T. III. S. 96. 1577 wurden diese Dörfer auf 152 Hufen gerechnet.

Erst in dem achtzehnten Jahrhundert ist der Boden der jenseitigen Niederung durchgängig urbar gemacht und angebaut worden. Denn bei der Revision, die 1715 der königl. preuß. Intendant, Hofrath Braun mit dem Rath ausschickte, um die Intradien des Territoriums für die königl. Kasse zu verbessern, fanden sich noch viele unbebaute Hufen, die keinen Zins erlegten, welche nach der Zeit in Zins gesetzt sind. Auch sind damals einige neue Dörfer, wie Wald- und Lakendorf durch Ausstuhung der Einmieteländereien fundirt worden. Hierdurch sind auch die alten Dörfer vergrößert.

Die Einmieteländereien bestanden aus ausgehauenen Waldungen, wie des stubschen und jungferlichen Waldes, oder aus Weideland und Strauchkampen. Es ward hiebei nicht alles Einmieteland ausgethan, sondern verschiedene Weiden wurden zur Administration bestimmt, wie die Administrationsstücke Nobacherweide, Wolfszagel und Neulanghorst.

Es fehlt an historischen Nachrichten über die ersten Ansiedelungen in den Dörfern des elbingschen Gebietes. Aus den verschiedenen Dialekten, die in einzelnen Gegenden und Dorfschaften noch herrschend sind und sich merklich von einander unterscheiden, lässt sich im Allgemeinen dieses schließen: daß die ersten deutschen Ansiedler schon verschiedenen Ursprunges waren.

Sowohl auf der Höhe — mit Ausnahme der Niederdörfer — als in der Niederung wird platt-

deutsch gesprochen, woraus auf eine Abstammung der ersten Ansiedler aus Niederdeutschland und den Niederlanden zu schließen wäre, worauf auch die Geschichte gewissermaßen führt. Denn die ersten Anbauer der Stadt stammten ja aus Lübeck und andern Städten Niederdeutschlands, wo damals allgemein plattdeutsch gesprochen wurde. Diese Mundart hat sich in der Stadt durch den Zufluss von Fremden mit der Zeit zum Hochdeutschen gebildet, auf dem Lande aber, welches diesen Zufluss nicht hatte, erhalten.

In den Dörfern der höchischen Niederung nähert sich die Mundart der hochdeutschen Aussprache. Vielleicht haben spätere Ansiedler aus Oberdeutschland die plattdeutsche Aussprache, die sie hier fanden, verdrängt.

Da die Niederung größtentheils durch Mennisten, die schon 1550 aus den Niederlanden nach Elbing kamen, angebaut worden, so haben diese ein Plattdeutsches eingeführt, welches die Breite der Sprache der Holländer hat, und sich dadurch von der Aussprache desselben auf der Höhe merklich unterscheidet.

In den Fischerdörfern Zeyer, Stube und Jungfer wird das Plattdeutsche auf eine eigene Art, die in manchen Wörtern besonders den Vocal a schleppt und zerrt, ausgesprochen, welche Aussprache der in Ostfriesland nahe kommt und von dieser herzustammen scheint.

Die Präfekturen des elbingschen Gebiets, die dasselbe unter polnischer Hoheit verwalteten.

Die Ländereien des Territoriums wurden vor der königl. preuß. Besitznahme der Stadt nach den Verwaltungsbehörden, dem Außenkammer-, Landrichter-, Fischmeister- und Hospitalsamt abgetheilt.

Das Außenkammeramt verwaltete die Ländereien, welche der Stadt von ihrem ersten Oberherrn, dem deutschen Orden, durch das Fundationsprivilegium von 1246 ertheilt worden. Dies waren ihre eigentlichen Patrimonialgüter (*bona hereditaria*) und dazu gehörte

- a. auf der Höhe Berendshagen, Damerau, Stagnitten und die freien Bürgerhöfe bis Wogenapp und mit Ausschluß desselben;
- b. die diesseitige Niederung mit Ausnahme des Distrikts zwischen der alten Nogath und dem kleinen marienburgischen Werder; *)
- c. die jenseitige Niederung außer Jungfer.

Das Landrichter- und Fischmeisteramt verwaltete die Güter, die die Stadt bei ihrer Übergabe an die Krone Polen vom Könige Casimir 1457 durch das Hauptprivilegium geschenkt erhalten, die daher *bona ex donatione Casimiri* genannt wurden, und zwar

I. das Landrichteramt die Höhe mit Ausnahme der unter a. angeführten Ortschaften,

*) Beschreib. von Elbing 3. Bd. 2. Abtheil. S. 15. H.

die zum Außenkämmeramt und des Vorwerks Spittelhof, welches zum Hospitalsamt gehörte;

In der diesseitigen Niederung den unter b. erwähnten Distrikt zwischen der alten Nogath und dem kleinen marienburgischen Werder.

Da 1246 die Stadt die Niederung vom Orden erhielt, war dieser Distrikt noch größtentheils Sumpf und Morast. Nach der Bedämmung der Nogath trat hier Land hervor, und bewuchs mit Gesträuch. Der Orden benutzte hierauf dieses neue Land, und es zinsete an das Schloß zu Elbing. 1457 ward alles Land, was an das Schloß gezinset, der Stadt vom Könige Casimir geschenkt und dadurch ward auch dieser Distrikt ihr Eigenthum, der nach und nach urbar gemacht und ausgethan wurde. *)

II. Das Fischmeisteramt, welches die Verwaltung über die der Stadt zugehörigen Fischereien im Elbing, Drausen, Haff und den kleinen Strömen und die Fischerdörfer Jungfer und Streckfuß hatte, die vorher mit den Fischereien zum Fischamte des Schlosses zu Elbing gehört hatten. **)

*) Beschreib. von Elbing 3. Bd. 2. Abth. S. 15.

**) Bis zum dreizehnjährigen Kriege hatte auch der Hof zu Vogelsang auf der Mehrung und die Vogtei Prebbernau und Kahlberg zum Fischamte des elbingischen Schlosses gehört. Isr. Hoppii Manuscripta, Tom. I. S. 246. 1509 resignirten hierauf die Elbinger. Lib. Privileg. S. 100.

Das Hospitalamt verwaltete die Güter, die dem Heil. Geist-Hospital gehörten:

1. im elbingschen Gebiet das Vorwerk Spittelhof,
2. in Ostpreußen Reichenbach, Neu- und Altlußfeld und Buchwalde,
3. im Volkemitschen das Dorf Birkau.

Die Hypotheken: Bezeichnung der Ort- und Dorfschaften des elbingschen Gebietes.

Nach der Einrichtung des Hypothekenbuchs, die im 2. Bande der Beschreib. von Elbing S. 11. angegeben, ist das elbingsche Gebiet in 3 Kreise eingetheilt, und da die Stadt die Bezeichnung Lit. A. erhalten, ist die Höhe mit B., die Niederung diesseits der Nogath mit C. und jenseits mit D. bezeichnet worden. Die Ort- und Dorfschaften sind, wie bei den Theilen der Stadt, mit fortlaufenden römischen und die einzelnen Grundstücke mit deutschen Nummern bezeichnet.

Hypothekenbezeichnung der Höhe Lit. B.

Die freien Bürgerhöfe: B. I. Englischer Brunnen, II. Emaus, III. Koggenshöfen, IV. Groß Röbern, V. Groß Wogenapp, VI. Klein Wogenapp, VII. Neumannsfelde, VIII. Neu Schönwalde und Eggertswüste, IX. Alt Schönwalde, X. Neu Eichfelde, XI. Alt Eichfelde, XII. Drewshof, XIII. Helwingshof, XIV. Rodenland, XV. Stolzenhof, XVI. Klein Bieland, XVII. Groß Bieland, XVIII. Tannenberg, XIX. Roland und Kupferhammer,

XX. Freiwalde, XXI. Beckenstein, XXII. Groß Wesseln, XXIII. Vogelsang, XXIV. Hechts Hube oder Jungschulzen Wald, XXV. Klein Leichhof, XXVI. Wittenfelde, XXVII. Thonberg, XXVIII. Pfarrs Wald, XXIX. Leichhof, XXX. Leichfelde, XXXI. Stagnitten, XXXII. Dambizien, XXXIII. Klein Stoboy, XXXIV. Weingarten und Weingrund, XXXV. Eichwald und Kärbswiese, XXXVI. Tresstinen Hof, XXXVII. Spittelhof, XXXVIII. Bollwerkstrug, XXXIX. Succase.

B. XL. Lenzen, XLI. Dörrbeck, XLII. Groß Steinort, XLIII. Baumgart, XLIV. Königshagen, XLV. Trunz, XLVI. Damerau, XLVII. Berrndshagen, XLVIII. Groß Stoboy, XLIX. Serpin, LI. Wolfsdorf, LI. Pomehrendorf, LII. Grunau, LIII. Böhmischtgut, LIV. Neundorf, LV. Preuschmark, LVI. Kämersdorf, LVII. Plohnien, LVIII. Meisslatein, LIX. Bartkam, LX. Weflitz, LXI. Alt Rüffeld, LXII. Neu Rüffeld, LXIII. Buchwalde, LXIV. Reichenbach, LXV. Birkau, LXVI. Große Hospitalskampe, LXVII. Kleine Hospitalskampe, LXVIII. Altstädtischer Rossgarten, LXIX. Neustädtische Fähre, LXX. Fährwiesen, LXXI. Herren Keil, LXXII. Herren Eichwald, LXXIII. Neustädter Abbruchsland, LXXIV. Stadtfeld oder Kassenland, LXXV. Grunauer Wüsten, LXXVI. Schönmohr, LXXVII. Damerauer Wüsten, LXXVIII. Hoppen Waldchen, LXXIX. Dehlmühle, LXXX.

Strauchmühle, LXXXI. Walkmühle des Tuchmächergewerks, LXXXII. Walkmühle, LXXXIII. Schereswüsten, LXXXIV. Eichwald, LXXXV. Ratauer Wald, LXXXVI. Ziegelscheun, LXXXVII. Ziegelwald, LXXXVIII. Panklau, LXXXIX. Dornbusch, LXXX. Lootsenhaus, LXXXI. Fuhrleute Rossgarten, LXXXII. Herren Wiesen, LXXXIII. Lohmühle und Windmühle, LXXXIV. Ziegelwerder, LXXXV. Sandberg.

Hypothenbezeichnung der Niederung
diessseits der Nogath Lit. C.

C. I. Terra nova, II. Fischerscampe, III. Kraipholsdorf, IV. Fischerlöser, V. Ellerwald;

Erste Trift 1 — 33.

Zweite : 34 — 69.

Dritte : 70 — 123.

Vierte : 124 — 170.

Fünfte : 171 — 213.

VI. Klein Wickerau, VII. Groß Wickerau, VIII. Nogathau, IX. Hoppenau und Clementerfähr, X. Schwarzdamm, XI. Schlammstact, XII. Neufirch, XIII. Möskenberg, XIV. Fichthorst, XV. Friedrichsberg, XVI. Moosbruch, XVII. Aschbuden, XVIII. Neuhof, XIX. Rossgarten, XX. Kärbschorst, XXI. Kärbswald, XXII. Streckfuß, XXIII. Strömen, XXIV. Glassens Höfchen, XXV. Mansau, XXVI. Altstädtische Fähre, XXVII. Bürgerpfeil und Schneidemühle, XXVIII. Herrenpfeil, XXIX. Tsingers Campe, XXX. Reichenbach, XXXI. Boll-

werk, XXXII. vor der rothen Bude, Wittwe Thron,
XXXIII. Stutthof, XXXIV. Sandfuhrren-Land bei
Fichthorst.

Die Niederung jenseits der Nogath Lit. D.

D. I. Zeyer, II. Rosengart, III. Zeyers Vor-
der-Nieder- und Außencampen, IV. Stuba, V.
Neudorf, VI. Langehorst, VII. Walldorf, VIII.
Reutelau, IX. Jungfer, X. Hegewald, XI. Neu-
städtter Ellerwald, XII. Gränzdorf, XIII. Gold-
berg, XIV. Fürstenau, XV. Fürstenauerweide,
XVI. Blumenort, XVII. Rosenort, XVIII. Laken-
dorf, XIX. Krebsfelde, XX. Klein Maussdorferweide,
XXI. Klein Maussdorf, XXII. Groß Maussdorf,
XXIII. Lupushorst, XXIV. Einlage, XXV. Robach,
XXVI. Wolfsdorf, XXVII. Horsterbusch.

Die Gewässer.

Von diesen ist schon im ersten Bande der
Beschreib. von Elbing S. 326 — 475 gehandelt
worden, wozu ich noch diese Nachträge liefern.

Der Drausen.

Die Größe desselben ist 0,3127 □ Meilen.
Hier von gehören zu Elbing 0,0962 □ Meilen
und zu Marienburg 0,2165 □ Meilen. Bei der
Ankunft des Ordens hatte er einen viel bedeutens-
vorn Umfang. Die Namen der nahe um ihm
gelegenen Dörfer, als Streckfuß, Schwansdorf,
Rosenort, Althof, Neuhof, die deutschen Ur-

sprungs sind, deuten auf das allmähliche Zurücktreten dieses Sees, wodurch der Boden trocken und angebaut wurde.

In Osten haben die Höhen von Holland einst seine Gränze gebildet *), und im Westen lief noch 1350 sein Gewässer bis in die Feldmark von Thiergart, wie die Beschreibung dieses Dorfes von diesem Jahr bezeuget. **)

Die vielen Bäken und Flüsse, die in ihn strömen, haben ihn verflacht. Von Osten strömen das spittelhoffische Fließ, die große grunausche Bäk, die kleine Bäk, die hansdorffsche, meislateinsche und plohnensche Bäk und die Flüsse Elste, Westke und Kleppé und von Norden die hohendorffsche Bäk und die Sorge in ihn. Hierdurch ist er verflacht und an seinen Ufern Land angesetzt.

Er besteht jetzt größtentheils aus Campen, die mit Rohr und Strauch bewachsen sind. Die meisten und größten sind an der süd-östlichen Seite. Die, welche hier zu Weskenhof gehören, werden jährlich bis zu 1000 Rthlr. verpachtet. An der nördlichen Seite und an der östlichen, so weit das elbingsche Gebiet reicht, wo die Bäken einströmen, ist harter Grund und hier sind daher weniger Campen. Die elbingsche Intendantur verpachtet nur 2 bedeutende Rohrkampen zu 67 Rthlr. Hingegen

*) Pisanski de montibus Prussiae. p. 7.

**) Voigt Geschichte Preußens. 1. Bd. S. 485.

an der südlichen und westlichen Seite ist der Grund weich. Es wachsen daher hier mehr Wasserpflanzen, die, wenn sie verwesen, niederfallen und den Boden erhöhen. Außerdem treibt der Wind, wenn er im Frühjahr aus Norden und Nordosten weht, den auf der Oberfläche schwimmenden Schlamm, die Rohrwurzeln, das Gestüpp und die durch den Frost von den Campen abgerissenen Stücke höher, wodurch immer neue Ansätze geschehen, die durch den Sand, welchen die hier einströmende Sorge mit sich führt, fest werden. Von dem Schlamm und dem, was sonst auf der Oberfläche des Wassers schwimmt, wird, wenn auch der Wind aus Westen und Süden nach dem östlichen und nördlichen Ufer treibt, wenig daselbst angesetzt. Denn es geht größtentheils mit dem Strom in die marienburger und elbinger Lache und macht hier Ansätze. Aus diesen Ursachen hat das östliche und nördliche Ufer des Drausens weniger Campen als das westliche und südliche.

Das auf den Campen gewachsene Rohr wird im Winter, wenn der Drausen mit Eis bedeckt ist, abgehauen, und im Frühjahr werden die Stobben davon, die stehen geblieben, angesteckt und abgebrannt, damit die Wurzeln ungehindert neuen Aufschlag treiben können.

Auf den entstandenen Campen wächst zuerst Schnittgras, dann Rohr und Strauch, und zuletzt

Calmus, wodurch sie mit der Zeit zu festem Lande werden.

Der Fischfang im Drausen ist nicht mehr so ergiebig, wie er gewesen. Die Ursachen, die hiezu beigetragen, sind

- 1) daß er von Jahr zu Jahr verflächt und dadurch seine Wassermasse verringert wird;
- 2) daß das Wasser in ihm durch die Campen, ehe solche zu festem Lande werden, faul wird, wodurch die Fische im Sommer bei heißen Tagen absterben;
- 3) daß im Haff selbst, aus welchem sie im Frühjahr nach dem Drausen ziehen, um hier, als in einem seichtern Wasser, zu laichen, sich immer mehr mit Kraut bewachsene seichte Stellen finden, an welchen sie laichen können und Nahrung haben, und daher nicht nach dem Drausen ziehen.

Die nordöstliche Seite des Drausens hat Marienburg, die südwestliche Elbing zu befischen die Befugniß. Die Gränze hievon ist sowohl auf der Endersch'schen als Koppinschen Charte bezeichnet. Die Gränzsteine selbst, die bei der Theilung gelegt worden, befinden sich jetzt in den Campen und sind schon unter der Erde.

Die Endersch'sche Charte ist 1753 gestochen. Auf derselben sind die damals vorhandenen Campen des Drausens verzeichnet. Vergleicht man diese Charte mit der jeßigen Beschaffenheit des Drausens, so kann man daraus ersehen, wie sehr er seit der Zeit verwachsen.

Es ist auffallend, daß Elbing ganz an marienburgischen und Marienburg größtentheils an elbingschen Ufern den Fischfang hat. Elbing hat aber 1469 diese Seite des Drausens dem Schlosse Marienburg, welches sich dieselbe vom Könige Casimir ausbat, auf sein Zureden abtreten müssen, weil die Herren des Schlosses sich beschwerten, daß sie wenig Fischerei hätten, und diese nur schlechte Fische liefere. Dieser mächtigen Fürsprache konnte nichts abgeschlagen werden, da der König 1457 der Stadt den ganzen Drausen geschenkt hatte. Das Schloß Marienburg gab damals zwar vor, daß diese Seite ehemals demselben gehört hatte; dies Vorgeben hat aber keinen Grund, da vorher der ganze Drausen an das elbingsche Schloß gezinst.

Die Seite, wo Marienburg fischt, ist fischreicher, weil hier reineres Wasser ist, indem so viele Bäken und mehrere Flüsse hier einströmen, wonach die Fische sich ziehen. Daher auch seit einigen Jahren, wiewohl auch auf dieser Seite der Fischfang sich vermindert hat, die Pacht für denselben sich gleich geblieben. Sie ist, den Fischfang in der marienburgischen Lache mit eingerechnet, seit mehrern Jahren 133 Rthlr. 10 Sgr. gewesen. Dagegen hat sich die Pacht auf der elbingschen Seite verringert. Sie war von 1816 bis 1819 502 Rthlr.,

von 1820 bis 1824 351 Rthlr.,

und ist von 1825 bis 1831 331 Rthlr.

Es übersteigt zwar diese Pachtsumme weit diejenige, welche für die Fischerei an der marienburgischen Seite gezahlt wird. Das röhrt aber nicht von dem reichern Fischfange an der elbinger Seite, sondern davon her, weil in der Pacht mit die Nutzung des angeschwemmten Landes, welches an 20 Morgen beträgt und der Ualfang in der elbinger Lache mit inbegriffen ist. Dieser aber ist hier weit bedeutender als in der marienburger Lache, die sehr verschlämmt und verwachsen ist. *)

1829 im Ansange des Aprils schwoll der Drausen von den in ihn fließenden Bächen, die von dem Aufthauen der auf den Bergen der Höhe den Winter über gefallenen ungeheuren Schneemasse ungewöhnlich angefüllt waren, übermäßig an. Und da während dieser Zeit ein anhaltender Nordwestwind wehte, der das Wasser aus dem Haff durch den Elbing in den Drausen trieb, welcher den 9. April ungemein heftig war, so verhinderte dieser den Abfluß des Drausens. Dies verursachte, daß er am westlichen Ufer, wo er zwar Umwallungen hat, da die östliche Seite wegen der hier hohen Ufer gar nicht umwallt ist, die aber nur niedrig sind, vorzüg-

*) Der Pächter zahlt daher auch, außer der genannten Pacht für die Fischerei überhaupt, die an die Königliche Intendantur entrichtet wird, noch an die elbingsche Kämmerei, unter dem Namen Ualgelder, für die vorher in natura gelieferten Hale, 86 Rthlr. 20 Sgr.

lich an Reichhorst, übertrat und die marienburgsche Niederung überschwemmte, wovon auch im elbing-schen Gebiet Streckfuß, Rossgarten, Kärbshorst und die umliegende Gegend unter Wasser gesetzt wurden. Hierzu kam noch, daß auch der Thienessuß, der ebenfalls nur niedrige Dämme hat, dieselben überfluthete, da er in den übervollen Drausen nicht abfließen konnte, wodurch das Wasser in dieser Gegend bis auf eine Höhe von 5 bis 6 Fuß gebracht wurde. Die ältesten Leute wußten sich einer solchen Ueberschwemmung vom Drausen nicht zu erinnern.

Die Bewohner der niedrig liegenden Häuser mußten der ihnen drohenden Gefahr des Einsturzes derselben weichen und ihre Zuflucht zu den höher gelegenen nehmen. Hier wurden sie nebst denen, die ihre Wohnung nicht verlassen, durch den Hülfsverein *), der sich hierauf gleich in Elbing bildete, einige Wochen lang unterhalten und ihnen hernach auch Zuschub gegeben, ihre Wirthschaft weiter fortzuführen.

*) Es wird desselben und der ihm verschafften Hülfsquellen durch die eingenommenen Collektongelder, und der Vertheilung derselben unten umständlich gedacht werden, da auch zu gleicher Zeit durch Uebertretung des neuen Mühlengrabens zwischen Fischau und Sonnerau die diesseitige und durch den schadwalder Dammbroch die jenseitige Niederung überschwemmt war, und der Verein für alle diese Ueberschwemmten zu sorgen hatte.

Es wurden zwar durch thätige Einwirkung der Kreis- und Ortsbehörden die Umlauflungen des Drausens und der Thiene, wiewohl mit großen Kosten, indem die hier gänzlich fehlende Erde mit Prahmen hingebraucht werden musste, bald wieder hergestellt, aber das Wasser der Ueberschwemmung ward nicht so bald weggeschafft, weil diese Gegend das niedrigste Terrain im ganzen elbingschen Gebiet hat, und die Wasserabmahlmühlen, wodurch allein hier das Land trocken gelegt wird, bei dem lange anhaltenden hohen Wasserstande im Elbing und Drausen wenig wirken konnten. Erst gegen Ende August wurden die höher gelegenen Stellen trocken. Doch war auf diesen nur wenig Gras, weil die Sode von dem lange gestandenen Wasser ausgefault war. Der überaus nasse Herbst hinderte hierauf theils die Beackerung, theils verdarb er die ausgestreute Saat. Daher diese Gegend, obgleich ihre Ueberschwemmung nur vom Drausen und dem Thienestuß herrührte, mehr gelitten hat, als die jenseitige Niederung, die zu gleicher Zeit durch einen Dammbruch der Nogath bei Schadwalde überschwemmt wurde, nach welchem das Wasser in ihr zwar höher stand, aber sich geschwinder verlief.

Der Fischfang hatte sich nach dieser Ueberschwemmung sehr im Drausen verringert. Es wurden im Sommer, Herbst und dem darauf folgenden Winter wenige Fische im Drausen gefangen; denn ehe der Drausen aufging, hatte sich der Fisch von

dem trüben und schlammigten Wasser, welches von den Bäken und Stromen an der Ostseite so gewaltig einströmte, entfernt, und sich nach der Westseite vergeben, wo reineres Wasser war, und da hier Überfluthungen geschahen, so ging er mit dem Sturz des Wassers aus dem Drausen in's Land. Dagegen hatten die Einsassen der marienburgischen Niederung auf ihrem Lande anfänglich einen reichen Fischfang, der sich aber, wie das Wasser seichter und faul wurde und die Fische davon abstarben, bald wieder verlor.

Der Elbing.

Um Unter- oder Fischerbaum ist der Elbing 148 Fuß breit und 20 Fuß tief, am Oberbaum 174 Fuß breit und bis 15 Fuß tief.

1424 war der Vorschlag, den alten Elbing, welcher der Arm dieses Flusses ist, der in Westen an der rothen Bude fließt, zuzudämmen. Der Berathung hierüber wohnte der Comptthur vom Schlosse zu Elbing bei, auch waren dazu die Geschwornen aus beiden marienburgischen Werdern eingeladen, weil diese, indem damals noch die Nogath durch diese beide Arme des Elbings in das Haff absloß, dabei interessirt waren. *) Sie müssen aber ihre Einstimmung hiezu nicht gegeben haben, denn die Zudämmung geschah nicht.

1756 den 8. Oktober war bei dem trocknen Herbst, und dem anhaltenden Südwestwinde so wenig Wasser

*) Rupson Annalen Msct. unter 1424.

im Elbing, als bei Menschengedenken nicht gewesen. Der Unterbaum lag zum Theil auf dem Trocknen und im Drausen konnte kein Kahn fahren. *)

Wie das Fahrwasser am Ausfluss des Elbings in's Haff bis 1817 gebauet worden, ist im ersten Bande der Beschreib. von Elbing von S. 343 — 402 angeführt. Ich habe daher nur zu berichten, was seitdem hierin geschehen.

Herr Hafenbau-Inspektor v. Alten, der auch, wie vorher, den Bau nach den von der Hafenbau-commission ihm gewordenen Vorschriften ferner technisch geleitet, hat wieder die Gefälligkeit gehabt, mir von der Fortsetzung des Baues eine umständliche Nachricht zu geben, die ich, da sie mir aus keiner bessern Quelle zukommen konnte, hier mittheile.

Es wurden noch bis 1821 9 Balkenkästen, ganz nach der bisherigen Bauart, zwischen dem 6. und 7. Triangel **) in einer Strecke von 354 Fuß er-

*) Rupson re. unter 1756.

**) Die Triangel sind jetzt größtentheils verfallene Hafenwerke. Von einigen derselben ist kaum die Stelle zu kennen, wo sie gewesen. Sie waren, wie im ersten Bande der Beschreib. von Elbing S. 380 angeführt ist, 1789 von dem Oberschleusen-Inspektor Pahlau vorgeschlagen, und es wurden von 1790 an an der westlichen Mole gegen die Haffseite 7 derselben, in einer Entfernung von 100 Ruthen von einander, errichtet. Zwei Schenkel derselben, jeder 66 Fuß lang, waren, an der Grundfläche 58 Fuß auseinander, an die westliche Hafewand gelegt.

richtet. Für die Fußgänger lagen vom 2. bis 7. Triangel Bohlenssteige. Die nun fertige Hafewand

Sie wurden durch doppelte Pfahlreihen gebildet, die Pfähle standen 9 Fuß von Mittel zu Mittel entfernt und die Breite der Schenkel zwischen den Pfählen betrug 6 Fuß. Der Raum zwischen den Pfahlreihen war mit Strauch, und darauf gelegtem Rostwerk, mit Bohlens bedeckt, worauf Steine lagen, ausgefüllt.

Der Zweck dieser Triangel war lediglich, das aus der Nogath kommende Eis von dem Werke abzuhalten. 1806 wurde noch der 2., 3., 4., 5. und 6. Triangel wieder hergestellt. Jetzt unterbleibt die Unterhaltung derselben, da es eine eigene Sache ist, die Richtung des Eisganges vorher zu bestimmen. Sämtliche Triangel waren auf NW. gerichtet.

Der erste Triangel ward da gesetzt, wo vormals die neue Bafe stand, welche Stelle daher noch der erste Triangel genannt wird, obgleich sie schon ganz mit Erde beschüttet ist. Von hier wird diezählung der Triangel angefangen und damit bis zum 7. fortgefahren, wo jetzt das Ende dieser Mole ist.

An der östlichen Mole ist so leicht nicht ein Eisgang zu befürchten. Daher hier auch in früheren Zeiten keine Triangel angelegt sind. Denn wenn hier ein Eisgang seyn sollte, so müßte er durch das Eis geschehen, welches aus der Nogath und Weichsel gekommen, noch im Haff treibt, und durch nördliche Stürme zurückgetrieben, sich auf die Mole setzt. Finden nun um diese Zeit keine vergleichenden Stürme statt, so giebt es hier auch keinen Eisgang, worüber mehrere Jahre vergehen können.

hatte ein leidliches Ansehen. Sie würde mit ihren Balkenkästen, wenn nicht Sturm und hoher Wasserstand, worauf bei dieser leichten Bauart nicht Rücksicht genommen war, sie angegriffen, sich noch einige Jahre erhalten haben, doch nicht länger, da sie bei der Verweslichkeit des Holzes mit der Zeit in sich selbst zerfallen wäre.

Beides, Sturm und hoher Wasserstand, traten nun 1822 ein. Den 31. März erhob sich ein heftiger Nordweststurm, der in der darauf folgenden Nacht in einem furchterlichen Orkan aus N. aussartete und hierauf, etwas nachlassend den 4. April, von neuem zu toben anfing. Der Wasserstand erreichte die außerordentliche Höhe von $12\frac{1}{2}$ Fuß und hatte sich über beide Hafenwände bis in die Zimmer des Hafenhauses, der Wohnung des Herrn v. Alten, erhoben.

Seine ersten Berichte, die er den 1. und 2. April abstattete, da bei dem damals noch unverändert hohen Wasserstande die Größe des Schadens nicht genau angegeben werden konnte, ließen furchtbare Ze-

Die Kaufmannschaft ließ in den Jahren 1813, 1814, 15 und 20 zwischen dem 6. und 7. Triangel Eisbrecher bauen, die auf NW. und N. gerichtet waren, aber ein einziger Eisgang legte sie sämmtlich auf die Seite.

Da die Molen durch ihre jetzige Bauart gegen Eisgang gesichert sind, so sind weder Triangel noch Eisbrecher nothig.

Störungen, die an den Hafenwerken geschehen, vermuthen. Die Durchfahrt zwischen dem 2. und 3. Triangel war um das vierfache erweitert und zwischen dem 4. und 5. Triangel schien alles fortgerissen zu seyn, da Theile der dort befindlichen Kästen am hohen Lande gefunden worden. Außerdem waren mehrere Durchbrüche zwischen dem Hafen-
hause und Schiffssruhe und hinter diesem Ort entstanden, wodurch der Elbing sehr versandet worden. Eine genaue Untersuchung, die nachher angestellt wurde, ergab, daß die Bohlenwände auf vielen Stellen, die zusammen eine Länge von $257\frac{1}{2}$ Ruthen maßen, durchbrochen und fortgeführt und 91 Ruthen dieser Wände gehoben und auf die Seite gelegt waren, und überhaupt alle Hafenwerke überall beschädigt waren.

So war denn, was von 1809 hier gebauet worden, in wenigen Stunden entweder vernichtet oder wenigstens ruinirt, und eine Summe von 80- bis 90,000 Rthlr., die auf diesen Bau verwandt worden, beinahe ganz vergeblich angelegt.

Die Hafenbaucommission berichtete gleich den 4. April auf die ersten Nachrichten, die sie von den Verwüstungen am Fahrwasser erhalten, hierüber an die kdnigl. Regierung in Danzig, und fügte dieses hinzu:

„Es ist uns ein großes Unglück zugestossen. Wir sehen es voraus, daß die Einnahme der Hafenbaukasse bei weitem nicht hinreichen wird, um die höchst

nöthigen Reparaturen, geschweige denn die Neubau-
ten der weggerissenen Stellen, zu bewirken und den
Versandungen des Hafens schleunigst abzuholzen.
Wir müssen daher die Hülfe E. Königl. Regierung
unterthänigst nachsuchen. Nach dem §. 8. des un-
ter dem 3. Mai 1809 von Sr. Majestät dem Könige
bestätigten Uebereinkommens *) ist festgesetzt, daß bei
außerordentlichen Unglücksfällen und dadurch ent-
standener Beschädigung oder Verschüttung des Ha-
fens, bei welchen die Ausgabe für denselben die Ein-
nahme dermaßen übersteigt, daß diese Ausgabe selbst
durch die höchst möglichen, dem Handel nicht offens-
bar schadenden Auflagen nicht erschwungen werden
kann, die Kaufmannschaft nicht verpflichtet seyn
soll, aus ihrem Privatvermögen Zuschüsse zur Un-
terhaltung oder Herstellung der Hafenwerke herzu-
geben.**

„Wie wir jedoch erwähnt, so ist der jetzt schon
zu übersehende Schaden von der Art, daß wir mit
unserer Kasse nicht einmal zu den jetzt schon vorzu-
nehmenden Reparaturen ausreichen werden. Die
neuen Auflagen können wir gar nicht denken, weil
dieselben schon auf das höchste gespannt sind, und
auch keinesweges eine Erhöhung unserer Einnahme
bewirken, vielmehr den höchst traurigen Zustand
unsers Handels vergrößern würden. Wir dürfen
daher auf eine schleunige Hülfe des Staats hoffen,

*) Erster Band der Beschreib. von Elbing S. 391.

und stellen es E. Königl. Regierung demnach auch unterthänigst anheim, bei dem in einigen Tagen zu erwartenden Ablaufe des Wassers, einen Commissarius zur Aufnahme des Schadens zu ernennen.“

Es ward hierauf hiezu der Regierungs-Baurath Herr Hartmann hieher geschickt, der den Hafen, so wie es berichtet war, total ruinirt fand. Er tadelte es hiebei sehr, daß die Hafenbaucommission den Einsichten eines aus ihrer Mitte, der doch keine wissenschaftliche Kenntniß vom Wasserbau besaß, zu sehr vertrauend, demselben den ganzen Bau in die Hände gelegt hatte, ohne Sachverständige dabei zuzuziehen. Denn weil die Kaufmannschaft 1809 den Hafen aus eigenen Mitteln zu bauen übernommen, ward es ihr auch überlassen, zu bauen, wie sie wolle. Der bei diesem Bau angestellte Techniker, der Hafenbauinspektor, ward zu den Berathungen der Commission nicht zugezogen, sondern hatte nur die Beschlüsse derselben auszuführen. Daher er auch über den Bau selbst nicht verantwortlich war und ihm das damals am Hafen geschehene Unglück nicht zur Last gelegt werden konnte, wie der Königl. Commissarius dieses selbst erkannte.

■ Auf Verwenden der Königl. Regierung geruhten hierauf Se. Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-ordre vom 13. Novbr. 1824 der Kaufmannschaft einen Zuschuß von 20,000 Rthlr. zur Wiederherstellung der westlichen Hafenwand — denn der Bau der östlichen blieb ihr noch aus den bei der Schiff-

fahrt einzunehmenden Geldern auszuführen überlassen — Allergrädigst zu bewilligen. Dabei ward ihr vorgeschrieben, wie gebauet werden sollte, auch wurden in Ansehung der Bauzeit diese Bedingungen festgestellt: daß vom Jahr 1825 bis 3 Jahre dar-nach die westliche, und von 1825 und 10 Jahre dar-nach die östliche Hafenwand fertig seyn sollte, endlich ward dabei noch angeordnet, — was früher von Sei-ten der Kaufmannschaft ungern gesehen ward — daß dieselbe sich die Revisionen der königl. Oberbaudepu-tation und der k. Regierung gefallen lassen sollte.

Der Bau an der westlichen Hafenwand ward, von dem 2. Triangel ab bis 21 Ruthen unterhalb dem 6. Triangel eine Länge von 443 Ruthen wie-der herzustellen, auf 21,564 Rthlr. 4 Sgr. 6 Pf., so wie der Bau an der westlichen Hafenwand, von 40 Ruthen unterhalb dem 1. Triangel bis 41 Ruthen unterhalb dem 6. Triangel 550 Ruthen herzustellen, auf 23,192 Rthlr. von dem königl. Deichinspektor Herrn Burruffer unter dem 1. Nov. 1823 veranschlagt.

Der erste oben gedachte Termin zur Wiederher-
stellung des Hafens ist inne gehalten, daß nämlich
die 443 Ruthen aufgeführt und mit dem Schlusse
des Jahres 1829 etwa 100 Ruthen abgepflastert
worden. Dagegen sind die Fortschritte auf der
östlichen Mole weniger. Von 232 Ruthen, die bis-
her im Ganzen aufgeführt worden, sind nur erst bis

1829 20 Ruthen abgepflastert und der übrige Theil ist noch nicht vollständig belastet.

Die Bauart auf der westlichen Mole, die vorschriftsmäßig befolgt wird, ist, so weit sich eine Beschreibung davon ohne Zeichnung geben lässt, diese: Gleich dem Wasserspiegel von 7 Fuß 3 Zoll nach dem Hafenpegel, ist eine Grundfaschinenlage 24 Fuß breit gelegt und diese $\frac{1}{2}$ Fuß hoch mit kleinen Steinen beschwert, darauf folgt eine gewölbte Erhöhung von Faschinen von 19 Fuß Grundbreite, welche auf dem höchsten Punkte $1\frac{1}{2}$ Fuß über vorgedachten Wasserspiegel steigt. Diese zweite Faschinenlage ist ebenfalls mit $\frac{1}{2}$ Fuß hohem Kies beschüttet. Nun werden große Steine unsormlich darauf hingeworfen, welche, nachdem sie zwei Jahre gelegen, damit sich das Werk vollkommen senken soll, regelmäßig im Verbande gelagert werden. Nach der Fahrwasserseite erhält das Werk eine $1\frac{1}{2}$ -füßige, nach der Haffseite aber eine $2\frac{1}{2}$ -füßige Dossirung.

An der Fahrwasserseite sind gegen die Rammpfähle, gleich dem Wasserspiegel von 7 Fuß 3 Zoll, zwei Stück Halbhölzer auf die hohe Kante gelegt, die hier eine fortlaufende Wand bilden. Auf der entgegen gesetzten Seite der Mole nach dem Haff zu sind, von den Rammpfählen 19 Fuß entfernt, 6 Fuß lange, 6 Zoll □ starke eichene Pfähle in einer Entfernung von 2 zu 2 Fuß gesetzt. Es bilden daher die Halbhölzer am Fahrwasser und die eichenen

Pfähle an der Haffseite die Wände und Stützpunkte, zwischen welchen das ganze Werk liegt.

Dann sind noch Reihen von eichenen, 8 Fuß langen, 6 Zoll □ starken Pfählen, die 2 Fuß unter sich entfernt sind, alle 18 Fuß von einander, über die ganze Breite der Mole eingerammt. Die Köpfe derselben bilden die Oberfläche des Steindamms und die Chablonen, nach welchen gearbeitet wird, werden an sie ange setzt. Daher immer von 18 zu 18 Fuß ein Bogen an diesen Pfählen befestigt wird, und durch übergezogene Leinen die Steine nach der vorgeschriebenen Dossirung gelagert werden.

Mit der Abpflasterung wird zu solcher Höhe gegangen, daß die Krone oder der Leinpfad mit dem Wasserspiegel von 11 Fuß am Hafenpegel im Riveau steht.

Der Bau der östlichen Hafenwand ist der der westlichen ganz ähnlich, nur daß der Raum zwischen den vorhin beschriebenen Pfählen, welche das Werk einschließen und welcher dort 19 Fuß angenommen, hier nur 16½ Fuß ist.

Hinter den eichenen Pfählen beider Molen an der Haffseite werden noch Steine gelagert, jedoch wird dabei auf so regelmäßigen Verband, wie im geschlossenen Raum geschieht, nicht gesehen, welches hier auch nicht ausgeführt werden kann, da dieser Theil gewöhnlich unter dem Wasserspiegel liegt.

Seit 1826 den 1. März ist bei dem Hafenhouse ein Wasserbaum angelegt. Die eingehenden Belas-

denen Fahrzeuge erhalten daselbst eine Bescheinigung ihrer Ladung, und müssen solche quittirt zurück geben, wo sie dann von dem Hafenbaum-Aufseher dem Königl. Haupt-Steueramte, welches die Hafenlastgelder erhebt, abgegeben werden. Eben so müssen alle ausgehende beladene Fahrzeuge ihre Quittungen über bezahlte Hafenlastgelder dem Baum-aufseher vorzeigen.

Über die künftige Richtung der fortzubauenden westlichen Mole ist nach dem Gutachten der königl. Regierung im Jahr 1825 entschieden, daß solche nicht in gerader Richtung mit der bisher bestehenden zu verlängern, sondern nach dem hohen Lande zu ziehen sey, und zwar aus dem triftigen Grunde, weil die Mündungen der Nogath-Ausflüsse ihre Richtung auf die hiesige Fahrt nehmen und daselbst den Sand und Schlick absezzen.

Wie über eine kurze Reihe von Jahren der Zustand der Fahrt außerhalb dem Fahrwasser seyn wird, ist schon jetzt sichtbar. Denn es bildet sich vor der Mündung des Fahrwassers eine bedeutende Fläche, welche lediglich von dem aus der Nogath geführten Sande entsteht. Daher die Fahrt sich von der Mündung gleich ganz östlich nach der am hohen Lande belegenen Ziegelscheune zieht und von da ab wieder N.D. angeht. Gegen Reimannsfelde bildet sich etwa seit 3 Jahren ebenfalls eine Sandbank, und es ist abzusehen, daß sich diese mit der Zeit bis Succase erstrecken werde.

Das Baggern im Hafte ist eine zu kostspielige Sache, da der Wellenschlag den Grund wieder plas-nirt, so daß im kommenden Jahre von der vertieft-ten Rinne nichts mehr als weicher Grund vorhanden ist, und jährlich zu baggern, müßte bei dem wenigen in Elbing Statt findenden Handel Verschwen-dung genannt werden.

Mit dem Anwachsen der Kampen an den Aus-flüssen der Nogath gleichen Schritt in der Länge der westlichen Mole zu halten, wäre freilich das Einzige; aber wo würde dann das Ende der Mole schon jetzt seyn müssen!

Wie sehr dieser Anwachs an der Nogath seit etwa 40 Jahrer: zugenommen, bezeugen mehrere jetzt noch lebende Leute, da man um diese Zeit von 50 Ruthen unterhalb dem 1814 gebauten Hafenhouse ab in gerader Linie auf das Dorf Jungfer zu Was-ser fahren können, was, wenn man die Charte zur Hand nimmt, fast unglaublich scheint.

Über die Versandung der Nogath und wie das durch auch der Elbing versandet werde, hat Fried-rich Zamel*) in einer lateinischen Elegie, die er unter dem Titel: *Elegia de infelici sorte Elbingen-sium in Manuscript*** hinterlassen, schon vor bei-nahe 200 Jahren geklagt. Die Bemerkungen, die

*) S. dessen Lebensbeschreibung in Seyleri Elbing. litterata. Elbing. 1742. S. 38—43.

**) Gottfr. Zamel historische Beschreib. der Stadt Elbing 1660. Vol. 2. S. 75. Mscept.

er hiebei macht, daß dies zwar auf den freien Verkehr, welchen die Stadt durch ihren Fluß mit dem Auslande hat, einen nachtheiligen Einfluß haben kann, daß sie aber, wenn ihr dieser Verkehr auch ganz geraubt werden sollte, doch bestehen werde, indem sie die Hülfsquellen ihrer Subsistenz in der Fruchtbarkeit ihres Bodens habe, und daß endlich immer Mittel und Wege werden gefunden werden, der Versandung des Elbings zu steuern, und der Stadt dadurch zu verstatten, Handel zu treiben, damit sie sich nicht allein auf ihren Boden beschränken dürfe, diese Bemerkungen haben sich in dieser langen Reihe von Jahren so sehr bewährt, daß sie das volle Zutrauen einflößen, daß sie auch in einer späten Zukunft selbst in dem, was den Hafen der Stadt betrifft, sich bewahren werden, besonders da der Bau desselben jetzt so gut geregelt ist und eine solche Unterstützung erhalten.

Daher sie wohl verdienen, der Vergessenheit entrissen zu werden, und ich die ganze Elegie, die auch so schön, acht römisch gedichtet ist, hier aufnehme.

Sistet ab in vectis Elbingum flumen arenis,
 Aut humili curret margine rivus iners.
 Adspice, ut in medio nitatur gurgite remex,
 Tardet et impulsam limus et alga ratem.
 Nonne vides, hospes, Nogadum jam lene fluentem,
 Utque parens Vistula fonte meet?
 An quia sunt silvis sua sunt et saecula nymphis,
 Et liquidos amnes ulla senectus habet?

Seilicet heroum Simois tulit arma virorum,

Per quem hunc tardus cygnus et anser eunt.
Quam procul a patro removemur litore, cives?

Portibus in nostris advena rarus adest.

Ille velut scopulos ac Scyllae monstra timeret,

Tendere moroso vela negavit Habo.

Urbs nihil Ottocari, nihil offecere Gythonij

Moenia, sed ruimus conditione loci.

Dixerat hoc aliquis: nocet haec vicinia vobis.

Est alijud, nostrae quo jacet urbis honos.

In gleba sors tota sita est, spes ultima quaestus,

Et matrem et natos illius uber alet.

Tunc erit et salices et agrestes pangere cervos,

Ac noctas alio ducere ruris aquas.

Ante tamen Stygiam dabitur tranare paludem,

Quam mihi bos referat fessus aratra domum.

Stille stehen wird der Elbing von dem eingedrungenen

Gande,

Ober in flachen Ufern träge fließen.

Sieh nur, wie mitten im Strom das Ruder sich
anstrengen muss,

Wie den von ihm angetriebenen Nachen Schlamm
und Kraut aufhalten.

Siehst Du nicht, Freund! daß schon die Nogath langsam strömt.

Und daß der Water, die Weichsel, als wenn seine Quelle
verengt wäre, fließt?

Drücken denn auch die Jahre die Nymphen, wie die
Wälder?

Und können strömende Flüsse altern?

Freilich, durch den Simois*), der einst bewaffnete
Männer trug,

Schreitet jetzt langsam der Schwan und die Gans.

Wie weit werden wir, o Bürger! vom väterlichen
Ufer entfernt!

Selten ist jetzt ein Fremder in unserm Hafen zu sehen.

Als wenn er Klippen und der Scylla Ungeheuer
fürchtet.

Weigert er sich im mürrischen Haff die Segel zu
spannen.

Nicht des Ottokars Stadt**), nicht Gythoniens***)

Mauern haben uns geschadet,

Nein, durch die Beschaffenheit unsers Orts gehen
wir zu Grunde..

Es hatte wohl jemand gesagt: Diese Nachbarschaft
schadet euch.

Es ist aber etwas anders, worauf der Stolz unsrer
Stadt sich gründet;

In dem fetten Boden liegt unser ganzes Schicksal,
die letzte Hoffnung des Erwerbes.

*) Ein Fluss bei Troja.

**) Königsberg, welches bei seiner Erbauung nach dem
Könige in Böhmen, Ottokar, der dem Orden 1254
mit vielem Volk zu Hülfe kam, benannt wurde.
Hartknoch Alt und Neues Preussen S. 290.

***) Danzig, weil die Gythonen oder Gothen es erbautet.
Hartknoch S. 430.

Die Fruchtbarkeit desselben wird die Mutter und ihre
Kinder ernähren.

Dann wird man aber auch Weiden zu Flechtwerk
pflanzen,

Und die dem Acker schädlichen Gewässer anders leiten.
Doch werd' ich eher über den stygischen See schwimmen,
Als mir der müde Stier den Pflug zu Hause bringen
wird,

Die Nogath.

Sie hat von ihrem Anfange an der Montauer-
spitze bis zu ihrem Ausfluß eine Länge von 7 Meilen.
Die Länge der Deiche auf dem rechten Ufer längs
dem kleinen marienburgschen Werder und der elbing-
schen Niederung beträgt an 800 Ruthen, *) wovon
die Hälfte auf die Dörfer des elbingischen Gebietes
trifft.

Sie friert wegen des stärkern Stroms, der in
ihr geht, später als der Elbing zu. Oft treibt das
Eis, wenn zur Zeit des Frostes heftiger Wind ist,
Tage in ihr, ehe sie zu stehen kommt. Man sagt
davon: das Grundeis geht, und meint darunter
Eis, welches vom Grunde in die Höhe gekommen.
In Gewässern, die einen schlammigten Boden haben,
wie der Elbing und Drausen, giebt es kein Grundeis.
Diese bestehen an der Oberfläche, wo das
Wasser kälter ist. Wo aber, wie in der Nogath,

*) Pauli Beschreibung der Weichsel-Niederung.
Marienwerder, 1829. S. 4 und 8.

sich auf dem Grunde Sand befindet, der ein besserer Leiter der Wärme als Erde und Schlamm ist, und daher geschwinder erwärmt wird und geschwinder erkaltet, als diese, setzt sich allerdings Eis in seinen Nadeln an, welches, weil es specifisch leichter als Wasser ist, sich vom Grunde ab löset, in die Höhe steigt, und hier den ersten Ansatz zu Eisblättchen bildet, die durch Einwirkung der Kälte sich bald vergrößern und Eisschollen werden. Auf der Oberfläche des Wassers der Nogath, wenn dieses hier auch kälter als im Grunde ist, kann diese Gefrierung wegen des Wellenschlages, dessen Bewegung sich nicht bis auf den Grund erstreckt, nicht so geschwind geschehen.

In Springen, die, wo sie aussfließen, ein sandiges Becken haben, sieht man den Boden desselben im Winter ganz mit Eis bedeckt, da die Oberfläche des Wassers wegen der hier sprudelnden Quelle nicht zum Gefrieren kommen kann.

Dass eben so bei dem Anfange des Frostes sich in der Nogath auf ihrem sandigen Grunde Eis ansetzt, welches hernach in die Höhe kommt, ist daraus zu ersehen, weil, wenn man um diese Zeit Stangen bis auf den Grund stößt, sie, wenn sie hinauf gezogen werden, an der Spize mit Eis umgeben sind.

Die Nogath friert nicht immer ganz zu; es bleiben oft Stellen, die eine Länge von mehrern Rüthen haben, offen, die man Blänken nennt. Sie zeigen sich da, wo der Fluss eine stärkere Strömung

Hat, welche entweder durch engere Ufer oder durch Sandhaken, die sich in seinem Bettie angesezt, zwischen welchen er fließen muß, veranlaßt wird. An der feyerschen Kirche bis zur Schleuse, wo der Fluß durch den Damm eingeengt ist, entsteht gewöhnlich eine Blanke, wenn zur Zeit des Zufrostes Sturm ist, die aber, wenn bei stillem Wetter eine heftige Kälte eintritt, auch wieder mit Eis belegt wird.*)

Die Rogath wird nicht auf einmal vom Eise frei; dies geschieht vielmehr allmählich von Stelle zu Stelle rückweise, von der Montauerspiize an bis zu ihrem Ausfluß hinab. Durch das von oben herabkommende Wasser schwilzt der Fluß an, die Eisdecke wird dadurch gehoben und zerbricht. Die Rogath setzt sich alsdann, wie es heißt, in Gang. Die im Strome treibenden Eisschollen öffnen sich weiter freien Lauf, oder, wenn ihnen das wegen des hier noch zu fest liegenden Eises nicht gelingt, setzen sie sich, und verursachen Stopfungen, die sich bis in die Tiefe erstrecken. Dadurch wird der Abfluß des Stroms gehemmt, und er schwilzt vor ihnen an. Sie thürmen bisweilen sich auf und ragen über den Damm hervor. Durch den Druck des Wassers wird auch diese Eismasse fortgeschoben, zerschellt

*) In der Fischart giebt es auch Stellen, die selten aufrieren, und wenn dies doch geschieht, allemal ein schwaches Eis haben. Man nennt sie Kessellocher. Sie entstehen aber hier von Quellen, die auch im Winter unter dem Wasser sprudeln.

sich und macht sich weiter eine offene Bahn. Dies wiederholt sich auf der ganzen Strecke des Dammes bis hinter der Schleuse, wo auf jener Seite der Einstigerdamm aufhört. Ist die Nogath bis so weit frei geworden, so sind nicht mehr Stopfungen, die den Eisgang gefährlich machen, zu befürchten, weil das Eis hier über die Campen sich verbreiten kann.

Zu den Eisgängen stellen alle Jahr die Dammloose, deren unten gedacht werden wird, eine nach der Hufenzahl bestimmte Anzahl von Mannschaft zu Handarbeiten und von bespannten Wagen zur Auffuhr der Baumaterialien an schadhaft gewordene Stellen. Dielen, Rahmen Holz, Spießfahle, Faschinen und Mist werden schon im Winter in reichlichem Vorrath an den Damm geschafft und unter Aufsicht gestellt, und die nöthigen Utensilien, als Karren, Eisäxte und dergleichen in Bereitschaft gehalten.

Erreicht das Wasser in der Nogath am Zollpfahl an der Ellerwaldschen Wachbude die Höhe von 9 Fuß, so zieht die halbe Mannschaft zur Wasserwache; steigt es höher, die ganze Mannschaft zur Eiswache auf, wo alsdann auf der Stadtseite die Oberaufseher, als der königl. Deichinspектор, die Vorsteher des Gemeinguts der Altstadt und der königl. Landrath sich auf ihre Posten in die Wachbuden, in Clementerfähr, im Ellerwalde und in das Schleusenhauß begeben.

Scheint der Eisgang gefährlich werden zu wollen, so wird die Mannschaft durch Ausschreibungen noch außerordentlich vermehrt.

Was nun die Arbeiten betrifft, die zur Verhütung der Durchbrüche am Damm unternommen werden, so sind es diese. An den Stellen desselben, wo das Wasser übergehen will, werden Kästen geschlagen, die mit Spießpfählen befestigt und mit Mist gefüllt werden. Droht der Damm von dem Druck des Wassers zu weichen, so werden Wehrhölder gegen denselben gesteift, und wenn sich Quellungen an ihm zeigen, so wird ihnen nachgegraben und sie mit Faschinen und Mist verstopft, auch wohl um dieselben ein Fangdamm geschüttet.

Das Eis bricht, wenn die Nogath in Gang kommt, knallend vom Ufer, und die Stopfungen machen, wenn sie sich lösen, ein brausendes Getöse.

Fällt der Eisgang spät ins Frühjahr, wo die Sonnenwärme das Eis mürbe gemacht, oder ist es im Winter nicht sehr dick und stark geworden, so zerbricht es leichter, die Stopfungen lösen sich geschwinder, und die Eisgänge sind weniger gefährlich. Aber Gefahr drohend sind sie doch allemal, weil die Weichsel aus südlischen Gegenden, wo sie eher aufthauet, durch die Nogath ins Haff aussießt, welches alsdann, so wie sie selbst, noch mit Eis belegt ist, wie im ersten Bande der Beschreib. von Elbing S. 432 angeführt ist. Hiezu kommt noch, daß die Weichsel an der Montauerspiize beinahe gerade, in

die Nogath einsließt, da der andere Arm, durch welchen die Weichsel auch aussießt, sich zur Seite lenkt. Der Strom hat also durch die Nogath einen starken Zug, und daher geht von dem Eise, welches von oben herabkommt, mehr durch die Nogath als durch den andern Arm der Weichsel.

Wie die Gefahr der Eisgänge zu verhüten, oder wie der Schade, wenn Durchbrüche geschehen, zu mindern sey, ist in ältern Zeiten oft besprochen, wovon die rathhäuslichen Recessse umständliche Resolutionen enthalten. Wiewohl aber diese von Sachverständigen und auch von solchen, die Kenntniß von der ganzen Lokalität des Stromes hatten, abgefaßt sind, so ist doch davon wenig zur Anwendung gekommen. Sie sind indessen, theils wegen der Notizen, die über den Lauf des Stroms und die Bedämmung desselben in ältern Zeiten darin niedergelegt sind, theils dadurch, daß sie darauf aufmerksam machen, unter welchen Umständen die Eisgänge gefährlich werden, und welche Stellen der Bedämmung dabei vorzüglich zu beachten sind, um Ausbrüche zu verhüten, wohl einer Erwähnung werth, daher ich hier das Wesentliche daraus mittheilen will.

Ehe die Einlage bebauet wurde, war sie gegen die Nogath zu ganz offen. Eis und Wasser hatten im Frühjahr durch dieselbe einen freien Abzug in's Haff. Da das Einlagerland, es auf alle Art zu benutzen, Wohngebäude darauf zu errichten, Gärte,

Mühlen und Schleusen anzulegen, und die Plätze dazu zu erhöhen, 1641 miethsweise — anfänglich auf 15 Jahre und die Huse zu 100 Mf. — ausgeschanzt wurde, so ward den Miethern verstattet, auch Dämme gegen die Nogath auszuführen; doch sollte ein breiter Raum gelassen werden; die Dämme sollten auch nur Stauwälle seyn, die nur gegen das Sommerwasser schützen, gegen den Winter abgeworfen und die nicht höher, als das höchste Land in der Einlage wäre, geschüttet werden sollten.

Diese Bedingungen wurden aber bald von den Miethern überschritten; sie schütteten höhere und stärkere Dämme, als sie nach ihren Contrakten schüttten sollten, und warfen sie gegen den Winter nicht ab. Es entstanden daher häufige Beschwerden von der Bürgerschaft, die darüber klagte, daß dies bei den Eisgängen gefährlich werden könnte, und einen Ausbruch nach dem Ellerwald befürchten lasse. Besonders war 1707 hierüber ein großer Streit.^{*)} Die zweite Ordnung war dafür, daß die Dämme, die um die Ländereien der Einlage geschüttet waren, ganz geschleift würden, und nur bloß um die Höfe stehen bleiben sollten. Sie führte an, die Dämmung der Einlage wäre ganz widerrechtlich. Denn

1) die Einlage wäre von den Werderschen erkauf, damit das herunterkommende Wasser und Eis hineingehen könnte.^{**)}

^{*)} Recess. caus. publ. de 1707 an mehreren Stellen.

^{**)} Dies soll nach Elbingens. Tom. I. Msct. in der

2. Nach den alten Contrakten sollten die Einlager keine Dämme gegen das Winterwasser aufführen, sondern vielmehr gehalten seyn, die Sommerdämme gegen die Winter abzuwerfen. Dessen ungeachtet wären jetzt die Einlagerdämme an einigen Stellen höher als die ellervaldschen, und sie wären mit fester und lehmiger Erde aufgeführt, da die Ellerwälder aus Mangel derselben zu ihren Dämmen lose und moorige Erde nehmen müssen.

Der Rath erwiederte hierauf: Das Vorgehen, als wäre die Einlage von den Werderschen erkaufst, hätte keinen festen historischen Grund. Denn nur ein Priester von Fischau, der keinen öffentlichen Glauben habe, hätte dies notirt. Sollten die Werderschen je eine Einlage gekauft haben, so müßte es eine andre als die elbingsche seyn. Diese hätte von jeher der Stadt gehört. Wäre sie auch das Eigenthum der Werderschen gewesen, so hätten sie sich nie dazu verstanden, für ihr Vieh, was daselbst geweidet worden, Weidegeld zu bezahlen, was sie doch immer bezahlt hätten.

Daß die einlagschen Dämme gegen den Winter

Grübnanschen Sammlung Nr. 16. S. 367. 1409 geschehen seyn. Der Verf. meint aber, nicht die elbingsche, sondern die marienburgsche oder alte Einlage wäre von den Werderschen vom Orden erkaufst, worauf sie auch die Erlaubnis erhalten, den Damm weiter zurückzulegen und die Erbe und das Gehölz der Einlage zu den Damm bauten zu benutzen.

ganz geschleift würden, könnte auf keine Art nachgegeben werden. Denn

1. wären die Einlager unvermögend jährlich gegen das Sommerwasser Dämme aufzuführen;

2. wenn keine Dämme wären, so käme das ganze Werder mit dem Tiegenhöfchen in die größte Gefahr überschwemmt zu werden;

3. Se. Majestät der König von Preußen und die Stadt gingen ihrer Revenüen aus der Einlage verlustig.

Nach vielen Debatten stand endlich die zweite Ordnung von ihrer Forderung, daß die einlagschen Dämme allemal gegen den Winter abgeworfen werden sollten, ab, dagegen sollten sie 2 bis 3 Fuß, und wo es nöthig wäre, auch mehr erniedrigt werden.*)

Doch dieser Beschluß ward schlecht ausgeführt. Es geschahen nachher oft Besichtigungen der Dämme. Man fand sie höher, als sie seyn sollten. Die zweite Ordnung murkte darüber, es ward von neuem beschlossen, sie bis auf die Normalhöhe abzuwerfen, aber wenn dies auch geschah, so wurden sie doch bald wieder erhöht. Daher wurden, um gleich bei dem Eisgang dem Wasser einen Abfluß in die Einlage zu verschaffen an bestimmten Stellen im Einlagerdamm alle Jahr im Herbst Deffnungen gemacht, die man Neten**) nannte, die nach dem Eisgang

*) Reces. caus. publ. de 1707. S. 100.

**) Die Benennung kann von Einreissen abgeleitet

wieder zugeworfen wurden. Auf alten Kissen findet man diese 6 verzeichnet: die Schwatzken - Krebser - Thymen - Abser - Lingenauer - und Tanser - Reie. Sie waren im Damme nur am Anfange der Einlage bis gegen Robach angebracht.

1722 machte das kleine marienburgsche Werder dem Rath den Vorschlag, daß von Altfelde bis nach Clementerfähr und von da bis zur Stadt nach dem Elbingstrom, wo eine Schleuse angelegt werden müßte, ein Streichdamm gezogen würde, um dadurch, weil in dieser Strecke des Dammes häufig Ausbrüche geschehen, wenn sie sich künftig ereignen sollten, die dahinter liegenden Ländereien gegen Überschwemmung zu sichern.*). Es ist aber dieses Vorschlages nicht weiter gedacht worden.

Die Einrichtung, daß die Reien immer im Herbst abgeworfen wurden, dauerte bis 1724 ungestört fort.

werden und wird daher richtiger Reien als Reihen geschrieben. In ältern Schriften werden sie die Ngen genannt, auch heißen sie Ausfälle. Jetzt sind deren nur 4, wie im ersten Bande der Beschreibung von Elbing S. 435 angeführt ist. Sie sind an andern Stellen, wie die alten, und bis gegen das Ende der Einlage angelegt, und von Grund aus mit Faschinenslage angefüllt, worauf ein Erdwall gesetzt ist, der jetzt alle Jahr im Herbst abgeworfen wird. Daher sie den Namen Überfälle verdienen. Der rodeackersche und rohrwiesensche Überfall sind erst nach 1765 angelegt.

*) Recess. caus. publ. de 1722. S. 266.

Es hatte zwar 1719 *) der Dammverwalter Johann Pauls dieses Gutachten abgegeben: Was die Reien betrifft, ist meine Meinung, daß man ins künftige etwa eine oder zwei Reien im späten Herbst im legen Stande setzen möchte, damit bei dem Eisgange nicht bloß das Wasser, sondern auch das Eis durchziehen könne, weil ein so gewaltiges Eis, was herabkommt, wegen der versandeten Ausflüsse der Nogath nicht abgehen kann. Hier wäre wohl ratsam, die Reie am Schwätzendamm niedrig zu halten. Die andern müssen bei Eisgängen erst nach Umständen geöffnet werden; denn daß alle gleich im Herbst abgeworfen werden, halte ich nicht für ratsam, weil das Eis durch allzu vieles Abzapfen des Wassers unter demselben nicht allenthalben über den Einlagerdamm gehen kann, und daher im Strom bleiben und Stopfungen verursachen müßt.

Aber dieser Vorschlag, wiewohl der Rath ihn nicht missbilligte, ward doch nicht ausgeführt.

Weil aber durch Deffnung aller Reien im Herbst bei den Eisgängen die Einlage versandete, so regte sich 1724 der Intendant des Territoriums Hofrath Pöhlung dagegen, da die königl. Weideländer hierunter litten. In einer Conferenz, die er mit den Deputirten des Rathes in diesem Jahr den 27. Nov. hielt, erwähnte er, daß bei allen Ausbrüchen, die von 1713 an geschehen, die Reien schon im

*) Recens. caus. publ. de 1719. S. 22.

Herbst geöffnet worden. Hiedurch wäre bei den Eisgängen dem Nogathstrom das Wasser benommen; dieses hätte nun nicht mehr Kraft genug gehabt, das Eis zu heben, zu brechen und mit sich fortzuführen; es wären daher, da es sich auf den Sandhaken gesetzt, Stopfungen *) entstanden, die überhalb Durchbrüche verursacht hätten. Waren die Reien bis zum Frühjahr fest verblieben, und erst bei dem Eisgange bei hohem Wasser erbrochen worden, so hätte dieses auch das Eis abführen können, und vielleicht wäre alsdann das Unglück der Durchbrüche nicht entstanden.

Die Deputirten des Raths erwiederten dagegen: daß bei den Zuschlägen an den Reien, wenn zur Zeit des Eisgangs die Erde gefroren, nicht zu arbeiten wäre, um sie zu öffnen, auch durch Ueberstürzungen des Wassers über dieselben bisweilen solche Hindernisse wären, daß man nicht einmal zu ihnen kommen könne; daß aber der Abfluß des Wassers durch die Reien eine große Hülfe bei gefährlichen Eisgängen sey, habe die Erfahrung hinlänglich bewiesen. **)

*) Man hat die Erfahrung gemacht, daß bei den Eisgängen nicht so leicht Stopfungen entstehen, wenn die Nogath bei starkem Frost mit einmal befroren; diese finden sich gemeinhin nur, wenn es friert und thauet und wieder friert, und der Strom so mit mehrern Lagen von Eis belegt wird.

**) Recess. caus. publ. de 1724. S. 563.

Die kbnigl. preuß. Regierung in Königsberg wollte dem Streit dadurch ein Ende machen, daß sie dem Rath vorschlug, frei über die Reien zu disponiren, wenn er nur vor allem Schaden, den die Einlage dadurch leiden könnte, einstehen wollte. Da dieser sich aber dazu nicht verstand, so ward dem Oberdeichinspektor von Suchodolez die Disposition über die Reien aufgetragen. Dieser verfuhr nach den oben angeführten Grundsätzen des Hofraths Pöhlings. Die Reien blieben den Winter über verschlossen, und wurden nur bei den Eisgangen, damit keine Stopfungen entstanden, erst dann geöffnet, wann das Wasser in der Nogath eine gewisse Höhe erreicht hatte. Dies Verfahren, wobei es ganz auf Schonung der Einlage abgesehen war, schien dem Rath für die Sicherheit der Stadtseite gefährlich zu seyn. Er brachte daher 1745 die Sache wieder zur Sprache, und theilte dem Hofrath Pöhlings einen Aufsatz mit, unter dem Titel: Unvorgreifliche Meinung beider Ordnungen der Stadt Elbing über die Mittel, den unglücklichen Eisgangen abzuheften, dieses Inhalts: *)

1. Der Nogathstrom ist jetzt der Fluß nicht mehr, der er bei seiner ersten Bedämmung gewesen, da jetzt mehr Wasser herunter kommt. **) Die

*) Recess. caus. publ. de 1745 S. 594 u. folgend.

**) Durch die seit 1767 in die Weichsel geleiteten kleinen Ströme in Polen, wie im ersten Bande der Beschreibung von Elbing S. 433 A. angeführt,

Dämme sind aber darnach nicht verhältnismäßig erhöht und verstärkt worden. Außerdem ist das Bett sehr verflacht, und diese Verflachung nimmt am Ausfluß immer mehr zu. Die vielen daselbst angelegten Haken und Campen *) verursachen, daß der Ausfluß beinahe verstopft ist. Dies benimmt nun dem Strom allen Fall und Zug, und macht schon im Anfange des Winters, wenn das Grundeis geht, welches sich an diesen seichten Stellen ansetzt, Stopfungen.

Die Stadtseite ist schwächer als die nach den Wertern, weil sie niedriger liegt. Die diesseitigen

ist die Wassermasse des Flusses seit dieser Zeit noch mehr vermehrt worden.

*) Auch im Strom selbst entstehen bisweilen große Sandhaken, die durch einen veränderten Lauf desselben auch wieder weggeräumt werden. Wenn sie lange liegen bleiben, bewachsen sie mit Strauch. So war zwischen dem marienburger Überfall und der neuen Reie ein großer mit Gebüsch bewachsener Haken, der viele Jahre daselbst lag. Er führte den Namen Judenhaken, weil die Juden, die mit Contreband den Fluß herunterkamen, diese daselbst zu verbergen pflegten. Seit 1780 fing er an sich zu räumen, und jetzt ist er ganz verschwunden, und der Sand davon ist größtentheils bei den Eisgängen durch die neue Reie in die Einlage gespült. Dagegen setzte sich weiter hinab ein anderer Haken, der sich noch alle Jahr vergrößert, und der der Mühlenshaken genannt wird.

Dämme müssen daher höher seyn als die jenseitigen, und haben bei einem hohen Wasserstande mehr Druck auszuhalten. Daher sich auch an ihnen bei den Eisgängen häufige Quellungen finden, die auf jener Seite seltener sind.

Gemeinhin wehen im Frühjahr, wenn das Eis abgeht, West- und Nordwestwinde, welche das Wasser und Eis, wenn es von Damm zu Damm steht, gegen die diesseitigen Dämme so hoch aufstreichen, daß die kleine geringere Höhe, die die einlagschen Dämme gegen die diesseitigen haben, wodurch man der Stadtseite Schutz geben wollen, ihr nur wenig Erleichterung verschaffen.

Der Oberdeichinspektor von Suchodolez, an welchen dieser Aufsatz geschickt ward, übergab hierauf dem Rath eine Gegenschrift, *) dieses wesentlichen Inhalts:

Es ist eine irrige Meinung, als wenn bei der ersten Bedämmung der Nogath die Einlage gleich Anfangs dazu bestimmt worden, das Eis und Wasser bei den Eisgängen aufzunehmen. Diese Bestimmung hat sie erst in spätern Zeiten erhalten. Dies erhellt aus folgenden Gründen:

1. Der Nogathfluss hat anfänglich seinen Lauf nicht nach der Zeyer gehabt, sondern ist nur bis gegen Robach gegangen, von Robach hat er sich rechter Hand nach der Stadt Elbing gewandt, und

*) Recess. caus. publ. de 1746. S. 167 u. folgend.

ist unweit der altstädtischen Fähre in die Fischau und durch diese in den Elbing geflossen. Wiewohl er damals nur klein gewesen seyn kann, so hat er doch mit dem herabgebrachten Eise die beiden Brücken bei der Stadt in Gefahr gesetzt und auch oft ruinirt, wodurch die Stadt Elbing veranlaßt wurde, die Nogath in der Gegend von Robach zuzuschlagen und den Strom durch die weiße Lache, die damals schon hier war, nach dem Haff zu weisen. Da nun hier der Damm weiter gezogen wurde, so ist dadurch das Dorf Ellerwald entstanden.

2. Die Gegend, die jetzt Einlage heißt, war vormals ein mit Holz bewachsener Sumpf. Das Eis konnte also darin gar nicht aufgenommen werden und das Wasser hätte sich nur mit Gewalt durchdrängen müssen.

3. Das Haff ist vor hundert Jahren, wie ich es in einem alten Riß gefunden, bis an das Dorf Stuba gegangen, woraus nicht ohne Grund zu schließen, daß es vor etlichen hundert Jahren sich noch viel weiter und vielleicht bis an den Koll erstreckt haben werde, wodurch also ein großer Theil der Einlage bei der ersten Bedämmung der Nogath noch gar nicht einmal vorhanden gewesen.

Weil nun die Nogath bei der ersten Bedämmung nicht an der ganzen Einlage vorbeigeslossen, indem sie schon bei Robach bis 1483 durch die alte Nogath geleitet wurde, der Theil der Einlage, der damals schon vorhanden, auch ein sumpfiges Gehölze war,

welches nicht Wasser und Eis aufnehmen konnte, so kann die Absicht, da anfänglich die Einlage offen und unbedammt gelassen, nicht gewesen seyn, sie zur Aufnahme des Wassers und Eises bei gefahrvoßen Eisgängen zu bestimmen.

Bei Bedämmung der Nogath hat man von oben angefangen. Der Damm reichte anfänglich nur bis Clementerfähr, hierauf ward er bis an die alte Nogath — bis an Robach — geführt, und endlich längs dem Ellerwald bis gegen die Stadt gezogen.*)

*) Was v. Suchodolez hier behauptet, daß die Eindämmung der Nogath von oben geschehen, widerspricht dem, was Rupson hievon in seinen Annalen Mscpt., welches im ersten Bande der Beschreib. von Elbing S. 429 angeführt ist, berichtet. Hiernach ist die Eindämmung der Nogath nicht von oben angefangen, und dann bis zu ihrem Ausfluß geführt worden, sondern es ist der Anfang hiezu, wie dies auch Schütz meldet, im Ellerwalde gemacht und der Fluß, da er damals hier durch die alte Nogath abfloss, zu beiden Seiten in Dämme gefaßt und diese Eindämmung bis zur Stadt fortgesetzt worden. Da nun damals die alte Nogath an Robach nach der Stadt floß, so wird hier der Anfang der Eindämmung geschehen seyn.

Es ist freilich natürlicher, bei Eindämmung eines Flusses von oben anzufangen, und damit bis zu seinem Ausfluß vorzugehen, als von unten nach oben zu dämmen, weil dies die Arbeit des Eindämmens, wegen des aus dem obern unbedämmten Theil des Flusses strömenden Wassers, sehr erschwert.

Die Einlage ist am spätesten bedammt worden. Zwar war 1664 am untern Theil derselben schon

Beim Eindämmen der Nogath aber müssen Umstände gewesen seyn, die dazu gerathen, unten hiezu den Anfang zu machen. Und diese kann man hierin suchen: der obere Theil derselben fliesst durch ein Terrain, wo sie hohe Ufer hat. Dieses Terrain ward also im Frühjahr eher trocken, als das untere, und machte daher eine Eindämmung noch nicht so nothig. Dann ging auch der Weg nach Marienburg, als dem Hauptsitz des Ordens, durch das untere Terrain. Und dieser muß im Frühjahr, wenn das hohe Wasser sich noch nicht verlaufen, nicht fahrbar gewesen seyn. Und der Orden sorgte daher, als die Nogath eingedämmt wurde, zuerst dafür, daß dieser Weg trocken gelegt wurde.

Von Robach ist der Damm auf dieser Seite nach dem Laufe des Flusses bis an Clementersfähr und dann höher hinauf gefertigt.

Das jenseitige Ufer ist da, wo die Einlagen liegen, später umwallet. Es hat zuerst seine Eindämmung durch den großwerderschen Damm erhalten. Zur Schüttung desselben ward an der marienburger Einlage 1348 der Anfang gemacht. Es deutet hierauf das oben S. 23. angeführte Privilegium des Johannes von Langerock von diesem Jahr, nach welchem die Bauern des elbingschen Gebietes 56 Seile — 560 Ruthen — im marienburgischen, und dann noch 4 Seile — 40 Ruthen — im elbingischen Gebiet, zusammen also 600 Ruthen, von diesem Damm bauen sollten. Er ward hierauf vom Orden weiter hinab fortgeführt, und zur Unterhal-

vor den hier erbaueten Höfen der Damm geschüttet, der oberste Theil aber blieb noch offen, und ward erst später bedämmt.

Weil das Stauwasser aus dem Haff mittelst der stubschen Lache die bebaute Einlage von hinten überschwemmte, so hatten die Einsassen sich rund herum bewallet. Die stubsche Lache ward 1716 gegen den Schleusendamm zugeschlagen, und an der Seite des Zuschlags ward eine Schleuse eingesetzt, das Binnennwasser abzuführen.

1690 hatte die Stadt den zeyverschen Bruch zuschlagen lassen, weil er, so lange er lief, die Krasphols-Schleuse so versandete, daß sie unbrauchbar wurde. Indessen hatte dieser Bruch der Einlage bei den Eisgangen eine große Erleichterung verschafft.

In der Einlage selbst war, wie sie noch oben offen war, ein sehr dichter und zum Theil mit großem Holze bewachsener Busch, einige Hüsen groß, Hor-

tung desselben wurden die 4 Dörfer des elbingschen Gebietes Fürstenau, Groß- und Kleinmaußdorf und Lupushorst, die von dem Hochmeister Weinhrich von Kniprode mit den Einsassen des großen Werders 1378 zum Dammrecht aufgenommen wurden, verpflichtet. Beide Einlagen, sowohl die marienburger als die elbinger, blieben damals gegen die Nogath noch unbedämmt, weil man hier wegen des sumpfigen Gehölzes den Damm nicht schütten konnte.

sterbusch genannt, und ein anderer bei Robach, durch welche das Wasser bei den Eisgängen sich durchwinden mußte, wobei es den Sand vor den Gebüschen absetzte, und ihn nicht auf das geräumige Land hinter denselben führen konnte. Dieses erhielt dadurch einen so vortrefflichen Boden, der von lauter Schlick aufgetragen war, daß man dergleichen in keinem Werder fand. *)

Bei diesen Umständen haben die königl. preußischen Einkünfte von der Einlage bei den Eisgängen keinen sonderlichen Schaden erlitten. Seitdem aber der Strom durch den Verfall der Montauerspiize viel stärker geworden, und die in der marienburger Einlage zwischen dem Vorschuß und Schwätzendamm gewesene Lücke von 160 Ruthen verdämmt und solchergestalt die Einlage oben ganz geschlossen und das Ende des Schwätzendammes auf 70 Ruthen landwärts verlegt worden, welches erst 1719 geschehen; seitdem dadurch der Horsterbusch und robachsche Wald, gegen welche sich jetzt das Wasser und Eis gerade hinstürzte, abgeschälet, umgebrochen, ausgerissen und dergestalt ruinirt

*) Das Eis zerschellte sich vor dem Gebüsch, das dicke Wasser, in welchem der Schlick aufgelöst war, floß durch, und der Sand blieb hier liegen. Auch noch geschieht durch die Ueberfälle die Beschlickung der Einlage, besonders bei ruhigen Eisgängen. Ruhig aber sind die Eisgänge, wenn sie spät erfolgen, und nicht so vieles Eis ungestüm treibt.

worden, daß davon auch keine Spur mehr vorhanden, und seitdem das Haff so weit zurückgetreten, daß es zwischen dem Dorf Stuba und dem Auslauf des Elbingflusses einen Anwachs, der sich über eine halbe Meile erstrecket, angesetzt hat, seitdem ist ein großer und beinahe der beste Theil der Einlage dergestalt versandet, daß davon der gänzliche Verlust der hieraus fließenden Einkünfte zu beforgen ist.

Um nun die Einlage bei den Eisgängen gegen Versandungen zu schützen, zugleich aber die Stadtseite außer Gefahr zu setzen, schlug v. Suchodolez vor, die Dämme gegen die Einlage vom Schwätzken-damm an bis gegen den zeyerschen Bruch ununterbrochen fest und stark, aber 2 bis 3 Fuß niedriger als die diesseitigen Dämme zu machen, den zeyerschen Bruch zu öffnen, und von da dem Strom zwischen Dämmen, außer der breiten Fahrt, noch einen Abfluß ins Haff zu geben. Dieser würde sich hier in einer guten Tiefe erhalten, und mehr Wasser abführen als die breite Fahrt.

Weil aber zu beforgen, daß sobald die Nogath durch Eröffnung des zeyerschen Bruches einen Aussfall seitwärts erhalten sollte, der andre Arm nach der breiten Fahrt noch mehr Sand als vorhin an die Kraphols-Schleuse bringen würde, so schlug Hofrat Pöhlung hiebei vor, die Schleuse aus dem Kraphol herauszuheben, bis an das Dorf Hoppenau zu bringen, und daselbst gegen den Haupt-

graben, welcher unweit dem Nogathdamm anfängt, und bei der Lahmenhand in die Fischau fällt, die bei der altstädtischen Fähre in den Elbing fließt, einzusezen. Die Fahrt auf diesem angegebenen Wege würde um die Hälfte kürzer, als die bisherige, seyn.

Der Oberdeichinspektor v. Suchodolez starb 1751 und der Hofrath Pöhlung das Jahr darauf. Von ihren Nachfolgern im Amte ist des Vorschages, den zeherschen Bruch zu öffnen und dadurch auf einem kürzern Wege der Nogath einen Abfluss zu verschaffen, nicht weiter erwähnt worden. Aber vom Rath ward er 1765 wieder aufgenommen, ohne daß dadurch die Schleuse anderswo verlegt werden dürfte, wie unten angeführt werden wird.

Der Grundsatz, welchen v. Suchodolez und Pöhlung aufgestellt, daß bei Eisgangen die Reien nicht eher, als bei der äußersten Gefahr, geöffnet werden könnten, ward auch nach ihrem Tode noch immer streng befolgt. 1764, da im Anfange des März schon an zwei Stellen an der Schleuse die Nogath durchrisen, aber noch nicht vom Eise frei war, und das hohe Wasser in derselben einen neuen Ausbruch nach dieser Seite befürchten ließ, ersuchte der Rath den damaligen Intendanten Kriegsrath Kopp, dieser Seite durch Deffnung der neuen Reie Hülfe zu verschaffen. *) Er hielt sich aber hiezu nicht für ermächtigt, sondern berich-

*) Recens. caus. publ. de 1765. S. 141.

tete hierüber an die Königsbergsche Kammer, die den Licentrath Lilienthal, der an die Stelle des v. Suchodolez Oberdeichinspektor geworden, hieher schickte, welcher den 14. März nach vorher an der Nogath angestellter Besichtigung mit den Deputirten des Rathes und der zweiten Ordnung eine Conferenz hatte. So sehr diese auch ihre Überzeugung aussprachen, daß die letzt geschehenen Durchbrüche des diesseitigen Nogathdammes bloß der ganz verschlossenen Einlage zuzuschreiben wären, und wenn nicht durch Deffnung der Reien wegen der an der Zeyer noch stehenden Stopfung schleunig Rath geschafft würde, ein neuer Durchbruch nach dieser Seite zu befürchten sey, so blieb er doch dem von seinem Vorgänger angenommenen Grundsatz, daß der Strom zusammen gehalten werden müsse, um sich vom Eise aufzuräumen, so treu, daß er anfänglich durchaus nicht nachgeben wollte, daß der Eislagerdamm durchstochen würde. Doch in Be tracht des Elendes, in welches die Einsassen des Ellerwaldes, die das Wasser damals schon an ihren Häusern hatten, durch einen neuen Durchbruch gerathen könnten, ließ er sich endlich bewegen, zu verstatten, daß, wenn das Wasser am Zollpfahl an der Wachtbude den höchsten Stand, nämlich 72 Grad erreichen würde, Ein Schuh an der neuen Reie in einer Länge von 10 Ruthen abgeworfen werden könnte, und da das Wasser in der Nacht auf den 16. März diese Höhe erreichte, so ward die Reie

abgeworfen, wodurch auf einmal dieser Seite schleunige Hülfe verschafft wurde. *)

1765 kam die Angelegenheit, wie die Ausbrüche auf dieser Seite zu verhüten wären, bei dem Rath wieder zur Sprache, da in den letzten fünf Jahren hier fünf Durchbrüche geschehen, und man nicht anders, als eine schreckliche Aussicht in die Zukunft haben konnte, wenn nicht Mittel erfunden würden, dem besorglichen Nebel vorzubeugen.

Der damalige Vice-Außenkammer, Rathsherr Friedrich Heinrich Horn, reichte hierauf: Unmaßgebliche Gedanken über die gefährliche Situation des Nogathstroms, und wie dabei einige Hülfe geschafft werden könnte, dem Rath ein, dessen Inhalt dieser war: **)

Es möchte am ratsamsten seyn, daß uns bedrohende Nebel in seiner Wurzel abzuschneiden, und solches könnte bewerkstelligt werden, wenn die ganz verfallene Montauerspiße, welche das herunterkommende Wasser gehörig abtheilen soll, wieder in Stand gesetzt würde. Da dies aber eine weit aussehende Sache ist, und wir unterdessen völlig zu Grunde gehen könnten, so wird die Noth erfordern, einige Zwischenmittel zu erfinden, uns aus unsrer Bedrängniß zu helfen.

Die Stadtseite ist wegen ihres niedriger liegenden

*) Reces. caus. publ. de 1764. S. 162. 163.

**) Reces. caus. publ. de 1765. S. 382.

Terrains offenbar die schwächste, und wenn hier ein Durchbruch durch ihre Dämme geschieht, so wird sie in einen stehenden großen See verwandelt, wo das Wasser allein durch Mühlen wieder ausgeschöpft werden muß. Die andre Seite aber, und besonders die Einlage, liegt viel höher gegen das Bett der Nogath. Die Einlage neigt sich außerdem gegen das Haff, wodurch alles in dieselbe eingetretene Wasser durch ihre nach dem Haff gehende Lachen in kurzer Zeit abgeführt, und sie dann trocken wird.

Daher hat man es schon lange als Princip angenommen, daß man diese Seite vorzüglich beachten müsse, und die Sache so einzurichten habe, daß die andre Seite und besonders die Einlage ihr helfe, wenn Hülfe nothig ist. Diese wird aber vorzüglich dann nothig, wenn die Nogath bei ungebrochenem Haff, was dann noch mit festem Eis belegt ist, und bei niedrigem Wasser abzugehen anfängt, und hierauf bei wachsendem Wasser in ihr starkes und mächtiges Eis treibt, was theils durch die versandeten Mündungen nicht durchkommen kann, theils an den hohen Sandhaken und Krümmungen des Flusses sich versetzt, so daß Stopfungen entstehen und das Wasser also hinter denselben so hoch aufstauet, daß es über diesen oder jenen angränzenden Damm überstürzen muß.

Aus diesen Gründen bewährt es sich, daß es nothwendig ist, daß die Wallungen der Einlage in

solcher Höhe aufgeführt seyn müssen, daß sie zwar dem Sommer- und Herbstwasser Widerstand leisten, und das Land dadurch trocken erhalten, im Frühjahr aber Eis und Wasser über sich gehen lassen und dadurch diese Seite retten. Dabei müssen zugleich die Reien gegen den Winter abgeworfen und offen gehalten werden.

Wenn nun aber das auf jene Seite solchermaßen gewiesene Eis und Wasser sich vermöge des natürlichen Hanges dieser Gegend nach der jungferschen Lache und dem Haff ziehet, sich allhier theils an den bei der jungferschen Lache befindlichen übermäßig hohen Wallungen setzt, theils an dem zu hohen Töpferdamm und gegen Duc d'Alba und der Milchstätte aufgehalten wird, und von da, wenn alles voll gelaufen und nicht weiter aussfallen kann, wieder zurück stauen und dadurch die diesseitige Gegend, wie in diesem Frühjahr geschehen, wieder angreifen und Durchbrüche veranlassen könnte, so wäre es unumgänglich nöthig, daß theils alle Wallungen bei der jungferschen Lache von dem Schleusendamm an bis ins Haff in ihrer übermäßigen Höhe abgetragen und dagegen in der Breite und im Fuße verstärkt würden, damit das ankommende Wasser auf eine unschädliche Art über dieselben gehen könnte.

Den Maßstab der Höhe dieser Wallungen würden die gegenüberliegenden rosenorthschen, blumen-

orthschen und walddorfschen Sommer-Stauwälle abgeben, und so wie diese in solcher Höhe gegen das Sommerwasser der jungferschen Lache schützen, so würden solches die diesseitigen Wallungen in solcher Höhe auch thun können, da sie als Weideländer keine andre Wehrung als gegen die Sommerstauungen brauchen, und hohe Winterdämme ihnen um desto gefährlicher sind, da, wenn zufälliger Weise das Wasser über so hohe Dämme übersassen sollte, sie die gefährlichsten Grundbrüche bekommen würden, zu deren Wiederinstandsetzung sehr große Kosten und viel theures Land verwandt werden müßte.

Diese Vorschläge, wie die Durchbrüche auf dieser Seite zu verhüten wären, wurden dem königl. preuß. Licentrath u. Oberdeichinspektor Lilienthal zur Beurtheilung mitgetheilt, der aber, was das Offenhalten der Reien zum Abfluß des Nogathwassers in die Einlage bei Eisgängen betraf, der Meinung war, daß man sich davon nur eine kurze und dabei ungewisse Hülfe zu versprechen, dagegen in der Folge den größten Schaden zu befürchten habe, indem der Strom, wenn er nicht zusammen gehalten würde, die Kraft verliere, sich selbst zu räumen, und dadurch in seinem Bettet immer mehr versande.

Indessen ließ sich die königl. preuß. Krieges- und Domainenkammer zu Königsberg die Ableitung des Wassers in die Einlage, als ein Zwischenmittel, dem

Nebel abzuhelfen, bis der Anfang und das Ende des Nogathstroms in der vollen Ordnung wäre, gesessen. Hierauf theilte ihr der Rath noch einige Vorschläge in Ansehung der bei den Nogathdämmen zu machenden Veränderungen mit, welche hauptsächlich diese waren: *)

Sowohl die Strombreiten als die Stromengen der Nogath sind von gleicher Gefahr. Hier kommt nun besonders der Lauf der Nogath an der zeyerschen Kirche in Betracht, wo sich der Strom in eine Enge von 45 Ruten zusammenzieht, hinter dieser auf einmal in der Breite zunimmt und hierauf sich in zwei große Arme, die stupsche und breite Fahrt, vertheilt. Dadurch bleibt der Sand, den er mit sich führt, hier liegen, und bei jedem Eisgang verlegen sich beide Fahrten sogleich mit Eis, wodurch die Stopfungen und Zurückstauungen bis gegen das Landrichteramt — Clementersfähr — **) zu entstehen pflegen. Die Verflachungen in beiden Fahrten sind der zeyerschen Stromenge zuzuschreiben, welche verhindert, daß nicht eine gleiche Strombahn in der Nogath geht, welche am dienlichsten ist, den Sand, den sie mit sich führt, fortzureißen.

Diesem abzuhelfen, wurde vorgeschlagen,

1. die zeyersche Stromenge zu erweitern, wozu die am diesseitigen Ufer befindliche Kirche abzubre-

*) Recels. caus. publ. de 1765. S. 446.

**) Beschreib. von Elbing 3. Bd. 2. Abth. S. 320. u.

chen und weiter landwärts zu verlegen und der allhier befindliche Damm gleichfalls weiter ins Land zu versetzen wäre.

2. Zur Bedeckung des Dorfs Campe gleich hinter der Schleuse eine Buhne von 50 Ruthen Länge anzulegen, welche theils die dortigen Schaardämme sichern, theils den Strom nach der stubschen Fahrt mehr richten würde, welche bei allen Eisgängen bei der fast gänzlich verflachten breiten Fahrt das meiste Wasser zieht, und durch diese Buhne noch mehr geräumt werden möchte, wie denn auch durch dieselbe die hier befindliche große Strombreite verringert und dadurch der Strom zur Fortschaffung des Eises geschickter gemacht werden könnte.

3. Die stubsche Fahrt und die dahinter gelegene Wolfsrinne durch eine zweijährige Baggerung in ihren flachen Stellen zu vertiefen.

Der Rath fügte diesen Vorschlägen folgende Bemerkungen bei;

Wir finden sie im Ganzen betrachtet von vieler Erheblichkeit, ob man aber bei Ausführung derselben den Anfang mit Erweiterung der zeyerschen Stromenge machen und deshalb die Kirche daselbst abbrechen und den dortigen Damm weiter landwärts verlegen müsse, wäre noch zu erwägen. Denn

1. würde es viel leichter seyn, statt auf dieser Seite die Kirche, auf jener Seite 2 bis 3 Bauernhöfe abzubrechen und sie tiefer landwärts zu versetzen, wo alsdann durch eine unmerklich an-

ablaufende Einbucht des jenseitigen Dammes diese Enge erweitert werden könnte. Der hier nun zu schüttende Damm würde weniger kostbar seyn, als wenn er auf dieser Seite geschüttet würde, da er wegen des niedrigern Bodens daselbst von ungemeiner Höhe seyn müßte.

2. Die ganze Erweiterung des Stroms würde aber auch zur bessern und weniger gefährlichen Abführung des Nogathwassers allein hiebei nicht die Hauptfache seyn, weil, wenn gleich hiedurch der Riumsaal gleicher gemacht worden, die Strombahn eben dadurch auch schwächer würde, und dann nicht zu erwarten wäre, daß sich die Verflächungen gegen die breite und stupsche Fahrt heben würden, da diese in der hier sich ereignenden Theilung des Stromes in zwei Arme, wodurch ihm zu vieles Wasser und also die Kraft, den Sand weiter zu führen, verloren wird, ihren Grund haben.

Der Ursprung der Stopfungen und daher rückrenden Zurückstauungen ist also in den vielen ganz verflachten Canälen der Mündung der Nogath zu suchen, und daher müßte mit Aufräumung der Aussüsse der erste Anfang einer glücklichen Veränderung gemacht werden.

Die gleich hinter der Schleuse anzulegende vorgeschlagene Buhne betreffend, könnte dieselbe sowohl in Ansehung der campeschen Dämme, als auch in mehrerer Aufräumung der stupschen Fahrt und des dahin zu richtenden Stromes, gute Dienste leisten,

wenn anders dabei nicht unsere Schiffahrt in der breiten Fahrt mit der Zeit vergehen möchte.

Dass aber der Strom in der nachmals angegebenen Bahn über so vieles dazwischen gelegene Land sich ins Haff verschießen und von selbst ohne alle Hülfe räumen möchte, ist nicht zu erwarten. Es müssten hiezu sowohl die hohen stark mit Räsen verwurzelten Ufer abgestochen, als auch die auf der Papatschen Campe befindliche Holzung in gerader Richtung mit der stupschen Fahrt in einer Breite von 80 Ruthen durchgehauen werden. Da aber diese dem Strom zubereitete Bahn sich ohne einen ordentlichen, vertieften Canal nicht räumen möchte, und zu dem Ende in den dazwischen gelegenen Ländereien nachgeholfen, auch die Leitung, um die Ausschweifungen zu verhüten, mit Dämmen bordirt werden müsste, so möchte wohl das ehemalige Projekt, die Nogath durch den zeyerschen Bruch abzuführen, eine neue Aufmerksamkeit verdienen, weil die Ausführung beider Projekte von gleichen Kosten seyn möchte, und die Leitung durch den zeyerschen Bruch, besonders wenn der Einfall der Nogath in denselben nach einem so viel möglich stumpfen Winkel eingerichtet und die Schleuse dadurch gegen Versandungen gesichert würde, noch diese Vorzüge haben:

1. dass der Fluss einen weit fürzern Umweg befüme;

2. daß dadurch der zehverschen Stromenge ausgewichen würde;

3. daß die campeschen Schaardämme und die übrigen oberhalb derselben gelegenen schwachen Stellen der Dämme völlig gedeckt würden;

4. daß die um die jungfersche und stubsche Lache gelegenen beträchtlichen Weidestücke durch die anzubringende Bedämmung des Canals mehr gesichert wären.

Der Vorschlag, wie die Gefahr der Eisgangs zu verhüten, den der königl. polnische General-Inspektor der Wasserbauten in Warschau, Herr von Lange, in der ersten Beilage zum 111. Stück der Haude- und Spenerischen Berliner Zeitung unter dem 1. Mai 1829, als die damals geschehenen Durchbrüche in der Weichsel und Nogath, die eine so beispiellose Überschwemmung verursacht hatten, eine so allgemeine Aufmerksamkeit erregten, unter der Aufschrift: Ueber die Nachtheile der Verwällungen an Flüssen, gegen hohe Wasserfluthen, bekannt gemacht, verdient hier noch eine Erwähnung.

Der Herr Verf. schreibt, daß er vor einigen zwanzig Jahren ein Schüler des Ober-Bau-Direktors Eytelwein in Berlin gewesen. Dieser hätte in seinen Vorlesungen über Strombau die Nachtheile und Gefahr bei Flussbewallungen auseinander gesetzt. Sand und Schlamm erhöhen zwischen den Deichen jährlich den Boden. Der

Raum, welcher die Wassermasse fassen soll, wird hiedurch kleiner. Deshalb müssen die Deiche erhöht werden. Kosten und Gefahr steigen hiedurch zuletzt so an, daß der Nutzen des ohnedies immer mager werdenden Landes jenen nicht entspricht. So muß also eine Zukunft kommen, wo diese Gegenden verlassen werden. Nicht zu gedenken, daß es unmöglich ist, die größte Höhe und Gefahr der Wasserfluth, welche eintreten kann, vorauszusehen. Waren die Gegenden nicht bewohnt, so würde der Grundwerth derselben, so wie in Aegypten, gerade durch diese wohltätige Überschwemmung sich ohne Gefahr immer erhalten.

Eytelwein hätte noch hinzugesetzt: es wäre leicht zu berechnen, daß wenn heute noch, statt der Bewallung, Kanäle zur Erleichterung des geschwinden Abflusses angelegt und die hinter den Flusswällen liegenden Dörfer abgebauet würden, dies schon, bloß in Rücksicht der Erhöhung des Grundwertes und der weniger Unterhaltungskosten, zum Vortheil der Abschaffung der Wälle entscheiden würde, ohne die mögliche Gefahr in Rechnung zu bringen.

Herr v. Lange meint nun, daß diese Bemerkungen Eytelweins auf die Weichsel und Nogath eine besondere Anwendung finden, weil, wenn ein starker Winter vorhergegangen, dann viel Schnee stelle, dieser bei anhaltendem Frost bis in den März liegen bliebe, und nun auf einmal aufthauend eine ungeheure Wassermenge von den Karpathen und

aus den in die Weichsel strömenden Flüssen herabkäme, die Deiche solche nicht zu fassen und zu halten im Stande wären.

Ich habe diesen Aufsatz dem hiesigen königl. Deichinspektor, Herrn Burrucker, der seit 1810 die Wasserbauten an der Nogath in der elbingschen Inspektion technisch geleitet, übermacht, und mir sein Urtheil darüber erbeten, welches er auch mit der Erlaubniß, es öffentlich werden zu lassen, mir mitzutheilen die Güte gehabt. Es ist dieses:

„Der Verfasser des übersandten Aufsatzes hat Recht, wenn er durch das Nichtbestehen der Hauptwälle (Winterdeiche) Durchbrüche beim Eisgange verhüten will. Er übersieht aber die Schwierigkeiten, welche zu überwinden sind, um die Ländereien gleichzeitig abzutrocknen, und sie alsdann gegen Überschwemmung im Sommer zu schützen, wo bekanntlich nicht selten so hohe Wasserstände in der Weichsel und Nogath eintreten, daß sie die unter diesen Umständen doch jährlich nothwendig zu schützenden Sommerwälle gewiß oft genug in Gefahr setzen und sie auch wohl durchbrechen würden. Es wäre daher die sichere Benutzung der Ländereien ungewiß.“

„Es würde sich aber diese Einrichtung auch unter keinen Umständen mit der Cultur des Landes im Allgemeinen vertragen. Denn es kann ja der Fall eintreten, daß hiebei die ganze Gegend von hier bis Danzig sich mehrere Monate lang in einem Zu-

stände befinden würde, in welchem sie von allen abgeschnitten wäre."

„Wir in unserm Kreise können hierüber die beste Erfahrung aufstellen, da ein Theil der jenseitigen Niederung — die Einlage — auf eine gleiche Weise, wie Herr von Lange vorschlägt, bewirthschaftet wird. Die Bewohner dieser Gegend werden aber wohl sämmtlich eine feste Eindeichung wünschen, und möchten der precären Lage, in welche sie gesetzt sind, gern überhoben seyn. Denn die hier nahe am Strome gelegenen Ländereien sind bei der Neubefrömung nicht selten bedeutenden Versandungen ausgesetzt, und erleiden oft durch den Eisgang große und tiefe Einrisse, durch welche das Land verwüstet wird, wie wir dies im obern Theil der Einlage und in der ganzen Strecke da, wo der Hauptzug des Wassers geht, genugsam zu sehen Gelegenheit haben.“

Daß die Nogathdämme bei aller Vorsicht doch so oft Durchbrüchen unterworfen sind, röhrt größtentheils von den Krümmungen und Buchten her, die die Nogath in ihrem Laufe hat. Diese sind schon bei der ersten Eindeichung gewesen. Denn nach dem Strom, so wie er damals geflossen, ist zu beiden Seiten, der Damm geschüttet, wie im ersten Bande der Beschreib. von Elbing S. 430 und 431 angeführt ist.

Hätte man gleich anfänglich, von der Montauerspitze bis zum Ausfluß der Nogath, eine Eindeichung

in einer möglichst geraden Richtung, wobei zu beiden Seiten Außenteiche gelassen worden, gewählt, so würden die Eisgangs weit gefahrloser seyn. Da aber die jetzige Eindeichung, die nun schon über fünfhundert Jahre bestanden, sich ohne ungesheure Kosten und Aufopferungen von nutzbarem Lande nicht mehr abändern lässt, so ist die Einlage mit ihren Ueberfällen, die bei Eisgangen Wasser und Eis aufnimmt und beides in's Haff abführt, eine sehr zweckmäßige Anlage, die Gefahr der Eisgangs zu vermindern, und alles ist hiezu so wohl geordnet, daß die Unterhaltung dieser ganzen Einrichtung, mit Rücksicht auf die etwa veränderten Umstände, der gegenwärtigen und künftigen Zeit obliegt.

Ich habe hier noch von den Dammarbeiten selbst zu handeln, von wem und wie sie ausgeführt werden, worüber ich die nöthigen Notizen von Herrn Deichinspektor Burrucker erhalten.

Nicht alle Einsassen und Bewohner der diesseitigen Niederung, die durch den Damm geschützt werden, haben die Verbindlichkeit für die Unterhaltung desselben zu sorgen, und diejenigen, die sie haben, dürfen nicht gleichmäßige Kräfte darauf verwenden. Denn einzelne Distrikte sind von den Deichlasten gänzlich befreit. Dieses Recht haben sie sich in früheren Zeiten entweder durch Abkauf derselben erworben, oder sie sind aus besondern Rücksichten

von allen Leistungen hierin freigesprochen worden.*) Dann sind auch gewisse Distrikte gegen andre dadurch begünstigt, daß ihnen entweder kleinere Dammloose oder solche angewiesen sind, die eine glückliche Lage haben, **) in welchen nicht beschwerliche Leistungen vorkommen.

Diese Einrichtung ist der beabsichtigten Erhaltung der Dämme nachtheilig. Denn nicht selten übersteigen die Erdarbeiten***) die Kräfte der Be-

*) So sind in der marienburger Niederung circa 300 Hufen von allen Dammlasten an der Nogath frei, wogegen sie die Schutzwehr gegen den Aufstau des Drausens zu unterhalten haben.

**) Die glückliche Lage des Dammes in einzelnen Distrikten entsteht vorzüglich durch die vorhandenen Vorländer. Denn der unmittelbar am Strom liegende Deich muß mit einem besondern Uferbau — Deckwerke — am Fuße gesichert und dadurch ein künstliches Ufer zur Stütze des Dammes gebildet werden, da andre Deiche durch ein breites Vorland gegen den Angriff des Stroms geschützt sind, und deshalb keine besondere Schutzwehr von Maschinen bedürfen, außer daß man, wo ein besonderes Eigentumsrecht auf das Vorland es nicht verhindert, gern eine Strauchpflanzung anzieht, die bei hohem offenen Wasser den Wellenschlag vermindert, der auch die stärksten Dämme angreift und beschädigt.

***) Hiezu gehört die Dammischüttung. Wenn die Localumstände es verstatten, so geht man darauf hinaus, sämtlichen Hauptdeichen eine Kronenbreite von 18 bis 20 Fuß, wasserseitig eine 3-, landseitig eine

theiligen. Es könnte diese Angelegenheit leicht auf einen sichern Fuß gebracht werden, wenn sämmtliche Dammarbeiten nach der Hufenzahl vertheilt würden; aber der Ausführung stehen große Schwierigkeiten entgegen, indem Eigenthumsrechte dadurch geschmälert werden möchten. Denn die Grundstücke in den Dorffschäften, welchen kleine Loope zugetheilt worden, sind wegen der geringen Leistungen zu den Dammarbeiten theurer erkaufst.

Für die diesseitige Niederung sind 6 Deichverbände gestiftet, denen die Unterhaltung des Dammes von der marienburgschen Gränze an Clementerfähr ab bis zum Ausfluß der Nogath ins Haff obliegt.

1. Der Deichverband im Landrichteramt, über welchen unter polnischer Regierung der Landrichter die Aufsicht hatte, wovon er auch den Namen führt, und der jetzt durch den königl. Deichinspektor inspiziert wird. Hierzu gehören die Dörfer Ober- u. Unter-Kärbswald, Groß- und Klein-Wickerau, Nogathau, Hoppenau, Neuhof, Amalienhof, Kärbschorst, Mösskenberg, Rossgarten, Schwarzdamm, Aschbuden und das königl. Administrationsstück Fleischerweide. Dieser Deichverband hat den Damm von der elbingschen Gränze bei Clementerfähr an bis an die alte Nogath in einer Strecke von 1150 Ruthen Magd. zu unterhalten, und zerfällt in 3 besondere

Zusätzliche Dossirung zu geben, und sie so weit zu erhöhen, daß die Krone 2 Fuß über den bekannten höchsten Wasserstand zu liegen kommt.

Abtheilungen, in welchen jedes Dorf sein eigenes Loos hat. Die Uferarbeiten *), so wie die hiemit verbundenen wasserseitigen Erdanschüttungen, werden in jeder Abtheilung auf gemeinschaftliche Kosten ausgeführt, die eigentlichen Dammarbeiten aber von einem jeden Dorf in dem ihm zugehörigen Loose allein verrichtet.

Da der Weidenstrauch, welchen die Dorffschäften, die zu diesem Deichverbande geschlagen sind, zum Uferbau anzpflanzen, von je her oftmaß nicht hingereicht hat, den Bedarf zu decken, so ward früher von der Stadt aus den Kämmereifor-

*) Die Uferbauten theilen sich hauptsächlich in Deckwerke und Buhnen. Der Deckwerke ist schon gedacht. Sie laufen längs dem Ufer hin, und erhalten in der Krone eine Breite von 12 Fuß und die mit 3 Fuß vermehrte Tiefe des Wassers bei einem Stande, welchen man das Sommerwasser nennt, zur Höhe. Buhnen, und zwar inclinirende, wie sie jetzt fast durchweg ausgeführt werden, legt man, vom Ufer abgehend, unmittelbar in den Strom hinein. Sie sind mit einem Stück Damm zu vergleichen, und werden von Faschinen ausgeführt, die nach Beendigung des Werkes einen festen Körper bilden. Gewöhnlich erhalten sie eine Kronenbreite von 12 bis 15 Fuß, eine einfüßige Dossirung zu beiden Seiten und 5 bis 6 Ruten Länge. Sie werden zur Abweisung des Stroms am Ufer angelegt, und wenn mehrere hinter einander ausgeführt werden, so will man eine Verflachung des Gründes damit bewirken.

sten ein Zuschuß von Faschinen gegeben. Bei Einführung der Städteordnung verweigerte die Stadt den Beitrag; es kam zum Prozeß, während welchem 1817 durch einen Vergleich festgestellt wurde, daß die Flagenden Dorfschaften jederzeit ihre eigene Strauchpflanzungen in gutem Stande unterhalten, auch solche, wo es sich thun läßt, vermehren und erweitern müßten, wenn aber diese nicht hinreichen sollten, die Stadt die fehlenden Faschinen auf die Kämmereiforsten anweisen sollte, doch daß sie hier von den Dorfschaften auf eigene Kosten gehauen, gebunden und weggeführt werden müßten, welche subsidiarische Verpflichtung jetzt nach Abtretung des Territoriums, als grundherrliche Last, auf den Staat übergeht.

2. Der Deichverband der 5 städtischen Dörfer Ellerwald. Dieser bewirkt sowohl die Uferbauten als auch die Dammstreuungen durchgängig auf gemeinschaftliche Kosten, *) und zwar auf der Dammstrecke von der alten Nogath ab bis zu den Gränzen der zeyerschen Kirche in einer Länge von circa 2000 Ruthen.

3. Von der zeyerschen Kirche wird in einer Länge von 40 Ruthen der Uferbau für Rechnung der Kirchencasse bewirkt, die Dammarbeit aber wird von den Dörfern Zeyer und Stuba geleistet.

*) Dorfs.-Ordnung des Ellerwaldes. Elbing 1754.

5. Cap. — Revidirte Thann- und Eiswachs.-Ordnung. Elbing 1743.

4. In den Gränzen der darauf folgenden sogenannten Fischerlöser hat die Stadtkämmerei die Ausführung der Uferbauten, zur Unterhaltung der Dämme aber sind einzelne Grundbesitzer und einige Pachtstücke mit verbunden. Der Anfang dieser Dammstrecke ist am zeherschen Kirchhofe, und zieht sich abwärts bis zur kleinen Krapholsschleuse auf 320 Ruthen.

5. In dem Dammrevier unterhalb der kleinen Krapholsschleuse bis zur Gränze von Terranova von circa 1000 Ruthen hat das arme Dorf Fischerscampe die Verpflichtung, den Damm zu unterhalten. Dagegen werden die Uferbauten auf eine Länge von 700 Ruthen im obern Theil des Dammes auf Kosten der kbnigl. Casse bestritten. Zur Erleichterung der Last der Einsassen von Fischerscampe, die sehr groß ist, soll ein besonderer Deichverband gestiftet werden, zu welchem alle unter dem Schus des Fischerscampeschen Dammes gelegenen und bisher vom Dammbau befreit gewesenen Ländereien gezogen werden sollen. *)

6. Das letzte Dammrevier ist in den Gränzen von Terranova, und zieht sich bis zum Haff. Hier hat der Damm aber nur eine sehr geringe Höhe, und ist fast nur als Staumall zu betrachten. Er wird

*) Bis jetzt besteht noch die alte Einrichtung und es ist diese Sache der richterlichen Entscheidung anheim gestellt.

von dem Gute allein unterhalten, von welchem auch die etwa erforderlichen Uferbauten bewirkt werden.

Die Niederung jenseits der Nogath schützt der große Werderdamm, zu dessen Erhaltung aus dem elbingschen Gebiet nur die Dörfer Fürstenau, Groß- und Klein-Mausdorf und Lupushorst beitragen, und worüber das Landratsamt Marienburg die Aufsicht hat. Der Damm wird hier, so wie überall im großen marienburgischen Werder, sowohl was die Erd- als Uferarbeit betrifft, gemeinschaftlich gemacht, zu welchem Ende Hand- und Spanndienste nach der Hufenzahl repartirt werden.

Das Haff.

Es hat seitdem die Flüsse und besonders die Weichsel und Nogath in dasselbe geflossen, sowohl an Flächenraum als Tiefe verloren, und verliert daran noch immer mehr. An den Mündungen beider genannten Flüsse setzt sich noch immer neues Land an. Wie stark der Anwachs an den Mündungen der Nogath seit einigen Jahren gewesen, ist oben S. 50 angeführt. Aber auch die Tiefe desselben vermindert sich. Von der Jungfer bis an den Ausfluss der Weichsel, der auf der Koppinschen Charte mit dem Namen elbingsche Fahrt bezeichnet ist, waren noch vor 40 Jahren an 18 Fuß Wasser und jetzt sind kaum 7 Fuß. Die größte Tiefe des Haffes bis zur elbingschen Wassergränze, welche der Ausfluss des Flusses Neris macht, über-

steigt nicht 12 Fuß, doch hinter dieser Gränze wird es tiefer.

Wegen dieser geringen Tiefe, die an den Ufern bis weit gegen die Mitte kaum 4 bis 5 Fuß beträgt, hat es bei Sturm nur kurze Wellen, die nicht weit ausschlagen, sondern über einander laufen, wie man dies auch auf dem Meer an Untiefen bemerkt. Dieser kurze Wellenschlag macht seekrank, und selbst Seeschiffen wird, wenn sie bei Sturm das Haff befahren, unwohl.

Es friert, wenn stilles Wetter ist, eher als die Nogath zu, weil das Strömen in derselben das Bestehen aufhält, aber eben dieses, wenn es durch das aus der Weichsel herabkommende Wasser vermehrt wird, wobei sie zugleich anschwillt, zerbricht auch im Frühjahr eher das Eis in ihr. Daher das Haff alle Jahr viel später, als die Nogath, offen wird.

Wenn es bei niedrigem Wasser zufriert, damit das Wasser in demselben steigt, und der Frost strenge anhält, so erhält es Risse, die bisweilen über seine ganze Fläche sich erstrecken, und mit großem Getöse von einander gehen. Sie haben oft die Breite von 8 Fuß, so daß, um darüber zu kommen, Brücken gelegt werden müssen. Friert es hingegen bei hohem Wasser zu, und dieses fällt hierauf, so bekommt das Eis auch Risse, welches sich aber an denselben, da es unten sinkt, oben aufthürmt.

Die Landstraßen, die durch das elbing'sche Gebiet führen.

Es durchziehen zwei Kunststraßen dasselbe, die eine nach Marienburg die diesseitige Niederung, die andre nach Königsberg die Höhe, und an einer dritten nach Preuß. Holland wird jetzt gearbeitet.

Die Kunststraße von Elbing nach Marienburg.

1817 den 16. Jul. ward der Chausseebauinspektor Karl Ferdinand Dühring von der Königl. Regierung in Danzig aufgesordert, den Kostenanschlag von einer Kunststraße von Elbing bis zur Lahmenhand anzufertigen. In dem Bericht vom 11. Aug. schreibt er: „Bevor ich mich der befohlnen Veranschlagung einer Kunststraße von Elbing bis zum Kruge der Lahmenhand unterziehen kann, würde erst der Zug der neuen Straße zu bestimmen seyn.“

„Der neue Weg könnte von dem Berlinerthoe bis zur altstädtischen Fährbrücke nach der Linie des alten Weges mit einigen kleinen Abweichungen geführt werden, von der Fährbrücke aber bis zur Lahmenhand müßte der alte Weg mit Benutzung des jetzigen Dammes der Fischau, an welchem die Straße liegt, beibehalten werden, um nicht die Straße der Zerstörung durch das Quellwasser aus der Fischau auszusetzen. In diesem Falle aber müßte dann dem Damm fast durchweg nach seinen Krümmungen gefolgt und derselbe auch im Durch-

schnitt noch 2 bis 3 Fuß erhöht und durchweg, um die vorschriftmäßige Breite zur Straße zu erhalten, bedeutend verbreitet werden.“

„Der Damm der Fischau liegt jetzt schon in einigen Strecken 7 bis 8 Fuß und der übrige Theil 3 bis 6 Fuß über dem Terrain. Daher vorauszusehen, daß die Kosten, den Straßendamm hier in der gehörigen Breite zu formiren, sehr bedeutend seyn werden. Dann machen auch die vielen Entwässerungsgräben, die das aufgemahlne Wasser aus der Niederung nach der Fischau leiten, hier viele Brücken nöthig. Hiedurch und daß den mannigfaltigen Hindernissen begegnet werden muß, die die nahe bei der Straße gelegenen Ausmahlmühlen verursachen, werden gleichfalls die Kosten der Anlage einer Kunststraße in diesem Strich sehr gemehrt werden.“

„Diese Umstände erfordern es, zu untersuchen, ob es nicht vortheilhafter seyn würde, die jetzige alte Straße nach der altstädtischen Fährbrücke und von da nach Lahmehand ganz zu verlassen, und eine neue nach der Koppinschen Karte gleich bei Elbing von dem Thor ab rechter Hand über die Kuhwiesen nach Stutthof bis gegen die Mennonitenkirche und von hier linker Hand neben der Kornmühle nach Neukirch zu führen, wo sie wieder in die alte Straße treffen könnte.“

„In diesem Strich würden bis Neukirch nur überhaupt 3 bis 4 Brücken mit 4 bis 6 Fuß Bogen-

weite nöthig werden, dagegen in dem Zuge der alten Straße 9 bis 10 Brücken erforderlich sind, worunter 2 Hauptbrücken, über die Fischau und über die aschbudsche Lache sich befinden."

Die königl. Regierung rescribirt hierauf, daß der alte Weg vom Berlinerthor bis zur Fährbrücke beibehalten und ein Plan und Anschlag von der hier anzulegenden Chaussee angefertigt werden sollte; über die weiter von hier projektirte Linie sollte erst die Genehmigung höhern Orts abgewartet werden.

Der Chausseebauinspektor Dühring reichte Plan und Zeichnung hierüber den 15. Dec. 1817 ein, und fügte einen Erläuterungsbericht dazu bei, dieses Inhalts: Die Länge des Weges vom Berlinerthor bis an die altstädtische Fährbrücke beträgt 380 Ruthen. Die für den veranschlagten Ductus in dem Projekt angenommene Straßenlinie folgt anfänglich dem alten Dammwege, der erhöht und gepflastert ist, und nach Westen einen niedrigen Erdweg hat,^{*)} und macht hier vier Winkel, die theils wegen der dabei stehenden Gebäude nicht zu vermeiden sind, theils, um die Baukosten zu vermindern, gewählt werden müssen; dann erhält die Weglinie eine gerade Richtung, und verläßt die alte Straße; nahe vor der Fährbrücke wird sie an 50 Ruthen über feuchten Wiesengrund geführt.

Gleich am Thor wird die Straße durch Gartens-

^{*)} Beschreib. von Elbing 3. Bd. Erste Abtheil. S. 17.

zäune auf 32 Fuß Breite beschränkt. Bei der Frequenz derselben von Fuhrwerken wäre es zu wünschen gewesen, daß die Straße hier hätte bis auf 40 Fuß verbreitert werden können; doch waren die Kosten der Terrain-Entschädigung so bedeutend, daß das Projekt unterblieb, und die Straße vom Thore ab bis zur Lahmenhand durchweg in einer Breite von 32 Fuß, mithin ohne Sommerweg, ausgeführt wurde.

Der Chausseedamm soll zugleich die Wiesen und Ländereien rechter Hand vor Ueberschwemmungen aus dem Elbing schützen. Deshalb ward die hiezu erforderliche Höhe genau bestimmt. Es ward hiezu der höchste Stand des Wassers im Elbingfluß, welcher durch den Aufstau aus dem Haff bewirkt worden, so wie er seit vielen Jahren beobachtet ist, angenommen. Dieser war, wie die Bewohner dieser Straße versicherten, 1817 den 16. März gewesen, wo das Wasser im Elbing am Pegel am Fischerbaum 9 Fuß 10 Zoll stand, und bei dem Kugelsmannschen Kruge, Berlinerstraße Nr. 3., 1 bis 2 Zoll über den Steindamm lief. Nun stand den 20. Nov. 1817, wie die Chausseestraße nivellirt wurde, das Wasser des Elbings am Pegel des Fischerbaums 5 Fuß 4 Zoll, mithin 4 Fuß 6 Zoll niedriger als am 16. März desselben Jahres. Hiernach ward der Fahrdamm, weil er nach der Vorschrift 2 Fuß höher, als die höchste Ueberschwemmung reicht, erbauet werden soll, in der Zeichnung so projektiert, daß die

Kante desselben 1 Fuß höher liegt, wodurch die versteinte Fahrbahn die vorschriftmäßige Höhe erhält.

Die nöthige Erde zur Erhöhung des Dammes muß größtentheils aus den zur Seite gezogenen Gräben hergenommen werden, die aber wegen des Grundwassers im Durchschnitt nur 3 Fuß tief ausgestochen werden könnten. Sie haben daher im Projekt 10 Fuß in der Soole breit angenommen werden müssen.

Es kommen in dieser Wegestrecke zwei Brücken vor, eine über den Stadtgraben am Berlinerthor 30 Fuß lang, und die andre über die Fischau — die altstädtische Fahrbrücke — 137 Fuß lang. Beide Brücken sind jetzt ganz von Holz und schadhaft, auch haben sie nicht die vorschriftmäßige Breite. Die erste wird ganz von Holz wieder zu erbauen veranschlagt, da der Baugrund über 15 Fuß Tiefe so schlecht ist, daß ein Mauerwerk nur auf einen Pfahlrost gegründet werden könnte. Die Brücke aber über die Fischau ist mit massiven Steinmauern veranschlagt. *)

Material-Steine und Kies fehlen in der Nähe der Baustelle gänzlich. Kies könnte nur eine Meile weit erhalten werden. Daher statt Unterkies in dem Anschlage Sand, der vom hintern Anger jenseits

*) Dieser Massivbau ist jedoch nicht ausgeführt, vielmehr sind aus Mangel an Fonds die alten hölzernen Stirnjoche geblieben.

Elbing am nächsten eine halbe Meile anzufahren ist, und statt Oberkies ist Grand veranschlagt, der vom Haff zu holen.

Wie angeführt ist, wird größtentheils der alte Dammweg zur neuen Straße beibehalten. Der Theil, der verlassen wird, soll wieder zur neuen Damm schüttung 3 Fuß unter dem Terrain angewandt werden.

Da die Straße zwischen Wiesen liegt, die häufig überschwemmt werden, so ist zur Seite derselben, wie erwähnt, kein Sommerweg geschüttet. Die Straße könnte also während des Baues nicht befahren werden, und die Passage müßte bei der neu städtischen Fähre nach dem Holländerthor verlegt werden. Es ist deswegen hier eine Schiffssbrücke über den Elbing erforderlich geworden.

Was die Ausführung des Baues der Straße in dieser Strecke betrifft, so ist, da das Steinmaterial besonders gut, solches aber von der Baustelle sehr entfernt zu haben, und daher sehr theuer ist, der Steinauftrag, 7 Zoll in der Mitte und 6 Zoll bei den Bortsteinen stark, in zwei Lagen aufzubringen, angenommen, und zwar die unterste Lage 4 Zoll stark, von 3 bis 4 Zoll groß geschlagenen Steinen, die oberste Lage 3 Zoll in der Mitte und 2 Zoll gegen die Bortsteine, von 1- bis 1½ zolligen geschlagenen Steinen.

Die Kosten des Baues mit Einschluß der wahrscheinlichen Kosten für die Entschädigung des Lan-

des, welches zur neuen Straße genommen werden muß, wurden auf 25,049 Rthlr. 75 gr. 13 pf. veranschlagt.

1818 im August ward der Anfang mit dem Bau gemacht. Es wurde dabei das Land, über welches die Chaussee geführt werden sollte, abgeschäkt. Die Abschätzung betrug 212 Rthlr. 14 gr. 9 pf., und um die Kämmereikasse, der bisher die Unterhaltung der beiden Brücken, der am Berlinerthor und der über die Fischau und des dazwischen liegenden Weges obgelegen, und die dagegen die Einnahme der Brückengelder über die Fischau gehabt, mit der Chausseekasse, die künftig beide Brücken und den Weg dazwischen unterhalten und das Chausseegeld dafür erheben sollte, aus einander zu setzen, eine Verrechnung angestellt, und nach derselben ein Uebereinkommen getroffen, nach welchem die Chausseekasse an die Kämmerei jährlich 100 Rthlr. zahlt.

1819 im Oktober war die Chaussee bis zur altstädtischen Fährbrücke so weit fertig, daß sie befahren werden konnte. Zugleich war der Anfang einer von Marienburg nach Elbing anzulegenden Chaussee, die der, welche von Elbing dahin führte, entgegen kommen sollte, gemacht.

In Ansehung der Fortsetzung des Chausseebaues von der altstädtischen Fährbrücke bis zum marienburger Kreise hatte der Chausseebauinspektor Dühring von der königl. Regierung den Auftrag erhalten, zwei besondere Anschläge nach den verschieden

projektirten Richtungslinien der Chaussee zu fertigen,

1. wenn die jetzige alte Straße bis Lahmehand und von hier durch Neuheide und Schlammsack bis zum marienburger Kreise möglichst beibehalten, oder

2. wenn sie von der altstädtischen Fährbrücke in gerader Richtung durch Ober- und Unterkarbwald rechts neben Rossgarten vorbei geführt werden sollte, wobei die Abschätzung der Ländereien, die sie in beiden Richtungen berühren müßte, beizulegen wäre.

So bald die Einfäßen von Ober- und Unterkarbwald und Rossgarten von diesem Projekt hörten, so meldeten sie sich, zusammen mit den Einfäßen der zum marienburger Kreise gehörigen Ortschaften Grunau, Preusch-Königsdorf und Fischau, durch welche alsdann weiter die Chaussee bis nach Marienburg geführt werden sollte, bei der Königl. Regierung in Danzig, und batendringend, die Chausseelinie nicht durch ihre Ortschaften, sondern längs dem alten Wege über Lahmehand, Neuheide und Schlammsack ziehen zu lassen, weil im ersten Fall ihre Ländereien durchschnitten und auf diese Weise getrennt und zerstückelt werden möchten. Dieses und die Rücksicht, daß in der alten Richtung der Straße über Lahmehand schon ein fester und breiter Fahrweg existirt, und die Chaussee auf diesem Wege zugleich dem Fischaufluß als Damm nutzen könnte, statt daß auf der andern Linie ein ganz neuer Sandweg mit großen Kosten aufgeführt und die Ländereien

dazu angekauft werden müßten, bestimmte das Ministerium des Handels, welches jetzt den Chausseebau übernommen, im Oktober 1821 zu prescribiren, daß die Chaussee von der altstädtischen Fährbrücke nach der Lahmenhand und dann über Fichthorst, Neuhof, Möskenberg und Altfelde geführt, und hiezu die Ländereien, die rechter und linker Hand von ihr berührt würden, abgeschäfft werden sollten.

Über die Ausführung dieses Baues geschah im Amtsblatt 1822 Nr. 2. S. 21. unter dem 3. Januar diese Bekanntmachung:

„Es ist von dem königl. Hochverordneten Ministerio des Handels beschlossen worden, die Kunststraße zwischen Marienburg und Elbing unter folgenden Bedingungen im Wege einer Privat-Unternehmung vollenden zu lassen:

1. vorausgesetzt, daß die Unternehmer die Vollendung und Unterhaltung der ganzen Strecke von Marienburg bis Elbing übernehmen, soll ihnen nicht nur das Chausseegeld für diese ganze Strecke auf eine gewisse Reihe von Jahren, sondern auch

2. die bereits fertige Chaussee unentgeldlich überlassen werden;

3. die vorhandenen Materialien werden den Unternehmern nach einer Abschätzung des Werths überliefert, auch die bereits ausgeführten Arbeiten vom Schanzberg bis Altfelde angerechnet, und

4. außerdem eine Prämie von 12,000 Rthkr. auf jede Meile bewilligt, wovon also der Werth

der ad 3. erwähnten vorhandenen Materialien und nach Verhältniß der Kosten, welche gegen den Anschlag noch zur Vollendung der Strecke vom Schanzberg bis Altfelde erforderlich seyn würden, eine angemessene Summe in Abzug zu bringen seyt wird.

5. Nach einem gewissen Zeitraume treten die Unternehmer dem Staate die Chaussee wieder in einem guten Stande ab, welche

6. eben so fortgesetzt und vollendet seyn muß, als sie bereits zwischen Marienburg und Elbing angefangen ist."

„Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir zugleich einen Jeden auf, welcher Willens ist, auf diese Unternehmung sich einzulassen, seine schriftliche Erklärung, ob derselbe, unter den aufgestellten oder unter welchen andern Bedingungen, auf diese Entreprise eingehen will, bis zum 26. d. M. entweder dem Landrath Herrn Hüllmann in Marienburg oder dem Landrath Herrn Abramowski in Elbing einzureichen, wo auch nähere Auskunft über den Preis der vorhandenen Materialien und den verhältnismäßig Werth der noch nicht ganz vollendeten Strecke vom Schanzberg nach Altfelde gegeben wird.“

Die königl. Regierung forderte nun die beidest genannten Landräthe auf, dahin zu wirken, daß der Zweck dieser Bekanntmachung erreicht würde, weil nur auf diese Weise der Chausseebau einer

raschen Fortgang gewinnen könne, woran die Commune des kleinen marienburger Werders ein besonderes Interesse nehmen müsse, weil sie das durch der beschwerlichen Unterhaltung der Poststraße überhoben würde. Die Zeit, während welcher die Einkünfte von der Chaussee dem Unternehmer zu überlassen wäre, könnte auf 50 Jahre ausgedehnt werden.

Der Chausseebauinspektor Dühring war angewiesen, die näheren technischen Nachrichten über den Bau den beiden Landräthen mitzutheilen, damit sie den Unternehmern, die an sie gewiesen waren, die erforderliche Auskunft geben könnten. Dieser aber hatte nur

1. eine Nachweisung von den bei dem Bau der Chaussee von der altstädtischen Fährbrücke bis Fichthorst vorhandenen Baumaterialien und den hierauf bereits verwandten Baukosten, die sich mit 7277 Rthl. 64 gr. 1½ pf. abschloß,

2. eine gleiche Nachweisung von den vorhandenen Materialien und den Baukosten von dem Bau der Chaussee von unterhalb dem Schanzberge bei Marienburg bis Altfelde von 1968 Ruthen, wo das Planum auf dieser Wegestrecke durchweg mit den nöthigen Gräben und Brücken zugerichtet, auch in 300 Ruthen die Steinbahn schon gelegt war, und

3. einen Bauanschlag über die Wegestrecke von der altstädtischen Fährbrücke bis Fichthorst, nebst Anweisung, wie der Bau hier ausgeführt werden

sollte, gefertigt. Der Bauanschlag belief sich auf 70,167 Rthl. 9 gr. 12 pf., worunter aber die Summe von 1910 Rthl. 21 gr. 7 pf. begriffen war, die für die Grundentschädigungen berechnet worden.

In der Anweisung zur Ausführung des Baues ward zuerst angeführt, daß die Chaussee in dieser Meile durchweg der alten Straße folgt, und bis zur Lahmenhand der Fischaudamm möglichst benutzt werden kann, und dann wurden diese speciellen Vorschriften zum Bau gegeben: Der Fahrdamm oder das Planum ist bis zur Lahmenhand so hoch zu schütten, daß solcher 1 Fuß höher, wie der höchste Wasserstand der Fischau und von der Lahmenhand längs dem Nogathauschen Vorfluthsgraben 2 Fuß höher, wie das höchste Wasser in diesem Graben, wird.

Bis zur Lahmenhand ist es nöthig, daß die Strecke, die im Frühjahr in Bau genommen wird, auch in demselben Jahr vollständig beendet werde; daher die zum Wegedamm aufgebrachte Erde tüchtig festgestampft werden muß, um sie zur absoluten Festigkeit zu bringen, damit das Einsinken der Steinlage in dem neu angelegten Wege verhindert werde.

Das Planum wird durch 1700 Ruthen 32 Fuß und in den übrigen 300 Ruthen 40 Fuß in der Krone breit gemacht. Die Wände desselben bekommen eine 1½ fußige Abdachung oder Böschung, die erhalten wird, wenn auf jeden Fuß Dammhöhe

$1\frac{1}{2}$ Fuß, zur untersten Anlage des Dammes, der Kronenbreite auf jeder Seite zugerechnet wird.

Die versteinte Bahn wird in 1700 Ruten, so weit das Planum von 32 Fuß ist, zu 20 Fuß breit mit den Bortsteinen eingerichtet, sie wird in die Mitte des Dammes gelegt, und es bleiben daher zu beiden Seiten 6 Fuß Banket, wovon das rechter Hand der Fußweg wird. In den letzten 300 Ruten wird die Steinlage incl. Bortsteine 17 Fuß breit gemacht, die in der Art gelegt wird, daß rechter Hand 6 Fuß zum Fußwege bleiben: die übrige Breite giebt einen Sommerweg von 12 Fuß und Materialien-Banket von 5 Fuß.

Die Stärke der Versteinung, sowohl der von 20, als der von 17 Fuß Breite, wird 7 Zoll in der Mitte und 5 Zoll an den Bortsteinen stark. Sie ist in zwei Lagen aufzubringen, und zwar erhält die unterste Lage 3 und 4 Zoll Stärke von eben so groß geschlagenen Steinen. Die oberste Lage wird zwei Zoll bei den Borten und 3 Zoll in der Mitte stark. Die Steine der obersten Lage werden zu der Größe von 1 Zoll geschlagen. Die Bortsteine werden nach der Schnur und nach dem Fallen und Steigen der Bahn gesetzt, zwischen ihnen wird 2 Zoll hoch Grind geschüttet, in diesen werden die Untersteine hergestellt verbandmäßig versetzt, daß sie fest an einander mit der lagerhaften Fläche nach unten und mit ihren Spiken nach oben stehen. Die Zwischenräume werden sodann mit Keil- oder Zwischensteinen

tüchtig ausgeschlagen, und hierauf werden die Obersteine zu der bestimmten Stärke gebracht, womit auch die Wortsteine gedeckt seyn müssen.

In diesem Zustande muß die Steinlage eine solche Rundung oder Wölbung haben, daß die Mitte der 20 Fuß breiten Steinlage 1 Fuß und die Mitte der 17 Fuß breiten Versteinung 9 Zoll höher ist, wie die Wortsteine.

Die Steinlage wird nunmehr 3 Zoll hoch mit Grand bedeckt, die Chausseekanten werden mit einem 1 Fuß breiten Rasenstreifen belegt, Bantete und Sommerweg mit dem vorschriftmäßigen Fall nach den Seiten geebnet und der Fußweg 1½ Zoll, der Sommerweg 2 Zoll hoch mit Grand beschüttet.

In dem marienburger Kreise hatte sich Niemand gefunden, der den Bau der Chaussee nach den Bestimmungen des Publikandi übernehmen wollte. In Elbing meldete sich dazu unter dem 23. Januar der Intendant des hiesigen Territoriums, Amtsraath Johann Christian Kozer. Da aber dieser, wie die Wichtigkeit des Unternehmens es auch erforderte, erst über alles nähere Erfundigung einziehen und eh' er seine Erklärung abgeben konnte, vollständige Pläne und Anschläge über den Bau in dieser ganzen Wegestrecke einsehen wollte, diese aber damals noch nicht angefertigt waren, und doch der Bau von der altstädtischen Fährbrücke bis Fichthorst in dem Herbst dieses Jahres fertig werden sollte, so ward er nach dem eben angeführten Plan auf Admis-

nistration durch den Chaussee-Bauinspektor Düring ausgeführt, und begann den 10. Mai 1822.

Während des Baues ward die Landstraße, die hier nach Marienburg führte, gesperrt und vorlängs der Sponchentrift über Wickerau verlegt. Den 19. Nov. war diese Chausseestrecke bis Lahmehand so weit fertig, daß sie befahren werden konnte, und den 15. Februar 1823 ward auf derselben das Chausseegeld für eine Meile erhoben.

Im Frühjahr dieses Jahres wurde diese Wege-
strecke mit Pappeln bepflanzt. Die Besitzer der
Wasserabmühlmühlen, vor welchen auch Bäume
gepflanzt wurden, trugen zwar darauf an, daß sie
wieder weggenommen werden möchten, weil nach
der Mühlenordnung in einer Entfernung von 50
Ruthen von der Mühle kein Baum gelitten werden
soll, da er derselben den Wind benimmt; sie wurden
aber beschieden, daß die gepflanzten Pappeln jetzt
noch nicht den Mühlen schädlich, wohl aber zur Be-
zeichnung der Straße in der Nacht nöthig wären.
Wenn sie aber so stark werden würden, daß sie den
Gang der Mühlen hindern könnten, so sollte statt
ihrer ein kurzstämmiges Strauch hier gepflanzt
werden.

Die Unterhandlungen mit dem Amtsbrath Kozer,
der, wie eben angeführt ist, den fernern Chaussee-
bau bis Altfelde übernehmen wollte, dauerten
bis in den August 1822, da der Entreprisecontrakt
über den Bau von Fichthorst bis Altfelde mit

ihm abgeschlossen ward. Nach demselben übernahm er diesen Bau für die Summe des revidirten Anschlags mit 25 Procent Rabatt, wobei er es aber dem Fiscus überließ, die Grundstückbesitzer wegen ihrer Ländereien, die zur Chaussee genommen wurden, zu entschädigen.

Sobald er die Bestätigung des Contrakts von dem Ministerium des Handels erhalten, machte er Anstalt zur Ausführung des Baues, und da die Witterung des Herbstes dieses Jahres 1822 sehr günstig war, so wurde in demselben noch das ganze Planum von Fichthorst bis Altfelde gefertigt. Auch wurden Steine theils auf der elbingschen Höhe, theils in den höchsten Gegenden bei Marienburg, Stuhm und Christburg ausgegraben, damit sie im Winter an die Baustelle angesfahren werden könnten. Denn es hatte der Amtsrath Kozer von der Königl. Regierung die Erlaubniß erhalten, die Baumaterialien zur Chaussee, als Steige, Kies und Sand, zu nehmen, wo er sie finde — nur Gärten und besetzte Aecker ausgenommen — doch, daß er den Eigenthümern des dadurch beschädigten Terrains nach einer beliebigen Einigung oder nach einer gerichtlichen Abschätzung eine Entschädigung dafür geben sollte.

Die Chaussee von Marienburg bis Altfelde war schon in diesem Jahr durch den Chausseebauinspektor Dühring ganz fertig geworden.

Den 10. Mai begann auch die Fortsetzung des

Baues von Lahmehand bis Fichthorst, welche Wegestrecke bei dem Administrationsbau des Chausseebauinspektors Dühring im vorigen Jahre noch unchaußirt geblieben. Der Amts-rath Kozer übernahm sie jetzt für ihn auf Administration zu bauen, um nicht mit ihm, wenn dieser sie zu gleicher Zeit, als er den Bau von Fichthorst nach Altfelde aussführte, gebauet hätte, in Ansehung der Arbeiter, die sich bald bei ihm, bald bei ic. Dühring engagirt hätten, je nachdem einer von ihnen mehr Tageslohn gegeben oder leichtere Arbeit gehabt, in Collision zu kommen.

Während des Baues ward der bisherige Weg nach Marienburg über Lahmehand gesperrt, und durch die Obertrift Kärbswald und Grunau nach Altfelde oder durch die Sponchentrift und Sommerort dahin verlegt.

Der Bau in dieser ganzen Strecke förderte sich so sehr, daß er im Spätherbst dieses Jahres 1823 völlig fertig ward. Mit dem 1. April 1824 ward in dem in Fichthorst erbauten Chausseewärterhause das Chausseegeld für diese Wegestrecke erhoben.

Die ganzen Meilen sind längs der Straße durch eine Granitsäule, die halben Meilen durch einen Würfel mit Untersatz, und die Viertelmeilen durch einen bloßen Würfel aus Granit bezeichnet.

Die Kunststraße nach Königsberg.

Der äußerst schlechte Weg auf der Poststraße nach Königsberg von Elbing bis Trunz, der sogar

an manchen Stellen wegen der so sehr abschüssigen Berge gefährlich war, war die Veranlassung, daß die westpreußische Krieges- und Domainenkammer unter dem damaligen Kammerpräsidenten von Auerswald den Bau einer Chaussee, vorläufig von Elbing bis Trunz, bei dem damaligen Departements-Minister, Freiherrn v. Schröder, 1802 in Anregung brachte. Dieser schlug denselben dem Könige vor, weil die Kräfte der Wegebesserungs-pflichtigen nicht hinreichten, diesen Weg im Stande zu erhalten, der auch nach dem Urtheil mehrerer Sachverständigen nur durch eine Chaussee zweckmäßig gebessert werden konnte. Der König genehmigte den Bau.

Im Anfange des Jahres 1803 wurden von dem Chausseebauinspектор Dühring die Vorarbeiten, als Risse, Anschläge u. dgl. angefertigt, und nachdem sie durch den Ober-Baudirektor Eytelwein zur Stelle geprüft waren, so wurde den 18. Sept. desselben Jahres mit der Ausführung des Baues selbst der Anfang gemacht. Sowohl die Direktion als die specielle Ausführung des Baues wurde dem ic. Dühring übertragen und als Gehülfen ihm die Conducteurs Häfner und Ahlert zugesellt.

Der Mangel an freiwilligen Tagelöhnnern, besonders im ersten Jahr, machte es nothwendig, daß Zwangstagelöhner sowohl vom Lande als aus den Vorstädten bei dem Bau zugezogen werden mußten. Doch wurden diese nur hauptsächlich zu den weni-

ger beschwerlichen Erdarbeiten gebraucht. Es er-
ging deshalb den 11. Jun. 1803 ein Chaussee-Bau-
Publikandum, wodurch die Käthner und losen Leute,
in einem Umkreise von vier Meilen, dem Chausseebau
verpflichtet wurden. Eigentliche Scharwerksdienste
waren dies nicht, weil diese in der Regel gar nicht
oder nur mit einem geringen Tagelohn bezahlt wer-
den, da die hiezu Aufgerufenen dasselbe Tagelohn,
als die freiwilligen Arbeiter, erhielten.

Eben so mußte die Verlegenheit wegen der nö-
thigen Baufuhren gehoben werden, indem alle
Grundbesitzer auf dem Lande ohne Unterschied in
dem Umkreise der Chaussee von vier Meilen durch
das erwähnte Publikandum zu Leistung der Hülfs-
fuhren aufgefordert wurden. Doch fand dies beim
Anfange des Baues nur einmal, und nur auf kurze
Zeit Statt, indem zum weiteren Betriebe der Arbei-
ten ein Bauführwerk für Rechnung der Baukasse
eingerichtet wurde. Auch die von den Grundbesitz-
zern gestellten Fuhren wurden so bezahlt, wie frei-
willige Fuhren würden bezahlt worden seyn.

Der Anfang des Baues ward am Ende der
Königsbergerstraße, wo die Landstraße nach Kön-
igsberg führte, gemacht. Es ward hiezu auf
eine Strecke der alte Weg benutzt, so wie er vorher
an den dabei angebauten Häusern gegangen. Bei
der Fortsetzung ward die Direktionslinie so viel
möglich gerade genommen, und durch Aecker, Gärten,
Gründe und Berge geleitet. Wo Umstände eine

veränderte Richtung derselben nothwendig machten, ward die Biegung, um wieder auf die gerade Linie einzulenken, so sanft gemacht, daß man, wenn man den Weg fährt, nicht einmal die Abweichung merkt.

Um Ansänge der Straße linker Hand, wenn man von der Stadt kommt, stand damals noch der Galgen, so wie er an Landstraßen in alten Zeiten gewöhnlich errichtet wurde. Er war auf einer Anhöhe erbauet, die noch den Namen Galgenberg führt. Er war aber damals, weil seit der königl. preuß. Besitznahme der Stadt 1772 und auch schon lange vorher kein Nebelthäter darin aufgehängt worden, ganz verfallen. Unten am Galgen war der Schindanger, wo das umgefallene Vieh von dem Abdecker abgedeckt und dann daselbst vergraben wurde. Hiezu ward der Platz noch damals benutzt.

Galgen und Schindanger so nahe an der neu anzulegenden Straße, hätten, wenn sie hier geblieben wären, einen großen Nebelstand gemacht. Dazher ward beschlossen, den Galgen abzubrechen, und den Schindanger an einen andern Ort zu verlegen. Wie dies geschehen, ist in der ersten Abtheilung des dritten Bandes der Beschreib. von Elbing S. 174 und 175. gemeldet worden.

Bei dem Ausbruch des Krieges zwischen Frankreich und Preußen 1806 war der Theil der Chaussee bis zum Berge vor der Hommel — 871 Ruten — ganz fertig. Die Strecke von dem Berge hinter der Hommel bis Damerau — 400 Ruten — und

ein Theil der Strecke von Damerau bis Königshagen war in Arbeit. Die Chaussee zwischen der Hommel und Damerau wurde zum Theil, bevor die Franzosen nach Elbing und in die umliegende Gegend kamen, zum Theil während ihrer Unwesenheit fertig gemacht. Außer dem wurden aber auch noch zur weitern Fortsetzung des Baues anfänglich Steine gegraben und angefahren, doch nicht lange, da den Fuhrleuten die Pferde von den Feinden genommen wurden. Der Theil zwischen den beiden Hommelbergen — 150 Ruten — musste ganz liegen bleiben, da wegen der Kriegsunruhen die zur Einwölbung der Hommelbrücke erforderlichen Klinker aus Bromberg nicht erhalten werden konnten.

Vom 1. Januar 1806 an ward schon an dem ersten Schlagbaum, wo ein Chausseehaus erbauet war, eine Viertelmeile von der Stadt, Chausseegeld erhoben und betrug die Einnahme in diesem Jahr 1086 Rthlr. 51 gr. 6 pf.

Mit dem Frühjahr 1808, als die Franzosen aus unsrer Gegend abgezogen waren, wurde der Bau aufs neue fortgesetzt, und die Chaussee ward durch das Dorf Damerau und eine kurze Strecke hinter demselben auf 190 Ruten verlängert.

Zu den Jahren 1809 und 1810 ist die gemauerte Hommelbrücke nebst der Damm schüttung an derselben, da vorher zur Passage eine Interimsbrücke erbaut war, überhaupt der zurückgelassene Theil zwischen den beiden Hommelbergen — 150 Ruten

lang — fertig geworden, so daß am Schlusse des Jahres 1810 die Chaussee von der Stadt bis hinter Damerau — 1611 Ruten lang — ganz im Stande war.

Die an Frankreich nach dem Kriege 1807 zu leistende Contribution und die Instandsetzung der Armee machte die möglichste Sparsamkeit bei den Königl. Kassen nothwendig. Da nun der Chausseebau allein durch dieselben bewirkt werden sollte, so ward vor der Hand, außer den vorher schon bewilligten Summen, nichts mehr dazu hergegeben.

Der bis 1807 chaussirte Theil der Straße war mit Pyramiden-Pappeln 30 Fuß von einander besetzt, die aber in dem Kriegsjahr 1807 so ruinirt wurden, daß sie neu gepflanzt werden mußten.

1811 ward an der ersten Barriere schon Chausseegeld für eine ganze Meile erhoben.

Das so schwierige, mit tiefen Gründen und hohen Bergen durchschnittene Terrain, besonders in der Strecke durch den Wald vor Damerau, machte den Bau sehr kostspielig. Es mußten hier bedeutende Schüttungen und in den steilen Anhöhen tiefe Einschnitte gemacht werden. Ueberdem wurden die Baukosten durch die vielen und mitunter sehr kostbaren Brückenbauten, welche in diesem Terrain zur Ableitung des wilden Wassers nothig wurden, sehr gemehrt. Hier gehörte vorzüglich der Hommelbrückebau, der mit Einschluß der Dammeschüttung durch die Hommelgrund 8800 Rthl. allein gekostet hat.

Zu diesem ganzen Bau waren bis August 1811 71.361 Rthl. 60 gr. verwandt. Hier von trafen für den damals fertigen Chausseebau 66,000 Rthlr., und das übrige war für die Brückenbauten, Erdarbeiten und für die vorrathigen Materialien zu dem noch unchausseirten Theil von Damerau bis Königshagen ausgegeben.

Die Gelder wurden zum Theil aus den Überschüssen der Einnahme der Provinz, von welchen jährlich eine Summe auf den Meliorationsplan angesezt war, gezahlt, außerdem aber wurden auch verschiedene mal bedeutende Summen außerordentlich aus Staatsfonds bewilligt.

Der 1812 von neuem ausgebrochene Krieg machte die Fortsetzung des Baues unmöglich; daher er bis 1816 ruhte.

In diesem Jahr geschah durch das Amtsblatt eine Aufforderung zur Gestellung freiwilliger Arbeiter an der Chaussee, welchen ein gutes Tagelohn, von 24 gr. in kurzen und 30 gr. in langen Tagen, angeboten ward, wo denen, die sich keine Spaten anschaffen konnten, solche zum Gebrauch gegeben wurden. Hierbei hatte die königl. Regierung die wohlthätige Absicht, den Armen, die aus Mangel an Verdienst das Land verlassen und nach Russland auswandern wollten, Verdienst zu verschaffen und sie im Lande zu behalten.

1817 im Sept. war die Chaussee bis zum Dorfe Königshagen $\frac{1}{2}$ Meile von der Stadt fertig, wo an

der hieselbst errichteten Barriere mit dem 1. Okt. Chausseegeld erhoben wurde.

Bei aller Aufsicht auf die Tagelöhner forderte sich doch die Arbeit nicht sehr, und die Kosten überstiegen den darüber gemachten Anschlag. Daher der Bau in kleinen Abschnitten Einzelnen auf die mindeste Forderung in Accord gegeben und sowohl die Herbeischaffung der Materialien, als das Planiren und Chausstren mit ihnen verdungen ward.

1818 im Mai war wieder eine Viertel-Meile Chaussee fertig, und sie reichte jetzt bis Trunz. Doch ward erst im Mai 1819, wo wieder eine Viertel-Meile fertig geworden, Chausseegeld für 2 Meilen von Elbing erhoben.

Wie der Bau bis Trunz fertig war, sollte die Fortsetzung desselben bis Hütte auf Entreprise ausgethan werden. Die königl. Regierung zu Danzig erließ deshalb unter dem 18. Jun. 1818 ein Publicandum, in welchem es zu Anfange desselben heißt:

„Jedermann erkennt, wie nützlich dem Gewerbe und dem Reisenden gute Kunststrassen sind. Auch bei uns hat man angefangen, Kunststrassen des Staats mit beträchtlichem Aufwande zu bauen. Obgleich diese bequem, schön und untadelhaft sind, so haben sich bei der Ausführung des Baues derselben, der auf Rechnung hat bewirkt werden müssen, bei aller Thätigkeit der Behörden und Baubeamten, doch so viele Schwierigkeiten, die bei den Unternehmungen der Privatpersonen gar nicht in dem Maße

vorkommen können, gefunden, daß der Bau nur sehr langsam vorrückt, und die Vollendung der Hauptstraßen, selbst bei hinreichenden und sogar reichlichen Geldanweisungen, dennoch sehr weit ausschend wird. In andern Gegenden sind Kanäle und Kunststraßen oft mit geringer, oft ohne alle Unterstützung des Staats durch Privatunternehmer zu Stande gekommen. In unsren Gegenden haben die Ereignisse, Unglücksfälle und Aufopferungen der letzten Zeit dies nun zwar verhindert, indessen läßt es sich bei den jetzt eingetretenen ruhigen und hoffentlich auch glücklicheren Zeiten doch erwarten, daß es an wirksamer Theilnahme begüterter Privatpersonen an der so nützlichen als nothwendigen Anlage von Chausseen nicht fehlen werde, daß dadurch allein bei reichlicher Hülfe aus Staatsfonds die Ausführung und Vollendung des Chausseebaues auf den Hauptstraßen der Provinz sehr beschleunigt werden könne, und daß wir auf solche Weise auch da bald gute Straßen erhalten können, wo jetzt die Communication in mancher Jahreszeit sehr erschwert ist."

„Wem es daher weder an gutem Willen, noch an Mitteln fehlt, gemeinnützige Anstalten ins Leben zu rufen, der wird eingeladen, an dem Bau der Chausseen durch unsre Provinz thätigen Anteil zu nehmen.“

„Für jetzt soll der Bau einer Kunststraße von Elbing auf Frauenburg und Königsberg, die bis

Trunz fertig ist, in diesem und im folgenden Jahr von Trunz bis Hütte — auf 1360 Ruten — und von da weiter fortgeführt werden. Dieser Bau wird an Privatpersonen in der Art überlassen werden, daß die Unternehmer verpflichtet bleiben, die Kunststraße nach den schon gefertigten Anschlägen, Nivellements-Profilen und Zeichnungen und in der binnen wenig Tagen im Felde abzusteckenden Richtung zu bauen und zu unterhalten, wogegen ihnen, ihren Nachkommen und Erben das Eigenthum dieser Straße und die Erhebung eines Wegegeldes nach einem Tarif zugewichert wird, der hier beiliegt,")

*) Der Tarif, nach welchem das Chausseegeld für jede Meile zu entrichten, war dieser:

- 1) von Frachtwagen oder zweirädrigen Frachtkarren
 - a. beladen, für jedes Pferd 6 gr.
 - b. ledig, für jedes Pferd 2 gr. 2 fl. ($2\frac{2}{3}$ pf.)
- 2) von Extrahosen, Kutschen und jedwedem Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen für jedes Pferd beladen oder ledig 4 gr.
- 3) von Fuhrwerken, welche unter vorgenannten nicht begriffen sind, namentlich gemeine Land- und Bauerwagen, die ländliche Erzeugnisse transportiren, auch von Schlitten, es mögen solche Fuhrwerke mit Pferden oder anderm Zugvieh bespannt seyn,
 - a. beladen, für jedes Pferd oder Zugthier 2 gr. 2 fl.
 - b. ledig, für jedes Pferd oder Zugthier 1 gr. 1 fl. ($1\frac{1}{3}$ pf.)
- 4) von einem Pferde mit einem Reiter ledig, auch einer Estafette 1 gr. 1 fl.

und der von Sr. Majestät dem Könige vollzogen ist; auch soll ihnen ein vollgültiges, über das Eigenthum der Straße und des Wegegeldes hinreichend sprechendes Dokument ausgefertigt werden, so daß es ihnen nicht schwer fallen kann, darauf auch hypothekarisch Gelder zu negociren, und endlich soll ihnen aus Staatsfonds noch eine ansehnliche Prämie zugesichert werden, welche dem Betrage der Bau- und Unterhaltungskosten, so wie dem Betrage der Chaussee entsprechend ist, und über deren Betrag wir den Forderungen der Unternehmer entgegen sehen.“

„Es kann nicht fehlen, daß bei einer solchen Prämie, bei der in Preußen bestehenden hohen Sicherheit des Eigenthums, bei der Nützlichkeit des Unternehmens und bei der Leichtigkeit der Erhebung des Wegegeldes die Anlegung von Kapitalien auf den Chausseebau wohl eben so nutzbar und gewinnreich werden kann, als die Anlegung von Kapitalien auf andre Gewerbe und Gegenstände.“

„Sollten sich qualificirte Unternehmer finden, so könnte auf Verlangen auch die Einnahme und Un-

5) von einem Ochsen und einer Kuh 2 fl.

6) Fohlen, Kälber, Schweine, Schaafe, Ziegen, die einzeln geführt werden, sind frei, von 5 Stück 2 fl.

7) Schweine, Schaafe, Ziegen in Heerden für 10 Stück 1 gr. 1 fl.

1828 den 1. Oktober ward dieser Tarif um Ein Viertel herabgesetzt.

terhaltung der schon fertigen Chaussee von Elbing bis Trunz bei angemessenen Oefferten mit überlassen werden."

Ohnerachtet dieser Einladung, die solche Vortheile den Unternehmern des Chausseebaues anbot, fand sich doch keiner, der ihn auf diese Bedingungen unternehmen wollte. Daher die Fortsetzung derselben in der Art, wie bisher, geschah. Es wurden nämlich kleine Abschnitte zu planiren und zu chaussiren den Mindestfordernden in Arbeit gegeben.

Dieser ganze Chausseebau, so wie der Bau der Kunststraße nach Marienburg, ward nach einer von Berlin erhaltenen Vorschrift, die hernach 1824 unter dem Titel: Anweisung zur Anlegung, Unterhaltung und Instandsetzung der Kunststraßen von dem Ober-Bau-Departement in Druck herausgegeben worden, ausgeführt.

Nach dieser Anweisung ward zuerst das Grundplanum, dessen Bestandtheile durchweg Lehm mit wenig Sand vermischt sind, geeignet. Wo kein Sommerweg angelegt werden sollte, ward die Breite 32 Fuß angenommen, wovon 20 Fuß auf die Steinbahn und 12 Fuß zu 2 Banketen, jedes zu 6 Fuß gerechnet wurden. Ein Bantet ward zum Fußwege, das andre zur Aufstellung der Materialien bestimmt.

Wo Sommerwege angelegt werden sollten, ward die Steinbahn 16 Fuß und der Sommerweg 12 Fuß breit gemacht, wozu die beiden Bankete, jedes zu

6 Fuß kamen. Sommerwege sind erst hinter Damerau angelegt, wo der Boden kein Gefälle oder ein Gefälle unter 4 Zoll auf die Ruhé hat, weil bei einem größern Gefälle der Weg ausgewaschen werden würde. Sie befinden sich an der östlichen Seite der Steinbahn, und haben keine Wölbung, sondern nur eine Abdachung.

Am Anfange der Chaussee bei der Stadt ist eine Strecke gepflastert, und auch bei den Dörfern Damerau und Trunz, durch welche die Straße geführt ist. Hier ist nur eine gepflasterte Hauptbahn von 20 Fuß Breite und mit 2 Seiten-Banketen.

Bei dem Chaussiren ward so zu Werke gegangen. Zuerst ward das hiezu bestimmte Terrain abgemessen und geebnet. Zur Unterlage der Versteilung wurden dann, wenn der Boden aus Lehm bestand, 2 Zoll ungereinigten Kies, auf dem Planum ausgebreitet, und hierauf die Bordsteine nach der jedesmaligen Breite der Chaussirung gesetzt. Auf das so zubereitete Planum ward zur Steinbahn eine Lage aus zerschlagenen Feldsteinen von 3 bis 4 Zoll Größe im Pflasterverbande, in der Mitte 1 Zoll erhöht, aufgelegt, so daß die breite, lagerhafte Seite nach unten, die spíze nach oben kam. Die Lücken wurden mit Zwicksteinen von 2 bis 3 Zoll Größe ausgefüllt, und eingerammt, und zulegt wurden kleine Steine von 1 bis $1\frac{1}{2}$ Zoll Größe aufgefarrt, und über diese ward eine Decke von gereinigtem Kies gleichmäßig verbreitet. Wo der Sommerweg aus

Lehm bestand, ward ihm eine 2 bis 3 Zoll starke Kiesdecke gegeben.

Der Bau von Trunz bis Hütte kostete 45,167 Rthlr. 50 gr.

1822 den 11. Jan. ward die königl. Regierung zu Danzig von dem königl. Ministerio des Handels aufgefordert, den Chausseebau von Hütte ab über 40 Huben, Bettendorf und Braunsberg nach der ostpreußischen Gränze zu veranschlagen, wobei die bisherige Poststraße nach Königsberg über Frauenburg nach Braunsberg ganz verlassen werden sollte. Die Absicht hiebei war, daß, wenn der sogenannte Oberweg von Berlin nach Königsberg über Preuß. Holland, der über Bettendorf auf Braunsberg hätte geführt werden müssen, chaussirt werden sollte, wie im Vorschlage war, der Weg von Bettendorf bis Braunsberg, der an eine Meile beträgt, zu chaussiren erspart werden könnte.

Die Stadt Frauenburg aber hatte gegen diesen Vorschlag Gegenvorstellungen gemacht, die so wirksam waren, daß der Chausseebauinspektor Dühring von der königl. Regierung in Danzig benachrichtigt wurde, daß nach einem Dekret des königl. Ministeriums des Handels vom 23. Febr. 1822 von der Fortsetzung des Chausseebaues zwischen Hütte und der ostpreußischen Gränze vor der Hand ganz abstrahirt und dagegen die dafür ausgesetzte Summe zum Bau der Chaussee von der altstädtischen Fähre bis Lahnienhand, die, wie oben angeführt, damals

schon in Arbeit war, verwandt werden sollte. Dies verzögerte die Vollendung dieser Straße bis Königsberg, von wo aus der chaussirte Theil beinahe schon bis Brandenburg entgegen kam. Doch ward sie wieder nach dem ersten Plan über Frauenburg in Arbeit genommen und in den Jahren von 1824 bis 1826 in Entreprise durch die kdnigl. Seehandlung vollendet.

Es verdient hier noch eine Anlage, die an der Chaussee eine Viertel-Meile hinter Trunz, linker Hand, wenn man von der Stadt kommt, auf haselauer Grund gemacht worden und unter dem Namen: Das blaue Kreuz bekannt ist, eine Erwähnung. Die sogenannte Höhlengrund, eine wilde Gegend mit Abgründen, einem durchfließenden Bach und Uihöhlen, die mit Gesträuch bewachsen sind, ist in einen kleinen Park mit geebneten Fußsteigen, Brücken, Ruheplätzen und kleinen Gartenanlagen umgeschaffen worden. Nach der Straße sind drei hohe hölzerne Kreuze, blau angestrichen, an welchen oben Crucifixe angebracht sind, errichtet, und vor dem mittelsten Kreuze ist ein gemauerter Altar erbauet. So ist hier ein Ort zur Gottesverehrung entstanden, der auch von den Einsäßen des hier nahe gelegenen Dorfes Haselau, die mehrentheils Catholiken sind, hiezu besucht wird.

Der Stifter dieser Anlage, der sie auch mehrentheils allein durch eigene Arbeit — denn nur eine Zeitlang erhielt er von dem Chausseebauinspektor

Dühring einen Chausseearbeiter zum Gehülfen — so weit gebracht hat, ist der noch lebende Chausseewärter Wenzeslaus Leopold, der in dem unweit davon gelegenen Chausseewärterhause wohnt. Er stammt aus einem Dorfe unweit Prag her, ist ein Catholik, und hat sich zum preußischen Militärdienst anwerben lassen. Wie er verabschiedet wurde, ward er als Chausseewärter hier angestellt.

Er erzählt denen, die diese Anlage besuchen, die Geschichte der Entstehung derselben so: „1818 bewog ich die Bewohner des Dorfes Haselau, diese Kreuze zu errichten, und mir einen Platz an denselben zu schenken, wo ich zur Ehre Gottes ein Gärtchen anlegen könnte.“

Seit dieser Zeit lebte und webte der gute Mann in dieser seiner Schöpfung, und war unermüdet, sie zu verschönern. Hinter den Kreuzen hat er in der Höhlengrund eine Auhöhe — die er das Observatorium nennt — geebnet und mit einer Laube bepflanzt, von welcher man die umliegende Gegend übersicht, und daselbst für die Reisenden eine Sonnenuhr errichtet. Von hier steigt man auf einer in der Auhöhe gemachten Treppe in die Tiefe, und gelangt auf einem geebneten Wege an einen Ort — von ihm die Kuche genannt — wo Spazierfahrer, die hier warme Getränke genießen wollen, sich dieselben bereiten können. Der Weg führt hierauf, sich schlängelnd, nach einer Quelle, über welche ein steinernes Gewölbe gemacht und eine Ausgußröhre eingelegt ist, durch

welche reines und kühles Wasser fließt. Eine Inschrift auf einer auf dem Wege aufgerichteten Tafel lädt zu dieser Quelle ein.

An dem mittelsten Kreuze sind zwei Posten mit Laternen gestellt, in welchen im Sommer des Abends Freitag und Sonntag Lampen brennen. Die Hasselauer versammeln sich alsdann hieselbst, um hier zu singen und zu beten. *)

Möchte die Nachwelt das Andenken des guten Mannes, der so erfinderisch gewesen, denen, die diese Anlage besuchen, den Aufenthalt daselbst annehm zu machen, und der so uneigennützig und mit so vieler Aufopferung bei seinem geringen Einkommen für die Verschönerung derselben gethan, daß durch ehren, daß sie solche unterhalte! —

Gleich hinter dem Königsbergerthor ist an der Straße nach der Chaussee eine vierseitige pyramidenförmige Säule von Gufzeisen errichtet. Sie ist 10 Fuß hoch, und hat ein Postement von 3 Fuß Höhe und 2½ Fuß Breite, von welchem sie 7 Fuß hoch spiß zugeht. Von dieser ab ist die erste Viertelmeile so wohl auf der marienburger- als Königsberger

*) Ge. Excellenz, der Herr Oberpräsident von Preußen und wirkliche Geheimerath v. Schön, der bei seiner Durchreise diese Anlage in Augenschein nahm, übersandte hernach dem Leopold zur Belohnung seiner Arbeiten eine Gratification von 10 Rthlen.

Chaussee gemessen.^{*)} Auf der Westseite derselben ist die Entfernung bis Königsberg mit 14, und die bis Frauenburg mit $4\frac{1}{2}$, und auf der Ostseite die Entfernung bis Berlin mit 78, und die bis Marienburg mit $4\frac{1}{2}$ Meilen angegeben.^{**)}

Die darauf folgende erste Viertelmeile ist, wie auf der marienburger Chaussee, auch mit einem einfachen Würfel, worauf $\frac{1}{4}$ Meile steht, bezeichnet. Die folgende Abtheilung einer halben Meile von der Stadt, die unweit der Hommelbrücke steht, hat einen Würfel mit einem pyramidenförmigen Aufsatz mit der Bezeichnung von $\frac{1}{2}$ Meile. — So weit sind die Bezeichnungen der Abtheilung einer Meile auf dieser Chaussee von Gußeisen, weil sie die ersten waren, die bei dem Bau der hiesigen Chausseen gesetzt wurden. Alle folgende sind, wie auf der ganzen marienburger

^{*)} Weil von dieser Säule ab sowohl nach Marienburg als Frauenburg schon Chausseegeld bezahlt wird, die Stadt dabei aber noch eine bedeutende Strecke des Weges bis zu dem Anfange beider Chausseen zu unterhalten hat, so ist zwischen der Chaussee- und Kämmereikasse ein Uebereinkommen getroffen, nach welchem jene an diese für die Unterhaltung dieser ganzen Wegestrecke jährlich einen Beitrag von 100 Rthlrn. leistet.

^{**)} Nach der seitdem erfolgten Vollendung der Chausseen und da die Wege gerader gelegt sind, ist jetzt nur die Entfernung bis Königsberg $13\frac{1}{2}$, und bis Berlin 64 Meilen. Die Entfernung bis Frauenburg und Marienburg ist nur $4\frac{1}{4}$ Meilen.

Chaussee, von Granit. — Die nächste, dicht vor dem Dorfe Damerau, ist wieder ein einfacher Würfel mit der Bezeichnung von $\frac{1}{2}$ Meile. Dann folgt hinter dem Dorfe Damerau ein Würfel mit einem pyramidenförmigen Aufsatz zur Bezeichnung einer ganzen Meile, und so auf der ganzen Chaussee entlang, so daß die $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ Meilen mit einfachen Würfeln und die halben und ganzen Meilen durch Würfel mit Aufsätzen bezeichnet sind.

Außer diesen chaussirten Landstraßen sind noch diese unchaussirte:

in der Niederung,

die Straße nach Danzig über Robach, Lupusshorst, Großmaisdorf auf Schöneberg, wo die Ueberfahrt über die Weichsel ist. Diese Straße hält nun $8\frac{1}{2}$ Meile, da die chaussirte Straße über Marienburg und Dirschau $10\frac{1}{2}$ Meile lang ist;

auf der Höhe,

1. die Straße nach Pr. Holland — die von da über Osterode und Neidenburg nach Warschau führt — über Grunau, Plohnen und Schönwiese. 1774 ward der jetzt so genannte grunauer Weg von Zahlers Brücke am Holländerthor ab in gerader Linie nach Grunau angelegt. Er machte vorher mehrere Krümmungen, und ging durch Spittelhof. Die Besitzer des Landes, über welches er damals geführt ward, wurden durch den alten Weg, der ihnen überlassen wurde, entschädigt. Ob er gleich schon über 50 Jahre befahren worden, ist er doch nicht so

fest, als der alte Weg war. Jetzt ist eine Chaussee von Elbing nach Holland, wie oben S. 97. angeführt, in Arbeit, die von Holland angefangen und beinahe bis Plohn fertig ist. Wenn sie vollendet seyn wird, so wird einem großen Bedürfniß abgeholfen seyn; denn der Weg war, weil er durch den fetten — den so genannten güldnen — Boden im Drausenthal ging, bei nasser Witterung unsfahrbar. Man pflegte dann den Oberweg über Preuschmark, Wehlitz und Marienfelde einzuschlagen. Aber dieser Weg ist, außer daß er weiter ist, wegen des schmalen Gleises und der vielen Berge beschwerlich.

2. nach Mühlhausen über Weingarten, Serpien, Pomehrendorf und Schöneberg.

3. nach Wormditt und ins Ermeländische über Preuschmark, Rapendorf, Liebenau, Schwelmen, Alken und Wagden.

4. nach Tolkemit über Groß-Röbern, Lenzen und Cäbinen.

Allgemeine Notizen über Niederung und Höhe.

Die Beschaffenheit des Bodens — Bewirthschaftung desselben — Produkte — Bevölkerung — Viehbestand — Bauart in der Niederung und auf der Höhe — körperliche Constitution der Einsassen — ihre bauerlichen Verhältnisse — ihre Abgaben an den Staat und die Stadt — zu welchen kirchlichen Confessionen sie gehören.

Niederung und Höhe beginnen nach der Kopinschen Karte unter der 5. Minute des 54. Grades

nördlicher Breite. Die Niederung erreicht die $15\frac{1}{2}$. und die Höhe die $17\frac{1}{2}$. Minute dieses Grades.

Der Boden der Höhe — doch die Niederdörfer ausgenommen, deren Boden beinahe dem niederschen gleich kommt, weshalb er auch der gülde genannt wird *) — ist von dem in der Niederung sehr verschieden. Er ist häufig schluffig, kaltgründig, und enthält nur wenig Humus oder fruchtbare Erde, dagegen an 70 Prozent Sand mit Thon und Steingruss vermischt. Daher auch daselbst wenig Weizen und mehrentheils nur Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen und Flachs gebauet werden.

Im ersten Bande der Beschreib. von Elbing ist S. 526. der Ertrag der Aussaat auf der Höhe im Durchschnitt von mehreren Gegenden so angegeben: daß in guten Jahren der Roggen das $4\frac{1}{2}$., die Gerste das 9., der Hafer beinahe das 5., die weißen Erbsen das 9. und die grauen das 13. Korn geben. Diese Angaben sind aus Christoph Dewiß Sammlungen zur natürlichen Historie der elbingschen Höhe, 1761. Msct. genommen. Dewiß war Besitzer des freien Bürgerhofes Neuerichfelde, und bewirthschaftete ihn selbst, und er hat von seinem Gut, das in der Mitte der Höhe liegt, in seiner zwölfjährigen Wirthschaft in

*) Die Oberdörfer besitzen hier auch Wiesen, die in den ältesten Zeiten ihnen zugetheilt worden. Doch viele Höfe haben diese Wiesen, die radikal zu ihnen gehört, zum großen Nachtheil ihrer Wirthschaft verkauft.

guten Jahren diesen Ertrag von seiner Aussaat gehabt. In den Acten des hiesigen königl. Landrathsamts, die Topographie des elbingschen Landrathskreises betreffend, ist der Ertrag so angegeben: daß im Durchschnitt der Roggen zwischen 3 und 4, die Gerste 5 und der Hafer 4 Körner trage. Dies stimmt mit der Angabe des Dewiß bis auf die Gerste ziemlich überein.

Die Niederung dagegen hat einen überwiegend aus schwarzer Dammerde bestehenden Boden, welcher sowohl durch seine Fruchtbarkeit als größere Wärme die Vegetation ungemein befördert, und reichere und frühere Erntten *) herbeiführt. Die größere Wärme des niederungsschen Bodens röhrt von den Bestandtheilen desselben her, die, so lange sie feucht sind, gährungsfähiger sind, und dann, wenn sie in Gährung gerathen, Wärme erzeugen,

*) Auf der Höhe, wo wegen des kältern Bodens und der kältern Temperatur, die durch ihre nordöstlichere Lage und ihre Berge und Wälder hervorgebracht wird, die Erntten überhaupt später sind, wird dies doch an manchen Dörfern durch Umstände verschiedentlich modifizirt. In denen, die der Stadt nahe liegen, ist alles früher reif, als in der Nähe des Haffes. Wiewohl Preuschmark nur eine Viertel-Meile von Hansdorf entfernt ist, so werden die spanischen Kirschen daselbst doch 14 Tage später reif, als in Hansdorf, welches am Drausenthale liegt, und gegen die Nordwinde durch Berg Rücken und Wälder geschützt ist.

und auch an sich die Wärme der Sonnenstrahlen besser leiten und tiefer in sich eindringen lassen, als ein sandiger Boden. Sie erwärmen daher den Boden der Niederung mehr, als den Boden der Höhe.

Alle Getreidearten gedeihen deshalb in der Niederung herrlich, und vorzüglich das Gras. Dies hat einen überaus üppigen Wuchs, welcher davon zeugt, was die Natur ohne allen Fleiß vermag. Indessen wird der Weizenbau vorzüglich nur in der jenseitigen Niederung, in den Dorfschaften Fürstenau, Lupushorst und Klein- und Großmausdorf cultivirt. Diese liegen höher als die andern, die daher wegen ihres zu nassen Bodens nicht so gut zum Weizenbau geeignet sind. In der diesseitigen Niederung soll der Torsgrund dem Fortkommen des Weizens nachtheilig seyn.

Da im ersten Bande der Beschreib. von Elbing S. 487. der Ertrag der Getreideernte in der Niederung im Durchschnitt von mehreren Jahren angeführt ist; so will ich hier noch befügen, was in guten Jahren gebauet wird. Auf einem Morgen culm. werden von einer Aussaat von 3 Scheffeln geerndtet: vom Weizen bis 30 Schfl., vom Roggen bis 40 Schfl., von der Gerste, die gemeinhin in gedüngtes Brachland gesäet wird, bis 50 Schfl., und vom Hafer von einer Aussaat von 4 Schfl. auf einen Morgen in dem durch den Durchzug der Mogath beschlichten Lande der Einlage nicht selten bis 100 Schfl.

In neuerer Zeit sind auf Veranlassung der königl. Regierung in Danzig Versuche mit dem Anbau des ägyptischen Korns gemacht, und sie sind sehr gut ausgefallen. Diese Getreideart hat einen reichlichen Ertrag gegeben, und da sie einjährig und die Niederung so sehr den Überschwemmungen ausgesetzt ist, so verspricht der fortgesetzte Anbau derselben unsrer Gegend Vorteile.

Ungebaute Felder giebt es eigentlich nirgend, obgleich auf der Höhe die Bauern, welche bis 4 Hufen culm. besitzen, wegen Mangel an Dünger und Angespenn, bei weitem nicht ihren ganzen Hufenschlag nutzen können, und daher nur immer die Striche aussuchen, die noch am leichtesten in der Cultur zu erhalten sind. Deswegen befindet sich auch — mit Auschluß einiger freien Bürgerhöfe — die Landwirthschaft daselbst noch auf einer niedrigen Stufe der Cultur. Viel trägt dazu bei, daß die Bauern, welche zu ihrem Hufenschlag etwas Wald besitzen — deren die meisten sind — daß Holz selbst zur Stadt bringen, dadurch das Angespenn abtreiben, den Dünger verschleppen und nicht selten einen großen Theil des Geldes von dem verkauften Holz in der Stadt in den Schankhäusern lassen.

Die Dreifelder-Wirthschaft, welche der gemeinschaftlichen Weide wegen überall in den Dörfern auf der Höhe statt findet, macht es unmöglich, daß selbst der bessere Wirth in einer vortheilhaft-

tern Behandlung seines Bodens vorzuschreiten im Stande ist. Daher auch die Stallfütterung, die dem Landmann so viele Vortheile anbietet, hier nirgend eingeführt ist, weil die Brache nicht zu Futterkräutern benutzt werden kann. In der Niederung sind zwar die Grundstücke abgetheilt, und dies verstattet eine bessere Bewirthschaftung derselben, die auch hier sehr sichtbar ist; aber die Stallfütterung ist auch hier nicht eingeführt. Thaler Einführung scheint hauptsächlich die Furcht entgegen zu stehen, daß diese Einrichtung wegen des hohen Gesinde- und Arbeitslohns zu kostbar werden und daß in der Heu- und Getreideerndte, wo alle Hände beschäftigt sind, es an den nöthigen Menschen zur Abwartung des Viehes fehlen würde. Der Abgang des Düngers, der bei der Weide im Freien verloren geht, wird hier wegen des ohnehin fetten Bodens weniger vermisst. In den Dorfschaften der Niederung, wo keine Brache ist, und die Viehzucht vorherrscht, findet sich ein solcher Vorrath von Dünger, daß er Jahre lang unbenuzt liegen bleibt, und als Feuerungsmaterial gebraucht wird.

Bei der Beackerung bedient man sich in der Niederung des Pfluges, der mit Pferden, und auf der Höhe gemeinhin der Boche, die mit Ochsen gezogen wird. Die Boche macht eine kleinere Furche, als der Pflug. Daher ist sie dem Boden der Höhe, der steinigt ist, wo sie oft aufgehoben werden muß,

angemessener, als der Pflug. Hierbei kommt der langsame Gang der Ochsen, die die Soche ziehen, zu Statten, da die Pferde, wenn sie einmal im Zuge sind, bei vorkommenden Hindernissen, wo die Soche ausgehoben werden muß, nicht so geschwinden anhalten würden, wodurch sie zertrümmert werden möchte. Da oft auf der Höhe abgeschüssige Berge beackert werden müssen, so würden hier Pferde nicht so geschickt die Soche führen, als Ochsen.

Des Torses, der sich an einigen Stellen auf der Höhe, vorzüglich aber in einem großen Bruche in der Niederung findet, wird unten besonders gedacht werden.

Flachs wird hauptsächlich nur auf der Höhe gebauet. Die meisten Bauern daselbst gewinnen so viel Flachs, daß sie, außer dem Haussbedarf, noch für 20 bis 30 Rthlr. Leinwand versetzen können, womit viele aus den ärmern Dörfern selbst nach Danzig zum Dominikmarkt reisen und sich von da ihre Haupteinnahme für das ganze Jahr holen.

In den letzten Jahren, wo der Getreidebau so wenig einträglich war, sah man auch in der Niederung mehrere Felder mit Flachs besetzt, die vorher dem Getreidebau gewidmet gewesen waren.

Färbekräuter werden gar nichts gebauet, Hopfen und Tabak sehr wenig.

Der Obstbau ist besonders auf der Höhe bedeutend. In dem obstreichen Jahr 1823 wurden

in einem Garten auf der Höhe von 3 Morgen 135 Fässer Obst — das Fäß zu 3 Scheffel gerechnet — gesammelt. Durch die Anordnung des jetzigen, thätigen Herrn Landrats Abramowski, sind in vielen Dörfern der Höhe Gemeinde-Baumschulen angelegt, die in kurzer Zeit einen so guten Fortgang gehabt haben, daß daraus schon veredelte Stämme zu billigen Preisen verkauft werden.

In der Niederung werden auf den Höfen, die einen großen Kühebestand haben, hauptsächlich Käse gemacht. Die Versertigung der Butter geschieht dafür in den kleineren Höfen. Der Butter auf der Höhe wird vor der niederungischen der Vorzug gegeben, weil sie wohlschmeckender ist, und sich länger hält.

Die Pferde in der Niederung sind zwar groß und stark, aber weichlich, und zu weiten Reisen nicht tauglich, sie werden häufig im 5. und 6. Jahr, besonders wenn sie auf das Steinpflaster gebracht werden, an den Füßen fehlerhaft. Daher sind sie auch zum Reiten nicht sehr brauchbar. Die Ursache von ihrer Weichlichkeit und ihrer häufigen frühen Fehlerhaftigkeit scheint darin zu liegen, daß sie zu früh, oft schon im zweiten Jahr, zur Arbeit gebraucht werden. Die Pferde auf der Höhe dagegen, obgleich kleiner als jene, sind dauerhafter und zum Reiten brauchbarer.

Stutereien giebt es nicht. Seit einigen Jahren aber werden Hengste zum Beschälen aus den Land-

gestützen geschickt, und es steht zu erwarten, daß sich dadurch die Rasse verbessern werde.

In der Niederung, wie auf den freien Bürgerhöfen, giebt es eine fremde sogenannte holländische Rasse von Schaasen, die halb veredelt sind, von ausnehmender Größe. Diese werfen der Regel nach jährlich 2 bis 3 Lämmer, und ein ausgewachsenes Schaaf dieser Art bringt 5 bis 6, sogar 7 Pfund Wolle. Auf einigen freien Bürgerhöfen werden seit einigen Jahren Merino-Schaafe gehalten.

Nach der 1828 zuletzt aufgenommenen statistischen Tabelle waren

Einwohner,	
auf den freien Bürgerhöfen, 2480	
auf der Höhe, 5530 8010	
in der diesseitigen Niederung, 6411	
in der jenseitigen Niederung, 8955 ... 15,366	

zusammen 23,376 Einw.

der Viehbestand war,

an Pferden,	
auf den freien Bürgerhöfen, 341 Pferde, 60 Füllen,	
auf der Höhe, 1235 " 168 "	
in der diesseit. Niederung, 947 " 219 "	
in der jenseit. Niederung, 1318 " 398 "	

zusammen 3841 Pferde, 845 Füllen.

an Kühen,	
auf den freien Bürgerhöfen,	338
auf der Höhe,	1160
in der diesseitigen Niederung, ...	1878
in der jenseitigen Niederung,	2442

zusammen 5818 Kühe.

An Schaaften,

auf den freien Bürgerhöfen,	
Merino-Schaafe, 555	
Halbveredelte, 259	
Unveredelte, 202	1016
auf der Höhe,	565
in der diesseit. Niederung,	
Halbveredelte, 21	
Unveredelte, 33	54
in der jenseit. Niederung,	
Halbveredelte, 6	
Unveredelte, 229	235

zusammen 1870 Schaafe.

An Schweinen,

in den freien Bürgerhöfen, ...	169
auf der Höhe,	1353
in der diesseit. Niederung, ...	1128
in der jenseit. Niederung,	1390

zusammen 4043 Schweine.

In der Niederung geizt man mit den Bauplätzen, und das Wohngebäude und der Stall, auch

wohl die Scheunen sind neben einander gebauet. Dies hat darin seinen Grund, daß, da der Boden so niedrig ist, die nothwendige Erhöhung desselben zur Aufführung separater Wirtschaftsgebäude, um das Vieh und den Getreide- und Futtervorrath gegen Wassersgefahr zu sichern, den Besitzern zu viele Kosten machen und auch zu viel von dem so ergiebigen und so reichlich sich verzinsenden Lande rauben würde. Auch hat die Furcht vor Diebstahl nicht wenig dazu beigetragen, daß man diese Bauart noch immer so lange beibehalten hat. Daher man sie auch häufiger bei abgesondert liegenden Grundstücken, als in geschlossenen Dörfern, wo die Gefahr des Diebstahls geringer ist, antrifft. So besquem indessen diese Einrichtung ist, so gefährlich ist sie bei entstehenden Feuersbrünsten, da gewöhnlich alsdann mit den Wohngebäuden die Wirtschaftsgebäude, auch wohl selbst das Vieh, ein Raub der Flamme werden. Daher auch durch eine Verfügung der königl. Regierung in Danzig verordnet ist, daß Wirtschaftsgebäude, wenn sie neu errichtet werden, auf der Höhe 100 bis 200 Schritte von dem Wohngebäude, und in der Niederung, wenn dieses mit Dachziegeln gedeckt ist, wenigstens 40 Fuß entfernt, erbauet werden müssen. *)

Die Bewohner der Höhe sind ein kräftiger, gesunder Stamm, viele noch Abkömmlinge der alten Preußen. Bei dem Abladen des zu Kauf gebrachten

*) Amtsblatt 1823. Nr. 18.

Holzes sieht man sie mit so großen Kloßen auf den Schultern, daß man glauben sollte, sie würden von ihnen niedergedrückt werden, steif einhergehen. Unter den Bewohnern der Niederung sind viele schlank und groß.

Die Besitzungen einzelner Bauern auf der Höhe enthalten 1 bis 4 Hufen culm.; die in der Niederung von 4 Morgen ab bis zur gedachten Höhe. Sie sind theils Eigenthümer oder Edlmer *), theils Zinsbauern, zum Theil auch Scharwerksbauern, Erbpächter oder auch Emphyteuten, deren Besitzstand zum großen Theil im Hypothekenbuch berichtigt ist.

Auf der Höhe und in der Niederung gibt es kleine Leute, unter dem Namen Eigenkäthner und Miethskäthner. Die Eigenkäthner besitzen ein Häuschen mit einem Garten eigenthümlich, die Miethskäthner wohnen zur Miete in Rathen, die zu den Bauerhöfen gehören. Sie haben die Verpflichtung, für diese für einen bestimmten Lohn zu arbeiten, wobei sie gewöhnlich freie Kost erhalten.

Auf der Höhe haben die Eigenkäthner die Befugniß, eine bestimmte Anzahl Vieh auf die Gemein-

*) Diese Benennung röhrt daher, weil der Orden in Preußen das culmische Land zuerst erobert und den Soldaten, die er zur Bezwigung der heidnischen Preußen mitgebracht, gewisse Hufen in demselben erblich zu besitzen verliehen hat. Deshalb ist diese Benennung auch bloß in Preußen üblich. Sahme Einleitung zur preuß. Rechtsgelehrtheit. 1741. S. 26, U. 43.

weide zu bringen, wofür sie gewisse Gemeinarbeiten zu leisten haben. In der Niederung stehen sie außer aller Verbindung mit den Dorfs-Einsäßen. Nach Verhältniß der Größe ihrer Besitzungen müssen sie eine gewisse Anzahl Erdfuhrten zu den Wasserbauten leisten, und sie concurriren auch zu den Eiswachen. Dagegen genießen sie die Weide auf den königl. Administrationsstücken gegen ein geringes Weidegeld. Von diesen miethen sie sich auch jährlich Pflugland und Wiesen, und nähren sich von dem Verdienst bei den Wasserbauten, den sie sich vorzüglich durch Fuhrwerk erwerben. Sie gehören daher nicht zur Klasse der Tagelöhner, und kommen, selbst nicht zur Zeit der Erndte, durch Handarbeit dem Landmann zu Hülfe. Ihre größtentheils schlechte Rathen gewähren ihnen das nöthige Odbach, ihre Gärten befriedigen ihren Kartoffel - so wie die Weide ihren Milchbedarf, das Pflugland aber und die Wiesen, die sie miethen, setzen sie in den Stand, sich Pferde zu halten, und damit zu fuhrwerken. Da auf die Art der Unterhalt der Eigenkäthner so leicht wird, so ist es kein Wunder, daß sich ihre Anzahl so außerordentlich mehrt.

Die Eigenkäthner bezahlen von jeder Quadrat-ruthe Land, die sie besitzen, $\frac{1}{2}$ Silbergroschen Grundzins.

Die Höfe des altstädtischen Ellerwaldes sind ursprünglich Radikaläcker der altstädtischen Bürgerhäuser in Elbing, und sie zahlen daher auch jetzt

noch ihre Zinsen an die Bürger der Altstadt. Die Etablissements auf dem Sande, das Vorwerk Schönsmohr auf der Höhe, die zu den altstädtischen Fleischbänken gehörigen Wiesen, die Rathen in Neukirch, Moosbruch, Fichthorst und Friedrichsburg in der diesseitigen und neustädter Ellerwald in der jenseitigen Niederung, so wie einige Grundstücke auf der Höhe und in beiden Niederungen, die die Käminerei schon vor der Verpfändung des Territoriums an den königl. preuß. Staat, als ihr Eigenthum, zu ihrem Haushalt benutzt hat, oder die vormals Bona Collegiorum gewesen, zinsen noch in Grundzins, Miethe oder Erbpacht an dieselbe, die übrigen aber — außer einigen Bürgerhäusern, die ohne Zins ausgegeben sind, ferner den Pfarrhusen, den Husen der Schulzen, dem Deputatlande des elbingischen Teichgräfs und den Morgen, die zu den Wasserabmahlmühlen gehören — zahlen den Zins nach der Husenzahl, der seit 1715 nicht verändert worden, an die königl. Kasse.

Er ist anfänglich zu der Zeit, als die Ländereien ausgegeben worden, festgesetzt, wozu aber in späteren Seiten noch manches geschlagen ist. Er steht mit der Bonität des Landes, wofür er bezahlt wird, nicht immer in Verhältniß. So zahlen die vier Werderschen Dörfer Fürstenau, Klein- und Großmausdorf und Lupushorst nur Eine Mark schwer*)

*) Der Zins von allen, sowohl vom Orden als der Stadt ausgegebenen Ländereien, der an das Außen-

— 40 gr. — von der culmischen Huse Zins, Streckfuß hingegen 60 leichte oder 30 schwere Mark.

Bei den Ländereien, die der Orden ausgab, ward er theils in Dienste, theils in Gelde, *) theils in Naturalien festgesetzt. Die Naturalien waren, wie die Handfesten dies noch besagen, Pfluggetreide — Weizen, Roggen, Gerste und Hafer — Hopfen, Hühner und Gänse, Wachs, Pfeffer und Safran, die an das Schloß geliefert wurden.

Da die Stadt nach der Übergabe an die Krone Polen den ganzen Zins überkam, so ward das Pfluggetreide — der Hafer ausgenommen, der in natura zur Unterhaltung der Stadtpferde im Stadhofe geliefert ward — nach dem Marktpreise in Gelde an die Kämmerei entrichtet. Die übrigen Kleinigkeiten wurden auf Geld gesetzt, und das

Kämmereamt gezahlt wurde, war in schweren Mark gestellt.

*) In späteren Zeiten ward hiezu noch das Wartegeld gesetzt, welches von einigen Ländereien mit dem Zinse erhoben wurde. Es kam im Kriege gegen die Litthauer auf, da den Schalauern die Warte oder Bewachung der Gränzen aufgetragen ward, wozu das Land beitragen mußte, und ward auch, da der Krieg schon beendigt war, noch erhoben, worüber sich Land und Städte vor dem Absfall vom Orden beschwerten. (Waissel S. 160.)

Auch bezahlten einige Fischedörfer Rauchzins, welcher noch von den Dorfschaften Jungfer und Stuba entrichtet wird.

Hühner- und Gänsegeld *) unter die städtischen Beamten vertheilt. Die Ritterdienste, die auch die Rittergüter im elbingschen Gebiet nach ihren Handfestsen zu leisten hatten, hörten nun ganz auf.

Die Stadt mußte jetzt an den König von Polen zur Anerkennung der Oberherrschaft und weil er ihr einen so bedeutenden Theil des Territoriums geschenkt, 400 ungarische Gulden jährlich zahlt. Hiezu trug das Territorium auch einen Theil bei, der von ihm unter dem Namen Ratengelder mit dem Zinse erhoben wurde.

Neberdem mußte der Arendator des Drausens für den Alsfang 26 Achtel Pökel-Alale, 18 Nachbarn aus dem Dorfe Zeyer mußten für den Neunaugenfang in der Nogath 114 Schock Neunaugen und 11 Lachenschiffer aus Jungfer 120 geräucherte Lachse, an Gewicht 3300 Pfund, liefern. Für den Schmerlenfang wurden 60 Schock Schmerlen geliefert, oder an deren Stelle 18 gr. für das Schock gezahlt.

Die Fischerdörfer Zeyer, Jungfer, Stuba und Streckfuß hatten die Verpflichtung, 6 mal des Jahres, unter einander wechselnd, Fische zu liefern, wofür aber eine bestimmte Summe unter dem Namen Fischgeld gezahlt wurde. Dieses, nebst den genannten Naturallieferungen an Alalen, Neunaugen, Lachsen und Schmerlen, ward unter die Mitglieder des Raths und der Kanzellei, unter die Prediger in

*) Es waren 1175 Paar Hühner und 148 Gänse geliefert worden.

und bei der Stadt und Lehrer des Gymnasiums vertheilt.

Dann waren auch Zeyer, Stuba und Jungfer verbunden, wöchentlich Fische an den Wettherrn und Vicewettherrn zu liefern, wofür aber auch Geld gezahlt wurde, wobei sie zugleich die Verpflichtung hatten, ihren ganzen Fischfang nach der Stadt zum Fischmarkt zu bringen, und wenn die Jahreszeit dies nicht verstattete, sich Freizettel, sie anderwärts zu versöhren, vom Wettherrn zu lösen.

Außer diesen Naturallieferungen oder baaren Gefällen hatten die Territorial-Einsassen der Stadt auch Scharwerke zu leisten, die meisten die Einsassen der Höhe, weil sie Unterthanen des Ordens gewesen, welches Verhältniß nach der Uebergabe der Stadt an die Krone Polen auf sie übergegangen. *) Dazu gehörte die Anfuhr des Deputatholzes aus den Stadtwaldungen für die städtischen Beamten und den Stadthaushalt, welches die Eigenkäthner fällen mußten, die Anfuhr des Bauholzes zu den Kämmerreibauten an die Baustelle, unter dem Namen große Holzfuhr, die Anfuhr des Lehms zur Ziegelscheune in Steinort, das Mähen, Zusammenbringen und Einführen des Heues auf den Stadhofwiesen, die Bearbeitung des Heues auf dem

*) Es konnte daher keiner, der auf der Höhe geboren, in ein fremdes Gebiet ziehen, ohne sich von der Erbunterthänigkeit loszukaufen.

Herrenpfeil, und andre Dienstleistungen an Wegen und Leichen der Stadt.

Die vier werderschen Dörfer Fürstenau, Klein- und Großmaisdorf und Lupushoest mußten dagegen die Mühlenwellen und andres Bauholz zu den Mühlen ansführen, und die Fischerdörfer die Stadtgraben krauteten und im Winter aufeisen und ihre Löser am Nogathdamm unterhalten.

Viele dieser Dienstleistungen wurden hernach zur Erleichterung des Landmanns auf Geld gesetzt, wie die große Holzfuhr, die Lehmfuhr, die Bearbeitung des Heues auf dem Herrenpfeil — unter dem Namen Pfeilgeld — und die Anfuhr des Mühlenholzes unter dem Namen Holzrückgelder.

Wie das Territorium 1703 von dem königl. preuß. Staat als Pfand in Besitz genommen ward, so wurde, wie wohl alle Einkünfte, die vorher die Kämmerei aus dem Territorium gehabt, demselben nach dem Tractat. retrad. Elbingae als Zinse für die Pfandsumme angewiesen waren, doch der Stadt durch ein königl. Resultat d. d. Edln vom 16. Jan. 1706 alles gelassen, was zu ihrem Haushalt vorher von den Territorial-Einsassen geliefert und geleistet worden, ja es ward ihr selbst erlaubt, daß sie ferner, wie bisher, einen Beitrag zur Abgabe an die Krone Polen unter dem Namen Ratengelder, wie oben S. 147. erwähnt, aus dem Territorium erheben konnte.

Nach der königl. preuß. Besitznahme der Stadt

1772 ward hierin weiter nichts abgeändert, als daß sowohl die bisher noch gelieferten Naturalien — außer dem Zinsshafer — als die Dienstleistungen — außer der Anfuhr des Deputatholzes und dem Mähen und Anführen des Heues auf den Stadthofwiesen *) — auf Geld gesetzt wurden, was an die Kämmerei entrichtet ward. Die Territorialeinsassen erhielten hiebei Erleichterung, indem manche Scharwerke, die vorher geleistet worden, jetzt ganz aufgehört hatten.

Nach diesem Regulativ werden noch die Abgaben von den Territorialeinsassen, die sie an die Kämmereikasse zu entrichten haben, erhoben, und Dienste von ihnen der Stadt geleistet, da bei der Abtretung des Territoriums an den Staat 1826 ihr alle bisherigen Gefälle und Dienste aus demselben durch §. 2. der Abtretungsurkunde bestätigt worden: daher die auf Geld gesetzten Naturalien und Dienste jedes Jahr in den Kämmereietat unter die beständigen Gefälle aufgenommen werden.

*) 1805, da der Stadthof aufgehoben ward, (Beschreibung von Elbing 2. Bd. S. 174.) wurde dieses Scharwerk, so wie der bisher gelieferte Hafer, auch auf Geld gesetzt, 1819 aber trat auf Verlangen der Dorfschaften die Lieferung des Hafers in *natura* wieder ein, und es liefern jetzt die Dörfer der Höhe 597 und die vier werderschen Dörfer 625 Scheffel Hafer, welcher für Rechnung der Kämmereikasse verkauft wird.

Nach dem Etat von 1830 wird an die Kämmerei
gezahlt:

vom Dorfe Zeyer für die Fischerei in der Nogath statt der in natura gelieferten 114 Schock Neunau- gen zu 10 Sgr. das Schock, 38 Rthl. — Sgr. — pf.	
vom Pächter der Fischerei im elbingschen Antheil des Drausens, statt der in natura gelieferten 26 Ach- tel Pökel-Male zu 3 Rthlr.	
10 Sgr. das Achtel	86 „ 20 „ — „
vom Dorfe Jungfer für die Fischerei in der jungfer- schen Lache in Stelle der ehedem in natura geliefert- ten Lachse	50 „ — „ — „
vom Besitzer des Kupfer- hainers für den Schmer- lensang im Hommelsfluss	3 „ 10 „ — „
von den Fischerdörfern Streckfuß, Zeyer, Jung- fer und Stuba, Fisch- geld, von jedem	27 „ 13 „ 4 „
für die ehemalige Lieferun- gen vom Territorium an Hühnern und Gänsen	176 „ 10 „ — „

vom elbingischen Werder für die ehemalige Lieferung an 10 Schock 55 Bund Stroh zu 1 Rthl. 10 Sgr.	
das Schock	14 Rthl. 16 Sgr. 8 pf.
von den Territorialdörfern für 20 Last 22 Schfl. Ha- ser, welchen dieselben vor- her in natura zum Stadt- hofe liefern müssten, zu 18 Sgr. 2 pf. der Schfl. 739 „ 29 „ 8 „	
an Holzfuhrgeldern von den Dörfern der Höhe, excl. der Deputatholzanfuhr, 254 „ 17 „ 6 „	
an Holzrückgeldern von eini- gen Dörfern des elbing- schen Werders 66 „ 20 „ — „	
an Dienstgeldern von den Dörfern der Höhe 84 „ 20 „ — „	
für die von einigen Territo- rialdörfern bei dem Heu- machen auf den Stadt- hofswiesen geleisteten Dienste 103 „ 3 „ 11 „	

Auch zahlen die Råthner in den Dörfern Voll-
werk, Streckfuß, Zeyer, Stuba und Jungfer an
die Kämmereikasse für die vormals an den Dämmen
geleisteten Dienste ein Schutz- und Ufergeld, und
jwar jeder Eigenkäthner 20 Sgr. und jeder Mieths-

Käthner 10 Sgr., welches in dem Kämmereietat mit 107 Rthlr. 5 Sgr. 7 pf. angenommen ist. Die Käthner auf der Höhe zahlen zur Fällung des Deputatholzes ein Holzfällgeld.

An die königl. Kasse werden die grundherrlichen Gefälle, die, weil jetzt das elbingsche Territorium nach Abtretung desselben an den Staat eine königl. Domaine *) geworden, auch Domainen-Gefälle genannt werden, und die landesherrlichen Abgaben entrichtet. Zu den grundherrlichen Gefällen gehören die Grundzinse, der Canon der Erbpachten, die Einmietungen und Arenden; zu den landesherrlichen Abgaben die Contribution und die Klassensteuer.

Nach dem Etat des Intendanturamts Elbing sind pro 18 $\frac{1}{2}$ von Domainengefällen in Einnahme angenommen 46,238 Rthlr. 25 Sgr. 2 pf. Hier von die Ausgabe 3,584 „ 3 „ 11 „

Bleibt Neuberschuss 42,654 Rthlr. 21 Sgr. 3 pf., welcher an die Regierungs-Hauptkasse abzuliefern.

Die Contribution, die den Territorialeinsassen, als landesherrliche Abgabe nach der königl. preuß. Besitznahme der Stadt und des Territoriums 1772 auferlegt wurde, ist damals nach Bonitirung des Landes nach der Hufenzahl festgestellt, und seit der Zeit nicht verändert worden. Sie steigt auf der

*) Sie ist in der englischen Anleihe von 1822, weil das Territorium damals noch nicht an den Staat abgetreten war, nicht mit verpfändet worden.

Höhe von 1 Rthl. 10 Sgr. per Hufe culm., welche Steinort zahlt, bis auf 5 Rthlr., welche in den Niederdörfern erhoben wird. In der diesseitigen Niederung ist sie von 11 Rthlr. bis 15 Rthlr. 20 Sgr., und in der jenseitigen bis 16 Rthlr. 20 Sgr. gesetzt. Von Erbpachtsländerien wird keine Contribution erhoben, und die Käthner zahlen statt derselben Schutzgeld, die Eigenkäthner in der Niederung 20 Sgr., die Miethskäthner 10 Sgr., die Eigenkäthner auf der Höhe 1 Rthl., die Miethskäthner 15 Sgr.

Nach dem Etat pro 18 $\frac{3}{4}$ der königl. Kreiskasse in Elbing, an welche jetzt diese Abgabe gezahlt wird, wird an Contribution und Schutzgeld erhoben:

von den freien Bürgerhöfen,

von den Hufen 1230 rtl. 6 sg. 7 pf.

von den Mühlen 27 = 20 = - =

Schutzgeld 217 = 11 = 1 = 1475 rtl. 7 sg. 8 pf.

von der Höhe,

von den Hufen 3467 = 20 = 11 =

von den Mühlen 12 =

Schutzgeld 212 = 16 = 5 = 3692 rtl. 7 sg. 4 pf.

von der diesseit. Niederung,

von den Hufen 6045 rtl. 6 sg. 5 pf.

von den Mühlen 16 =

Schutzgeld 244 = 20 = - = 6305 rtl. 26 sg. 5 pf.

von der jenseit. Niederung,

von den Hufen 5697 rtl. 5 sg. 5 pf.

von den Mühlen 27 =

Schutzgeld 353 = 19 = 3 = 6077 rtl. 24 sg. 8 pf.

zusammen 17,551 rtl. 6 sgr. 1 pf.

Die Klassensteuer ward 1821 nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820 eingeführt. Nach der letzten Bevölkerungsaufnahme von 1829 waren steuerpflichtige Personen über 16 Jahre,

auf den freien Bürgerhöfen und Etablissements

1212

auf der Höhe 2935

diesseits der Nogath 3599

jenseits 4932

12,678 Personen,

die nach den verschiedenen Klassen von 96 Rthlrn. bis 15 Sgr. jährlich steuern, wodurch 1830 monatlich an Klassensteuer erhoben wird:

von den freien Bürgerhöfen und Etablissements

110 Rthl. 2 Sgr. 6 pf.

auf der Höhe 307 „ 21 „ 3 „

in der diesseit. Niederung 492 „ 23 „ 9 „

in der jenseit. Niederung 570 „ 21 „ 3 „

zusammen 1481 Rthl. 8 Sgr. 9 pf.

Es ist dem ersten Anschein nach befremdend, daß in dem ganzen elbingschen Gebiete keine katholische Kirche ist, und verhältnismäßig sich nur wenige katholische Einsassen hier befinden, da doch das der Höhe angränzende Ermeland ganz katholisch ist, und in den an die elbingsche Niederung gränzenden marienburgischen Wertern überall die Pfarrkirchen katholisch sind. Diese Erscheinung erklärt sich aus der früheren Verfassung und den

Verhältnissen der Stadt Elbing zum polnischen Staate. Nur die großen Städte, wie Thorn, Elbing und Danzig, erwarben sich durch Geld und Dienstleistungen im 16. Jahrhundert Gewissensfreiheit, und so fand bei ihnen und in ihrem Gebiete die Reformation bald allgemeinen Eingang, und verdrängte den katholischen Gottesdienst. In den marienburgischen Wertern, die weniger bieten und leisten konnten, als jene Städte, wurde dagegen die Reformation gewaltsam gehemmt, und mussten sich die evangelischen Einwohner, deren Zahl sich dennoch mehrte, fast überall mit Bethäusern zum Gottesdienste begnügen.

Doch giebt es in der Niederung noch mehrere Katholiken, als auf der Höhe, wo nur sehr wenige sind.

In der Niederung sind dagegen viele Mennoniten ansässig, und sie haben sich im vergangenen Jahrhundert ungemein vermehrt. Die Meinung, welche sie als vorzügliche Landwirthe bezeichnete, erleichterte ihre Aufnahme, selbst in einem militärischen Staate, wie der unsrige ist, ungeachtet sie sich bekanntlich aus religiösen Grundsätzen den Kriegsdienste ganz entziehen. Es wurde ihnen Befreiung von demselben bei ihrer Einwanderung zugestanden gegen eine mäßige Geldabgabe, die zur Anwerbung fremder Recruten verwandt wurde, wodurch der durch sie entstandene Ausfall an Soldaten gedeckt werden sollte.

Seitdem aber der verderbliche Grundsatz, das Vaterland durch Miethlinge zu vertheidigen, aufgegeben wurde, mußte nothwendig der immer allgemeinern Verbreitung der Mennoniten durch veränderte Gesetze Einhalt geschehen, wenn nicht der Staat in die Gefahr kommen sollte, an Vaterlandsvertheidigern Mangel zu leiden. Daher besteht jetzt daß nach den Zeitumständen nothwendig gewordene Gesetz, daß Mennoniten nur von ihren Glaubensgenossen Grundstücke erwerben, hingegen von andern Glaubensgenossen bisher besessene Grundstücke nur unter der Bedingung kaufen können, daß sie sich für militairpflichtig erklären, wodurch sie, weil sie sich dazu noch nicht verstehen wollen,^{*)} auf ihren gegenwärtigen Besitzstand beschränkt sind. Uebrigens treiben sie mehr Vieh als Ackerwirthschaft, weshalb sie auch bloß in der Niederung sich ansiedeln, und hier am liebsten nur solche Höfe bewirthschaften, die große und ergiebige Viehweiden haben. Man findet sie daher auch nicht so häufig in geschlossenen Dörfern, als auf einzelnen, zerstreut liegenden Höfen, die zur Vieh-

^{*)} Bei dem 1813 im Befreiungskriege allgemein eingangenen Aufruf, sich freiwillig zu den Waffen zu stellen, hatten sich auch in Elbing einige Mennoniten gefunden, die diesem ehrenvollen Beruf gefolgt waren. Sie fanden aber bei ihrer Rückkehr aus dem Feldzuge keine Wiederaufnahme in ihre Gemeine.

zucht und zu einer leicht zu übersehenden Wirthschaft sich eignen. Sie bilden im elbingischen Gebiet zwei Gemeinen, von welchen die eine in Witschau, die andre in Rosenort ihr Bethaus hat.

Der Torf.

In der Niederung wird, außer in der bedeutenden königl. Torsfstecherei zu Moosbruch, $1\frac{1}{2}$ Meile von der Stadt, nirgend Torf gestochen. Denn wenn gleich anderwärts hin und wieder, und besonders in der Gegend dieses Bruches fast überall, 2 Fuß unter der Erde Torf anzutreffen ist, so wird doch davon bei der Theurung der hier gelegenen Grundstücke, welche zum Getreidebau vortheilhafter benutzt werden können, kein Gebrauch gemacht.

Auf der Höhe finden sich in mehreren Forstabtheilungen in sumpfigten Gegenden strichweise Torsflager, die sich aber meist nicht weit erstrecken. — Nur im rakauschen Walde sind zwei ziemlich bedeutende Torsbrüche, die zur Ziegelei auf dem Sande benutzt werden, von welchen unten gehandelt werden wird. — Da die Stadt und ihre Umgebungen vor der Hand noch keinen Brennholz mangel zu befürchten haben, so sind die andern auf der Höhe zerstreut liegenden Torsflager bisher unbenuzt geblieben. Es läßt sich aber bei der steigenden Bevölkerung und der dadurch vermehrten Holzconsumtion wohl der Zeitpunkt denken, daß man auch gendhigt seyn wird, diese Torsgruben

zu eröffnen. Der Torf steht hier in mehreren Brüchen 5 bis 6 Fuß tief, ist von sehr guter Würde, und gehört zum sogenannten Dargtorf, der dem holländischen gleich kommt.*)

Nach den Auszügen aus den rathhäuslichen Recessen ist 1639 auch an der altstädtischen Fähre Torf gestochen worden. Nach eben diesen Auszügen sind im Moosbruch 1609 zwei Hufen zum Ausgraben des Tores vermietet worden, und es scheint, als wenn man damals zuerst diesen Bruch geöffnet habe.**) Die fernere Benutzung desselben muß aber in den folgenden Jahren unterblieben seyn. Denn 1624 ersuchte die Gemeine den Rath, daß hier wieder Torf gestochen werden möchte, welches auch geschah; es hörte aber bald wieder auf. In dem Jahr 1600 etliche 90 ward aber-

*) De wissenschaftlichen Sammlungen zur natürlichen Historie der elbingschen Höhe. Mscept. S. 16. und 25. Bock's wirtschaftliche Naturgeschichte von Preußen. 2. Band S. 138.

**) In Ostpreußen sind die Torsbrüche viel später benutzt. Heinrich Hagen in der Abhandlung vom Torf in Preußen 1761. S. 165. schreibt, daß erst um das Jahr 1720 ein Papiermachergeselle, ein Däne von Geburt, der in der truttenauischen Papiermühle in Diensten gestanden, nahe vor dem Dorfe Truttenau in einem weitläufigen Bruche den ersten Torsgrund in Preußen entdeckt und gewiesen habe, wie man es machen müsse, den Torf zu stechen, zum Trocknen aufzusezen und zur Feuerung zu benutzen.

mals damit angefangen, doch der Stich nicht fortgesetzt. Erst von 1702 ist hier ununterbrochen Torf gestochen. 1704 war die Einnahme davon nur 627 fl. Da sie nach der Verpfändung des Territoriums nicht der Kämmereikasse zu gut kam, sondern unter Verwaltung des Rathes in die Territorialkasse floß, so schonte der Rath den Bruch noch mehr, wie vorher. 1715 war die Einnahme davon nur 55 fl. 18 gr. 9 pf. Daher auch der königl. preuß. Intendant Hofrath Braun, der in diesem Jahr eine Revision der Einkünfte des Territoriums mit dem Rath hielt, weil sie zur Deckung der Zinsen für die Summe der Verpfändung nicht zureichten, ihm die Frage vorlegte: warum dieser Torsbruch so wenig benutzt würde? worauf er die Antwort erhielt: weil man mit der Zeit den Abgang des Holzes besorgt hätte, wäre man mit dem Grasen des Tores desto sparsamer gewesen, damit er in der Zeit der Noth angegriffen werden könnte; er wäre daher nie unter die gewöhnlichen Einkünfte des Territoriums gerechnet worden.

Auf den Antrag des Hofraths Braun, daß dieser Torsbruch besser benutzt werden möchte, indem er versicherte, daß man in keinen hundert Jahren Mangel an Torf leiden würde, wenn er gleich fleißig gestochen werden sollte, erging nun zwar ein Publikandum, daß, wer Tors brauche, sich bei dem Außenkämmerer melden sollte.^{*)} Es

^{*)} Recess. caus. publ. de 1715. S. 271.

müssen sich aber wenige gemeldet haben, oder — was wahrscheinlicher ist — der Rath muß geslissenstlich den Torsbruch haben schonen wollen; denn 1716 war die Einnahme davon nur 7 fl. 26 gr. Doch mehrte sie sich in den folgenden Jahren. 1732 war sie 2267 fl. 3 gr. und 1772 1600 Rthlr.

Nach der königl. preuß. Besitznahme der Stadt kam der Torsbruch unter die Verwaltung der königl. Intendantur. Der Tors ward damals größtentheils in der Art verkauft, daß jeder Käufer sich ihn selbst stach und trocknete, oder durch seine Leute stechen und trocknen ließ. Von jeder Stichruthé Torsland von 15 Fuß Länge, 7 Fuß Breite und 6 Fuß Tiefe wurden 27 Sgr. 6 pf. bezahlt. Weil aber der Selbststich theils dem Torslager nachtheilig, theils den entfernt wohnenden Käufern zu kostspielig war, so wurde er 1787, wo die königl. Haupt-Torfs-Administration in Berlin die Leitung der Verwaltung des Torsbruches übernahm, die sie 1808 der königl. westpreuß. Regierung übergab, eingestellt, und der schon gestochene Tors in Klafter aufgesetzt und so verkauft. Die Klafter von 108 Cubikfuß von ordinärem Bruchtors kostet an Ort und Stelle 26 Sgr. und von schwarzem Sumpftorf, der compakter ist, und in welchem die Pflanzen mehr in eigentlichen Tors übergegangen sind, $28\frac{1}{2}$ Sgr. Das jährliche Stichquantum ist unbestimmt, und richtet sich theils nach der Witterung, da in feuchten Sommern weniger gestochen wird, theils nach dem Bedarf. Es

sind in manchen Jahren schon über 10,000 Klafter gefördert worden.

Der ganze Bruch hält 36 Hufen magd., von welchen schon an 1000 Morgen zu 5 Fuß Tiefe ausgestochen sind.

Seit 1822 wird in den Untergründen, wo schon einmal gestochen worden, wieder gestochen, nicht, als wenn der Torf hier nachgewachsen wäre, sondern weil er, da er in alter Zeit sich hier erzeugt, jetzt trockener geworden. Um das Wasser aus den Torgründen auszumahlen, sind 1822 zwei Mühlen angelegt.

Der Torf besteht aus noch nicht ganz verweseten Wurzelsfasern, Pflanzen und Moosen, wie die Ansicht desselben zeigt. Bei den schlechtesten Arten desselben sind die Pflanzen und Moose, aus welchen er entstanden, noch deutlich zu kennen. In der Damm- oder Moorerde, die ebenfalls aus zerstörten Vegetabilien besteht, sind diese ganz durch Fäulniß aufgelöst, und daher unkenntlich geworden. Es muß also die Natur in Erzeugung des Tores einen andern Weg, als in Erzeugung der Dammerde eingeschlagen haben, und die Umstände, bei welchen Pflanzen zur Dammerde ganz und zum Torf nur zum Theil verweset, müssen anders gewesen seyn. Die Erfahrung, die man hierüber an Torsbrüchen macht, führt auf folgende Bedingungen, unter welchen Pflanzen nicht ganz verwesen und also zu Torf werden:

1. daß solche Pflanzen unter Wasser gesetzt werden, die von harter Substanz sind, die daher, wenn sie absterben, nicht sogleich der Verwesung unterliegen, und

2. daß das Wasser dann lange hoch über ihnen stehe, woher sie mehrmal überschwemmt werden müssen, damit die Sumpfe lange nicht austrocknen können.

Gewöhnlich findet man an Torfmooren eigene Pflanzen, die daselbst wachsen, besonders Wollgras, Heide, Porsch, Preiselbeerstrauch, Torfmoos und die Bachconserve. Alle diese, außer der Bachconserve, sind von harter Substanz, und widerstehen daher der Verwesung. Die Bachconserve, die zwar nur aus zarten, dünnen Fäden besteht, die sich in einander schlingen und wie grüne Wolle aussiehen, trägt dadurch zur Entstehung des Torses bei, daß sie gegen den Winter schwerer als das Wasser wird, und alle Pflanzen, die sie umschlungen hat, mit sich zu Boden reißt.

Dass die zur Erzeugung des Tors geogneten Pflanzen, wenn sie überschwemmt worden, lange ganz unter Wasser bleiben müssen, wenn sie Tors werden sollen, ist deshalb ein nothwendiges Erforderniß, weil sie dadurch, wenn sie abgestorben und niedergesunken sind, gegen die Einwirkung der atmosphärischen Luft gesichert werden, deren Sauerstoff, wenn sie flach liegen möchten, mit der Zeit Faulnis in ihnen hervorbringen

würde. Hiedurch wird auch die Wärme, die bei der Gährung abgestorbener Pflanzen entsteht, auf einem niedern Grade gehalten, welches ebenfalls den Uebergang von Gährung in Fäulniß verhindert.

Es kommt nun darauf an, nachzuweisen, daß die hier angegebenen Umstände, unter welchen Torf erzeugt werden kann, wenigstens bei dem großen Torsbruch in Moosbruch vorhanden gewesen. Von den oben genannten Pflanzen, die zur Erzeugung des Tors beitragen, sind als Bestandtheile des Tors in diesem Bruch besonders das Torsmoos und das Wollgras zu nennen. Beide sind in dem gestochenen Torf noch kenntlich. Das Moos (*Sphagnum palustre*) ist darin vorherrschend. In den obern Schichten des Bruches ist es noch so wenig compakt geworden, daß man, wenn man hinauf tritt, einsinkt.

An Ueberschwemmungen, wodurch diese Gegend häufig unter Wasser gesetzt worden, welches lange hier gestanden, kann es zur Zeit, da die Nogath noch nicht bedämmt war, nicht gefehlt haben.

Der Moosbruch hat eine beträchtliche Tiefe. Denn mit den längsten Erdbohrern, womit man ihn untersucht hat, ist man noch nicht auf seinen Grund gekommen.

Auch in ihm sind, wie in andern Torsbrüchen, bisweilen Stobben von Fichten, Eichen, Birken und Ellern gefunden worden, von Fichten die meisten. Gemeinhin standen sie aufrecht. Manche waren

von solcher Größe, daß nur 12 bis 15 Mann sie herausbringen konnten. Man hat auch 2 bis 3 über einander stehend gefunden. Folglich muß das überschwemmte Terrain mehrere mal trocken, dann bepflanzt und wieder überschwemmt seyn.

Es sind auch tief im Torf zur Seite liegende Stämme gefunden, die also bei Überschwemmungen einmal durch Sturm umgerissen seyn müssen. So fand der vor einigen Jahren verstorbene Berg- und Torsinspektor Herr Johann Christoph Thal, der viele Jahre die Administration dieses Bruches gehabt, und dem ich die von demselben hier gegebenen Notizen verdanke, eine Eiche von 70 Fuß Länge und 3 Fuß unten im Stamm dick, und eine Fichte von 60 Fuß Länge und 18 Zoll Dicke im Wipfel. Die Eiche war so schwarz wie Ebenholz, aber durch Gewürme so durchlöchert und morsch, daß sie zu nichts weiter, als zur Feuerung, gebraucht werden konnte. Die Fichte war frisch und hatte gutes Holz. Oben am Stamm war ein Spundloch eingehauen, welches auf die Vermuthung leitet, daß in diesem Baum einmal ein Bienenschwarm gehauset, verhauet und herausgenommen.

Da Eichen, wenn sie lange unter Wasser liegen, schwarz werden, so muß die hier erwähnte Eiche einmal in einer sehr frühen Vorzeit bei einer Überschwemmung, die diese Gegend betroffen, entwurzelt seyn und so lange unter Wasser gelegen haben. Wie es hier trocken würde, haben Gewürme sie zerwühlt

und bei einer neuen Ueberschwemmung hat sich Torf darüber gesetzt.

Es sind jetzt längs der Strecke, wo der Torf Mann tief ausgestochen ist, drei Schichten oder Lagen von $1\frac{1}{2}$ bis 2 Fuß Höhe deutlich zu unterscheiden. Zwischen diesen Schichten stecken Wurzeln von Bäumen und Gesträucheln, die in horizontaler Lage fortführen, und also darauf deuten, daß hier einmal der Sumpf ausgetrocknet, da er dann mit Gesträucheln bewachsen, worauf er wieder überschwemmt worden und bei der Austrocknung eine neue Torfschicht entstanden. Da aber diese Gegend nicht mehr überschwemmt wird, so entsteht auch hier weiter kein Torf. *)

1738 **) entstand in diesem Torfbruch ein Brand, der bald weit um sich griff, und durch hineingegossenes Wasser — vermutlich, weil man nicht hinreichend Wasser auf einmal hineingoss und das wenige sich in der Gluth in Dämpfe auflöste — nicht gelöscht werden konnte. Es wurden also, um der Verbrei-

*) So ist es auch in Holland. Zwischen Amsterdam und Rotterdam, wo der meiste Torf gegraben wird, ist auf der Stelle, wo vor mehr als hundert Jahren die ersten Droogmakereyen angelegt wurden, nicht eine Spur von wieder anwachsendem Torf zu kennen. (Hagen S. 164.)

**) Reces. caus. publ. de 1738. S. 410. Nach S. 420. ward hierauf das Tobackrauchen den Arbeitern im Torfbruch verboten.

tung des Feuers Einhalt zu thun, um die brennende Stelle Gräben gezogen, da sich dann, wie die obere trockene Schicht abgebrannt war, das Feuer an der untern feuchtern lösche.

Im rakauschen Walde sind zwei Moorbrüche, einer an der dörrbeckschen Gränze von 241 Ruthen culm., der andre im Walde selbst von 2 Morgen 120 Ruthen culm. In letzterm ward 1788 ein Canal auf Kosten der Kämmerei nach dem neuen rakauschen Teich gezogen, um diesem mehr Zufluss zu verschaffen. Hier traf man auf Torf, der gestochen und zu sehr wohlfeilem Preise ausgeboten wurde. Weil aber der Weg dahin so morastig war, daß er nicht befahren werden konnte, so fand er wenig Käufer. Diesenigen, die ihn zur Probe gekauft und herausgefahren, hatten dabei Pferde und Zeug beinahe zu nichts gemacht, und wollten ihn hernach nicht geschenkt herausholen. Der gestochene Torf mußte also so liegen bleiben, ward zu Moder und konnte nun gar nicht benutzt werden, und so ward hier weiter kein Torf gestochen.

Der Mauermeister Johann Frick, der um diese Zeit auf dem Sande eine Ziegelei angelegt hatte, wie unten gemeldet werden wird, trug hierauf 1800 den 10. Oktober bei dem Magistrat darauf an, ihm beide Brüche zum Ausschluß unentgeldlich zu überlassen, und erbot sich dagegen, auf seine Kosten:

1. aus dem Bruch an der dörrbeckschen Gränze einen ganz neuen Canal zu ziehen und das Wasser

zu einem Gefälle zu bringen, daß es seinen Abfluß in den Geizhals habe;

2. den alten, ganz verfallenen Canal aus dem Bruch im Walde aufzuräumen.

Hiedurch würden die hiesigen Mühlen mehrern Zufluß von Wasser erhalten und der um diese Brüche liegende Boden gewinnen, indem die unnütze Feuchtigkeit dadurch abgeleitet werden würde, welches den Holzauffschlag außerordentlich beförbern möchte.

Der Magistrat forderte hierüber Bericht von dem Oberschleusen-Inspektor P a h l a u, welcher ihn den 24. Oktober 1800 folgendermaßen abstattete:

„Der erste Bruch liegt zwischen dem Geizhals und dem neuen rakauschen Teich im Walde an der dörrbeckischen Gränze, und hat seinen Abfluß zwischen beiden Teichen in die Hommel und aus dieser in den Geizhals. Er hat im Durchschnitt 5 Fuß tief stehenden guten Torsmoor. Weil er zwischen Unhöhen liegt und es an Vorfluth fehlt, so ist er so versumpft, daß nicht einmal Menschen, ohne einzusinken, herüber gehen, geschweige denn Vieh darauf weiden, noch weniger sich ein Holzauffschlag auf demselben erzeugen kann. Es vertrocknen sogar wegen der vielen Nässe die am Saume desselben stehenden Eichen, auch die höher stehenden Bäume leiden durch die schädliche Ausdünstung.“

„Der zweite Bruch liegt mehr rechts hinter dem alten rakauschen Teich, und endigt sich an der rehbergischen Gränze. Dies ist der Bruch, in welchem

vor einigen Jahren, nach dem die Vorfluth wegen Mangel an Wasser, den damals die Mühlen litten, auf dieselben geleitet worden, der Versuch zum Torsstich gemacht wurde. Er hat Torf von vorzüglicher Güte. Der Holzwuchs rund um den gegrabenen Teich und längst dem damals aufgeräumten Abfluß verbesserte sich 2 bis 3 Jahre nachher ungemein. Da aber nach Verlauf mehrerer Jahre der Abfluß nicht mehr aufgeräumt wurde, so ist der Bruch wieder in seinen vorigen Zustand zurückgetreten und in Wasser versunken."

„Beide Brüche haben bei dem Abgänge des Winters und bei starkem Regen ansehnliche Zuflüsse. Weil es aber beiden gänzlich an Vorfluth mangelt, so muß das Wasser in ihnen stehen bleiben, ja bei starken Zuflüssen geht es, anstatt nach der Stadt, nach der rehbergischen Gränze, und fällt zulezt unbenutzt bei Panklau in's Haff.“

„Die Vorfluthbeschaffung des ersten kleinen Bruches würde einen Graben von 50 Ruthen Länge und 8 bis 9 Fuß Tiefe, die des größern einen Graben von 360 Ruthen von 6 bis 7 Fuß Tiefe erfordern. In beiden Strecken sind viele und große Steine, und dürfte das Grabenziehen daselbst mit vielen Kosten verknüpft seyn. Unlängbar aber ist es, daß hiedurch nicht allein ein besserer Holzwuchs und der bisher gehemmte Zufluß auf die Mühlen befördert, sondern auch eine Menge verschlossener Quellen zum Vortheil der Mühlen zu Tage gebracht werden möchte.“

„Hiernach halte ich das Anerbieten des Mauermeisters Frické, die Aufgrabungen in dem so schwierigen Terrain gegen die ihm zu überlassende Benutzung dieser Torfmoore zu übernehmen und zu unterhalten, für sehr annehmbar. Doch müßte ihm zur Bedingung gemacht werden, den Torsstich so zu leiten, daß er längst den gezogenen Gräben geführt werde. Dies würde folgende Vortheile haben:

1. die Brüche würden dadurch zu seinem Besten geschwinder trocknen und stechbar werden;
2. der so lange gehemmte Abfluß des Bruchwassers nach den Mühlen würde früher, wie durch unregelmäßigen Torsstich befördert, die verborgenen Quellen eher geöffnet und durch die geschwindere Entwässerung der Brüche der Holzwuchs in der nächsten Umgegend beschleunigt werden.“

Der Mauermeister Frické erhielt hierauf unter dem 31. Oktober vom Magistrat den Bescheid, daß ihm bis auf Genehmigung der höhern Behörde vorläufig verstattet werden sollte, die bemeldeten beiden Moorbrüche zum Torsstich zu benutzen, und zu solcher Absicht gegenwärtig schon die Abzugsscäale graben zu lassen.

Auf den hierüber vom Magistrat abgestatteten Bericht rescribirte die westpreuß. Kammer, daß sie das Gesuch des Mauermeisters Frické dem Hoflager zur Gewährung vorgetragen, und da an derselben nicht zu zweifeln sey, so wäre der Contrakt mit demselben nach den vorgeschlagenen Bedingun-

gen, jedoch damit ein festgesetzter terminus ad quem existire, auf zwanzig Jahre zu entwerfen und einzufinden.

Das Direktorium in Berlin genehmigte zwar unter dem 28. Nov., daß dem Mauermeister Frick die beiden Torsmoore auf 20 Jahre zum Ausschluß unter den vorangeführten Bedingungen unentgeldlich überlassen würden, doch sollte in dem hierüber entworfenen und eingeschickten Contrakt noch hinzugefügt werden: daß der Torsstich nicht anders, als unter Direktion der hiesigen Tors-Administration ausgeführt werde, damit das nachtheilige Stechen auf den Raub verhütet würde, und daß es dem Mauermeister Frick zur Pflicht gemacht werde, das Terrain zu nichts weiter, als zum Torsstich zu gebrauchen und die ausgegrabenen Stücke desselben sogleich der Kämmerei zur anderweitigen Benutzung abzugeben.

Der Mauermeister Frick, dem dies bekannt gemacht wurde, bat dagegen, daß ihm beide Moore auf 30 Jahre überlassen werden möchten, weil der Ausschluß derselben nach dem Gebrauch, den er davon nach dem Bedarf seiner Ziegelei zu machen gedenke, in diesem Zeitraum seine Endschafft erreichen würde. Dies ward bewilligt und darnach ihm der Contrakt zur Benutzung des Torsbruchs unter den angeführten Bedingungen vom 1. Jun. 1801 bis zum 1. Jun. 1831 ausgefertigt.

Die Fischerei — der Aal- Stör- Lachs-
Neunaugen- Schmerlen- und Lachsfo-
rellenfang.

Die Fischerei im Drausen, in den beiden Lächen, im Elbing, in der Fischau, Nogath und im Haff ist nicht unbedeutend, ob sie gleich nicht mehr so ergiebig ist, als sie in ältern Zeiten gewesen, und wegen Verflachung und Verschlammung aller dieser Gewässer immer mehr abnimmt.

Die Fischau ist nur ein Hegewasser. Im Sommer und Herbst wird darin nicht gefischt, sondern nur im Winter. Man lässt die junge Brut der Fische aus dem Haff durch den Elbing ruhig einzichen, und sich hier im Sommer nähren und wachsen. Die Fische ziehen sehr nach der Fischau, weil das Wasser derselben reiner ist, als im Elbing und Drausen. Denn es sind in ihr viele Springe, die sie mit reinem Wasser versetzen, und dann mahlen auch die Wasserabmühlmühlen aus dem Kärbswald, aus Wickerau und Mößkenberg frisches Wasser in sie ab. Doch sind die in neuer Zeit im Torfbruch angelegten Mühlen dem Fischfange hieselbst nachtheilig geworden, weil sie das Grubenwasser in die aschbudsche Lache, die sich in die Fischau ergießt, abmahlen. In Wintern, in welchen das Eis mit hohem Schnee bedeckt ist, wodurch das Wasser nicht so erkalten kann, als wenn es diese Decke nicht hat, ist der Fischfang ergiebiger.

Wie der Aal- Stör- Lachs- Schmerlen-

Lachsforellensang in unsern Gewässern angestellt wird, dies verdient eine umständliche Erwähnung.

Der Alal wird im Drausen, in der marienburger und elbinger Lache, im Elbing, in der Nogath und im Haff gefangen. Der beste Fang ist in der elbin- ger Lache. Im Frühjahr zieht er einzeln aus dem Haff durch den Elbing in den Drausen, um sich hier zu nähren. Er zieht der jungen Brut der Fische nach, die ebenfalls ihren Zug nach dem Drausen nehmen. Je nachdem der Winter gelinde oder strenge gewesen, zieht er früher oder später; bei gelinden Wintern schon um Mariä Verkündigung — den 25. März. Man lässt ihn ruhig einziehen, ohne ihm nachzustellen. Erst um Trinitatis fängt der Alafang an. In der Zeit vom 25. März bis Trinitatis können die Borberger, die sonst den Elbing befischen, nicht darin fischen, weil dies, wenn es geschehen würde, den Aufgang des Alals und anderer Fische hindern möchte.

Von Trinitatis bis in den Oktober geht der Alal wieder nach dem Haff, und aus diesem nach der See zurück, von wo er gekommen. Doch bleiben auch viele Alale den Winter über im Drausen und im Haff, und verkriechen sich hier im Schlamm und Morast. Bei diesem Rückzuge wird der Alal besonders im Elbing und in den beiden Lachen gefangen, die gegen die Nacht, weil der Alal nur von Sonnenuntergang bis Sonnen- aufgang zieht, und im Tage stille liegt, ganz mit Alal-

reasen zugesezt werden, da im Tage nur eine Fahrt offen bleibt.

Die Aalreuse sind aus gespaltenem Weidenstrauch trichterförmig verfertigte Körbe, mit gespleitnen Fichtenwurzeln, die im Wasser gekocht sind, wodurch sie so weich wie Bast werden, verslochten, 4 bis 5 Fuß lang und an der Öffnung bis 1 Fuß weit. In diese Körbe werden zwei kleinere Trichter — Einkehlen genannt — mit engen Öffnungen, auf eben die Art verfertigt, einer hinter dem andern, eingesezt. Der Aal geht in den ersten Trichter ein, aus diesem in den zweiten und aus diesem in die Spize der Aalreuse, wo er, wenn er herumläuft, und den Eingang verfehlt, sich fängt und hier durch einen hier angebrachten Schieber herausgenommen wird.

Im Sommer zieht er im Drausen am Ufer gegen das Ackerwasser, was vom Lande und den Flüssen einströmt, welches frischer ist und mehr Nahrung für ihn enthält; gegen den Herbst begiebt er sich in tieferes Wasser.

Drei Tage vor dem Vollmond und drei Tage nach demselben ist der Fang unbedeutend; um Neumond, wo die Nächte am dunkelsten sind, ist er am ergiebigsten. Auch werden in Nächten, in welchen es donnert, wo das Licht des Blitzes den Aal unruhig zu machen scheint, viele Aale gefangen.

Der Aalsang hat sehr abgenommen. Jetzt werden kaum 40 Viertel — das Viertel zu 2 Scheffel

gerechnet — im ganzen Jahr gefangen, da vor 70 bis 80 Jahren in einer Nacht an 100 Viertel gefangen wurden.

Die Ale gebären lebendige Jungs, halten sich aber, so lange sie diese im Leibe tragen, in der Tiefe. Daher so äußerst selten trächtige Ale gefangen werden. *) Ale mit Rogen sind nie gefangen worden. Was man für Al-Rogen gehalten, ist verschluckter Rogen anderer Fische gewesen.

In der Nogath ist der Fang der Ale unbedeutend. Denn weil das Wasser hier abwechselnd steigt und fällt, so können die zum Fange aufgestellten Neze oder Säcke, wie man sie nennt, nicht lange einen gleichen Stand unter Wasser halten.

Im Haff werden die Ale von Ostern bis Michael von den Bollwerkern im sogenannten Ostwinzel hinter dem Lootsenhause mit Kiedelreusen gefangen. Hierzu werden an einem Orte mehrere Reuse im Dreieck so zusammen gestellt, daß eine

*) Ein erfahrner Fischer, der Schulz des hiesigen Fischer-Borbergs, Herr Christoph Deckner, der über 30 Jahre den Aalfang in den Lachen in Pacht gehabt, erzählte mir, daß er in diesem langen Zeitraum nur zweimal trächtige Altmütter im September gefangen; in der einen, die er aufgeschnitten, hätte er 500 kleine Ale, wie die Spulwürmer in einem Knäuel zusammen gewickelt, gezählt; es wären aber noch mehrere gewesen, die er nicht gezählt; sie selbst wäre sehr mager gewesen, und hätte am Leibe eine Erhöhung von der Größe einer Wallnuss gehabt.

gerechnet — im ganzen Jahr gefangen, da vor 70 bis 80 Jahren in einer Nacht an 100 Viertel gefangen wurden.

Die Ale gebären lebendige Jungs, halten sich aber, so lange sie diese im Leibe tragen, in der Tiefe. Daher so äußerst selten trächtige Ale gefangen werden. *) Ale mit Rogen sind nie gefangen worden. Was man für Aal-Rogen gehalten, ist verschluckter Rogen anderer Fische gewesen.

In der Nogath ist der Fang der Ale unbedeutend. Denn weil das Wasser hier abwechselnd steigt und fällt, so können die zum Fange aufgestellten Netze oder Säcke, wie man sie nennt, nicht lange einen gleichen Stand unter Wasser halten.

Im Haff werden die Ale von Ostern bis Michael von den Bollwerkern im sogenannten Ostwinfel hinter dem Lootsenhause mit Kiedelreusen gefangen. Hierzu werden an einem Orte mehrere Reuse im Dreieck so zusammen gestellt, daß eine

*) Ein erfahrner Fischer, der Schulz des hiesigen Fischer-Vorbergs, Herr Christoph Decker, der über 30 Jahre den Alfang in den Lachen in Pacht gehabt, erzählte mir, daß er in diesem langen Zeitraum nur zweimal trächtige Altmütter im September gefangen; in der einen, die er aufgeschnitten, hätte er 500 kleine Ale, wie die Spulwürmer in einem Knäuel zusammen gewickelt, gezählt; es wären aber noch mehrere gewesen, die er nicht gezählt; sie selbst wäre sehr mager gewesen, und hätte um Leibe eine Erhöhung von der Größe einer Wallnuss gehabt.

gerechnet — im ganzen Jahr gefangen, da vor 70 bis 80 Jahren in einer Nacht an 100 Viertel gefangen wurden.

Die Ale gebären lebendige Junge, halten sich aber, so lange sie diese im Leibe tragen, in der Tiefe. Daher so äußerst selten trächtige Ale gefangen werden. *) Ale mit Rogen sind nie gefangen worden. Was man für Ale-Rogen gehalten, ist verschluckter Rogen anderer Fische gewesen.

In der Nogath ist der Fang der Ale unbedeutend. Denn weil das Wasser hier abwechselnd steigt und fällt, so können die zum Fange aufgestellten Netze oder Säcke, wie man sie nennt, nicht lange einen gleichen Stand unter Wasser halten.

Im Haff werden die Ale von Ostern bis Michael von den Bollwerken im sogenannten Ostwinfel hinter dem Lootsenhause mit Kiedelreusen gefangen. Hierzu werden an einem Orte mehrere Reuse im Dreieck so zusammen gestellt, daß eine

*) Ein erfahrner Fischer, der Schulz des hiesigen Fischer-Vorbergs, Herr Christoph Decker, der über 30 Jahre den Alfang in den Lachen in Pacht gehabt, erzählte mir, daß er in diesem langen Zeitraum nur zweimal trächtige Altmütter im September gefangen; in der einen, die er aufgeschnitten, hätte er 500 kleine Ale, wie die Spulwürmer in einem Knäuel zusammen gewickelt, gezählt; es wären aber noch mehrere gewesen, die er nicht gezählt; sie selbst wäre sehr mager gewesen, und hätte um Leibe eine Erhöhung von der Größe einer Wallnuss gehabt.

Deffnung im Flusse zum Eingange für die Ale frei bleibt.

Auch werden im Haff Ale mit Angeln von den in Jungfer und Stuba wohnenden Einliegern und Eigengärtnern den ganzen Sommer über gefangen. Die Angeln werden an kurzen Schnüren an einem langen Strick 1 bis 2 Fuß von einander geknüpft und mit Regenwürmern bestellt. Das eine Ende des Stricks wird an eine Pricke, die am Ufer eingesteckt wird, und das andre Ende an einen Stein befestigt, der vom Ufer ab in das Wasser geworfen wird. Hierdurch kommen die Angeln etwas über den Boden zu liegen, und spielen mit den Regenwürmern im Wasser, woran die Ale beißen.

Der Fang der Regenwürmer macht den Fischern viel Mühe; denn sie müssen des Nachts gesucht werden, wo sie aus der Erde hervorkommen, und sind in der Gegend von Jungfer und Stuba, die grässlich ist und kein Brachfeld hat, seltener zu finden; daher werden sie aus dem Werder hergeholt. Man sieht aber auch die Fischer, die davon Albe stecher genannt werden, in den Feldern der benachbarten Dörfer der Höhe, die am Haff liegen, des Nachts mit Laternen auf ihren Fang von Regenwürmern ausgehen.

Die Störe, Lachse und Neunaugen sind auch, wie die Ale, Seefische, und nehmen alljährig, um zu laichen, ihren Zug aus der Ostsee durch das pillausche Tief nach dem Haff, aus welchem sie in die Nogath

und durch dieselbe in der Weichsel hoch hinauf gehen. Nach dem sie gelaichtet, kehren sie wieder in die See zurück.

Der Stör findet sich gleich nach dem Eisgange ein; er geht bis Mitte des Monats Junius hinauf. Dann fängt er an wieder zurück zu gehen. Je früher er hinauf zieht, desto früher zieht er wieder zurück. Beim Hinaufgehen wird er im Haff von den nehringschen Fischern gefangen, und bei der Rückkehr von den zeyerschen in den Aussflüssen der Nogath, eine Viertelmeile vom Haff, und vorzüglich in dem größten und tiefsten Aussfluß, dem so genannten Landgraben. In den andern Aussflüssen wird diese Fischerei nicht getrieben, und es werden in denselben im Frühjahr nur dann und wann einzelne Störe zufällig mit andern Fischen gefangen.

Da die früher hinauf gegangenen, auch früher zurückkehren, so wird mit der Fischerei schon gegen Ende des Mai angefangen und damit bis Michael fortgefahrene. Sie geschieht in folgender Art: Der vorgenannte Landgraben wird mit einem, aus dreidrathigen Marlein verfertigten Garn, mit weiten Maschen, quer über zugesezt, und es bleibt nur eine kleine Durchfahrt offen. Das Garn wird an büschene Stangen, die man Pricken nennt, die in zwei Reihen gestellt in den Grund eingeschlagen werden, befestigt, wodurch immer Winkel entstehen, und es reicht vom Grunde bis an die Oberfläche des Wassers. Wenn der Stör nun mit dem Strom herunter

Kommt und die offengelassene Durchfahrt verfehlt, so läuft er mit dem Kopf bis an die Augen in die Masche des Garns. Da er hier fest ist, so wird er vom Strom quer vor das Garn gedrängt, und versickelt sich darin, wodurch es in Bewegung gesetzt wird und zittert. Sobald die Fischer, die Tag und Nacht, so lange die Fischerei währt, in Kahn en in der Nähe hier aufpassen, dies gewahr werden, eilen sie hinzu, nehmen den Stör aus dem Garn in das Kahn, ziehen ihm einen Strick durch die Kiefern, werfen ihn wieder ins Wasser, und befestigen ihn am Ufer, wo er so lange stehen muß, bis sie mehrere gefangen haben.

Es werden bisweilen Störe gefangen, die Nogen oder Eavear bei sich führen und gegen den Herbst auch kleine Störe von $\frac{1}{2}$ Fuß Größe. Dies steht es außer Zweifel, daß der Stör unsre Gewässer besucht, um darin zu laichen.

Der Lachs zieht um Michael aus der See durch das Haff in die Nogath; sein Gang gegen den Strom dauert bis Weihnachten; alsdann fängt er an wieder zurückzugehen. Er wird nur bei seinem Aufgange in die Nogath, aber in allen Ausflüssen derselben, $\frac{1}{2}$ Meile vom Haff, von Michael bis gegen Weihnachten gefangen. Denn hernach wird er mager, und sein Fleisch verliert an Geschmack. Die Ausflüsse oder sogenannten Rinnen werden auch, wie beim Störfange der Landgraben, mit Garnen, die aber kleinere Maschen haben, und an Pricken befestigt sind,

bis auf eine kleine Durchfahrt, welche offen bleibt, versezt. Zwischen die Garne werden hin und wieder Fischsäcke gestellt, so daß deren Deffnung stromabwärts zu stehen kommt, damit der Lachs, wenn er gegen den Strom zieht, in die Säcke läuft. Da er hier nicht entschlüpfen kann, so werden die Säcke nur täglich einmal gelichtet. Sobald der Lachs aus dem Sack gezogen, wird er getödtet. Die Fischer thun dies deswegen, weil er sehr lebhaft ist, und wenn er aus dem Wasser kommt, unter vielen Bewegungen sich die Schuppen abschlägt, wodurch er an seinem Ansehen verliert. Es hat aber das Tödtten desselben, so wie er aus dem Wasser gezogen wird, auch auf den Geschmack seines Fleisches Einfluß; es wird beim Kochen härter, und erhält dadurch eine etwas röthliche Farbe. Der Lachsfang währt nur so lange, als offen Wasser ist; so bald der Strom zufriert, hört er auf. Die Lachse machen den ganzen Winter hindurch ihren Rückzug, aber keiner wird alsdann gefangen.

Der Lachsfang beschäftigte noch vor wenigen Jahren 11 Lachsenfischer in der Jungfer, die ihn an dem Ausfluß der jungferschen Lache ins Haff und im Haff selbst in der Nähe derselben trieben. Jeder hielt dazu einen Angelkahn mit 8 Arbeitern besetzt. Jetzt ist dieser Fischfang, der jährlich bis 2000 Rthlr. einbrachte, unbedeutend, weil der Ausfluß der Lache verflacht und das Haff selbst hier so seicht ist, daß es nicht die Kreuz und die Quere befahren werden

Lann. Daher 1781 der jährliche Lachsżins von 275 Rthlr. auf 110 Rthlr., und 1824 sogar auf 50 Rthlr. herabgesetzt werden musste. Die Zeitumstände sind auch den jungfräischen Fischern nachtheilig geworden, indem sie die bedeutenden Kosten zur Anschaffung und Unterhaltung der Tafelage und der Netze, die hiezu erforderlich sind, nicht haben erschwingen können.

Die Neunaugen kommen mit dem Lachs zu gleicher Zeit aus der See durch das Haff in die Nogath. Sie werden auch nur bei ihrem Aufgange, so lange sie gegen den Strom gehen, gefangen, aber nicht blos an den Aussflüssen der Nogath, sondern auch höher hinauf, an mehreren Stellen des Flusses, bis gegen die Zeyer, Einlage und Robach. Zu ihrem Fange bedient man sich der Säcke und Reusen. Säcke werden hiezu weniger als Reuse gebraucht. Die Säcke werden in einer Reihe quer über den Fluss aufgestellt und heißen dann das Kiedelgarn oder Zustücksel. Dies ist eine gemeinschaftliche Fischerei sämtlicher Nachbarn der Zeyer. Den Fang durch Reuse treibt jeder Nachbar für sich allein. Er ist weit einträglicher als der mit dem Kiedel, weil dieser nur auf einer Stelle aufgestellt wird, mit Reusen aber mehrere Stellen besetzt werden. Jeder Fischer braucht deren 10 bis 12 Schock. Die Neunaugenreuse haben das Aussehen von Alkreusen, sind auch eben so groß, aber inwendig einfacher, indem sie nur einen trichterförmigen Einsatz oder Einkehle haben.

Auch sind sie schwächer gearbeitet, und nicht von gespaltenem Weidenstrauch, sondern nur von dünnen Weidenruthen verfertigt. Denn für den Aal ist, um ihn zu halten, ein starker Korb nothwendig, weil er mit vieler Gewalt um sich schlägt.

Um mit den Reusen Neunaugen zu fischen, werden sie mit kurzen Sticken, mit dem geschlossenen Ende, an starke Tau gebunden, 1 bis 2 Fuß von einander. Ein solches Tau, welches 50 bis 100 Klafter lang ist, wird quer über die Nogath von einem Ufer bis an das andre oder nur vom Ufer bis gegen die Mitte des Stroms gezogen, und an beiden Enden an Pricken befestigt. Es ist mit angehängten Steinen beschwert, wodurch es sich in die Tiefe senkt. Die daran gebundenen Reuse schwingen der Länge nach mit dem offenen Ende stromabwärts, und die gegen den Strom ziehenden Neunaugen gehen in die Öffnung der Reuse ein.

Diese Fischerei wird um Michael angesangen, und dauert bis der Fluss mit Eis belegt wird. Geschieht dies frühe, schon im November, so werden auch noch, wo es sich thun lässt, unter dem Eise Reuse ausgelegt und bis Weihnachten, auch noch länger, Neunaugen gefangen.

Der Minder- oder Mehrfang der Störe, Lachse und Neunaugen hängt von dem Stande des Windes zur Zeit ihres Herziehens ab. In der See und im Haff nehmen sie ihren Zug gemeinhin gegen den Wind. Wehet der Wind alsdann aus

Südost, so gehen sie häufig bei Pillau ins Haff. Im Haff ziehen sie auch gegen Wind und kommen bei Süd- und Südwestwind in die Auslässe der Nogath. Wenn sie aber diese erreicht, so ziehen sie nicht mehr dem Winde, sondern dem Strom entgegen, so lange bis sie wieder zurückkehren, da sie alsdann mit dem Strom gehen. Wehet der Wind zur Zeit, wenn sie aus der See in das Haff ziehen sollen, aus Ost, Nordost, Norden, Nordwest und Westen, so ziehen nur wenige ins Haff, und in die Nogath. Daher in Jahren, in welchen der Wind lange einen solchen Stand hat, nur ein geringer Fang ist.

Auch durch großes Nogathwasser im Herbst wird der Fang der Neunaugen ergiebiger. Denn ein starker Nogathstrom fließt weiter ins Haff, und sobald die Neunaugen ihn hier finden, ziehen sie ihn entgegen. Und die Fischerei derselben kann bei starkem Strom so gut, als bei schwachem getrieben werden, weil das Tau, woran die Neuse gebunden sind, mit Steinen beschwert, nach der Tiefe gezogen wird.

Beim Störfang aber ist es anders. Bei großem Nogathwasser ist der Fang geringer. Es gehen zwar alsdann mehrere Störe in den Fluss, nur können sie nicht gefangen werden, weil die Pricken, woran die Neße befestigt sind, aus dem Grunde gehoben und die Neße umgeworfen werden. Man muß sie daher aufnehmen, und setzt sie nur wieder ein, wenn der Wasserstand geringer ist. Verändert

sich aber dieser nicht viel, so bleiben sie vom Frühjahr bis Michael stehen.

Schmerlen und Lachsforellen werden in den Bächen auf der Höhe gefangen. Die Schmerlen vorzüglich im stagnittschen- grunauer- wecklitschen und Baumgartschen Fließ und in der Hoppenbäk. Sie laichen im März, und legen den Laich gemeinhin in das an den Steinen sich angeseßte Moos ab. Die Jungen kommen im April aus, und sind um Michael kaum einen Zoll lang. Die, welche zur Tafel gebracht werden, sind wenigstens 3 Jahre alt. Bei Regengüssen, wo die Bäche mit trübem Wasser strömen, halten sie sich in der Mitte des Bachs, und streichen am Ufer, wenn das Wasser sich wieder klärt. Hier ziehen sie, so lange die Bäche mit wenigem Wasser fließen, stromaufwärts, und werden, wenn sie anschwellen, von der Gewalt des Stromes wieder abwärts getrieben.

Was ihren Fang betrifft, so braucht man dazu den Räucher, ein sackförmiges Netz, was sonst zum Schöpfen der Fische aus einem Fischhalter dient, aber engere Maschen hat. Dieses wird in den Bach eingelegt. Eine kleine Strecke von 5 bis 6 Fuß von demselben wird auf den Grund des Baches mit dem sogenannten Sturgel gestossen, das Wasser dadurch trübe gemacht und der Fisch in's Netz gejagt. Dies Verfahren wird an mehrern Stellen des Bachs wiederholt. Der Sturgel ist ein Stock, an dessen Enden eine hölzerne Scheibe

2 bis 3 Zoll groß angebracht ist. Auf der Scheibe sind einige Lagen von Leder mit einem durchgehenden Nagel befestigt.

Wenn Nordwind wehet, geht man nicht auf den Schmerlensfang, weil sie alsdann so erstarrt liegen, daß sie nicht in's Netz gehen, es mag auch noch so sehr gestört werden. An dem Grundstück an der Walkmühle werden die Schmerlen mit Angeln gefangen.

Wenn die Bäche nicht mit Eis belegt sind, so fängt man Schmerlen den ganzen Winter. In dem strengen Winter 1823, wo die Bäche an den meisten Stellen bis auf den Grund eingefroren waren, waren auch die Schmerlen in ihnen erfroren, und sie mußten wieder mit Saamenfischchen, die sich noch in den springigsten Stellen der Bäche, die nicht ganz eingefroren waren, erhalten hatten, besetzt werden.

Diese Fische von sehr zartem, aber dabei harten Lichem und daher gesundem Fleische, werden bei uns nicht mehr so, wie in ältern Zeiten, geschäfft, wo sie bei den meisten großen Gastmählern und bei allen angesehenen Hochzeiten ein Gericht ausmachten. Indessen bewirthen wir noch damit unsre Nachbarn, die Danziger, die bei sich keine Schmerlen haben. Auch werden sie nach Danzig verschickt.

Der ganze Schmerlensfang, der von der Kammerei verpachtet wird, ist jetzt von so geringem Ertrage, daß er bis 1832 nebst dem Lachsforellen-

fang in allen Bächen auf der Höhe, — außer dem Kupferhammerschen Fließ — für 1 Rthlr. jährlich verpachtet ist.

Die Forellen halten sich vorzüglich in den Bächen auf, die unmittelbar ins Haff fließen, wie in der großröhrnschen, lenzschen, rehbergschen, kogenhöfenschen und baumgartenschen Bäk. In die vogelsangsche und kupferhammersche, wo man sie jetzt auch findet, sind sie vor einigen Jahren hineingesetzt. Da, wo sie in Menge sind, findet man wenig Schmerlen, weil sie, wie die Hechte, Raubfische sind, und die Schmerlen verschlingen.

Sie laichen spät im Jahr, gegen Ende des Oktobers. Dann sind sie sehr unruhig, und ziehen hin und her. Sie setzen den Nogen in die Mitte des Bachs ab, indem sie sich an dem kiesigsten Grunde desselben reiben; wo dieser fehlt, können sie nicht laichen.

Sie wachsen eben so langsam, wie die Schmerlen. Die, welche zur Tafel gebracht werden, sind auch wenigstens 3 Jahre alt. Man fängt aber auch bisweilen Forellen von beinahe Einer Elle, die ein hohes Alter haben müssen.

Im Winter verbergen sie sich unter den Steinen. Wenn es im Frühjahr frühe donnert, so kommen sie hervor. Sie lieben schattige Waldbäche, wo es kühl ist. In den Sommermonaten werden sie nicht gefangen, weil sie alsdann, sobald sie aus dem Wasser kommen, absterben. Der beste

Fang ist 14 Tage vor und 14 Tage nach Martini. Sie werden mit eben den Nejen und auf eben die Art, wie die Schmerlen, gefangen.

Die Jagd.

Wilde Gänse und Enten — Schnepfen — Hasel- und Rebhühner — Drosseln — Seidenschwänze — wilde Schweine — Hasen — Wölfe.

Die Jagd auf Geflügel und Wild ist in den mit Rohr oder Gebüsch bewachsenen Gewässern, in den waldigten Gegenden oder in den an Gebüschen gelegenen Getreidefeldern nicht unergiebig.

Die wilden Gänse nehmen nur ihren Zug durch unsre Gegend, im Frühjahr von Morgen nach Abend und im Herbst von Abend nach Morgen, wo sie sich bisweilen in buschige Sumpfe niederlassen und dabei geschossen werden.

Von den wilden Enten aber nisten einige Arten bei uns, wie die Märzente (*Anas Boschas*) und die Kriekente (*Anas Cresca*). Außer diesen halten sich noch den Sommer über bei uns auf die Moorente mit schwarzen Füßen, der Weißbock, Schwalmzagel, Langhals-, Röbbilken, die Löffelente und mehrere, von welchen manche Arten nur in manchen Jahren erscheinen, in andern wieder nicht. Sie werden am Drausen, in den Gebüschen am Haff, in den zeyerschen Campen und in der Jungfer geschossen. Die Entenjäger stellen zahme Enten, als Lockenten, in Gebauern hin, verstecken sich dann

in den Gebüschen, und schießen nach den wilden Enten, die auf das Geschrei der zahmen herbeigeflogen kommen.

Wenn der Drausen offen ist, so finden sie sich bisweilen schon im Januar ein. Unter sie mischen sich auch Schnepfen, doch nicht häufig, von welchen auch mehrere Arten, als die Sand- Picassino- Faulschnepfen, Tutters und Reddunen, unsre Gegend besuchen.

In den Wäldern auf der Höhe werden Hasel- und Rebhühner geschossen. Haselhühner selten, und die Rebhühner sind auch nicht mehr so häufig, wie vormals. Im Winter 1751, wo außerordentlich viel Schnee gefallen war, zogen sie sich aus den Wäldern nach den Dörfern und nach der Stadt, und wurden hier so häufig gefangen, daß das Paar zu 4 bis 5 gr. verkauft wurde.

Der Drosselfang ist noch sehr beträchtlich. In manchen Jahren sind bis 40,000 Paar gefangen. *) Die Drosseln kommen jährlich im Herbst aus Lappland, Siberien und Liefland, und halten ihren Zug an den Küsten der Ostsee und der beiden Mehrungen. Der rechte Fang währet einen Monat durch, 14 Tage vor und 14 Tage nach Michael. Trübtes, nebeliges Wetter und Ostwind sind für unsre Gegend zum Fange am zuträglichsten. Dewitz meint, daß der Ostwind dadurch einen ergiebigen Fang bei uns

*) Dewitz Beschr. der elbingisch. Höhe. Mscpt. §. 47.

bewirke, weil der Zug bei diesem Winde gerade von der Seekante auf unsre Gegend zu kommt. Bei Südwind sehe der Vogel irgend wo über das Haff nach der Nehrung; wenn aber der Ostwind wehe, so mag es ihm beschwerlich seyn, über eine so breite Wasserfläche zu streichen; er ziehe also um das südliche Ufer des Haffes herum.

In der Gegend von Lenzen ist der beste Fang, doch zerstreuet sich der Zug beinahe auf der ganzen Höhe. Zuerst zieht die rechte Drossel (*Turdus pilaris*), die ganz grau und unter dem Leibe weiß ist. Hierauf folgt die Weindrossel (*Turdus iliacus*). Sie ist nicht so groß, wie die rechte Drossel und unter den Flügeln bräunlich roth, und führt den Namen, weil sie in Frankreich den Weinbergen Schaden zufügt. Zuletzt machen die Amsel oder schwarze Drossel und der Krammetsvogel, der auf dem Rücken grau und unter dem Leibe schwarz und weiß ist, den Beschluss.

Die Drosseln streichen vorzüglich des Abends bei Sonnenuntergang und des Morgens bei Sonnenaufgang in großen Schwärmen, wo man alsdann ihr Pfeifen in der Luft hört. Die Art ihres Fanges bei uns ist folgende: Man macht von vier Pferdehaaren, etwa eine Elle lang, die in der Mitte geknüpft, am Knoten zurück gelegt, gedreht und zusammengeknüpft werden, eine Schlinge, die Dohne genannt wird. Als dann wird eine Sommerlatte von geschmeidigen Weiden genommen, die an einem Ende spitz zugeschnitten wird. Hierauf wird in die

Rinde eines dünnen Baumes, 5 Fuß von der Erde, mit dem Messer ein mäßiger Spalt gemacht und das zugespülte Ende der Weidenruthé hineingelegt. Hierdurch wird ein Biegel gebildet, der mit dem Stamm des Baumes die Figur eines großen lateinischen D macht. Man sieht darauf, daß die Öffnung nicht zu groß, nicht über 4 Zoll ist. In den oberen Theil des Biegels wird mit dem Messer ein langer Spalt gemacht und in denselben werden zwei Dohnen hinter einander gesteckt, die, wenn das Messer herausgezogen wird, und der Spalt dadurch zusammen geht, gehalten werden. Es muß aber ein Theil der Dohnen noch über den Biegel hervorstehen, so daß der Knoten ihn nicht berührt, damit sie, wenn der Vogel, in denselben gefangen, aufstiegt, sich bis an den Knoten nachziehen können, und nicht die ganze Kraft auf einmal auf den Biegel wirke, wodurch er brechen oder aus dem Baum fahren könnte. In den untern Theil des Biegels werden einige Trauben Quitschen eingesteckt. Der Vogel setzt sich auf den oberen Theil des Biegels, schnappt nach den Quitschen, und steckt dabei den Kopf in eine der beiden Schlingen, die so aufgezogen werden, daß sie etwa einen halben Zoll vom untern Theil des Biegels absehen. Indem er vorwärts fliegt, zieht er die Schlinge zu, und bleibt darin hängen.

Seidenschwänze werden auch bei uns in Menge gefangen und geschossen. Sie besuchen unsre Ge-

gend nur im Herbst, und nisten an andern Orten. 1754 waren sie ungemein häufig. Sie zogen scharenweise herum, und es gab bis 20 auf einen Schuß.*)

Wilde Schweine werden noch dann und wann, besonders in den panflauschen, rakauschen und schönmorschen Forsten geschossen. Sie haben sich, seitdem diese Forsten an manchen Stellen ausgehauen und lichter geworden, gemindert, weil sie gern ein unzugängliches Dickigt zu ihrem Aufenthalt wählen.

Hasen finden sich nicht so viele mitten in den Wäldern, wo ihnen die Füchse gefährlich sind, als an Wäldern, besonders an solchen, die an fruchtbaren Aeckern liegen. Daher werden mehrere Hasen in der Niederung, als auf der Höhe geschossen. Sie hecken hier in den Gebüschen, in welchen sie Schutz für sich und für ihre Jungen vor dem Habicht suchen, da sie Nässe, Schnee und Kälte gut vertragen können.

Wenn es im Winter stark geschneitet hat, wo in den Wäldern auf der Höhe ihre Nahrung bedeckt ist, so ziehen sie sich nach der Niederung, besonders nach den Campen, wo sie sich von den Rinden der Korbweiden (*salix viminalis*) nähren.

Wölfe zeigen sich noch hin und wieder auf der Höhe. Sie werden aber unablässig verfolgt, und es ist ein Preis auf sie gesetzt, auf einen erwachsenen Wolf, der abgeliefert wird, 20 Rthlr., und auf ein Jun-

*) Dewiß I. c.

ges, was aus dem Lager geraubt wird, 6 Rthlr., wovon die eine Hälfte aus der Territorialkasse und die andre aus der Kasse der höchischen Dorfschäfsten gezahlt wird.

Gränze zwischen Niederung und Höhe.

Die Gränze zwischen Niederung und Höhe macht vom Drausen bis zur Stadt der Elbing, und von der Stadt bis zum Haff der Weg nach Großröbern. Alles Land, was jenseits des Elbings vom Drausen bis zur Stadt, und von dieser bis zum Haff jenseits des Weges nach Großröbern bis zum Haff westlich gelegen, ist zur Niederung, so wie alles Land, was diesseits des Elbings vom Drausen bis zur Stadt, und von dieser diesseits des Weges nach Großröbern bis zum Haff östlich liegt, zur Höhe zu rechnen.

Einzelne Grundstücke und Etablissements, alphabetisch geordnet, in der Niederung:

Altstädtische Bank oder Fleischerwiesen von 34 Morgen. Sie liegen am Elbing gleich hinter dem Berlinerthor, und erstrecken sich bis an die alte Rogath, und gehören ursprünglich zu den Fleischbänken der Altstadt, die der Rath 1384 mit diesen Morgen den Fleischern gegen Zins, welcher noch an die Kämmererkasse gezahlt wird, überlassen. Jetzt sind mehrere dieser Morgen von den Bänken, zu welchen sie gehört, abgenommen und auch an solche, die nicht Fleischer sind, verkauft. Noch liegen

an diesen Morgen — am Kranichsee — 7 andre, die später dem Fleischergewerk überlassen sind, und noch von 4 Fleischermeistern nach der Reihe jährlich benutzt werden. *)

Altstädtische Fähre. Es ist jetzt hier eine Brücke über die Fischau nach dem Kärbswalde, die 1783 erbauet worden. Vorher war nur eine Fähre, die 1555, wie unten bei der neustädtischen Fähre gemeldet werden wird, zuerst eingerichtet und von der Kämmerei unterhalten und verpachtet wurde. Dazher noch der Name: altstädtische Fähre.

Die damaligen Pächter derselben, Martin Gröger und Heinrich Grunwald, da ihre sechsjährige Pacht in Trinitatis 1783 zu Ende ging, thatten den 7. Jan. 1782 dem Magistrat einen Vorschlag, der der Bequemlichkeit des Publikums sowohl als auch dem Vortheil der Kämmerei nützlich war. Sie stellten vor, daß das Fortkommen der Posten und der Reisenden sehr befördert werden würde, wenn statt der Fähre eine Brücke an diesem Orte, wo die Passage von und nach Danzig, Berlin, Deutschland ic. wäre, gebauet und statt des bisherigen Fährgeldes dasselbe Brückengeld genommen würde, wie bereits zu Rückford im Marienburgschen über die Thiene geschehen. Sie erboten sich diese Brücke auf eigene Kosten zu bauen und zu unterhalten, wodurch die Kämmerei entübrigt

*) Beschreib. von Elbing 2. Bd. S. 188.

seyn würde, eine neue Fähre anzuschaffen, da die alte so baufällig geworden, daß sie nicht mehr zu brauchen wäre. Da sie aber bei Erbauung einer neuen Brücke einen großen Vorschuß zu machen hätten, so baten sie, daß die Arende, deren Quantum noch zu bestimmen wäre, auf 20 Jahre, — bis 1803 — mit ihnen geschlossen würde, nach deren Verlauf eine neue Arende sich anfangen, die Brücke aber alsdann der Kämmerei als ihr Eigenthum ansheim fallen sollte.

Der Magistrat nahm diesen Vorschlag an, und es ward nun den 19. Febr. 1782 eine Licitation deshalb gehalten, bei welcher die bisherigen Wächter der Fähre den Bau der Brücke überkamen, und jährlich eine Pacht von 140 Rthlr. an die Kämmerei zahlen wollten. Die Pacht des Fährgeldes war in den letzten Jahren zwar 200 Rthlr. gewesen; da aber die Unterhaltung der Fähre nach einer Fraktion von 6 Jahren jährlich 87 Rthlr. 67 gr. $8\frac{1}{2}$ pf. gekostet, so war bei dieser neuen Verpachtung auf 20 Jahre noch Vortheil für die Kämmerei. Die westpreußische Kammer genehmigte daher die Pacht unter dem 28. März 1782, doch sollte die Brücke mit zwei Jochen und verfämmten Balken gebauet, hierüber ein Anschlag mit einem Risse angefertigt und eingeschickt werden, und die Wächter sollten es sich gefallen lassen müssen, nach diesem Anschlage die Brücke zu bauen.

Hierüber ward ein Contrakt mit ihnen geschlos-

sen, der von Hofe den 11. April 1782 genehmigt ward.

Das bisherige Fährgeld, welches jetzt als Brückengeld in nicht höhern Säzen erhoben werden sollte, war folgendes:

Von hiesigen Einsassen aus der Stadt und dem Territorium,

vom Fußgänger Ein Schilling ($1\frac{1}{2}$ pf.), vom Pferde Ein Schilling;

von Leuten aus dem marienburgischen Werder, vom Fußgänger Ein Schilling, vom Pferde aber zwei Schillinge;

von allen übrigen Fremden, vom Fußgänger Ein Schilling, von zwei Pferden drei Groschen.

Vom Vieh, was von Einheimischen übergetrieben wird, wird von kleinem Vieh per Stück Ein Schilling, vom großen werden zwei Schillinge bezahlt. Fremde aber zahlen vom kleinen Vieh auch nur Einen Schilling, vom großen aber Einen Groschen. Die Grubenhägner, die ihre Rühe nach dem Kärbswalde überbringen, um sie daselbst auf der Weide zu melken, zahlen zusammen, wie bisher, das Jahr hindurch Drei Thaler.

Alle Offizianten, die mit königlichem Vorspann fahren, imgleichen alle Commando's passiren frei. Alle übrige aber, die nicht auf diese Art eximirt sind, so wie auch alle Beurlaubte, zahlen nach den oben bestimmten Säzen.

Die Wächter übernahmen dabei zugleich die der

Kämmerei zugehörigen Gebäude, die an der Fähre liegen, ein Wohnhaus und eine Scheune, welche ihnen mit einer Beschreibung ihrer dermaligen Beschaffenheit förmlich übergeben wurden, während der Arendejahre, so wie die Brücke, auf eigene Kosten in gutem, baulichem Zustande zu unterhalten, ohne der Kämmerei dabei Kosten zu verursachen, nach Endigung der Pachtjahre aber die Brücke sowohl als Wohnhaus und Scheune, alles in gutem Stande, als ein Eigenthum der Kämmerei, ohne das geringste dafür zu verlangen, an dieselbe abzuliefern.

Dagegen bedungen sich Pächter aus, daß sie diejenigen Feuerschäden, die an dem Wohnhaus und der Scheune ohne eigener oder der ihrigen Verwahrlosung entstanden, nicht über sich nehmen; auch bei Moggathausbrüchen behielten sie sich vor, wegen alsdann unterbrochener Bereisung der Brücke auf eine billige Remission antragen zu können.

Ferner, daß ihnen das bisherige Deputatland von Einem Morgen culm. nebst der Nutzung des Gartens und der kleinen Campe überlassen bleibe, so wie sie sich auch die fernere Befugniß der Beweidung des Steindammes und der Benutzung des anstoßenden Calmus im Außenteich von der Fähre bis an die Lahmehandsche Gränze vorbehielten. Dagegen übernahmen sie es, die von der Fähre bis zum wansauschen Wege gepflanzten Weiden zu bepußen, zu stämmen und nachzupflanzen.

1801 im Junius war die Brücke schon sehr

haufällig geworden, so daß sie mit Gefahr zu passiren war. Der Magistrat ließ sie durch einen Bauverständigen besichtigen, der zur Sicherheit derselben Nothunterzüge vorschlug. Die Pächter wollten sich gefallen lassen, solche sogleich verfertigen zu lassen. Weil diese aber doch nicht die Gefahr des Einsturzes der Brücke bis zu Ende der Pachtjahre Trinitatis 1803 abwenden würden, so erboten sie sich die Brücke wieder auf ihre Kosten neu zu bauen, wenn ihnen die Pacht unter denselben Bedingungen wieder auf 20 Jahre verlängert würde.

Der Magistrat berichtete hierüber an die westpreußische Kammer, die es genehmigte, daß die bisherigen Pächter die Brücke nach einem zu machenden Aufschlage neu bauen sollten, und daß die alte Pacht noch auf 20 Jahre, also bis 1823, ihnen verlängert würde; nur sollte ihnen dabei noch zur Bedingung gemacht werden, genaue Register, die sie erforderlichen Fälls eidlich bestärken könnten, über die Einnahme des Brückengeldes zu führen. Dies übernahmen die Pächter nach dem Protokoll vom 29. April 1802.

Die alte Brücke ward auf 200 Rthl. abgeschäfft, und der Bau der neuen auf 2067 Rthlr. 53 gr. veranschlagt. Sie ward, damit die Kähne, die hier die Fischau passiren, bequem durchkommen könnten, höher als die erste erbauet.

Nach Ablauf dieser Pacht 1823, da hier schon die Chaussee angelegt war, trat die Stadt dem Fis-

lus die Brücke nebst dem hier zu erhebenden Brückengelde für eine jährliche Rente ab, die oben S. 103. angegeben ist.

Das Etablissement altstädtische Fähre, wozu

1. ein Wohnhaus,

2. eine Scheune und Stallgebäude,

3. ein Obst- und Gemüsegarten,

4. ein Stück Land von circa $\frac{1}{2}$ Morgen hinter dem Wohnhause,

5. circa Ein Morgen Wiesen - Calmus - und Moorland vor dem Wohnhause,

6. ein Außenteich in der Fischau von circa 6 Morgen

gehörten, ward 1824 den 31. Mai an den Fleischermeister Johann Jacob Stürmer für 1300 Rthlr. verkauft.

Die Bürgerwiesen.

1325 wurden die in der Stadtfreiheit gelegenen Wiesen vom Rath den Häusern in der Altstadt zugetheilt. Jedes große Haus erhielt 3 Morgen, — ein Erbe — von kleinern Häusern zwei zusammen 3 Morgen — ein halbes Erbe — und von noch kleinern drei, auch vier zusammen 3 Morgen — ein Drittel- oder Viertel-Erbe. — Weil die Wiesen in der Güte verschieden waren, so wurden sie, um bei der Austheilung eine Gleichheit zu beobachten, bonitirt und darnach in drei verschiedene Classen eingetheilt, die man Maße nannte, und jedes große Haus, oder von den kleinern 2 bis

4 zusammen, erhielten von jeder Maß einen Morgen. In der ganzen Altstadt wurden damals 433 Erbe angenommen.

Die erste Maß hat 15 Loose mit 432 Morgen,
Die zweite Maß 7 Loose mit 434 :
Die dritte Maß 20 Loose mit 433 :

zusammen 1299 Morgen,
die auf jedes der 433 Erben 3 Morgen ergeben.
Die Morgen wurden nach den Maßen, nach den
Loosen in den Maßen und den Numern, die sie in
diesen Loosen hatten, bezeichnet, *) registrirt und
numerirt.

Diese Register wurden bei der Verloosung ges-
braucht und diese, weil die Morgen nach den drei
Maßen abgetheilt waren, dreimal angestellt. Wie
sie eigentlich geschehen, hierüber fehlen die Nachrich-
ten. Es scheint, als wenn man den Grundstücken
der Altstadt nach den Straßen, so wie sie als ganze
oder Theile der Erbe zusammen gestellt waren,
Numern gegeben — denn sie selbst hatten damals
noch keine Numern — und sie so registrirt habe;
daß diese Numern dann in einen Glückstopf geworfen

*) Hieron schrieb sich die Benennung her: der so
und so vielste Morgen in dem und dem
Loose der ersten, zweiten und dritten
Maß, womit die Wiesenmorgen nach der Ver-
theilung vor der Separation derselben bezeichnet
wurden.

worden und ihnen, wie sie herausgezogen wurden, die Morgen zugetheilt sind, die nach der Reihe in den Registern aufgeführt waren. Denn in dem alten Wiesenbuch sind die Morgen nach den drei Maßen in der Reihenfolge der Loose und der Nuwern der Loose verzeichnet und dabei sind die Erbe in ganz verschiedenen Straßen genannt.

Der Rath ließ nach der Ausloosung der Wiesen eine Urkunde in lateinischer Sprache aussertigen, deren Uebersetzung diese ist:

„Wir Bürgermeister und Rathmänner der Stadt Elbing thun allen denen, welchen diese Schrift zu lesen oder zu hören vorkommen möchte, kund und zu wissen, daß wir aus recht wohl bedacht und vorher gepflogenem Rath Unser aller zum gemeinen Nutzen und Gebrauch Unsrer Bürger, so ihr eigenes Erbe in Unsrer Stadt besitzen, ein Stück freien Landes auf ein jegliches Erbe zum Wiesewachs auszugeben, einmuthig geschlossen und also ausgeben haben. Und welchergestalt solche Wiesen einem jeglichen Erbe zugetheilt worden, so wollen Wir auch, daß sie ein jeglicher Bürger frei zu allen Seiten besitzen soll, dabei ausdrücklich bedingend, daß alle und jede Bürger, welche ihre Wiesen haben, darauf kein Gebäude an Häusern sezen und sie zu keinem andern Gebrauch, als zum Wiesewachs, wie Wir es bestimmt, behalten sollen. Und so es sich begeben möchte, daß jemand von Unsren Bürgern sein Erbe in der Stadt verkaufen sollte, wollen

Wir, daß solche Wiesen, den Bürgern ausgetheilt,
diesem Erbe im Kaufe folgen sollen.

Wenn jemand Unsrer Bürger Unsre Anordnungen in Vertheilung dieser Wiesen übertreten und nicht halten sollte, soll er in eine Strafe von 3 Mark verfallen seyn.

Damit nun Unsre Schenkung und Vertheilung dieser Wiesen einem jeden Bürger fest und unwiderstisch sey, haben Wir sie in Unser Stadtbuch einzschreiben lassen, mit denen, die damals im Rath waren, als Zeugen. (Hier folgen die Unterschriften.) Gegeben im Jahr 1325."

Die damals über die Austheilung der Wiesen ausgefertigten Register sind nicht mehr vorhanden, aber 1421 hat der hiesige Notar Wilh. Merczan, aus der Mark Brandenburg gebürtig, ein Wiesenbuch (Wesebuch damals genannt) aus ältern unvollständigen Wiesenregistern sorgfältig und mühsam zusammen getragen, und daran ohne Unterbrechung, auch in Sonn- und Festtagen gearbeitet, bis er es vollendet, *) welches bis zum Brande des

*) Dies deutet der Vermerk an, der am Schlusse desselben steht:

Finitus et completus est liber iste Anno D^m
M^o CCCCXX primo, feria quarta ante dominicam,
letare, magnis, gravibus et continuis sub laboribus
per Wilhelmum Merczan de Marchia bran-
denburgica, tunc temporis hic notarium.

Hoc opus exegit festum saepissime fregit.
Completo libro sit laus ei gloria Christo.

Rathhauses im Archiv desselben aufbewahrt wurde, und sich jetzt in der Conventshalle des Industriehauses befindet.

Es ist auf Pergament sauber geschrieben, und mit kleinen niedlichen Gemälden, die das Heumachen abbilden, geziert. Es enthält eine vollständige Nachweisung und Bezeichnung der einzelnen 1325 ausgetheilten Morgen, mit der Benennung der Eigenthümer derselben und der Lage ihrer Häuser nach den Straßen von 1421, und ist daher für die Geschichte der städtischen Grundstücke aus dieser Zeit, deren Besitzer es mit Namen und Vornamen angiebt, ein glaubwürdiges Document.

Das erste Register, welches bei der Austheilung der Wiesen 1325 gefertigt worden, hat hernach manche Abänderungen erlitten. Denn nach der Austheilung kaufsten einige Bürger einzelne Morgen oder Theile derselben von dem Lande, welches bei der Ausmessung der Wiesenstücke, die zur Vertheilung genommen worden, übrig geblieben, welches man Neberrläufe nannte. Daher in späteren Wiesenverzeichnissen manchen Häusern mehr Wiesenland als 3 Morgen zugeschrieben ist.

Da 1565 der Ellerwald gleichfalls unter die Grundstücke der Altstadt vertheilt wurde, wie unten gemeldet werden wird, in diesem aber Wiesen lagen, die 1325 schon ausgetheilt waren, so mußten diese, um den Vertheilungsplan des Ellerwaldes nicht zu stören, anderswohin verlegt werden. Dies geschah

nun mit dem 3. Loos der 2. Maß der Wiesenmorgen, welches ganz im Ellerwalde gelegen.

Der Grubenhagen war, weil er bei der Austheilung der Wiesen noch gar nicht mit Häusern bebauet war, als Wiesenland ausgegeben, und dadurch war das 15. und 16. Loos der 3. Maß gebildet. Wie hier nun Häuser gebauet und ihnen Gartenland zugethieilt werden sollte, so mußten die hier gelegenen Wiesenmorgen auch anderswo hin ausgewiesen werden.

Und da bei dem Festungsbau in dem schwedischen Kriege 1628 im Grubenhagen ein Wall geschüttet und ein Graben gezogen wurde, so traf dies wieder auf andre Wiesenmorgen des 15. und 16. Looses der 3. Maß, die daher auch verlegt werden mußten. Mehrentheils waren es nun Morgen aus den Ueberläufen, die den Häusern für die, welche ihnen genommen waren, wieder zugethieilt wurden.

Später, wenn bei Ausbrüchen der Nogath oder durch den Ausschich der zu den Dämmen gebrauchten Erde Morgen ruinirt wurden, erhielten die Besitzer derselben andre dafür aus den Ueberläufen des Ellerwaldes. Daher kommt es, daß vor der Separation der Wiesen zu manchen Häusern Morgen radicirten, die nicht zur Gemeinheit gehörten, und deshalb auch nicht in den Separationsplan von 1827 gekommen sind, sondern noch in ihrer vorigen Lage zu den Grundstücken radiciren.

Die Verwaltung der Bürgerwiesen, um auf denselben die nöthigen Gräben zu ziehen und zu unterhalten und die Arbeit am Nogathdamm zu leisten, hatten später 3 Bürger, — vorher waren mehrere — und zuletzt nur 2, die Vorsteher des Gemeinguts der Altstadt genannt wurden. Um die dazu erforderlichen Kosten zu bestreiten, war ihnen die Einnahme von der ganzen Benutzung der Ueberläufe und der Grundstücke, die zum Gemeingut gehörten, nebst der Vor- und Nach- oder Grummetweide der Wiesen, die vertheilt waren, gelassen, so daß die Eigenthümer dieser Wiesen nur den ersten Heuschlag benutzt.

Mit dieser Einrichtung der Verwaltung der zu den Häusern der Altstadt gehörigen Wiesenmorgen durch die Vorsteher des Gemeinguts der Altstadt war man längst unzufrieden, weil sie den Besitzern der Wiesen nicht den vollen Genuss ihres Eigenthums gewährte. Es wurden daher, um ihnen diesen zu verschaffen, Vorschläge gemacht, die aber, so lange die Gemeinheit nicht aufgehoben wurde, nicht zur Ausführung kamen.

Unter dem 17. Mai 1822 trugen die Stadtverordneten, die, da die Kämmerei 3 Hufen 25 Morgen 276 □Ruthen culm. Wiesenland besaß, welches von den ihr gehörigen Häusern abgenommen worden, der größte Mitinteressent war, bei dem Magistrat darauf an:

1. daß vom Jahr 1823 an jedem Bürger, wel-

cher Land im Gemeingut der Altstadt besitze, die ganze Benutzung desselben überlassen würde, es nach seinen besten Einsichten zu bewirthschaften,

2. dagegen jeder in Hinsicht der Abwässerung, Gräben, Mühlen, Wege und aller andern Angelegenheiten, die zum Vortheil der ganzen Gemeinheit gereichen, sich der Verwaltungscommission, die neu gewählt werden sollte, unterwerfen müsse.

Der Magistrat ging in diesen Vorschlag nicht ein. Daher die Stadtverordneten unter dem 5. Jul. 1822 deshalb ein Schreiben an die königl. Regierung in Danzig erließen, worin sie sagten:

„Den Häusern der Altstadt sind in alter Zeit gewisse Wiesenmorgen zugethieilt worden. Durch eingeschlichene Missbräuche ist es dahin gediehen, daß jeder Eigenthümer nur über das erste Heu, welches auf seinen Wiesen gewonnen wird, verfügen kann. Sogleich nach Abmählung desselben tritt eine Behörde, die hier unter dem Namen: Gemeine-Gutskasse bekannt ist, die Verwaltung aller dieser Ländereien an, und was nun noch davon herauskommt, geht mehrentheils zu Gehalten, Diäten, Entwässerung der Wiesen und andern Administrationskosten drauf, und bleibt hievon noch etwas übrig, so wird es für eine entfernte Nachwelt auf Zinsen gegeben, und dadurch den gegenwärtigen Eigenthümern, die es oft zu ihrem Lebensunterhalt brauchen, entzogen.“

„Wir haben schon oft Vorschläge gemacht, dies

abzuändern, aber so vielen Widerspruch dabei erfahren, daß wir nur hoffen dürfen, wenn E. königl. Regierung dieser Angelegenheit eine gefällige Aufmerksamkeit schenken sollte, einen längst gehegten Wunsch in Erfüllung gehen zu sehen, den wir mit so vielen unsrer Mitbürger theilen."

Die königl. Regierung forderte hierüber Bericht vom Magistrat, und dieser berichtete unter dem 24. August 1822 das Geschichtliche, was oben über die Austheilung der Wiesen angeführt worden, und fügte zur Rechtfertigung der bisher bestandenen Administration des Gemeinguts dieses hinzu:

„Die sämmtlichen Grundstückbesitzer machten gleich nach der Vertheilung, weil zur Bewirthschaf-
tung der ihnen zugetheilten Wiesen Gräben, Wälle,
Mühlen, Schleusen und Wege angelegt werden
mußten, gemeinschaftliche Sache, und erwählten
aus ihrer Mitte von jedem Loosse zwei Bürger,
Loosherren genannt, die unter Leitung eines
Magistratsmitgliedes und des Vogts, als Vorste-
hers der Bürgergemeinde, dies besorgen sollten.
Zur Bestreitung der Kosten bestimmten sie anfäng-
lich jährlich eine Darlage von 3 Mk. von jedem Erbe,
1623 aber überwiesen sie den Vorstehern die Vor-
und Nachweide von diesen Wiesenmorgen, um auf
diesem Wege und durch das Einkommen von den
Überläufen die Kosten der Administration leichter
aufzubringen, worüber sie jährlich Rechnung abzu-

legen hatten. Die etwanigen Ueberschüsse sollten zum gemeinen Nutzen und Besten aufbewahrt bleiben."

„So haben sich sämmtliche Grundstückbesitzer der Altstadt in Betreff dieser Wiesenmorgen und der gemeinschaftlichen Benutzung derselben in eine Corporation vereinigt, die noch durch eigene Vorsteher unter Aufsicht des Magistrats verwaltet wird. Auch hat diese Corporation im Verlauf der Zeit Grundstücke acquirirt, die im Hypothekenbuch auf den Namen derselben eingetragen worden.“

„Seit der preuß. Besitznahme der Stadt 1772 ist im Wesentlichen in dieser Administration des Gemeinguts der Altstadt nichts geändert.“

„Nach Emanation der allgemeinen Städteordnung wurden aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung 6 Mitglieder, welche mit Grundstücken in der Altstadt ansässig waren, zu welchen Bürgerland radicirt, der Verwaltungskommission zur Controlle beigesellt. Die Rechnungen des Gemeinguts wurden nun alljährlich der Stadtverordnetenversammlung in Betreff der in dem Gemeingut der Altstadt liegenden Kämmerei-Wiesenmorgen zur Wahrnehmung des Interesses der Kämmerei bei dieser Verwaltung vorgelegt.“

„Zum Gemeingut gehören 47 Hufen 25 Morgen 297 Ruten culm., und einige Grundstücke. Die bei der Administration gesammelten Ueberschüsse belaufen sich auf 12000 Rthlr., die hypothekarisch begeben sind, um daraus bei unvorhergesehenen Un-

glückssfällen die dadurch verursachten Ausgaben zu bestreiten, ohne der Corporation durch auszuschreibende Beiträge lästig fallen zu dürfen."

„Durch die seit uralten Zeiten zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Administrationskosten genommene Vor- und Nachweide ist nun freilich die Benutzung dieser Wiesenmorgen für die Eigenthümer derselben beschränkt. Die Vor- und Nachweide ist aber nicht als eine Servitut zu betrachten, die einem Dritten auf diese Ländereien zusteht, da die Oberwanz in Hinsicht, daß sie den Bürgern, die zum Gemeingut gehörten, zukommen, bestanden, daß diese auch berechtigt gewesen, ihr Vieh zu einem geringern Satz, als andre, hier auf die Weide zu bringen.“

„Wenn nun die Stadtverordnetenversammlung es wünscht, wegen der im Gemeingut der Altstadt gelegenen der Kämmerei gehörigen Wiesenmorgen die bisher bestandene Vor- und Nachweide aufgehoben zu sehen und statt derselben direkte Beiträge zu den Unterhaltungskosten herzugeben, wovon wir die Zweckmäßigkeit anerkennen, und hierin dem Wunsche der Stadtverordneten beitreten, so würde es zur Förderung der allgemeinen Landes cultur wohl am zweckmäßigsten seyn, überhaupt eine gänzliche Separation sämtlicher Ländereien vorzunehmen, und sodann sowohl die Kämmerei als auch jedem einzelnen sonstigen Besitzer, statt der vielen kleinen Antheile, nur ein leinziges zusammenhangendes Stück anzuspielen, welches alsdann weit besser als viele kleine

Stücke bewirthschaftet werden könnte, und die Vor- und Nachweide dabei aufzuheben.“

„Dass der Magistrat sich geweigert hat, die von den Stadtverordneten hierin gemachten Vorschläge in Ausführung zu bringen, hat darin seinen Grund gehabt, weil die Vor- und Nachweide zur Verfassung der Corporation des Gemeinguts gehört, welche aufzuheben er sich nicht für ermächtigt hält, indem diese Angelegenheit nach der im Amtsblatt vom 18. Oktbr. 1821 enthaltenen Verfügung keinesweges vor die Magistrate, sondern nach Verhältniss der Umstände entweder vor die General-Commission oder E. königl. Regierung gehört.“

„Hiezu kommt, dass die mehresten Mitglieder des Magistrats Grundstückbesitzer der Altstadt sind, zu deren Häusern Bürgerland radicirt, sie mithin für ihre Personen bei dieser Angelegenheit dergestalt betheilt sind, dass eine Regulirung derselben durch den Magistrat füglich nicht bewirkt werden kann.“

Auf diesen Bericht des Magistrats rescribirte die königl. Regierung unter dem 28. Oktbr. 1822:

„Da eine Separation dieses gemeinschaftlichen Eigenthums und eine Auseinandersezung der einzelnen Gutsbesitzer der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Jun. 1821 angemessen erscheint, die Regulirung dieser Separation aber bei den persönlichen Verhältnissen mehrerer Magistrats-Mitglieder, als Theilnehmer an diesem Besitzthum, dem Wohlöbl. Magistrat nicht übertragen werden kann, die Sache

auch an sich von der höchsten Wichtigkeit sowohl für die einzelnen Theilnehmer als für die Landescul-
tur überhaupt ist, so wird es dem Wohlgeblichen Magistrat zur Pflicht gemacht, diese Angelegenheit entweder der königl. General-Commission in Marienwerder zu übertragen, oder durch die Interessenten zwei Sachverständige zur gütlichen Regulirung der Sache wählen zu lassen, und die Verhandlungen demnächst uns zur Prüfung und Genehmigung einzureichen."

Der Magistrat theilte diese Verfügung den Stadtverordneten unter dem 26. Novbr. desselben Jahres mit, und fügte hinzu:

„Unsers Erachtens dürfte es am zweckmäßigsten seyn, diese Sache sofort der General-Commission zur Einleitung und Bewirkung der Auseinander-
setzung vorlegen zu lassen, indem es vorauszusehen ist, daß bei der verwickelten Lage der Sache ein gütlicher Vergleich unter den Interessenten nicht zu Stande kommen und in diesem Fall weiterhin die Ueberweisung dieser Angelegenheit an die königl. General-Commission nothwendig werden würde, auch endlich hier am Orte schwerlich zwei Commissarii, die dem Geschäft gewachsen wären, aufzufinden seyn möchten.“

Die Stadtverordneten genehmigten dieses. Es ward nun hierüber an die königl. Regierung berichtet, die unter dem 1. Febr. 1823 rescribirt: daß der Justizrath Jahnke in Marienwerder, als erster

Justiziarius der königl. General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bauerlichen Verhältnisse, mit der Separation der Wiesen beauftragt wäre.

Dieser schrieb unter dem 25. Mai 1823, daß der Magistrat und die durch die Stadtverordneten repräsentirte Bürgerschaft bei dieser Angelegenheit wohl nur insoweit interessirt wären, als die Kammerie von diesen Wiesenmorgen einen beträchtlichen Anteil besitze. In Rücksicht dieser Grundstücke würde daher der geschehene Antrag auch nur als ergangen anzusehen, im übrigen aber den Grundstückbesitzern zu überlassen seyn, ob sie auf den Antrag gleichfalls eingehen oder auch noch ferner in der Gemeinheit bleiben wollen.

Dem gemäß geschah den 6. Jun. 1823 in den hiesigen öffentlichen Blättern eine Bekanntmachung, daß nach dem Wunsch der Stadtverordneten-Versammlung der Herr Justizrath Jahnke aus Marienwerder von Seiten der königl. General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bauerlichen Verhältnisse beauftragt worden, die Separation der Ländereien des sogenannten Gemeinguts der Altstadt einzuleiten, und hiezu auf den 18. Jun. im Versammlungssaal der Stadtverordneten ein Termin vor ihm angesezt wäre, zu welchem sämtliche Grundstückbesitzer der Altstadt, zu deren Häusern Land im Gemeingut der Altstadt radicire, aufgefordert wurden, sich einzufinden und ihre Er-

Klärung abzugeben. Hinsichts der Ausbleibenden sollte angenommen werden, daß sie mit ihren Grundstücken der Separation nicht beitreten. Der Termin ward, da der königl. Commissarius verhindert wurde, ihn abzuhalten, ausgesetzt. In den folgenden, denen er beiwohnte, wurden, wiewohl sich anfänglich wenige zur Separation gemeldet hatten, doch alle Vorarbeiten zu derselben gemacht. Es wurden Pläne und Vermessungsregister von den zu vertheilenden Ländereien eingereicht, diejenigen, die auf Separation angetragen — die Provacanten — wurden von denen, die in der Gemeinheit bleiben wollten — den Provacaten — geschieden, für beide Partheien wurden Deputirte erwählt und mit Vollmachten versehen; es wurden die Tafeln der Ländereien, in welchen die Provacanten ihre Antheile erhalten sollten, bestimmt, und von jeder Tafel ward ein 30jähriger Durchschnitt der darauf verwandten Kosten angefertigt, um diesen bei Abschätzung ihres Werthes zu gebrauchen.

Hierauf wurden die zu separirenden Wiesen und jeder Morgen derselben nach Beschaffenheit des Bodens bonitirt, und zwar nach Meßenzahl, was jede Wiese und jeder Morgen derselben, wenn er besät werden sollte, an Getreide tragen könnte, und dies in ein Verzeichniß eingetragen. Denn da das ganze zu separirende Gemeingut in Loose vertheilt worden, in welchen die Separations-Interessenten Antheile besaßen, so nahm der Commissarius hie von Veran-

lässung, darüber Auskunft zu fordern, ob die gesuchten Loope und deren Unterabtheilungen in Erbe vereinst mit solcher Berücksichtigung abgetheilt worden, daß jedes Loos und jedes Erbe darin gleich zu achten, um daraus ein Mittel herzunehmen, die Aufhebung der Gemeinheit und eine Zusammenlegung der Grundstücke ohne vorhergegangene Bonitirung zu erreichen.

Hierauf ward ihm erwiedert: daß zwar eine solche Absicht der vollkommenen Gleichstellung bei der ersten Einrichtung der jetzt bestehenden Verfassung beabsichtigt zu seyn scheine, darüber aber wären an 500 Jahre verflossen und gegenwärtig wären die Loope sowohl als die Erbe unter sich sehr verschieden und daher eine Bonitirung der zu separirenden Grundstücke unumgänglich nöthig.

Alles dieses zog das Geschäft der Theilung in die Länge, wozu noch dieses kam, daß, da von den Provocaten allmählich einer nach dem andern zu den Provocanten übertrat, hierunter auch selbst Bevollmächtigte der Provocaten waren, an deren Stelle andre erwählt und mit Vollmacht versehen werden mußten. Auch wurden der Theilung selbst dadurch Hindernisse, die nicht so geschwind zu beseitigen waren, in den Weg gelegt, daß, wenn die Provocaten Morgen, die sie abtreten sollten, in den Wiesenstücken besaßen, die zur Separation bestimmt waren, diese ihnen nach Vorschrift der Gemeinheits-Theilung vom 7. Jun. 1821 nicht abgedrungen werden konnten, und

sie doch darüber nicht so leicht zufrieden zu stellen waren.

Nach diesen Vorarbeiten ward 1826 zur Separation selbst geschritten.

Der Commissarius beschloß, die Kämmerei und die milden Stiftungen, nämlich das Hospital St. Spiritus, das weibliche Waisenstift, das Industrieshaus, das Convent-Frauenstift, das St. Elisabeth-Hospital und die St. Georgenbrüderschaft aus dem gemeinsamen Besitz mit den Privatpersonen ganz ausscheiden zu lassen, und hiezu den großen und kleinen Holm zu bestimmen, nicht sowohl deswegen, weil die Holmwiese von der vorzüglichsten Qualität ist — wiewohl es das Interesse der Kommune erfordere, besonders die zu ihrem Nutzen bestehenden Stiftungen gut zu dotiren — als vielmehr deswegen, weil diese Wiese am entferntesten von der Stadt gelegen und nur durch Uebersahrt über die Nogath zu erreichen ist, mithin von Privatpersonen nicht so vortheilhaft selbst benutzt, als an die umliegenden Dorfschäften verpachtet werden kann.

Den Provocanten von Privatpersonen, die sich zuerst gemeldet, wurden die bei der Stadt zunächst gelegenen Wiesen, die Kuh- und Rosswiesen überwiesen, und denen, die sich später meldet, nach der Zeit ihres Anmeldens, die kurzen langen, und die langen Wiesen, der krumme Ort, die Bollwerkswiesen und ein kleiner Theil der kleinen Michelau;

der übrige Theil und die große Michelau blieb für die Provocaten.

Weil noch so viele waren, die sich nicht zur Separation gemeldet, so setzte der Justizrath Jahnke unter dem 20. Jul. 1826 in den hiesigen öffentlichen Blättern ihnen einen präclusivischen Termin auf den 10. Aug. desselben Jahres mit dem Bemerkung an, daß er nach dem 10. Aug. keine Anträge weiter annehmen werde; sie würden alsdann, als unabhängig von der jetzigen Separation und einer neuen Gemeinheitsaufhebung bezweckend angesehen, und daher an die Königl. General-Commission gerichtet werden müssen, damit solche durch eine besonders anzuordnende Commission, als eine neue Separation, behandelt würde.

Dieser Bekanntmachung unerachtet blieben noch 137 Hausbesitzer übrig, die der Separation nicht beitreten wollten. Daher der Justizrath Jahnke unter dem 10. Nov. desselben Jahres an das hiesige Königl. Stadtgericht schrieb:

„Um mit der Gemeinheits-Aufhebung des Gemeinguts der Altstadt zu Ende zu kommen, bin ich gendächtigt gewesen, wegen des Beitritts zur Separation einen präclusivischen Termin festzusetzen, welchen ich auch durch die öffentlichen Blätter von Elbing bekannt machen lassen, und wobei es nunmehr sein Bewenden haben muß, weil der Separationsplan darnach abgeschlossen ist, und nicht mit dergleichen neuen Berechnungen desselben vorgegangen werden kann.“

„Wollen nun von den hiernach verbliebenen 137 Provocaten einige außer Gemeinheit gesetzt seyn, so ist dies eine ganz neue Sache, und muß die Gemeinheits-Aushebung bei der königl. General-Commission besonders auf ihre Kosten und die der noch verbleibenden übrigen Provocaten nachgesucht werden, indem zur Gewährung ihres Antrags eine andre Commission ernannt werden muß.“

„Etwas andres wäre es, wenn sämmtliche noch verbliebene Provocaten auf Gemeinheits-Theilung anträügen und ihre Abfindung da, wo sie solche erhalten können — kleine und große Michelau nämlich — annehmen wollten, wo ich dann von diesem noch übrig gebliebenen Theil des Gemeinguts einen besondern Separations-Plan berechnen lassen würde.“

„Ein königl. Stadtgericht muß ich darnach hiermit ganz ergebenst ersuchen, die Beteiligten hiernach zu belehren.“

Der Separationsplan ward nun, so weit er angelegt war, in Ausführung gebracht. Den 8. Dec. 1826 kam der Condukteur Wendland deshalb nach Elbing, und brachte ihn mit, in welchem jeder der Interessenten den 9. und 10. Dec. sein abgetheiltes Land finden konnte. Den 11. Dec. wurden hierauf die Kuh- und Rosswiesen, den 12. Dec. die kurzen langen Wiesen, die langen Wiesen, der separierte Anteil der Michelau und die Holmwiese und den 13. Dec. der krumme Ort und die Bollwerks-

wiesen an Ort und Stelle den Abgetheilten, deren Anttheile durch Pfähle bezeichnet waren, überwiesen.

Den 14. Dee. ward ein Termin in dem Versammlungsaal der Stadtverordneten zu dem Ende abgewartet, daß jeder Interessent, der rechtliche Einwendungen gegen den Vertheilungsplan zu machen hätte, dieselben anmelden könnte.

Diese nun erfolgte Separation des größten Theils des Gemeinguts, von welcher man geglaubt, daß sie nicht zu Stande kommen würde, und die Zufriedenheit, die Viele mit den ihnen gewordenen Anttheilen bewiesen, deren Benutzung ihnen größere Vortheile, als der Besitz ihrer vorher nicht separirten Wiesenmorgen, anbot, hatte die Folge, daß jetzt alle noch übrig gebliebene Provocaten sich entschlossen, der Separation beizutreten, und sich gefassen ließen, ihre Anttheile am Gemeingut in dem noch unabgetheilten Wiesenstück desselben anzunehmen, besonders, da sie belehrt waren, daß, wenn sie künftig auf Separation antragen sollten, dies auf ihre Kosten geschehen müßte.

Es ward daher der Vertheilungsplan für sie in der kleinen und großen Michelau angelegt, und jedem sein Anttheil daselbst den 26. Jun. 1827 angewiesen, wodurch das ganze Geschäft der Separation beendigt war.

Der hievon aufgenommene Reeseg ist dieses Inhalts:

Es enthält das Gemeingut der Altstadt folgende Wiesen:

1. Die Kuhwiesen,
2. Die Rosswiesen,
3. Die kurzen langen Wiesen nebst dem breiten Stein und dem Bremsenwinkel,
4. Die langen Wiesen,
5. Die große und kleine Michelau,
6. Der große und kleine Holm,
7. Der krumme Ort,
8. Die Bollwerkswiesen.

Diese Wiesen hat der Condukteur Manteuffel 1803 vermesssen, wovon der Kommune die vorhandenen 8 Charten extradirt sind. Sie sind einer Revision unterworfen, und bis auf die Charte vom Holm richtig befunden. Die Holmwiese ist daher durch den Condukteur Wendland anderweitig vermesssen.

Der Besitzer des Gemeinguts sind 394, theils Corpora, theils Privatpersonen, die namentlich in ein Verzeichniß aufgenommen sind. Hierunter sind 4 Besitzer von Bankwiesen *), die zu den Fleischbänken der Fleischer gehören, welche nicht zur Separation gekommen.

Zuerst sind ohne Numer die Corpora aufgeführt, deren 11 sind, dann unter Nr. I. dieses Verzeichnisses 242 Interessenten, die bis 1826 nach und

*) Diese sind die von den 7 Morgen, die vier Fleischermeister benützen, wie oben S. 192. angeführt.

nach dem Antrage auf Separation beigetreten. Nachdem der Separationsplan für sie berechnet und ihnen überwiesen war, trugen auch die übrigen Interessenten, deren noch 137 waren, auf Separation an, worauf auch für sie der Plan berechnet und ihnen überwiesen wurde, die in Nr. II. des Verzeichnisses aufgeführt sind.

Mit dieser Gemeinheits-Aufhebung hat die Königl. General-Commission zur Regulirung der gutscherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu Marienwerder ihren ersten Justiziarius, den Justizrath Tahnke beauftragt, und sind hiebei die Condukteur Manteuffelschen - in Absicht des Holms aber die Condukteur Wendlandschen Charten zum Grunde gelegt worden, worauf sich die in diesem Recept vorkommenden Buchstaben und Numern beziehen.

Die bestandene Gemeinheit hatte einen doppelten Gegenstand, die Benutzung des Gemeinguts und die Verwaltung desselben. Es sind nämlich die Wiesen im Jahr 1325 unter die Bürger der Altstadt vertheilt. Zu diesem Behuf waren die Wiesen im sogenannte Erbe eingetheilt, und besteht ein solches Erbe aus drei culmischen Morgen. Diese Erbe wurden den Bürgern der Altstadt nach ganzen, halben und viertel Erben durch das Loos zugetheilt, woher es denn gekommen, daß keiner derselben seinen Anteil in einer zusammenhangenden Fläche, sondern in mehrern Wiesen an verschiedenen Stellen erhalten und bisher besessen.

Da nun zu Benutzung dieser Grundstücke Wege, Triften, Gräben und Brücken, Mühlen, Schleusen und Wälle ic. erforderlich waren, so machten die Besitzer gemeinschaftliche Sache und vereinigten sich in eine Korporation, welche noch unter dem Namen des Gemeinguts der Altstadt besteht.

Es hat vermöge einer von dem Magistrat 1623 getroffenen Einrichtung die Vor- und Nachweide eingeführt, in dessen Folge die Besitzer der Erbe solche alljährig nur einmal zum Heugewinn benutzt, die Vor- und Nachweide aber wurde vermiethet und die Pacht dafür floß, nebst noch andern Revenüen, für die sogenannten Ueberläufe und für die in frühern Jahren nicht vertheilten, sondern zu Erbzins ausgethanen Grundstücke in eine gemeinschaftliche Kasse, woraus die nöthigen Ausgaben bestritten und die verbleibenden Ueberschüsse zu Kapitalien angelegt wurden.

Das Gemeingut und diese Kasse verwahlt bis jetzt zwei dazu gewählte Vorsteher unter der Aufsicht des Magistrats. Die sich hiernach ergebende gemeinschaftliche Benutzung durch die Vor- und Nachweide und die daraus hervorgehende Beschränkung der einzelnen Grundbesitzer in Benutzung der Erben ist der Gegenstand der gegenwärtigen Aufhebung. Die Wiesen sind zu solchem Behuf durch dazu von den Interessenten gewählte und vereidigte Sachverständige abgeschägt und Charten und Vermessungs- und

Bonitirungsregister sind von ihnen als richtig anerkannt worden.

Die Separations-Interessenten sind durch Deputirte und Bevollmächtigte erschienen, welche nachstehenden Separationsrecess wohlbedächtig verabreden und errichten.

§. 1.

Die auf dem Gemeingut der Altstadt Elbing durch Benutzung der Vor- und Nachweide Statt gefundene Gemeinschaft wird hiemit für immer aufgehoben, und jedem einzelnen Wiesenbesitzer wird es künftig frei stehen, seine Wiesenmorgen eigenliebig nach seiner besten Einsicht frei zu benutzen.

§. 2.

Um den Zweck dieser freien und unbeschränkten Benutzung desto sicherer zu erreichen, sind die Wiesentheile jedes einzelnen Besitzers demselben in einer zusammenhangenden Lage ausgewiesen, und machen hiervon die sogenannten Bankwiesen der Fleischer allein eine Ausnahme, die zu den Fleischbänken radiciren und nach dem Wunsch der Besitzer derselben besonders ausgewiesen sind.

§. 3.

Was hiernach ein jeder Separations-Interessent an dem bisherigen Verhältniß besessen, geht aus der diesem Recessse beiliegenden Zusammensetzung des Sollhabens, so wie dasjenige, was er wieder erhalten soll, aus den beigefügten Separations-Plänen hervor, und soll es so angesehen werden, als ob

das Sollhaben und diese Separations-Pläne ihrem ganzen Inhalt nach in dem gegenwärtigen §. aufgenommen wären.

§. 4.

Die hiernach den Separations-Interessenten zugefallenen Abfindungs-Pläne sind durch den Condukteur Wendland begränzt, die Separationslinie ist mit Pfählen markirt und die Breite eines jeden Plans am Anfange und Ende desselben genau vermessen und darüber ein Gränz-Bermessungsregister aufgenommen, welches hier beigefügt wird, und soll es so angesehen werden, als ob dasselbe seinem wörtlichen Inhalt nach in diesem §. aufgenommen worden wäre. Die darin vorkommenden Entfernungen der Gränzen sind nach der Messkette des Condukteurs Wendland genau aufgenommen, und damit sie für die künftige Zeiten festgehalten werden können, haben die Vorsteher des Gemeinguts sich gleichfalls eine Messkette fertigen lassen, welche mit der Messkette des Condukteurs Wendland aufs genaueste übereinstimmt.

§. 5.

Die neuen Triften, welche erforderlich gewesen sind, damit ein jeder Separations-Interessent ohne Schwierigkeit auf die ihm zugefallene Planlage gelangen könne, sind aus den gemeinschaftlichen Grundstücken, welche das ganze Gemeingut besessen und ebenmäig die Erdstiche daraus entnommen, so wie der Separationsplan dieses nachweiset. Es hat

daher auch jeder Separations-Interessent in qualitate quanto genau so viel wieder bekommen, als er früher besessen, welches die Kontrahenten gegen einander anerkennen.

§. 6.

In Rücksicht der Verwaltung des Gemeinguts derjenigen Grundstücke, welche dasselbe gemeinschaftlich besitzet, der vorhandenen Kapitalien und vor kommenden Zinsen und Grundabgaben, der Mühlen, Schleusen &c. findet eine Auseinandersetzung nicht statt, vielmehr kommen Kontrahenten darin überein, diese Gemeinheit auch ferner noch fortzusetzen.

§. 7.

Die bisher schon auf gemeinschaftliche Kosten unterhaltenen Wege, Triften, Gräben und Brücken, Mühlen, Schleusen &c. werden auch ferner, so wie die Behuß der Separation neu angelegten Triften und diejenigen Brücken, welche erforderlich sind, um von den schon vorhandenen Landstraßen und Fahrwegen auf diese neu angelegten Triften zu gelangen, aus der gemeinschaftlichen Kasse angeschafft und unterhalten. Dagegen muß

§. 8.

Alle Brücken, welche erforderlich sind, um von den schon vorhandenen Landstraßen, Fahrwegen, Triften und den neuen Triften auf die einzelnen Planlagen zu gelangen, jeder Besitzer der Planlage und eben so die zur Verbesserung und höchst möglicher Benutzung der Planlage zu ziehenden Gräben

und sonstigen Anlagen auf seine alleinige Kosten beschaffen und unterhalten.

§. 9.

Die Verwaltungsart des Gemeinguts und was dazu erforderlich ist, wird die Körporation durch gesetzmäßige Beschlüsse anordnen, wie das allgemeine Landrecht Theil II. Tit. 6. es vorschreibt.

§. 10.

Da die gemeinschaftliche Kasse durch die in den bisherigen Verhältnissen für die Vor- und Nachweide bezogenen Weidegelder einen bedeutenden Ausfall erleidet, so soll in dem Falle, wenn die laufenden Einkünfte zur Bestreitung der Ausgaben nicht hinreichen, der Ausfall durch Beiträge der einzelnen Mitglieder gedeckt und der Separations-Maßstab zur Aufbringung dieser Beiträge durch gesetzmäßige Beschlüsse (§. 9.) der Körporation angeordnet werden.

§. 11.

Da die gemeinschaftlichen Kosten aus der Kommunkasse (§. 6.) bestritten werden, so ist wegen der Beitragspflichtigkeit zu den etwanigen öffentlichen und Realabgaben nichts zu verabreden.

§. 12.

Die Separation ist sofort in Vollzug gesetzt, und wird jeder Separations-Interessent diesen Sommer schon berechtigt, seinen Abfindungsplan eigenliebig zu benutzen.

Kontrahenten geloben sich die unverbrüchliche

Festhaltung des gegenwärtig getroffenen Abkommens, entsagen allen demselben zuwider laufenden Einwendungen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, und haben sich zu desto größerer Festhaltung eigenhändig unterschrieben. So geschehen Elbing, den 2. Jul. 1827.

Den Kontrahenten wurde der Recesß langsam und deutlich vorgelesen, und sie dabei ersucht, falls Gegenstände ihnen in Erinnerung kämen, Rücksichts welcher ihnen die Aufnahme derselben in den Recesß noch nützlich schiene, solches anzugeben.

Sie genehmigten indeß denselben durchweg, und sandten bloß nöthig, wegen des §. 9. und 10. folgende nähere Bestimmung zu treffen.

1. Es soll, wenn die Commune in Hinsicht der Verwaltung des Gemeinguts Beschlüsse faßt, die Stimmenmehrheit sich nach der der Separation zum Grunde liegenden Bonitirung reguliren, und 100 Mezen Roggenwerth Eine Stimme bilden.

2. Wenn zur Erreichung gemeinschaftlicher Interessen Geldbeiträge aufgebracht werden müssen, soll gleichfalls die der gegenwärtigen Separation zum Grunde liegende Bonitirung zum Repartitions-Maßstabe dienen.

3. Die vorgedachten ad 1. und 2. getroffenen Bestimmungen sollen jedoch fürs erste nicht länger als 6 Jahre gültig seyn, und bleibt es dem Beschlusse der ganzen Korporation vorbehalten, dabei auch

noch länger zu verbleiben oder eine Abänderung zu treffen, wie sie solche dem gemeinschaftlichen Interesse nützlicher erachten.

Sonst hatten die Komparenten nichts zu erinnern, genehmigten vielmehr den Recess wiederholt in allen seinen Bestimmungen.

Ihnen wurde hierauf eröffnet: daß durch diese ihre Erklärung die ganze Separation für immerwährende Zeiten abgeschlossen sey, Niemand in die vorige Gemeinheit zurücktreten und auch mit keinen Nachforderungen mehr gehört werden könne, worauf sie entgegneten, daß dieses sich aus ihrer ertheilten Genehmigung schon von selbst verstehet; sie entsagten wiederholt allen Einwendungen und tragen darauf an, den Separations-Recess zu bestätigen und auszufertigen.

Die Komparenten genehmigten auch dieses Protokoll nach geschehener Vorlesung und unterschrieben es eigenhändig.

Die Kosten der Separation der Ländereien betrugen bis Ende December 1829,

für 1823	36	Rthl.	27	Sgr.	5	Pf.
1824	234	:	13	:	11	:
1825	327	:	17	:	8	:
1826	434	:	26	:	10	:
1827	433	:	8	:	5	:
1828	729	:	27	:	8	:
1829	30	:	20	:	—	:

zusammen 2227 Rthl. 21 Sgr. 11 Pf.

1829 ward vom Magistrat ein Statut für das Gemeingut der Altstadt, wornach es künftig administriert werden sollte, entworfen, welches gedruckt und 1830 den 5. April von allen Interessenten genehmigt wurde.

Der Etat für die Kassenverwaltung desselben für das Jahr 1830 ist in der Einnahme dieser:

Einnahme,

an beständigen Gefällen 205 Rthl. 14 Sgr. 2 Pf.
Weidelohn für aufgenom-

menes Vieh 13 : 29 : 4 :
für vermietete Ländereien 255 : 17 : — :
von den zeyerschen Strauch-

Kampen 190 : — : — :
Interessen für ausgeliehene

Kapitalien 235 : 20 : — :
an extraordin. Einnahme 72 : 13 : 9 :

zusammen 973 Rthlr. 4 Sgr. 3 Pf.

Nach dem letzten Etat vor

der Separation war die

Einnahme 3032 : 4 : 2 :

angenommen. Mithin waren

jetzt nach dem letzten Etat 2058 Rthl. 29 Sgr. 11 Pf.
weniger Einnahme.

Der Ellerwald, Bürgerzinsdorf von 147 H.
16 M. 15 R. Er liegt zwischen der alten und neuen
Nogath, und gränzt östlich und nördlich an die Bür-
gerwiesen. Vor der Bedämmung der Nogath war

er, weil er damals noch am Ausfluß derselben in's Haff lag, lauter Sumpf, mit Geesträuch, vorzüglich von Ellern, welches gewöhnlich in Brüchen wächst, besetzt.

Da die Nogath eingedämmt wurde, so ward der Damm von Robach bis zur Stadt zu beiden Seiten des Stroms geschüttet, welcher Lauf noch in der alten Nogath zu kennen ist. Die Nogath hatte damals schon, wenn das hohe Wasser im Frühjahr sich verschlossen, hier ihren Lauf, vermutlich, weil hier ein höheres Terrain war, welches wenigstens an einer Seite schon ein Ufer bildete. Diesem Lauf ging man nach, und fäste ihn in Dämme ein, wie oben S. 88. erwähnt ist. Hierdurch ward nun zwar der Ellerwald, der hinter diesem Damm gelegen ist, gegen die freie Überströmung der Nogath in's Haff gesichert; es gehörten aber viele Jahre dazu, eh' er selbst trocken wurde. Das niedrige Terrain desselben, in welchem noch ein bedeutendes Wasser — die weiße Lache — stand, war der schnellen Austrocknung entgegen. 1483 aber war doch hier schon so viel trocknes Land, daß an der westlichen Gränze des Ellerwaldes ein Damm geschüttet werden konnte. Denn die Nogath ward, wie im ersten Bande der Beschreibung von Elbing S. 428. angeführt, in diesem Jahr bei Robach zugeschlagen und durch die weiße Lache, die mit in die Bedämmung gezogen wurde, längst dem Ellerwalde in's Haff geleitet. Er ward nun, da das Haff auch mehr

zurück trat, immer trockner, und daß Gesträuch wuchs zu einem dichten Walde heran. Einige Bürger benutzten die Weide darin für ihr Vieh, und er ward davon der Bürgerwald genannt.

Der Rath und die Gemeine beschlossen 1563, um dem Wohlstande der Bürger aufzuhelfen, weil damals so schlechte Zeit in der Stadt war, ihn unter alle Bürger der Altstadt, die Häuser besaßen, nach Verhältniß der ihnen 1325 zugetheilten Wiesen zu vertheilen. Er ward deshalb von den Bürgerwiesen abgegrenzt und umwallt, daß er ausgemessen werden konnte. Die Vermessung geschah durch den bestallten Landmesser, Stadtsekretair Joſſ Hann Sprengel, der 1602 als Bürgermeister gestorben. Sie fing im Herbst 1563 an, und ward erst im Januar 1565, weil sie durch die damals grassirende Pest unterbrochen wurde, vollendet. *) Es blieben, wenn, was zu den Gassen oder Triften genommen werden mußte, abgerechnet wurde, an Wald zu vertheilen 146 Hufen 23 Morgen. Nun wurden 435 Erbe in der Stadt angenommen, wobei auch, wie bei der Austheilung der Wiesen, 2 bis 4 kleine Häuser auf ein Erbe gerechnet wurden; folglich kamen auf jedes Erbe 10 Morgen und $36\frac{1}{2}$ Russen. Indessen wurden nur 10 Morgen jedem Erbe zugetheilt, und es blieben daher noch von den $36\frac{1}{2}$

*) Es ward ihm hernach für die Ausmessung von jedem Erbe $\frac{1}{2}$ Thaler angewiesen.

Ruthen, die jedem Erbe hätten zugetheilt werden sollen, über 53 Morgen übrig, die nicht vertheilt wurden, sondern der Gemeinheit verblichen.

Um zu den Erben zu kommen, wurden Triften angelegt, die von der Stadt, von Osten nach Westen, bis an die Nogath laufen, und, beinahe in der Mitte, durch eine Quertrift durchschnitten werden, die von der ersten Trift nach der kleinen Michelau führt.*)

Die erste Trift hieß in ältern Zeiten Crahmers Trift, die zweite wird jetzt auch Wintertrift**) genannt, die dritte, vierte und fünfte haben ihren Namen behalten, nur daß die dritte auch Mitteltrift heißt.

An diesen Triften wurden den Erben die ihnen zu ertheilenden Morgen angewiesen. Die Erbe wurden in 13 Abtheilungen gebracht, deren jede eine bestimmte Anzahl von ihnen enthielt. Man nannte diese Abtheilungen Loose, weil die in ihnen enthalte-

*) Vielleicht hat bei der Anlage der Triften dem Landmesser der Abriß der Altstadt mit ihren 5 Hauptstrassen und dem Markte, der sie durchschneidet, vorgeschwobt.

**) Sie wird mehrentheils im Winter befahren. Denn auf der ersten Trift ist die größte Passage, weil sie, als die nächste an der Stadt, durch die Quertrift nach dem ganzen Ellerwalde und an die Nogath führt. Da sie nun im Herbst aufgewühlt wird, und daher im Anfange des Winters schwer zu befahren ist, so wählt man dann die zweite Trift.

nen Erbe auch, wie die Wiesenmorgen, durch das Loos den Häusern in der Altstadt zugethieilt wurden.

Das 1. Loos hat 35 Erbe,

Das 2. = = 15 s

Das 3. = = 17 s

Das 4. = = 4 s

Das 5. = = $42\frac{1}{2}$ s

Das 6. = = 44 s

Das 7. = = $46\frac{2}{3}$ s

Das 8. = = $57\frac{1}{2}$ s

Das 9. = = $50\frac{1}{3}$ s

Das 10. = = 43 s

Das 11. = = 43 s

Das 12. = = 30 s

Das 13. = = 7 s

435 Erbe.

Das 1. Loos liegt an der ersten Trift, rechts, wenn man von der Stadt kommt, und erstreckt sich bis an die Nogath.

Das 2. links, zwischen der ersten Trift und der alten Nogath, diesseits der Quertrift.

Das 3. jenseits der Quertrift.

Das 4. längst dem Damm der alten Nogath.

Das 5. links an der zweiten Trift bis zur Nogath.

Das 6. rechts bis zur Nogath.

Das 7. links an der dritten Trift bis zur Nogath.

Das 8. rechts bis zur Nogath.

Das 9. links an der vierten Trift bis zur Nogath.

Das 10. rechts bis zur Nogath.

Das 11. links an der fünften Trift bis zur Nogath.

Das 12. rechts bis zur Nogath.

Das 13. an der Zeyer.

Die Verloosung geschah in Gegenwart der gesammten Bürgerschaft den 16. Febr. 1565, an welchem Tage der Rath einen Beschluss bekannt machte, den ich hier nach einer alten Abschrift liefera, die noch im rathhäuslichen Archiv aufbewahrt wird, da das Original bei dem Brande des Rathhauses verloren gegangen:

„Wir Bürgermeister und Rathmanne der kgl. Stadt Elbing thun vermittelst dieser vollgenden schrift vor Uns und Unsre nachkomhen kund und offenbahr und Kraft derselben zeugend, daß, nach dem helles tages, wie so gar geringe und kleine Nahrung ist bey manniglich unsrern mitbürgern, und fast mitten im holz oder weder wir gesessen, viell orter auch derselbten der gueten gelegenheit, daß wo nicht besser gleich werderschen acker sey zu zurichten, und wie nun unsre mitbürger durch sich, auch lezlich durch ein Erbar gemeyn an uns haben kommen lassen, das der Ellernwaldt jedem zu sondern nuß möcht außgetheilet werden, derowegen in gemeynner Rathsversammlunge haben wir nach gehaltenem darüber reissen Rath endlich dahin geschlossen

und bewilliget, daß der Ellerwaldt, der zwischen der alten und neuen Nogath und den Bürgerlichen wiesen gelegen und bis anhero nicht durch alle, sondern ezliche unser mittbürger zu viehe Zucht gebrauchet, hinfot Gedermenniglich unsern mittbürgern zu mehrem nuß und gedeyen solle aufgetheilt werden.“

„Gegeben zum Elbing am 16 Februarii, als den tag do das los gegangen Ao Dom 1565.“

Diesem Rathsschluß sind noch 54 Artikel beigefügt. Sie enthalten die Anordnung, wie es mit der Zahlung und Einnahme des Geldes für die einzelne Erbe — denn für jedes Erbe ward ein Einkauf, dessen Größe aber unbekannt ist, erlegt — dann, wie es mit Vertheilung der Erbe durch Ziehung aus einem Glückstopf gehalten werden soll, die Bestimmung, wie zu verfahren, im Fall das Geld nicht zu gehöriger Zeit erlegt wäre, oder die Erbe nicht gehörig urbar gemacht würden oder unbesezt blieben, wegen einstweiliger Vermietung der Erbe, Strafen gegen Verleßung des Eigenthums oder der bestimmten Gränzen, Angabe über die Reihefolge der Löse, Bestimmung, welche Grundstücke keine Erbe erhalten sollten, wie es mit Unterhaltung der Dämme, Wege, Gräben ic. zu halten, Einsetzung der Loosherren ic.

Die Bürger, welche keine Grundstücke in der Altstadt besaßen und daher von der Austheilung des Ellerwaldes ausgeschlossen worden, waren mit derselben sehr unzufrieden; es kam darüber im Walde

sogar zu Thäflichkeiten, und weil damals gerade eine königl. Commission in Elbing war, so brachten sie ihre Beschwerde bei derselben an, wurden aber von ihr nicht gehört. Sie beruhigten sich hiebei nicht, und wandten sich nun an den König Sigismund August, der 1569 sie durch ein an den Rath erlassenes Mandat zur Ruhe verwies.

Der Wald ward nun nach und nach ausgerodet und das Land urbar gemacht. Dies muß langsam geschehen und an manchen Stellen noch lange Holz stehen geblieben seyn. Denn nach dem rathhäuslichen Recess von 1704 S. 416, wird noch eines Brandes im Ellerwalde gedacht. Er war so groß, daß der Amtsschreiber herausgeschickt ward, die Landleute von Zeyer und Stuba aufzubieten, ihn zu löschen.

Da vielen Bürgern das Ausroden des Waldes und Urbarmachen des Landes beschwerlich war, so überließen sie dies Landleuten, worunter viele Mennoniten waren, die um diese Zeit aus Holland hierher gekommen, wie im 2. Bande der Beschreibung von Elbing S. 302. und 303. angeführt ist.

Die Morgen wurden auf mehrere Jahre unter der Bedingung ausgegeben, sie urbar zu machen, anfänglich nur gegen einen geringen Zins. Nach Verlauf derselben, da das Land einträglicher geworden, ward er erhöht und bei Erneuerung der Contrakte auch schon ein Einkauf gefordert, der in der Folge beträchtlich war. Dies ging so fort bis zum

Anfang des 18. Jahrhunderts, da Krieg, Pest und Wassersnoth die Landleute so heruntergebracht hatte, daß sie bei den Dorfsleistungen, die sie übernommen, kaum den festgesetzten Zins bezahlen konnten. So konnte der Zins in vielen Jahren nicht verändert werden, wodurch er mit der Zeit feststehend ward.

Dass sich so der ursprüngliche Pachtzins mit der Zeit zu einem Erbzins, wie er jetzt von den Ländereien des Ellerwaldes — mit Ausnahme weniger Erbe, die noch von den Eigenthümern selbst benutzt werden — erhoben wird, gebildet, bekunden die Contrakte, die von 1650 bis 1702, wo sie aufhören, über die Aussthuung eines Erbes von dem Hause, alter Markt Nr. 45, mit der Hypothekenbezeichnung Lit. A. I. 123. — vormals der Junker- oder Arthushof genannt — der St. Georgenbrüderschaft zugehörig, geschlossen und erneuert wurden.

Nach denselben vermiethete die genannte Brüderschaft 1650 den 1. Mai dieses Erbe von 10 Morgen auf 15 nach einander folgende Jahre für einen Einkauf von 350 Mck. oder 233 fl. und einen jährlichen Zins von 5 Mck. p. Morgen, oder — die Mck. zu 20 gr. gerechnet — für 33 fl. 10 gr.

Die Brüderschaft behielt sich darin vor, wenn der Pächter während der Pachtzeit mit Abtragung der Pacht saumselig seyn sollte, ihm das Land abzunehmen und es anderweitig zu vermieten.

1682 ward mit einem andern Miether ein neuer

Contract auf 10 Jahre geschlossen, gegen einen Einkauf von 400 M^c. und einen jährlichen Zins von 37 M^c. 10 gr. oder 25 fl.

1692 ward dies Erbe der Wittwe des vorigen Miethers auf neue 10 Jahre, doch ohne Einkauf, zur Benutzung überlassen, dagegen die Miethe auf 40 M^c. oder 26 fl. 20 gr. erhöht. Sie übernahm dabei alle Leistungen wegen dieses Landes, wogegen ihr, wenn es wieder vermietet werden sollte, das Nachstigungsrecht in der Miethe zugesichert ward.

Nach Ablauf dieser 10 Jahre 1702 ward ein neuer Contract mit einem andern Pächter unter denselben Bedingungen geschlossen. Dies ist der letzte Miethscontract, der geschlossen worden. Seitdem ist der Canon von 26 fl. 20 gr. immer bezahlt, wie dies das noch vorhandene Quittungsbuch ergiebt, mit der einzigen Ausnahme, daß bei großen Wasserschäden der Canon erlassen worden.

Die St. Georgenbrüderschaft vermeinte 1804, daß ihr damaliger Zinsmann Jakob Penner an der ersten Trift Ellerwaldes nach diesen Contrakten, nach welchen das Land nur auf Miethe, aber nicht auf Erbpacht ausgegeben war, verbunden sey, wenn sie es verlange, einen neuen Contract mit ihr zu schließen, oder ihr das Land zurück zu geben. Sie forderte ihn daher dazu auf. Da er sich aber zu keinem von beiden verstehen wollte, so strengte sie einen Proces gegen ihn an. Sie ward aber durch ein Erkenntniß des hiesigen königl. Stadtgerichts vom

1. Jul. 1805, unter Auferlegung sämmtlicher Kosten, abgewiesen. Denn weil der Zinsmann seit mehr als 40 Jahren im ruhigen Besitz des Landes gewesen, so hätte der zuletzt geschlossene Miethscontrakt die Natur eines Erbpachtcontrakts angenommen.

Das königl. Ober-Landesgericht zu Marienwerder änderte zwar unter dem 18. März 1808 dies Erkenntniß dahin ab:

daß die klägerische Brüderschaft nicht, wie geschehen, abzuweisen, vielmehr der Verklagte und Appellat für schuldig zu achten, die streitigen an der ersten Trift des elbingschen Ellerwaldes gelegenen 10 Morgen Sålandes an die klägerische Brüderschaft sofort bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel unentgeldlich herauszugeben, daß jedoch denselben der Regress gegen den nicht zugezogenen vorigen Besitzer, so wie diesem seine Rechte an dem streitigen Lande vorzubehalten und die Kosten beider Instanzen zu compensiren wären.

Der Bescheid des Revisorii aber, welcher den 23. Mai 1809 publicirt ward, bestätigte ganz das Erkenntniß der ersten Instanz.

Zu den oben angeführten Ursachen, nämlich Überschwemmung, Pest, Krieg und Verarmung des Landmanns, die viele Bürger veranlaßten, ihren Zinsleuten in langer Zeit den Zins nicht zu erhöhen, kam noch 1710 eine neue hinzu. Es mußten in diesem Jahr, um das Land zu entwässern,

noch zwei neue Wasserabmühlmühlen gebauet werden. Denn die wenigen, die damals vorhanden waren, konnten die Entwässerung nicht bewirken. Die Ellerwälder erklärten hiebei, daß sie, wenn nicht durch die Anlage von mehrern Mühlen das Land trocken gemacht würde, nicht den Zins bezahlen könnten, und hofften, daß ihnen hiebei die Bürger zu Hülfe kommen würden. Die Sache ward mit der zweiten Ordnung berathen, und diese verlangte Vorschläge, wie ohne Beschwerde der Bürgerschaft das Geld zu diesem Bau aufgebracht werden könne.

Nun waren damals in Elbing sehr schlechte Zeiten. Die Schweden, unter deren Druck die Bürger von 1703 an gewesen, waren eben von den Russen mit stürmender Hand vertrieben, und diese hatten von der Stadt Besitz genommen. Die Pest von 1709 hatte noch nicht ganz aufgehört, und der dadurch gehemmte Handel und Verkehr war noch nicht wieder hergestellt.

Da sich hier die Ellerwälder erbosten, die beiden Mühlen auf eigene Kosten zu erbauen, wenn ihnen die Versicherung gegeben würde, daß wenigstens in 15 Jahren der Zins nicht erhöht werden könne, so kam dies Anerbieten sehr gelegen, und die Bedingung, unter welcher es gemacht war, ward auch in Rücksicht, daß durch den Bau dieser Mühlen das Land merklich gebessert wurde, bewilligt, wobei es indessen den Bürgern unbenommen blieb, während

dieser funfzehn Jahre die Miethscontrakte zu erneuern. *)

Die Zeiten, die hierauf folgten, waren für den Landmann nicht viel glücklicher. Ob deshalb auch nach Ablauf dieser 15 Jahre der Zins nicht erhöht worden, hierüber mangeln die Nachrichten. Den Bürgern war wenigstens das Recht, ihn zu erhöhen, nicht genommen.

1730 trugen zwar die Vorsteher des Gemeinguts der Altstadt bei dem Rath darauf an, daß es den Bürgern nicht verstattet würde, sich bei dem Verkauf der ellervaldschen Grundstücke zu nächstigen, wie es bisher nach einem Rathsschluß von 1707 **) geschehen, weil die Dammarbeit besser von Landleuten als Bürgern verrichtet würde, und baten zugleich dabei, daß es den Bürgern auch nicht freistehen möchte, den Zins zu erhöhen. Sie wurden, was das Nächstigen bei dem Verkaufe der Grundstücke betrifft, beschieden, daß E. Rath nach der vorigen Versfassung verfahren würde, wobei sie in Ansehung der Dammarbeit auf die ellervaldsche Ordronanz verwiesen wurden; aber über das Gesuch, daß der Zins nicht erhöht werden sollte, ward ihnen kein Bescheid, ***) vielleicht, weil der Rath es selbst einsah, daß zwar die Umstände der Zeit nicht so waren, daß der Zins, ohne den Landmann zu belästigen,

*) Recess. caus. publ. de 1710. S. 641.

**) Recess. caus. publ. de 1707. S. 102.

***) Recess. caus. publ. de 1730. S. 292.

erhöht werden konnte, er dies aber nicht aussprechen wollte, um nicht einen Eingriff in die Rechte der Bürger, als Eigenthümer, zu thun.

1736 forderte daher auch der Bürger Jakob Nenchen von seinem Zinsmanne, dem Einsassen Johann Thorwächter, bei Erneuerung des Miethscontrakts auf 12 Jahre einen Einkauf von 12 fl. Dieser verweigerte ihn; es kam zur Klage, die bei dem Vogtamte angestrengt und bei deren Aburtheilung zum Nachtheil des Einsassen im Ellerwalde erkannt wurde.

Die Sache ruhte bis 1742, da sie wieder zur Sprache kam, und die Gemeine sich über die Ellerwälder beschwerte, daß sie mit dem Zinslande, welches zu den Häusern der Altstadt gehörte, ohne Vorwissen ihrer Zinsherrnen eigenmächtig verführen, und es verkauften und vertauschten. *) Es geschah desshalb in den Kirchen eine Publikation, daß solche Contrakte, die ohne Vorwissen der Zinsherrnen geschlossen worden, nicht bestätigt werden sollten. **) Hierüber beschwerten sich die Ellerwälder, weil sie nach dieser Publikation als bloße Miethsleute angesehen würden, da doch aus den vielen Lasten, welche sie trügen, als Staabsgeld, Damm- und Mühlenarbeit es sich ergebe, daß sie nicht bloße Miether, sondern Zinsleute wären, wie sie denn auch über ihre Länder Contrakte hätten, so von E. Rath be-

*) Recess. caus. publ. de 1742. S. 198.

**) I. c. S. 200.

stätigt worden.^{*)} Sie weigerten sich, die Dammarbeit zu verrichten und suchten deshalb den Schutz des königl. preuß. Intendanten, der sie zwar zur Ruhe verwies, dabei aber den Rath ersuchte, nächstens in dieser Sache einen bestimmten Beschluß zu fassen,^{**)} welches auch unter dem 22. Aug. geschah, nach welchem, um den Bürgern ihre Rechte und den Ellerwäldern ihr Eigenthum zu sichern, mit Genehmigung der Gemeine, festgesetzt wurde:^{***)}

1. daß Dominium des Ellerwaldes bleibt der Bürgerschaft, und können die Länder laut Fundation von 1565 von den Erben nicht getrennt werden.

2. wo Bürger Miethscontrakte haben, die mit den Landleuten gemacht und keiner Präscription unterworfen und statu tempore renovirt worden, wird denselben freigelassen, nach Wohlgefallen mit ihren Ländern zu gebahren.

3. wo hingegen documentirt werden kann, daß keine Miethscontrakte vorhanden, vielmehr der Landmann Kaufbriefe von der ersten, zweiten, dritten und mehrern Händen produciren kann, verbleibet es bei einem Erbzins.

4. wo der Landmann einem Bürger seinen schuldigen Zins innerhalb 3 Jahren nicht abgetragen, wenn er darüber besprochen worden, so steht dem Bürger frei, sich gerichtlich zu melden und um Publikation des Hofs zu bitten.

^{*)} I. c. S. 287. ^{**) I. c. S. 354. ^{***) I. c. S. 357.}}

Es ward dieser Beschlüß den Ellerwäldern anfänglich nicht ausgesertigt; die Bürger, die ihn aber erfahren, drohten nun, ihnen das Land wegzunehmen, den Zins zu erhöhen und einen Einkauf zu fordern. Darüber wurden die Ellerwälder unruhig, und schickten Deputirte an die königl. preuß. Kriegs- und Domainenkammer nach Königsberg, die dem Intendanten auftrug, sie flaglos zu stellen. Da dieser ihnen aber keinen Beistand leistete, so unterwarfen sie sich dem Rath, baten ihn um Verzeihung ihrer Widerseßlichkeit und zugleich um die schriftliche Aussertigung dieses Beschlusses beider Ordnungen.^{*)}

Der Rath ließ nun, weil der Rathsschluß bereits in Bieler Hände war, ihn der ellерwaldschen Ordonanz, als einen Anhang, beischreiben.^{**)}

Heut ist der Ellerwald ein Dorf, und jede Trift hat ihren Schulzen. Die Schulzen wurden schon 1592 angefeßt; er muß also schon damals bebauet gewesen seyn. Die Einrichtungen, die in demselben gemacht sind und die ganze Versaffung desselben gründet sich theils auf die 54 Artikel, die dem Rathsschluß von Austheilung der Erbe 1565 beigefügten sind, deren oben S. 232. gedacht ist, theils auf die Ordonanzen, die ihm in der folgenden Zeit vom Rath ertheilt wurden. Die erste ist von 1604, die hernach öfters revidirt und zuletzt 1754 unter dem Titel: Dorfsordnung des Ellerwaldes, gedruckt ist.

^{*)} I. c. S. 439 und 440. ^{**) I. c. S. 587.}

Es sind an der ersten Trift 30 Höfe 3 Rathen,

zweiten	39	1	=
dritten	56	3	=
vierten	51	1	=
fünften	40	4	=

zusammen 216 Höfe 12 Rathen.

Von den Höfen werden 162 von Lutheranern und 54 von Mennoniten besessen.

So lange Elbing unter polnischem Schutze stand, ward auf die oben angeführte Bedingung, unter welcher sowohl die Wiesenmorgen, als die 10 Morgen im Ellerwalde, das Såland genannt, den Häusern der Altstadt zugetheilt worden, nämlich, daß diese Ländereien nicht von den Grundstücken, zu welchen sie gehörten, abgenommen und für sich verkauft werden könnten, strenge gehalten.

Bald nach der preußischen Besitznahme der Stadt aber wurden einige Kämmerei-Grundstücke, zu welchen Land gehörte, ohne dasselbe verkauft, da die Kämmerei es von ihnen abnahm und für sich behielt, wiewohl bei andern das Land dabei gelassen und sie mit demselben verkauft wurden.

Da 1784 mehrere Kämmereihäuser, zu welchen Land radicirte, verkauft werden sollten, so that der Magistrat den 11. Oktober der westpreußischen Kriegs- und Domainen-Kammer den Vorschlag, daß beim Verkauf dieser Häuser zusammen der Nutzung der dazu radicirenden Pertinenzen dem Grundstück ein den jährlichen Nevenüen der letztern gleichkom-

mender Canon aufgelegt werden möchte, der auf dem Grundstück haften bleiben, und außer welchem, das durch die Lication bestimzte Kaufpreis für das Haus selbst erlegt werden müßte. Durch dieses Mittel würde die Kämmerei ein beständiges Gefälle, dessen Sicherheit das Haus und die Pertinenzen selbst gewähren würden, behalten und sich dennoch des oneris refectionis dieser Häuser entschlagen, so wie dadurch die Lagerbücher der Pertinenzen in der bisherigen Ordnung bleiben würden, so daß die Besitzer der erkaufsten Häuser zugleich die Eigenthümer der Pertinenzen werden würden.

Die westpreußische Kammer rescribirte unter dem 23. Oktober 1784 hierauf: daß die Häuser mit Pertinenzen ohne dieselben gegen einen jährlichen Grundzins und ein baar zu erlegendes Kaufgeld zum Verkauf, die Pertinenzen aber zur Erbpacht ausgeboten werden sollten.

Dagegen antwortete der Magistrat den 4. Januar 1785, daß die zu den Häusern der Kämmerei radicirenden Ländereien im Bürgerdorf Ellerwald schon auf Erbcanons, gleich den übrigen Bürgeländern dafelbst, ausgethan wären; daß also in Be tracht derselben keine weitere Ausstzung auf Erbpacht Statt finden könne, und es also nur in Be tracht derselben darauf ankomme, ob der Canon von diesem ellerwaldschen Lande der Kämmerei zu reserviren oder dem Käufer des Hauses gegen den

der Kämmerei zu stipulirenden Canon mit zu überlassen sey.

Was aber die zu den gedachten Kämmereihäusern radicirenden Bürgerwiesen betrefse, so liegen solche in der Communität und im Gemenge hin und wieder in den verschiedenen Löfern der sämmtlichen altstädtischen Bürgerwiesen, und so wie die Vorsteher des Gemeinguts der Altstadt davon die Vor- und Nachweide benützen, so unterhalten sie auch die sämmtlichen Gräben und Wallungen derselben. Diese einzelne zerstreute Wiesenmorgen an besondere Erbpächter auszuthun, würde also, da vielfältige Streitigkeiten zwischen der gedachten Communität oder deren einzelnen Gliedern und den Erbpächtern daraus entstehen könnten, nach unserm Bedenken nicht ratsam seyn. Und da diese Wiesen bisher jährlich an den Meißbietenden mit Vortheil für die Kämmerei bei der Concurrenz der Liebhaber verpachtet sind, so käme es in Betracht der künftigen Nutzung derselben nur auf die Bestimmung an: ob die Kämmerei bei dem Verkauf der Häuser sich die Nutzung der Wiesen vorbehalten solle, oder ob solche den Käufern der Häuser gegen desto höhern jährlichen Canon zu überlassen wären.

Die westpreussische Kammer entschied für das letztere, und die Kämmereihäuser, die damals verkauft wurden, wurden mit allem dazu gehörigen Lande verkauft.

Da aber 1803 das Kämmereihaus, Große Hom-

melstraße Nr. 19. (A. I. 28.), zu welchem 30 Morgen
Såland und 9 Wiesenmorgen gehörten, verkauft wer-
den sollte, so trug der Magistrat bei der westpreuß.
Kammer darauf an, es ohne Land verkaufen zu können.
In dem Bericht vom 7. März dieses Jahres heißt es:

1. Die Vorfahren hätten schon Kämmereigrund-
stücke ohne Land verkauft, ohne Widerspruch der
Bürgerschaft und ohne daß dies für andre Bürger-
erbe zur Folge hätte gezogen werden können,

2. daß von diesem Grundstück das Land abge-
nommen werden möchte, dazu sei dieser Grund:
Nach einer Fractionstabellen von 6 Jahren hätte das
Land jährlich 104 Rthlr. 52 gr. 9 pf. eingebracht.
Dies zu Capital gerechnet hätte die Taxe des ganzen
Grundstücks auf 3591 Rthlr. 60 gr. erhöhet, welche
die Käufer von der Acquisition eines baufälligen, in
einem Winkel der Stadt — auf der Hommel — ge-
legenen Hauses sehr abgeschreckt haben würde, in-
dem ein Kaufmann ein solches Capital lieber im
Handel anwendet, als im Ankauf eines Hauses,
dessen Såland von Bauern mit Häusern und Scheu-
nen bebauet ist und dessen Zinsen ohne darüber vor-
handene Documente fixirt geworden sind, und zur
Acquisition solcher Wiesen, welche in der Communi-
tät sämtlicher Bürgerwiesen zerstreuet liegen, de-
ren Benutzung also dem Herkommen eines im Ge-
menge liegenden Landes unterworfen ist. Dagegen
muß die Kämmerei diese 9 Wiesenmorgen durch
jährliche Lication zum Heugewerbe sehr gut, in

welcher Vorstädter und Landleute sich überbieten, und die immer mehr zunehmende Zahl der Pferde lässt eher eine Steigerung als ein Fallen der Heupreise erwarten.

Auf diesen Bericht des Magistrats ward das zu diesem Hause gehörige Land von demselben abgenommen, der Kämmerei vorbehalten und das Haus ohne Land den 9. Februar 1803 verkauft.

Und da in demselben Jahr das Kämmereihaus heil. Geiststraße Nr. 17. (A. I. 43.) auf Erbpacht ausgethan werden sollte, so machte der Magistrat bei der den 6. December angestellten Lication gleich die Bedingung, daß das zum Hause radicirende Wiesen- und Såland nicht mit verkauft werden, sondern ein Eigenthum der Kämmerei bleiben sollte. Die bisherige Miethe von 56 Rthlr. 60 gr. ward als Canon festgesetzt. Während der Lication erschienen die Vorsteher des Gemeinguts der Altstadt, unterbrachen sie und protestirten wider die Bedingung, daß das zu dem Hause radicirende Wiesenland nicht mit verkauft werden sollte, indem sie voraussehen könnten, daß dies Folge bei der Bürgerschaft nach sich ziehen könnte, da mancher Bürger über sein Land auch disponiren würde, wodurch große Unordnungen in der Communität entstehen möchten. Sie batzen also, daß das Land mit dem Hause zugleich verkauft würde. Der Magistrat aber ließ dies nicht zu, und es ward deswegen ein neuer Licationstermin auf den 4. Januar 1804 an-

gesetzt. Den Vorstehern des Gemeinguts antwortete er: Es falle in die Augen, daß nichts natürlicher und der Ordnung gemäß sei, als daß, da der Zins vom Hause, der zum Erbpachtscanon ange nommen, fernerhin zur Kämmereikasse fließe, dieselbe auch fernerhin den Zins und die Miethe von dem dazu gehörigen Wiesenlande erhalte. Wie Irrungen hiedurch in den Registern entstehen sollten, sey nicht einzusehen. Und so ward in diesem Termiu das Haus ohne Land für den angeführten jährlich zu erlegenden Canon und für einen Einkaufspreis von 2516 Rthlr. 60 gr. verkauft.

Die damaligen Bürgerältesten nahmen sich zwar der Sache der Vorsteher des Gemeinguts an und supplicirten deswegen bei der westpreußischen Kammer; sie wurden aber abgewiesen, und erhielten den 31. Januar den Bescheid: Es sey dem Begriff von Städten ganz entgegen, daß Bürger außer der bürgerlichen Nahrung auch Landwirthschaft trieben. Daher wäre schon in mehrern Städten, die sich mit Elbing in gleichem Falle befunden, die Trennung der ländlichen Grundstücke von den Bürgerhäusern nachgegeben, und die Erfahrung hätte bewiesen, daß Landes cultur und Bevölkerung dadurch gewonnen hätten.

So ward hierauf bei dem Verkauf aller Häuser, die der Stadt oder den milden Stiftungen gehörten, verfahren. Das dazu radicirende Land ward davon abgenommen und der Kämmerei oder den milden

Stiftungen zurück behalten, und sie ohne dasselbe auf Erbpacht ausgethan oder verkauft. Hiedurch hat die Kämmerei $13\frac{2}{3}$ Erbe Såland zu 10 Morgen, oder 136 Morgen 200 □Ruthen, als Erbpachtland und $43\frac{1}{4}$ Wiesenmorgen zum Eigenthum erhalten.

Das Dominium über die Grundstücke im Ellerwalde, welches nach dem oben S. 240. angeführten Rathsschluß von 1742 den Bürgern, als Erbzins-Herren, zustehet, wird auch noch bei dem Verkauf derselben respektirt, indem kein ellerwaldsches Grundstück ohne Consens der Bürger, die ihre Erbe darin haben, verkauft werden kann.

1830 ist zuerst eine Ablösung des Erbzinses nach der Ablösungs-Ordnung vom 7. Jun. 1821 vorgenommen. Da nach §. 29. derselben festgesetzt ist, daß, wenn Erbzins abgelöst werden, diese als Capital zu 4 Prozent angeschlagen werden sollen, so ist in Gemäßheit dieser gesetzlichen Bestimmung von dem hiesigen Stipendienstift, welches ein Capital in dem Grundstück im Ellerwalde Lit. C. V. 10. stehen hatte, welches bei der Subhastation ihm zugefallen, der Erbzins desselben an die Grundstücke in der Altstadt Lit. A. I. 248. und 495. als Capital zu 4 Prozent ausgezahlt und dadurch das Stipendienstift Besitzer dieses Grundstücks ohne Erbzins geworden.

Die Heide. Bei Neukirch war eine Fichtenheide, der Stadtkämmerei zugehörig, die 1799 aus-

gerodet wurde.^{*)} Nach einer damals vorgenommenen Vermessung hielt dies Forstrevier 6 Hufen, 16 Morgen, 21 □ Ruthen magdeb. Es ward geschont, um hauptsächlich bei den Bauten am Damme oder bei Ausbrüchen der Nogath das Holz daher zu nehmen. So wenig aber hiezu von Seiten der Stadt darin gehauen wurde, so sehr ward es bestohlen. Diese Holzdiebereien nahmen in den letzten Zeiten, weil die umliegenden leeren Sandgegenden in Fichthorst, Friedrichsberg, Neukirch und Moosbruch durch Räthner, die sich daselbst ansaßen, immer mehr angebaut wurden, so sehr überhand, daß sie den Magistrat 1798 veranlaßten, von dem Kämmereiförster Graff in Schönmohr ein Gutachten zu fordern: ob es nicht ratsamer wäre, diesen jetzt schon unbeträchtlichen Forst zum Ausroden verkaufen zu lassen, als ihn noch länger zu erhalten. Er berichtete unter dem 21. Februar, daß dieser Forst auf keine Art erhalten werden könne, und es daher ratsamer sey, das wenige Holz, welches sich darin noch befindet, zum Besten der Kämmerei zu verkaufen und das Land auf Zins an die umliegenden Räthner auszugeben. Denn an Nachwuchs wäre hier nicht zu denken, die Leute wären zu verwildert, ließen sich nicht händigen und brauchten, wenn sie

^{*)} Gottfr. Samel nennt sie noch 1660 ein junges Fichtenwäldchen. Sie muß also damals noch nicht lange angepflanzt gewesen sein.

bei Diebstählen ertappt würden, Gewalt. Selbst an den Tagen, wo er mit den des Diebstahls Angeklagten zu Rathause gewesen, wäre von Andern gestohlen worden. Und die Nähe des Forstes, an welchem und in welchem sie wohnten, vereitele alle Aufsicht. So werde das Holz immer weniger, und da nichts zuwachsen könne, so müsse der Forst zuletzt ganz eingehen. Der Holzbestand sey 3596 Stämme, die in Klafter geschlagen 1154 Klafter geben würden, welche nach der Forsttaxe auf 979 Rthlr. 28 gr. zu würdigen wären.

Der Magistrat theilte dies Gutachten unter dem 26. Februar 1799 der westpreuß. Krieges- und Domänenkammer mit, trat demselben bei und trug darauf an, das Holz dieser Heide zum Besten der Kämmerei verkaufen zu können. Dies ward genehmigt und unter dem 1. Mai 1799 von dem Ministerium bestätigt.

Der letzte Licationstermin zum Verkauf des Holzes ward hierauf auf den 30. Jul. angesezt. Dem Kämmereiförster Graff schien diese Zeit hiezu nicht vortheilhaft, weil sie in die Heuerndt falle, auch im Sommer niemand dringende Holznoth habe und schlug daher vor, den Termin in den November zu setzen. Der Magistrat aber ließ es dabei, weil er befürchtete, daß, wenn der Verkauf erst um Martini seyn sollte, der größte Theil des Holzes gestohlen seyn würde. So ward das Holz 1799 den 30. Jul. und in den sechs darauf folgen-

den Tagen verkauft, und es wurden daraus 3701 Rthlr. 30 gr. geldset. Das ausgehöhlzte Land ward erst 1802 auf Erbpacht ausgethan, da ein Publicandum erging, daß die, welche hier Land in Erbpacht nehmen wollten, sich den 11. März melden sollten. Es meldeten sich 124, denen Plätze theils zu Baustellen, theils zu Gärten angewiesen wurden. Der davon jährlich zu entrichtende Canon, welcher nach einem Direktorialrescript der Kämmerei zufallen sollte, ward auf $1\frac{1}{2}$ gr. preuß. von der □Ruthe gesetzt. Zu Baustellen wurden mehrentheils $\frac{3}{4}$ Morgen ausgegeben, weil die Anbauer, wenn sie eine Kuh hielten, so viel Land mit derselben bemissten konnten.

Die Regulirung dieser ganzen Sache verzog sich sehr lange. Erst 1826, da vorher das ganze Terrain neu übermessen worden, wurden die Erbverschreibungen ertheilt, in welchen der Einkaufspreis von der □Ruthe auf 1 Sgr. bestimmt wurde, und der Canon von $\frac{1}{2}$ Sgr. vom 1. Jun. 1804 bezahlt werden sollte.

In dieser Zeit hatten sich noch mehrere Anbauer gemeldet, so daß alles von der ausgehöhlten Heide in Erbpacht ausgegebene Land 49 Morgen 88 Ruthen culm. betrug, wovon ein Canon von 242 Rthlr. 9 Sgr. 1 Pf. an die Kämmerei entrichtet wird.

Der Pfeil. Er ist ein bei der Stadt gelegenes Weidestück, fängt sich an der rothen Bude an, und erstreckt sich bis an Terra Nova. Am Anfang und Ende desselben waren zwei Häuser er-

bauet, die Pfeilhäuser genannt wurden. Das eine stand an der Stelle der rothen Bude, deren schon 1521 gedacht wird; das andre lag dem Bollwerk gegenüber, nach dem Haff zu, nicht weit vom Krüge im Bollwerk. Beide wurden im Kriege 1627 von den Polen abgebrannt. Das letztere ist nicht mehr erbauet worden.

Zamel meint, daß der Pfeil davon den Namen erhalten, weil er nur einen Pfeil- oder Steinwurf von den Häusern, die noch zur Stadt gehören, entlegen ist.^{*)} Es kann aber auch die Gestalt dieses Weidestücks, da es sich zwischen dem Kraphol und dem Elbing, wie ein Pfeil ausbreitet, indem es erst spitz ist und dann breiter wird, zu dieser Benennung Veranlassung gegeben haben.

Er wird in den Bürger- und Herrenpfeil abgetheilt. Der Bürgerpfeil hält 9 h. 225 M. 224 R.; der Herrenpfeil 10 h. 13 M. 33 R. Zwischen beiden ist ein Wall, der zu beiden Seiten Gräben hat. Der zunächst an den Bürgerpfeil anstoßende Theil des Herrenpfeils wird Wilmss-Pfeil genannt.

Der Bürger- und Herrenpfeil waren in alter Zeit ein Werder, welcher durch die beiden Arme

^{*)} Er schreibt davon in dem Epigramm: Epulum rurale Euthalii:

Illæ, (pascua) quod urbanis spatio sint dissita tectis,
quod missi est lapidis, quem fortior impulit armus,
a lapidis jactu nomen fecere priores.

des Elbing^s, der sich an der rothen Bude theilte, und dann durch sie in's Haff aussloß, gebildet wurde. Der eine Arm fließt noch in's Haff, und heißt der alte Elbing, der andre, der jetzt Kraphol heißt und durch die Schleuse in die Nogath fließt, ward vormals der neue Elbing genannt. Er floß längst dem Herrenpfeil auch in's Haff. Auf einer alten Charte, von dem Bürgermeister Israel Hoppe gefertigt und jetzt dem Gemeingut der Altstadt zugehörig, ist der Ausfluss desselben in's Haff unter dem Namen: die alte Fahrt verzeichnet. Sein ehemaliges Bett ist auch noch an dem hier stehenden Sumpf, der sich bis mehrtheils an's Haff erstreckt, zu kennen.*)

Der Bürgerpfeil ist wahrscheinlich von dem Hochmeister Burchard von Schwanden 1288 durch das Privilegium, dessen in der 2. Abtheilung des 3. Bandes der Beschreib. von Elbing S. 11.**) gedacht ist, der Stadt geschenkt worden. Es heißt darin: „Auch geben wir den Bürgern den

*) Die Angabe in der 2. Abtheilung des 3. Bandes der Beschreibung von Elbing S. 12, die sich auf S. 336. des 1. Bandes bezieht, nach welcher der alte Elbing über den Herrenpfeil in den neuen geflossen, die ich in den Manuscripten, die ich hiebei benutzt, gefunden habe, ist also hiernach zu berichtigen.

**) Ich bin hier noch der Meinung derer gefolgt, die behaupten, daß nicht der Bürger-, sondern der Herrenpfeil damals der Stadt geschenkt worden.

halben Werder, der da heißt der alte Elbing^{**}), das ist, die Hälfte von dem Werder, welcher, wie eben angeführt, durch die beiden Arme des Elbings gebildet wurde, und in welchem der Bürger- und Herrenpfeil liegen. Der Herrenpfeil kann aber unter dieser Schenkung nicht gemeint seyn. Denn er war damals noch nicht durchgängig urbares Land, weil das Haff damals noch nicht so weit, wie jetzt, zurückgetreten war. Nun wird in der angeführten Schenkungsurkunde von 1288 ausdrücklich erwähnt, daß der Hochmeister der Stadt eine Vergütigung für den großen Schaden geben wollen, den sie bei einem

Nach Erwägung der Umstände aber, die ich nun hier anführe, und besonders, weil der Bürgerpfeil nicht in den Gränzen liegt, wodurch im Fundationsprivilegium von 1246 das der Stadt ertheilte Gebiet bezeichnet wird, also nicht nachzuweisen ist, wie er an die Stadt gekommen, trete ich jetzt denen bei, die unter dem 1288 der Stadt geschenkten halben Werder den Bürgerpfeil verstehen. Den Herrenpfeil erhielt die Stadt erst durch das Casimir-sche Privilegium von 1457.

**) Diejenigen, welche nach Dusburg Chron. Pruss. Pars III. Cap. XVI. die erste Burg, die vor Erbauung der Stadt errichtet wurde, auf den Pfeil setzen, berufen sich vorzüglich auf dieses Privilegium, in welchem nur 50 Jahre hernach, als die Burg gegründet worden, der Theil des Pfeils, wo sie erbauet gewesen, noch nach Ihr das alte Elbing genannt wird.

neulichen Brände, bei welchem er selbst gegenwärtig gewesen, erlitten hätte. Ein noch nicht brauchbares Land wäre daher hiefür ein schlechter Ersatz gewesen.

Von dem ganzen Pfeil hat der Rath 1574, da George Braun Vogt war, der Bürgerschaft den halben Pfeil zur Weide gegeben, und davon heißt dieser Theil des Pfeils auch der Bürgerpfeil. Er ward, so lange Elbing unter polnischem Schutze stand, von dem Vogt, dem Redner der Bürgerschaft und vier Bürgern, die der Rath erwählte, verwaltet, und in der rothen Bude ward alle Jahr im Sommer ein großes Gastmahl gehalten, welches der Vogt veranstaltete, wozu der Rath und die Vornehmsten der Bürgerschaft eingeladen wurden.*)

Die Anzahl des zur Weide aufzunehmenden Viehs war auf 500 Stück gesetzt. Jeder Bürger hatte die Freiheit, eine bestimmte Anzahl Vieh zu einem festgestellten Weidegeld auf den Pfeil zu bringen. Wenn hiervon die festgesetzte Anzahl nicht erfüllt wurde, so ward auch Vieh von den Vorstädtern oder Landleuten des elbingschen Gebietes und nach diesen auch von Fremden aufgenommen.

*) Das oben angeführte Epulum rurale Euthalit, welches Samel beschreibt, war ein solches festliches Mahl, welches 1616 der damalige Vogt Sigmund Meienreiß, den Samel Euthalius (ein herrlicher Gastgeber) nennt, in der rothen Bude gab.

Ueber die Einrichtung des Pfeils sind von Zeit zu Zeit Ordonanzen bekannt gemacht. Die älteste, die mir vorgekommen, ist von dem damaligen Vogt, Sigmund Sieffert, der 1746 als Bürgermeister gestorben, publicirt. Sie befindet sich noch im rathhäuslichen Archiv, von ihm 1709 den 24. Mai eigenhändig unterschrieben, in den Grünbausch-Sammlungen in Nr. 8. S. 519.

Eine andre Pfeilordonanz, die auch geschrieben und von dem Vogt George Rogge 1717 den 15. Mai unterschrieben ist, ist in der Convents-halle des Industriehauses befindlich.

Die letzte, die unter polnischer Hoheit ausgegeben worden, ist gedruckt, und ein Exemplar davon in den angeführten Grünbausch-Sammlungen in Tom. IX. a. Nr. 25. vorhanden. Jahr und Datum sind darin offen gelassen, damit diese, wenn die Ordonanz von Zeit zu Zeit ausgegeben werden sollte, eingetragen werden könnten. Sie ist diese:

„Kund und zu wissen sey hiemit Jeder-männiglichen, insonderheit denen so hieran gelegen. Demnach etliche Jahre her allerley Klagen eingekommen, daß der Bürger-Pfeil wider läblichen Gebrauch voriger Ordnungen mit vielem frembden Vieh übertrieben worden, und solches hauptsächlich dahero gekommen, daß mancher nicht so wohl sein eigen, als vielmehr frembd Vieh unter seinem Nahmen, und zwar in ziemlicher Anzahl, ja wohl 15. bis 20. Stück, aufgebracht, da er doch nicht mehr als 4. frey gehabt.

Dahero es geschehen, daß nicht allein mancher Bürger zurück stehen müssen, und sein eigen Vieh nicht aufbringen können, sondern auch die Weyde vergestalt übertrieben worden, daß das Vieh oftmaß magerer herab gekommen, als man es hingebraucht. Wenn nun aber der Bürger-Pfeil gleichwohl zur Weyde sämtlicher Bürgerschafft frey gegeben worden, als haben die Herren Eltesten E. Chrd. præsentirenden Gemeine in ihren gewöhnlichen Zusammenkünften wohlbedächtig dahin getrachtet, und beschlossen, daß den vorigen Ordinanzen gemäß, ein jeder Bürger Alter Stadt Elbing nicht mehr als 4. Stück seines eigenen Viehes aufzubringen berechtigt seyn soll. Und soll solches so fort bey Abtheilung der Zettul dem Herrn Vogt bey bürgerlichem Eyde, und Gewissen, ob es sein eigen oder frembdes sey, angedeutet werden, damit er dessen Nachricht haben, und unterscheiden könne, wie viel ein jeder aufgebracht. Weil aber die Weyde von einem Pferde mehr, als von einem Kind-Vieh verdorben wird, als ist zugleich für gut befunden, und beschlossen worden, daß ein jeder Bürger der Alten Stadt, für 1. Pferd 45. Groschen. Für ein Kind-Vieh 40. Groschen. Für einen Jährling oder Hockling 40. Groschen, zahlen soll. Wollte er aber über die ihm frey gelassene 4. Stück, jedoch seines eigenen Viehes, mehr aufbringen, müsse er für ein Pferd 3. Gulden, für ein Kind-Vieh 80. Groschen, und für ein Jährling oder Hockling 2. Gulden bezahlen. Diejenigen so außerhalb

der Ring-Mauer auf den Vorstädten wohnen, gleichwohl aber zu Bürger-Recht sitzen, werden, wie vor diesem, 2. Stück, und zwar Pferde à 45. Groschen, und Rind-Bieh à 40. Groschen zu geniessen haben, so sie aber über dieses ein mehreres aufbringen, alles gleich den Vorstädtern zahlen; Diese aber, wie auch alle und jede Beywohner, nebst den Bauren Elbingischen Gebieths werden für 1. Pferd 4. Gulden, für ein Rind-Bieh 3. Gulden 10. Groschen, für 1. Hockling 2. Gulden: Ein Frembder aber, so ja noch etwas aufzunehmen wäre, für 1. Pferd 5. Gulden, für ein Rind-Bieh 4. Gulden, für 1. Fährling 3. Gulden, für 1. Hockling 2. Gulden 15. Groschen zu zahlen schuldig seyn; Hiernechst soll dem Pfeil-Knecht das gewöhnliche Gebühr, nehmlich 3. Groschen à Stück Bieh, wenn es aufgenommen, und 3. Groschen wenn es abgenommen wird, ohne Ausstell entrichtet werden. Hiebey aber werden solche Pferde, welche zu täglichem Brauch benötiget, und mit Huff-Eisen belegt, hiemit gänzlich untersaget, weil die Weyde durch das stete Auf- und Abjagen nicht allein ganz und gar vertreten und verdorben, sondern auch die Rücken und Brücken, als auch die Fähre vernichtet und schadhaft gemacht werden. Imgleichen wird auch denen Leuten, welche ihre Kühle darauf haben, und täglich dieselben melcken, ernstlich und bei harter Straffe verbothen, die Kühle nicht, wie es vorhin missbrauchet, zusammen mit den Pferden zu treiben und zu jagen, sondern sie jedwedes an seinem Orte,

wo es gehet und weydet, zu melcken, und die Weyde nicht unnütz zu vertreten, gehalten seyn. Wann auch Klagen einkommen, daß Jungens, Knechte, Weiber und Mägde, welche von ihrer Herrschafft zu melcken ausgesendet, bei Nacht-Zeit auf dem Pfeil allerley Lerm, Neppigkeit, gottloses Leben betreiben und führen; Imgleichen ohne des Pfeil-Knechts Vorwissen das Vieh von einem Stücke des Pfeils auf das andre zu bringen sich kühnlich unterstehen: Als wird ein jedermann verwarnet, sich dessen zu enthalten, still, ehrbar und fromm zu leben, bey Straffe des Hals-Eisens, worauf der Pfeil-Knecht zu sehen, und solches der Obrigkeit vermelden wird. Es wird auch der Pfeil-Knecht Acht haben, wenn ein Stück Vieh so wohl von Pferden, als insonderheit Rind-Vieh abgenommen wird, damit von andern Weyden nicht ander, oder auch gar verdächtig Vieh dagegen aufgebracht, und die ganze Weyde dadurch verdorben werde; Auch Unglück zu verhüten, daß Niemand frembde Hunde mit auf den Pfeil bringen möge: und wie diejenigen, die ihr Rind-Vieh auf den Pfeil gebracht haben, documentiren müssen, vorgängig bevor sie Zettul und Freyheit erhalten, daß ihr Vieh gesund und mit keiner Krankheit verschüchet gewesen; Also wird einem jeden hiemit die Freiheit gelassen, dem Herrn Vogt zu melden, ob er auf das andere Vieh, das mit auf den Pfeil noch soll aufgenommen werden, etwas zu sagen habe. Möchte nun beschieden werden, daß wider des Herrn Vogts

Verwarnung, oder gegenwärtige Intimation frembdes für Bürger Vieh angesaget wäre, oder wider diese Publication muthwillig gehandelt würde: Als wird der Pfeil-Knecht verbunden seyn, da er irgend ein Misstrauen verspüren, oder Nachricht haben würde, dem Herrn Vogt und Vorsteher solches zeitig anzumelden, welche dann, wann nach genauer Untersuchung bey der Huldigung Unterschleiss befunden werden möchte, über die Zettul-Gebühr das Verbrechen nach Besinden mit schwerer Straffe zu ahnden wissen werden, insonderheit wider diejenigen, welche ungesundes, an inficirten Orten gegangenes und ansteckendes Vieh aller Präcaution ohnerachtet, auf die Pfeil-Weyde zu practisiren sich unterstehen sollten. Wornach sich also ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird."

Datum Elbing den

Anno

In allen diesen Ordonaßen, die so lange als Elbing unter polnischem Schutze stand, galten, ist das Weidegeld, auch nicht einmal für das Vieh der Nichtbürger und Fremden, erhöht. Nach dem rathhäuslichen Recess von 1759 S. 376. fand indessen doch — aber nur auf eine Zeit lang — eine Erhöhung Statt, ob auch für Bürgervieh, ist zu bezweifeln, da der Vogt und die Altesten der Gemeine, die nicht so leicht den Bürgern eine neue Last auflegen ließen, selbst darum bei dem Rath anhielten. Die Veranlassung dazu war diese: Es sollte das

von der Stadt für 1000 fl. versetzte Silber eingelöst werden, und es war eine neue Schlangensprüse für 400 fl. angeschafft. Hier suchten nun der Vogt und die Altesten bei dem Rath um die Erlaubniß nach, ein Capital aufzunehmen zu können, um sowohl das Silber einzulösen als die Sprüse zu bezahlen und die Unterhaltung derselben zu besorgen, und baten den Rath, es zu erlauben, daß sie die von ihnen auf dem Pfeil nach dem erhöhten Fuß eingeführte Wirthschaft fortführen könnten, um die restirenden Zinsen des Capitals und dieses selbst abzutragen, welches der Rath auch so lange, bis es abgetragen seyn würde, verstattete.

Nach den hier angegebenen Säzen ward das Weidegeld bis zur preuß. Besitznahme der Stadt erhoben. Nach derselben ward es durch ein Kammerrescript vom 3. Mai 1773 erhöht und für Bürgervieh von einer Kuh auf 1 Rthlr. 30 gr., und von einem Ochsen, Hockling, Kalb, Pferde und Fährling auf 1 Rthlr. gesetzt. Dabei ward verordnet, daß es jedem Bürger nur erlaubt seyn sollte, 2 Stück Vieh für dieses Weidegeld auf die Weide zu bringen. Von Nichtbürgern wurden keine Ochsen aufgenommen. Für Kühne und Pferde zahlten sie anfänglich nur das doppelte Weidegeld, was Bürger erlegten, welches aber von Zeit zu Zeit erhöht oder auch wieder herabgesetzt wurde. 1812 ward es für Kühne, Pferde, Hocklinge und Fährlinge auf 5 Rthlr. und für Kälber und Fohlen auf 3 Rthlr. gesetzt.

1826 ward auch mit Genehmigung der Stadtverordneten das Weidegeld für Bürgervieh erhöht, und für Kühle, Ochsen, Hocklinge, Pferde und Jährlinge auf 2 Rthlr., für Kälber auf 1 Rthlr. gesetzt.

Da im Sept. 1827 der Etat der Kämmerei für 1828 entworfen werden sollte, so erhielt die Calculatur, um die Einkünfte der Kämmerei, die überall geschmälert waren, zu verbessern, vom Magistrat den Auftrag, daß Weidegeld auf dem Bürgerpfell für Bürgervieh — denn in den letzten Jahren war von Nichtbürgern nur wenig Vieh aufgegeben — zum Besten der Kämmerei zu höhern Sätzen anzunehmen. Sie machte hiezu den 5. Sept. den Vorschlag, daß das Weidegeld auf dem Bürgerpfell nach Verhältniß der übrigen Kämmerei-Ländereien in der Art erhoben werden möchte, daß in demselben und in der Befugnis zu weiden zwischen Bürger und Nichtbürger weiter kein Unterschied Statt fände, wobei sie indessen bemerkte, daß, wenn gleich alles übrige Vieh der Bürger hinsichts des Weidegeldes nach dem Maßstabe, wie bis jetzt das Vieh von Nichtbürgern behandelt ist, behandelt werden könnte, doch wegen der Ochsen eine Abänderung getroffen werden müßte, und zwar,

1. weil kein Satz des Weidegeldes für dieselben existirt, da bisher Nichtbürger keine Ochsen hier auf die Weide bringen können;

2. weil die Weidezeit für Ochsen sich nur auf 6 bis 8 Wochen beschränkt, wogegen die für das

übrige Vieh auf 20 bis 24 Wochen anzunehmen ist.

Die Calculatur stellte es nun dem Magistrat anheim, hierüber die nöthige Feststellung zu treffen, damit hievon bei Anfertigung des Kämmerei-Etats Gebrauch gemacht werden könnte.

Der Magistrat ließ diesen Vorschlag unter dem 9. Sept. an die Stadtverordneten gelangen, um darnach das Weidegeld festzustellen, die hierauf unter dem 28. Sept. beschlossen, daß das Weidegeld nach diesen Sätzen,

für ein Stück Grossvieh . . . 5 Rthlr.

• • Kalb	3	:
------------------	---	---

• • Fohlen	2	:
--------------------	---	---

• einen Ochsen zur Fettweide	3	:
------------------------------	---	---

angenommen und dabei der Unterschied zwischen Bürger und Nichtbürger aufhören soll.

Da dieser Beschlus bekannt wurde, so reichten die Bürger den 30. Oktober bei den Stadtverordneten eine Bittschrift ein, die von 37 unterschrieben ist, in welcher sie sagen:

„Wir haben in Erfahrung gebracht, daß von Wohldenselben unter dem 28. Sept. die Bestimmung getroffen, daß für die Weide auf dem Bürgerpfeil künftig der Bürger nicht, wie bisher, für einen Ochsen, Kuh oder Pferd 2 Rthlr. Weidegeld zahlen, sondern daß das Recht, welches der Bürger vor Nichtbürgern gehabt, ein geringeres Weidegeld zu bezahlen, aufgehoben und er gleich jedem

andern für einen Ochsen zur Fettweide 3 Rthlr.
und für eine Kuh oder Pferd 5 Rthlr. Weidegeld
bezahlen soll.“

„Der Bürgerpfahl ist ursprünglich ein Geschenk
an die städtischen Bürger. Die Eigentümer vor-
städtischer Grundstücke sind vor einigen Jahren auch
zur Erwerbung des Bürgerrechts angehalten wor-
den. Es ward ihnen anfänglich unentgeldlich er-
theilt, jedoch ohne Berechtigung der Mitweide auf
dem Bürgerpfahl. Wir Unterschriebene aber haben
diese Berechtigung bezahlt, und wollen dies bezahlte
Recht auch nicht vergeben. Daher erlauben wir
uns E. Wohlöbl. Stadtverordneten-Versammlung
ergebenst zu bitten:

die Beweidung des Bürgerpfahls nochmals
zur Sprache zu bringen und die getroffene
Bestimmung abzuändern.“

„Da es mehrere zu dieser Weide berechtigte
Bürger giebt, die von diesem Recht keinen Gebrauch
machen können, so finden wir es unsrer unvorgreif-
lichen Meinung nach für billig, daß diesen die Frei-
heit gegeben werde, einen Weidezettel zu lösen und
diesen an einen andern abtreten zu können. Wir
stellen es E. Wohlöbl. Stadtverordneten-Versamml-
lung ergebenst anheim, deshalb zum Vortheil der
ärmeren Bürger eine Bestimmung zu treffen.“

Hierauf fassten die Stadtverordneten unter dem
9. Nov. diesen Beschlüß:

„Um dem Recht, was die Bürger auf den

Bürgerpfeil haben, nichts zu vergeben, fügen wir zur Vervollständigung des Beschlusses vom 28. Septbr. noch dieses hinzu: daß der Bürgerpfeil ganz besonders verwaltet und die Einnahme davon besonders berechnet werde, indem der Überschuss, welcher nach Abzug der Kosten der Unterhaltung übrig bleibt, sämtlichen dazu berechtigten Bürgern künftig auf die Art zu gut kommen soll, daß er zu gleichen Theilen jedem Bürger von seiner Comunalsteuer abgezogen werden soll."

„Auf diese Art glauben wir das alte Vorrecht der Bürger auf die gerechteste Art aufrecht zu erhalten, wobei wir noch E. Wohlöbl. Magistrat darauf aufmerksam machen, daß der Bürgerpfeil nicht überjagt, sondern die Anzahl des darauf aufzunehmenden Biehes festgesetzt werde.“

Der Magistrat erwiederte hierauf unter dem 28. März 1828, daß die Sache bei Gelegenheit der Auseinandersetzung der Kämmerei mit der Bürgerschaft schon 1787 bei Anfertigung des Kämmerei-Etats zur Sprache gekommen. Denn die Kämmerei hätte seit undenklichen Zeiten eine Mitbenutzung des Bürgerpfeils gehabt, und sie verwende auch auf die Unterhaltung des Herrenpfeils, der mit dem Bürgerpfeil in Verbindung stehe, Kosten, die besonders bei der Abwässerung dem Bürgerpfeil zu statten kommen. In Rücksicht dieser Umstände hätte die Ober-Rechenkammer damals das Gutachten abgegeben, daß die Auseinandersetzung

hier nicht practicable wäre, welches das Ministerium unter dem 17. Nov. 1787 bestätigt hätte, mit dem Beifügen, daß daran wegen der nicht unbillig zu haltenden Widersprüche der Bürger dagegen nicht weiter zu gedenken, sondern daß der Bürgerpfeil auf die bisherige Art ferner zu benutzen sey. Hiebei führte der Magistrat an, daß er für 1828, nach dem im Etat von 1787 angenommnen Satz von 2 Stück Vieh auf einen Morgen, die Zahl des aufzunehmenden Viehes auf 540 Stück gesetzt, und stellte es den Stadtverordneten anheim, es auch künftig dabei zu belassen.

Diese theilten hierauf den 11. April 1828 dem Magistrat diesen Beschlüß mit: „Obgleich die Meinung E. Wohlöbl. Magistrats uns nicht einleuchtet, so wollen wir dessen ungeachtet die Einrichtung des Bürgerpfeils für dieses Jahr so belassen, wie es bisher gewesen, zum künftigen Jahr behalten wir uns vor, über diese Sache weiter zu beschließen.

Sie haben aber in Betracht, daß, wenn der Ertrag des Bürgerpfeils der Kämmerei entzogen und was jedem Bürger dabei zu gut käme, ihm von der Communalsteuer abgerechnet werden sollte, viele, wenn auch nicht alle, diese Einbisse der Kämmerei durch erhöhte Communalsteuer, die sie dabei treffen würde, wieder erstatten müßten, nichts weiter hierin beschlossen, sondern es bei der bisherigen Einrichtung belassen.

1800 den 8. Oktober trug der hiesige Kaufmann

Sigmund Bernhard Fehrmann bei der königl. westpreuß. Kriegs- u. Domainenkammer daran, ihm vom Bürgerpfeil die sogenannte krumme Bucht am Elbing, die nach einer Vermessung 17 Morgen 125 Ruthen culm. halten sollte, auf Erbpacht gegen einen Canon von 102 Rthlr. 15 gr., die er an die Kämmerei zahlen wollte, zu überlassen, um darauf 6 holländische Wind-Schneidemühlen anzulegen. Es gehörte dies Land zwar zum Bürgerpfeil, war aber von jeher dem jedesmaligen Weisdeverwalter desselben zum Beackern für einen jährlichen Zins von 46 Rthlr., den er an die Kämmerei zahlte, überlassen worden. Da die Kämmerei durch den künftig von diesem Lande zu erhaltenden Höhern Canon, als bisher der jährliche Zins davon gewesen, in Vortheil kam, auch das neu anzulegende Etablissement der Stadt Nusen versprach, so willigte der Magistrat in die Vererbpahtung der krummen Bucht zur Anlage desselben. Die königl. westpreuß. Kriegs- und Domainenkammer war mit ihm hierin einverstanden, und forderte ihn unter dem 21. Jun. 1802 auf, die Erbverschreibung hierüber auszufertigen. Inzwischen hatte die Bürgerschaft dies erfahren, und machte durch ihre Altesten gegen diese Vererbpahtung Einsprüche, indem ihr Eigenthumsrecht dadurch verletzt werde, da der Pfeil ihr zur Weide geschenkt worden. Dies hinderte die Bestätigung des Erbpachtscontrakts. Der Magistrat führte zwar dagegen an, daß der vererbpachte Theil des Bür-

gerpfeils nie zur Viehweide benutzt worden, allein die Bürgerschaft ließ sich dadurch nicht abhalten, sogleich die Klage gegen den Magistrat einzugeben.

Hierauf erfolgte das Erkenntniß der königl. west-preuß. Regierung (jetzt Oberlandesgericht) zu Marienwerder unter dem 15. Oktober 1802, nach welchem die flagende Bürgerschaft auf die angebrachte Possessorien-Klage ab- und zur Ausführung ihrer Ansprüche in Petitorio verwiesen wurde. Denn daß der sogenannte Bürgerpfeil ausdrücklich der Bürgerschaft zu Elbing und zwar zu dem Behuf verliehen, daß sie ihr Vieh auf demselben weiden soll, kann an sich gegründet seyn, darf aber bei dem gegenwärtigen Proces nicht weiter erörtert werden, da es hier bloß auf die factische Frage ankommt:

Wer von den Parteien sich in dem letzten, ruhigen und ausschließenden Besitz des Bürgerpfeils und besonders des dem ic. Fehrmann zur Erbpacht verliehenen Distrikts befunden habe, welches der Magistrat erwiesen, diese sich aber nicht aus der ursprünglichen Verleihung beurtheilen läßt, da mehrere Umstände, deren Erheblichkeit zu prüfen, der Petitorien-Klage vorbehalten bleiben muß, obwalten können, welche hierin seit der Zeit der ersten Verleihung eine Aenderung bewirkt haben können.

Die Bürgerschaft fing nun den 13. März 1803 die Petitorien-Klage an. Doch während der Instruktion derselben kam es 1804, den 20. Jan.

schen dem Magistrat und der Bürgerschaft zu einem Vergleich, nach welchem letztere für die zu vererb-pachtende 17 Morgen 125 Ruten culm. der krummen Bucht, worauf ihr ein Weiderecht zustehet, daß durch entschädigt werden sollte, daß dem Bürgerpfeil vom Herrenpfeil eben so viel Land zugemessen würde, als zur Vererb-pachtung genommen war. Hiebei würde die Kämmerei, da sie doch auch die Revenüen von dem vom Herrenpfeil zum Bürgerpfeil abgenommenen Theil, was hier auch als Weideland benutzt wird, genießt, nach einer angestellten Berechnung nur 37 Rthlr. 34 gr. jährlich verlieren. Um indessen ihr keinen Verlust zu machen, entschloß sich der Erbpächter diese 37 Rthlr. 34 gr. zu dem gebos-fenen Canon von 102 Rthlr. 15 gr. zu nehmen, und dabei die Kosten dieses Prozesses, nebst sämtlichen übrigen zur Abtretung des erwähnten Stücks vom Herrenpfeil zum Bürgerpfeil erforderlichen Kosten, zu tragen.

Diesen Vergleich schickte der Magistrat unter dem 29. Oktober 1804 der westpreuß. Regierung zur Bestätigung ein, und diese forderte, ehe sie solchen bestätigte, noch über einige Punkte desselben Erläu-terungen, aus welchen ich nur diesen aushebe:
 „Der projektirte Vergleich ist darin unvollständig, daß es der Bürgerschaft nicht ganz ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird, von dem Bürgerpfeil und den zu demselben statt der krummen Bucht vom Herren-pfeil zuzumessenden 17 Morgen 125 Ruten nach,

wie vor, das Weidegeld zur Kämmereikasse zu zahlen. Da sie nach ihrer Klage das Eigenthumsrecht über den Bürgerpfahl zu haben behauptet, und auf dessen gänzliche Herausgabe anträgt, so kann sie, im Fall dieser Punkt nicht ausdrücklich bestimmt werden sollte, sehr leicht auf den Gedanken kommen, daß sie in Zukunft das Weidegeld nicht mehr erlegen darf."

Hierauf erwiederte der Magistrat: „Ein Weidegeld ist von den ältesten Zeiten her bezahlt, und es ist den Bürgern nie in den Sinn gekommen; die Weide unentgeldlich zu haben. Hievon werden die Kosten der Administration bestritten und der Zuschuß wird in die Gemeinkasse der Bürger und Nichtbürger gethan, ohne daß von Seiten der Bürgerschaft je etwas dagegen erinnert worden. Sie kann auch nichts dagegen einwenden; denn sollte ihr der Zuschuß erlassen werden, so müßte das dadurch entstehende Deficit der Kämmereikasse von den Mitgliedern der Kommune aufgebracht werden.“

„Bedenklich wäre es unsers unvorgreiflichen Dafürhaltens gewesen, in dem Vergleich, der bloß die krumme Bucht betraf, die Verbindlichkeit der Bürger vom gesamten übrigen Pfahl das Weidegeld an die Kämmerei zu zahlen, in Anregung zu bringen. Dies könnte leicht so verstanden werden, als ob die Bürger bisher das Weidegeld ohne Verbindlichkeit erlegt hätten.“

Da vor Ausfertigung des Erbpachtscontrakts

die krumme Bucht bei einer neuen Vermessung größer, als sie anfänglich angegeben worden, — 21 Morgen 200 Ruthen — befunden wurde, so ließ sich der Erbpächter gefallen, auch für dieses Übermaß Canon zu zahlen, so daß in der 1806 den 3. Febr. ausgesertigten Erbverschreibung der ganze zu erlegende Canon auf 216 Rthlr. 13 gr. $7\frac{1}{2}$ pf. gesetzt wurde. Der Erbcontract wurde mit der Handlung Roskampf u. Comp., für welche ic. Fehrmann nur der Unterhändler gewesen, abgeschlossen, und diese richtete auch das ganze Etablissement der Schneidemühle ein, welches noch besteht.

Der andre Theil des Pfeils, der Herrenpfeil, gehört ganz der Kämmerei. Es waren davon 3 Hufen 15 Morgen 67 Ruthen an Simon Jacobson für 5200 fl. verpfändet. Die Mitglieder des Raths löseten diese 1748 aus eigenen Mitteln ein, indem sie diese Summe unter sich aufbrachten, da jeder der vier Bürgermeister 520 fl. und jeder der zwölf Rathsherren 260 fl. dazu hergab. Und seit dieser Zeit ward der Ertrag dieses Landes jährlich unter die Mitglieder des Raths nach Verhältniß der zur Einlösung hergegebenen Summen vertheilt, und wenn ein Bürgermeister starb, so zahlte der an seine Stelle erwählte Rathsherr 520 fl. an die Wittwe oder die Erben des Verstorbenen, und erhielt von dem an seine Stelle zum Rathsherrn Erwählten 260 fl. zurück, und wenn ein Rathsherr starb, so zahlte der an seine Stelle Erwählte an seine Wittwe

oder Erben 260 fl. Nach der königl. preuß. Besitznahme der Stadt wurden sämtliche 5200 fl. aus der Kämmereikasse an die damaligen Mitglieder des Rath's zurückgezahlt, und dadurch ward die Nutzung dieses Theils des Herrenpfeils der Kämmerei wieder hergestellt.

Der Vorstädter Rossgarten. Er gränzt an Emaus, liegt zwischen dem Elbing und dem Wege nach Groß-Röbern, und hält 3 Hufen, 15 Morgen und 100 □Ruthen. Ursprünglich ist er ein Pertinenzstück der Kämmerei gewesen, welches aber der Rath den Vorstädtern zur Weide abgetreten. Er hat daher nie Zins an die Kämmerei bezahlt.

Wann er den Vorstädtern zur Weide eingeräumt worden, lässt sich nicht bestimmen. Schon 1551 müssen sie ihn benutzt haben. Denn in den Verordnungen, die eine königl. Commission, welche der König Sigismund August 1551 nach Elbing schickte, um die Händel zwischen dem Rath und der Bürgerschaft zu schlichten, machte, heißt es im Artikel 9: „Es sollen forthin die Bürger-Pferde oder ander Vieh jenseit dem Elbing und der Gärtner Pferde auf dieser Seite gehalten werden.“ *)

Dass sie ihn damals ohne alle Abgabe oder Dienstleistung an die Stadt benutzt, ist nicht zu glauben. Denn die Bürger, deren hier gedacht wird, erhielten erst 1574 den Bürgerpfeil — die Weide jenseit dem Elbing — zur freien Weide.

*) Liber Privileg. S. 420.

Eine Urkunde über die Verleihung des Roßgartens zur Weide ist nicht ausgefertigt. Vermuthlich wollte der Rath sich nicht das Recht vergeben, über die Benutzung desselben, wem und unter welchen Bedingungen er solchen überließe, nach Zeit und Umständen frei disponiren zu können. Daz er dies gethan, hierüber ist in den rathhäuslichen Recessen Folgendes zu finden.

Es weideten vor 1593 die Fuhrleute, die damals auf dem neuen Gut wohnten, und die von den Vorstädtern die meisten Pferde hielten, ihre Pferde auf demselben, woher er auch der Fuhrleute Roßgarten genannt wurde. 1593 den 12. April ward er ihnen abgenommen. Er ward hierauf den Vorstädtern, die den Lehm zu den Ziegeln, die in der in den Ziegelscheunstrassen angelegten Ziegelscheune versfertigt wurden, anführten, zur Beweitung eingeräumt. *) Da diese zu arbeiten aufhörte, so ward die Weide auf demselben den Vorstädtern vor dem Königsberger- und Mühlenthor gegen Scharwerke, die sie der Stadt leisten mußten, verstattei. Den Grubenhagnern, die daran auch Theil haben wollten und darum 1681 und 1682 bei dem Rath anhielten, ward dies nicht bewilliget. **) Die Vorberger und Marienburgerdaminer sind von

*) Recess. caus. publ. de 1604. S. 221. nach den Auszügen.

**) Recess. caus. publ. de 1681. S. 259., und 1682. S. 159. und 1691. S. 365. nach den Auszügen.

der Benutzung desselben immer ausgeschlossen gewesen, weil sie in ältern Zeiten zu den Vorstädten der Neustadt gehörten, und ihnen, wie noch die Brache auf neustädtter Feld gehalten wurde, verstattet war, ihr Vieh darauf treiben zu können. *)

1707 wollten die Vorsteher des St. Elisabeths-Hospitals, die das Reihalten der Straßen in der Stadt gegen die hiezu ausgesetzte Summe für Rechnung des Hospitals übernommen, es nicht weiter fortsetzen, weil sie dabei schon einen Vorschuß von 900 fl. gemacht. Diese wieder zurück zu fordern, trugen sie Bedenken, weil sie befürchteten, daß das Hospital, wenn die Bürger zur Straßenreinigung einen erhöhten Beitrag erlegen sollten, und dieser durch Execution beigetrieben würde, die milden Gaben verlieren würde, die es bisher erhalten.

Der Rath nahm hierauf Rücksicht, und sprach deshalb mit den Fuhrleuten, die ihre Pferde frei auf dem Rossgarten weideten, ob sie nicht, weil sie mit Fuhrwerk versehen wären, das Reihalten der Straßen übernehmen wollten; er stellte ihnen vor, daß jede Rotte alle halbe Jahr nur eine Woche mit 6 Wagen fahren dürfe. Sie weigerten sich anfangs sehr, und erwiederten: sie hätten nimmermehr geglaubt, daß E. Rath ihnen dies anmuthen seyn würde; sie wären zwar nicht Bürger, aber doch Büntleute, und es würde ihnen zu nicht geringem

*) Gotsch Versuch einer Geschichte der Neustadt, 2. Theil S. 851. Mscpt.

Schimpf gereichen, wenn sie nach Königsberg und nach andern Dörtern kämen, und es hier bekannt wäre, daß sie dies Geschäft trieben. Da aber Rathsherr Roule ihnen eröffnete: daß, wenn sie das Reinthalten der Straßen nicht übernehmen wollten, sie für die Weide auf dem Rossgarten Geld zahlen müßten, erklärten sie, daß sie die Sache unter sich weiter überlegen würden, worauf sie die Antwort brachten: daß sie zwar dazu bereitwillig wären, dabei aber batent, daß auch die andern Vorstädter, die auf dem Rossgarten frei weideten, dazt gezogen werden möchten. Das verstattete der Rath nicht — vermutlich, weil diese nur wenige Pferde hielten — dagegen er ihnen, so lange sie das Reinthalten der Straßen durch ihr Fuhrwerk besorgten würden, Befreiung von dem übrigen Scharwerk, was für die Beweidung des Rossgartens geleistet wurde, zusicherte, und dazu noch 10 Rthl. monatlich bewilligte, wobei er sie aber verpflichtete, mit 7 und wenn es nöthig wäre, auch mit 8 Wagen zu fahren.*)

Daß die Scharwerke, die die Vorstädter der Stadt leisteten, für die Benutzung des Rossgartens geleistet wurden, bezeuget die Revision des Territoriums, die 1715 der königl. preuß. Intendant, Hofrath Braun hielt. Denn unter den Fragen, die er damals dem Rath zur Beantwortung vorlegte, ist auch diese:

*) Recess. caus. publ. de 1707. S. 111. und 126.

„Fuhrleute Rossgarten, vorn am Elbing, wer denselben nutzet, und quo iure?“

Antwort des Rathes: Die Fuhrleute und Vorstädter, und geben keinen Zins, weil sie der Stadt dagegen scharwerken müssen.

Die Scharwerke, die hiesfür vor der preuß. Besitznahme der Stadt von den Vorstädtern geleistet worden, waren nach den handschriftlichen Nachrichten diese:

1. Sie mussten, wenn die Wälle durch starke Regengüsse schadhaft geworden, zur Ausbesserung dieser Stellen Soden vom Anger herbeiführen.

2. Sie stellten alle Jahre dem Commandanten des hier garnisonirenden Regiments einen bespannten Wagen bis Lichtfelde oder Thiergart, um den Kopfschuss zu holen.

3. Sie besserten die ungepflasterten Wege auf den Vorstädten vor dem Königsberger- und Mühlenthor durch Erdführen.

4. Sie hielten für den königl. preuß. Intendanten täglich 2 Pferde und 2 Knechte in Bereitschaft, um die Laufzettel an die Dorfsschulzen zu befördern.

Ob diese Leistungen gleich Anfangs, wie der Rossgarten den Vorstädtern zur Weide überlassen wurde, von ihnen gefordert sind, ist zu bezweifeln. Sie sind wahrscheinlich erst nach und nach ihnen auferlegt. Die Stellung der Pferde für den Intendanten, die nicht eigentlich der Stadt geleistet wurde, ist erst seit der preuß. Besitznahme des Territoriums

1703 als Scharwerk hinzugekommen.) Und die unter 1. und 2. genannten Scharwerke, die zum Besten der Stadt geschahen — denn von dem unter 3. genannten hatten die Vorstädter selbst Vortheil — sind, wenn sie auch gleich Anfangs geleistet wurden, zu geringfügig, als daß dafür der Rath den Vorstädtern die Benutzung eines so großen Weideplatzes von dem besten Wiesenlande bei der Stadt verliehen haben kann. Er hat vielmehr, da er ihnen denselben zur freien Weide übergeben, es mehr im Auge gehabt, sie in ihrer Nahrung zu unterstützen, als ihre Dienste in Anspruch zu nehmen. Die zu leistenden Dienste scheinen daher nur zur Anerkennung des Dominiums, welches der Stadt über den Rossgarten zugestanden, aber nicht als Ersatz für das verstattete Weiderecht gefordert zu seyn.

Daß überhaupt ihnen nicht gegen bestimmte Dienste das Weiderecht auf dem Rossgarten verliehen worden, hievon giebt die eben angeführte That-sache von 1707 einen offensbaren Beweis, da der Rath ihnen Dienste, die sie bisher nicht geleistet, auflegte, und ihnen dabei gerade zu erklärte, daß, wenn sie solche nicht übernehmen würden, sie Geld für die Weide bezahlen müßten. *)

*) In dem Prozeß, den die Vorstädter 1799 gegen den Magistrat, der einen Theil des Rosgartens dem Mauermeister Frick 1798 in Erbpacht gegeben, wie unten gemeldet werden wird, anstrengten, führte der Magistrat zum Beweise, daß der Rath schon

Ein Gleches geschah 1756. Denn da die Bollwerkswiesen in diesem Jahr umwället wurden, so ward im Rathé beliebt, daß auch die Vorstädter ihren Rossgarten umwälten sollten, widrigenfalls ihnen derselbe abgenommen werden würde.^{*)}

Aus allem diesem geht hervor, daß, so lange Elbing unter polnischem Schutze stand, den Vorstädtern kein Eigenthumsrecht auf den Rossgarten, sondern nur ein beschränktes Nutzungsrecht desselben zugestanden worden.

in ältern Zeiten frei über den Rossgarten disponirt hätte, an, daß er die Scharwerke, die die Vorstädter für die Benutzung des Rossgartens geleistet, abgeändere, theils vermehrt, theils vermindert hätte. Der Sachwalter der Vorstädter, der dieses zwar nicht läugnen konnte, erwiederte dagegen: solches sey, wenigstens in ältern Zeiten, nicht durch Gewalt, sondern durch gegenseitige Uebereinkunft abgemacht. Die Umstände aber, unter welchen hier den Vorstädtern ein neues Scharwerk auferlegt wurde, zeugen offenbar, daß der Rath hierin kein gütliches Uebereinkommen mit ihnen getroffen, sondern sie unter der Drohung, ihnen die freie Weide auf dem Rossgarten zu entziehen, gezwungen habe, ein neues Scharwerk zu übernehmen, wozu sie sich auch, da sie wohl gewußt haben müssen, daß bisher hierin kein Uebereinkommen statt gefunden, verstanden.

^{*)} Recens, cans, publ. de 1756. S. 179.

In der Lade der Rottmeister — so heißen die Vorsteher der Corporation der Vorstädter, die den Rossgarten beweiden — wird eine Verfassungs-Urkunde über die Verwaltung des Rossgartens aufbewahrt, die auf eine andre 1747 entworfene Bezug nimmt, und die von dem Außenkämmeramt 1767 bestätigt worden, und dieses Inhalts ist:

1. Wenn die Rottmeister ansagen lassen, daß sie den Rossgarten berücken werden, so sollen die Pferde bei 1 fl. Strafe so lange zurückbleiben, bis dies geschehen.

2. Wenn ein Nachbar aus dem Rossgarten ausscheidet und wieder eintreten will, zahlt er die Hälfte des Einkaufs.

3. Wenn er den Einkauf in bestimmter Zeit nicht erlegt, so werden ihm die Pferde gepfändet.

4. Wer ohne des Rottmeisters Wissen 5 Pferde in den Rossgarten einjagt, da ihm nur 4 erlaubt sind, ist 1 fl. 15 gr. pr. straffällig.

5. Ein Rottmeister kann 5 seine eigene Pferde einjagen. So er 6 einjagt, ist er 3 fl. straffällig.

6. Wenn der Hirt von allem diesem weiß, und es nicht anzeigt, so soll ihm sein Wochlohn entzogen werden.

7. Wer sich bei dem Verbott der Rottmeister nicht zur bestimmten Zeit einfindet, erlegt die alte Strafe von 5 gr. pr.

8. Die Hälfte der Strafgelder wird der Armut in der Pestbude zugewiesen.

E. Außenkammeramt wird die Klagen der Rottmeister gegen die, welche gegen diese Artikel Handeln, aufs beste unterstützen. *)

Nach der preuß. Besitznahme der Stadt wurden den Vorstädtern, da einige Scharwerke, die sie bisher für die Benutzung des Rossgartens geleistet, wie besonders die Reparatur an den Wällen, ganz aufgehört hatten, andre auferlegt. Sie mußten jetzt die Stadtgräben zur Verhütung der Desertion und Contrebande aufseisen; **) sie hielten 4 Pferde in Bereitschaft, die Tag und Nacht an einem bestimmten Ort aufgeschürrt standen, und zum Nachsehen der Deserteure, zum Transport invalider Militärs.

*) Die Vorstädter wollten in dem schon erwähnten 1799 gegen den Magistrat wegen des Rossgartens angestellten Possessorien-Proces mit dieser Ordonanz ihren Besitzstand behaupten. Es läßt sich aber hieraus nichts weiter documentiren, als daß sie bei dem Niesbrauch des Rossgartens eine gute, auf die Conservation desselben abzweckende Ordonanz gewünscht haben, und die Confirmation dieser Ordonanz durch den damaligen Außenkämmerer war nur darum erforderlich, um den Rottmeistern in ihren diesfälligen Anordnungen mehr Folgsamkeit bei den Vorstädtern zuwege zu bringen, und allem tumultuarischen Wesen, welches bei vergleichenden gemeinschaftlichen Nutzungen nur zu leicht zu entstehen pflegt, überall möglichst vorzubeugen.

**) Unter polnischer Hoheit eiseten die Vorberger und einige Fischerdörfer die Festungsgräben auf.

personen und franker Gefangenen und Vagabunden — welche Führen Krüppelfuhren hießen — gebraucht wurden, und mit welchen auch in der Stadt das Löschgeräth an die Brandstelle geschafft ward. Dass die Pferde jetzt zum gemeinsamen Gebrauch der Intendantur und der Stadt in Bereitschaft gehalten wurden, da vorher nur die Intendantur davon Gebrauch gemacht hatte, rührte daher, weil die beiden ersten Intendanten nach der preuß. Besitznahme der Stadt zugleich Oberbürgermeister waren.

1798 hielt der Mauermeister Frické bei dem Magistrat darum an, ihm vom Rossgarten Einen Morgen und 4 □ Ruten, am Ende desselben gegen den Elbing gelegen, auf Erbpacht zu geben, um auf demselben die in seiner, nur eine halbe Viertelmeile davon entlegenen Ziegelei vervollständigen Ziegel und andre Fabrikate zum leichtern Transport zu Wasser nach der Stadt abzulagern, wo er zugleich ein Wächterhaus erbauen wollte. Sobald die Vorstädter dies erfuhren, baten sie durch ihre Rottmeister den Magistrat unter dem 18. Jul., den Mauermeister Frické hierin abschlägig zu bescheiden. Sie führten an, dass der Rossgarten, den sie seit undenklichen Zeiten für ihre Pferde zur Weide gehabt, wo für sie auch Scharwerke leisteten, nicht hinreiche, die so große Menge von Pferden zu ernähren, die auf den Vorstädten gehalten würden. Sollte nun von ihm noch etwas abgenommen und dies in Erb-

pacht ausgethan werden, so würde ihnen durch diese Schmälerung der Weide wehe gethan werden. Sie müßten auch befürchten, nach und nach den ganzen Rossgarten zu verlieren, weil sich mehrere finden könnten, die sich, wie der Mauermeister F r i c k e, einen Theil davon auf Erbpacht auss bitten würden.

Das Präsidium des Magistrats unterstützte das Gesuch des ic. F r i c k e, da die übrigen Mitglieder desselben ihm entgegen waren, und so ward den Vorstädtern unter dem 31. Jul. dieser Bescheid ertheilt:

dass, wenn auch dem Mauermeister F r i c k e, seinem Antrage gemäß, so viel Land vom Rossgarten zu Erbpacht ertheilt werden sollte, als zu einer Abladestelle nöthig ist, um seine Fabrikate bequemer am Elbing verladen zu können, sie doch in diesem Fall so wenig, als wenn die Concession noch weiter ausgedehnt würde, ein gegründetes Recht zum Widerspruch hätten. Wenn ihnen überhaupt bisher die Weide für ihre Pferde nachgelassen worden, so wäre solches bloß aus unverdienter Gnade geschehen, und der Magistrat behalte sich vor, zu seiner Zeit das Halten der Pferde auf den Vorstädten mehr einzuschränken, da die Vorstädter nicht von Fuhrwerk und Viehzucht, sondern von ihrer Hände Arbeit leben sollen, des Missbrauchs nicht einmal zu gedenken, welchen sie von ihren Pferden zur Betreuung des Holzdiebstahls im Großen machen.

Eine noch zweimal von ihnen wiederholte Eingabe änderte diesen Beschlusß des Magistrats nicht ab. Daher reiseten alle vier Rottmeister nach Marienwerder, und brachten ihre Beschwerde über den Magistrat bei der westpreuß. Krieges- und Domänenkammer an. In dem hier den 1. Oktober übergebenen Pro memoria sagen sie:

dass seit Menschen-Gedenken die Vorstädter die freie Weide auf dem Rossgarten für ihr Vieh gehabt, könnten alte Leute von 70 bis 80 Jahren, die sie namentlich anführen, bezeugen. Es würden jetzt auf dem Rossgarten an 300 Pferde, ohne das Rindvieh, geweidet. Dafür müßten die Vorstädter täglich 4 Ordonaße Pferde, folglich jährlich 1460 Pferde, stellen, ferner über 100 Krüppel-Fuhrten leisten, und auch die Wege um die Stadt bessern. Jetzt wolle der Mauermeister Fricke, der schon einen Theil der Sandberge,^{*)} auf welchem vorher die Vorstädter ihr Vieh frei geweidet, zur Anlage einer Ziegelei überkommen, ein Stück vom Rossgarten auf Erbpacht haben, und der Magistrat wolle ihm das gewähren. Die Rottmeister wären dagegen supplicando eingekommen, waren aber auf 3 Eingaben abschlägig beschieden, und zwar

1. weil ihnen, ohne dass sie dazu ein Recht

^{*)} 71 Morgen 150 [] Ruthen, die er 1797 in Erbpacht erhalten, wie unten gemeldet werden wird.

hätten, aus unverdienter Gnade die Benutzung des Rossgartens überlassen worden, sie sich also beruhigen müßten, wenn derselbe andern verliehen würde.

2. weil durch das Halten der Pferde nur die Holzdieberei vervielfältigt und im Großen getrieben würde.

Hierauf müßten die Rottmeister antworten:

ad 1. Das von dem Magistrat behauptete Recht auf den Rossgarten ist nach dem oben Angeführten eine Usurpation. Da die Vorstädter im Besitz des Rossgartens wären, so wären sie auch dadurch in Possessorio geschützt, dem Magistrat liege es ob, in Petitorio sein vermeintliches Recht auszuführen.

ad 2. Das Verbrechen, daß vielleicht einer und der andre Holz gestohlen, relevire hierin nichts, da solches dem Unschuldigen nicht nachtheilig seyn kann, und auch die Polizei die Macht hätte, diesem Unwesen zu steuern und die Einsicht haben sollte, wie ihm zu steuern wäre.

Wenn nun eine beträchtliche Menge von Menschen, die bei dem abgenommenen Handel keine Arbeit finden, durch das Antgespann sich nähren, der Mauermeister Fricke aber nicht das geringste Verdienst um die Stadt hätte, so hätten die Einwohner der Vorstadt, sie bei dem Besitz und Genuß des Rossgartens zu schützen, und nicht zuzugeben, daß der Ma-

gistrat das Recht usurpire, ihnen denselben zu rauben.

Die westpreuß. Kammer forderte hierauf unter dem 11. Oktober den Magistrat auf, über die gegen ihn von den Rottmeistern angebrachte Beschwerde gutachtlich zu berichten, welchen Bericht er unter dem 27. Novbr. abstattete, dieses Inhalts: daß hō-Hern Orts darauf angetragen wäre, dem ic. Fricke in seinem Gesuch zu willfahren, da denn wirklich durch das Allerhöchste Approbations-Rescript d. d. Berlin den 20. Septbr. das Flickchen Land von 1 Morgen 4 □ Ruthen ihm in Erbpacht überlassen worden.

Was es mit dem vorstädtischen Rossgarten eigentlich für eine Bewandniß habe, hierüber führte der Magistrat das an, was oben angeführt ist, und fügte hinzu: die den Vorstädtern auf denselben vergönnte Weide könne ihnen unmöglich ein Recht geben, sich denselben als ein Eigenthum anzumaßen und den Magistrat zu verhindern, Theile desselben zum Besten gemeinnütziger Etablissements in Erbpacht auszugeben. Dies sey schon mit dem nicht weit davon entlegenen Sandlande geschehen, auf welchem die Vorstädter auch vorher ihr Vieh geweidet, und von welchem bereits beträchtliche Stücke, sie zu bebauen und urbar zu machen, ausgegeben worden.

Sie hätten es auch schon in ältern Seiten sich gefallen lassen müssen, daß Veränderungen mit dem Rossgarten vorgenommen worden.

Hiernach bat der Magistrat, die Vorstädter mit ihrem unstatthaften und mit nichts bescheinigten Gesuch ab- und zur Ruhe zu verweisen.

Sie erhielten hierauf unter dem 30. December von der westpreuß. Kammer den Bescheid:

dass sie kein Recht hätten, gegen die bereits unter dem 20. Sept. geschehene Verleihung von 1 Morgen 4 □ Ruthen vom Rossgarten an den Mauermeister Frick noch ferner zu protestiren, und sich daher ruhig verhalten und ihrer Obrigkeit den schuldigen Gehorsam leisten müssten.

Sie beruhigten sich aber hiebei nicht, und brachten ihr Gesuch bei dem königl. Hoflager an, und da sie auch von diesem unter dem 15. März 1799 zur Ruhe verwiesen wurden, so suchten sie ihre Sache im rechtlichen Wege auszuführen, und reichten deshalb eine Klage gegen den Magistrat bei der westpreuß. Regierung unter dem 18. August ein, wobei sie ein schriftliches Zeugniß beilegten, welches die hiesigen Kaufleute Michael Wirkner und Abram Grünau ausgestellt, nach welchem sie sich seit undenklichen Seiten im ruhigen und ungestörten Besitz des Rossgartens befunden hätten.

Aus dem, was der Magistrat zur Instruktion dieses Prozesses seinem Sachwalter mitgetheilt, hebe ich nur das aus, dessen im Vorigen nicht gedacht worden: „Se wenig der Magistrat es bestreiten könne oder wolle, dass die Vorstädter ihre Pferde

oder ihr Vieh seit mehr als 50 Jahren auf dem Rossgarten geweidet, so wenig können auch die Rottmeister es läugnen, daß dieser Rossgarten ein Pertinenzstück der Kämmerei sey."

„Der Magistrat hat in ganz alter Zeit aus bloßer Geneigtheit und gutem Willen den Vorstädtern erlaubt, ihre Pferde auf dem Rossgarten zu weiden, weil er damals auf dergleichen Wiesen nicht viel achten durfte, indem er noch die vollen Einkünfte aus dem Territorium hatte, und damit alle öffentliche Ausgaben bestreiten konnte. Daher er ihnen denselben gegen geringe Scharwerke und gegen das kleine Weidegelde von 6 gr. pr. von einem Pferde und 12 gr. pr. von einer Kuh, welches von jedem aufzunehmenden Pferde oder jeder Kuh an die Kasse des Gemeinguts der Altstadt *) gezahlt wurde, zur Beweidung überlassen hat.“

„Hieraus folge, daß wenn die Kämmerei ihn als ein Pertinenzstück besitze, und die Vorstädter nicht beweisen können, daß sie ihn in Erb- oder Zeitpacht erhalten, sie bloß Mißbraucher desselben sind. Mißbraucher aber können nach dem Allg. Landrecht

*) Es ward als Beitrag zur Unterhaltung des Rosgathdammes, unter dessen Schutz der Rossgarten liegt, an diese Kasse gezahlt. Aus den noch vorhandenen Rechnungen derselben ergiebt sich, daß die Vorstädter seit 1623 nach Maßgabe der Viehanzahl, die aufgenommen wurde, bald einen höhern, bald einen niedrigeren Beitrag, gezahlt haben.

Theil I. Tit. XXI. §. 90. und 91., so lange der Niefsbrauch dauert, keine Verjährung, wodurch Rechte auf die Sache erworben werden, zum Nachtheil des Eigenthümers anfangen, noch kann auch durch den bloßen Niefsbrauch das Recht des Eigenthümers auf die zum Niefsbrauch gegebene Sache verloren gehen."

„Das Attest der beiden Kaufleute Birkner und Grünau ist nicht von der geringsten Erheblichkeit, weil es über etwas attestirt, was nicht bestritten wird.“

„Eßtste der ganze Rossgarten für die Kämmerei vermietet werden, so würde dies einen Ertrag geben, aus welchem, wenn mehrere Pferde im Stadt-hofe unterhalten würden, alle Scharwerke der Vor-städter leicht bestritten werden könnten, und dabei noch ein guter Vortheil für die Kämmerei heraus-kommen möchte.“

Hierauf erkannte die westpreuß. Regierung im Februar 1800:

dass die Beklagten den Klägern den durch die Verleihung in Erbpacht denselben entzogenen Besitz eines aus 1 Morgen 4 Ruthen bestehenden Theils des vorstädtischen Rossgartens sofort wieder einzuräumen schuldig seyn und sich aller Störungen in diesem Besitz bei einer Strafe von 50 Rthlrn. enthalten sollen, ihnen auch nur ihre etwanige Eigenthums-Ansprüche an diesem Ross-garten oder den entnommenen Theil desselben in Petitorio zu verfolgen frei zu lassen, und end-

lich ihnen die Kosten dieses Prozesses allein zur Last zu legen sind.

Gründe.

„Von Seiten der Beklagten ist selbst eingeräumt, daß die Kläger von jeher in dem Besitz der Benutzung des vorstädtischen Rossgartens gewesen und noch sind, und hieraus ergiebt sich von selbst, wie wenig es dann in diesem Possessorien-Prozesse auf die Erörterung der Frage ankommt, ob die Kläger den Rossgarten als Eigenthümer besitzen oder nicht, da auch ein unvollständiger Besitzer, so lange sein Besitzrecht dauert, selbst nicht dem Eigenthümer der Sache zu weichen verbunden ist.“

[Allg. Landrecht Theil I. Tit. VII. §. 169.]“

„Dass die Kläger aber wirklich seit langer Zeit und ununterbrochen bis zu der durch die Beklagten erfolgten Störung in dem ruhigen Besitz des ganzen Rossgartens gewesen sind, beweisen die Aussagen der als Zeugen vernommenen Kaufleute, Birken und Grünau, und wird noch jetzt der erwähnte Rossgarten unter Direktion der Vorsteher des Gemeinguts der Altstadt dadurch benutzt, dass jeder der vor dem Königsberger- und dem Mühlenthor ansässigen Vorstädter eine bestimmte Anzahl Pferde oder Kühe darauf treiben darf, und dagegen ein festgesetztes Weidegeld zur Kasse des Gemeinguts der Altstadt entrichtet, die dazu bestimmt ist, in

Nothfällen die Bürger zu unterstützen. Hieraus erhellet zugleich, daß es eine unrichtige Behauptung ist, daß dieses Geld an die Kämmerei zu Elbing entrichtet werde. Und wenn gleich nach den Bekundungen der gedachten beiden Zeugen die Einnahme der Kasse des Gemeinguts der Altstadt dem Magistrat zu Elbing berechnet wird, so folgt daraus doch nur das Recht der Oberaufsicht des letztern über alle die Bürger betreffende Einrichtungen, keinesweges aber bloß eine precare und zu jeder Zeit nach Gutsdünken des Magistrats widerrufliche oder einzuschränkende Benutzung der flagenden Vorstädter in Rücksicht des oft erwähnten Rossgartens."

„Unstreitig aber sind die Kläger in dem ruhigen und nicht als fehlerhaft nachgewiesenen Besitz dieses Grundstücks. Die Verleihung eines Theils desselben zu Erbpacht und die Abgränzung davon ist daher ein offenbar widerrechtlicher Eingriff in die Rechte der Kläger, und muß in Gefolge der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil I. Tit. VII. §. 146. und folgd., womit die ältern und Provinzial-Gesetze gleichförmig lauten, so wie der Allg. Gerichtsordnung Theil I. Tit. 31. §. 16. die Wiederherstellung des Besitzes der Kläger und das Enthalten von aller fernern Störung bei namhafter Strafe zur Folge haben.“

„Aus der Entscheidung in der Hauptfache

folgt endlich auch die Verurtheilung der Beklagten in die Kosten dieses Prozesses nach der Vorschrift der Allg. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 23. §. 2., weshalb überall, wie geschehen, erkannt worden."

So gewannen also die Vorstädter in Possessorio den Prozeß, weil sie nachwiesen, daß sie seit mehr als 40 Jahren das Weiderecht auf dem streitigen Ort ausgeübt hatten, indem sie in dieser Zeit den ganzen Rossgarten beweidet.

Da gegen ein Possessorien-Erkenntniß keine Appellation Statt findet, so stellte der Magistrat die Petitorien-Klage an, die den Zweck hatte, nachzuweisen, daß das Eigenthum des Streitorts, so wie des ganzen vorstädtischen Rossgartens, nicht den Vorstädtern, sondern vielmehr der gesamten Kommune der Stadt zustehé.

Die Vorstädter drangen unterdessen darauf, daß das jetzt ergangene Erkenntniß in Ausführung gebracht, daß von dem Mauermeister Fricke auf dem Rossgarten erbaute Haus abgebrochen, der Zaun, der um dasselbe geführt war, weggenommen und so alles wieder in den vorigen Stand gesetzt werden sollte. Die westpreuß. Kammer befahl dies selbst unter dem 23. Jun. Der Magistrat wandte sich daher, um dies zu verhindern, an das Justizministerium, und erhielt von demselben 1801 unter dem 24. Oktobr. und 19. Novbr. zwei Rescripte, nach welchen alle vom Mauermeister Fricke auf

dem Streitorte gemachte Anlagen bis zur Beendigung des Petitorii in statu quo verbleiben sollten.

Der Magistrat begründete die Petitorien-Klage durch das Fundationsprivilegium der Stadt, nach welchem der Hochmeister Heinrich von Hohenlohe 1246 den Bürgern von Elbing — Civibus in Elbingo — das Land um die Stadt, worunter auch der Rossgarten begriffen, zu Neckern, Gärten, Wiesen und Weiden verschenken hätte.^{*)} Die Bürger — Cives — wären hier die Stadtkommune — Civitas — welcher diese Distrikte geschenkt worden, damit sie daraus ein Einkommen hätte, um dadurch die nothwendigen Ausgaben zu ihrem Haushalt zu bestreiten.

Der Anwalt der Vorstädter erwiederte darauf: die Kämmereirechnungen enthielten keine Einnahme vom strittigen Rossgarten; er sei also kein Pertinenzstück der Kämmerei gewesen. Wenn auch zugegeben würde, daß Vorstädter und Bürger verschieden wären, so wäre der Magistrat und die Bürgerschaft es auch, und daher könnte der Magistrat keine Ansprüche auf den Rossgarten machen und darüber nicht frei disponieren; im schlimmsten Falle gehöre der Rossgarten der Bürgerschaft.

Um dies zu widerlegen, hielt es der Magistrat für dienlich, beizubringen, welches Recht der Bürgerschaft vor der preuß. Besitznahme der Stadt über die städtischen Ländereien zugestanden, und bes-

^{*)} Beschreib. von Elbing 3. Bd. 2. Abth. S. 7.

rief sich darüber auf den Justizbürgermeister Hennings, der noch zu polnischen Zeiten Stadtsecretär gewesen, und daher vollkommene Kunde von der damaligen Regierungsverfassung der Stadt hätte. Dieser ward den 15. Jul. 1802 vor dem hiesigen königl. Stadtgericht vernommen, und sagte Folgendes eidlich aus:

„Ich heiße George Friedrich Hennings, bin 67 Jahre alt, lutherischer Confession, seit 1794 pensionirter Justizbürgermeister, seit der Occupation von Westpreußen als Stadtrath bei dem hiesigen Magistrat angestellt und zu polnischen Zeiten seit 1762 Stadtsecretär gewesen. Die übrigen nach der Gerichtsordnung vorzulegenden Generalfragen werden verneinend beantwortet.“

Zur Sache.

„Wenn unter den eigenthümlichen Ländereien der Bürgerschaft das Gemeingut und die Städte Ländereien gemeint werden, und nicht das Privateigenthum eines jeden Bürgers, wie sich wohl von selbst versteht, so konnte die Bürgerschaft zu polnischen Zeiten über das der ganzen Bürgerschaft oder der Commune zusammen genommen zustehende Gemeingut um so weniger Beschlüsse fassen, oder Verfügungen darüber treffen, als der Magistrat selbst einen Theil der Bürgerschaft ausmachte, und wenn auch nicht Pars potior, doch honoratio der selben war.“

„Ueberhaupt hatte die Bürgerschaft in mass
gar keinen Anteil weder am Stadtregiment, noch
an der Verwaltung des publiken Eigenthums der
Stadt, sondern nur durch ihre Repräsentanten,
die präsentirende Gemeine oder die zweite Ord-
nung, welche vormals aus 32 Mitgliedern, näm-
lich 24 aus den Großbürgern und 8 aus den vier
Hauptgewerken — den Fleischern, Großschmieden,
Festbäckern und Schustern — bestand, nachher
aber, fünf Jahre vor der preuß. Besitznahme der
Stadt, bei dem Bürgerproceß wider den Magis-
trat, mit 24 Mitgliedern vermehrt wurde.“

„Die Theilnahme der Repräsentanten der
Bürgerschaft fand nur alsdann Statt, wenn die
constitutionelle Verfassung der Stadt es erforderte,
nämlich bei wichtigen Stadtangelegenheiten, bei
Aussagen, statutarischen Verordnungen, Beräu-
ßerungen ic. Bei dem Magistrat stand die execu-
tive Gewalt und die Verwaltung der öffentlichen
Intraden, und es wurde von den verschiedenen
Rendanten der Stadtkassen einer Committee aus
Deputirten beider Ordnungen Rechnung abgelegt.“

„Mit der vorgedachten Revolution, die bald
nach dem Regierungsantritte des letzten Königs
von Polen, Stanislaus Augustus, ihren
Anfang nahm, drang sich die präsentirende Ge-
meine zu dieser Verwaltung mit ein, und es wur-
den Funktionen aus Deputirten beider Ordnungen
bei den verschiedenen Stadtkassen angesetzt.“

„Neuerungen, besonders präjudicirliche, wie Veräußerungen, Verpfändungen &c. konnte der Magistrat ohne Zuziehung und Zustimmung der präsentirenden Gemeine nicht machen, wie denn, bereits beregtermassen, die gesetzgebende Gewalt und die Befugniß, in allen wichtigen Stadtangelegenheiten zu berathen und zu beschließen, beiden Ordnungen, dem Magistrat und der präsentirenden Gemeine zusammen, welche der große Rath genannt wurden, zustand, und eine Ordnung ohne die andere keiner gültigen Rathsschluß fassen konnte.“

Das hierauf den 31. Dec. 1802 erfolgte Erkenntniß des ersten Senats der westpreuß. Regierung wies die Klage des Magistrats ab, und verurtheilte ihn zu den Kosten des Prozesses, dagegen die Vorstädter, nach wie vor, in der Benutzung des Rossgartens gelassen werden sollten.

Auf den Grund, den der Magistrat angeführt, daß der Hochmeister Heinrich von Hohenlohe den Bürgern und nicht den Vorstädtern den Rossgarten verliehen, ward erwiedert: dies Privilegium wäre bereits im 13. Jahrhundert gegeben, und es müsse daher bei Entscheidung des gegenwärtigen Rechtsstreits nothwendig näher erörtert werden, ob auch nicht in der Folge der Zeit den Beklagten ein gleiches Unrecht am Rossgarten, als ursprünglich der Bürgerschaft zugestanden, verliehen oder auch von ihnen erworben worden. Die Beklagten ver-

haupten dieses, und nach Lage der Sache nicht ohne Grund, indem nach dem Commissionsdekret von 1551 den Gärtnern oder Vorstädtern die Benutzung des Rossgartens zugesichert worden, und sie sich auch nach dem eigenen Geständniß der Kläger und dem Zeugniß der Kaufleute Birkner und Grünau in einer verjährungsmaßigen Frist im Besitz des Rossgartens befunden haben, und mithin in jedem Fall geschützt werden müssen.

Die westpreuß. Kammer wollte die Sache noch nicht aufgeben, und trug dem Magistrat unter dem 15. Febr. 1803 auf, zu berichten, ob gegen die behauptete Verjährung nicht etwas einzuwenden wäre, weil, wenn es bei dem jetzigen Erkenntniß verbleiben sollte, das Frickesche Etablissement würde weggebrochen werden müssen, wodurch die Kämmerei einer kostspieligen Schadenslage ausgesetzt werden möchte.

Der Magistrat berichtete hierüber unter dem 1. März: daß er den Vorstädtern ein Nutzungsrecht dieser Weide gegen ein Huldegeld an die Kasse des Gemeinguts der Altstadt nicht abstreiten könne, und vom Jahr 1715 an gerechnet, könne er keine Unterbrechung dieser langjährigen Verjährung erweislich machen; er habe aber mit den Rottmeistern Vergleichsvorschläge eingeleitet, und gebe die Hoffnung nicht auf, mit diesen zu Stande zu kommen.

Die Vergleichsvorschläge, welche der Magistrat den Vorstädtern vorgelegt hatte, waren diese: es sollte ihnen die Benutzung des übrigen Rossgartens

für immer gesichert werden, wenn sie auf den für das Etablissement des ic. Fricke abgenommenen Morgen Verzicht thäten. Hiezu aber wollten sie sich auf keine Art verstehen, und drangen auf Fortsetzung des Prozesses.

Hier erklärte sich nun der Mauermeister Fricke unter dem 26. März, daß, weil die Vorstädter sich wegen des Morgens, den er mit hoher Genehmigung vom Rossgarten auf Erbpacht erhalten, gar nicht beruhigen und auch nicht einmal sich in Vergleichsvorschläge einlassen wollten, er, um nicht weiter ein Gegenstand des allgemeinen Hasses der Kommune zu seyn, sich erbiete, auf seine Kosten das auf dem Rossgarten errichtete Gebäude abzubrechen und es auf die dicht angränzenden Kämmereiwiesen — die Herrenwiesen — aufzufüzen, wenn ihm zur Schadloshaltung hiefür noch von diesen Wiesen Ein Morgen, zusammen also 2 Morgen in Erbpacht verliehen werden sollten.

Da also, wie erwähnt, das Frickesche Etablissement auf dem Rossgarten durch keinen gütlichen Vergleich erhalten werden konnte, so führte der Magistrat in dem Appellations-Bericht noch an: daß es nur etwa den 100. Theil des ganzen Rossgartens ausmache, daß es an der äußersten Ecke desselben auf einer sehr schlechten und sumpfigen Stelle, wo kein Gras wachse, angelegt sey, daß also durch dasselbe den Klägern kein Schade an ihrem Nutzungsrecht geschehen, und daß er bloß von dem Eigen-

thumsrecht, welches nicht den Vorstädtern, sondern der ganzen Commune der Stadt Elbing zustehet, Gebrauch gemacht habe. Im schlimmsten Fall würden die Kläger doch nichts weiter fordern können, als daß ihnen, statt des entzogenen 1 Morgen und 4 □ Ruthen Weidelandes, ein andres Stück von gleicher Qualität zum Ersatz angewiesen würde.

Es erfolgte hierauf das Erkenntniß des zweiten Senats der westpr. Regierung unter dem 23. Dec., welches ganz das des ersten auf den Grund der nachgewiesenen Verjährung der Benutzung des Rossgartens von den Vorstädtern bestätigte, weil durch dieselbe jeder bei der ersten Verleihung etwa eingeschlossene Fehler erledigt worden.

Nach Publikation dieses Erkenntnisses versuchte der Magistrat nochmals, die Rottmeister zu einem Vergleich zu bringen, der auf die Erhaltung des Fricke'schen Etablissements abzweckte; sie erklärten aber, daß jeder Versuch dieser Art, er möge so vortheilhaft für sie, als er wolle, erscheinen, schlechterdings fruchtlos sey, indem ihnen jenes Etablissement zu vielen Schaden zufüge, und sie mithin lediglich auf dessen Fortschaffung bestehen müßten.

Der Magistrat fand es nun nicht rathsam, noch die dritte Instanz zu ergreifen, sondern war darauf bedacht, die Rottmeister flaglos zu stellen. Daher ward der erwähnte Vorschlag des Mauermeister Fricke mit dieser Abänderung angenommen: daß ihm statt des Einen Morgen und 4 □ Ruthen auf

dem Rossgarten, den er für 60 gr. pr. in Erbpacht erhalten, 1½ Morgen auf den Herrenwiesen, die von besserer Qualität, als das vorher ihm in Erbpacht gegebene Stück des Rossgartens sind, für 2 Rthlr. 60 gr. pr. in Erbpacht verliehen wurden, wogegen er sich anheischig machte, auf seine Kosten, das auf dem Rossgarten erbaute Wohnhaus abzubrechen, den daselbst errichteten Zaun wegzunehmen, den Platz zu planiren, und ihn ganz in den vorigen Stand zu setzen, welcher Erbpachtscontrakt 1808 den 3. Januar bestätigt wurde.

1819 waren für Anfuhr des Holzes zur Brücke auf dem neuen Gut und zur Reparatur der Drumme vor dem Königsbergerthor 5 Rthlr. 80 gr. pr. von der Kämmereikasse verausgabt. Da nach dem eigenen Geständniß der Rottmeister bei den Verhandlungen des wegen des Frickeschen Etablissements auf dem Rossgarten geführten Processes die Vorstädter für die Benutzung des Rossgartens das Holz zu den kleinen Brücken und zu den Drummen vor dem Königsberger und Mühlenthor, welches die Kämmerei hergegeben, bisher angeführt, so forderte der Magistrat die hierauf verwandten Kosten von ihnen wieder zurück. Sie verweigerten die Zahlung, und wurden daher mit Execution belegt. Dies veranlaßte sie, deshalb 1822 den 15. März einen neuen Proceß anzustrengen.

Es wurden daher die Rottmeister über die erwähnte Aussage, die ihre bisher geleistete Anfuhr

bekundete, noch einmal vernommen, und jetzt erklärten sie sich, sie berichtigend, dahin, daß die Anfuhr des Holzes zu den in Rede stehenden Brücken und Drummen zwar von den Vorstädtern geleistet worden, aber mit ihnen verdungen gewesen, und jedesmal aus der Kämmereikasse entweder unmittelbar oder durch die Entrepreneurs des Baues für Rechnung derselben bezahlt sey. Die Zeugen, auf welche sie sich deshalb berufen hatten, wurden darüber abgehört, und sie bestätigten es, und aus den ältern Kämmereirechnungen über den Bau dieser Brücken und Drummen ergab sich, daß bei mehrern derselben die Anfuhr des Holzes besonders aufgeführt, also auch von der Kämmerei bestritten worden.

Unter diesen Umständen, da der Magistrat eine ununterbrochen fortdauernde entgegenstehende Observanz nicht erweislich machen konnte, und der Ausfall des angestrengten Proesses leicht vorauszusehen war, stellte er es den Stadtverordneten ansheim, ob es nicht ratsamer seyn würde, auf diese Leistungen der Vorstädter, mit Vorbehalt der übrigen Verpflichtungen, gegen welche sie nichts erinnert, die sie vielmehr anerkannt, Verzicht zu leisten, als es auf einen Prozeß ankommen zu lassen.

Die Stadtverordneten aber verlangten unter dem 31. Mai die Fortsetzung des Proesses, weil doch anfänglich die Rottmeister selbst es gestanden, daß die Vorstädter das Holz zu diesen kleinen Brücken und Drummen angefahren, die Aussage der ver-

Hörten Zeugen, die das Gegentheil bekundet, ihnen verdächtig schien, indem sie selbst Grundstückbesitzer auf den Vorstädten waren, und die Kämmereirechnungen erst von 1803 der Holzansfuhr zu den gedachten Brücken und Drummen bei ihrem Bau auf Kosten der Kämmerei erwähnen, wo also die vorher bestandene Gerechtsame derselben nicht streng gewahrgenommen zu seyn scheinen.

Es ward daher Behuſſ der weitern Inſtruktion zu diesem Proceß noch der gewesene Rottmeiſter Bornborn, welcher von 1786 bis 1814 diesem Amte vorgestanden, den 14. Jun. 1823 vernommen, und dieser ſagte aus: daß zu dem Bau und der Ausbesserung der in Rede ſtehenden Brücken und Drummen das Holz aus den Kämmereiwaldungen hergegeben, und daß die Geſpann haltenden Rotten die Anfuhr des Holzes, jedoch nicht jedesmal, bewirkt haben, indem, wenn der Zimmermeiſter, welcher den Bauanschlag ausgeführt, zugleich Fuhrwerk besessen, derselbe die Anfuhr des Holzes übernommen und folche der Kämmerei in Rechnung gebracht habe.

Der Magiſtrat, der dies unter dem 6. Januar 1824 den Stadtverordneten mittheilte, fügte noch hinzu: daß es ſich hieraus hinlänglich ergebe, daß bei dem Bau und der Reparatur dieser Brücken und Drummen niemals eine ganz fest bestimmte Norm bestanden, und daß öfters Abweichungen in der Theilnahme der Vorstädter hiebei Statt gefunden,

weshalb es am gerathensten seyn dürfte, dieserhalb mit den klagenden Vorstädtern in gütliche Vergleichsunterhandlungen zu treten, und auf diesem Wege für die Zukunft eine fest bestimmte Form herzuführen.

Die Stadtverordneten genehmigten dies unter dem 13. Jan., und wünschten die Vergleichspunkte zu wissen, welche folgende waren:

1. die Kläger verpflichten sich, das benötigte Holz und die erforderliche Erde zum Bau und zur Reparatur der in Rede stehenden Brücken und Drummen anzufahren, wogegen die Stadtkommune die Leistung der nicht kunst- und handwerksmäßigen Dienste, die etwa dabei vorkommen sollten, nicht von den Klägern allein, sondern von sämtlichen Bewohnern der Vorstädte fordern würde.

2. die Kosten des angefangenen Proesses trägt die verklagte Stadtkommune allein.

Die Rottmeister, denen diese Vergleichsvorschläge vorgelegt wurden, erklärten dagegen, daß sie sich zwar zur Anfuhr der Erde bei dem Bau und der Reparatur der in Rede stehenden Brücken und Drummen, aber zu nichts weiter verstehen wollten. Sie provocirten daher auf rechtliche Entscheidung.

Nach dem hierauf unter dem 28. Aug. erfolgten Erkenntniß des Oberlandesgerichts zu Marienwerder ward es

1. bei der Erklärung der Kläger, verpflichtet zu seyn, zum Bau und zur Besserung der in den un-

pfastereten Straßen vor dem Königsberger- und Mühlenthor gelegenen Brücken und Drummen, die in dem vom Magistrat unter dem 28. August 1823 eingereichten Brücken-Cataster unter Nr. 4. 7. 9. 10. 16. 17. 20 — 23. und 29 — 36. aufgeführt waren, die erforderliche Erde unentgeldlich anzufahren, lassen, dagegen sie

2. von der von Seiten des verklagten Magistrats und der Stadtgemeinde behaupteten Verpflichtung, zum Bau und zur Besserung dieser Brücken und Drummen das Holz unentgeldlich anzufahren, gänzlich entbunden wurden, und

3. die verklagte Kommune die Proceßkosten allein zu tragen verurtheilt ward.

Die Gründe, die hiefür angeführt werden, sind diese:

Es folge aus der Natur der Sache, daß der Bau und die Unterhaltung solcher Anstalten, die zu den öffentlichen Anlagen gehören, der ganzen Stadtkommune obliegen, wenn sie nicht ein besonderes Recht gegen einzelne Mitglieder, vergleichnen Anstalten zu unterhalten oder Dienste dabei zu leisten, die die andern Mitglieder der Stadtgemeinde nicht verrichten dürfen, erworben hat. Es ist mithin im gegenwärtigen Falle auch Sache der verklagten Stadtgemeinde, den Nachweis zu führen, daß sie ein solches Recht in Ansehung der prätendirten Holzanfuhr zum Bau und zur Reparatur der oben genann-

ten Brücken gegen die Kläger ex speciali titulo erworben. Dies kann sie aber weder durch Urkunden, noch durch eine Observanz, die in einer verjährungsfähigen Frist ununterbrochen beobachtet worden, erweisen.

Die Stadiverordneten beruhigten sich bei diesem Erkenntniß, indem, wie sie in dem Beschlusß vom 15. Okt. sagen, keine vortheilhaftere Änderung desselben zu erwarten wäre.

Da der Vorspann durch das Edikt vom 28. Oktbr. 1810 aufgehoben wurde, so ward dabei in Ansehung der Krüppelfuhren bestimmt, daß sie als eine Kommunallast, nach wie vor, bestellt werden sollten.^{*)} Die Stadt ließ sie durch die Vorstädter bestellen, die den Rossgarten benützen. Und diese brauchten hiezu, wie bisher, die 4 Ordonanz-Pferde, die von ihnen, wie oben S. 280. und 281. erwähnt, außer hiezu, bis 1820 theils zum Dienst der königl. Intendantur, um die nöthigen Befehle an die Schulzen zu befördern, theils das städtische Löschgeräth bei entstandenem Feuer an die Brandstelle zu beschaffen, in Bereitschaft gehalten wurden.

Im besagten Jahr 1820 stand die königl. Regierung in Danzig der Stadt die alleinige Disposition über diese Pferde zu, und die königl. Intendantur stellte jetzt die Ordonanz-Boten an, die ihre Befehle an die Schulzen brachten. Die Stadt brauchte

^{*)} Amtsblatt der westpreuß. Regierung. Marienwerder 1811. S. 18—20.

Hierauf die vormaligen Ordonaß-Pferde bloß zur Bespannung des Löschgeräths, und die Kosten der Krüppelführen, die nun sehr beschränkt waren, wurden aus der Stadtkasse bestritten.

Weil die Vorstädter durch eigene Gestellung der Pferde zur Bespannung des Löschgeräths in ihrem Gewerbe sehr gestört wurden, so übertrugen sie dieselbe dem hiesigen Posthalter, dem sie anfänglich dafür jährlich 200 Rthl., und später 66 Rthlr. 60 gr. zahlten. Der letzte hierüber mit ihm geschlossene Contrakt lief mit dem Mai 1830 ab, und er wollte ihn nicht weiter fortsetzen. Hier erboten sich nun die Vorstädter, 6 Jahre nach einander jährlich 100 Rthl. an die Kämmereikasse zu zahlen, und ihr zu überlassen, die Bespannung des Löschgeräths zu besorgen. Es ward hierüber ein Contrakt mit ihnen geschlossen, in welchem im §. 4. festgesetzt wurde, daß, wenn nach Ablauf dieser 6 Jahre, den 1. Jun. 1836, dieser Contrakt nicht prolongirt würde, das alte Sachverhältniß wieder eintreten sollte, wonach die Inhaber des Rossgartens verbunden sind, zur Bespannung des Löschgeräths und bei entstandenem Feuer und bei den Spritzenproben 4 angeschirrte Pferde nebst 2 Knechten unentgeldlich zu stellen, welcher Contrakt 1830 den 7. Mai von den Stadtverordneten genehmigt wurde.

1822 den 5. Jul. wurden die beiden Rottmeister des Rossgartens *) vom Magistrat aufgefordert,

*) Die Vorstädter, die den Rossgarten benutzen, sind

durch Vorlegung ihrer Privilegien oder sonstigen Urkunden darzuthun, wie die Verfassung der Corporation der Vorstädter, die den Rossgarten benutzen, beschaffen, und wie die Verwaltung desselben angeordnet sey. Sie zeigten hierauf den 17. Jul. dem Magistrat an, daß ihre Benutzung des Rossgartens sich nicht auf Urkunden, die sie nicht hätten, sondern auf langjährigen Besitzstand gründe, der auch in dem richterlichen Erkenntniß wegen des Fricke'schen Etablissements auf dem Rossgarten anerkannt worden. Ueber die innere Verwaltung des Rossgartens besäßen sie gewisse Artikel, die unter dem 29. Jul. 1767 vor dem Außenkämmeramt errichtet und ihnen auf Pergament ausgefertigt wären. *)

Hinsichts der Verwaltung bemerkten sie: daß vorher 4 Rottmeister vom Magistrat angestellt worden, jetzt aber nur 2 angestellt wären, aber außer diesen führen noch 2 beisitzende Nachbarn, die von

in zwei Rotten abgetheilt, und jeder derselben ist ein Vorsteher — Rottmeister — vorgesetzt. Zur ersten Rotte gehören die Einwohner von der Königsberger Straße, vom neuen Gut, vom äußern Mühlendamm, von der Grün-Trauben-Sonne-Hohezin- und Sternstraße bis an den Anger; zur zweiten die Einwohner der Heil. Leichnamslangen Niederstraße, sämtlicher Querstraßen, von Mattendorf und der Angerstraße.

*) Dies sind die, welche oben S. 279. angeführt worden.

sämtlichen übrigen Nachbarn ohne Bestätigung des Magistrats gewählt sind, die Mitaufsicht über den Roßgarten. Diese nehmen an der Aufnahme des Weideviehes, an der Einhebung der Abgabe für dasselbe an das Gemeingut der Altstadt, an der Anordnung des Verückens der Weide und überhaupt an der ganzen Verwaltung der zwei vom Magistrat angestellten Rottmeister Theil, und wären an der Stelle der beiden vorher noch dazu angestellten Rottmeister.

Zu Ausgaben, die die Gesamtheit zu machen hätte, werden die Mitglieder beider Rotten zusammen berufen, und die erforderlichen Beiträge mit ihrer Zuziehung repartirt, und es geschehe keine Ausgabe ohne Wissen sämtlicher Nachbarn.

Nach der Anweisung, die sie vom Magistrat erhalten, anzuzeigen:

1. wie viele jetzt den Roßgarten benützen, und wie sie heißen,
 2. in welchen Straßen sie wohnen,
 3. ob sie Eigentümer oder nur Miether wären,
 4. wie viele Pferde und Kindvieh sie auf dem Roßgarten hätten,
 5. seit wie lange jeder Mitglied seiner Rotté sei,
 6. in wessen Stelle er getreten,
 7. ob er einen Einkauf, und welchen er erlege,
 8. was er alljährig und an welche Kasse er zahle,
- berichteten sie:

ad 1 und 2. daß in der ersten Rotté 11 und in

der zweiten 27, zusammen also 38 Mitglieder, wären, die namentlich nach ihrem Wohnort aufgeführt würden.

ad 3. daß alle Eigenthümer wären.

ad 4. daß von der ersten Rotte 40 Pferde und 22 Kühe, und von der zweiten 102 Pferde und 52 Kühe, zusammen 142 Pferde und 74 Kühe, auf die Weide des Rossgartens aufgebracht wären. *)

ad 5 und 6. daß alle das Weiderecht erworben, weil sie entweder das Grundstück, dessen Besitzer es gehabt, ererbt oder die Wittwe oder Erbin desselben geheirathet. Das Jahr des Eintritts, welches in die Tabelle, die sie eingereicht, gesetzt, sey nur ungefähr angegeben, da keine specielle Listen darüber geführt worden.

ad 7. sämmtliche Mitglieder haben als Erben oder Eingeheirathete bei dem Eintritt den Einkauf erlegt, und zwar als Erben 4 Rthlr., oder wenn sie eine Wittwe oder eine Erbin des Grundstücks geheirathet, 2 Rthlr. Früher hätte ein Fremder **) auch nicht einen höhern Einkauf, als 4 Rthlr., er-

*) 1798 wurden an 300 Pferde auf dem Rossgarten geweidet; aber damals wurden auch noch keine Kühe hier auf die Weide gebracht.

**) Unter Fremden sind hier solche zu verstehen, die wenn sie gleich vor dem Königsberger- und Mühlenthor Grundstücke besitzen, doch bisher den Rossgarten nicht benutzt haben.

legt; doch hätte ein Eintritt von Fremden seit langer Zeit nicht Statt gefunden, und wenn er Statt finden sollte, so würde er wohl höher zu sehn seyn, weil die jetzigen Inhaber des Weiderechts oder die Vorbesitzer desselben, deren Wittwen oder Erben es noch genießen, große Kosten zu den Proceszen, die wegen des Rossgartens geführt sind, verwandt haben.

ad 8. durch die Rottmeister werden für jedes Stück Vieh bei der Aufnahme auf den Rossgarten 6 gr. pr. erhoben, welche Abgabe an die Kasse des Gemeinguts der Altstadt abgeführt wird. Die Kosten der Feuerpferde, der Umwallung, Berückung, Grabenräumung und die sonstigen Lasten der Commune werden in der Versammlung sämtlicher Mitglieder der beiden Rotten repartirt, ohne daß eine formliche Rechnung darüber geführt wird, oder eine eigene Kasse dafür existirt.

Das Prässidium des Magistrats gab hierauf, wie ihm diese Verhandlung mit den Rottmeistern vorgelegt wurde, dieses zu den Acten:

„die eigentliche Versaffung dieser Corporation ist auch jetzt noch dunkel, indem durch den Receß vom 29. Jul. 1767 nur Nebensachen bestimmt werden, und zwar für diejenigen Nachbarn, die zu dieser Corporation gehören. Die Hauptfache aber, wer eigentlich zu ihr gehören soll, constirt zur Zeit noch nicht. Es fragt sich nämlich:
a. ob das Weiderecht auf dem Rossgarten sämtlichen Grundbesitzern vor dem König-

Berger- und Mühlenthör, ohne Rücksicht dar-
auf, ob sie Pferde halten oder nicht, zustehet,
oder

- b. nur denen, welche Pferde halten, oder
- c. ob jeder dieser Vorstädter, der Pferde hält,
er mag Grundbesitzer seyn oder nicht, eben-
falls ein Recht hiezu habe?

Dass dies Weiderecht an keinen Grundbesitz
geknüpft sey, geht schon daraus hervor, dass in
den Hypothekenbüchern davon nichts vorkommt.
Mithin ist es nicht als ein Realrecht, sondern
als ein persönliches betrachtet worden. Wäre
es dieses nicht, so könnte auch von keinem Ein-
kauf die Rede seyn.

Früher *) und im Jahr 1775 noch hatten
auch die Neugern- Georgendämmer Theil an die-
sem Rossgarten; in den jetzigen Listen kommt
aber kein Georgendämmer vor.“

*) Nach dem rathhäuslichen Recess von 1734 S. 571.72.
wollten sich die Einwohner vom äußern St. Geor-
gendamm zu den Podwodden, die die Stadt damals
für die russisch Kaiserlichen Truppen zu stellen hatte,
nicht bequemen, weil sie für die königl. preuß.
Truppen zu podwodden hätten. Die Rottmeister
wollten daher ihre Pferde auch nicht auf den Ros-
garten aufnehmen. Der Rath beschloß darauf, dass
diejenigen Einwohner auf dem äußern St. Geor-
gendamm, die den Rossgarten benützen, auch zu
diesen Podwodden gezogen werden sollten.

Die Rottmeister wurden daher nochmals vor gefordert, und über folgende Punkte befragt:

1. Seit wann und aus welchen Gründen die Neussern-St. Georgendämmer aus der Corporation ausgeschieden wären?

2. Ob jemals bei einer Verlassenschaft eines Mitgliedes der Corporation dieses Weiderecht mit zur Tare und Theilung unter die Erben gebracht worden?

3. Ob jemals eine Veräußerung dieses Rechts unter Lebendigen Statt gehabt habe?

4. Ob jemand, der seine Pferde abschafft, dadurch aus der Corporation ganz ausscheide?

5. Wie es komme, daß auch Küh auf dem Rossgarten gebracht werden, da derselbe doch nur für Pferde bestimmt ist?

6. Wie es komme, daß beide Rottmeister nicht gemeinschaftlich der Corporation vorstehen, sondern, wie es nach den Listen scheint, jeder besondern Nachbarn vorgesetzt sey?

7. Seit wann und von wem die Einrichtung getroffen worden, daß statt der früheren 4 Rottmeister, die der Magistrat bestellte, jetzt nur 2 vorhanden sind, und dafür die Nachbarn Zwei andre Beisitzer zur Mitaufsicht bestellen?

8. Woher es komme, daß seit langer Zeit kein Fremder in die Corporation aufgenommen?

9. Zu welcher Zeit die letzten Strafgelder an die Pestbude abgeführt sind?

10. Welches Magistrats-Mitglied zuletzt Patron oder Assessor bei dieser Corporation gewesen?

Auf diese ihnen vorgelegten Punkte antworteten sie Folgendes:

ad 1. Die Neussern-St. Georgendämmer hätten niemals mit Recht zu ihrer Corporation gehört.^{*)} Es wären zwar Fälle vorgekommen, wo einzelne dortige Wirthen aus Gunst dazu admittirt worden, weil man es mit Ausschließung an der Theilnahme daran nicht immer so strenge genommen. Bei Anstrengung des Processe wegen Benutzung des Rossgartens, wo Vorschüsse von denen, die ihn benutzt, gemacht werden mußten, waren alle Neussern-St. Georgendämmer ausgeschieden, bis auf Einen, der noch lebenslang in der Corporation geblieben.

ad 2. Die Theilnahme an der Benutzung des Rossgartens sey nie als ein Realrecht behandelt und bei Veräußerung der Grundstücke oder bei Erbtheilungen nicht darauf gerücksichtigt worden.

ad 3. Der Fall sey nie vorgekommen, daß ein Mitglied der Corporation sein Recht an der Be-

^{*)} Dies hat wohl darin seinen Grund, weil der äußere St. Georgendamm, wie das Territorium 1703 von den königl. preuß. Truppen als Pfand in Besitz genommen wurde, auch von ihnen, als zu dem verpfändeten Territorium gehörig, besetzt ward, wozu die Veranlassung im 3. Bande der Beschreib. von Elbing 2. Abtheil. S. 100. A. angegeben ist.

weidung des Rossgartens an einen andern gegen Entgeld abgetreten, indem jeder Vorstädter in diesem Bezirk das Recht dazu erhält, wenn er durch gemeinsamen Beschluß der Corporation in dieselbe aufgenommen wird.

ad 4. Wenn jemand, der in der Corporation ist, seine Pferde abschafft, so scheidet er aus derselben, und muß, wenn er wieder eintreten will, sich besonders einkäufen, werde aber dabei so billig, als möglich, behandelt.

ad 5. Die Vorstädter vor dem Königsberger- und Mühlenthor haben vorher Hüttungsreviere für ihre Kühe auf dem Sandlande bei der Stadt, am Schloßberge, im Ellernbruch, im Hammergrund &c. gehabt. Nachdem aber diese Plätze zur Bebauung auf Erbpacht ausgegeben worden, wären sie geñöthigt worden, ihre Kühe auf den Rossgarten zu nehmen.

ad 6. Es stehen beide Rottmeister der Corporation gemeinschaftlich vor, und nur wegen der Zusammenberufung der Mitglieder hätten sie die Reviere unter sich getheilt. *)

ad 7. Als nach der ersten französischen Kriegsperiode von 1807 zwei Rottmeister verstorben, habe der Magistrat auf Antrag der Corporation

*) Dies ist nicht richtig angegeben. Denn einer jeden Rottmeister ist auch ein bestimmtes Revier angewiesen, in dessen ungepflasterten Wegen sie die Erdführungen hergestellt.

es bei zwei Rottmeistern belassen, um derselben ein Ersparniß zu machen, da jeder Rottmeister 6 Pferde und 2 Kühe frei auf die Weide bringen kann. Denn die beiden Beiförster, die damals an die Stelle der verstorbenen Rottmeister erwählt worden, hätten vor den übrigen Mitgliedern der Corporation keinen Vorzug.

ad 8. Daß seit langer Zeit kein Fremder in die Corporation aufgenommen, habe seinen mutmaßlichen Grund darin, weil dieselbe bei den Proceszen wegen des Rossgartens viele Ausgaben gehabt. Die neuen Mitglieder, deren Vorfahren solche noch nicht mitgetragen, hätten doch von der Theilnahme daran nicht ausgeschlossen werden können. Da sie aber, so wie sie vorgekommen, von der Corporation zusammen gelegt wären, ohne sie anzuschreiben, so hätten sie ihnen nicht in Rechnung gebracht werden können. Später hätte die Corporation beschlossen, deshalb von den neu anzunehmenden Mitgliedern den Beitrag zur Kostenerstattung der Processe in einem erhöhten Einkauf zu erheben, welches aber bis jetzt noch nicht geschehen, weil, wie angeführt, diese Kosten schwer zu berechnen wären.

ad 9. Die Strafgelder würden meist von denen erhoben, die ihr Vieh früher, als der Rossgarten aufgegeben, auf denselben trieben. In früheren Zeiten wären sie der Pestbude überwiesen, in späteren auch der Armenkasse oder dem Industrie-

Hause, so wie die, welche die Strafe erlegt, es angeordnet.

ad 10. Es sey, so viel ihnen bekannt, nie ein Magistrats-Mitglied der Corporation als Assessor vorgesetzt gewesen.

Schliesslich bemerkten sie noch: daß, wenn ein Mitglied der Corporation aus den vorstädtischen Bezirken vor dem Königsberger- und Mühlenthor weggiehe, er ganz aus derselben ausscheide.

Der Magistrat theilte diese Verhandlungen den Stadtverordneten mit, die hierauf unter dem 19. Dec. 1823 erwiederten: „Wir haben aus dem uns zugeschickten Actenstück mit Vergnügen ersehen, daß E. Wohlöbl. Magistrat diese Angelegenheit stadtälterlich ins Auge genommen, um die Bebauung des Rossgartens, die seit langer Zeit der Willkür einer bloß herkömmlichen Einrichtung überlassen gewesen, — worin uns besonders dieses: daß das Vorrecht dazu gewissermaßen erblich ist, widerrechtlich vorkommt, — gemeinnützig zu machen, und sie dadurch auf die Foundation desselben, da er den Vorstädtern als eine Beihilfe zu ihrer Subsistenz verliehen worden, zurückzuführen.“

„Wir bitten, uns die Resultate dieser Untersuchung, wenn sie beendigt seyn wird, gefälligst zukommen zu lassen.“

Die Regulirung dieser Sache verzog sich, und ward daher den 28. Jun. 1830 von den Stadtverordneten bei dem Magistrat wieder in Anregung gebracht, wo sie jetzt ihre Beendigung erwartet.

Ich füge hier noch das bei, was ich über die jetzige Verfassung des Rossgartens und über die eigentlichen Leistungen für die Benutzung desselben durch eingezogene Nachrichten von den Rottmeistern noch erfahren habe.

Jedes Mitglied der Corporation hat die Freiheit, 4 Pferde und 2 Kühe auf die Weide des Rossgartens zu bringen. Besitzt er nicht diese Anzahl von Pferden, so kann er an deren Stelle Kuh aufbringen. Für jedes Pferd und jede Kuh zahlt er 2 Sgr. an die Kasse des Gemeinguts der Altstadt; für jede Kuh aber noch 1 Thlr. an die Kasse der Corporation.

Die Einnahme hievon wird zur Unterhaltung des Rossgartens in seinen Wallungen, Gräben und Brücken, zum Berücken, zum Hirtenlohn, zur Gestellung der Feuerpferde und andern Ausgaben verwandt. Heicht die Einnahme hiezu nicht hin, so macht die Corporation einen Zuschuß.

Die Rottmeister, die die Freiheit haben, 6 Pferde und 2 Kühe auf den Rossgarten zu bringen, zahlen weder für die Pferde und Kühe die 2 Sgr. an die Kasse des Gemeinguts der Altstadt, noch für die Kühe den Thaler in die Kasse der Corporation, und machen auch keinen Zuschuß. *)

*) In Ansehung der Anzahl des Vieches, was jetzt sowohl von den Mitgliedern der Corporation, als den Rottmeistern, aufgenommen wird, ist eine Abweichung von der ursprünglichen Verfassung des Rossgartens, deren

Was die Besserung der ungepflasterten Wege vor dem Königsberger- und Mühlenthor betrifft, welche die Rotten, so oft die Polizei solches verlangt, mit Sand befahren müssen, so bewirkt dieselbe die erste Rotte in der Grün- Sonnen- Traub- Hohezinn- und Sternstraße bis an die Brücke Nr. 302.; die zweite Rotte in der heil. Leichnamstraße bis an das Grundstück Nr. 78., in der Langen Niederstraße bis an den Teich vor dem Grundstück Nr. 29., in der Angerstraße bis an die Brücke Nr. 128. und in der Ziegelscheunstraße.

Die Wunderbergs- Rosen- erste, zweite und dritte Niederstraße werden nicht mit Sand befahren.

oben S. 279. gebacht ist. Nach derselben konnte ein Mitglied der Corporation nur 4, und ein Rottmeister nur 5 Pferde aufbringen, da jetzt ein Mitglied der Corporation 6, und ein Rottmeister 8 Stück Vieh aufbringen kann.

Durch diese vermehrte Anzahl von Weidevieh, welches jetzt sowohl den Mitgliedern der Corporation, als den Rottmeistern, aufzubringen erlaubt ist, wird das Recht der übrigen Vorstädter, die zwar vor dem Königsberger- und Mühlenthor wohnen, aber nicht in der Corporation sind, ihr Vieh auch hier auf die Weide zu bringen, beeinträchtigt. Sie würden auch in die Corporation aufgenommen werden können, wenn nicht die Weide durch das Vieh der Mitglieder der Corporation, die davon mehr aufbringen, als sie nach der ursprünglichen Verfassung aufbringen sollten, besetzt wäre.

Einzelne Grundstücke und Etablissements,

auf der Höhe:

Die freien Bürgerhöfe.

Diese Höfe sind keine Lehnsgüter, sondern erb- und eigenthümliche Güter, die Privatpersonen gehörten und vormals besondere Vorrechte hatten. (*Bona allodialia privilegiata privatorum*). Sie liegen theils in der Stadtfreiheit, die von Heinrich von Hohenlohe 1246 der Stadt verliehen worden, theils in dem übrigen Theil der Höhe, welcher erst durch die Übergabe an Polen das Eigenthum der Stadt geworden. Sie sind entweder vom Rath an solche, die sich um die Stadt verdient gemacht, gegen einen geringen Canon, oder auch ganz frei, oder vom Orden an die, die denselben Dienste geleistet, gegen eine Abgabe an ihn, oder auch hievon frei, aber mit der Verbindlichkeit, Ritterdienste dem Orden zu thun, ausgegeben worden. *)

*) In der alten Stadtfreiheit liegen alle freien Bürgerhöfe, außer Wogenapp, Reimannsfelde, Weingarten und Eichwald. Diese ausgenommen, gehörten daher die übrigen nach dem, was hievon oben S. 26. angeführt, zum Außenkämmeramt.

Wogenapp und Reimannsfelde liegen in dem Theil der Höhe, welchen der Orden sich in diesem Distrikt durch das Foundations-Privilegium von 1246 vorbehalten, und Weingarten und Eichwald in dem übrigen Theil der Höhe, welcher durch das Casimir-

1421 entstand zwischen dem Rath und den Höfnern wegen der ihnen zugestandenen Freiheiten Streit, der durch einen damals getroffenen Vergleich in der Art beigelegt wurde: daß diese Höfe zwar von allen Unpflichten, so andre Landgüter im Territorio zu tragen schuldig sind, frei seyn, doch aber als bürgerliche, zur Stadt gehörige Güter verhältnismäßig zu den Abgaben gezogen werden sollten, die die Bürger von ihren in der Stadt und den Vorstädten gelegenen Grundstücken tragen müßten.

Da die Stadt sich an die Krone Polen ergeben, so sind die Höfe in ihren Freiheiten bestätigt, und zugleich der Herrschaft und Jurisdiction des Rath's allein unterworfen worden.

1546 wurden sie von dem Adel der marienburgischen Woivodschaft angefochten, und es wurde ihnen, als Rittergütern, zugemuthet, gleich dem übrigen Adel bei den allgemeinen Aufgebotten Kriegsdienste zu thun. Dieser Streit ward zum Vortheil der Höfner durch dieses Dekret des Land-

sche Privilegium von 1454 der Stadt geschenkt worden, und der hierauf durch das Landrichteramt verwaltet wurde. Da damals alles Land um die Stadt, welches der Orden besessen, der Stadt verliehen wurde, so fiel ihr auch der Theil der Höhe zu, in welchem Wogenapp und Neimannsfelde gelegen, und diese Güter wurden daher auch zum Landrichteramt geschlagen.

tags zu Marienburg vom 19. Mai desselben Jahr
res entschieden:

„daß gemeldete Höfner in der Stadt Elbing
Grenzen gelegen, welche Dienste zu leisten
schuldig sind, solche E. Rath und der Stadt
Elbing thun und leisten, der selben Jurisdiction
und Gerichten und keinem andern unterwor-
fen seyn, auch sonst keine andre Pflichten
laut ihren Privilegien thun, und derohalben
nochmals in keine Landgerichte gezogen wer-
den sollen. Wo es aber die Noth erfordern
würde, daß die von Elbing königl. Majestät
dienen müßten, alsdaan sollen dieselben zu-
gleich mit ihren Heeren königl. Majestät zu
dienen verpflichtet seyn.“

Dieses Landtagsdekret ward von Sigismund
August 1551 zu Wilna, und da die Höfner von
neuem angefochten wurden, 1563 den 6. Jul. und
1565 den 8. März abermals zu Petrikow bestätigt.

Auf den Grund dieser königl. Begnadigung sind
sie sowohl von allen Lasten, die die übrigen Ein-
sassen des Territoriums der Stadt, als auch von
denen, die die adeligen Güter dem Lande leisten
mussten, befreit geblieben.

Da sie seit ihrer ersten Fundation an das
Aerarium der Stadt nichts weiter als ihren fest-
gesetzten Canon entrichtet, so ward auch dieser
allein bei der königl. preuß. Besitznahme des Ter-
ritoriums 1703 der königl. Kasse eingebrocht, und

sie blieben von den Abgaben und Lasten, wie Werbegelder, Einquartirung ic., mit welchen die übrigen Ländereien belegt wurden, befreit. *) Denn sie waren nicht mit verpfändet worden. Daher der Besitz mehrerer von ihnen auch noch nach der preuß. Pfandbesitznahme des Territoriums von Königen von Polen bestätigt wurde.

Sie wurden also, ob sie gleich im Territorium gelegen sind, doch nicht zu demselben gerechnet, weil sie bei ihrer Foundation als bürgerliche Privatgüter der Stadt und ihren Immunitäten einverleibt worden. Deswegen wurden sie auch zu den auf die Stadt außerordentlich gelegten schwedischen und moscowitischen Contributionen, gleich den in der Stadt liegenden Grundstücken, gezogen, und ihre Besitzer mußten verhältnismäßig dazu beitragen, da Bürger, die andre Landgüter im Territorium besaßen, von diesen keine Beiträge zu den genannten Contributionen erlegten.

*) In dem Memorial, welches 1704 den 3. März die Deputirten der Stadt dem königl. preuß. Hofe übergeben, war auch dieses enthalten:

daß von Sr. königl. Majestät das Eigenthum der Privatorum, als da sind die sogenannten Bürgerhöfe, und die zu den Bürgerhäusern gehörigen Aecker und Wiesen in allen Gnaden möge gelassen werden, welches auch der Stadt bewilligt ward. (Grübbn a usche Sammlungen. Mscept. Nr. 52. XXXVI.)

Dagegen bezahlten sie kein Kopfgeld an die Krone Polen, welches von den übrigen Territorial-Einsassen unter dem Namen Ratengelder *) erhoben ward.

Der Canon, den sie, als Zins an die Stadt und nach der Pfandbesitznahme des Territoriums an die königl. Intendantur bezahlten, da einige, wie oben

*) Das Ratengeld, welches an die Krone Polen für den Schutz derselben entrichtet wurde, erhielt seinen Namen davon, weil es in Raten abgetragen wurde. Nach der preuß. Pfandbesitznahme des Territoriums ward es der Stadt gelassen, es so nach wie vor vom Territorium einzuziehen. Nach der preuß. Besitznahme der Stadt aber kam es an die Intendantur, wiewohl es ein Kriegsgefälle ist, welches bei der eingeführten Contribution gleich dem Kopfsschoss-Staabs- und Werbegeld — an deren Stelle die Contribution trat — hätte erlassen werden sollen. Indessen ist es bei der Contributions-Anlage, als ein Zinsgefälle betrachtet, und dem Zinse zugerechnet.

Großtentheils hat es 45 und $67\frac{1}{2}$ gr. pr. von jeder Zinshuse und $22\frac{1}{2}$ bis $33\frac{1}{2}$ gr. pr. von der Schulzenhuse, wenn sie nicht zinsfrei gewesen, betragen, und eben so viel von jedem Haken, der um $\frac{1}{3}$ kleiner als eine Huse ist.

Außer den freien Bürgerhöfen wurden auch die Kämmerei-Pertinenzen, Bürgerländereien und Hospitalsgüter nicht zu dieser Abgabe gezogen. (Grundbuch der königl. Intendantur Elbing von den freien Bürgerhöfen, den höhischen und Hospitalsortschaften. S. 40.)

angeführt, keinen Canon erlegten, war so unbedeutend, daß er nur als eine Recognition des der Stadt zustehenden Obereigenthums angesehen werden konnte. Dieser Zins ist seit der preuß. Besitznahme der Stadt nicht erhöht worden, und jetzt, da das Normaljahr von 1797 eingetreten, wie bei andern Ländereien, feststehend.

So lange Elbing unter polnischem Schutze stand, wurden die freien Bürgerhöfe für adelige Güter gehalten. Dies ist davon herzuleiten, weil der Rath, der sie größtentheils ausgegeben, *) die Rechte des Adels besaß. Denn die drei großen Städte Thorn, Elbing und Danzig waren in Senatu prussico, dessen Räthe preußische Landesräthe genannt wurden, und zum hohen Adel gehörten. Die Deputirten dieser Städte hatten daher bei den Landtagen den Vorsitz vor dem niedern Adel, den Starosten und andern Beamten, die nicht in Senatu prussico waren. **)

Der Rath in Elbing konnte also diese Güter mit eben den Rechten ausgeben, mit welchen er sie besaß. Zwar standen die Besitzer derselben nicht unter den adeligen Land- und Grodgerichten, und nahmen

*) Sie wurden an Patrizier ausgegeben. Daher Zamek in Laude Drusidos schreibt:

Patricium tenuit semper genus urbis habenas,
Patricium coluit praedia nostra genus.

**) Lengnich's Abhandlung von der preuß. Regiments-Verfassung unter der königl. polnischen Regierung. §. 24. und 25. L.

auch an den Landtagen keinen Antheil, welches aber dem Umstände zuzuschreiben ist, daß dem Rath das Ober eigenthum zustand, und dieser Sitz und Stimme bei den Landtagen hatte.

Nach dem angeführten Grundbuche der königl. Intendantur ic. S. 16. bleibt es jetzt noch unentschieden, ob die freien Bürgerhöfe und Güter adeliger Qualität sind.

Bei der Contributions-Anlage, die nach der preuß. Besitznahme der Stadt 1774 gemacht ward, wurden sie, bis auf Hechtshuse und Wittenacter, so uncontribuable blieben, und bis auf Succase, Rosskampfs- und Stolzenmorgen, welche als colmische und freie Ortschaften angenommen wurden, als adelig Katastrirt. Daher nach S. 28. des Grundbuchs die Contribution bei ihnen nur, wie bei adeligen Gütern, zu 25 pCt. des Ertrages angeschlagen wurde, da sie bei den andern Ortschaften zu $33\frac{1}{3}$ pCt. des Ertrages festgesetzt ward.

Von Remissions-Geldern, die als eine Auffeueranz-Abgabe der Contribution, indem von derselben oft Erlaß gegeben werden mußte, erhoben ward, und etatsmäßig 5 gr. 6 pf. pr. von jedem Contributions-Thaler gesetzt war, wurden sie durch die Verfügung vom 2. Sept. 1785 befreit, *) und bei der

*) Jetzt werden die Remissions-Gelder auch von den andern Ortschaften nicht mehr erhoben, und sind schon in der Präsentationstabelle von 1818 nicht mehr aufgenommen.

Fixation des Schutzgeldes auch als adelige Güter behandelt.

Indessen sind sie, da sie nur für freie colmische und noch nicht für adelige Güter anerkannt sind, der Königl. Intendantur und nicht dem Königl. Landrathsamte untergeordnet.

In Ansehung der ständischen Verfassung stehen sie mit andern abgesonderten colmischen Besitzungen gleich, und werden bei einem Grundbesitz von 6 Hufen culm. zum Stande der Ritterschaft gerechnet, die mit denen aus dem marienburgschen und stuhmschen Kreise einen gemeinschaftlichen Deputirten zum Landtage wählen. Hier gehörten Beckenstein, Klein-Bieland, Dambitzen, Drewshof, Alt- u. Neu-Eichfelde, Freiwald, Helwingshof, Roggenhösen, Reimannsfeld, Groß-Röbern, Klein-Röbern, Alt-Schönwald, Neu-Schönwald, Stagnitten, Klein-Stoboy, Groß-Wesseln, Groß-Wogenapp und Klein-Wogenapp. *)

Einige von ihnen haben nach den Besitzern ihre Namen verändert. — So wird auch auf der Koppius'schen Karte Drewshof Aystigalshof und Helwingshof Everbeckshof genannt. — Bei vielen aber ist der ursprüngliche Name,

*) Im elbingschen Gebiet gibt es mehrere frei colmische Besitzungen von 6 Hufen, deren Besitzer aber, weil solche nicht ein abgebauetes Gut bilden, sondern in den Ländereien der Dörfer liegen, nicht zum Stande der Ritterschaft gerechnet werden.

welche Besitzer auch hernach das Gut gehabt, geblieben oder wieder hergestellt — wie bei Bieland, Dambizien, Rövern, Schönwald, Stagnitten, Wogenapp ic. Durch die nach dem Umtsblatt 1820 Nr. 39. angeordnete Errichtung der Ortsstafeln, auf welchen der Name des Dorfes oder Fleckens mit dem Namen des Kreises und der Numer des Landwehrregiments, zu welchem das Dorf oder der Flecken gehört, verzeichnet ist, die auch damals an den Straßen vor allen freien Bürgerhöfen aufgestellt wurden, ist jetzt die Benennung eines jeden derselben, wie auch sein Besitzer heißen mag, festgestellt. Ich führe daher die freien Bürgerhöfe hier nach diesen Namen auf, und füge die Benennungen bei, die sie von ihren vorigen Besitzern geführt.

Beckenstein, auch Hospitalshof genannt, ein Eigenthum des Hospitals St. Elisabeth, Katastr. mit 8 Hufen, zahlet 29 gr. 3 pf. pr. Canon. Er gehörte dem Gerhard von Beckenstein aus den Niederlanden. Da dieser auf demselben 1595 ohne Erben verstorben, so nahm ihn die Stadt nach dem lübschen Recht als ein Caduk in Besitz.* Der Parochus der St. Nikolaitkirche Stanislaus Makowiecki hatte aber sich denselben bei Hofe für seine Kirche ausgebeten, und dies

*) Das Cadukrecht ward hernach der Stadt durch das Privilegium vom 3. Jan. 1640, und später 1649 und 1660 bestätigt.

verwickelte die Stadt in einen weitläufigen Proceß, der indessen zu ihrem Vortheil entschieden ward. Auch maßten sich die Unverwandten des v. Beckenstein in Amsterdam diesen Hof an, denen der Rath antwortete, daß die Stadt sich des Rechts, welches sie auf denselben hätte, nicht begeben würde.

1604 wandte der Rath den Hof dem St. Elisabeth-Hospital zu, dem damals alle Cadukgüter zugewiesen wurden, und dieses blieb im ruhigen Besitz desselben bis 1660, da der Bürgermeister von Amsterdam, der nach dem schwedischen Kriege unter Carl Gustav zu den Friedensunterhandlungen abgesandt war, bei denselben die Sache für die Unverwandten des von Beckenstein wieder aufnahm. Der Rath gab ihm nun darüber eine vollständige Information, wodurch er ihn zufrieden stellte. Ein deshalb an die Stadt Amsterdam vom Rath noch erlassenes Schreiben hatte die gute Wirkung, daß die Stadt nicht weiter wegen des Besitzes dieses Gutes angefochten wurde.

Auf Beckensteins Grunde liegt die Delmühle. Sie gränzt an Vogelsang, Damerau und die Königsberger Landstraße. Es war hier in ältern Zeiten eine Papiermühle. *) Sie ging ein, und

*) Die erste Papiermühle in Elbing ist an dem grüner Fließ oder der großen Bäk gewesen, wo 1609 zuerst Papier gemacht ist. Gotsch hat in den chronologischen neustädtischen Sammlungen, Mspt. Th. 3. S. 591., eine Probe des 1624 hier verfestigten Papiers beigelegt, welches das elbingsche Wappen im Wasserzeichen hat.

ward 1747 vom Hospital St. Elisabeth wieder eingerichtet. *) 1750 ward sie für 400 fl. verpachtet, **) und 1770 an den Seifensfabrikant Christian Gottlieb Schmidt für 3000 fl. und einen jährlichen Canon von 30 fl. verkauft. Dieser richtete sie zu einer Delmühle ein, und seit dieser Zeit ist diese Mühlenanlage immer als Delmühle benutzt und der Canon von 30 fl. an das Hospital St. Elisabeth bezahlt worden.

Bieland. Es ist jetzt in Groß- und Klein-Bieland abgetheilt. Das Land von beiden Höfen gehörte in alter Zeit zu einem Dorfe von 22 Hufen, Steinbeck genannt. In dem Zinsbuch, welches 1417 oder 1420 angelegt worden, ist es unter die Allodia gerechnet, und stand auf Nickel Sonnau, auf Hans Röver, der 1464, und Heinrich Bieland, der 1468 Bürgermeister ward, verschrieben. ***) ic. Bieland scheint es ganz an sich gebracht zu haben. Denn er widmete das damals noch unabgetheilte Gut dem neuen Brigittenkloster, welches Land und Städte in Elbing zu erbauen gelobt hatten.

Dieses Kloster war noch mit andern Gütern, als Wickerau, Groß- und Klein-Stoboy und Serpin begabt worden; auch war ihm schon Geld und

*) Recess. caus. publ. de 1747. S. 200. und 409.

**) Recess. caus. publ. de 1750. S. 620.

***) Grubnäusche Sammlungen. Msct. Nr. 16.
S. 289.

ein Schock Ochsen gelobt, und ein Platz in der Stadt zur Erbauung des Klosters geschenkt. Die Stiftung desselben ward aber nicht vollzogen, weil die Behörden nicht ihre Einwilligung dazu geben wollten, und der Rath nahm Bieland wieder an die Stadt. Nun maßte sich das Brigittenkloster zu Danzig die gelobten Güter an, und die Mönche in Elbing ließen sich von dem Gute Bieland Scharwerke leisten. Hierüber hat der Rath viele Klage geführt, wie die Recesse von den Land- und Reichstagen dies aussweisen, bis endlich auf Befehl des Königs Sigismund I. und des coyischen Bischofs durch Vermittelung des Raths von Danzig 1531 ein Vertrag zu Stande kam, der vom Könige bestätigt wurde, nach welchem die Stadt Elbing dem Brigittenkloster in Danzig 400 Msc. zahlte, und im Besitz der gelebten Güter blieb.

Die Stadt verpachtete hierauf den Hof, welcher damals der Stadthof genannt wurde, und verlieh ihn 1570 dem Bürgermeister Sebald Wartenberg, von welchem er auch Wartenbergs Hof genannt wurde. *)

Später, um das Jahr 1595, suchte der Parochus der St. Nikolaikirche Stanislaus Makowski sich ein Königl. Privilegium zu verschaffen, nach welchem dies Gut der St. Nikolaikirche zugesprochen ward, wogegen aber der Rath protestirte, und sein Recht auf dasselbe behauptete.

*) Ramseynische Mscpte in 4. Tom. XII. S. 38—44.

Bieland zahlet von 8 Hufen, womit es in alten Zinsbüchern verzeichnet ist, 5 schwere Mct. oder 6 fl. 20 gr. pr. Canon. Diesen erlegen noch beide Höfe, Groß- und Klein-Bieland zusammen, nämlich jeder $2\frac{1}{2}$ Mct. oder 3 fl. 10 gr. pr., obgleich Groß-Bieland, welches das Stammgut ist, und daher auch den Namen Wartenbergs Hof führte, nur mit 4, dagegen Klein-Bieland mit 6 Hufen katastrirt ist.

Groß-Bieland hieß auch Jakobsons- und Wegmanns Hof. Die jetzigen Besitzer sind Stadtrath Friese und der Kaufmann Johann Ferd. Schröter.

Klein-Bieland ist ein Abbau von Groß-Bieland. Wie es zu den zwei zinsfreien Hufen, die es mehr als Groß-Bieland besitzet, gekommen, ist nicht zu ermitteln.

Auf dem Platze vor dem von dem vorigen Besitzer, dem Amtsbrath Kozer, massiv erbauten herrschaftlichen Hause ist ein steinernes Becken, in welches sich eine Quelle, die im Keller des Hauses ist, durch eine Ausgußröhre ergießt. Da sie den Ruf hat, daß sie mineralisch sey, weil sich an der Ausgußröhre und an den Wänden des Bassins r. i. Ocher ansetzt, so ersuchte ich Herrn Medizin-Apotheker Ferdinand Neumann, sie zu untersuchen. Dieser hat 1826 den 16. Oktober, wo die Temperatur der Luft +14 Gr. R. war, in meiner Gegenwart mit dem aus der Ausgußröhre geflossenen Wasser, so wie es aufgefangen wurde, unter andern diese Versuche angestellt:

Lackmus-Papier ward durch dasselbe wenig geröthet. Galläpfel-Tinktur färbte es purpurfarbig und blau-saures Kali lichtblau. Doch kam diese Farbe erst, nachdem das Wasser im Glase geschüttelt wurde, zum Vorschein.

Er nahm hierauf mehrere Flaschen, mit diesem Wasser gefüllt, die an der Quelle wohl verwahrt wurden, nach Hause, um die weitere Untersuchung damit anzustellen, und hat die Güte gehabt, mir über die Resultate, die diese Prüfung ergab, folgenden Aufsatz zukommen zu lassen:

„Das Wasser der Bielandsquelle kann, rücksichtlich seines Eisengehalts, in die Klasse der einfachen Stahlwasser gesetzt werden. Es ist völlig geruchlos und besitzt einen wenig merklichen, doch entfernt eisenhaften Geschmack. Frisch aufgefangen ist es vollkommen klar und ungefärbt, trübt sich jedoch, seines nur unbedeutenden Gehalts an freier Kohlensäure wegen, der Luft ausgesetzt, sehr schnell, unter Entlassung weniger Gasblasen und bleibt auch in verschlossenen Gefäßen nicht über 12 Stunden klar, sondern lässt allmählig einen blass ochergelb gefärbten Niederschlag fallen, welcher sich in dem unter der Ausgußröhre befindlichen Bassin nach und nach in bedeutender Menge ansammlet und eine öftere Reinigung desselben nöthig macht. Die Menge des aussießenden Wassers beträgt in einer Minute $4\frac{8}{9}$ preuß. Quart (à 36 Unzen); die Temperatur desselben, sowohl bei dem Ausfluße, als in dem im

Keller des Wohngebäudes befindlichen Behälter, war + 8 $\frac{1}{2}$ ° R."

„Die angestellte Analyse hat mir in 100 Unzen des Quellwassers folgende Bestandtheile nachgewiesen:

a. an freier Kohlensäure 19, 68 Kubikzoll, oder dem Gewichte nach: 10, 18 Gran.

b. an festen Stoffen,

Kieselerde 1, 21 Gran,

Thonerde 0, 16 =

Kohlensaures Eisenoxydul 0, 46 =

Kohlensauren Kalk . . 10, 65 =

Kohlensaure Talererde . 0, 72 =

Kohlensaures Kali . . 2, 25 =

salzauren Kalk . . 0, 21 =

schwefelsaure Salze . . eine Spur,

organische Stoffe . . 2, 21 Gran.

Summe 17, 87 Gran."

Klein-Bieland hieß auch von Koldumshof. Der jetzige Besitzer ist der Medizin-Apotheker u. Ritter des rothen Adlerordens Joh. Jak. Krause.

Dambissen, katastr. mit 16 Hufen, worunter 12 H. 25 M. 93 R. Wald sind. Dies Gut führt den Namen von dem Rathmann Caspar von Dambissen, der es von der Wittwe des Peter Schacht, Catharina, um das Jahr 1537 für 400 Msc. gekauft. Schacht hatte es vom Rath erhalten, indem er sein Pfandrecht auf die Hälfte vom Dorfe Baumgart, welche, zusammen Dambissen,

seinen Vorfahren verpfändet war, dagegen zurückgab, wobei zugleich die 18 Msc., die es vorher an die Stadt Zins gezahlt, aufgehoben wurden. *) Daher auch jetzt Dambizzen keinen Zins bezahlt.

In der dambizzischen Feldmark liegt der Fuchsberg und der Seeteich; der Fuchsberg nicht weit vom Thonberge. Er ist höher als dieser, und ganz mit Gesträuch und Bäumen, die noch auf seinem Gipfel stehen, bewachsen. Da aber gegen Westen ein tiefer Grund ist, der sich noch gegen Süd- und gegen Nordwest erstreckt, und man über dessen höchste Bäume sieht, so ist hier eine freie Aussicht nach beinahe drei Vierttheilen des Horizonts. So offen ist sie von keinem Berge in der Nähe der Stadt. Man übersieht von hier die Niederdörfer mit ihren schönen Wiesen, den beschilfsten Drausen und die dahinter liegenden Berggrücken, die Stadt, das üppige Niederungsland, den Lauf der Nogath, das Werder, einen Theil des Haffes, der Nehrung und der See. So mannigfaltig sind die Gegenden, die sich hier dem Auge darbieten. Wie herrlich dieser Anblick ist, besonders wenn bei einem schönen Frühlingsmorgen die ganze Gegend von der Sonne bestrahlt wird, dies mahlt die bleiche Farbe der Worte nicht.

Der Seeteich liegt im Walde, unten am Fuchsberg, an der Gränze zwischen Dambizzen und

*) Israel Hoppe Mscpt. in den Grübnauischen Sammlungen, Nr. I. Tom. I. S. 187.

Stagnitten. Er hat eine Wasserfläche von 6 Morgen 28 □ Ruten magd. 1829 im Februar ist seine Tiefe gemessen, da an mehrern Stellen Deffnungen im Eise gemacht wurden und ein Senkblei hinabgelassen ward. Seine größte Tiefe ward 62 Fuß gefunden. Er hat kein flaches Ufer, sondern wird gleich abschüssig tief. Das Wasser desselben ist auch in heißen Tagen kalt, da es von hohen Bäumen umschattet wird, und es hegt keine andre Fische als Dübellen.

1811 ward der Versuch gemacht, diese bedeutende Wassermasse in die vogelsangsche Bäk zu leiten, um sie zu den Mühlen benützen zu können. Es ward deshalb eine Schleuse an demselben angelegt und ein Graben bis zur genannten Bäk gezogen. Da es sich aber hiebei auswies, daß das Wasser keinen Fall hatte, so mußte das ganze Vorhaben aufgegeben werden.

Er muß viele sprudelnde Quellen haben, die ihn reichlich mit Wasser versorgen, weil auch in trocknen Sommern sein Wasserstand sich nicht viel verändert, wozu aber auch seine schattige Lage nicht wenig beiträgt.

Er ist auch wahrscheinlich, wie die vielen Seen in Preußen, deren Henneberger zu seiner Zeit 2730 zählt,^{*)} ein Rest der Wasserfluthen, die in der Vorzeit Preußen überströmt, der in der hier vorhandenen Vertiefung, die kein Gefälle gehabt,

^{*)} Hartknoch Alt und Neues Preußen. S. 11.

stehen gebliebett, und sich durch die Quellen, die sich in dieselbe ergossen, erhalten hat.

Die jetzige Besitzerin von Dambischen ist Frau Johanna Dorothea Kienisch, geb. du Bois.

Drewshof, Katastr. mit 8 Hufen, hieß auch Cudynens Brodowski und Kernshof, zahlet keinen Canon, weil Stolzenhof, von dem es abgetheilt worden, den ganzen Canon von 6 Msc. schwer oder 8 fl. übernommen. Es hat das letzte Privilegium vom Könige in Polen Stanislaus Augustus, welcher den Besitz desselben dem von Brodowski 1766 den 24. März bestätigt hat. Der jetzige Besitzer ist der Dekonom Friedrich Reinh. Alsen.

Eichfeld e besteht aus zwei abgesonderten Abtheilungen: Alt- und Neueichfelde, jede zu 8 Hufen, die ein gemeinschaftliches Privilegium d. d. Grodno den 22. Oktbr. 1744 vom Könige in Polen August III. haben, wodurch der Besitz des ganzen Gutes von 16 Hufen dem Joh. Heinr. Dewitz und seinen Brüdern bestätigt ward.

Joh. Heinr. Dewitz besaß damals Alteichfelde und sein Bruder Christoph Neueichfelde.

Alt- u. Neueichfelde bezahlen einen gleichen Canon von 2 fl. 10 gr. pr., außerdem beide auch einen Lampenzins von 40 gr. pr. an die St. Nikolaitkirche.

Alteichfelde hieß auch Böhnersts und Neueichfelde Kosanshof. Jetzt besitzen Alteichfelde Johann Ferdinand von Struensee und

der Dekonom Friedr. Reinh. Alsen, und Neueichfelde die Frau Amtmannin Auguste Wilhelmine Störmer.

Eichwald und Kärbswiese, *) liegt zwischen Spittelhof und neustädter Feld, Katastr. mit 5 H. 25 M., zinset 347 fl. 7½ gr. pr. Bei der Revision des Territoriums 1715 ist dieses Gut nicht zu den abgebaueten Vorwerken von dem Freiheitslande der Stadt, welches durch das Außenkämmeramt verwaltet wurde, sondern zum Landrichteramt gerechnet und daher durch das Casimirische Privilegium der Stadt verliehen worden.

Es kann deshalb auch nicht zu der der Neustadt durch das Privilegium des Hochmeisters Heinrich Dusener verliehenen Freiheit oder dem neustädter Felde gerechnet werden.

Es war vorher hier ein Wald mit Eichen besetzt. Die Neustädter trieben in denselben im Herbst ihre Schweine zur Mastung. 1563 ward er größtentheils ausgehauen, und es blieben in denselben nur wenige Eichen zu den Mühlenwellen stehen.

*) Nicht Krebswiese, wie diese Wiese gemeinhin genannt wird, da die Benennung Kärbswiese, so wie auch Kärbswald und Kärbshorst, daher röhret, weil diese Grundstücke zu den Vorwerken des Ordens gehörten, die derselbe durch eine besondere Beschorde, die der Karbis- oder Karbsherr genannt wurde, verwaltete ließ. Lindenblatts Chronik. 1823. S. 182. N.

Das nun ausgehöhlte Land ward auf Zins ausgethan, und der Bürgermeister Nickel Schulz nahm hievon 14 Morgen zu einem Hofe, den er hier erbaute,^{*)} zu welchem in den folgenden Zeiten mehr Land angekauft wurde.

1717 kaufte es der Hofrat Braun, der bis 1722, wo er seines Amtes entsezt wurde, Intendant des Territoriums war. Dieser vergrößerte das Gut sehr. Die neustädtischen Gerichtsherren traten ihm von ihrem Deputatlande, welches zu 24 Morgen angenommen wurde, und wovon jeder der vier Gerichtsherren 6 Morgen benutzte, auf Intercession des altstädtischen Rath's ein Keilstück von 3 Morgen unentgeldlich ab.^{**)} Dieses Keilstück hatte der älteste Gerichtsherr benutzt, der dafür durch andres Land, was ihm zur Nutzung überlassen wurde, entschädigt ward.^{***)}

Von Isaak Strauben kaufte er 5 Morgen, und die Kärbswiese von 2 H. und 6 Morgen brachte

^{*)} Gotsch neustädtische chronologische Sammlungen. Msct. 3. Theil S. 134.

^{**) Gotsch neust. chronol. Samml. Msct. 6. Theil S. 465. 466.}

^{***)} In den letzten Zeiten vor der preuß. Besitznahme der Stadt war die Einrichtung, daß jeder der drei ältesten Gerichtsherren 6, der jüngste aber nur 4 Morgen von diesen Wiesen benutzte. (Gotsch Journal der Unterdrückungen sc., Msct. 3. Band von 1765—1766. S. 134.) Jetzt sind sie ein Pertinenzstück der Kämmerei, welches unter dem Namen „die Herren-Wiesen“ verpachtet wird.

er auch an das Gut, indem er 2 Hufen, die bisher die Neuendorfer und das Hospital St. Spiritus in Pacht gehabt, für 110 fl. in Erbpacht erhielt, und 6 Morgen, die den Interessenten von Dambissen gehört hatten, denselben abkaufte.

In dem mehrgedachten Grundbuch der königl. Intendantur wird angeführt, daß die 21 Morgen, die vorher die neustädtischen Gerichtsherren benutzt, auch diesem Grundstück einverleibt wären, welches der Sage nach etwa seit dem Jahr 1720 Statt gefunden, wozu der Umstand Anlaß gegeben haben soll, daß Hofrath Braun die vindikation der Fleischerweide *) vereitelt und darüber den Intendanten-Posten verloren — obgleich dadurch die Fleischerweide ein Pertinenz der Intendance geworden — und daß er sich zu einiger Entschädigung diese 21 Morgen zu verschaffen gesucht habe.

Die Sage hat aber gar keinen Grund und widerlegt sich dadurch, weil, wie angeführt, diese Morgen, ob sie gleich in den Gränzen des Gutes Eichwalde liegen, doch von den neustädtischen Gerichtsherren bis zur preuß. Besitznahme der Stadt benutzt worden und jetzt ein Eigenthum der Kämmerei sind.

Eichwald hieß auch Horns- Haags- und Kleinhof. Der jetzige Besitzer ist der Zimmermeister Carl Kusner.

*) Die Fleischer wollten sich 1719 die Fleischerweide anmaßen, und führten deshalb einen langen Proceß, dessen unten gedacht werden wird.

Emaus und Jerusalem, vormals Sandkrug und Zeiskenberg, von der dabei fliessenden Zeiskenbach, genannt, katastr. mit 6 Morgen, zahlt 70 gr. pr. Zins. Es ward 1566 dem Michael Friedwald für diesen Zins verliehen. 1790 den 21. April, confirm. den 16. Jun., wurde ihm ein Stück Sandland vorlängst dem Gute von 2 Morgen und 285 Ruten gegen einen Grundzins von 30 gr. pr. per Morgen, thut 88 gr. 9 pf., überlassen, welcher Zins an die Kämmerei bezahlt wird.

Die jetzigen Besitzer sind die Bürgermeister Conradi- und Bürgermeister Langen-Erben.

Englischer Brunnen. Die hier befindliche reichhaltige Quelle, die die Engländer zur Zeit des englischen Stapels in Elbing häufig besuchten und die sie mit Bäumen umpflanzt hatten, hat dem Gut den Namen gegeben, wie im ersten Bande der Beschreib. von Elbing S. 499 — 501., wo von derselben gehandelt worden, angeführt ist. Es ist nur mit 5 Morgen katastrirt. Dies sind die 5 Morgen, die der Besitzer des Gutes, Bürgermeister Michael Sieffert zuerst 1641 auf 15 Jahre gegen 12 schwere Mf. und 10 gr. pr. gemietet hatte, und die der Rath ihm 1642 den 27. Jan. für dieselbe Summe auf Grundzins überließ, doch unter der Bedingung, jedem den freien Gebrauch des englischen Brunnens zu gestatten. In der darüber ihm ertheilten Erbverschreibung wird bemerkt, daß der

Rath hierin gewilliget, weil Herr Miether hier ein sauberes Gebäude errichtet und einen Baumgarten angelegt, worauf er viele Kosten verwandt, worüber er Sicherheit des Besitzes verlangt hätte.

Dieser Grundzins wird nicht an die Territorialsondern an die Kämmereikasse entrichtet, weil der englische Brunnen noch zu den vorstädtischen Grundstücken gerechnet wurde, weshalb er auch keine Contribution erlegt. Indessen ist er unter die freien Bürgerhöfe aufgenommen.

Der Grundzins, der jetzt bezahlt wird, beträgt mehr als 12 schwere Mct. und 10 gr. pr., nämlich 6 Rthl. 43 gr. 6 pf. Daher hiezu der Grundzins geschlagen seyn muß, der noch von dem Lande, welches außer diesen 5 Morgen zu dem Gute gehört, erlegt wird. Denn in den Ramseyischen Mscpten in 4. Tom. XII. (Revisio territorii) S. 430. heißt es: „Englische Brunn. Dieses Höfchen mit etwas versandetem Acker zahlet, wie die Vorstädter, den Grundzins an E. Rath. Summa 19 fl.“

1787 legte der damalige Besitzer des Gutes, der Stadtrath George Friedrich Hennings, auf denselben eine Aschfabrik an, und erhielt vom Magistrat den 22. Febr. 5 Morgen von den hier gelegenen Stadthofwiesen, um solche bei dieser Fabrik zu benußen, in Erbpacht von 25 Rthlr., welche den 26. April bestätigt wurde, und 1790 den 21. April, confirm. den 16. Jun., 5 Morgen 91 R. 53 F. von dem vor dem Gute gelegenen Sandlande gegen einen

Grundzins von 30 gr. pr. per Morgen, zusammen für 1 Rthlr. 60 gr.

Die jetzige Besitzerin ist die Kaufmannswittwe Rogge, geb. Hennings.

Emaus und Jerusalem und englischer Brunnen liegen zwar nach der oben S. 191. angegebenen Gränzlinie nicht auf der Höhe, sondern in der diesseitigen Niederung. Sie sind aber hier abgehandelt, weil sie freie Bürgerhöfe sind.

Freiwalde oder Grüttnershof, katastr. mit 8 H., zahlet 10 gr. 15 pf. pr. Canon. Der jetzige Besitzer ist der Dekonom Friedr. Reinh. Alsen.

Hechthof oder Hechthuse, unbebauet, ein Waldstück, an Groß-Wesseln und Stagnitten, katastr. mit 21 Morgen, Zins 8 gr. 6 pf. pr. Die jetzigen Besitzer sind die Geh. Rathin Abegg und Jakob Schröters Erben.

Helwingshof, katastr. mit 8 Hufen, Canon 6 schwere Mcl. oder 8 fl., hieß auch Horns- und Everbeckshof. Der jetzige Besitzer ist der Dekonom Friedr. Reinh. Alsen.

Roggenhöfen, katastr. mit 12 H. 1 M. 166 $\frac{3}{4}$ R., Canon 3 schwere Mcl. und 8 Skot, den Skot zu 5 Schillinge, deren 9 auf 3 gr. pr. gehen, macht 5 fl.

Nach ältern Nachrichten hieß es 16 H., von welchen Burchard Rogge 9 und Hans Rogge 7 H. besaß. Von diesen hat das Gut auch den Namen. Die jetzige Besitzerin ist die Stadtrathin Grube.

Reimannsfelde, am Haff gelegen, katastr. mit 6 Hufen, worunter 3 Hufen Wald und Strauch sind. Es ist als freies colmischес Gut vom Comthur Conrad von Lichtenhayn um das Jahr 1300 mit 4 Hufen Acker und einer Mühle an Joannes ausgegeben. Der Acker sollte von der Hufe $\frac{1}{2}$ Mark und 4 Hühner und an Pfleggetreide 1 Scheffel Roggen und Weizen und die Mühle 3 Mf. und 30 Hühner zinsen. Auch sollte nach Inhalt der Handfeste, in dem Umkreis einer Meile Niemand eine andre Mühle anlegen dürfen. Als daher im Jahre 1347 der Orden die Erbauung einer eigenen Mühle im Hofe zu Eadinen beabsichtigte, musste der Besitzer von Reimannsfelde dazu zuvor seine Einwilligung geben, und erhielt dagegen, für seine Bereitwilligkeit, von dem Comthur Alexander von Rucute die Mühlgerechtigkeit über die fünf Dörfer Rehberg, Dörrbeck, Lenzen, Groß- und Klein-Steinort verschrieben.

Nach dem dreizehnjährigen Kriege, bis 1554 hat Reimannsfelde, als wüste, nichts gezinset. Hierauf ist der Zins vom Acker auf 4 Mf. und von der Mühle auf 6 Mf. gesetzt. *) Damals hat der Rathmann Christoph Weinrich das Gut besessen, und nach ihm Albrecht Wieder, von welchem es auch Wieders Hof und Mühle genannt wurde. Der Zins ist seit der Zeit nicht verändert, und wird noch entrichtet, nämlich vom

*) Rameysche Mspte. in 4. Tom. XII. S. 174. 175.

Acker 4, für das Pfluggetreide 6 und von der Mühle auch 6 Mf., zusammen 16 Mf., die Mf. zu 20 gr. gerechnet, sind 10 fl. 20 gr. pr. Das Hühnergeld wird an die Rämmerei mit 5 fl. 20 gr. pr. bezahlt.

1732 besaß die Wittwe Polyxena Seiffertin das Gut. Es war sehr verfallen, sie selbst in Schulden und die Mühle mußte neugebaut werden. Sie hatte zwar den Bau derselben angefangen, konnte ihn aber nicht fortsetzen. Hier bot sie nun die Mühlgerechtigkeit dem Rath unter diesen Bedingungen an:

1. daß ihrem Sohn, der des Ehebruchs wegen eingezogen war, die Strafe erlassen werden möchte,
2. daß sie von der Lieferung von 30 Hühnern, die sie für die Mühle leisten müßte, befreit würde,
3. daß die Stadt den Grundzins für die Mühle von 4 fl. übernehme,
4. daß keine Mühle daselbst wieder erbauet würde,
5. daß Mikisch, der eine Schuldforderung an sie hätte, befriedigt würde,
6. daß dem Müller, der die Mühle erbauen wollen, die schon darauf verwandten Kosten von 42 fl. bezahlt werden möchten.

Der Rath beschloß hierauf: daß erst abgewartet werden sollte, wie in der Sache ihres Sohnes von dem Criminal-Gericht würde gesprochen werden, daß man dann aber suchen sollte, die Mühlgerechtigkeit an die Stadt zu bringen.

Der Sohn der Seiffertin erhielt das Urtheil einer vierteljährigen Thurmstrafe, und nun trat sie die Mühlenstätte und die Mühlgerechtigkeit an die Stadt ab, die die Erfüllung der Bedingungen ad 2. 3. 5. und 6. übernahm, und ihr noch außerdem 30 fl. bewilligte. *)

1734 kaufte der Intendant des Territoriums Hofrath Pöhlung von der Wittwe Seiffertin das Gut für 3500 fl. Da der Entwurf des Kaufcontrakts dem Rath vorgelegt wurde, so ließ er in denselben setzen: daß die Mühlenstätte und die Mühlgerechtigkeit an E. Rath 1732 käuflich gebracht worden. Hiemit war Hofrath Pöhlung sehr unzufrieden, und versicherte, daß wenn E. Rath sich nicht wenigstens auf 10 Jahre der Mühlerechtigkeit begeben wolle, er keinen Kaufcontrakt über das Gut wünsche. Der Rath wollte aber die Mühlerechtigkeit nicht abtreten. Nun sprach sich hierüber Hofrath Pöhlung mit dem Präsidenten, und stellte ihm vor: es würde ihm nachgehen, daß er, wenn er ein Gut erkaufte, welches eine Handfeste hätte, nach welcher demselben eine Mühlerechtigkeit zustehé, keine Mühle darauf sollte bauen können; er lasse den Vergleich, den die Stadt mit der Seiffertin geschlossen, in seinem Werth oder Unwerth, wiewohl er manches dagegen einzuwenden habe; indessen, da er doch

*) Reces. caus. publ. de 1732. S. 498. 499. 516.
530. 568. und 585.

gedächte, sein Leben in Elbing zu beschließen und mit E. Rath in Harmonie zu verbleiben, so hoffe er, daß derselbe ihm nicht entgegen seyn werde; er erbiete sich, 100 Ducaten für die Mühlgerechtigkeit pro recognitione zu geben. Der Rath beschloß hierauf zwar unter dem 19. April, daß man die Sache durch eine Convention mit dem Herrn Hofrath so abmachen sollte, daß die Stadt sich Vortheile dabei ausbedinge, indem sie sich ihres Rechts entweder nur auf gewisse Jahre, oder nur auf die Person des Herrn Hofraths, doch auf keinen andern, begebe. Aber unter dem 5. Mai äußerte er sich dahin, daß, nicht aus Mißtrauen, welches die Stadt in ihre Rechtsame sehe, sondern bloß aus Liebe zur Verträglichkeit, die zu diesen unruhigen Zeiten — es waren damals die russischen Truppen in Elbing — so nothwendig wäre, dem Herrn Hofrath gewillfahrt und ihm die Mühlgerechtigkeit unentgeldlich überlassen werden sollte, doch, daß er keine andre Dörfer, als die, welche in der Handfeste genannt sind, dazu ziehe, auch sonst keine andre Freiheit prätendire, und der Stadt bei künftigem Verkauf der Mühle das Nachstigungsrecht lasse. *)

Hofrath Pöhlinc kaufte hierauf zu dem Gute noch von der Freischulzerei zu Lenzen 2 Hufen hinzu.

*) Recess. caus. publ. de 1734. S. 180. 181. 266. 312. 313. und 385.

Daher es jetzt, wie oben angeführt, mit 6 Hufen katastrirt ist, der Zins aber ist unverändert geblieben, weil diese Hufen zinsfrei waren.

Die Mühle wird aus dem sogenannten Kupfersteich, in welchen das steinortsche Fließ fließt, bespeiset, ist overschlächtig und besteht aus einem Mahl- und Graupengange. Nach dem Grundbuche der königl. Intendantur, welches 1802 vor Einführung der Gewerbefreiheit gefertigt ist, hatte sie damals kein Zwangsmahlwerk. Sie ist jetzt vererb-pachtet.

Der jetzige Besitzer des Gutes ist der Landrichter Daniel Thomas Woicke.

Rodenland, auch Rodacker, weil es ausgerodetes Land ist, unbebauet, ist ein Stück Land von Wald, Såland und Unland, katastr. mit 5 H. 15 M. 215 R., hat keinen Canon, und gehört der St. Georgenbrüderschaft, die aber darüber keine Documente hat. Nach handschriftlichen Nachrichten hat es der Georgenbruder Wildfang 1543 besessen, und nach dessen Tode ist es auf die St. Georgenbrüderschaft übergegangen. Die Erben desselben strengten zwar deshalb einen Proceß an, traten aber 1621 den 18. März ihr Eigenthumsrecht an die St. Georgenbrüderschaft ab.

Es enthält 137 Morgen Såland, die von 1820 bis 1826 für 1000 fl. und von 1826 bis 1832 für 220 Mthlr. verpachtet sind. Seit 1718 ist die Pacht im Steigen gewesen, da sie damals nur 190 fl. war. Dies hat darin seinen Grund, daß mehrere Strecken

Landes, die vormals mit Wald und Geestrüppen bewachsen waren, ausgerodet und dem Pfluge überlassen sind.

Groß-Röbern, hieß auch Sprengels-^{*)} Jakobson- und Rittersdorffshof, katastr. mit 11 H., Canon 5 schwere Mct. oder 6 fl. 20 gr. pr.

Es gehört dazu der angränzende Eichwald, ein Pertinenzstück der Kämmerei, der 1807 vererbtpachtet wurde. Er hatte in den letzten Jahren vor der Vererbtpachtung der Kämmerei beinahe nichts eingebracht. Denn der Boden, der größtentheils Sandland ist, war durch die schlechte Bewirthschaftung aus aller Cultur gekommen, und der Wald durch die Untersörster, die deshalb auch cassirt und zur Untersuchung gezogen wurden, devastirt worden. Da nun der hiesige Kaufmann Adrian bei der westpreuß. Kammer darauf angetragen, ihm den Eichwald zur Anlage einer Schneidemühle und eines Stahl- und Eisenhammers in Erbpacht zu überlassen, so rescribte sie unter dem 4. Febr. 1805, da er nicht ohne Lication ausgeboten werden konnte, daß vorher eine Vermessung und Abschätzung desselben veranlaßt würde. Die Vermessung gab diese Resultate. Er hält

^{*)} Der König von Polen Sigismund August bestätigte 1572 dem Rathmann Johann Sprengel, als Erben dieses Gutes, den Besitz desselben.

an Hof und Gartenstellen	176½ R.
an Acker	19 M. 38½ =
an Wiesen	6 : 184¾ =
an Hütung an den Bergen	2 : 85¾ =
an Wald	2 H. 26 : 40 =

zusammen 3 H. 24 M. 225¼ R.

Der jährlich zu bezahlende Erbpachtzins ward nach diesem nachgewiesenen Flächeninhalt von 3 H. 24 M. 225¼ R. und dessen ausgemittelter Qualität in Bausch und Bogen auf 30 Rthlr. festgesetzt.

Die zu diesem Grundstück gehörigen Gebäude wurden mit 380 Rthlr.

der Wald mit 303 "

die Nutzung vom Lande und Gar-

ten im Ertrag von 41 Rthlr.

67 gr. 9 pf. pr. abgeschäfft,

welche als Zinsen zu 6 pEt. ge-

rechnet, ein Capital geben von 695 " 75 gr.

daher die Taxe des Ganzen

gesetzt wurde auf 1378 Rthlr. 75 gr., welche bei der Lication zur Basis des Einkaufspreis ses angenommen werden sollten.

1807 den 11. Febr. war der letzte Licitations-
Termin, und in diesem blieb der damalige Besitzer
von Groß-Röbern, der Kaufmann Joh. Jacob
Mönich, mit einem Einkaufsgebott von 4100 Rthl.
meistbietend.

Die westpreuß. Kammer wollte nach einem Rescript vom 5. Febr. 1808 den ihr zur Bestätigung eingeschickten Erbpachtcontract nur unter der Bedingung bestätigen, wenn, um die Kämmerei, als eine öffentliche Administration, gegen die aus einer möglichen Steigerung aller Gegenstände entstehende Disproportion in ihrer Einnahme sicher zu stellen, nach den neuern Grundsätzen in den Contract aufgenommen würde, daß der Erbpächter es sich gefallen lasse, den Canon von 30 Rthlr., in Getreideswerth nach den Durchschnitts-Marktpreisen berechnet, zu bezahlen. Hiernach käme der Canon

auf 11 Scheffel 10 Meßen Roggen und
16 Scheffel 3 Meßen Gerste

zu stehen, welche jedoch nicht in natura zu liefern, sondern stets nach dem von 30 zu 30 Jahren bestätigten Marktpreis der Stadt Elbing in Gelde zu entrichten wären.

Der Erbpächter, der hierüber vernommen wurde, erklärte sich aber unter dem 11. April 1808, daß er sich dies auf keine Art gefallen lassen könne, weil es bei der Lication nicht bekannt gemacht worden. Denn wenn es gleich für den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht einen großen Unterschied mache, daß nach einem 30jährigen Durchschnitt

11 Schfl. 10 Meßen Roggen zu 1 Rtl. 29 gr. 17 pf.	15 rtl. 70 gr. 17 pf.
16 Schfl. 3 M. Gerste zu 89 gr. 12 pf.	<u>16 : 11 : 12 :</u>
zusammen	31 rtl. 82 gr. 11 pf.

betrugen, wodurch nur ein Plus von 1 Rthl. 82 gr. 11 pf. entsteht, so könnte nach 30 und mehreren Jahren dieser Canon auf 100 und mehrere Thaler steigen. Er wollte also, wenn ihm nicht der Canon unveränderlich auf 30 Rthlr. festgesetzt würde, nicht nur von der Erbpacht ganz abstehen, sondern verlangte auch die bereits gezahlten 3600 Rthlr. nebst Zinsen und die Kosten, die er zum Retaßlement dieses Pertinenzstückes verwandt, zurück.

Auf diese Erklärung ward der Canon in dem Contrakt, der den 18. Nov. 1809 bestätigt wurde, auf 30 Rthlr. festgesetzt. In dem §. 8. desselben ist dieses aufgenommen: „Der Erbpächter und seine Nachfolger bleiben verbunden, von dem Walde von 189 Morgen 5 Ruthen magd. den vierten Theil von circa 40 M. 91 $\frac{1}{4}$ R. magd. als Wald beizubehalten, und zu conserviren, auch vorzüglich die jetzige Schonung dazu zu nehmen.“

Der jetzige Besitzer ist der Dekonom Carl Siegmund Rogge.

Klein-Röbern, auch Groß-Teichhof und Jungschulzenhof genannt, Katastr. mit 6 H. 21 M., zahlet keinen Canon. Das Gut hatte von Alters her die Freiheit, in dem Mühlenteiche, der in den Gränzen des Gutes liegt, zu fischen. Der Orden, der die Mühlen besaß, beeinträchtigte in den letzten Zeiten dem Besitzer des Gutes, dem Rathmann George Röber, diese Freiheit. Nach dem Absall vom Orden stand sie der Gouvernator

von Preußen, Hans von Bayßen, ihm wieder 1456 zu, welches der König von Polen Casimir 1479 und Sigismund August 1558 bestätigte.

Die jetzige Besitzerin ist die Geh. Rathin Abegg.

Roland oder Rowald, auch Postmeister Stolzenhof genannt, katastr. mit 4 H., zahlet keinen Canon.

Der Kupferhammer ist ein Abbau von Roland. 1779 den 30. Oktober überließ die damalige Besitzerin von Roland, die Bürgermeisterin Brackenhäusen, dem Mühlenbaumeister Christian Pahlau ein Stück Wald nebst dem Gebrauch des Hommelflusses, wie solcher diesen Theil des Waldes durchfließt, gegen eine jährliche Erbpacht von 40 Rthlrn. ic. Pahlau erhielt hierauf die Concession d. d. Berlin den 27. Jan. 1785 zur Anlage einer holländischen Perlgraupen-, Del- und Kupferhammer-Fabrik, mit der Verpflichtung, für jede dieser Mühlen einen Wasserzins von 1 Rthl. an die Kämmerei von Trinitatis 1784 zu erlegen, wobei ihm indessen 10 Freijahre gelassen wurden. Da er nachsuchte, daß ihm der Schmerlensang in diesem Theil des Hommelflusses, der bisher von der Kämmerei für 3 Rthlr. 30 gr. verpachtet worden, für diesen Preis in Erbpacht überlassen würde, so ward ihm auch dies bewilligt.

ic. Pahlau legte nun hier einen Kupferhammer an, der 1791 in Arbeit kam, und verkaufte

hierauf 1795 die ganze Mühlenanlage nebst den hier errichteten Gebäuden und dem Inventarium des Kupferhammers an den Agenten der Seehandlungsc Compagnie, den Kaufmann und Stadtrath Johann Jakob Roskampf, für 13,000 Rthl., der für Rechnung der Seehandlungsc Compagnie darin arbeiten ließ.

Die Fabrik hatte anfänglich einen guten Fortgang. 1804 starb Stadtrath Roskampf. Die Erben setzten sich mit der Seehandlungsc Compagnie auseinander, und nahmen den Kupferhammer für 6000 Rthlr. an. Die Arbeit ward darin bis zur französischen Invasion 1806 fortgesetzt, wo sie eingestellt werden mußte. Sie ward hernach zwar wieder angefangen, doch ward nur unterbrochen gearbeitet. 1816, wo die Fabrik einige Jahre vorher schon gar nicht in Thätigkeit gewesen, kaufte das ganze Etablissement der Schafstrichter Martin Sigismund Schesmer für 6500 Rthlr., und ließ darin wieder arbeiten. Doch dauerte dies nur bis 1818, wo das Ausreißen des Geizhalses die Wasserleitung, die Schleuse und das Mühlenwerk ruinirte. 1819 verkaufte ic. Schesmer das Grundstück an den Müller Johann Jakob Lilienthal für 3333 Rthlr. 30 gr. pr., der es zu einer Mahlmühle einrichtete, welche jetzt, wie vorher der Kupferhammer, 40 Rthl. Canon an Roland, und 3 Rthlr. Wasserzins und 3 Rthlr. 30 gr. für den Schmerlensang an die Kämmereikasse zahlt.

Roßkampfs Morgen, Katastr. mit 22 M. 150 R., unbebauet, zinsfrei, gehören jetzt zu Klein-Teichhof, an welchem sie liegen. Der jetzige Besitzer ist der Kaufmann Gustav Ludwig Zeeß.

Alt-Schönwalde, auch Goyershof genannt, Katastr. mit 12 H., ist vorher ein Dorf gewesen, welches von dem dabei gelegenen schönen Walde, der auch in dem alten Zinsbuch pulchra silva genannt wird, den Namen erhalten. Es hat keine Handfeste, ist aber zuletzt 1747 den 22. Okt. vom Könige in Polen August III. dem Patricier Heinrich Hoppe bestätigt worden, zahlet 2 schwere Mf. 13 Skott 15 pf. oder 3 fl. 12½ gr. pr. Canon, und hatte die Viehweide in dem dabei gelegenen Kämmereiforst Scheers Wüsten von 1 H. 22 M. 273 R., ehe solcher vererbpachtet wurde, gegen ei-

*) Zu des Ordens Zeiten besaß die Stadt auf der Höhe nur 5 Dörfer:

1. Alt- und Neu-Schönwalde,
2. Steinbeck, dessen oben S. 328. gedacht ist,
3. Behrendshagen und
4. Damerau, die in den ältesten Zinsbüchern aufgeführt sind, und

5. Stagnitten, welches seit 1347 in den Kämmereirechnungen vorkommt. (Ramsehische Uepte in 4. Tom. XII. S. 49.)

Dass aus diesen Alt- und Neu-Schönwalde, Steinbeck und Stagnitten Allodia geworden, kann daher gekommen seyn, dass die Dorfbesessnen in Schulden gerathen, ihre Höfe beschwert gewesen, und daher Bürgern zugefallen sind, die es erhalten haben, sie als Allodia zu besitzen.

nen Zins von 2 schweren Msc. oder 2 fl. 20 gr. pr. 1802 ward dieser Forst ein Pertinenzstück des Gutes, da der Besitzer desselben, der Banchodirektor Gotthilf Christoph von Struensee, ihn von der Stadt für 80 Rthlr. in Erbpacht erhielt, welcher Erbpachtscontrakt d. d. Berlin den 12. Febr. 1804 bestätigt ward.

Der jetzige Besitzer ist der Dekonom Johann Ferdinand von Struensee.

Spittelhof, katastr. mit 23 H. 20 M. 248 R., gehört dem Hospital zum heil. Geist, *) ist zinsfrei, zahlet auch keine Contribution, sondern bloß fixirtes Schutzgeld von 2 Rthlr. 9 gr. 3 pf. pr. und ist seit 1783 vererbpachtet.

Unter dem 7. August 1780 trug die westpreuß. Regierung dem Magistrat auf, ein Gutachten abzugeben, ob es vortheilhaft sey, sämmtliche Landgüter der milden Stiftungen in Erbpacht auszuthun, und zu dem Ende,

1. den Arrende-Ertrag eines jeden Gutes in 6 Jahren anzugeben, und

2. zugleich die ertheilten Vergütigungen bei Unglücksfällen und die Kosten der Bauten zu bemerken.

Von den Landgütern der hiesigen milden Stiftungen wurden bisher Kusfeld und Spittelhof, dem Hospital zum heil. Geist, und Beckenstein dem St. Elisabeth-Hospital zugehörig, verpachtet.

*) Wann und wie es zum Besitz desselben gekommen, ist im 2. B. der Beschreib. von Elbing S. 152. angeführt.

Der Magistrat reichte unter dem 18. Okt. 1780 folgende Fraktionstabelle über den Ertrag der Verpachtung derselben in den letzten 6 Jahren ein:

Betreibung Gornderts.	Jah- re.	Haben an Arrende getragen. Rthl. gr. pf.	Auf Bauten u. Repara- turen sind verwandt Rthl. gr. pf.	An Remis- sionsgeldern sind accordirt Rthl. gr. pf.
Neu- Kuß- feld	17 $\frac{7}{7}$ $\frac{3}{4}$	2833 30 —	407 19 6	— — —
	17 $\frac{7}{7}$ $\frac{4}{5}$	2833 30 —	504 23 —	133 30 —
	17 $\frac{7}{7}$ $\frac{5}{6}$	2833 30 —	200 24 9	— — —
	17 $\frac{7}{7}$ $\frac{6}{7}$	2833 30 —	186 26 9	— — —
	17 $\frac{7}{7}$ $\frac{7}{8}$	2833 30 —	471 20 —	— — —
	17 $\frac{7}{7}$ $\frac{8}{9}$	2833 30 —	659 63 9	— — —
Summa				
in 6 Jahren		17000 — —	2428 86 15	133 30 —
thut auf 1 J.		2833 30 —	404 74 8 $\frac{1}{2}$	22 20 —
Spit- telhof	17 $\frac{7}{7}$ $\frac{3}{4}$	1433 30 —	417 24 —	— — —
	17 $\frac{7}{7}$ $\frac{4}{5}$	1433 30 —	242 6 —	— — —
	17 $\frac{7}{7}$ $\frac{5}{6}$	1433 30 —	122 4 4 $\frac{1}{2}$	— — —
	17 $\frac{7}{7}$ $\frac{6}{7}$	1610 — —	20 4 —	— — —
	17 $\frac{7}{7}$ $\frac{7}{8}$	1610 — —	215 15 15	— — —
	17 $\frac{7}{7}$ $\frac{8}{9}$	1610 — —	555 58 8	1820 3 13 $\frac{1}{2}$
Summa				
in 6 Jahren		9130 — —	1572 22 9 $\frac{1}{2}$	1820 3 13 $\frac{1}{2}$
thut auf 1 J.		1521 60 —	262 3 13 $\frac{1}{2}$	303 30 11 $\frac{1}{4}$

Nach Abzug der Bauten und Remissionen bleibt reiner Ertrag

für Kußfeld 2406 Rthl. 25 gr. 9 $\frac{1}{2}$ pf.,

für Spittelhof 956 : 25 : 11 $\frac{1}{4}$:

Bezeichnung des Vorwerks.	Jah- re.	hat an Garten- miete und Arrende getragen	Auf Bauten u. Repara- turen sind verwandt		Nach Abzug der letzten Rubrik von der ersten bleibt reiner Ertrag	
			Athl. gr.	Athl. gr. pf.	Athl. gr.	Athl. gr. pf.
Bef- fen- stein	1775	G. 33 30				
		A. 53 30	20 24 —		66 36 —	
	1776	G. 40 —				
		A. 53 30	32 6 —		61 24 —	
	1777	G. 33 30				
		A. 53 30	20 12 —		66 48 —	
	1778	G. — —				
		A. 53 30	10 12 —		43 18 —	
	1779	G. 26 60				
		A. 53 30	19 18 —		60 72 —	
	1780	G. 65 60				
		A. 53 30	55 21 —		64 69 —	
Summa in 6 Jahren		520 —	157 3 —		362 87 —	
Thut auf 1 J.		86 60	26 15 9		60 44 9	

Der Magistrat begleitete die eingeschickten Fraktionstabellen über den Ertrag der genannten Landgüter mit diesem Bericht über die Qualification derselben zur Vererbtpachtung:

1. über Küssfeld. Der Ausbietung dieses Vorwerks zur Erbpacht steht Vieles im Wege. Denn es gehören zu demselben 3 ansehnliche Dörfer, Reichenbach, Buchwalde und Alt-Küssfeld, deren bauern-

liche Geld- und Getreide-Zinsen dem Pächter zum Anschlage kommen, auch ihre Scharwerke theils in natura leisten, theils in Gelde, gemäß dem Pacht-Anschlage, entrichten. Es gehört ferner zu dem Vorwerk ein Wald von 70 Hufen, größtentheils aus Büchen bestehend, dessen Ertrag sowohl durch verkauftes Achtelholz, als Beiführung desselben zur Beheizung des Hospitals von Erheblichkeit ist.

Außerdem sind die Gebäude des Vorwerks in gutem Stande, und dürften daher die Bauten in den nächsten folgenden Jahren wenigere Kosten machen. Das Holz dazu kann auch aus dem Walde genommen werden, und die freie Anfuhr desselben wird von den Dorfseinsassen besorgt.

2. über Spittelhof. Bei diesem Vorwerk würden schon mehrere Bewegungsgründe zur vorzunehmenden Vererb-pachtung vorhanden seyn. Denn die bei Küssfeld berührte Verfassung und Umstände fallen hier ganz weg. Die Bauten und Reparaturen bei diesem Vorwerk, die dem Hospital immer so viel gekostet, würden künftig dem Erbpächter allein zur Last fallen. Durch Aufräumen und Begraben der niedrigen Wiesen, durch Rodung des Gesträuchs auf den obern Feldwiesen und durch anzulegende Kleine Felder könnte das Gut noch sehr verbessert werden, welche Verbesserung aber allein von dem Erbpächter zu erwarten ist.

Die jetzigen niedrigen Getreide- und Molkenspeise-Preise lassen zwar schwerlich einen Erbpächter er-

warten, der das durch die Fraktion ausgewittelte bisherige reine Ertragsquantum geben wird, oder kann, zumal die vormaligen, nur zu oft gewechselten Pächter mit verschlechterten Vermögensumständen das Gut verlassen haben.

Ohnerachtet dieser der Vererb-pachtung entgegenstehenden Bedenklichkeit aber müssen wir es doch der Allerhöchsten Entscheidung anheim stellen, da der seit dem 1. Jun. 1779 gesessene Pächter in diesen Tagen verstorben, ob im Fall die Wittwe desselben, wie es ihr im Pachtcontrakt, wenn ihr Ehegatte während der Pachtzeit mit Tode abgehen sollte, freigelassen, die Arrende nicht länger als bis Ende Mai 1781 fortsetzen wolle — worüber sie sich noch nicht erklärt hat — das Gut nicht auf Erbpacht ausgeboten werden soll, da der Vortheil, den dasselbe bei der Vererb-pachtung hätte, dadurch von dem bei Er-mangelung alles bürgerlichen Scharwerks so kostba-ren onere refectionis befreiet zu seyn, wohl zu berücksichtigen wäre.

3. über Beckenstein. Es gehören zu diesem Vorwerk 6 Hufen, worunter 4 Hufen Såland und 2 Hufen Wald sind. Der Pächter hat in den letzten 6 Jahren für die Vorwerksgebäude und 10 Morgen Såland 53 Rthl. 30 gr. jährlich bezahlt, die Miethe des Obstgartens trägt 30 bis 40 Rthlr., das übrige Såland von 3 Hufen 20 Morgen wird morgenweise nach der Güte des Ackers von 1 Rthlr. bis 3 Rthlr. 30 gr. vermietet. Den Wald nutzt das Hospital

zur Beheizung und von der in demselben gelegenen
Delmühle erhält es jährlich 10 Rthlr. Erbzins.

Der Wald ist dem Hospital unumgänglich nöthig, und die Vermietung der einzelnen Morgen an Vorstädter ist am vortheilhaftesten, da hiebei keine Remissionen Statt finden. Es würden also bloß die Vorwerksgebäude und die 10 Morgen Såland zur Erbpacht übrig bleiben.

Die westpreuß. Regierung rescribirt hierauf unter dem 28. Nov., daß mit dem Gute Spittelhof und den 10 Morgen und dem Obstgarten des Vorwerks Beckenstein der Versuch gemacht werden sollte, sie zu Erbzins auszubieten; mit dem Gute Kufsfeld könnte es vor der Hand in statu quo verbleiben.

Dem gemäß, da die Wittwe des vorigen Pächters des Spittelhofs, des Leopold Sterle, sich erklärt hatte, daß sie mit Ende Mai 1781 die Pacht aufgeben wolle, ward dies Gut auf Pacht von 6 Jahren und auf Erbpacht ausgeboten.

In dem den 21. Mai 1781 angesetzten letzten Licitations-Termin wurden von den beiden Stadträthen Gottfried Kawerau und Andreas Niednau auf Erbpacht 820 Rthlr. meistbietend geboten. Der, welcher in dem vorhergehenden Termin auf Zeitpacht mit 1000 Rthl. Meistbietender gewesen, stand in diesem Termin von seinem Bott ganz ab.

Da die Fraktion von den letzten 6 vorher gehenden Jahren einen reinen Ertrag des Gutes von 956 Rthlr. 25 gr. 11 $\frac{1}{4}$ pf. gegeben hatte, so verweist

gerte die westpreuß. Regierung die Genehmigung der Erbpacht, und den beiden genannten Stadträthen wurde das Gut auf Ein Jahr bis 1782 Ende Mai in Pacht unter der Bedingung, daß sie aller Remission entsagen sollten, für 820 Rthlr. überlassen.

Nach Verlauf dieses Jahres trugen sie auf Verlängerung der Pacht noch auf ein Jahr an, weil sie sich, da sie sich einen größern Viehbestand anschafft, nicht so geschwind zurückziehen könnten; welches ihnen auch von der königl. Regierung unter dem 19. April 1782 bewilligt ward. Diese hatte unterdessen zum Behuf der künftigen Vererbtpachtung noch den reinen Ertrag des Gutes nach einem Durchschnitt von den 12 vorhergehenden Jahren vom Magistrat gefordert, der von $17\frac{5}{7}$ bis $17\frac{8}{9}$ nur 746 Rthlr. 52 gr. $2\frac{3}{5}$ pf. betrug.

Es sollte nun 1783 wieder der Versuch mit Aussichtung des Gutes zur Zeit- oder Erbpacht gemacht werden, und war der letzte Termin hiezu auf den 18. August angesetzt. Da aber die bisherigen Pächter wünschten, daß er noch vor Trinitatis, wo die Pacht zu Ende ging, abgehalten würde, so unterstützte dies Gesuch der Magistrat bei der königl. Regierung, weil er mit der längern Bewirthschaftung des Gutes bis August in Verlegenheit kommen würde. Die königl. Regierung genehmigte es unter dem 12. April, daß ein kürzerer Termin angesetzt würde, der nur denen, die sich bei dem vorhergehenden Termin

zur Lication gemeldet, bekannt gemacht werden dürfte. Diese waren der Amtmann und Pächter von Küssfeld, Krispin, der Gutsbesitzer Caspar Biber zu Biberswalde, der hiesige Justizkommissarius Pröw und die beiden Stadträthe Kawerau und Quednau gewesen. Sie erschienen alle zu dem auf den 7. Mai angesetzten Termin.

Es hatten unter dem 5. Mai die bisherigen Pächter, die Stadträthe Kawerau und Quednau bei dem Magistrat darauf angetragen, daß den künftigen Pächtern oder Erbpächtern zur Bedingung gemacht würde, die erweislichen außerordentlichen Mistungen, Kleesaaten, Baumpflanzungen, Ausründungen u. Küchengarten-Bestellungen während ihrer 2jährigen Pacht, so wie den Mehrbetrag der Aussaat über die im Inventarium angenommene, nach der Tare der Sachverständigen sofort baar ihnen zu erstatten, welches ihnen auch bewilligt war. Daher ward dies den Licitanten bekannt gemacht und ihnen zu erkennen gegeben, darnach ihren Bott einzurichten.

Auf Zeitpacht ward in diesem Termin nicht mehr geboten, weil der Bott, den der Amtmann Krispin in dem vorhergehenden Termin mit 1000 Rthlr. gethan, der nicht gesteigert wurde, nicht annehmbar gefunden ward.

Auf Erbpacht wiederholten die beiden genannten Stadträthe ihren im vorhergehenden Termin gethanen Bott von 2302 fl., und ließen es sich dabei gefallen, daß die 12 Achtel Brennholz und

15 Baumfichten, die bisher von Birkau an Spittelhof geliefert waren, bei der künftigen Erbpacht wegfallen sollten.

Der Justizkommisarius Pröw bot sodann unter den festgesetzten Bedingungen 2307 fl., und die beiden Stadträthe hierauf 2310 fl. oder 770 Rthlr. Nach dreimaligem Umfragen bot keiner mehr. So wohl der Amtmann Krisspin als der Gutsbesitzer Biber zeigten an, daß sie wegen der geschehenen Anticipation dieses Licitations-Termins mit zu bieten sich entziehen müßten, da, was erstern betrifft, er zuvor abwarten müßte, wie es mit der Lication des Gutes Küssfeld, welches er jetzt in Pacht habe, ablaufen würde; letzterer aber in so kurzer Zeit nicht die nöthigen Arrangements treffen könnte: das gegen sie beiderseits erklärten, daß, wenn es noch bei dem Termin vom 18. Aug. verbleiben sollte, sie alsdann mitbieten würden.

Der Magistrat berichtete hierüber unter dem 8. Mai, und fragte an, ob er noch den Termin vom 18. Aug. abhalten sollte. Die königl. Regierung rescribiret hierauf unter dem 15. Mai, daß den beiden Stadträthen Kawerau und Niednau das Gut Spittelhof für 770 Rthlr. auf Erbpacht zugeschlagen und der Erbpachtscontrakt darnach entworfen werden sollte.

Die Vollziehung desselben verzog sich, da der eingeschickte Entwurf einigemal abgeändert werden, daß Gut neu vermessen, die Gebäude

abgeschäfft und das Inventarium aufgenommen werden mußte, auch die Sicherstellung der Caution für die Erbpacht Zeit erforderte, bis 1788, da den 7. April der nun gültige Entwurf von den Erbpächtern unterschrieben und hierauf die Erbverschreibung ausgefertigt wurde, die von der westpreuß. Regierung zu Marienwerder, als dem Oberconsistorium, den 1. Febr. 1791 bestätigt ward.

Sie ist in 13 §§. abgefaßt, deren wesentlicher Inhalt dieser ist:

§. 1.

Es überläßt der Magistrat das Vorwerk Spittelhof, so vermöge Vermessungsregister vom 23. Jul. 1778 mit 23 H. 20 M. 240 R. besteht, zusammen sämmtlichen dazu gehörigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, auch Inventarienstücken nach dem 1781 und 1782 aufgenommenen Inventarii, den beiden Stadträthen Gottfried Kawerau und Andreas Quednau für sich, ihre Erben und Erbnehmer in Erbpacht, welche bereits als von 1783 angefangen angesehen wird.

§. 2.

Erbpächter haben zwar die Befugniß, dieses ihnen überlassene Vorwerk auf andre zu transferiren und zu veräußern, doch ist hiezu die Genehmigung des Magistrats und der westpreuß. Regierung erforderlich.

§. 3.

Da Erbpächter dieses Vorwerk bereits seit

einiger Zeit als Zeitzächter bewirthschafstet, mithin ihnen die Gränzen und Aussaat des Gutes bekannt sind, so wird ihnen einer etwa vorgeblich mindern Aussaat wegen keine Eviktion geleistet.

§. 4.

So wie sie dieses ihnen überlassene Vorwerk auf das Beste nutzen können, so versteht es sich von selbst, daß sie unter keinerlei Umständen Remission wegen Miswachs, Ueberschwemmung, Viehsterben, Heuschrecken, Krieges- oder Feuerschäden, überhaupt die Ursachen mögen seyn, wie sie wollen, fordern können. Es fallen hiernach auch alle onera publica an Geldabgaben, Naturallieferungen, Kriegsführern, Scharwerksdienste zu herrschaftlichen Gebäuden und Besten, oder worin solche bestehen, ohne irgend eine Ausnahme, sie mögen bereits eingeführt seyn und gefordert werden, oder noch künftig erst eingeführt und gefordert werden, den Erbpächtern zur Last, infofern solche nicht, jedoch ohne Beschwerde und Kosten des Hospitals, abgelehnt werden können.

§. 5.

Holz zur Feuerung und zum Bau haben Erbpächter nicht zu gewärtigen, sondern begeben sich desselben.

§. 6.

Das Erbpachts-Quantum wird auf 770 Rthlr. gesetzt, so vierteljährig, nämlich den 1. Jun., den 1. Sept., 1. Dec. und 1. März jedes Jahres ohne

alle Kürzung in Courant nach dem Münzfuß von 1764 mit 192 Rthlr. 45 gr. bezahlt werden muß.

§. 7.

Der von dem einen Erbpächter, Stadtrath Kawerau, als Besitzer des freien Bürgerhofes Weingarten, zu zahlende Zins für die Schlangenwiese hat mit dieser Erbpacht keine Verbindung, sondern verbleibt dem Hospital St. Spiritus so nach, wie vor. Dagegen hat es für die Zukunft ferner dahin sein Bewenden, daß Erbpächter zu den von dem Magistrat selbst oder auf dessen Geheiß vorzunehmenden Reisen in Hospitals-Angelegenheiten bis 8 Führen zu 2 Pferde oder 4 Führen zu 4 Pferde nach Rüffeld und Birkau unentgeldlich zu geben, schuldig sind.

§. 8.

Was die Jurisdiktion über die Leute betrifft, so steht Erbpächtern zwar der Dienstzwang zu, außerdem aber bleibt der Magistrat und seine verschiedene Departements sowohl in civilibus als criminalibus das forum ordinarium der Erbpächter.

§. 9.

Die kleine Jagd wird den Erbpächtern überlassen, jedoch mit der Maßgabe, daß für diese Gerechtigkeit keine Eviction geleistet wird, falls es in contradictorio entschieden werden sollte, daß diese dem Gute Spittelhof auf seinen Feldmarken gar nicht, oder wenigstens nicht exclusive zustehé.

§. 10.

Es können zwar mehrere Familien auf das Gut angesetzt werden, jedoch findet es nicht Statt, daß solche oder Wohnungen für dieselbe eingehen.

§. 11.

Zur Sicherheit der Erbpacht, auch der guten Bewirthschaftung des Gutes haben Erbpächter nach dem diesem Contrakt beigefügten Instrument eine Caution von 3080 Rthlr., als das Quantum des vierjährigen Canons bestellet und solche in sichern auf hiesige städtische Grundstücke ingrossirten Obligationen übergeben.

§. 12.

Ferner wird festgesetzt, daß, wosfern Erbpächter in Abzahlung der Pacht säumig seyn sollten, es dem Hospital St. Spiritus und dem Magistrat vorbehalten bleibt, sobald eine ganzjährige Pacht annoch unbezahlt ist, nach Bewandniß der Umstände dieses in Erbpacht gegebene Vorwerk Spittelhof entweder wieder zurückzunehmen, oder an den Meistbietenden auf Gefahr und Kosten der Erbpächter abermals auszuthun, massen die Caution von 3080 Rthlr. nicht bloß wegen der rückständigen Pacht, sondern auch wegen Erhaltung der Gebäude und des Inventariums, auch dafür, daß das Gut nicht deteriorirt werde, gemacht worden.

§. 13.

Schließlich versteht es sich von selbst, daß, wenn künftig das Hospital Spittelhof zurückzunehmen

sich gezwungen sehen sollte, sodann die Gebäude, das Inventarium, die Gräben und die Beschaffensheit des Ackers darnach beurtheilt werden wi d, wie dieses alles den Erbpächtern übergeben worden, zu welchem Ende eine genaue Beschreibung diesem Contrakt beigefügt ist, und werden auch bei der Zurücknahme die Impensa necessariae et utiles, nicht aber die Impensa voluptuariae erstattet werden.

Die Kosten dieser Erbverschreibung übernehmen beide Theile zur Hälfte.

Der jetzige Erbpächter ist der Dekonom Samuel Sielmann.

Stagneth oder Stagnitten, Katastr. mit 25 H., worunter 13 H. Wald sind, zahlet keinen Canon. Unter Stagnitten werden in dem alten Zinsbuch von 1298 18 und 34 Hufen begriffen, die den Bürgern Heinrich Rath und Johann von Warendorp 1286 den 12. Jan. vom Rath und der Gemeine erblich zu besitzen verliehen worden. *) Es waren dies damals wüste Berge und Thäler in dem der Stadt vom Orden ertheilten Freiheitslande. Die Handfesten von beiden Gütern sind in dem Privilegienbuch S. 259. enthalten. Nach diesen Handfesten sollte Rath von seinem Gut von 18 H. 5 Mct. und von Warendorp von jeder der ihm verliehenen 34 Hufen Einen Bierding,

*) Elbingensia Mspt. Nr. 16. in den Grünbausch'schen Sammlungen. S. 364.

10 Jahre nach der Verleihung, jährlich Zins erlegen. Dabei ward ihnen eine Befreiung von diesem Zinse verstattet, wenn sie — wie es heißt — wegen Heidenschaft oder unrechter Gewalt ihres Gutes nicht genießen könnten, und zur Bedingung des Besitzes gemacht, den Bürgern zu erlauben, aus dem Walde dieser Güter zu ihrer Nothdurft Bau- und Brennholz zu entnehmen, ohne jedoch den Acker zu beschädigen.

Es scheint also bei Aussthuung dieser Güter vorzüglich auf den Ertrag des Ackers abgeschen gewesen zu seyn, weil das Holz damals wenig Werth hatte, indem die Stadt noch überall mit Wald umgeben war. Indessen ist hiebei die stadtväterliche Vorsorge des Rath's, den Bürgern nicht einen Vortheil zu entziehen, den sie bisher gehabt, nicht zu verkennen, welche Rücksicht in späteren Zeiten, wenn Stadtgüter ausgegeben wurden, nicht immer beachtet worden.

Des Rath's Gut kam hernach wieder an die Stadt unter dem Namen Stobbenberg und Tengel's Wüste, welches jetzt größtentheils grünauer Wüste ist.

Die Lage des dem von Warendorp ertheilten Gutes von 34 Hufen wird in der Handfeste so bezeichnet: daß es da anfängt, wo des Rath's Gut endet, und sich dann bis gegen Damerau erstreckt. In alten Rechnungen wird es unter die Allodial-Güter gesetzt; in der Rechnung von 1347

aber unter den Dörfern aufgeführt. Woher es zu einem Dorf gemacht worden, ist nicht zu ermitteln. Es ward hierauf wieder ein Allodial-Gut. *) Denn aus dem 16. Jahrhundert sind Contrakte von Verkäufen, die von Antheilen an Stagnitten gemacht sind, vorhanden, **) es muß also damals wieder ein Allodial-Gut gewesen seyn. Später werden folgende Interessenten von Stagnitten genannt: ***)

Dambiß mit	5	H.
Hinßen	2	:
Zeplitt	7	:
Neißner	10	:
Spren	5	:
Frau Loischen . . .	3	:
Hoppenwald . . .	1	:

34 H.

*) Die Veranlassung dazu kann, außer der oben S. 353. u. angeführten Ursache, auch die gewesen seyn, daß die Einfäßen des Dorfes bei Krieges- oder Pestzeiten es wüste liegen lassen. Der Rath gab also das Land wieder von Neuem aus. Und daher mag es röhren, daß Stagnitten, welches nach der Handfeste von jeder Huse einen Bierding zinsen sollte, jetzt keinen Zins erlegt.

**) Isr. Hoppii Elbingensia Tom. I. Mscept. S. 209. in den Grubnauschen Sammlungen Nr. I.

***) l. c.

Sprens Anteil mit 5 H. und Hoppenwald sind hernach an die Stadt gekommen, und gehören ihr noch. Ersterer liegt jetzt in damerauer Wüste; Hoppenwald führt noch den Namen, und hat dieselbe Maßstreckung.

In einem alten Zinsbuch der Stadt, welches zwischen 1298 und 1347 abgefaßt zu seyn scheinet, wo noch Rath s und Warendorps Gut unter dem Namen Stagnitten begriffen wurden, findet sich dieses verzeichnet:

Die Hoeve zu Stangnythe.

1 Hoff Civitas Heinrich und Hermann Tengel, Gebrüder.

1 Hoff Casp. Stofenberg, halb,
Niclos Lembecke, halb,

1 Hoff Mathis Rautenberg, halb,
Casp. Stofenberg, halb,

woraus sich die Benennungen von Stobbenbergss-
und Tengels-Wüsten herleiten lassen.

Die jetzigen Besitzer von Stagnitten sind der Kaufmann und Stadtrath Dan. Ferd. Achenwall, der davon 17 H. 7½ M. besitzt, das Hospital zum Heil. Geist, die Wittwe Christ. Maria Kretschmer, geb. Tolkemitt, und die Wittwe Krinz, geb. Skubowius.

Klein-Stoboy, katastr. mit 16 H., wovon 12 H. Wald sind, zahlet Canon und Wartegeld 3 Rthlr. 45 gr., Pfleggetreidegeld 1 Rthl. 30 gr., zusammen 4 Rthlr. 75 gr. pr. Es gehörte zum

Landrichteramt, und ist erst durch das Casimirsche Privilegium von 1457 an die Stadt gekommen. Zu des Ordens Seiten war es ein Dorf, dem der Oberspittler u. Comthur zu Elbing, Ulrich Fricke, der die Armut der Leute zu Klein-Stos boy angesehen, 1380 die Handfeste erneuerte, die sein Vorfahr, Bruder Friedrich*), ihnen erscheilt hatte, und ihnen dabei manche Begünstigungen gewährte. Nach derselben sollten $2\frac{1}{2}$ Huse, als zum Schulzenamt gehörig, zinsfrei seyn, von den übrigen $13\frac{1}{2}$ Husen sollten von jeder Huse $\frac{1}{2}$ schwere Mct. Zins erlegt und 4 Hühner, doch nur wenn der Orden solche verlangen würde, gegeben werden. Dabei sollten sie ein Wartegeld gleich den übrigen Unterthanen des Ordens zahlen, und an Pfluggetreide 1 Schfl. Weizen und 1 Schfl. Roggen liefern, und zwar von allem Herrendienste, von Reissen — Einfälle in die heidnischen Gebiete — und Scharwerk, gegen Erlegung von 1 Mct. jährlich, frei seyn, doch verpflichtet seyn, bei dem Einbruch der Feinde das Land zu vertheidigen. „Och sollen seyn“, so heißt es in der Handfeste, „pflichtig, zu ziehen zu Geschrei“ — bei dem Aufruf zu den Waffen — „wie sich das gebieret.“

*) Wahrscheinlich Friedrich von Wildenberg, welcher von 1312 bis 1317 das Komthuramt verwaltete.

Diese Abgaben in Geld berechnet, betrugten der Zins und das Hühnergeld 9 fl.	
das Freigeld	1 = 10 gr.
das Wartegeld	— 5 :
das Pfluggetreidegeld	<u>4 = — :</u>
	zusammen 14 fl. 15 gr.,

welche obige 4 Rthlr. 75 gr. pr. sind.

Nachdem, wie oben erwähnt, Klein-Stoboy zum Territorium der Stadt geschlagen und eine ge- raume Zeit desselben in den Rechnungen nicht gedacht worden, kam es — auf welche Weise ist unbekannt — in den Besitz von Privatpersonen, unter welchen zuerst 1562 Balthasar Bitau genannt wird, und ist seitdem ein Allodial-Gut geblieben.

Die jetzigen Besitzer sind die verwittw. Justiz- räthin Land, geb. Kannegießer, die Wittwe Schmidt, geb. Marchand, die Wittwe Johanna Friederike Schwarck, geb. Hennings, und der Kaufmann Carl Ernst Kawerau.

Stolzenhof, auch Münzershof genannt, Katastr. mit 5 H. 24 M. 100 R., Canon 2 Rthlr. 68 gr. 6 pf.

Es ist zwar oben S. 335. angeführt, daß Drewshof von Stolzenhof abgetheilt worden, und daß letzterer den ganzen Canon, den das vorher un- abgetheilte Gut erlegt hat, übernommen habe. Diese Nachricht ist aus dem Grundbuch der königl. Inten- dantur entlehnt, welches solche aus den Revisions- nachrichten von 1715 aufgenommen.

Da aber Drewshof nicht an Stolzenhof liegt, indem Helwingshof dazwischen ist, so kann er nicht von demselben getrennt seyn. Stolzenhof hat auch nach der Erbverschreibung von 1576 seinen eigenen Canon von 12 leichten Mck. oder 2 Rthl. 60 gr. pr., den er noch erlegt, und kann daher nicht einen Canon von einem andern Gut noch übernommen haben.

Dies veranlaßt mich, obige Angabe von Drewshof, daß er von Stolzenhof abgetheilt sey und daß dieser für ihn Canon erlege, zurück zu nehmen.

Ich vermuhe aber, daß beide Höfe einmal Einen Besitzer gehabt, später aber an zwei Besitzer gekommen, und da Drewshof ursprünglich keinen Canon gehabt, Stolzenhof aber mit einem Canon angesezt ist, dies zu der Behauptung Veranlassung gegeben, daß ein Hof von dem andern abgetheilt sey und daß Stolzenhof den Canon von Drewshof übernommen habe. *)

*) Ich habe diese meine Bedenken gegen die angeführte Angabe des Grundbuchs der Königl. Intendantur, und diese meine Vermuthung, wie solche zu berichtigten sey, meinem Freunde, dem Herrn Medizinal-Apotheker Ferdinand Neumann vorgelegt, und ihn ersucht, da er seit mehrern Jahren im Auftrage des Magistrats das rathhäusliche Archiv ordnet, welchem Geschäfte er sich bei seiner Sachkenntniß mit so vieler Liebe unterzieht, in den Urkunden desselben nachzuforschen, ob darin etwas enthalten, was über diesen Gegenstand ein Licht verbreiten könnte. Er hat die Güte gehabt, ihn ausführlich zu behandeln, und mir die Erlaubniß

In den Revisionsnachrichten von 1715 ist Stolzenhof nur mit einem Zins von 2 Rthlr. 60 gr. auf-

gegeben, den darüber abgefaßten Aufsatz öffentlich werden zu lassen. Die hierüber ertheilten Notizen und die Aufklärung über das dem Ritter Johann von Pach noch vor dem Fundationsprivilegium von 1246 verliehene Besitzthum, worüber alle handschriftlichen Nachrichten nichts besagen, werden hoffentlich den vaterländischen Geschichtskundigen angenehm seyn.

„Die Annahme, daß Drewshof früher von Stolzenhof abgetheilt sey, und letzteres Gut hiebei den Grundzins des erstern übernommen habe, ermangelt aller geschichtlichen Grundlage. Nirgend findet sich eine Spur, daß beide Besitzungen, welche gar nicht einmal zusammen gränzen, jemals ein Ganzes gebildet hätten. Außerdem besagt auch die Erbverschreibung über Stolzenhof vom 3. Dec. 1576 ausdrücklich, daß die 12 Mf., welche Münzer, als jährlichen Zins, der Stadt entrichten solle, aus dem Grunde festgesetzt seyen, weil die jährliche Miethe, welche die Stadt bis dahin von den Miethern des wüsten Gutes gezogen, gerade so viel betragen habe; wogegen das Privilegium über Drewshof vom 26. Febr. 1664 das letztere Gut, als von jeher zinsfrei, bezeichnet.“

„Allerdings hatten beide Höfe um das Jahr 1664 denselben Besitzer, Sebastian Stolz; aber dieser hatte beide auf ganz verschiedenem Wege erworben; Drewshof nämlich als zinsfreies Gut, durch Cession des Vorbesitzers, Daniel Wider; Stolzenhof aber, mit seinem alten Canon von 12 Mf., und 2 Mf. Decem an die Pfarrkirche, durch einen Kauf um beiläufig 5000 Mf., von

geführt. Die 8 gr. 6 pf. pr. Mehr canon, die er jetzt erlegt, sind vermutlich später von den 20

dem St. Spiritus-hospital, welchem dasselbe in den Jahren 1606 und 1612 von Georg Münzer für 1150 Mk. verpfändet worden war. Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß jener Umstand zu der obigen irrgen Annahme Veranlassung gegeben habe."

"Es dürfte hier vielleicht der Ort seyn, an diese vorstehende kurze Darstellung einen andern, verwandten Gegenstand anzuknüpfen, der, so viel ich weiß, noch nirgend zur Sprache gebracht worden ist. Schon oft hat sich bei dem Ueberblick des Territoriums mir die Frage aufgedrungen, wo doch die 8 Huben zu suchen seyen, welche der Orden in dem Fundationsprivilegium von 1246 von dem der Stadt verliehenen Gebiete ausschloß, weil er sie schon früher an den Ritter Johann von Pach vergeben hatte; (vergl. Fuchs Gesch. d. Stadt Elbing B. 1. S. 29. — Vwigt Gesch. v. Pr. B. 2. S. 569.) diese früheste aller Besitzungen unter der Zahl der freien Bürgerhöfe, über deren Lage, und wie sie im Laufe der Zeit ebenfalls unter die Oberherrlichkeit der Stadt gekommen sey, selbst in den ältesten unserer historischen Sammlungen keine Tradition mehr aufzuhalten ist."

"In Beziehung auf jene Frage gewinnt das oben gedachte Privilegium von Drewshof eine eigenthümliche Bedeutung. Es spricht nämlich von „„ältern, verloren gegangnen Privilegien, nicht nur der Könige von Polen, sondern auch des deutschen Ordens““, welche höchst merkwürdige Vorrechte enthalten haben sollen, und nennt unter diesen „„die Freiheit, nach Belieben Mühlen zu erbauen; Bier und andre Getränke nicht nur zu

Morgen von Sonntoffskenhöfchen, die an denselben gebracht sind, und die diesen Canon erlegt, dazu gekommen.

Diesen Hof, der vorher 8 Hufen hielt — wie davon über 2 Hufen abgekommen, ist nicht zu ermitteln — hat um das Jahr 1570 Sonnaw be-

bereiten, sondern auch zu verführen und zu verkaufen; Wasser aus den städtischen Gewässern in die Teiche des Gutes zu leiten; freie Weidegerechtigkeit auf den Stadtwiesen; freie Jagd in den städtischen Waldungen, nebst freiem Bau- und Brennholz aus denselben; endlich Befreiung von Abgaben aller Art, ausgenommen die jährliche Zahlung von 40 polnischen Groschen an die Pfarrkirche." " Alle diese Freiheiten werden nun, in Ermangelung schriftlicher Documente, *uu* auf Grund des von dem Besitzer über ihre frühere Existenz und Benutzung abzulegenden Eides," " von dem Könige Johann Casimir neuerdings confirmirt."

"Mag nun auch der letztere, etwas zweideutige Umstand allerdings manchem Zweifel Raum geben, und in der Angabe des ic. Stolz eins und das andre übertrieben worden seyn, so scheint doch wenigstens ein eigenthümliches, von dem der übrigen freien Bürgerhöfe durchaus abweichendes Verhältniß dieses Gutes allerdings daraus hervorzuleuchten, und man wird, bei sorgfältiger Prüfung des ganzen Zusammenhanges nicht ohne Grund zu der Vermuthung geführt, daß das beinahe spurlos verschwundene ehemalige Besitzthum des Johann von Wach kein anderes sey, als das heutige Drewshof, woraus denn zugleich die Zinsfreiheit des letzten sich auf dem natürlichssten Wege ableiten läßt."

sessen, daher er auch den Namen Sonnawens- oder Sonnabendshof führte. Er ward wüste, und der Rath verkaufte ihn 1574 an den Bürgermeister und Burggraf George Münzer von Wachsdorf für 100 leichte Mct. und den bisherigen Zins von 12 Mct. Der Kauf ward von einigen Bürgern angefochten, und ic. Münzer suchte Schutz bei dem Könige von Polen, Heinrich, der den Kauf durch ein Mandat *) vom 12. Jun. 1574 bestätigte, worauf vom Rath unter dem 3. Dec. 1576 die Erbverschreibung ausgefertigt wurde. In dieser wird nun angeführt, daß der Rath nicht zugeben könne, daß Stadtgüter wüste liegen bleiben, und daß ic. Münzer, der im Frühjahr 1574 das Gut gekauft, noch große Kosten zu verwenden habe, um es in Stand zu setzen, wodurch vielleicht der unrechtmäßige Verkauf beschönigt werden sollte.

Die jetzige Besitzerin ist Frau Maria Henriette Kickstein, geb. Wegmann.

*) Es heißt in demselben: Nos excedentes, potissimum regni nostri officii partem in eo positam, fideles subditos, praesertim officiales et ad publica gubernacula sedentes, ubi crebro pro communi bono varias tempestates subeunt, gratia regia devincere eosque commodis et forunis ornatores et auctiores reddere, huic petitioni perbenigne non potuimus non annuere — Solche Gründe galten damals bei dem polnischen Hofe, wenn Stadtgüter, über deren Besitz ein Rechtsstreit war, den Mitgliedern des Rathes zugesprochen waren, ihnen die königl. Bestätigung zu verschaffen.

Stolzenmorgen oder Teichfeld e, liegt zwischen Groß-Wesseln, Klein-Röbern, dem Stadt-felde und dem Anger, ist katastr. mit 1 H. 18 M., unbesiedelt, und mit keinem Zins belegt. Die jetzige Besitzerin ist die verwittw. Bürgermeister Steink, geb. Schmidt.

Succase, katastr. mit 19 Morgen, ist ein Krug- und Gärtner-Etablissement. Nach dem Reglement für den Magistrat der Stadt Elbing vom 10. Sept. 1773 gehört es zu den colmischen Dorffschaf-ten, deren Einsassen nach der ehemaligen Verfassung nicht zu Scharwerken von ihren Besitzungen gezo-gen werden konnten.

Außer dem Krüger, der sein Land bei Panklau und im lenzschen Acker hat, und dafür zinset, sind die übrigen Einsassen Eigenkäthner, die auf dem zum Dorfe Lenzen gehörigen Grunde sich mit 1 bis 2 Morgen angebaut haben, den Grundzins an die Besitzer dieses Landes zahlen und sich hauptsächlich mit dem Fischfange auf dem Haff nähren. Sie leis-ten nur ein persönliches Scharwerk durch den Holz-hau in den Kämmerei-Forsten, welches jetzt auf Geld gesetzt ist.

Tannenberg, katastr. mit 4 H., zahlet keinen Canon, und ist ein Abbau von Noland. Die jetzige Besitzerin ist die Wittwe Maria Susanna Friederich, geb. Trmller.

Teichhof heißt auch Klein-Teichhof, da, wie oben S. 350. angeführt, Jungschulzenhof oder

Klein-Röbern Groß-Teichhof genannt wird.*). Von seinen vorigen Besitzern führte Teichhof auch die Namen Brandschöfchen und Wangenheimshof. Es ist mit 1 H. katastirt, und zahlet keinen Canon. Der jetzige Besitzer ist der Kaufmann Gustav Ludwig Zeeß.

Die Berghöhen zwischen Weingarten, Damhüzen, Stagnitten und dem Stadtfelde werden der Thonberg genannt, weil in ältern Zeiten die Töpfer von hier den Lehm gegen Zins, den sie an die Stadt erlegten, holten — dieser Theil des Thonbergs muß also damals der Stadt gehört haben. —

*). Der Name Teichhof, den beide Höfe führen, röhrt von ihrer Lage an den Mühlenteichen — den strauchmühlischen und Jungschulzschen — her. Von Groß-Teichhof oder Jungschulzenhof ist noch nachträglich zu bemerken, daß an demselben der Platz vom Ueberfall des Jungschulzschen Teiches bis an die Nothsacker-Mühle Pulvergrund heißt, weil hier ehemals eine Pulvermühle, die der Stadt gehört hat, gestanden. Ihrer wird schon 1582 gedacht. 1620 ward sie mit diesem Platz, dessen Lage in dem Miethscontrakt eben so, wie eben angeführt, bezeichnet wird, an den Pulvermüller Hans Harke für einen jährlichen Zins von 80 Msc. vermietet, von welcher Miethe er sich 30 Msc. fürzen konnte, wenn er 10 Centner Pulver, wozu ihm die Materialien gegeben werden sollten, der Stadt liefern würde. Die Mühle ward im schwedischen Kriege 1626 abgebrannt, und an ihrer Stelle 1653 die Walkmühle erbauet, die jetzt in eine Fournierschneidemühle umgeändert ist.

Auf dem Thonberge liegt der freie Bürgerhof Thonberg und der Pfarrswald.

Thonberg, katastr. mit 1 H., zahlet keinen Canon. Der jetzige Besitzer ist der Dekonom Samuel Sielman.

Pfarrwald oder Pfarrhof, auch St. Petrihof, gehört der St. Nikolaikirche, katastr. mit 4 H., — wovon 2 H. 4 M. 102 R. Såland sind, die 1830 für 300 Rthlr. verpachtet worden, und das übrige Wald ist, — ist von allen Abgaben frei.

Trettinkenhof incl. Schwefen-Garten, katastr. mit 1 H. 13 M., zahlet an die Territorialkasse 19 Rthlr. 30 gr. pr. Zins und an die Kämmerreikasse 2 Rthlr. 67 gr. 9 pf. Grundzins.

Der Stamm dieses Gutes sind 11 Morgen, die der Oberspittler und Compteur zu Elbing, Ulrich Fricke, dem Mathies Landisberg, des Spittlers Knecht, 1382 gegen einen Zins von 7 Mct. verlieh. Ihre Lage wird zwischen der Neustadt und der Ziegelscheune des Ordens gesetzt.

Außer diesen Morgen, die zu dem Lande gehörten, welches der Stadt durch das Casimirsche Privilegium von 1457 verliehen, kam noch durch Ankauf Land von Schwefen-Garten, der in dem der Neustadt bei ihrer Foundation durch das Privilegium des Hochmeisters Heinrich Dusener von 1347 ertheilten Freiheitslande lag, hinzu.

Nach handschriftlichen Nachrichten war Schwefen- oder Schwedken-Garten die neustädtische Vor-

stadt zwischen dem Holländerthor und der Kälberpforte, und begriff den äußern marienburger Damm und das vor demselben gelegene Land in sich.

Hier hatte der Schulz, den die Neustadt in den ersten Zeiten hatte, der selbst in der Neustadt wohnte,^{*)} einen Hof, auch stand hier eine Mühle, Ludovici Mühle genannt, und es waren auch mehrere Wohnhäuser erbauet. 1594 gehörte noch Schwesten-Garten zur Neustadt^{**) und kam hernach durch die Vergleichung, die die Neustadt mit der Altstadt schloß, größtentheils an letztere.}

Nach den Revisionsnachrichten von 1715 hielt Schwesten-Garten 35 Morgen in sich. Von diesen lagen 15 Morgen ohne Zins und 6 Morgen zu einem Zins von 18 fl. in Trettinkenhof, 2 Morgen ohne Zins gehörten der Kirche zu h. drei Königen — die ihr noch gehören — und 12 Morgen Vorstädtern, die dafür an die Kämmerei zinseten. Von diesen sind hernach einige an Trettinkenhof angekauft.

Vormals hatte dieser Hof das Recht, sein Vieh, gleich den neustädtischen Bürgern, in die Gemeinstraße zu lassen, dagegen er die 15 Morgen Wiesen, die er ohne Zins von Schwesten-Garten besaß, den Neustädtern zur Vor- und Nachweide überließ. Diese

^{*)} Handfeste über die Schulzerei und freien Gerichte in der Neustadt Elbing von 1348.

^{**) Gotsch neustädtische Chronol. Sammlungen. 1. Theil S. 16. 17. Mspt. Desselb. 3. Th. S. 395. 397. 398.}

Gemeinheit ward durch beiderseitiges Nebereinkommen dahin aufgehoben, daß die Vor- und Nachweide für die Neustädter auf den erwähnten 15 Morgen wegfiel, und dagegen das Vieh des Hofes in Bezahlung des Weidegeldes bei der neustädtischen Gemeintrift als fremdes Vieh behandelt wurde.

Um das Jahr 1770 legte der damalige Besitzer des Gutes, der Rathsherr George Friedrich Hennings, den Obstgarten an, und traf bei Umgrabung des Bodens auf Fundamente, von welchen er viele Tausend Ziegel ausgrub. Mehrere derselben waren glasirt. Vermuthlich sind dies Fundamente von den Gebäuden gewesen, die, wie oben erwähnt, hier gestanden, und die abgebrannt sind.

Die jetzige Besitzerin ist die Wittwe Johanna Friederika Schwardt, geb. Hennings.

Bogelsang, Katastr. mit 20 M., ist zinsfrei. 1801 im Mai kaufte der Geh. Commerzienrath August Abegg das Gut. Es war damals auf demselben nur eine Wohnung für den Waldwart an der Stelle, wo derselbe noch wohnt. ic. Abegg erbaute hier nun 1802 ein massives herrschaftliches Haus, wozu die Ziegel und Dachsteine in der Ziegelei des Gutes verfertigt wurden.*.) Er legte dabei

*) 1802 den 28. März erhielt er vom Magistrat die Concession zur Anlage derselben gegen einen jährlichen Canon von 8 Rthlrn., der so lange erlegt werden sollte, als sie im Gange seyn würde, mit der Bedingung, daß in der Regel darin nur Dach-

einen Garten an und richtete auch im anstoßenden Walde die noch vorhandenen Lustparthieen ein.

1803 erhielt er durch Erbschaft Klein-Röbern, dessen Wald in Süden an Vogelsang gränzt. Hier erbaute er um 1810 auf klein-röbernschem Grunde ein massives Gasthaus, welches 1811 zur Gasts-wirthschaft eröffnet wurde. Und seit dieser Zeit ist Vogelsang ein öffentlicher Lustort gewesen. Das Gasthaus ist auf einer hohen mit Steinen eingefassten Terrasse gestellt, ist ein Stockwerk hoch, 66 Fuß lang und 38 Fuß breit, und hat parterre einen geräumigen Saal mit 5 Lichern, zwei Neben-stuben, eine Schänke und Küche, und unten einen Keller. Unter dem Dache sind an den Giebeln zwei Wohnstuben für den Wirth eingerichtet.

Auf der Terrasse und unten am Abhange des Berges sind bis in den Wald unter Bäumen Sitze hingestellt, die die Ankommenden unter ihren Schat-tten erquickend aufnehmen, und sie dann eine Aus-sicht genießen lassen, die von keinem andern öffent-lichen Lustorte bei der Stadt so schön ist, und an welcher auch bei öftern Besuchen das Auge sich nicht satt sieht.

Der nahe Wald, worin mehrere Anlagen park-

steine, Biberschwänze, Firstpfannen, gewölbte Steine und krumme Ziegel zu den Defen der Brandwein-brenner, und nur dann ordinaire Ziegel verfertigt würden, wenn die Kämmerei-Ziegelei deren nicht eine zum Bedarf hinlängliche Menge liefern könnte.

mäßig eingerichtet und der Fuchs- Blaubeeren- Himmels- Schwalbenberg und Teufelsrücken gelegen sind, bietet die angenehmsten Spaziergänge dar.

Hinter dem Gasthause nach Süden ist im Walde in einem Thale das Schießhaus erbauet, in welchem die hiesige Schützengesellschaft ihr Schießen bisher fortgesetzt hat. Der Verein zu derselben bildete sich 1820. *) Es traten 46 Mitglieder zusammen, und schlossen mit der gegenwärtigen Besitzerin von Vogelsang, der verwittw. Geh. Rathin Abegg, einen Contrakt auf 10 Jahre, nach welchem sie gegen eine jährliche Miethe von 90 Rthlrn. das Schießhaus, dessen Bau auf 900 Rthlr. veranschlagt war, erbauen und im Stande erhalten sollte. Es ward noch in demselben Jahre fertig und benutzt. Die Schußweite war auf 200 Schritte angenommen.

1821 im Mai ward ein Statut über die Verfassung der Schützengesellschaft abgefaßt, welches von den damaligen 51 Mitgliedern derselben unter-

*) Unter polnischer Hoheit war in Elbing eine Schützenbruderschaft privilegiert, die bis 1768 ihr Schießen im Schießgarten hielt. (Beschreib. v. Elbing 1. B. S. 216—266.) Sie konnte nach der preuß. Besitznahme der Stadt ihre Reorganisation nicht wieder erhalten. Später, in den Jahren 1790, ward einige Jahre hindurch in Tannenberg von einigen Bürgern ein Königsschießen gehalten, welches aber wieder abbestellt wurde.

schrieben ist, und 1826 den 3. März von Sr. Excellenz, dem Herrn Oberpräsidenten v. Schön, bestätigt wurde. Es enthält 38 §§., deren wesentlicher Inhalt dieser ist:

Die elbingsche Schützengesellschaft hat den Zweck, sich während der schönen Jahreszeit durch gemeinschaftliches Schießen nach einem vorgestreckten Ziele mit der Kugelbüchse zu vergnügen, um ein erneuertes Band der Geselligkeit und Freude unter den Bewohnern Elbings zu stiften. *)

Außer den Personen, die durch freies Uebereinkommen zusammen getreten, und jetzt die Schützengesellschaft bilden, können neue Mitglieder beitreten.

Sie melden sich und werden durch Stimmenmehrheit bei der Ballotage erwählt, und zahlen ein Eintrittsgeld von 3 Rthlrn.

Der Gesellschaft steht der Schützenkönig vor, dem zwei Ritter, die nach ihm den nächsten Schuß gethan, und zwei Vorsteher, die beim Königsschießen erwählt werden, zur Seite stehen.

König, Ritter und Vorsteher können nur die werden, die ihren festen Wohnsitz in der Stadt Elbing haben.

*) Sehr richtig und zeitgemäß wird hier der Zweck dieser Gesellschaft angegeben, da die Absicht, die Bürger in dem Gebrauch der Waffen zu üben, die bei der Stiftung der alten elbingschen Schützenbruderschaft zum Grunde lag, bei der jetzigen militärischen Verfassung der Stadt längst aufgehört hat.

Am Tage des Königschießens erhält der neue König einen ausgezeichneten Preis: einen silbernen Becher bis zum Werth von 25 Rthlrn. Von den beiden Rittern empfängt jeder eine silberne Medaille, und für die Vorsteher wird ein Kranz von Eichenlaub verfertigt. Auf seine Kosten besorgt der abgehende König eine gemalte Scheibe, nach welcher an diesem Tage geschossen wird, und diese erhält unter gleicher Verpflichtung der neue König zum Andenken. Die drei andern Preise, die am Tage des Königschießens zu gewinnen sind, bestehen in einem silbernen Punschloßf, einem silbernen Vorlegelöffel und silbernem Esloffel.*). Zu Bestreitung dieser Preise und überhaupt des ganzen Festes muß jedes Mitglied der Gesellschaft ohne Ausnahme, es mag an dem Feste Theil nehmen oder nicht, einen Beitrag von 1 Rthlr. erlegen. Außer dem Feste des Königschießens, welches im August angestellt wird, findet noch im September ein zweites Fest statt, das sogenannte bunte Scheibenschießen, wozu der König aus eigenen Mitteln den ersten Preis, einen silbernen Esloffel, giebt.

Die gewöhnlichen Scheibenschießen geschehen

*) Um diese drei Preise wird beim Königsschießen zuerst geschossen, und sie können nur durch drei Schüsse gewonnen werden. Wann diese von allen anwesenden Mitgliedern der Gesellschaft geschehen sind, so schießt jeder noch einmal und dieser Schuß entscheidet, wer König und wer Ritter seyn soll.

wöchentlich an einem bestimmten Tage, der durch Stimmenmehrheit festgesetzt wird, in den Monaten Mai bis Oktober.

Die Kosten des bunten Scheiben-, so wie die des wöchentlichen Scheibenschießens und der bei letzterm zu gewinnenden Preise, die in einem silbernen Eßlöffel und in silbernen Theelöffeln bestehen, werden von denen getragen, die daran Theil nehmen.

Den ersten Preis bei allem Schießen, außer wenn um den König und die Ritter geschossen wird, gewinnt nur der, der unter dreien in die Scheibe gebrachten Schüssen, den nächsten Schuß am Centrum hat. Die andern Preise können auch von denen gewonnen werden, die nur zweimal in die Scheibe getroffen.

Wenn zwei Schüsse gleich nahe Schüsse gemacht, die sie zu Gewinnung eines Preises berechtigen, so muß jeder noch einmal schießen, und ist der am Centrum nächste Schuß unter diesen entscheidend.

Im Laufe eines Jahres von einem Königsschießen bis zum andern, kann ein Schütze nur einmal den ersten Preis gewinnen, und muß sich, wenn er die besten Gewinnschüsse machen sollte, mit dem zweiten Preis begnügen. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist der König bei dem bunten Scheibenschießen, wo er selbst den ersten Preis hergibt.

Die Schützengesellschaft hat eine Kasse mit einer ordentlichen Einnahme und Ausgabe. Zur ordent-

lichen Einnahme gehören die monatlichen fixirten Beiträge der Mitglieder, die auf 20 Sgr. für die Monate Mai bis Oktober gesetzt sind, der Ueberschuss bei jedem ordentlichen Scheibenschießen, die Strafgelder, die Eintrittsgelder neuer Mitglieder und die freiwilligen Beiträge.

Zu den ordentlichen Ausgaben gehören die Miete des Schießhauses, die Kosten zur Anschaffung und Reparatur der Scheiben, die Remunerationen der Aufwärter u. dergl., so wie die Kosten des Königsschießens, so weit sie durch den auf 1 Rthlr. festgesetzten Beitrag nicht gedeckt werden.

Außerordentliche Ausgaben können nur mit Bewilligung der ganzen Gesellschaft geschehen, und diese Bewilligung muß zugleich an einen Besluß geknüpft seyn, wie solche Ausgaben wieder gedeckt werden, indem es Maxime der Gesellschaft ist, nie Schulden zu machen. *)

Sollte jemand aus der Gesellschaft austreten, so muß er solches dem Könige einen Monat vorher anzeigen, alle bis zu seinem Austritt laufende Beiträge entrichten, auch die Festsitzungen des mit der Eigenthümerin des Schießhauses errichteten Miethscontraktes, so weit sie ihn angehen, erfüllen.

*) Vermuthlich hat hiebei der Verfasser des Statuts die Geschichte der ältern elbingischen Schützenbruderschaft in Gedanken gehabt, die durch ihre Schulden ruinirt ward, wodurch sie auch genötigt wurde, schon 1768 das Schießen einzustellen.

Die übrigen Bestimmungen des Statuts enthalten die Vorschriften, die beim Laden und Abschießen des Gewehrs *) zu beobachten sind, und die Festsetzungen der Strafen, wenn dagegen gehandelt wird. Unter keinen Umständen ist es zulässig, für einen andern zu schießen. Dies ist der Inhalt des Statuts.

Bei jedem Königsschießen hat bisher ein Mitglied der Gesellschaft für Se. Majestät, und ein andres für Se. königl. Hoheit den Kronprinzen geschossen. Beide sind durch das Los erwählt worden. 1822 ereignete es sich, daß der Branntweinfabrikant Carl Ludwig Wiedwald, der für Se. königl. Hoheit den Kronprinzen, und 1826, daß der Färber Gottfried Frenzel, welcher für Se. Majestät geschossen, beide den besten Schuß thaten. Dies ward sowohl Sr. Majestät, als Sr. königl. Hoheit dem Kronprinzen berichtet, und dabei wurden die Königssbecher über schickt. Allerhöchst Dieselben nahmen dies gnädigst auf, schickten die Becher wieder zurück und befahlen huldreichst, daß sie beiden Schützen wieder zugestellt werden sollten. Se. Majestät verehrten noch dem rc. Frenzel eine goldene Huldigungsmédaille, und Se. königl. Hoheit der Kronprinz schenkten der Gesellschaft einen schönen

*) Hierunter ist auch diese Vorschrift: „Niemand darf beim Abschießen des Gewehrs seinen Körper irgendwo anlehnen, sondern muß ganz frei stehen, widrigensfalls ihm ein Fehlschuß notirt wird.“

gearbeiteten silbernen Becher, innwendig vergoldet, 23 Loth schwer, der zum Andenken dieses glücklichen Ereignisses bei dem Verein aufbewahrt wird. Er hat vorn die Inschrift:

Friedrich Wilhelm
Kronprinz von Preußen
dem
Schützen-Verein zu Elbing
1822.

Auf der Rückseite ist das elbingsche Wappen und über demselben der preußische Adler gravirt.

Mit dem Jahr 1829 lief der über das Schießhaus abgeschlossene Miethscontract ab. Die Zahl der Schützen hatte sich bis auf 24 vermindert. Der Verein, um sich nicht ganz aufzulösen, verlängerte noch den Contract auf das Jahr 1830, und erhielt die Benutzung des Schießhauses für 50 Rthlr.

1830 den 26. August trug er bei der Stadtverordneten-Versammlung darauf an, den jedesmaligen Schützenkönig für den Zeitraum, in welchem er es ist, von der direkten Communalsteuer zu befreien oder demselben eine sonstige Vergünstigung zu Theil werden zu lassen. Er glaubte, daß die erbetene Auszeichnung, die zugleich eine Anerkennung des Vereins von Seiten der Bürgerschaft wäre, zum Fortbestehen desselben beitragen würde.

Die Stadtverordneten theilten ihm hierauf unter dem 5. Novbr. desselben Jahres diesen Beschlüß mit:

„In Anerkennung der Nützlichkeit des Vereins haben wir heute beschlossen, den jedesmaligen Schützenkönig von den direkten Communalabgaben seines laufenden Jahres bis zur Höhe von 30 Rtlrn. zu befreien, doch so verstanden, daß derselbe nichts vergütet erhält, wenn seine direkte Communallast weniger beträgt.“

Jetzt — 1830 im December — sucht der Verein ein andres Locale zum Schießen, was näher der Stadt gelegen ist, und will dasselbe ankaufen. Denn wiwohl das bisher benutzte so trefflich war, daß nicht leicht ein besseres gefunden werden kann, so hatte doch die weite Entfernung desselben von der Stadt manche Unbequemlichkeit, die Viele abschielte, an diesem geselligen Vergnügen Theil zu nehmen.

Weingarten oder Weinberg. Das Gut hat davon den Namen erhalten, weil in ältern Zeiten hier ein solcher Weinbau war, daß davon gekeltert werden konnte. *) Es ist mit 3 H. 13 M. Katastrirt. Hieron sind 12 Morgen eigenthümliches Land, wofür noch ein Grundzins von 1 Rthl. 88 gr. 9 pf. pr. an die Kämmereikasse bezahlt wird, und 27 Morgen sind Erbpachtsland von dem Hospital St. Spiritus, welches zinsfrei ist, und wofür an dasselbe ein Canon von 10 Rthlrn. 45 gr. pr. bezahlt wird. Dies Land ist der Rossgarten des Gutes und die Wiesen, wozu auch die Schlangenwiese —

*) Beschreib. von Elbing 1. Band S. 528.

die Wiese vor dem bambischchen Walde — und das Rundtheil, ein Wiesenstück im spittelhöfchen Felde, gehören.

Außer diesem Lande, welches zusammen 1 H. 9 M. ausmacht, besitzt der Weingarten noch 2 H. 4 M. Kassenland im Stadtfelde von den sogenannten 6 Hufen, gegen einen Zins von 108 Rtlrn. 30 gr. pr., wodurch die Katastrirten 3 H. 13 M. nachgewiesen werden.

1698 den 5. Mai bestätigte der König von Polen August II. dem damaligen Besitzer von Weingarten, dem Rathsherrn Jakob Roule und dessen Ehegattin, den Besitz desselben, welches Privilegium noch im Original vorhanden. Da in demselben auch der 2 H. 4 M. vom Stadtfelde, welche zum Weingarten gehören, gedacht und dabei erwähnt wird, daß das Land nicht vom Gut getrennt, auch der Zins nicht erhöht werden soll, so ward auf den Grund dieses Privilegiums der Besitztitel dieses Landes für den Weingarten, als berichtiget, angenommen, und auch von dem jetzigen Besitzer desselben, dem Kaufmann Carl Ernst Kawerau, weiter kein Einkauf gefordert.

Auf dem Kassenlande, welches zum Weingarten und einigen Bewohnern des äußern St. Georgendamms gehört und dem Steindamm nördlich liegt, sind die Quellen, welche die Pfeisenbrunnen auf dem innern Mühlendamm und dem alten Markt bespeisen. Die Stellen, wo sie aussießen, sind mit Bohlenwänden

eingefasst, wodurch 3 Behälter gebildet werden, in welchen sich das Quellwasser sammelt. Der erste obere, welcher zugleich der größte ist, liegt beinahe den Pulverhäusern gegenüber und um 500 Schritte von denselben entfernt. Er ist ein Trapezium, und hat noch 3 schmale Seitenbehälter, die ebenfalls mit Bohlenwänden eingefasst sind, und höher hinauf reichen. Er ist mit diesen zwischen die Anhöhen gelegt, an deren Fuß die Quellen hervorsprudeln, deren Wasser hier aufgenommen wird. Dieser Behälter hat an 3000 Quadratfuß Fläche. Das Wasser, was sich in ihm gesammelt, wird durch Röhren, die unter der Erde in einer Länge von 103 Fuß gelegt sind, in welcher Strecke keine Quellen liegen, einem zweiten Behälter vorbei geleitet, welcher an 210 Quadratfuß Fläche hält, und ebenfalls Quellen aufnimmt und das Wasser derselben in die Röhrenleitung ergießt, die sich in einem dritten Behälter endigt, welcher von dem zweiten an 70 Fuß entfernt ist und eine Fläche von 290 Quadratfuß hat, und der letzte ist, welcher Wasser aus Quellen sammelt.

Damit die Quellen ungestört aussießen, war schon in ältern Zeiten die Verordnung gemacht, daß das Land an den angelegten Behältern bis auf 2 Ruthen unbeackert liegen bleibe, welches auf Veranlassung des Magistrats den Besitzern des hier gelegenen Kassenlandes den 3. Mai 1825 erneuert von der Königl. Intendantur bekannt gemacht wurde,

die sich auch, dieser Verordnung nachzukommen, bereit erklärt.

Dies sind die Anstalten, die zur Sammlung des Pfeifenbrunnen-Wassers getroffen sind. Es könnten leicht hier, da der so quellsreiche Boden noch viele unbenußte Quellen enthält, mehrere Sammelbehälter angelegt werden, wenn der Bedarf es erfordern sollte.

Was die Leitung nach der Stadt betrifft, so ist unmittelbar an dem letzten Behälter ein verdeckter Brunnen angelegt, in welchen das Wasser durch eine durchlöcherte Bohlenwand einsießt, und sich darin setzt und klärt. Hier fängt die Röhrenleitung an, die unter der Erde auf dem dazwischenliegenden Kassenlande ununterbrochen bis zu dem verdeckten Brunnen vor dem Hause äußerer St. Georgendamm Nr. 5. geführt ist, und von diesem weiter längst dem äußern und innern St. Georgen und von hier über einen Theil des äußern und über den ganzen innern Mühlendamm und den Friedrich Wilhelms-Platz nach dem Markt geleitet ist.*)

*) Es sind in den letzten Jahren sowohl an der Leitung des Pfeifenbrunnen-Wassers, als an den Aussüßen so beträchtliche Veränderungen vorgenommen, die theils auf eine bessere Benutzung desselben, theils auf Ersparung der Kosten bei der Leitung abzwecken, daß sie wohl eine Erwähnung verdienen.

Der Bauaufseher Herr Friedrich Wilhelm Schönwaldt, unter dessen Aufsicht sie ausgeführt sind, hat mich durch einen mir auf meine Bitte

Weingrund, liegt zwischen Weingarten, Dambissen und Wittenfelde. Es wird hierunter

hierüber gefälligst mitgetheilten Aufsatz in den Stand gesetzt, umständlich hie von Nachricht geben zu können, den ich daher hier folgen lasse:

„Die großen Kosten, die jährlich auf Reparaturen der hölzernen Röhren bei der Wasserleitung auf die Pfeifenbrunnen bei der Stadt zu verwenden waren, die von 1813 im Juli bis December 1826 4835 Rthlr. 10 Sgr. 6 Pf. betrugen, veranlaßten die Stadtverordneten, daß sie 1826 den 10. Nov. den Beschuß faßten, die bisherigen hölzernen Röhren durch gegossene eiserne zu ersetzten und diesen Beschuß nach und nach auszuführen. Es wurden daher 1827 bei dem königl. Hüttenamte Wieze in der Neumark 300 Fuß solcher Röhren bestellt, von welchen im Oktober desselben Jahres 270 Fuß von dem Pfeifenbrunnen auf dem innern Mühlendamm bis zum Friedrich Wilhelms-Platz eingelegt wurden.“

„Ehe sie eingelegt wurden, hab' ich in dem sehr trocknen Sommer von 1827 mit dem für Elbing's Gewerbsthätigkeit 1830 den 15. April zu früh verstorbenen Kaufmann Gustav Adolph van Riesen eine Messung mit dem aus dem letzten Sammelbehälter in 24 Stunden in die Röhren eingeflossenen Wasser vorgenommen, und diese mit dem in gleicher Zeit an beiden Pfeifenbrunnen ausgeflossenen verglichen, um zu erfahren, wie viel Wasser von dem was einfließt, wirklich ausschieße. Wir fanden, daß in 24 Stunden 690 Tonnen Wasser, die Tonne zu 100 Stof gerechnet, einflossen — welches einen Beweis von der Reichhaltigkeit der Quellen giebt — und zu gleicher Zeit nur 406 Tonnen ausslossen. So waren also auf dem Wege der Leitung 284 Tonnen an

der Weingrund, ein freies Bürgergut von 12 M. 150 R. culm. und ein Kämmerei-Forststück von

unbemerktten Stellen der Röhren, da keine schadhaften Stelle über der Erde sich zeigte, durchgesickert, und von der ganzen eingeslossenen Wassermenge waren kaum drei Fünfttheil zum Ausfluß gekommen."

„1828 wurden auf der Strecke vom Friedrich-Wilhelms-Platz bis zum Pfeifenbrunnen auf dem alten Markt in einer Länge von 800 Fuß eiserne Röhren gelegt. Auch ward noch ein Brunnen an diesem Pfeifenbrunnen erbauet, welcher das unbenußte abfließende Wasser aufnehmen sollte, damit es anderweitig benutzt werden könne, vergleichen vorher schon 2 mit Pumpen an dem Pfeifenbrunnen auf dem innern Mühlendamm eingerichtet waren. 1829 ward mit dem Legen der eisernen Röhren vom Pfeifenbrunnen auf dem innern Mühlendamm aufwärts bis zum Mühlenthor 760 Fuß vorgegangen, und an dem auf dem Pfeifenbrunnen des alten Markts im vorigen Jahr angelegten Sammelbrunnen eine Druckpumpe angebracht, um das Wasser daraus zu heben, wo es durch eine metallene Röhre seitwärts aus dem Piedestal der Statue des Herkules, die mit einem neuen Geländer aus Schmiedeeisen, welches 170 Rthlr. gekostet, umgeben wurde, aussießt.“

„Herr Stadtbaurath Carl Ludwig Zimmermann, der sich die Verbesserung dieser Wasserleitung durch eiserne Röhren sehr angelegen sein lassen, wünschte, daß 1830 die Leitung derselben von da, wo sie im vorigen Jahr aufgehört hatte, ohne Unterbrechung von hölzernen Röhren, weiter fortgeführt würde; der schlechte Zustand der Kämmereikasse aber nöthigte die Stadtverordneten, die alten noch gut scheinenden hölzernen Röhren auf dem äußern Mühlendamm,

34 M. 115 R. magd. begriffen, welches daher auch
Weingrundforst genannt wird.

wo die eisernen, die im vorigen Jahr gelegt worden, aufgehört hatten, noch liegen zu lassen, und erst eine äußerst schadhafte Strecke auf dem innern St. Georgendamm durch eiserne Röhren in guten Stand zu setzen. Diese Strecke, in welcher sie auch wirklich 1830 gelegt wurden, beträgt 610 Fuß, und fängt an der Brücke über die Mühlentrommel an, geht unter derselben durch, und endigt hinter der Pforte des St. Annenkirchhofes. Da es sich aber bald nachher gezeigt hat, daß die hölzernen Röhren, die auf dem äußern Mühlendamm liegen geblieben, auch schadhaft sind, so sollen an ihrer Stelle 1831 eiserne eingelegt werden, wobei hieselbst noch ein dritter Ausguß eröffnet werden soll."

„Die eisernen Röhren, die alle in Nische gegossen sind, bestehen aus Stücken von 5 Fuß $2\frac{1}{2}$ Zoll Länge, mit einer Erweiterung an einem Ende, Muffe genannt, in welche bei der Zusammenfügung $2\frac{1}{2}$ Zoll der andern Röhre hineingeschoben werden, wodurch jedes Stück nur eine nutzbare Länge von 5 Fuß behält. Der Durchmesser der Röhren beträgt im Lichten $2\frac{1}{2}$ Zoll und die Dicke des Eisens $\frac{1}{2}$ Zoll. Ehe sie in die Erde gelegt werden, wird ihre Güte mittelst Wasser, welches durch eine Druckpumpe mit der Kraft von 80 Pfund auf den Quadratzoll hinein gepreßt wird, genau untersucht, wobei jeder, auch der kleinste Fehler leicht entdeckt wird, und sich durch das herausdringende Wasser verräth. Hierauf wird jede Röhre erwärmt, und mit einer Mischung aus Pech und Theer überzogen, um sie gegen den Frost zu schützen.“

„Bei der Legung der Röhren wird auf folgende

Das freie Bürgergut Weingrund besteht aus Wiesen, die den Weingrundforst von allen Seiten

Weise zu Werke gegangen: Die Erde wird 4 bis 5 Fuß tief aufgegraben, und in Entfernungen von 5 Fuß werden platte Steine so eingerammt, daß sie eine möglichst gleichförmige Neigung erhalten, und alles abwechselnde Steigen und Fallen vermieden wird. Auf diese Steine werden die Röhren gelegt, und der Zwischenraum zwischen zwei in einander geschobenen Enden derselben wird mit geschmolzenem Blei vergossen. Damit aber das Blei nicht in das Innere dringen könne, wird vorher ein Faden um das dünne Ende der Röhre gewunden, und dieser fest eingeschlagen. Die so verbundenen Röhren sind, wie ich mich vielfältig überzeugt habe, vollkommen wasserdicht."

"Um die Röhren bisweilen reinigen zu können, befinden sich auf der Strecke vom Pfeifenbrunnen auf dem alten Markt bis zum Mühlenthor 8 Stellen, die bezeichnet sind, wo die Muffen zusammen geschraubt worden, also herausgenommen werden können."

"Die ganze Röhrenleitung ist noch, um so viel als möglich allen Zutritt von Luft und Wasser auf dieselbe zu verhindern, mit einer 3 Zoll dicken Lage von Löpferlehm rings umgeben."

"Die Länge von dem Pfeifenbrunnen auf dem alten Markt bis an's Mühlenthor und von der Brücke über die Mühlenhommel nach dem innern St. Georgendamm bis an die Pforte des St. Annenkirchhofes, die bis 1830 mit eisernen Röhren belegt worden, mißt 2440 Fuß. Die Gesamtkosten, die dabei gewesen, belaufen sich auf 2064 Rthlr.

"Noch sind eiserne Röhren auf der Strecke

umgeben. Es wird von dem Steinbamm in Süden begränzt, und bildet das Thal, welches am Fuße des Weingrundforstes liegt. Der hintere Theil wird das Schäferthal genaunt. Die Wiesen des Weingrundes sind in 3 Tafeln abgetheilt, die den zunächst der Stadt gelegenen 3 freien Bürgerhöfen Wittenfelde gehören, jedem 4 M. 50 R., wofür jeder 3 Rthlr. 63 gr. 6 pf. pr. Canon erlegt. Wegen Verschiedenheit des Bodens wird jährlich von ihnen wechselsweise eine andre Tafel benutzt.

Der Weingrundforst hat jetzt nur den Namen eines Forstes, da er nur aus einzelnen Bäumen besteht, die vorn stehen, hinten ist lauter Strauchwerk. Er erlegt keinen Canon, und ist auch contributionsfrei. 1804 den 20. Jun. ward er an den Kaufmann Ludwig Alfon für einen Einkauf von 1030 Rhl. und einen jährlichen Canon von 18 Rthl. vererbpachtet, welcher Erbpachtcontrakt d. d. Berlin den 18. Jul. 1805 bestätigt ward.

1807 wurden davon, an der Gränze von Weinergarten, 2 Morgen abgebauet und vor denselben ward an der Landstraße ein Wohngebäude zu einem Wirthshause errichtet, welches den Namen Weingrundforst, auch Schweizerhäuschen erhielt.

vom Mühlenthor bis an die gedachte Brücke über die Mühlenhommel und auf der von der Pforte des St. Annenkirchhofes bis an die Quellen zu verlegen, und diese Strecken betragen zusammen an 5500 Fuß."

Der jetzige Besitzer des ganzen Weingrundforstes ist der Kaufmann Joh. Gottlieb Kirstein.

Groß-Wesseln, auch Dögingss- und Coudinenhof genannt, *) Katastrirt mit 16 H., hat einen Canon von 50 gr. pr. Der jetzige Besitzer ist der Detonom Martin Friese.

Wittenacker, auch die Springe genannt, liegt am Kämmerei-Eichwald und am 4. Loos der Bollwerkswiesen, Katastr. mit 10 M. 235 R., unbebauet, und zahlet keine Contribution. Nach den Revisionsnachrichten von 1715 beweidete ihn die Vorstadt Neugut gegen einen Zins von 4 Rthlr. 40 gr. pr., der jetzt von den Rottmeistern des Rossgartens erlegt wird. Sie benützen das Land zur Vorweide des Viehes, was auf den Rossgarten aufgenommen wird, und vermiethen es hernach zum Besten der Gemeinkasse.

*) Die Wesseln sind eines der ältesten elbingschen Geschlechter. Der, welcher diesen Hof besessen, hat Christoph Wessel geheißen. Hermann von Döging, der nach ihm Besitzer desselben gewesen, ist 1689 Rathsherr geworden, und von Coudin war Hauptmann in polnischen Diensten um das Jahr 1770. — Den Namen Groß-Wesseln scheint das Gut erst später wegen seiner Größe erhalten zu haben. Denn wiewohl auch andre Güter anfänglich mit 16 H. ausgegeben worden, so sind sie doch hernach abgetheilt: Wesseln aber hat seine ganze Größe unverändert behalten, und ward daher das große Wesseln genannt.

Wittenfelde, Katastr. mit 5 H. 6 M. 200 R., zahlet keinen Canon. Mit dem Namen Wittenfelde werden jetzt 4 Höfe belegt, die eine gemeinschaftliche Hypotheken-Bezeichnung Lit. B. XXVI. führen, und durch die Ziffern 1. 2. 3. 4. von einander unterscheiden werden.

Sie haben einmal Einen Besitzer gehabt, den Clas Witte, der 1417 in den Rath erwählt wurde, von welchem auch das Gut benannt ist. Es ward in der Folge der Zeit unter mehrere Besitzer abgetheilt, und da die Abtheilungen jetzt eigene Höfe bildeten, die klein waren, so erhielten sie den Namen: Bündelhöfe. *)

Mit Nr. 1. wird der von der Stadt entlegenste Hof bezeichnet, Nr. 3. bezeichnet den der Stadt nächst gelegenen Hof, Nr. 2. den, der in Osten an Nr. 3., und Nr. 4. den, der weiter hinauf an Nr. 1. gränzt.

Ich handle sie hier nach ihrer Lage gegen die Stadt ab.

Nr. 3. Katastr. mit 1 H. 3 M. 225 R., wovon 11 Morgen Wald sind. Es ist hier eine Gastwirth-

*) Die Höfe B. XXVI. 2. 3. und 4. hatten noch bis 1721 Einen Besitzer, den Bürgermeister Christian Treschenberg. Nr. 1. war aber damals schon abgetheilt, welcher Hof beinahe die Hälfte des ganzen Gutes enthielt. Nach dem Tode des Treschenbergs, der 1715 starb, ward sein Gut 1721 unter seine Erben in 3 Höfe abgetheilt. (Hypotheken-Akten von B. XXVI. Nr. 4.)

ſchaft etabliert. Das Gasthaus hieß einmal die Unruhe,^{*)} und wird jetzt auch die Erholung genannt. Die jetzige Besitzerin ist die verwitwete Justizrätin Justina Dorothea Land, geb. Kannegießer.

Nr. 2. hieß vorher Marquardshof, katastr. mit 20 M. 75 R. an Acker, Wiesen und Wald. Der jetzige Besitzer ist der Justizkommissarius Carl August Störmer.

Nr. 4. hieß auch Duboisshof, katastr. mit 25 M. 150 R., wovon $7\frac{1}{2}$ M. Wald sind. Auch gehören noch zum Gute $9\frac{1}{2}$ M. Kassenland, wofür ein Zins von 15 Rthlr. 75 gr. erlegt wird. Durch Ankauf von Nr. 1. sind, wie unten gemeldet werden wird, noch 2 H. 7 M. dazu gekommen. Die jetzige Besitzerin ist die verwitwete Justizdirektorin Juliane Jungschulz v. Röbern, geb. Dubois.

^{*)} Den Namen Unruhe, der für ein Gasthaus sehr unpassend ist, erhielt dies Gasthaus sehr zufällig. Da in den Jahren 1790 der Gastwirth im goldenen Löwen in der Brückstraße Nr. 26., Jak. Heinrich Burchard, diesen Hof zur Gastwirtschaft gemietet hatte, wozu er schon einige Jahre vorher vermietet gewesen, erzählte er dies seinen Gästen. Seine Frau, die zugegen und hiemit unzufrieden war, sagte: Da hast Du mir eine rechte Unruhe aufgebürdet. Dies fassten die Gäste auf, und nannten hernach das Gasthaus: Die Unruhe. Diesen Namen führt es noch, obgleich seit einigen Jahren über der Thür des Einganges „Erholung“ steht.

Die drei Höfe Nr. 2. 3. 4. haben, wie oben S. 399. angeführt, einen gleichen Anteil an der Weingrund, wofür jeder Hof 3 Rthlr. 63 gr. 6 pf. pr. Zins bezahlt.

Nr. 1. hieß auch Hornshof, Katastr. mit 2 H. 15 M., die auch bis 1820 dazu gehörten haben. In diesem Jahr aber verkaufte der damalige Besitzer, der Kaufmann George Marchand, 2 H. 7 M. an Acker, Wiesen und Waldung nebst der Pächterwohnung und Scheune an den damaligen Besitzer des anstossenden Gutes Nr. 4., den Kaufmann J oh. Ferd. Dubois, für 6000 Rthlr., so daß diesem Gute nur 8 Morgen Wiesen und Gartenland verblieben. Der jetzige Besitzer ist der Generalmajor Friedrich George v. Käzeler.

Die Waldung, die zu allen vier Höfen gehört, liegt am untern Thonberg. Die Höfe 2. 3. und 4. haben hier einen Gemeinwald, da ihre Anteile nicht abgetheilt sind. Der Anteil aber, den der Hof Nr. 1. vorher hatte, welchen jetzt der Hof Nr. 4. besitzt, ist abgesondert, welches daher röhrt, weil, wie oben S. 401. II. angeführt, Nr. 1. früher abgetheilt wurde, und damals noch Nr. 2. 3. und 4. einen Besitzer hatten.

Wogenapp, *) Katastr. mit 14 H. 9 M.,

*) Den Namen Wogenapp leiten einige, wie im ersten Bande der Beschreib. von Elbing S. 10. II. angeführt ist, von der Pogia ab, deren oben S. 8—10.

wovon 8 H. auf Groß- und 6 H. 9 M. auf Klein-Wogenapp gerechnet sind.

Wogenapp liegt nicht in dem der Stadt vom Orden verliehenen Freiheitslande, sondern in dem ihr 1457 ertheilten Lande. Es hat eine Handfeste

gedacht ist, die in Klein-Wogenapp auf dem Berge, auf welchem der Hof erbauet ist, ihren Wohnsitz gehabt haben soll; aus Pogenhof wäre Wogenapp entstanden. Friedr. Zamel ist dieser Meinung, und er schreibt in dem Epigramm, welches er in effigiem villamque Pogiae (Lib. XII. Epigramm. Nr. 23.) abgefaßt und dem damaligen Besitzer des Hofes Klein-Wogenapp, Michael Meienreis, zugeschrieben hat:

Huic (Pogia) dominata solo est, atq., ut Tibi
caetera pandam,

Illiū hae sedes, hic locus arcis erat,
Teutones hinc Pogenhof, Vogenap dixere
minores,

Quod Pogiae Ausonio verteris ore domum.

Eine alte Chronik nennt den Berg, auf welchem die Pogia ihren Wohnsitz gehabt, den Schafßberg. Nun heißt zwar noch der Berg, auf welchem der Hof zu Klein-Wogenapp steht, Schafßberg; dies ist aber kein Beweis, daß hier die Pogia gewohnt habe, da auch mehrere Berge diesen Namen führen.

Die Meinung anderer, daß Wogenapp von Wagen ab, weil der Ort hoch liegt, abzuleiten sey, der ich selbst in der angeführten Stelle des ersten Bandes der Beschreibung von Elbing gefolgt bin, scheint mir jetzt eben so unsicher zu seyn.

von dem Hochmeister Luder 1332 den 27. Oktbr. erhalten. In derselben wird angeführt, daß vorher schon dem Heinrich von Horden das Gut von 13 Hufen „in“ Wogenapp*) verliehen worden. Dieses hätte hierauf sein Sohn Peter besessen. Nach dessen Tode wäre Streit wegen des Besitzes desselben entstanden, den der Hochmeister durch diese Handfeste in der Art beilegen wollen, daß er dem Rupert von Braunsberg die eine Hälfte und den Brüdern und Schwestern des genannten Peter die andre Hälfte zu culmischem Rechte frei zu besitzen verlieh. Es ward kein Zins festgesetzt, aber der Besitzer jedes Theils sollte verpflichtet seyn, dem Orden, so oft er es fordern würde, wider seine Feinde einen bewaffneten Mann zu stellen, und ihn im Feldzuge auf seine Kosten zu unterhalten.

Diese Handfeste ward vom Hochmeister Conrad Zölnner von Rottenstein den 8. Okt. 1386 und vom Könige in Polen Sigismund I. den 28. Jan. 1544 bestätigt.

Nach derselben sind zu diesem Gute 13 Hufen verschrieben, wovon also auf jede Hälfte $6\frac{1}{2}$ Hufen

*) Hieraus scheint hervorzugehen, daß dieser Name damals noch kein abgesondertes Gut bezeichnet sondern daß der Bezirk, in welchem es gelegen, diesen Namen geführt habe, so wie auch Lenzen — Lanzania — in dem Fundations-Privilegium von 1246 nicht das Dorf Lenzen, sondern die ganze Umgegend bezeichnet.

treffen. Die eine Hälfte, am Haff gelegen, (jetzt Klein-Wogenapp) kam wieder an die Stadt, und der Rath verlieh sie mit der Freiheit, im Haff mit der Handwaffe zu fischen, 1566 dem Michael Friedewald*) gegen einen Zins von Einer schw-

*) Er war der Sohn des Bürgermeisters Nicolaus Friedewald, der 1549 gestorben. Er hatte die Rechte studirt, und privatisirte anfänglich in Elbing. Er war ein unruhiger Kopf, und weil damals die Bürgerschaft mit dem Rath in großer Zwiespalt lebte, den sie besonders einer schlechten und eigen-nützigen Verwaltung der Stadtgüter beschuldigte; so nahm er sich ihrer an, und führte ihre Beschwerden bei dem polnischen Hofe. Dadurch erwarb er sich sowohl bei den Bürgern als bei Hofe ein nicht geringes Ansehen. Der Rath, dem sein Einfluß gefährlich zu werden schien, suchte ihn sich geneigt zu machen, und verlieh ihm Klein-Wogenapp, damals Pommernkenhof genannt, Emaus, und noch andre Landgüter.

1568 kam auf Antrag der Bürger eine königl. Commission nach Elbing, um die Zwistigkeiten zwischen ihnen und dem Rath zu schlichten, und der König Sigismund August ernannte den ic. Friedewald zum königl. Instigator in Sachen zwischen dem Rath und der Bürgerschaft. Es ward von der Commission eine Constitution für die Stadt Elbing abgefaßt, die zu Krakau gedruckt ist, die aber der Rath nicht annahm, und dagegen protestirte, weil nach derselben Neuerungen eingeführt werden sollten, die den Privilegien der Stadt zu wider wären,

ren Markt. In der ihm ertheilten Verschreibung wird die Größe derselben 7 Hufen angegeben. Die

und die auch deshalb nicht gültig seyn könnte, weil sie ohne Vorwissen der Landesstände abgefaßt worden.

1569 erklärte der König Sigismund August den Bürgermeister Nickel Schulz, der damals Präsident war, und der besonders von den Bürgern bei ihm angefeindet worden, in die Acht, schenkte sein Wohnhaus in der Schmiedestraße Nr. 14., und Neumannsfelde, was ihm gehört hatte, dem rc. Friedewald, und erließ ein Mandat an den Rath, nach welchem er zum Burggrafen eingesetzt werden sollte, welches jedoch bald widerrufen, und dem Sebald Wartenberg, der im vorigen Jahr Präsident gewesen, das Burggrafen-Amt wieder aufgetragen wurde. Nickel Schulz ward wieder von der Acht befreit, kam in den Besitz seiner Güter und in den Rath, und ist 1594 als Bürgermeister gestorben.

1576 wurden noch auf die Angabe des rc. Friedewald die Bürgermeister Joh. Sprengel und Joh. Jungschulz vor den König Stephan Batori citirt, weil sie ein auf ihn gemachtes Pasquill in Elbing nicht unterdrückt hätten. Bald darauf aber verlor er den Einfluß, den er bisher bei Hofe gehabt hatte. Der Rath nahm ihm die Güter, die er ihm verliehen, und 1580 erging ein königl. Rescript, daß rechtlich gegen ihn verfahren werden könnte. Es erhielten nun im Anfange des Jahres 1589 in Warschau die Abgesandten des Rathes von dem Reichsmarschall Opalinski ein Dekret wider ihn, worauf seine gedruckten und geschriebenen

andre Hälste (jeßt Groß-Wogenapp) besaß damals der Bürgermeister M. Mich. Brettschneider,^{*)} und nach ihm sind ununterbrochen immer Privatpersonen im Besitz derselben gewesen.

Klein-Wogenapp ward, nachdem es dem Mich. Friedewald wieder abgenommen, später dem Felix Fidler verliehen. Dieser erhielt 1599 die Bestätigung desselben von dem Könige Sigismund III.,^{**) in welcher dem Gute, außer Befreiung von allen Abgaben, auch die Freiheit, Bier zu brauen und}

Schmähungen gegen den Rath den 31. Mai von dem Büttel auf dem Markt vor seinem daselbst gelegenen Hause Nr. 19. verbrannt wurden, welches er selbst von dem Erker desselben gelassen zufah.

1592 musste er nach einem in Danzig ergangenen königl. Dekret, alles, was er gegen den Rath geschrieben, widerrufen und denselben abbitten, welcher Widerruf unter dem Titel: Palinodia von ihm in Frauenburg abgefaßt und 1594 in Danzig gedruckt worden. Er erklärt darin sehr reutig die Beschuldigungen, mit welchen er den Rath und auch den Reichsmarschall Opalinski angefeindet, für Unwahrheiten und Verläumdungen. (Rupsons Annalen der Stadt Elbing. Mscept. unter den angeführten Jahren.) Er ging hierauf von Elbing fort.

^{*)} Isr. Hoppii Elbingensia Tom. I. Mscept. S. 230.
b. in den Grübnauischen Sammlungen Nr. I.

^{**) Extract. Privil. Felic. Fidler super bona in Wogenapp in Joh. Heinr. Dewitz Document. Mscept. in den Grübnauischen Sammlungen. Nr. 94. S. 186.}

„zu verschänken und eine Mühle anzulegen“ versichert wird, die es also vorher schon gehabt haben muß, obgleich die erste Handfeste nichts davon besagt. Eine solche Freiheit ist nach dem, was oben S. 375. und 376. angeführt, nur noch Drewshof in ältern Zeiten vergönnt gewesen, vermutlich desswegen, weil es das Besitzthum des Joh. v. Pach war, welches noch vor 1246 ausgethan ward. Dass nun das Gut Wogenapp auf gleiche Art begünstigt worden, lässt sich nur daraus erklären, dass es nach Drewshof das älteste Rittergut ist, und zu einer Zeit ausgegeben worden, wo der Orden frigebiger war. Beide Güter, sowohl Drewshof als Wogenapp, haben indessen von der ihnen ertheilten Freiheit, Bier zum Verschänken zu brauen, und eine Mühle zu bauen, in späteren Zeiten keinen Gebrauch machen können.

Von Klein-Wogenapp nahm die Stadt hernach wieder Besitz, vermietete es und verkaufte es hierauf 1701 an den Patricier Mich. Horn für 8500 fl. Der Kaufcontrakt ist mit ihm und mit dem damaligen Landrichter, Rathsherrn Jakob Roule, von Seiten der Stadt den 27. Aug. abgeschlossen und vom Körige in Polen August II. den 12. Nov. bestätigt worden. Es wird darin des am Haff gelegenen Kruges und der Fischer-Kathe gedacht, die zum Gute gehörten. *) Auch wird demselben der An-

*) Der Krug ist noch vorhanden, aber der Stadt zwangspflichtig. Die Fischerkathé ist nicht mehr.

wuchs am Haff verliehen. Dem Besitzer wird verstatte,

1. daß er für sein zum Ackerbau nöthiges Vieh die freie Vor- u. Nachweide auf Stadtgrunde zu genießen haben sollte, wie dies von Alters her gewesen.*)

2. daß er zur Nothdurft des Hofes, aber nicht zum Verkauf, durch seinen Fischer mit kleinen Nezzen auf dem Haff fischen könnte, worüber er sich jährlich bei dem Fischamte zu melden und einen Zins zu erlegen hätte.

Dagegen sollte er verpflichtet seyn,

1. mit einem Hengst und Harnisch Dienste zu thun,
2. zwei leichte Mark Zins und 7 gr. 9 pf. pr. Wartegeld, zusammen 1 fl. 17½ gr., an das Landrichteramt, 2 Mct. an die Pfarrkirche zu St. Nicolai und 7 Mct. an das Hospital St. Spiritus zu zahlen.

Nach den Revisionsnachrichten von 1715 wird die Größe der andern Hälfte von Wogenapp (jetzt Groß-Wogenapp) auf 6 H. 21 M. angegeben. Es hatte auch der ersten Urkunde gemäß die Verpflichtung, mit Hengst und Harnisch Dienste zu thun, zahlte aber keinen Zins, sondern nur Wartegeld 7½ gr. pr. und 1 Pfund Wachs, so auf 1 fl. gesetzt war, zusammen 1 fl. 7½ gr., an das Landrichteramt. Diese Abgaben werden jetzt an die Territorialkasse

*) Nach einer mit dem Besitzer des Gutes in den Jahren 1790 getroffenen Uebereinkunft ward dies wieder aufgehoben; daher das Gut diese freie Weide nicht mehr hat.

entrichtet, nämlich von Klein-Wogenapp 47½ gr. und Fischereizins 1 Rthl. 30 gr., zusammen 1 Rthl. 77 gr. 9 pf., und von Groß-Wogenapp 37 gr. 9 pf. pr.

Da nach dem Kaufcontract von 1701 dem Gute Klein-Wogenapp der Anwachs am Haff verlichen worden und sich hier viel Land angesezt hat, so ist es beinahe schon so groß als Groß-Wogenapp, und kann mit der Zeit noch größer werden.

Der jetzige Besitzer des Gutes Groß-Wogenapp, der Kaufmann Gottlieb Baum, erhielt von der königl. Regierung in Danzig den 1. Mai 1828 den Consens, an dem durchfließenden Waldbache — die dörrecksche Bäk — einen Eisenkanal mit overschlächtigen Rädern anzulegen, der noch in demselben Jahr eingerichtet wurde.

Klein-Wogenapp besitzt jetzt der Dekonom Karl Aug. Steinke. *)

*) Seitdem Vorstehendes von den freien Bürgerhöfen abgedruckt worden, ist mir die letzte Rechnung der St. Nikolaikirche zu Händen gekommen, und ich finde darin unter der Einnahme eine Abgabe verzeichnet, die von den meisten freien Bürgerhöfen an diese Kirche unter dem Namen: Decem noch entrichtet wird, und die aus den ältesten Zeiten sich herschreibt. Sie ist noch nicht — außer von Alteichfelde oben S. 335., und von Stolzenhof S. 374. A. und Drewshof S. 376. A. — angeführt, daher ich sie nachträglich hier anführe.

Beckenstein, Dambützen, Drewshof, Alteichfelde, Neueichfelde, Freivalde, Helwingshof, Groß-Nöbern, Nordenland, Stagnitten, Stolzenhof, Groß-Wesseln

Die neustädtische Fähre.

Daß vormals hier eine Brücke gewesen, die die Koggengrücke genannt worden, ist schon im ersten Bande der Beschr. von Elbing S. 73. erwähnt worden. Sie gehörte anfänglich der neustädtischen Kämmerei, ward von ihr im baulichen Stande erhalten, und hat, wie die Landstraße über dieselbe aus der Stadt durch die Neustadt nach Marienburg führte, der Neustadt vielen Nutzen gestiftet und gute Nahrung gegeben, indem die meisten der Ankommenden mit ihren Pferden und Wagen daselbst herbergten. Daher auch damals eine Menge von Gasthäusern in der Nähe, wo die Landstraße durchging, angelegt waren, und viele Fleischer, Bäcker und Brautweinbrenner, die von der Consumption leben, in der Neustadt wohnten. *)

Um das Jahr 1444 war diese Brücke schadhaft geworden. Die Neustadt wollte sie, wie sie es bisher gethan, bauen und wieder in den Stand setzen lassen; aber die Altstadt wollte ihr dies nicht ver-

und Klein-Wogenapp bezahlen 2 Mfk. oder 13 Sgr.
8 Pf. Decim.

Groß-Wieland, Klein-Wieland, Roland, Tannenberg, Wittenfelde Nr. 1. und Nr. 4. zahlen Eine Mfk. oder 6 Sgr. 8 Pf., und Neu-Schönwalde zahlt 6 Mfk. oder 1 Mthlr. 10 Sgr., Alt-Schönwalde $5\frac{1}{2}$ Mfk. oder 1 Mthlr. 6 Sgr. 8 Pf., und Koggenghöfen $4\frac{1}{2}$ Mfk. oder 27 Sgr.

*) Beschreib. von Elbing 2. Bd. S. 429. 430.

statten, sondern behauptete, daß die Brücke nebst dem dabei gelegenen Grunde 1440 von dem Compteur Heinrich Reuß von Plauen ihr geschenkt wäre. Um nun die Passage nicht ganz zu unterbrechen, hielt die Neustadt, da der Bau der Brücke ihr untersagt war, hier eine Fähre, und wurde wegen dieser Sache bei dem Hochmeister klagbar. Dieser sprach die Brücke nebst dem dabei gelegenen Grunde der Altstadt zu. *) Der Bau der Brücke sollte nun zwar von der Altstadt angefangen werden, doch konnten wegen der bald darauf folgenden kriegerischen Zeiten, die der Absfall vom Orden herbei führte, nicht die dazu nöthigen Kosten aufgetrieben werden. Dazher ward hier nur eine Fähre gehalten. Und wiewohl der Hochmeister 1470 auf dem Reichstage zu Petrikau, und noch 1499 auf dem zu Crakau gehaltenen sich über die Elbinger beschwerte, daß die Brücke nicht gebauet würde, so ist sie doch nie wieder hergestellt worden.

Die Neustadt hat in dieser ganzen Zeit nicht unterlassen, ihre Ansprüche auf diese Überfahrt, so oft sich nur Gelegenheit gezeigt, geltend zu machen.

1555 verschlimmerte sich diese Sache für die Neustadt noch mehr. Denn so lange ging doch, wiewohl ihr die Fähre nicht mehr gehörte, die Landstraße nach Marienburg über dieselbe durch die Neustadt. Aber in dem genannten Jahr ward dies

*) Beschreib. von Elbing 1. Bd. S. 74.

abgeändert. Schon 1554 ward eine Brücke von Weichselkähnen über den Elbing in der Gegend, wo jetzt das Gymnasium steht, geschlagen, der Schutt von den Ruinen des 1454 verwüsteten Schlosses und seiner Umgebungen, die so lange noch stehen geblieben und nun völlig abgetragen wurden, ward übergeführt und davon ein Damm nach der altstädtischen Fähre geschüttet, der bis zur Anlage der Chaussee hieselbst zum Fahrwege diente. Die altstädtische Fähre ward hierauf eingerichtet, und die Landstraße nach Marienburg über dieselbe durch die Speicher geleitet, die am Nikolai-Tage eröffnet ward. Die bisherige alte oder neustädtische Fähre ging nun ganz ein. Hiedurch ward der Neustadt wehe gethan. Denn sie verlor nun alle Zufuhr von dieser Seite, und die Nahrung, die sie durch diese Passage nach Marienburg gehabt hatte.

Es war ihr also nicht zu verdenken, wenn sie alles anwandte, um es zu erhalten, daß hier wieder eine Fähre eingerichtet und die Landstraße dadurch wieder hergestellt würde. Sie beschwerte sich daher darüber bei dem königl. Hofe. Es dauerte 3 Jahre, ehe darüber etwas beschlossen ward, da dann dies Dekret zu Crasnow 1558 gegeben ward: „daß „die Fähre und der offene Weg, wie es vor Alters „gewesen, ohne alle Ausnahme auf die vorige „Stelle gebracht werden sollte.“ Dies ward auch den 12. Sept. 1558 ins Werk gerichtet. Die neue oder die altstädtische Fähre blieb aber auch auf ihrer

Stelle, und es ward dieses durch den Vergleich der Altstadt und Neustadt, der zu Stum 1559 geschlossen wurde, bestätigt. In dem Vergleich von 1660 ward dies von neuem bekräftiget. Denn es heißt in dem ersten §. desselben: „der neustädtischen Fähre „wegen verbleibet E. Rath bei dem stumschen Ver- „trage von 1559, in welchem bestimmt wird: die „alte Fähre — die neustädtische — will die Altstadt „ewig unterhalten, und die neue Fähre — die alt- „städtische — soll nichts desto weniger auch verblei- „ben; soll demnach niemalen, wenn die altstädtische „Fähre zu repariren ist, die neustädtische auf die „altstädtische Seite genommen, und wenn die neu- „städtische Fähre baufällig oder an was mangelhaft „ist, so soll sie auß ehesten von der Altstadt reparirt „und in ihrem fertigen Gange ungehindert unter- „halten werden.“

Die Neustadt hatte indessen, da die Passage über die neustädtische Fähre beinahe drei Jahre unterbrochen war, viel gelitten. Denn in dieser Zeit hatte sie sich ganz auf die altstädtische Seite hin- und von der Neustadt abgezogen, und wiwohl die neustädtische Fähre 1558 wieder hergestellt wurde, so ist die Passage über dieselbe nie so lebhaft geworden, als sie über die altstädtische gewesen, wozu auch viel der nähere und der bessere Weg nach der Stadt über eine gepflasterte Straße beigetragen.

Seit der königl. preuß. Besitznahme der Stadt ist die Passage über diese Fähre noch dadurch sehr

verringert worden, daß der Accise und des städtischen Commerciums wegen die Verordnung gemacht ist, daß hier niemand, der accisebare Sachen mit sich führet, übergesetzt werden muß, und daher nur andre Reisende ohne Waaren daselbst passiren können.

In dem Contrakt, der 1777 mit den Pächtern geschlossen wurde, ward ihnen dies bei Verlust der Pacht und noch überdem zu erwartender harter Beahndung verboten. Es war daher die Ueberfahrt hieselbst bis 178 $\frac{1}{2}$ nur für die geringe Pacht von 16 Rthlrn. 60 gr. verpachtet, wobei die Kämmerei außer dem Wasserfahrzeug noch dem Pächter das Wohnhaus und den dazu gehörigen Stall unterhalten mußte. Beide waren 1786 so baufällig geworden, daß sie einen neuen Bau nöthig machten. Die damaligen Pächter Christoph Grüss und Mich. Groß erbaten sich diesen auf eigene Kosten zu übernehmen, und dabei noch ein Bollwerk längst dem Hause am Elbing zu schlagen, und dieses, so wie die Gebäude, zu unterhalten, wenn ihnen die Pacht, die sie bisher gegeben, auf 20 Jahre verlängert würde. Nach Verlauf von 20 Jahren sollten die Gebäude der Kämmerei als ihr Eigenthum zufallen und die Fähre sollte wieder auf's Neue verpachtet werden können. Da sie hiebei zum Bau einen Vorschuß von eigenen Mitteln machen mußten, so thaten sie die Vorschläge: entweder daß ihnen die jährliche Pacht von 16 Rthlrn. 60 gr. auf 8 Rthlr. gesetzt würde, oder daß ihnen die alte Pacht bliebe, und sie zu dem

Bau aus der Kämmereikasse 166 Rthlr. 60 gr. Zuschuß erhielten. Der Magistrat und die westpreußische Kammer fanden den ersten Vorschlag annehmlicher, weil die Kämmerei dabei keine Summe Geldes anwenden dürfe; der Hof aber den zweiten Vorschlag. Denn bei dem ersten Vorschlage verliere die Kämmerei an der jährlichen Pacht 8 Rthlr. 60 gr., bei dem zweiten aber nur die Zinsen von dem Capital von 166 Rthlr. 60 gr., was sie zum Bau hergebe, die zu 5 p. C. gerechnet, jährlich nicht mehr als 8 Rthlr. 30 gr. betragen, wobei also die Kämmerei, wenn sie den ersten Vorschlag annahme, jährlich 30 gr. pr. einzubüße. Es ward daher die Verpachtung der Fähre unter dem 9. November 1786 auf 20 Jahre bis 1808 unter der Bedingung genehmigt, daß der Pächter das Fährwohnhaus nebst Stallgebäude und das Bollwerk mit einem Zuschuß der Kämmerei von 166 Rthlr. 60 gr., erbauen und unterhalten sollte, wobei die Kämmerei die Versicherung für Feuersgefahr übernahm. Doch sollte der Bau nach einem vom Stadtbaumeister gemachten Anschlage, der sich auf 401 Rthlr. 60 gr. belief, vollführt werden. Die Bedingungen der Pacht blieben so, wie sie bisher seit 1777 gewesen, nämlich:

I. Das Fährgeld wird nach den bisherigen Sätzen mit den bisherigen Exemtionen erhoben.*)

*) Es war dasselbe, welches oben S. 194 bei der altsächsischen Fähre angegeben ist.

II. Die Kämmerei unterhält, wie bisher, das Wasserfahrzeug — die Fähre — und die Absahrtsbrücken. Dagegen schaffen Pächter auf eigene Kosten die zum Ueberfahren nöthigen Täue an.

III. Die Pächter haben die Benutzung eines circa halben Morgens Schweineweide, dem Fährgebäude gegenüber, dicht am Elbing belegen.

1806 im Julius, da 1808 Trinitatis die Pacht von 20 Jahren zu Ende ging, ward das Haus, dessen Bau und Unterhaltung die Pächter übernommen, durch den Stadtbaumeister besichtigt und noch in gutem baulichen Stande befunden. Nur das Bollwerk und die Absahrtsbrücken waren verfallen, und dieser neue Bau ward auf 86 Rthlr. 64 gr. veranschlagt. Die bisherigen Pächter erboten sich, auch die Absahrtsbrücken, deren Bau bisher der Kämmerei oblag, zu übernehmen, wenn ihnen die Pacht wieder auf 20 Jahre verlängert würde. Die westpreußische Kammer aber ließ dies nicht zu, und verordnete eine Lication, die auch 1808 den 6. April gehalten wurde. In derselben ward die Pacht auf 10 Jahre unter den Bedingungen, die die vorigen Pächter gehabt, gesetzt, und auf einen jährlichen Zins von 30 Rthlr. ausgebracht. Noch ehe der Contrakt bestätigt war, kam aber Klage über die Pächter, daß sie das Fährgeld willkührlich erhöhten, und nachlässig wären, und sie wurden daher ihrer Pacht entlassen. Der Magistrat that hierauf den 20. Februar 1809

den Stadtverordneten den Vorschlag, die Übersfahrt auf Erbpacht auszugeben, und die Unterhaltung der Fähre dem Erbpächter zur Pflicht zu machen, da sich Andreas Mock erbot, sie gegen einen jährlichen Canon von 16 Rthlr. 60 gr. mit einem Einkaufsgelde von 133 Rthlr. 30 gr. in Erbpacht zu nehmen.

Nach einem Auszuge aus den Kämmereirechnungen hatte die Unterhaltung des Wasserfahrzeuges in den letzten 20 Jahren im Durchschnitt jährlich 24 Rthlr. 69 gr. gekostet. Folglich hatte die Kämmerei jährlich gegen den damaligen Pachtzins von 16 Rthlr. 60 gr., 8 Rthlr. 9 gr. dabei zugesetzt, und die angebotene Erbpacht, wobei der Erbpächter auch die Unterhaltung des Wasserfahrzeuges übernahm, war für die Kämmerei sehr ansnehmlich.

Die Stadtverordneten genehmigten unter dem 30. Junius 1809 die Erbverpachtung, und so ward den 28. Julius 1809 der Contrakt geschlossen.

Der Erbpächter entsagte darin allen Remissionen selbst wegen erlittener Kriegsschäden.

Die Sätze, nach welchen das Fahrgeld künftig erhoben werden sollte, waren also bestimmt:

- I. von den Bewohnern der hiesigen Stadt,
 1. von jedem Fußgänger. Ein Schilling ($1\frac{1}{3}$ pf.),
 2. von jedem Reiter, Ein Schilling,
 3. von einem oder mehrern Fahrenden, für jedes angespannte Pferd, Ein Schilling.

II. von Landleuten oder Fremden,

1. von jedem Fußgänger, Ein Groschen
(4 pf.),
2. von jedem Reiter zwei Groschen,
3. von einem oder mehrern Fahrenden für jedes angespannte Pferd 2 Groschen.

1810 den 18. December ward dem Erbpächter noch die Benutzung der Trift von der neustädtischen Fähre ab bis auf den äußern marienburger Damm, so weit der altstädtische Rossgarten geht, imgleichen die kurze Trift von der altstädtischen Fährbrücke bis an die neustädtische Fähre ohne weitere Abgabe, doch unter der Bedingung, überlassen, die Wege an diesen Triften zu bessern und in fahrbarem Zustande zu erhalten, nur mit Ausschluß des Schadens, der durch die Überschwemmungen der alten Hommel entstehen könnte.

Durch die Kunststraße nach Marienburg, und daß noch vor der neustädtischen Fähre das Chausseegeld erlegt werden mußte, ward die Passage über dieselbe sehr verringert. Die Wittwe Mock, als Erbpächterin, da sie jetzt wenig Erwerb von dem Übersetzen hatte, wandte daher nichts auf die Unterhaltung des Prahms. Er ward hiedurch so schlecht, daß er 1824 im Herbst versank, und nun aufs Land gebracht werden mußte, wodurch das Übersetzen ganz eingestellt wurde. Sie trug hierauf bei dem Magistrat darauf an, entweder die ganze Fähre eingehen zu lassen, oder im Falle dies

nicht angangbar wäre, ihr zur Erbauung eines neuen Prahms eine angemessene Bauvergütigung zu geben. Beides ward ihr vom Magistrat abgeschlagen, und sie auf ihren Erbcontract, nach welchem sie die Verbindlichkeit übernommen, die Fähre in baulichem Stande auf ihre Kosten zu unterhalten, verwiesen. Sie beschwerte sich hierüber bei der königl. Regierung zu Danzig unter dem 22. April 1825, und führte an: sie wäre außer Stande, einen neuen Prahm zu bauen, weil seit Erbauung der Kunststraße nach Marienburg der Erwerb, den diese Fähre früher gewährte, fast ganz eingegangen, indem die Reisenden erst das letzte Chausseehaus vor Elbing passiren müssen, bevor sie den Seitenweg zu dieser Fähre einschlagen, mithin gerade zur Stadt fahren, um nicht doppelte Zahlung zu leisten; die Fußgänger, welche sich einen Umweg ersparen wollen, ließen sich auf einem Kahn übersezzen, deren dort viele wären. Hiezu käme noch, daß bei starkem Regen und wenn der Elbing aufstause, die Passage hier ganz gehemmt sey.

Nach eingezogenem Bericht vom Magistrat rescribte ihr die königl. Regierung unter dem 22. Mai, daß, weil die Verpflichtung, die Fähre wieder herzustellen in dem mit der Stadtgemeinde abgeschlossenen Erbpachtscontract enthalten sey, ihr solche ohne Zustimmung derselben um so weniger erlassen werden könne, als nach ihrer unter dem

25. März d. J. bei dem Magistrat abgegebenen Erklärung ihre Absicht eigentlich dahin gehe, daß ihr der größre Theil des Erbpachtscanon erlassen werden möchte, wozu die Stadtgemeinde sich nicht verstehen will, und wozu sie auch nicht angehalten werden kann. Glaube indessen Supplikantin, einen rechtlichen Anspruch auf einen Erlaß ausführen zu können, so müsse ihr solches beim Gericht zu thun überlassen bleiben.

Weil die Erbpächterin sich fortdauernd weigerte, einen neuen Prahm zum Uebersezzen anzuschaffen, so lagte der Magistrat darüber unter dem 21. Febr. 1826 bei dem hiesigen königl. Stadtgericht auf Grund des den 28. Jul. 1809 abgeschlossenen Erbpachtsccontrakts, nach dessen §. 3. der Erbpächter Andreas Mock sich verpflichtet habe, alle und jede Bauten an den Gebäuden, dem Bollwerk und der Fähre aus eigenen Mitteln zu bestreiten, und trug darauf an:

die Wittwe Mock, als jetzige Erbpächterin, zur Erfüllung des Contrakts anzuhalten, und in die Anschaffung und Unterhaltung eines neuen Prahm zum Uebersezzen zu verurtheilen, auch zugleich der Kämmerei, falls die Weigerungsgründe der Beklagten für ungegründet befunden werden sollten, in Gemäßheit der Vorschrift des Allg. Landr. die Besugniß zum Rücktritt vom Contrakt vorzubehalten.

In dem den 3. Jun. 1826 zur Instruktion

angesetzten Termin recognoscirte die Verklagte den producirten Erbpachtscontrakt, nach welchem die Unterhaltung der Fähre ihr zur Pflicht gemacht werde. Sie hielt sich aber dessen ungeachtet nicht für verbindlich, dem klagenden Antrage des Magistrats nachzukommen, wenn gleich sie zugestehen müsse, daß die Passage für Reitende und Fahrende gesperrt worden, weil der Brähm seit 2 Jahren beschädigt und auf's Land gezogen sey. Die Gründe, weshalb sie sich zur Instandsetzung der Fähre nicht für verpflichtet halte, lägen hauptsächlich darin, daß nach nunmehriger Anlage der Chaussee die Einnahme der Fähre mit den Kosten der Unterhaltung derselben in gar keinem Verhältniß stände. Früher habe die Verordnung bestanden, daß diejenigen, welche die altstädtische Fährbrücke passirten, daselbst das vorschriftmäßige Brückengeld erlegten, gegenwärtig sey dies Brückengeld aufgehoben, und der hiesige Magistrat mit 100 Rthlr. jährlich vom Staat dafür entschädigt worden. Dies sey der Grund, weshalb alle diejenigen, welche oberhalb von der Chaussee kommen, nicht mehr die neu-städtische Fähre passiren, sondern gleich den Weg über die altstädtische Fährbrücke einschlagen, indem sie hier unentgeldlich durchkommen. Ein gleicher Vortheil trete auch hier für die Bewohner des Kärbswaldes und für alle diejenigen ein, welche dorthin fahren, indem diese jetzt nur die altstädtische Fährbrücke passiren, und auf diese Weise

des Fährgeldes über die neustädtische Fähre überhoben werden. Hieraus ergebe es sich, daß die neustädtische Fähre ganz überflüssig sey, indem solche fast gar nicht passirt werde.

Verklagte und ihr verstorbener Mann hätten die Fähre seit mehrern Jahren verpachtet, und zwar Mai 1818 — 1824 excl. des Landes für 250 fl., 1824 — 1825 für 241 fl., und 1825 — 26 incl. des Landes nur für 150 fl. Es gehe hieraus hervor, daß durch den eben angegebenen Umstand sich der Ertrag der Fähre bei weitem um die Hälfte vermindert habe, indem der jetzige Pächter nur incl. des Landes 150 fl. zahle. Sie trug nun darauf an, den klagenden Magistrat zur Ruhe zu verweisen, und mit Rücksicht auf §. 207 und folg. Th. 1. Tit. 21. des Allg. Landrechts ihn reconveniendo zu verurtheilen:

die Hälfte zum Bau der Fähre und zur Unterhaltung derselben beizutragen.

Der Neubau der Fähre war mit 87 Rthlr. 5 Sgr. und die jährlichen Unterhaltungskosten nebst den Kosten beim Uebersezzen waren mit 65 Rthlr. veranschlagt.

In dem zur Fortsetzung der Instruktion den 19. Jul. angesezten Termine antwortete der Magistrat hierauf:

„Es werde bestritten, daß die Einnahme der Fähre nach Anlegung der Chaussee mit den Kosten in gar keinem Verhältniß stehe. Zugegeben werde

zwar, daß der Brückenzoll an der altstädtischen Fährbrücke aufgehoben sey, und daß diejenigen, welche von der dort gelegenen Chaussee kommen, nicht mehr die neustädtische Fähre passiren, und daß ein Gleiches von einem Theil der Bewohner des Kärbswaldes und allen denjenigen geschehe, welche dorthin fahren. Allein dessen ungeachtet sey die qu. Fähre unentbehrlich, und gewähre bei gebrüger Unterhaltung immer noch eine solche Einnahme, daß der Erbpachts canon daraus wohl erschwungen werden könne."

„Die qu. Fähre sey nämlich ein unentbehrliches Communikations - Mittel zwischen der Niederung und den sogenannten Oberdörfern der Höhe, welche hinter dem grunauer Wege liegen, indem die Bewohner dieser Dörfer über diese Fähre ihr Vieh nach der Niederung auf die Weide bringen, und ihr Saatgetreide zur Frühjahrs- und Herbstzeit von da holen, auch hätten mehrere Einsassen der Höhe Wiesenmorgen in der Niederung gepachtet, welche das davon gewonnene Heu über diese Fähre transportiren. Ferner bedienen sich die hiesigen Vorstädter auf dem äußern marienburger Damm häufig dieser Fähre, da sie mehreres Land im Kärbswalde in Pacht haben, und der Weg durch die Stadt viel weiter sey. Endlich habe sich auch die erste und zweite Trift vom Kärbswalde von jeher zur hiesigen St. Annenkirche gehalten, und hätten die Gemeindeglieder immer den kürzern Weg über

die qu. Fähre genommen, während sie jetzt den weiteren Weg durch die Stadt nehmen müssen.“

„Es werde bestritten, daß die jährliche Unterhaltung der Fähre und die Kosten beim Uebersezzen 65 Rthlr. betragen“), da, wenn jetzt die Fähre in gehörigen Stand gesetzt werde, die Unterhaltung derselben in mehrern Jahren gar nicht kostbar seyn kann. Aber auch die Unterhaltskosten überhaupt werden hier für unerheblich gehalten, da es nur darauf ankommt, ob die Fähre unentbehrlich sey, und überhaupt nur einen Ertrag gewähre, welches durch Zeugen dargethan werden könne. Ob dieser Ertrag hinreichend sey, den Erbpachtscanon zu erschwingen, sey hier gar nicht einmal zu erörteren, da die Verklagte deshalb noch nicht berechtigt sey, die Fähre eingehen zu lassen, sondern allenfalls nur Remission des Canons verlangen könne. Der Klageantrag sey also auch in diesem Fall gerechtfertigt.“

^{*)} Der Schiffszimmermeister Meßlaß befundete Herz nach als Sachverständiger, daß er selbst den neuen Prahm mit 87 Rthlr. 5 Sgr. veranschlagt habe. Dieser halte aber wenigstens 10 Jahre vor, so daß die Unterhaltskosten desselben jährlich nur an 8 Rthlr. zu rechnen wären. Die Anschaffung der Leine, die nur ein Jahr vorhalte und die Unterhaltung der Geräthschaften können wohl an 15 Rthlr. zu stehen kommen, wonach die jährlichen Unterhaltskosten der Fähre nur an 23 Rthlr. betragen würden.

In dem hierauf den 12. Febr. 1827 erfolgten Erkenntniß des hiesigen königl. Stadtgerichts ward der Magistrat mit seiner Klage abgewiesen und zu Bezahlung der Prozeßkosten verurtheilt, weil der §. 3. des Erbpachtscontrakts dem Erbpächter nur die Verbindlichkeit auferlege, „alle und jede Bauten an den Gebäuden, dem Wallwerk und der Fähre aus eigenen Mitteln zu bestreiten,“ keinesweges aber eine dergleichen Verbindlichkeit im Allgemeinen (Überhaupt hier eine Fähre zu halten) feststelle, und nach den gesetzlichen Vorschriften nur bei grober Vernachlässigung der Bewirthschafung des Pachtstückes dem Erbverpächter der Antrag auf den gerichtlichen Verkauf der Erbpachtsgerechtigkeit zustehe.

Gegen dieses Erkenntniß meldete der Magistrat die Apellation an, und führte dabei an, daß die Ansicht des Richters erster Instanz bei dieser Entscheidung auf einer irrthümlichen Ansicht des eigentlichen, der Klage zum Grunde liegenden Sachverhaltnisses beruhe, und fand sich deshalb veranlaßt, zur Aufklärung der Sache dieses beizufügen: „die hiesige Kämmerei hat sich seit undenklichen Zeiten und noch vor der Reoccupation der Stadt Elbing und deren Gebiet in der Ausübung einer Fähr- und Prahmgerechtigkeit über den Elbingstrom in der Gegend, wo gegenwärtig die neustädtische Fähre etabliert ist, von jeher besunden, und diese Fähr- und Prahmgerechtigkeit, von welcher die Einnahme zur Kämmerei geflossen, durch Zeits-

verpachtung ausgeübt, und erst in späterer Zeit dieses Etablissement mit Genehmigung der hiesigen Stadtverordneten in Erbpacht ausgethan."

„Durch die erfolgte Reoccupation der Stadt Elbing und deren Gebiets ist in den diesfälligen Gerechtsamen der Kämmerei wegen dieses Fahr- etablissements nichts geändert, indem in dem Reglement für den Magistrat und die Gerichte der Stadt Elbing d. d. Berlin den 17. Sept. 1773 Tit. 1. §. 3. sämmtliche wohlhergebrachte Rechte, Gerechtigkeiten, Privilegien, Begnadigungen und Einkünfte, so viel solche der Stadt und dem Magistrat von Nutzen, bestätigt worden sind. Die Kämmerei blieb hernach Privat-Inhaber einer Fahr- und Prahmgerechtigkeit, und verlieh späterhin dieselbe an Andreas Mock, wie oben bemerkt worden.“

„Nun verordnet daß Allg. Landrecht Theil 2. Tit. 15. §. 138., daß jeder Privatinhaber einer Zoll-Brücken-Fahr- oder Wegegeld-Gerechtigkeit verpflichtet seyn soll, die Straßen, Wege, Fähren und Brücken innerhalb des ihm angewiesenen Districts auf eigene Kosten in sicherm und tauglichem Stande zu erhalten, wobei es denselben zugleich für allen Schaden verantwortlich macht, der dem Reisenden aus Unterlassung dieser Pflicht entsteht.“

„Unter diesen Umständen bedurfte es keinesweges, wie der Richter erster Instanz vermeint, der Erwäh-

nung einer Uebernahme dieser Verpflichtung im Allgemeinen, von Seiten des Erbpächters, in dem Erbpachtscontract vom 28. Jul. 1809, indem die Verpflichtung des Erbpächters zur immerwährenden Unterhaltung der Fähre und des Prahms zum Uebersezgen der Reisenden und des Viehes derselben, als Privatinhaber einer Prahm- und Fährgerechtigkeit, schon gesetzlich oblag, und es ist ganz hinlänglich, daß sich derselbe in dem Contrakt gegen den Erbverpächter nur anheischig gemacht hat, die Gebäude, Bollwerke und die Fähre aus eigenen Mitteln zu bauen und zu unterhalten."

„Es steht mithin keinesweges in dem freien Be- lieben des Erbpächters, diese Fähre und den Prahm zum Ueberfahren der Reisenden und des Viehes, selbst, wenn er auch den Erbcanon jederzeit gehörig entrichtet, eingehen zu lassen, und kann der Magistrat, als Erbverpächter, dem zugleich die Aufsicht auf dieses Fähretablissement zusteht, sich dieses nicht gefallen lassen, ohne sich gegen diejenigen, welche hierüber bei demselben bereits Beschwerde erhoben haben, verantwortlich zu machen.“

Das königl. preuß. Oberlandesgericht zu Marienwerder änderte hierauf unter dem 21. Jul. 1827 das Erkenntniß der ersten Instanz in der Art ab: daß Kläger nicht, wie geschehen, abzuweisen, vielmehr die Verklagte nach dem Erbcontrakt schuldig sey, die ihr in Erbpacht überlassene neu-städtische Fähre sofort in brauchbaren Stand zu

seßen und zu erhalten, dagegen ihr, ihre Ansprüche auf Erlaß oder Heruntersetzung des Zinses in separato auszuführen, überlassen bleibe, und daß die Kosten beider Instanzen zu compensiren.

Gründ e.

„Der von dem Kläger in Bezug genommene §. 138. Th. 2. Tit. 15. U. L. R. begründet seinen Anspruch eben so wenig, als der Einwand der Verklagten, den sie beigebracht: daß es ihr, wie einem Miether, der das gemietete Gebäude bewohnen oder leer stehen lassen könne, auch gestattet seyn müsse, die Fähre im Gange zu erhalten oder eingehen zu lassen, durchgreifend erscheint. Denn in jenem Fall würde der Magistrat nicht ad agendum legitimirt seyn, die Verklagte vielmehr den Regress-Anspruch dessen, der durch verweigerten Uebersatz in seinen Rechten gefränkt würde, erwarten müssen. Der Vergleich der Verklagten aber passe nicht, weil Erbpacht und Miethe nichts mit einander gemein haben, und die Rechte und Pflichten des einen Rechtsverhältnisses von den des andern sehr verschieden sind.“

„Nach §. 199 und folg. Th. 1. Tit. 21. U. L. R. gelten bei der Erbpacht alle Vorschriften, welche in Betreff des Nießbrauchs gegeben sind, mit Ausnahme derer, welche sich auf die Rückgabe beziehen, und die §§. 47. und folg. verbunden mit §. 205. l. c. setzen es hinlänglich außer Zweifel, daß der Erbpächter keinesweges, wie der Miether, in sei-

nem Gebrauchsrechte völlig unbeschränkt sey, indem er die ihm obliegenden Pflichten vernachläßigt, wenn er das vererbte Grundstück wüste liegen läßt, oder die Bewirthschaftung desselben vernachläßigt. Im vorliegenden Falle ist die Fahr gerechtigkeit Gegenstand der Vererbtpachtung gewesen, die Mittel, diese auszuüben, sind als Haupt sache zu betrachten, und die Verklagte vernach läßigt ihre ihr obliegende Pflichten größlich, wenn sie die Fähre völlig eingehen läßt, wodurch sie den Erbverpächter der §. 205. l. c. angedeuteten Gefahr aussetzt, möge sie auch, was in dieser Beziehung völlig irrelevant erscheint, zur Zeit noch den Zins richtig abgeführt haben."

„Hiedurch widerlegt sich die von der Verklagten aufgestellte Ansicht daß es in ihrem Belieben stehe, die ihr vererbtpachtete Gerechtigkeit zu üben oder nicht; es widerlegt sich der von dem Richter seiner Entscheidung zum Grunde gelegte Satz: daß der Anspruch unbegründet erscheine, weil der Erbpachtss contrakt der Verklagten nicht die allgemeine Ver bindlichkeit zur Reparatur und zum Neubau der Fähre auferlege. Denn es war, da nach allgemeinen Grundsätzen nicht bezweifelt werden kann, daß es dem Erbpächter nicht zustehe, die Fähre eingehen zu lassen, nicht nothwendig, deshalb eine besondere Bestimmung zu treffen, und es genügt, was der §. 3. des Contrakts enthält, daß er die Kosten der Neubauten und Reparaturen an den

Gebäuden, dem Vollwerke und der Fähre aus eigenen Mitteln bestreiten müsse."

„Wenn nun §. 205. 1. c. auch nur von dem Rechte des Erbverpächters spricht, bei schlechter Wirthschaft auf den Verkauf der Erbpachtsgerechtigkeit antragen zu können, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß es ihm nicht verwehrt seyn kann, gegen den Erbpächter auf Erfüllung des Erbpachtscontrakts zu klagen. Denn der Erbpacht liegt eben so gut, wie andern Verträgen, ein Verhältniß der Partys zum Grunde, das nach den Th. 1. Tit. 5. des U. L. R. gegebenen Vorschriften beurtheilt werden muß, und diese werden durch die specielle Bestimmung des §. 205. Th. 1. Tit. 21. nicht ausgeschlossen.“

„Eine andere Frage aber ergiebt sich aus dem Einwand der Verlagten: ob nämlich der Fall vorliege, daß ihr eine Remission oder gar ein Erlaß vom Zinse gewährt werden müsse. Dieser Punkt ist, weil darüber weder vollständig instruirt, noch überhaupt Beweis erhoben ist, zum besondern Verfahren verwiesen worden, wobei es allerdings auf den Umstand, ob die Fähre noch nothwendig oder überhaupt nur von Nutzen sey, nicht ankommen kann, weil es von dem Erbverpächter abhängt, ob er eine ihm zustehende Gerechtigkeit überhaupt eingehen lassen oder dieselbe sich ferner erhalten will.“

„Der Antrag des Klägers, ihm nach §. 402 u. 403. Th. 1. Tit. 5. U. L. R. die Befugniß zum

Rücktritt vom Vertrage vorzubehalten, ist unbes-
gründet, weil die Voraussetzungen nicht vorliegen,
aus welchen das Gesetz diese Befugniß einem Ex-
trahenten einräumt.

Die Bestimmung wegen der Kosten endlich rechtfertigt sich nach §. 6. Th. 1. Tit. 23. der Gerichts-
ordnung.

Gegen dies Erkenntniß meldete sich die Ver-
klagte unter dem 8. Nov. 1827 zur Revision, und
begründete diese hauptsächlich dadurch: „der Apella-
tionsrichter ist der Ansicht, daß der Erbpächter
keinesweges, wie der Miether, in seinem Gebrauchs-
rechte völlig unbeschränkt ist, indem er die ihm ob-
liegende Pflicht vernachläßigt, wenn er das vererb-
pachtete Grundstück wüste liegen läßt, und die wirth-
schaftliche Unterhaltung der Gebäude ic. verab-
räumt. Dies ist aber nicht geschehen. Und wenn
man daher auch die Vorschriften eines Missbrauchs-
Rechts auf den vorliegenden Fall anwenden will,
so ist für denselben doch keinesweges verordnet,
daß derjenige, welchem ein Missbrauchs-Recht zu-
gefallen, dasselbe auch wirklich ausüben müßt.
Hat aber die Verklagte zwar die Verpflichtung,
die Gebäude und das Land zu unterhalten, so folgt
daraus noch nicht die Verpflichtung, einen Rahmen
zum Uebersezzen der Reisenden und des Viehes zu
halten, und wäre selbst dieses der Fall, so ist kein
Gesetz, welches die Verklagte nöthigt, jenes Recht

zum Uebersezzen wirklich auszuüben. Denn dadurch, daß dieses nicht ausgeübt wird, kann die Fährgerechtigkeit keinen Schaden leiden, weil das Uebersezzen oder Nichtübersetzen der Reisenden &c. dem Rechte keinen Eintrag thut, und auf die Sache selbst ohne Einfluß ist. Die allegirten gesetzlichen Vorschriften „von einer wirthschaftlichen Unterhaltung übergebener Gegenstände“ passe auch um so weniger auf den vorliegenden Fall, weil die Fährgerechtigkeit ein unkörperlicher Gegenstand ist, der keiner wirthschaftlichen Unterhaltung fähig ist. Es liegt auch in der Natur der Sache, daß Niemand, wenn er sonst seine contraktmäßige Verbindlichkeit erfüllt, angehalten werden könne, die Vortheile aus einem Vertrage wirklich anzunehmen und zu gebrauchen, weil Vortheile Niemanden aufgedrungen werden können.“

„Auf Aufhebung des Erbcontrakts kann nicht geklagt werden, weil der Zins immer richtig bezahlt ist, und die Gebäude und das Land, die in gutem Stande gehalten werden, hinlängliche Gewähr leisten, daß dies künftig auch geschehen werde.“

Der zweite Senat des Königl. preuß. Oberlandesgerichts bestätigte unter dem 17. März 1829 das Erkenntniß des ersten Senats vom 19. Oktbr. 1827, jedoch mit der Maßgabe:

„daß in dem durch die sententia, a qua der Verklagten und Revidenten eröffneten separato, wegen Heruntersetzung oder Erlasses des in Rede

Stehenden Erbpachtzinses, auch noch zu erörtern und festzustellen wäre:

ob und inwiefern und unter welchen Modificationen die Verklagte und Revidente nach den Ermittelungen in solchem separato die jetzt ersahnte Unterhaltung der fraglichen über den Elbingfluß gehenden neustädtischen Fähre weiter fortzusetzen schuldig; und ob inwiefern wegen Erfüllung der jetzt der Verklagten und Revidenten auferlegten Verbindlichkeit zur Instandsetzung und Unterhaltung der besagten Fähre die Verklagte und Revidente von den Klägern und Revisen etwa zu entschädigen wäre?"

„Die Kosten des Proesses der Revisions-Instanz fallen insgesamt der Verklagten und Revidenten zur Last.“

Im Mai 1830 ward die seit 1825 unterbrochene Ueberfahrt wieder hergestellt, indem die Erbpächterin, die verwittw. M o c k , auf ihre Kosten einen neuen Prahm zum Uebersezzen erbauen ließ, und die ihr nach dem Revisions-Erkenntniß verstattete Klage wegen Entschädigung dieses Baues bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Marienwerder anbrachte, die noch nicht entschieden ist.

Das neu städt er Feld.

Es begreift — so weit es zum neustädtischen Gemeingut gehört —

1. das zu den Häusern der Neustadt radicirende Land, welches das Såland genannt wird;

2. die Wiesen, die von den neustädtischen Bürgern zur Gemeinweide benutzt werden.

Es wird in Norden von dem Steindamm, der nach den Weingarten führet, von der alten Hommel und dem altstädtischen Rossgarten begrenzt. In Osten liegt ihm das Land von den Gütern Eichwald und Spittelhof. In Süden reicht es bis an den Drausen und die marienburgsche Lache, und in Westen bis an den Elbing.

Das Såland soll nach einer ältern Ausmessung 16 Hufen 21 Morgen, das Wiesenland 4 Hufen 28 Morgen 296 Ruten halten; dies macht zusammen 21 H. 19 M. 296 R. Eine neuere genauere Ausmessung davon ist nicht geschehen.

Das Såland liegt in 3 Feldern, das Galgen-eichwaldsche- und schießbaumsche Feld heißen, wo zu noch die Kuhwiesen, das Gånseland, Rodland und die Vorwiesen gehören. Es ist auf $171\frac{1}{2}$ Erbe ausgetheilt. Zu jedem Erbe sind 3 Morgen gerechnet, und in jedem dieser 3 genannten Felder liegt ein Morgen davon. Die Morgen in diesen Feldern haben aber verschiedene Maße. Im Galgen-Felde hält ein Morgen 313 R., im eichwaldschen nur 236 R. und im schießbaumischen nur 248 R. Da nun die in den beiden letzten Feldern gelegenen Morgen nicht ihr volles Maß haben, so ist ihnen eine Ergänzung oder Zugabe zugeheilt worden, und zwar den im eichwaldschen Felde aus den angränzenden Kuhwiesen und den

im schießbaumschen entweder aus dem Rodland, oder Gänseland oder den Vorwiesen. Der Anteil eines Erbes aus dem eichwaldschen Felde in den Kuhwiesen wird 76 R. und der eines aus dem schießbaumschen im Rodland 140 R., im Gänseland 128 R. und in den Vorwiesen 60 R. angenommen. Doch ist die Größe der Erbe in allen diesen Wiesen-Stücken kleiner, wie hier angegeben, weil in ihnen breite Abwässerungs-Graben gezogen sind. Da das Land im Rod- und Gänseland schlechter, als in den Vorwiesen ist, so ist das Maß in den beiden erstern größer, als in dem letztern.

Nach dem Feldbuch des Gemeinguts der Neustadt besitzen jetzt 185 Häuser Land, aber viele nur $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ Erbe, andere dagegen 2 bis $2\frac{3}{4}$ Erbe, die sie durch Ankauf erworben, da nie, wie bei den zu den altstädtischen Häusern radicirenden Ländereien der Grundsatz gegolten, daß sie nicht von den Grundstücken getrennt werden können. Die Kirche besitzt 6 Erbe und das Hospital zu St. George 4 Erbe.

Zu einigen Häusern radicirt kein Land, wie zu den Kirchenhäusern, zu den an der Wallstraße, zu einigen am Lustgarten, in der Schulgasse und andern Querstraßen, und auch zu einigen, doch nur wenigen, in den Hauptstraßen.

Es giebt aber auch Erbe, von welchen die Häuser gar nicht mehr vorhanden, zu welchen sie einmal radicirt haben, und deren sind $33\frac{1}{2}$. Sie

heissen Abbruchsland und haben zu den Häusern gehört, die bei der Befestigung der Altstadt in den Jahren 1563, 1567 und 1572, da hier ein Graben gezogen werden sollte, auf königl. Befehl abgebrochen wurden. Dies traf die ganze Reihe von Häusern, die vom Jakobsthor an den Fleischbänken bis an den Vorberg erbauet waren.*) Der Rath der Altstadt kaufte den Eigenthümern die Häuser, die abgebrochen werden sollten, ab, und ließ ihnen das Land, welches hernach an andere Häuser in der Neustadt, auch wohl an Einwohner in der Altstadt oder in den Vorstädten verkauft wurde, die es zum Theil noch besitzen.

Wann das Land den Häusern der Neustadt zuerst zugethieilt worden, hierüber fehlen alle Nachrichten.

In dem Privilegium, welches der Hochmeister Heinrich Dusener der Neustadt 1347 ertheilt hat,**) wird ihr der Besitz des Landes, in dem sie schon damals gewesen, und dessen Gränzen und Größe daher nicht angegeben werden, sondern welches nur „die Freiheit so vor der Neustadt belegen“****) benannt wird, so bestätigt, wie es ihr von

*) Beschreib. von Elbing 2. V. S. 443.

**) Beschreib. von Elbing 2. V. S. 430. 431.

***) Dies ist der zusammenhangende Strich Land, der sich vor der Neustadt nach der Charte, die Prof. Voit 1750 von dem neustädtter Feld nach der Ausmessung des ic. Hoffmann von 1725 gezeichnet, und die sich

seinem Vorgänger, dem Hochmeister Dietrich von Altenburg, der von 1335 bis 1341 Hochmeister gewesen, angewiesen worden. In dieser Zeit kann also das der Neustadt verliehene Land schon unter die damaligen Höfe oder Häuser der Neustadt vertheilt seyn. Hiezu ist aber nur das Galgen - eichwaldsche und schießbaumsche Feld, nebst den Kuhwiesen, zu rechnen. Denn erst 1398 verlieh der Hochmeister Conrad von Jungingen der Neustadt zwei Hufen*), daß Bruch genannt. Die Lage dieser zwei Hufen wird in dem Privilegium so angegeben, daß sie gelegen wären: zwischen den Wiesen, die zum Schloß Elbing gehören — den Herren-Wiesen, den Rossgärten und Wildfangswiesen — dem Wasser — dem Drausen — zwischen des Spittlers Wald — dem Rodland an Spittelhof — und der hohen Brücke — der neu-städtischen Fähre —. In diesen Gränzen aber sind das Rod - Gånseland und die Vorwiesen enthalten, die also damals erst das Eigenthum der Neustadt.

jetzt im rathhäuslichen Archiv befindet, in die Länge von Norden nach Süden auf 500 M. und in die Breite von Osten nach Westen auf 300 M. erstrecket, welches ein Flächenmaß von circa 16 H. 21 M. ergiebt, wie groß noch das Gåland langenommen wird.

*) So wird die Größe des damals ertheilten Landes in dem Privilegium angegeben. Es ist aber weit grösser.

geworden.^{*)} Dieses Land war anfänglich größtentheils Morast und Sumpf mit Gesträuch bewachsen. Daher es damals nicht auf die Erbe ausgethan werden konnte. Die neuwärtige Rämmerei benutzte es, und der Rath der Neustadt ließ Holz darin für Rechnung derselben hauen, und vermittelte Striche davon zur Weide, nicht nur an neuwärtische Bürger sondern auch an Fremde. Die Vorwiesen benutzte er als sein Deputatland^{**)}). Darüber beschwerte sich 1568 die Bürgerschaft und wollte Theil an dem Lande haben^{***}). Dies gab Veranlassung, daß 1571 die Gänsehuben, die damals schon ziemlich trocken waren, ausgemessen und auf die Erbe durch das Loos vertheilt wurden, und zwar auf 10 Erbe 1 Morgen†). Des Rodlandes und der Vorwiesen wird hiebei nicht gedacht. Vermuthlich aber sind sie hierunter mit begriffen gewesen, weil sie zu den 2 Hufen Bruch gehören, die hier Gänsehuben genannt werden, weil die Neustadt dafür nach dem Privilegium von 1398 jährlich 30 fette Gänse an den Orden liefern mußte. Einer Vertheilung der Vorwiesen und des Rod-

^{*)} Die Vorwiesen und das Rodland werden auch noch die Bruchwiesen genannt.

^{**) Gotsch neuwärtische chronolog. Sammlungen Mspt. 3. Th. S. 228.}

^{***) Elbingens. Nr. 16. Mspt. S. 59 in den Grünen Sammlungen.}

^{†) Gotsch rc. Mspt. 6. Th. S. 674.}

landes, die später geschehen, wird auch nicht gedacht.

Hieraus geht hervor, daß das Besitzthum der neustädtischen Häuser an dem neustädter Feld sich mehrmals geändert hat. Daher auch die darüber aufgenommenen Register darnach haben umgeschrieben werden müssen.

Nach 1571 ist kein Land mehr zur Vertheilung gekommen, und die damals bestandene Austheilung ist, mit Ausnahme dessen, was darin in der Folge durch Verkauf geändert ist, feststehend geworden.

Es müssen über die Austheilung der Ländereien auf die Erbe anfänglich keine genauen Register vorhanden gewesen seyn. Dein erst 1722 erhielt der neustädtische Bürger und Mälzenbräuer Joh. Hoffmann, ein Literatus, der die Rechte studirt hatte, und 1721 zum Feldverwalter ernannt worden, vom neustädtischen Rath den Auftrag, alle radicale neustädtische Aecker neu zu vermessen, und auf die Erbe zu vertheilen. 1723 d. 5. October leistete er den Feldmessereid, daß er sie gewissenhaft vertheilen wolle. Er hatte das ganze Geschäft der Ausmessung und Vertheilung, wobei ihm sein Sohn, der Studiosus Johann Hülse geleistet, 1725 vollendet, worauf das Land unter die Erbe durch das Loos vertheilt wurde. Den von ihm angelegten Plan, auf Pergament gezeichnet, nebst dem Register über die Austheilung — das Feldbuch genannt — übergaben 1727 d. 9. Dec. die Feldverwalter und

Nottmeißer dem neustädtischen Rath zur Aufbewahrung.*) Sie hatten davon eine vidimirte Zeichnung und Abschrift für ihre Feldlade genommen.

Der übergebene Plan ist jetzt im rathhäusslichen Archiv befindlich. Auf demselben sind die zu den Häusern radicirenden Ländereien in Tafeln eingetheilt, und in jeder Tafel sind die Erbe, die darin liegen, nach den Hausnummern eingetragen.

Die von Hoffmann angefertigte Eintheilung des der neustädtischen Bürgerschaft gehörigen Landes, sowohl nach den Nummern der Häuser, als den Namen der Eigenthümer, — das Feldbuch genannt — wird noch in Abschrift, nebst dem Plan in der Feldlade der Vorsteher des Gemeinguts der Neustadt aufbewahrt. Es enthält die Eintheilung der zu den Häusern radicirenden Morgen im Galgen-, eichwaldschen und schießbaumischen Felde, wie auch die Antheile in den Kuhwiesen, dem Rod- und Gånseland und den Vorwiesen, mit Bezugnahme auf den Plan und mit der Angabe der Größe der Erbe und der Breite der Stücke in den in diesen Ländereien benannten Tafeln.

Seitdem diese Eintheilung in den Jahren 1723 bis 1725 neu aufgenommen, ist das neustädter Feld erst durchgängig benutzt worden. Denn vorher haben viele Bürger manche Antheile ihrer Erbe wüste liegen lassen, und die Gränzen derselben waren nicht genau bestimmt.**))

*) Gotsch zc. Mscpt. Th. 6. S. 844. 845. 858

**) Gotsch zc. Mscpt. 3. Th. S. 814.

Das Galgenfeld hat seinen Namen von dem neustädtischen Galgen, der am Anfange desselben in Osten, da, wo jetzt die Pulverhäuser erbauet sind, errichtet war.* Es gränzt in Norden an den Steindamm, der nach dem Weingarten führt, in Osten an das weingartensche und spittelhöfische Feld, in Süden an den grunauer Weg und in Westen an die alte Hommel und die Missstätten. Hierin liegen $2\frac{1}{2}$ Morgen, auf welchen vormals eine Ziegelscheune gestanden. Da sie einging, so wurden diese Morgen dem Hause Junkerstraße Nr. 48 (A. II. 75) zugethieilt, welches dem neustädtischen Stadtschreiber zur Wohnung augewiesen war, und er benutzte sie. Nach der preuß. Besitznahme der Stadt, da die Funktion eines neustädtischen Stadtschreibers aufgehoben war, ward das Haus, zu welchem außer diesen $2\frac{1}{2}$ Morgen noch $\frac{1}{2}$ Erbe gehörte, für Rechnung der altstädtischen Kämmerei 1773 den 31. Aug. verkauft. Der vormalige neustädtische Stadtschreiber und damalige Stadtrath Andreas Nuednau kaufte es für 400 Rthlr., verkaufte es wieder mit dem übrigen Lande, und nahm die erwähnten 2^r Morgen davon ab, richtete sie zu einem Geföchsgarten ein, und bepflanzte denselben mit Bäumen. Er liegt an der alten Hommel.

Das eichwaldsche Feld, von dem Eichwalde, dessen oben S. 336 gedacht ist, der ehemals an

* Beschreib. von Elbing 3. V. 1. Abth. S. 53.

dasselbe gestossen, so genannt, gränzt in Norden an den grunauer Weg, in Osten an den Herren-Eichwald und das Gut Eichwald, in Südwesten an die Kuhwiesen, von welchen es durch einen Graben geschieden ist, und in Westen an das schießbaum'sche Feld, zwischen welchem auch ein Gränzgraben gezogen.

Das schießbaum'sche Feld hat seinen Namen von dem Schießbaum, welcher an der südlichen Ecke desselben, auf dem sogenannten Kirchhofe, in alten Zeiten errichtet war.*)

*) An der Spitze eines hohen aufgerichteten Baumes war ein hölzerner Vogel befestigt; nach welchem mit der Armbrust geschossen wurde. 1363 gab der neustädtische Rath dem, der den besten Schuß bei dem jährlichen Vogelschießen gethan, eine Herren-Gabe. (Rupson's Annalen der Stadt Elbing Mscpt. von diesem Jahr.) Dem Schützenkönige ward bei seinem Einzuge eine silberne Kette umgehängen, an welcher 72 silberne Schilde, die von verschiedenen Schützen geschenkt worden, befestigt waren; unten hing an derselben ein silberner Vogel, auf dessen Hals die Worte eingestochen waren: „Im 60. Jahr der Neuen Stadt ist dieser Vogel gestiftet.“ — Schade, daß das Jahr, wann er versetzt, dabei nicht angemerkt ist. Es würde sich dadurch das Jahr der Fundation der Neustadt genau bestimmen lassen, — Die Kette wog mit allem dem, was daran angehängt war, 363 Schott.

1621 ward zuerst mit Feuerrohren nach der Scheibe geschossen. (Gotschrc. 3 Th. S. 568.) Das Lö-

Es gränzt im Norden an den grunauer Weg, in Osten an das neustädtische eichwaldsche Feld, in Süden an die Kuhwiesen, an den hintersten neustädtischen Rossgarten und den Grandkeil und im Westen an die Freiheit und an Trettinkenhof.

Die Kuhwiesen gränzen nordöstlich an das neustädtische eichwaldsche Feld und südwestlich an die 15 Morgen, die zu Trettinkenhof gehören. Sie sind gewöhnlich im Frühjahr unter Wasser, und können daher von ihren Besitzern nur zum Heuschlag und zur Sommersaat benutzt werden.

Das Rodland hat davon seinen Namen erhalten, weil es vorher mit Strauch bewachsen gewesen, was ausgerodet worden. Es gränzt an den Vollenkeil, an die Kampen, an das Gånseland, an die Wildfangswiesen, an die 15 Morgen, die zu Trettinkenhof gehören und an das eichwaldsche und spittelhöfische Feld.

cal dazu, in welchem bis 1772 das Schießen fortgesetzt worden, ist im ersten Bande der Beschreib. von Elbing S. 235. angegeben. Das Haus Wallstraße Nr. 4. (A. II. 161.) ist das Schankhaus im Schießgarten gewesen.

Die silberne Kette, da sie mit den vielen Schilden unbequem zu tragen war, ward 1681 verkauft, und aus dem Erlös eine goldene angeschafft; zu welcher 29 Ducaten genommen wurden und die auch mit goldenen Schilden geziert ward. (Gotsch 2c. 5. Th. S. 600 — 603, 789, 790.)

Das Gånseländ liegt nahe am Drausen, und es haben sich auf demselben, in alten Zeiten, wo es noch lauer Sumpf war, häufig wilde Gånse aufgehalten.*)

Die Vorwiesen sind längst dem Elbing bis an die neustädtische Fähre gelegen.

Die Besitzer der Kuhwiesen, des Rodlandes, Gånseländes und der Vorwiesen können ihr Land nur zum ersten Heuschlag benützen, und müssen es hernach zur Gemeinweide einräumen.

Die Wiesen, die jetzt zum Gemeingut der Neustadt gehören, und theils zur ganzen Beweidung, theils zur Nachweide von der neustädtischen Communität benutzt werden, liegen vor dem eichwaldschen und schießbaumischen Felde westlich und südöstlich. Zur ganzen Beweidung werden diese benutzt:

1. Der Grandkeil, der so heißt, weil sein Grund grobkörniger Grand ist, so wie man ihn am Haff findet, ist an 3 Morgen groß, und liegt zwischen dem vordersten Rossgarten und dem schießbaumischen Felde.

2. Der vorderste und hinterste Rossgarten. Der vorderste gränzt gegen Osten an die Trift, die zur neustädtischen Wassermühle führt, der hinterste an die Kuhwiesen. Beide Rossgärten, die zusammen 3 Hufen halten, erhielt die Neustadt vom Rath der Altstadt durch den stumischen Vergleich von 1559 ohne Zins.

*) Gotsch ic. 2. Th. S. 529.

3. Die Fährwiesen, auch Herren-Wiesen genannt. Sie liegen vor dem vordersten Rossgarten, und erstrecken sich bis an die neustädtische Fähre, wovon sie auch den Namen haben. Nach der Condukteur Schimmelpenninsschen Vermessung halten sie 46 Morgen 90 R. Hierin liegt für den Erbpächter der neustädtischen Fähre ein Deputatland von 241 R. und ein Kammerei-Personenz-Stück von 6 Morgen, welches die Scharfrichterei als Deputatland zur Unterhaltung der Karrenpferde benutzt. Die Stadt benutzte seit dem stumischen Vergleich von 1559 nur den ersten Heuschlag auf diesen Wiesen für den Stadthof, und überließ die Nachweide den Neustädtern. Anfänglich mußten sie dafür die Gräben unterhalten. Dies fiel ihnen aber um das Jahr 1660 zu schwer, und sie ent sagten deshalb ganz der Nachweide. Hier trug nun der Rath der Altstadt den Vorstehern des altstädtischen Gemeinguts auf, die Unterhaltung der Gräben zu übernehmen, und die Kosten aus der Kasse des Gemeinguts zu bestreiten. Es müssen sich aber diese Wiesen bald wieder merklich gebessert haben. Denn 1678 hielten die neustädtischen Feldverwalter wieder um die Nachweide an; der Rath bewilligte sie ihnen, und es ward deshalb mit ihnen und den Vorstehern des Gemeinguts der Altstadt den 18. Jul. ein Vergleich geschlossen, nach welchem die neustädtische Feldlade alle Gräben neu ausgraben und sie künf-

fig unterhalten und jährlich 12 M^c. (2 R^{thlr.} 20 Sgr.) an die Gemeine-Gutskasse der Altstadt zahlen wollte.") Diese 2 R^{thlr.} 20 Sgr. werden noch von der neustädtischen Feldlade an die altstädtische Gemeine-Gutskasse gezahlt.

1791 d. 12. August gab der Magistrat mit Genehmigung der westpreuß. Kriegs- und Domänenkammer die Fährwiesen, exclus. des Deputatlandes des neustädtischen Fährpächters von 241 R., und des Deputatlandes des Scharfrichters von 6 Morgen dem neustädtischen Gemeingut zur ganzen Benutzung in Erbpacht für 296 R^{thlr.} 78 gr. 2 pf. Dies war das Etatsquantum gewesen, wofür der erste Heuschlag veranschlagt war. Die neustädtische Communität übernahm dabei die Unterhaltung der Gräben, die bisher die Kämmerei gehabt,**) wobei sie, wie bisher, den Wall und die Schleuse allein unterhalten und den Weg nach der neustädtischen Fähre vorlängst dem altstädtischen Rossgarten mit der Kämmerei gemeinschaftlich bessern wollte.

4. Der Herrenteil am Gänseland oder der Gänselandteil an der rothen Brücke, die über die

*) Documenta über die Neustadt. Mspt. S. 197. in den Grubnauischen Sammlungen Nr. 40.

**) 1697 hatten die Neustädter noch die Unterhaltung der Gräben. (Recess. caus. publ. de 1697. S. 180.) Es muß also hernach die Stadt ihnen diese Last abgenommen haben.

alte Hommel führt, von 6 Morgen, der Herrenkeil an den Wildfangswiesen oder der Wildfangskeil von 14 Morgen und der Herren-Schorfkeil an der Ecke des Rodlandes nach dem Eichwalde von 2 M., zusammen 22 M.

Diese Wiesenstücke hießen Herrenkeile, weil sie ehemals Deputatland der neustädtischen Gerichtsherren waren. Der Schorfkeil ward davon so benannt, weil auf denselben das schorfige Vieh von andern Weiden gebracht wurde. Er ist rundherum mit einem Graben umgeben.

Nach der preuß. Besitznahme der Stadt wurden diese 22 M. für Rechnung der Kämmerei verpachtet und 1827 den 20. Mai mit Genehmigung der Stadtverordneten an das Gemeingut der Neustadt für einen Einkauf von 100 Rthlr. und Canon von 100 Rthlr. vererbachtet.

Die Wiesen, von welchen die neustädtische Bürgerschaft nur die Nachweide zur Gemeinweide hat, sind, außer den Kuhwiesen, dem Rod- und Gånseland und den Vorwiesen, von welchen dies schon oben S. 446 angeführt, diese:

1. Die Wildfangswiesen, auch die Tasche genannt. Sie halten 24 Morgen, und liegen zwischen dem Rodland, dem Gånseland, dem hintersten Rossgarten und der halben Hufe, die zu Trettinkenhof gehört. Die Neustadt benützte sie bis 1548 zur Weide. In diesem Jahr aber nahm sie der Bürgermeister der Altstadt Barthel Gräff zu sei-

nem Hofe, den er in der Nähe derselben hatte. Da dies ein Aufsehen machte, so sagte er: „Was ist es denn? das Land ist ja nur ein Stremel (Striemen), wie eine Tasche;“ wovon hernach dies Wiesenstück den Namen behalten.*.) Nach dem Tode des Bürgermeisters Gräff, der 1562 starb, nahm der Rath diese 24 Morgen zu den Stadtgütern. Die Erben des n. Gräff supplicirten hierauf, weil sie zu ihrem Hofe keine Wiesen hätten, daß sie ihnen in Pacht überlassen werden möchten. Dies ward ihnen bewilligt, und der Schwiegersohn des n. Gräff, der Rathsherr George Wildfang, der 1590 gestorben, erhielt sie in Pacht, von welchem sie auch noch die Wildfangswiesen genannt werden.**)

1616 d. 18. Jul. vermiethete der Rath diese 24 Morgen an die Neustadt auf 20 Jahre für 60 Mct. (40 fl.), doch nur zum Heuschlag, nicht sie zu beackern, weil der neustädtischen Bürgerschaft, die Vor- und Nachweide, die sie bisher gehabt, nicht genommen werden sollte.***) Anfänglich erhielt jeder der 4 Gerichtsherren von diesen 24 Morgen 6 Morgen zur Benutzung des ersten Heuschlages, und bezahlte dafür den Zins von 15 Mct.†)

Später zahlte die Gemeinkasse den ganzen Zins, und da hatte von 24 der ältesten Bürger jeder

*) Gotsch 2. Th. S. 476.

**) Gotsch 2. Th. S. 25.

***) Privilegienbuch S. 402.

†) Gotsch 2. Th. S. 538.

die Benutzung Eines Morgens zum ersten Heuschlag
lebenslänglich, und nach seinem Tode blieb seine
Wittwe noch in diesem Genuss. Dies galt noch 1763.^{*)}
Diese Einrichtung dauert noch fort, doch mit dieser
Abänderung: daß nur 22 der ältesten Bürger —
da den beiden Rottmeistern jedem Ein Morgen zum
ersten Heuschlag überlassen ist — lebenslänglich gegen
einen Einkauf von 8 Rthlr. und eine jährliche Abgabe
an die Gemeinkasse von 20 Sgr. diese Benutzung ha-
ben, ihre Witwen aber nicht mehr.

2. Die Kampen.^{**)} Es sind 2 Kampen, eine
kleinere und eine größere. Sie liegen am südlichen
Ende des Gånselandes und an der krummen Lache,
und messen zusammen 16 Morgen. Nach den Re-
visionsnachrichten von 1715 benützten sie damals
Zahlers Erben und die neustädtischen Feldver-
walter, und zahlten dafür zusammen 6 fl. Zins an
die Territorialkasse. Dieser Zins wird jetzt allein
von der neustädtischen Feldlade gezahlt, und beide
Kampen gehören ganz dem Gemeingut der Neu-
stadt. Es benützen aber davon 16 der ältesten
Bürger, die nicht Theil an den Wildfangswiesen
nehmen, jeder Einen Morgen zum ersten Heuschlag

^{*)} Gotsch Journal der Unterdrückungen, so die Neu-
stadt von dem Rath der Altstadt hat erdulden müs-
sen. Mscpt. 2. Band. S. 87.

<sup>**) 1552 waren sie noch unter Wasser und es ward
zu ihrer Abwässerung der erste Graben an densel-
ben gezogen. (Gotsch ic. 2. Th. S. 529.)</sup>

lebenslänglich, gegen einen Einkauf von 10 Rthlr. und eine jährliche Abgabe an die Gemeinkasse von 1 Rthlr., wobei die höher gelegenen Morgen, die besser sind, als die unten gelegenen, und die die ältern Bürger zur Benutzung haben, nach ihrem Absterben an die jüngern, die hiebei hinaufrücken, kommen. In ältern Zeiten behielten auch die Witwen nach dem Absterben ihrer Männer ihre Morgen, jetzt aber nicht mehr. Die Nachweide wird zur Gemeinweide genommen.

Auf der untern Kampe ist 1732 eine Wasserabmahlmühle erbauet, die 1200 fl. gefosst, welche aus den hier gelegenen Wiesen das Wasser durch die krumme Lache nach dem Drausen abmahlt.

Außer den hier genannten Ländereien liegen im neustädter Feld noch folgende Wiesenstücke, die zwar dem Gemeingut der Neustadt gehören, aber nicht zur Gemeinweide benutzt werden:

1. Die Freiheit. Sie liegt an dem schießbaumischen Felde in Westen, und ist 6 Morgen groß. Es wird aus der Feldlade dafür an die Kämmerrei 1 Rthlr. 18 Sgr. Zins bezahlt. Hier ist ein Haus, welches das Freiheitshaus genannt wird, mit 4 Stuben erbauet, in welchem der Feldaufseher, der Rosskirt und die beiden Arbeitsleute wohnen, die bei dem Gemeingut in Arbeit stehen. Nebenan ist noch vor wenigen Jahren ein großer Schauer zur Aufbewahrung der Utensilien, damit sie beim Gebrauch so gleich bei der Hand wären, errichtet. Die 6 dabei ge-

Legenden Morgen werden von dem Feldaußseher, von dem Rosshirten und den beiden Arbeitsleuten benutzt.

2. Der Kirchhof, an der Freiheit südlich gelegen, an $\frac{3}{4}$ Morgen groß. Hier war in den ältesten Zeiten der Schießbaum, dessen oben S. 444 gedacht ist, aufgerichtet. Später wurden hier arme Leute aus der Neustadt und ihren Vorstädten auf Freizettel, die die Prediger zu heil. drei Königen ertheilten, begraben. Dies ist noch vor etwa 50 Jahren geschehen. Jetzt werden sie nicht mehr hier begraben. Aber weil das Land Sandland ist, so wird von hier der Sand zur Wegebesserung, und die sogenannten Pforten zu den Weiden auszufüllen, genommen. Doch benutzen die beiden Vorsteher, jeder circa einen Viertelmorgen zu Grabacker, als ihr Accidenz.

3. Der Bollenfeil. Er liegt vor dem Rodland an der krummen Lache, die sich hier in den Drausen ergießt, hält 3 Morgen, und ist den beiden Vorstehern zur Benutzung überlassen, die dafür die zwei Bullen, welche für Rechnung des Gemeinguts angekauft werden, den Winter über unterhalten, wovon er auch benannt worden.

Noch muß hier des Landes, was an Trettins Fenhof liegt, und welches nebst den 15 Morgen, die zwischen dem hintersten Rossgarten, den Kuhwiesen, den Wildfangswiesen und dem Rodland gelegen, ein Eigenthum desselben ist, und des Kirchenlandes der heil. drei Königen-Kirche, welches alles ehemals zu Schwessengarten gehört hat, wie

oben S. 381 angeführt, gedacht werden, weil diese Ländereien im neustädter Feld liegen, obgleich das Gemeingut der Neustadt keinen Theil daran hat.

Das Kirchenland erstreckt sich vor dem Holländerthor von Zahlers-Brücke bis an den äußern marienburger Damm, und hält $2\frac{1}{2}$ Morgen.*). Die Neustadt erhielt es vom Rath der Altstadt durch den Vergleich von 1639.**) Sie hatte sich beklagt, daß ihr Kirchhof an der Johannis-Straße zu weit entlegen und daß bei schlechtem Wege schwer dahin zu kommen wäre. Der Rath überließ daher der neustädtischen Kämmerei diese $2\frac{1}{2}$ Morgen zu einem Kirchhofe ohne Zins, damit sie von den Leichen, die hier begraben würden, ein billiges Grabgeld erheben und dieses zu ihrem Besten verwenden könnte, doch, daß der Grund der Jurisdiktion der Altstadt unterworfen bliebe.

Das Land ward hierauf zum Kirchhofe gebraucht, welcher der St. Jakobskirchhof genannt wurde. Er ward aber bald entbehrlich, weil damals, indem die Neustadt noch ihren Kirchhof an der Kirche hatte, nur wenige auf dem Johanniskirchhofe begraben wurden, zu dessen Erweiterung 1608 noch ein angränzender Garten ange-

*) Nach den Revisions-Nachrichten von 1715, denen ich oben S. 381 gefolgt bin, ist die Größe dieses Landes nur 2 Morgen angegeben.

**) Rupsone's Annalen der Stadt Elbing vvn 1639 und Privilegienbuch S. 483.

kaufst war.*). Es wurden daher diese $2\frac{1}{2}$ Morgen der Kirche zu h. drei Königen als Eigenthum überlassen, die sie viele Jahre verpachtete, und solche 1786 für 29 Rthlr. vererbachtete, welche Erbpacht d. 29. August von der westpreuß. Regierung bestätigt ward. Nach dieser Zeit sind sie wieder von dem Erbpächter in kleinen Parcellen zu den Gartenstellen und Wohnhäusern, die hier errichtet sind, in Erbpacht ausgethan worden.

Die Grundabgaben, die für das neustädter Feld von der Gemeinkasse entrichtet werden, sind diese:

An die altstädtische Gemeine-Gutskasse,
nach S. 448 oben 2 rtl. 20 sgr.

An die Kämmerei,

für das Freiheitsland	1	:	18	:
Erbpacht für die Herrenwiesen	296	:	26	:
desgl. für den Gånselands-				

Wildfangs- u. Schorfteil 100 : — :

An die königl. Intendantur,

für die Wild-

fangswiesen 13rtl. 10sgr.

f. d. Gånseland 1 : 10 :

für die Bruch-

wiesen — : 26 : 8 pf.

f. d. Kampen 2 : — : — : 17 : 16 : 8 pf.**)

zusammen 418 rtl. 20sgr. 8 pf.

*) Gottsch 2c. 3. Th. S. 490.

**) Diese Zinsen wurden vor der Verpfändung des Territoriums an die Kämmerei bezahlt, und die königl. Intendantur hat sie nach der Verpfändung des Territoriums überkommen.

Dabei wird noch von jedem Erbe ein Grundzins von $26\frac{2}{3}$ gr. pr. bezahlt. Dieser schreibt sich aus den ältesten Zeiten her, da nach der Handfeste von 1347 die Neustadt an den Orden 80 M^c. jährlich zahlen sollte. Nach dem Incorporations-Privilegium von 1478 fiel dieser ganze Grundzins der Altstadt zu. Sie ließ ihn aber in späteren Zeiten der neustädtischen Kämmerei zu ihrem Haushalt, und sie hat ihn auch bis 1772 gehabt. Durch das Reglement für den Magistrat und die Gerichte der Stadt Elbing d. d. Berlin d. 17. Sept. 1773, da die ganze Verwaltung der neustädtischen Kämmerei aufgehoben wurde, kam er an die altstädtische Kämmerei, und wird noch von jedem Besitzer der Erbe erhoben.

Was die Verwaltung des Gemeinguts betrifft, so ist sie jetzt 2 Vorstehern, 2 Rottmeistern*) und 6 berathenden Mitgliedern anvertrauet. Von diesen werden die Vorsteher und die Rottmeister besoldet. Die Vorsteher führen die Rechnung über Einnahme und Ausgabe und haben alle Geschäfte der Verwaltung. Sie beziehen jeder ein Fixum

*) Nach dem Feldbuch sind die Erbe nach der Lage der Häuser, zu welchen sie gehören, in 2 Quartiere abgetheilt. Das erste Quartier begreift die Häuser in der Junkerstraße und in der nördlichen Hälfte der Querstraßen das zweite die Häuser in der Herrenstraße und in der südlichen Hälfte der Querstraßen. Jedem Quartier ist ein Rottmeister vorgesetzt.

von 20 Rthlr. aus der Gemeinkasse, und benützen circa $\frac{1}{2}$ Morgen Grabacker am sogenannten Kirchhofe, wie oben S. 453 angeführt. Die Rottmeister messen alle Frühjahr jedem Erbe seinen Anteil an den Wiesen zum Heuschlag zu, wofür ihnen beiden zusammen 12 Rthlr. 20 Sgr. aus der Gemeinkasse gezahlt werden. Für die Zumessung der Wildfangs- und Kampen-Morgen erhalten sie von jedem, der solche benutzt, 2 Sgr., und genießen selbst, wie oben S. 451 angeführt, jeder den ersten Heuschlag von Einem Morgen Wildfangswiesen.

Alle diese Verwaltungs-Beamte werden von der ganzen Kommune auf 6 Jahre erwählt, doch scheidet die Hälfte von ihnen nach 3 Jahren durch das Loos aus. Der Ausschiedene kann aber wieder erwählt werden.

1809 ward unter den Vorstehern Johann Stahlenbrecher und Johann Raischeik durch gemeinsamen Beschuß der Kommune die Brache, die so lange in der Benutzung der drei Felder des Gålandes eingeführt war, da eines von diesen Feldern, womit alle Jahr gewechselt wurde, von dem Eigenthümer nicht benutzt werden konnte, sondern zur Gemeinweide gelassen werden mußte, abgeschafft, und jedem ward die freie Benutzung seines ganzen Erbes in allen drei Jahren eingeräumt.*)

*) Schon 1649 hatten einige Bürger der Neustadt die Aufhebung der Brache von den neustädtischen

Weil aber viele ihre Erbe oder Antheile der selben mit Kartoffeln besetzten, wodurch die angränzenden besaeten Felder zerstreten wurden, so ward 1825 die Einrichtung getroffen, daß alle Jahr ein ganzes Feld von diesen dreien mit Kartoffeln besetzt und eines mit Sommer- und eines mit Win-

Gerichten verlangt; sie ward ihnen aber nicht bewilligt, wiewohl einige Jahre vorher wegen Abgang des Viehs alle drei Felder besetzt worden, von welchen hierauf wieder, da der Viehstand zunahm, ein Feld zur Brache gelassen ward.

Die Gründe, woher damals das Gesuch um Abschaffung der Brache nicht gestattet wurde, waren unter andern auch diese:

1. Die Fleischer haben durch einen Schluss des altstädtischen Raths von 1641 den 14. Juli die Erlaubniß erhalten, weil sie die Fleischbänke mit Fleisch versehen müssen, bis 100 Schöpsen auf die Brache zu treiben. Auch den Vorbergern und Marienburgdammern ist die Benutzung der Brache so lange verstattet worden, und sie würden, wenn sie abgeschafft werden sollten, um diesen Vortheil gebracht werden.

2. Es könnte nicht ausbleiben, daß nicht nach Abschaffung der Brache allerhand Vieh zur großen Unreinlichkeit der Neustadt in den Häusern gehalten würde, und daß alsdann Gänse, Schafe, Schöpsen und Schweine täglich vor den Thüren, auf den Gassen, hinter den Ställen, zwischen den Scheunen, an den Wällen, ja sogar auf dem Kirchhofe gefunden werden sollten. (Gotsch re. 3. Th. S. 850.)

tergetreide besäet werden sollte, und daß hierin mit allen 3 Feldern gewechselt werde.

In ältern Zeiten ist auch fremdes Vieh zu einem erhöhten Weidegeld, als die Bürger bezahlt, auf die Weide genommen, auch haben die Vorsteher Wiesenstücke zum Besten der Gemeinkasse vermietet. Jetzt wird alles Wiesenland zur Gemeinweide benutzt, und bloß die, welche Land im neu-städtter Feld besitzen, was zu ihren Häusern radicirt, können Vieh auf die Weide geben. Das Abbruchsland hat daher diese Begünstigung nicht.

Vorher war es erlaubt, von einem Erbe 4 Stück Vieh zu einem Weidegeld von 2 Rthlr. für die Kuh und von 1 Rthlr. 10 Sgr. für das Pferd aufzubringen. 1830 aber ward, weil die Weide durch die beiden letzten nassen Jahre sehr gelitten, von der Verwaltungskommission der Beschluß gefaßt, daß künftig von Einem Erbe nur 2 Stück Vieh — Pferde oder Küh — zu gleichem Weidegilde von 2 Rthlr. für das Stück aufzunehmen wären.*). Dabei ward bestimmt, daß der Weidezettel jedem Besitzer eines halben oder drei Viertel- oder ganzen oder mehrerer Erbe zugetheilt werden soll, und daß er diesen jedem, wem er will, überlassen könne. Hiedurch entsteht ihm vom Erbe ein Vor-

*) Nach den $138\frac{3}{4}$ Erben, die zu den Häusern radiciren werden also 277 Stück Vieh aufgenommen werden können. 1830 sind nur 36 Pferde und 177 Küh, zusammen 213 Stück aufgenommen.

theil von circa 8 Rthlr. Den beiden Predigern an der heil. drei Königen-Kirche, zu deren Wohnungen auch Land radicirt, ist schon seit mehrern Jahren eine Weidevergütigung aus der Gemeinkasse zugestanden, und zwar dem ersten Prediger, zu dessen Wohnung $2\frac{1}{2}$ Erbe gehören, 20 Rthl. und dem zweiten Prediger, dessen Wohnung 1 Erbe besitzt, 10 Rthlr.

Wer $\frac{1}{2}$ Erbe besitzt, erhält nur einen Weidezettel auf Ein Stück Vieh; wer $\frac{1}{4}$ Erbe besitzt, kann mit einem andern, der auch $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Erbe besitzt, zusammen treten, dann nach der Summe der Erbe, Weidezettel nehmen, und sich mit diesem einigen.

Diese ganze Einrichtung der Verwaltung hat sich mit der Länge der Zeit, indem immer daran gebessert worden, für die Mitglieder der Kommune so vortheilhaft gestaltet.

Noch ist hier anzuführen, daß die Gemeinkasse jährlich an die heil. drei Königen-Kirchenkasse zur Salarirung der Kirchen- und Schulbeamten 40 Rthr. zahlt. — Die Gesamteinnahme der Kasse war 1830 1116 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. Die Ausgabe 992 Rthlr. 20 Sgr. 10 Pf.

Die Neustadt hat oft in ältern Zeiten darüber geklagt, daß die Altstadt ihr ihre vom Orden verliehene Güter genommen.*.) Diese Klagen haben

*) Besonders sind des re. Gottsch neustädtische chronologische Sammlungen Mspt., die ich oft angeführt

aber, was das neustädter Feld betrifft, keinen Grund. Vielmehr ist die Neustadt bei demselben vom altstädtischen Rath begünstigt worden, und ihr sind Wiesen überlassen, auf deren Benutzung sie nach ihren Privilegien keinen Anspruch machen konnte. Denn sie hat über ihr Besitzthum im neustädter Feld, wie oben S. 438 und 439 angeführt, nur zwei Privilegien aufzuweisen, das nach ihrer Fundation von dem Hochmeister Heinrich Dusener ihr 1347 und das von dem Hochmeister Conrad von Jungingen 1398 ertheilte. Nach dem ersten ist nur die Freiheit vor der Neustadt gelegen, (dies ist, wie oben dargethan, daß Gåland in den drei Feldern und die Kuhwiesen,) und nach dem zweiten das Bruch von 2 Hufen, (das ist, das Gånseland, das Rodland und die Vormiesen) verliehen worden. Alle diese Ländereien sind, so wie

habe, die sich im rathhäuslichen Archiv befinden und von deren Verfasser in der Vorrede zum ersten Bande der Beschreib. von Elbing S. xxv. Nachricht ertheilt wird, voll der bittersten Klagen hierüber, die sich in derbe Schmähungen gegen den altstädtischen Rath auslassen. Er setzt sich dabei über alle Verträge fort, die der Rath der Altstadt in ältern Zeiten mit der Neustadt geschlossen, und giebt über das Incorporations-Privilegium, welches doch der König Casimir 1478 selbst gegeben diese Erklärung: „Wenn der Wolf das Schaf gefressen, so sind beide incorporirt.“ (Gotschic. 5. Theil S. 579.

sie unter die Erbe vertheilt worden, vom Rath der Altstadt unangetastet geblieben. Die Neustadt aber hat dazu in späteren Zeiten vom Rath der Altstadt die Herren-Wiesen, die beiden Rossgärten und die Wildfangs-Wiesen, theils zur ganzen Be- weidung, theils zur Nachweide, theils zinsfrei, theils zu einem geringen Zins zur Benutzung er- halten. Denn alle diese Wiesen gehörten zu des Ordens Zeiten zum Schloß in Elbing. Dies geht klar aus dem Privilegium von 1398 hervor. Denn es heißt in demselben, daß die damals ertheilten 2 Hufen „an den Wiesen des Ordens gelegen wä- ren,“ und an diesen 2 Hufen liegen keine andre Wiesen als die genannten. Da nun alles Land, was im Territorium dem Orden gehört hatte, durch das Casimirische Privilegium von 1457 das Eigenthum der Altstadt wurde, so fielen ihr auch diese Wiesen zu.

Hierauf nimmt der Vergleich, den die Altstadt mit der Neustadt 1559 den 25. Septbr. vor dem marienburgischen Voivoden Achatius von Czema zu Stum geschlossen*) auch Bezug. In diesem Vergleich ward der Neustadt die Nachweide auf den Herren-Wiesen, wofür sie bisher Zins an die Altstadt gezahlt, ohne Zins und die beiden Ros- gärten zur ganzen Benutzung auch ohne Zins über- lassen, und es heißt dabei:

*) Privilegienbuch S. 221.

„Damit an Unserer Gutwilligkeit, die Wir ih-
nen gern aus Freundschaft und nicht aus Pflicht
zusagen, nichts ermangele, so wollen Wir sie
bei den Acker, so viel in ihren Feldern befun-
den werden, danebenst dem Rossgarten und Wie-
sen, so bei selbigem Rossgarten gelegen nach dem
Wasser werts, wenn wir das Gras davon ge-
wonnen, friedsam und ruhiglich erhalten, derge-
stalt, „obwohl der Grund und Boden derselbi-
gen Unser ist, und damit Unsers Gefaliens schaf-
fen, gebahren, thun und lassen mögen“ so wol-
len Wir ihnen doch den Acker umb den vor-
gen Zins*) bleiben lassen. Den Rossgarten und
Gebrauch der Wiesen nach gehauenem Grase,
welchen sie bisher von Uns umb ein gewiß Zins-
Geld gebrauchet, sollen sie frey genießen und ge-
brauchen. Jedoch daß sie denselbigen Rossgarten
ohne Zins in die Gemeine sollen frey geben den neu-
städtischen Bürgern, und denselbigen samt den an-
dern Wiesen durch Lözung mit Zeynen, Graben
und anderer Nothdurft erhalten, daß Uns und Un-
sere Wiesen kein Schaden davon entstehen.“

*) Damals muß also noch der Zins vom Acker, das
ist, vom Sälande, an die Altstadt gezahlt seyn, wel-
cher ihr durch das Incorporationsprivilegium von
1478, dessen Inhalt im 2. Bande der Beschreib.
von Elbing S. 439. 440 angegeben ist, zugesichert
war, und der erst später, wie oben S. 456 ange-
führt, der neustädtischen Kämmerei gelassen wurde.

Das Land in der Freiheit, welches das neu-städtische Gemeingut gegen den geringen Zins von 1 Rthlr. 18 Sgr., der an die Kämmerei bezahlt wird, benutzt, der Kirchhof und Grandteil, den es ohne allen Zins besitzt, liegen unmittelbar vor dem schießbaumischen Felde, und wären wohl bei der Austheilung desselben zu demselben genommen, wenn die Gränzen des der Neustadt durch das Privilegium von 1347 ertheilten Landes sich soweit erstreckt hätten.

Da die Kampen von 16 Morgen, wie oben S. 451 angeführt, noch 1552 unter Wasser waren, so können sie auch nicht der Neustadt durch ihre Privilegien zugetheilt seyn, sondern sind, so wie sie Land geworden, der Altstadt nach dem Incorporationsprivilegium von 1478 als Eigenthum zugefallen, die sie hierauf dem Gemeingut der Neustadt für den geringen Zins von 2 Rthlr. überlassen.

Endlich hat der Rath der Altstadt, wie oben S. 454 angeführt, durch den Vergleich von 1639 der neustädtischen Kämmerei $2\frac{1}{2}$ Morgen, die in Schwefengarten, welchen die Altstadt durch das Casimirische Privilegium von 1457 überkommen, gelegen, ohne Zins zu einem Kirchhofe abgetreten.

Alle diese Wiesen benutzt und besitzt jetzt die neustädtische Kommune, nicht durch ein erworbenes Recht, sondern durch die Gutwilligkeit und Milde des altstädtischen Rath's.

Der Rossgarten.

Er heißt auch der altstädtische Rossgarten, zum Unterschiede des neustädter- und des Vorstädter-Rossgartens.*). Er gränzt in Süden an die Herrenwiesen und den vordersten neustädtischen Rossgarten, in Osten an Trettinkenhof, in Westen an den Elshing und in Norden an den Vorberg. Er hält 2 H. 5 M. 44 R., und ist ein Pertinenzstück der Kämmerei, auf welches 1830 80 Kühe gegen ein Weidegeld von 6 Rthlr. per Stück aufgenommen wurden.

Das Sandland bei der Stadt.

Es begreift den ganzen Bezirk zwischen den Wegen nach Groß-Röbern und nach Lenzen, vom englischen Brunnen bis an den Kämmerei-Eichwald. Es ist erst nach der preuß. Besitznahme der Stadt angebaut; denn vorher lag es wüste, und war den Vorstädtern vor dem Königsberger-Thor zur freien Weide eingeräumt.

Die Etablissements, die auf demselben angelegt worden, sind, nach ihrer Lage gegen die Stadt geordnet, diese:

Pangritz's Colonie,

*). Vor der preuß. Besitznahme der Stadt war er getheilt. Die eine Hälfte benutzte das hier in Garrison stehende polnische Regiment für die Regimentspferde zur Weide, wovon er auch noch der Officier-Rossgarten genannt wird, die andere der Landrichter, als sein Accidenz.

Schesmershof,
Die Plantage,
Fricke's Ziegelei,
Dehmkenhof.

Ich handle sie hier nach der Zeitfolge ab, wie das Land dazu ausgegeben ist, weil dadurch die Gränzen der Etablissements, die später ausgegeben wurden, bestimmt worden.

Die Plantage.

Einige Jahre nach der preußischen Besitznahme der Stadt ward auch allhier eine Anpflanzung von Maulbeerbäumen*) zum Behuf des Seidenbaues beabsichtigt. Der Magistrat erhielt 1778 den 16. Februar 3 Loth Maulbeer-Samen, um sie an die, die daraus Maulbeerbäume erziehen wollten, zu vertheilen. Hievon wurden in diesem Jahr 1257 Pflanzen erzogen, von welchen aber 1779 nur 961 geblieben waren. Es ward 1780 neuer Samen gesæet, und dies 1781 fortgesetzt. Der Kaufmann Christoph Poselger hatte von denen, an welche Samen vertheilt worden, sich diese Anpflanzung besonders angelegen

*) Damals waren nur bei der Stadt zwei alte große Maulbeerbäume (*Morus alba*), einer in dem Garten auf dem innern St. Georgendamm Nr. 13 (A. XIII 152), der andere in dem dem Kaufmann Christoph Poselger zugehörigen Garten, Königsbergerstraße Nr. 38 (A. XII. 105), die über 40 Jahre alt waren, also den kalten Winter von 1740 ausgehalten hatten.

seyn lassen. Da er nun 1781 schon an 500 vierjährige, an 300 dreijährige und einige Hundert einsjährige Stämme hatte, so hielt er bei dem Magistrat darum an, ihm ein Stück Land anzugeben, wo er eine Maulbeerplantage anlegen könnte, und brachte hiezu einen wüsten Platz von 3 Morgen culm. hinter dem Schloßberge, auf dem sogenannten Sande, der zur Kämmerei gehörte, in Vorschlag.

In dieser Zeit bereisete der churmärkische Plantagen-Inspektor Deutsch die Provinz, und gab dem Eifer, womit ic. Poselger die Anpflanzung der Maulbeerbäume — anfänglich in seinem Garten — und den Seidenbau betrieb, da er schon Ein Pfund Seide gewonnen, alles Lob. Er untersuchte den Boden des vorgeschlagenen Platzes, und fand unter Einem Fuß hohen Sande, der mit einer Narbe Gras bewachsen war, eine gute schwarzgraue, mit Sand vermischt Erde, wodurch dieser Boden zwar nicht zur Baumschule der Maulbeerbaum-pflanzen, wohl aber zu einer Plantage, um darin mehrjährige Stämme, deren Wurzeln guter Erde bedürfen, zu versezzen, geeignet wäre.

Der Magistrat überließ nun dem ic. Poselger, in Betracht, daß er der erste gewesen, der die Pflanzung der Maulbeerbäume im Großen an unserm Orte betrieben, unentgeldlich und ohne Grundzins an die Kämmerei diesen Platz, und trug unter dem 20. Oktober auf die Bestätigung der Erbverschreibung bei der westpreußischen Kammer an.

Ehe diese aber erfolgte, hatte ic. Pöfger sich noch einen nebenan liegenden Platz ausgesucht, dessen Boden besser war. Und weil er jetzt die Plantage größer anlegen wollte, als er Anfangs Willens gewesen, indem er genug Stämme dazu in der Baumschule seines Gartens vorrätig hatte, und der ausgesuchte Platz so weit von der Vorstadt entfernt war, daß nothwendig Leute zur Bewachung der Plantage angestellt werden mußten, so bat er den Magistrat, ihm außer den ihm bewilligten 3 Morgen, die er ohne Grundzins besitzen sollte, noch ohngefähr eben so viel, auf einen Grundzins von 30 gr. pr. für den Morgen, zu überlassen. Er wollte hier ein Gebäude errichten, für welches er Bauvergütigung nachsuchen wollte.

Der ganze hiezu bestimmte Platz ward hierauf vermessen, und hielt 6 Morgen, 220 Ruthen und 50 Fuß culm. Auch hierüber trug der Magistrat unter dem 30. März 1782 bei der westpreußischen Kammer an, und erhielt die Bestätigung vom General-Direktorio in Berlin unter dem 20. Aug. 1783. Doch sollte der Erbverschreibung beigefügt werden: „dass dies Land auch beständig zur Maulbeerbaum-Plantage verbleibe.“

Das zu erbauende Haus, welches an dem Wege nach Groß-Röbern errichtet werden sollte, und dessen Bau auf 917 Rthlr. 48 gr. veranschlagt war, ward mit dieser Summe auf die Tabelle der ordinären Bauvergütungsgelder gesetzt.

rc. Pöselger hatte den ihm überlassenen Platz mit 500 Standbäumen bepflanzt. Weil er sie aber zur Unterhaltung der Seidenwürmer, von welchen er 1782 25 und 1783 8 Koth Seide gewonnen, alle enthauben musste, wobei ihr Wuchs merklich nachblieb, so bat er sich den 4. Aug. 1784 noch eine Huse von dem angränzenden wüsten Kämmerei-Lande gegen einen Grundzins von 30 gr. preuß. für den Morgen vom Magistrat aus, damit er seine Anpflanzung bis zu 1000 Stämmen vergrößern und die eine Hälfte davon Ein Jahr ruhen lassen könnte, und nur die andere entlauben dürfte; das übrige Land sollte als Ackerland für den daselbst anzusetzenden Cultivateur und zur Anpflanzung fremder wilder Holzarten bestimmt seyn.

Der Magistrat unterstützte dies Gesuch bei der westpreußischen Kammer, weil ihm rc. Pöselger als ein Mann bekannt war, der die Gärtnerei mehr aus Neigung, als bloß zum Nutzen viele Jahre her getrieben; der also vorzüglich geschickt wäre, die Maulbeerbaum-Cultur und den Seidenbau in hiesiger Gegend in Aufnahme zu bringen. Die westpreußische Kammer genehmigte es, und es ward den 12. Jun. 1785 die Erbverschreibung darüber ausgefertigt, die den 6. Oktober desselben Jahres vom General-Direktorio in Berlin bestätigt ward. In dieser war die Klausel eingesetzt: „wenn der Besitzer dieser 30 Morgen oder die Nachfolger im Besitze die Maulbeerbaum-Plantage

eingehen lassen und dieses Land auf eine andre Art müssen wollten, er oder sie alsdann den Erbzins dafür nach denjenigen Säzen, nach welchen zu der Zeit das Land in der Gegend des äußersten Angers ausgethan werden würde, bezahlen müßten."

In der hier angelegten Plantage waren in dem kalten Winter 1784 auf 1785 viele von den gepflanzten Bäumen ausgegangen. ic. Pofelger bat sich also, um neue anzupflanzen, 1786 wieder 12 Loth Samen von der westpreußischen Kammer aus, die er auch den 25. April erhielt.

Die westpreuß. Kammer ließ sich damals auf Befehl des Hofes die Anpflanzung der Maulbeer-Bäume zum Behuf des Seidenbaues in der Provinz sehr angelegen seyn. Jährlich mußten Tabelle über die vorhandenen Bäume nach ihrem Alter, und wie viel Seide gewonnen worden, eingeschickt werden. Es war eine Prämie auf jedes Pfund gewonnene Seide gesetzt, die von 6 Ggr. bis auf 18 Ggr. erhöht ward. Die Seidenbau-Inspektoren aus Berlin bereiseten die Provinz, gaben Anweisung zur Anpflanzung der Maulbeer-Bäume, und die westpreuß. Kammer bot unentgeldlich Samen an Liebhaber zu vertheilen aus, und munterte zur Pflanzung auf. Aber die kalten Winter dieser Jahre vereitelten alle diese Bemühungen. In Elbing hatten alle, welche kleine Pflanzungen von Maulbeerbäumen angelegt, dieselben aufgegeben, weil ihnen die Stämme größtentheils ausge-

gangen waren; die, welche ihnen noch geblieben, hatten sie dem ic. Poselger überlassen. Dieser ermüdete nicht, immer von neuem anzupflanzen, obgleich er alle Jahre einen großen Abgang erlitt. 1788 starb er. Damals waren in der Plantage nur 300 Standbäume.

Seine Wittwe setzte anfänglich die Anpflanzung und den Seidenbau fort. 1789 wurden wieder 16 Loth Seide gewonnen, da in einigen Jahren wenig gewonnen war. Um das übrige zur Plantage gehörige Land, welches nicht mit Maulbeerbäumen besetzt war, zu benutzen, wurden auf demselben Weymuthskiefern (*Pinus strobus*) und Lärchenbäume (*Pinus larix*) gepflanzt. Aber diese Pflanzung konnte nur mit Mühe fortgesetzt werden, weil die auftreffenden Kiefern anfänglich diebischer Weise geklopft wurden, da solche Reiser vor den Thüren der Bierschänke aufgesteckt werden.

Die westpreuß. Kammer ließ nicht nach, auf alle Art die Maulbeerbaum-Cultur zu befördern. 1791 den 26. März erhielt der Magistrat dieses Rescript: „Es stehtet an sich fest, und hat sich durch die von Zeit zu Zeit erfolgten Bereisungen der Seidenbau-Inspektoren noch mehr bestätigt, daß das hiesige Klima zu Anziehung der Maulbeer-Bäume keinesweges inconvenable sey;“*) vielmehr

*) Hieron sind auch die beiden alten Bäume, deren oben S. 466 A. erwähnt worden, ein Beweis, da sie im vollen Wachsthum auch hernach noch viele

es nur auf die Ablegung eingewurzelter Vorurtheile, mässigen Fleiß und Achtsamkeit auf die so allgemein dazu ertheilten Vorschriften ankommt, um in dieser Cultur etwas Nützliches und dem wahren Besten des Landes Angemessenes leisten zu können, und da Wir Allerhöchstselbst, wie aus dem Patent vom 3. Mai 1788 genugsam hervorgeht, auf diese Cultur Unser ganz besonderes Augenmerk zu richten, auch verselben alle nur mögliche Hülfe und Aufmunterung angedeihen zu lassen gemeint sind, so erinnern Wir Euch hiedurch ganz ausdrücklich, Eurer Pflicht in dem Fall eingedenkt zu seyn, und nicht nur die in Eurem Bezirk befindlichen Cultivateurs zur Fortsetzung und Erweiterung ihrer Plantagen unter dienlichen Anweisungen dazu bestens zu animiren, sondern Euch auch dahin zu beeifern, daß Mehrere ihrem Beispiel folgen. Besonders ist es Unser Wille, daß bei den Städten für Rechnung der Kämmereien, wenn gleich nicht ganze Plantagen, so doch wenig-

Jahre sich erhalten haben. Auch in der Plantage stehen noch Ein schwarzer und Drei weiße Maulbeerbäume, die der stärksten Winterkälte getrozt. Sie müssen aber erst ein gewisses Alter erreichen, um auszuhauern, und daher kann nur eine lange fortgesetzte Pflanzung hierin etwas zu Stande bringen. Daß in der von ic. Poselger angelegten Plantage so wenige Bäume ausgedauert, hieran mag auch der schlechte Boden Schuld gewesen seyn.

stens ordentliche Saatbeete und Baumschulen von Maulbeerhäumen angelegt werden sollen, als welches, da der Samen unentgeldlich hergegeben wird, beinahe gar keine Kosten und nur einige Ruten Land, die doch wohl bei den mehresten Kämmereien vorhanden sind, erfordert, in der Folge aber den Kämmereien einen gewissen Zuwachs in ihren Reserven gewähren kann.“ Diesem zufolge ward auch ein Platz im Kämmerei-Eichwalde dazu bestimmt, auf welchem aber nur Ein Loth Samen ausgesät ward.

Nach der 1797 eingeschickten Tabelle waren 930 Loth Seide in Elbing gewonnen worden.

Weil die Maulbeerbaum-Cultur aber so schlechten Erfolg in der Provinz hatte, so rescribirtie endlich 1799 den 14. Sept. die westpreuß. Regierung, daß sie ganz aufgegeben sey, und daher für die Folge weder Prämien, noch sonstige Begünstigungen bewilligt werden könnten; es bedürfe also der Einsendung der Maulbeerbaum-Tabellen nicht weiter. Die Sache ruhte jetzt.*). Die Wittwe Pöselger

*) 1828 nahm der hiesige Gewerbverein die Angelegenheit der Seidenzucht wieder auf. Er hielt bei dem Magistrat den 26. August an, ihm den Kämmereiplatz (A. XVII. 144) auf der Speicherinsel hinter dem Wallfischspeicher, dem Grubenhagen gegenüber, wo der Mastenkrahn gestanden, der 1810 abgebrochen, (Beschreib. von Elbing 2. B. S. 499) von 51 [R. und 79 [F. Größe, zur Anlage ei-

pflanzte nicht mehr neue Stämme an, und von den Standbäumen gingen in dem kalten Frühjahr 1800 die meisten aus. Sie pflanzte daher an ihrer Stelle Obstbäume.

1805 den 25. März verlangte die westpreuß. Kammer Bericht, inwieweit die Bedingungen des Erbpachtscontrakts über die zur Maulbeerbaum-Plantage ausgegebenen Ländereien noch erfüllt würden. Und da der Magistrat unter dem 1. Jun. berichtete, daß sie jetzt als Acker- und Gartenland benutzt würden, so prescribirtie sie unter dem 14. Jun.: daß, weil der Hauptzweck der Behuß der Maulbeerbaum-Plantage in Erbpacht überlassenen Ländereien verfehlt wäre, nunmehr nach dem, was provisorisch auf diesen Fall bestimmt worden, das Weitere veranlasse, und der von diesen Grundstücken zu entrichtende Canon in der in der Erbpachtsbeschreibung bestimmten Art regulirt würde. Hier erbot sich nun die Wittwe Pöselger zu dem erhöhten Canon von 60 gr. pr. für den Mor-

ner Maulbeerbaum-Pflanzung zu überlassen. Die Stadtverordneten überließen diesen Platz dem Verein 1828 den 3. Oktober unentgeldlich, doch mit der Bedingung: „daß er nach vorhergegangener Einjähriger Kündigung der Kommune ohne Entschädigung wieder zurückgegeben werde.“ Es sind darauf bereits 130 junge Maulbeerbäume gepflanzt; auch ist vom Verein an Gutsbesitzer und Schullehrer Samen zur Anpflanzung vertheilt worden.

gen. Das General-Direktorium in Berlin nahm dies Anerbieten an, und bestätigte es unter dem 4. November, und es ward eine neue Erbverschreibung ausgesertigt, nach welcher der für das ganze zur Plantage gehörige Land zu entrichtende Canon auf 24 Rthlr. 44 gr. gesetzt ward.

Der jetzige Besitzer der Plantage ist seit 1807 der Buchhändler und Buchdrucker Friedrich Traugott Hartmann.

Fricke's Ziegelei.

Schon 1792 im December hatte der Mauermeister Joh. Christian Fricke dem Polizeimagistrat vorgestellt, daß bei dem Mangel an alten Ziegeln, da die hiesige Kämmerei-Ziegelei bei weitem nicht im Stande wäre, so viele Ziegel zu brennen, als man hier zu den vielen Bauten nöthig habe, der Preis der Ziegel ganz enorm in die Höhe gegangen sey, wodurch die Bauten außerordentlich erschwert und vertheuert würden; daß er sich deshalb Mühe gegeben habe, einen Ort bei der Stadt ausfindig zu machen, wo ebenfalls Ziegel gebrannt werden könnten; daß er einen solchen Platz am Kraphols-Graben im sogenannten Ueberlauf im krummen Ort gegen dem 5. Loose entdeckt habe, wo eine zur Ziegelbrennerei außerordentlich gute Erde vorhanden sey, und daß er endlich diesen der Stadtkämmerei zugehörigen Platz gegen einen billigen Grundzins auf Erbpacht zu erhalten wünsche, um daselbst eine Ziegelbrennerei

anzulegen. Er ward hierauf gar nicht beschieden, weil der Magistrat diese neue Anlage der schon vorhandenen Kämmerei-Ziegelei für nachtheilig hält.

1796 den 13. April erneuerte er daher sein Gesuch, und um der Kämmerei-Ziegelei nicht nachtheilig zu werden, wiewohl sie so wenig im Stande sey, den Bedarf an Ziegeln für die hiesigen Bauten zu liefern, daß bei weitem die mehresten derselben auswärtig aus andern Dörtern verschrieben werden müßten, machte er sich anheischig, in der neuen Ziegelei bloß Dachpfannen, Biberschwänze, Firschespfannen, Gewölbesteine und solche krumme Ziegel, welche die Branntweinbrenner bei ihren Grapen brauchen, die alle nicht in der Kämmerei-Ziegelei verfertigt werden, brennen zu lassen, und nur dann ordinaire Ziegel zu verfertigen, wenn die Kämmerei-Ziegelei deren nicht in hinlänglicher Anzahl verfertigen könnte. Und damit die Kämmerei bei der Vererbtpachtung des vorgeschlagenen Grundstücks keinen Schaden leide, so erbot er sich, einen so hohen Canon zu geben, als die jetzige Nutzung desselben nach einer 6jährigen Fraktion getragen.

Hierauf erhielt er unter dem 13. April zur Resolution, daß diesem Gesuch aus folgenden Gründen nicht gewillfahrt werden könne:

„1. Es werden nur solche Grundstücke in Erbpacht gegeben, welche entweder viel Unterhaltung kosten, oder mit vielen Kosten erst urbar gemacht

werden müssen. Beides ist bei dem hier in Erbpacht auszugebenden Lande nicht der Fall."

„2. Obgleich nicht zu läugnen, daß die hiesige Kämmerei-Ziegelei nicht im Stande ist, den ganzen Bedarf der zu den hiesigen Bauten erforderlichen Ziegel zu liefern, und daher noch immer eine Theuerung in den Ziegeln vorhanden, so kann der Kämmerei doch nicht zugemuthet werden, dem baustiftigen Publikum zu gut, und um ihm wohlfeile Ziegel zu verschaffen, eines ihrer besten Pertinentien gegen einen mäßigen Erbgins aufzuopfern.“

„3. Der Platz ist in einem Wiesengrunde gelegen, und die Lehmadern können folglich weder tief, noch breit gehen. Der Vorrath von Lehm muß also bald erschöpft werden. Wenn dieser nun ausgestochen und der Platz in einen Teich verwandelt worden, so steht zu befürchten, daß der Erbpächter, weil das Land gar nicht mehr zu nutzen, den Canon verweigern und die Kämmerei über kurz oder lang die ganze Nutzung des Ueberlaufs werde entbehren müssen.“

„Es kann also die Anlage einer Ziegelbrennerei hier nicht Statt haben. Dagegen hat sich der Mauermeister Fricke einen andern bisher noch ungenutzten, der Kämmerei gehörigen, lehmhaltigen Platz auf der Höhe auszusuchen, da denn der Magistrat sehr gern die Hand bieten wird, eine für das Publikum so nützliche Anlage, jedoch ohne Nachtheil der Kämmerei, auf alle Weise zu befördern.“

Er brachte nun den 19. Mai 1796 einen wüsten Platz auf den Sandbergen zwischen der ersten Bäk und der Hoppenbäk gelegen, angränzend an die Maulbeerbaum-Plantage, dem Dienstlande des Oberwärts des Eichwaldes und dem Rodlande der St. Georgenbrüderschaft in Vorschlag. Er hatte zwar anfänglich geglaubt, daß der Platz weiter hinauf auf den Bergen hinter der ersten Bäk und vorlängst der Gränze des Kämmerei-Eichwaldes sich zu dieser Anlage besser eigne; aber Versuche mit dem Erdbohrer hatten ihn belehrt, daß der hier vorgefundene Lehm nicht von der Güte wäre, als der, welcher zwischen den beiden genannten Bäken gefunden wird.

Es ward hierauf der vorgeschlagene Platz von dem Stadtbaumeister Friderici vermesset, und er hielt 71 Morgen 150 □ Ruthen culm. Der Mauermeister Fricke erbot sich, für den Morgen 30 gr. pr. Canon zu bezahlen. Die westpreuß. Kammer fand zwar diese Offerte annehmlich, doch unter der Bedingung, daß Erbpächter noch zur Bezahlung eines besondern jährlichen Zinses an die Kämmerei für das Exercitium der Ziegelbrennerei verbindlich gemacht werde, verlangte aber den 5. Jul. 1796, ehe dies Stück Land auf Erbpacht ausgethan würde, vom Magistrat Bericht, ob es wirklich von so schlechter Beschaffenheit wäre, wie der Mauermeister Fricke vorgestellt, daß es von den Vorstädtern gar nicht zur Viehweide be-

nußt werden könne, und daher die erbliche Aus-
thuung desselben für sie eine gleichgültige Sache sey.

Der Magistrat berichtete hierauf den 10. Au-
gust 1796:

„Wir können dem Sentiment des Mauermei-
sters Fricke in seinem Vorstellen vom 19. Mai
1796, als wenn das verlangte Terrain den Vor-
städtern zur Viehweide nichts nützen könne, nicht
beistimmen, da das übrige hier befindliche Land,
welches ihnen zur Viehweide übrig bleibt, von
eben solcher, wo nicht noch schlechterer Beschaffen-
heit ist, als das auf Erbpacht auszuthuende; die
Vorstädter haben jedoch nicht nur nicht das aller-
geringste Recht, sich die Viehweide auf den Sand-
bergen anzumessen, sondern es ist vielmehr ein
schädlicher Mißbrauch, daß ihnen hierin bisher
nachgesehen ist. Der Zweck ihrer Ansezung ist
nämlich, daß sie ihren Unterhalt durch Handarbeit
in der Stadt erwerben, und daß dadurch dem un-
gebührlichen Steigen des Tagelohns vorgebeugt
werde. Statt dessen schaffen sie sich nun jährlich
mehr Vieh an Pferden und Kühen an; mit den
erstern treiben sie den Holzdiebstahl, welchen sie
so lange nur mit Handschlitten exercirt hatten,
ins Große, und hievon, so wie von der Viehzucht,
leben sie, und von zehn unter ihnen kommt kaum
einer zur Handarbeit nach der Stadt.“

„Von dem Umstände, daß den Vorstädtern ein
Stück Land, welches sie bisher beweidet haben,

entzogen wird, kann auf keine Art ein Grund her-
genommen werden, solches dem Mauermeister
Fricke nicht zur Ziegelbrennerei zu überlassen, da
dieses ganze Terrain von einigen Hufen ja eigent-
lich seit mehrern Jahren zur Besamung mit Fich-
ten bestimmt worden, worin auch gewiß schon
mehrere Fortschritte gemacht seyn würden, wenn
nicht die Furcht vor den Diebereien und Beschä-
digungen der jungen Anpflanzung durch die Vor-
städter den Magistrat abgehalten hätte, dieses sonst
sehr nützliche Projekt zu realisiren."

„Nebricens erbietet sich der Mauermeister Fricke
für das Exercitium der Ziegelbrennerei zur Käm-
merei jährlich einen Zins von 8 Rthlr. zu zahlen.“

Auf diesen Bericht des Magistrats genehmigte
nun die westpreuß. Kammer nach erhaltenem Dis-
rektorialrescript d. d. Berlin den 7. Sept. 1797,
daß dem Mauermeister Fricke diese 71 Morgen
150 □ Ruthen gegen einen jährlichen Canon von
28 Rthlr. 75 gr. pr. vom Lande und gegen 8 Rthlr.
von der Ziegelbrennerei in Erbpacht überlassen
würden.

In der den 19. Januar 1797 ausgefertigten
Erbverschreibung ward die oben angeführte Klaus-
sel, die ic. Fricke sich selbst gemacht, gesetzt:
„Da die Kämmerei bereits eine Ziegelbrennerei be-
sitzt, so darf Acquirent in der zu etablirenden, damit
durch diese Anlage dem Zeitpächter der alten Zie-
gelbrennerei kein Nachtheil entstehe, der Regel nach

nichts als Dachpfannen, Biberschwänze, Firstpfansnen, Gewölbe steine und solche krumme Ziegel, welche die Brenner bei den Brauntwein-Grapen brauchen, brennen lassen, und ob ihm zwar auch erlaubt wird, zu aller Zeit ordinaire Ziegel in Vorrath machen zu lassen, so kann er solche doch nur alsdann verkaufen, wenn die Kämmerei-Ziegelei keine mehr oder nicht in hinlänglicher Anzahl zu liefern im Stande seyn möchte."

Es ward auch dem Erbcontract noch beigefügt: „da auch von diesem Lande bisher kein Scharzwert, Vorspann oder andere Dienstpflicht, sie habe Namen, wie sie wolle, geleistet worden, so bleibt Acquirent auch für die Zukunft davon frei.“

Bei der Anlage der Ziegelei ward zuerst darauf gedacht, wie das zur Ziegelfabrik und für die Bewohner nöthige Wasser an Ort und Stelle zu beschaffen sey. Es wurden daher außer den Canälen 3 Teiche angelegt, der größte von ungefähr Einem Morgen. Dieser ward in den ersten Jahren mit Fischsaamen besetzt, der auch sehr gut fortgegangen. Hierauf ward die Anlage der Wohngebäude, Scheunen und Brennöfen gemacht. Bei dem Abräumen und Ebenen des Bodens wurden viele Urnen altpreußischer Begräbnisse, von rothem oder schwarzem Thon, gefunden. Sie waren mit Feldsteinen bedeckt, und so mürbe, daß sie bei dem Herausnehmen unter den Händen zerstossen. In den meisten waren nur Knochen und

Asche, doch in einer ward auch ein Sporn gefunden, woraus zu schließen, daß hier nur ein Be- gräbnissplatz gemeiner Leute gewesen. Der Grabhügel waren so viele, daß von den Steinen, womit die Urnen bedeckt waren, 4 Achtel gewonnen wurden. Sie wurden zu den Fundamenten der Gebäude, die hier errichtet wurden, verwandt. Schon vor dem Anbau dieser Gegend hat oft der Wind die Grabhügel von dem Sande, womit sie beschüttet waren, entblößt; die Steine, die sie bedeckt, sind alsdann nach der Stadt gebracht, und die Urnen zerfallen. Daher seit den ältesten Zeiten Scherben von Urnen hier gefunden worden.

In einer Tiefe von ungefähr 4 Fuß fand sich unter dem Sande kalkartiger Lehmb, der sich 4 Fuß tief erstreckte, und hier erst fing sich der brauchbare Ziegellehm an, der bis auf 15 Fuß tief ausgegraben wurde.

Da das Land sehr uneben war, so wurden die niedrigen Stellen mit Sand angefüllt und geschnitten, und etwa $\frac{1}{2}$ Fuß hoch mit dem ausgegrubenen kalkigten Lehmb beschüttet und dieser gedüngt. Da diese Düngung in den folgenden Jahren immer fortgesetzt wurde, so ist jetzt der größte Theil des Landes in gute Fruchtbarkeit versetzt.

Es ward auch ein Obstgarten von 3 Morgen gepflanzt, wozu die Stämme größtentheils in einer hier angelegten Baumschule erzogen waren.

An der Grube, an welcher vorher Lehmb ge-

graben worden, wurden nach Süden Weinstöcke gesetzt, die einen guten Fortgang gehabt und bis nahe alle Jahr reife Trauben getragen haben.

Die Ziegelei ward gleich in den ersten Jahren in völligen Gang gebracht. Es wurden darin auch Gesimsziegel und gothisch gefehlte verfertigt, von welchen viele Tausend zum Umbau des marienburgischen Schlosses gebraucht wurden.

1805 entdeckte der Mauermeister Fricke auf diesem in Erbpacht genommenen Lande einen Lehmboden, der aber etwas tief lag, und der zu geschrittenen und glasurten Stück- und Kachelöfen und dergleichen Geschirr sehr brauchbar war. Er legte daher hieselbst eine Fabrik von diesen Fabrikaten an, die, weil sie von vorzüglicher Güte geliefert wurden, bald einen guten Absatz fanden.

Die Ziegelei ist noch in Arbeit. Der jetzige Besitzer derselben ist der Kaufmann und Stadtrath August Silber.

Schesmer's Hof.

1799 den 27. März hielten der hiesige Scharfrichter Martin Sigismund Schesmer und der Perrückier Wilhelm Haberbeck bei dem Polizeimagistrat an, ihnen am Schloßberge*) eine

*) Nur der an Schesmershof angränzende Theil des Fußes des Schloßberges gehört jetzt zu diesem Etablissement, der Schloßberg selbst aber, der an 50 Fuß hoch ist, und von welchem man eine schöne Aussicht hat, zu Pangris Colonie. Daß er aufgeschüttet worden

halbe Huse von dem wüsten Lande daselbst in Erbpacht zu überlassen, um hier einen Weinberg anzulegen. Sie führten in ihrem Vorstellen an, daß sie in Erfahrung gebracht, daß die Weinberge bei Graudenz, die von dem dasigen Fleischermeister Delert angelegt worden, den besten Fortgang hätten; und von Sr. Majestät dem Kdnige begünstigt würden.

Dem Stadtbauemeister Friderici ward hier auf der Auftrag, das verlangte Terrain zu übermessen; es hielt 23 Morgen 205 □ Ruthen culm.

Das General-Direktorium in Berlin genehmigte zwar den 3. Januar 1800 die Aussthuung dieses Plaßes auf Erbpacht, doch unter der Bedingung, daß er vorher licitirt würde. Bei der

zeigt seine ganze Ansicht. Ob aber, wie die Sagen sind, hier zu des Ordens Zeiten ein Schloß oder ein Zollhaus, da er an der Landstraße liegt, gestanden, ist zweifelhaft. Die alten preußischen Scribenten, die so viele Schloßer nennen, welche der Orden im Lande hatte, gerken dieses Schlosses nicht. Indessen ist eine Ummaßlung, die der Gipfel des Berges ehemals gehabt, noch deutlich zu kennen. Er kann also wohl eine kleine heidnische Burg gewesen seyn. Mauertrümmer werden hier unter der Erde häufig gefunden, und vor wenigen Jahren sind mehrere rautenförmige 9 Zoll lange und 6 Zoll breite weiße und schwarze Thonfliesen von der Art, womit die Alten die Fußböden in den Gebäuden auszutäfeln pflegten, ausgegraben worden, die noch aufbewahrt werden, woraus sich schließen läßt, daß später hier ein Gebäude gestanden.

den 2. April 1800 angesezten Licitation erhielt ihn der Scharfrichter Schesmer, als Meistbietender, für einen jährlichen Canon von 2 Rthlr. 24 gr. für den Morgen culm. in Erbpacht.

Da ihm die Bearbeitung des Landes, welches er aber jetzt nicht als Weinberg, sondern als Ackerland benutzen wollte, viele Kosten machte, so bat er, daß Pachtquantum erst von 1801 Trinitatis ab entrichten zu dürfen. In der den 28. Mai 1801 ausgesertigten und d. d. Berlin den 28. Sept. 1801 bestätigten Erbverschreibung ward ihm dies auch bewilligt, nach welcher der ganze für dieses in Erbpacht genommene Land zu entrichtende Canon auf 53 Rthlr. 60 gr. $7\frac{1}{2}$ pf. gesetzt war. Er bauete hierauf auf demselben ein Wohngebäude mit Stallung und Scheune.

Er besitzt noch dies Etablissement. Sein Vater, der Scharfrichter Martin Schesmer, hatte die Scharfrichterei, mit welcher die Abdeckerei verbunden ist, im ganzen elbinger Kreise, wozu auch das Amt Volkemit gehört, 1787 den 12. Februar gegen einen jährlich an die Königl. Kasse zu zahlenden Canon von 154 Rthlr., der aber erhöht werden konnte, überkommen, welche erbliche Lehnsverleihung von dem Forst-Departement des General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Departements zu Berlin 1797 den 13. Jun. bestätigt worden. Er überließ hierauf die Scharfrichterei seinem Sohn, dem Martin Sigismund, und

diesem ward der Lehnbrief über dieselbe unter den selben Bedingungen,^{*)} wie sein Vater solche besessen, 1804 den 25. Januar von dem Forst-Departement des gedachten General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Departements gegen Erlegung der Stempel-Chargen- und Kanzlei-Gebühren von 81 Rthlr. 80 gr. 12 pf., die bei jeder Thrones-Veränderung, oder wenn die Scharfrichterei an einen andern überlassen wird, erneuert werden müssen, auf Pergament ausgesertigt.

Das gefallene Vieh ward damals auf den Sandbergen hinter der neuen Schule, wo jetzt die Richtstätte ist, abgedeckt und verscharrt, welcher Platz hiezu bestimmt ward, da der Galgen, an welchem es vorher abgedeckt und vergraben wurde, der am Anfange der Königsberger Chaussee erbauet war, bei der Anlage dieser Landstraße abgebrochen ward, wie oben S. 116, vergl. mit S. 175 der ersten Abtheil. des dritten Bandes der Beschreib. von Elbing, angeführt ist. Seit 1809 benutzt aber n. Schesmer diesen ihm angewiesenen Platz hiezu nicht, sondern lässt das im

^{*)} Zu seinen Verpflichtungen gehört auch diese: die im Kreise angelegten Wolfsgruben mit Luder unentgeldlich zu versorgen, wogegen der Abdecker, der das Luder bringt, die Erlaubniß hat, aus dem Dorfwalde so viel Leseholz und Sprock mitzunehmen, als er auf seinem Karren laden kann.

Kreise gefallene Vieh auf seinem Etablissement abdecken und auf dem hier unbrauchbaren Lande verscharrn.

Weil er durch die Abdeckerei viele rohe Leder erhielt, so ließ er sie auch zugleich verarbeiten, und legte 1810 hier eine Lederfabrik an, wozu ihm vom Generaldirektorio in Berlin die Concession ertheilt wurde. Er stellte aber 1819 diese Fabrik wieder ein, weil nach eingeführter Gewerbebefreiheit die Leder jetzt wohlfeiler verarbeitet wurden, und er sie roh vortheilhafter verkaufen konnte.

Es sind hier auch bei der Beackerung Urnen von heidnischen Begräbnissen gefunden worden, aber auch an der Stelle, wo jetzt die Kath. errichtet ist, mehrere Todtentköpfe und Knochen, die vielleicht auch aus heidnischen Zeiten herrühren können, da die alten Preußen nicht alle ihre Todten verbrannten.

D e h m k e H o f .

Der Töpfermeister Joseph Sprengel wollte auf den Sandbergen zwischen dem Erbpachtslande des Mauermeisters Fricke und der Schonung des Kämmerei-Eichwaldes eine Thonart entdeckt haben, die zur Verfertigung von Fayence-Geschirren sehr brauchbar wäre. Er erbat sich daher den 20. Aug. 1799 den hier gelegenen Platz zur Anlage einer Fayence-Fabrik auf Erbpacht. Der Stadtbaumeister Friedrich ward hierauf beauftragt, zu untersuchen, ob er nicht vielleicht ein Schonort des Eichwaldes sey. Er fand, daß er

nur neben ihm gelegen, und also unbeschadet desselben eine Fayence-Fabrik hier angelegt werden könne, wenn dem Acquirenten nur zur Pflicht gemacht würde, vorlängst der Schonung eine sichere Gränze zu unterhalten. Nach der Ausmessung hielt dieser Platz 14 Morgen 25 $\frac{1}{4}$ □ Ruthen culm.

In der Verhandlung vom 26. Sept. 1799 erklärte sich hierauf der Töpfermeister Sprengel, daß er an derjenigen Seite, wo dies Land an die Schonung des Eichwaldes angränzt, nicht nur einen sichern Zaun setzen, sondern solchen auch auf seine Kosten unterhalten und einen jährlichen Canon von 30 gr. für den Morgen an die Kämmerkasse zahlen wolle; doch bat er, daß dieser nicht eher, als nach Verlauf eines Jahres von ihm gefordert würde, weil er mit Realisirung dieser Fabrik nicht so geschwind vorgehen und vor dieser Zeit sich schwerlich wohl einigen Nutzen davon versprechen könne.

Das General-Direktorium in Berlin rescribte hierauf unter dem 21. Nov. 1799: „Wir sind nicht abgeneigt, Unsere Genehmigung dazu zu geben, daß für diesmal ohne öffentliche Lication dem Töpfermeister Sprengel dieser Platz von 14 Morgen 25 $\frac{1}{4}$ □ Ruthen culm. unter der Voraussetzung, daß er die intendirte Anlegung einer Fayence-Fabrik realisire, in Erbpacht überlassen werden könne; der von ihm offerirte Canon von 30 gr. für den Morgen culm. ist aber zu geringe, und

muß er sich dazu verstehen, so viel an Canon „„für den Morgen magdeb.““ zu entrichten.“ Hiezu verstand er sich unter dem 13. Januar 1800, und die Erbverschreibung, d. d. Berlin den 10. Sept. 1800 bestätigt, ward den obigen Verhandlungen gemäß abgefaßt, in welcher der ganze jährlich zu entrichtende Canon auf 10 Rthlr. 82½ gr. gesetzt war.

Er realisierte aber gar nicht die vorgegebene Anlage einer Fayence-Fabrik auf diesem in Erbpacht erhaltenen Lande, sondern zeigte vielmehr 1801 den 15. Mai dem Polizeimagistrat an, daß er, da er hier zu wenig guten Thon zu Fayence-Waaren gefunden, und die Kosten einer hier anzulegenden Fabrik zu groß wären, dies Projekt ganz aufzugeben, dagegen aber in seinem auf dem innern Vorberge, (jetzt wüste Baustelle A. IV. 72.) gelegenen Wohnhause bereits die nöthigen Einrichtungen zur Fabrik gemacht habe, und sie hier mit ungleich leichterem Betrieb, als dort zur Stelle, realisiren könne. Er hätte daher unter verhoffter Consens des Polizeimagistrats das hiezu in Erbpacht gehaltene Stück Land an den hiesigen Kaufmann Johann Friedrich Dehmke, um es auf eine beliebige, jedoch der Stadt unschädliche Art, zu nutzen, unter den in der Erbverschreibung enthaltenen Bedingungen für 500 Rthlr. verkauft, und wollte das Kaufgeld zur weiteren Instandsetzung seiner in seinem Hause angelegten Fabrik verwenden.

Da er nachwies, daß er bereits Anstalten gemacht, die auf jenem Lande anzulegende Fayence-Fabrik in seinem städtischen Grundstück auf dem innern Vorberge zu bewerkstelligen, so genehmigte der Magistrat den 1. Aug. 1801 diesen Verkauf. Der zu entrichtende Canon ward jetzt auf 11 Rthlr. 17 gr. 9 pf. gesetzt, weil 14 Morgen 25 1/4 Ruthen culm. 1 Hufe 2 Morgen 285 □ Ruthen magdeb. betragen, mithin in der Erbverschreibung 25 gr. zu wenig angenommen waren. Der neue Besitzer bauete hier ein Wohn- und Wirtschaftsgebäude, welche Ansage jetzt Dehmke-Hof heißt. 1817 verkaufte ic. Dehmke das ganze Etablissement an die Ackerwirthe Christian Lange und Christoph Jordan für 1000 Rthlr.

Pangritz's Colonie.

1799 den 28. Aug. trug der hier angesessene Gärtner Joh. Oheim, der aus Baireuth gebürtig war, bei dem Magistrat darauf an, ihm den wüsten Kämmereiplatz von 1½ Hufe, am Schloßberge gelegen, der Ellernbruch genannt, gegen einen Canon von 30 gr. pr. für den Morgen culm. auf Erbpacht zu überlassen, um auf demselben eine große Baumschule anzulegen. Der Magistrat berichtete hierüber an die westpreuß. Kammer, und unterstützte sein Gesuch. Diese rescribirete den 27. December, daß von jetzt ab, höhern Vorschriften zu Folge, kein Kämmerei-Pertinenz ohne Lication in Erbpacht ausgethan werden sollte. ic. Oheim,

dem dies bekannt gemacht wurde, bat den Magistrat, mit der Lication noch Anstand zu nehmen, welches ihm auch bewilligt ward. In dieser Zeit meldete er sich bei Hofe, und stellte vor: „Bei einer Lication laufe ich Gefahr, den Kürzern zu ziehen. Denn da ich bei Anlegung einer Obstbaum-Plantage mehrere Jahre ohne allen Nutzen auf Ertrag warten muß, so kann ich nicht so viel an Canon als derjenige zahlen, der dieses Land so gleich benutzen will. Ich schmeichele mir aber, daß meine Anlage gemeinnützig und dem Staat vortheilhaft seyn werde. Denn Ew. Königl. Majestät kann es nicht unbekannt seyn, daß in hiesigen Gegenden noch immer nicht so viel Obstbäume angezogen werden können, als gebraucht werden; ja die Accise-Register werden bezeugen, daß noch fast jährlich Bäume aus Holland und Frankreich eingeführt werden; endlich aber fehlt es in Süd- und Neustpreußen noch gänzlich an Obstbaum-Plantagen. Hinsichtlich wird durch die Ausführung meines Projekts der hiesigen und selbst der entfernter Gegenden ein Vortheil entstehen, und die Einfuhr fremder Bäume dadurch vermindert werden.“

Auf dieses Vorstellen forderte das General-Direktorium in Berlin vom Magistrat Bericht, ob ic. Dheim hinlängliches Vermögen besitze, um eine Baumschule im Großen anlegen zu können, und da der Magistrat berichtete, daß ic. Dheim nur wenig bemittelt wäre, so erhielt er den 5. Jan-

1801 das Direktorial-Rescript, ihm 2 bis 3 magdeburgische Morgen zur Anlage eines Obstgartens im Kleinen gegen einen verhältnismäßigen Canon zu überlassen, das übrige aber von diesem Terrain nach geschehener Publication zu erbpächtlchen Rechten auszubieten, und den Licitanten es frei zu stellen, auf welche Weise sie dasselbe nutzen wollten.

Dagegen erklärte sich v. Oheim, daß er bei einem so kleinen Etablissement nicht bestehen könne, indem die Bäume wegen des schlechten Bodens theils weitläufig gesetzt werden müßten, theils mehrere Jahre brauchten, ehe sie so heran gewachsen wären, daß sie verkauft werden könnten.

Es ward daher das wüste Stück Land auf dem Sande, der Ellernbruch genannt, von $1\frac{1}{2}$ Huseculm. licitirt, und der Kaufmann Joh. Gottfried Pangris erhielt es 1801 den 25. Jun., als Meistbietender, für 2 Rthlr. 33 gr. Canon für den Morgen in Erbpacht.

Bei der Lication ward die Bedingung gestellt, daß dies Land nicht eher, als bis es zu einiger Cultur gebracht worden, verkauft werden sollte.

v. Pangris wünschte nun noch 2 nebenan liegende Stücke Sandland, eines von 16 Morgen, 272 Ruthen, $87\frac{1}{2}$ Fuß; das andere von 27 Morgen, 206 Ruthen, zusammen 1 Huse, 14 Morgen, 178 Ruthen und $87\frac{1}{2}$ Fuß culm. in Erbpacht zu nehmen. Auch diese wurden licitirt, und er erhielt sie den 24. Sept. 1801 als Meistbietender für

39 gr. für den Morgen in Erbpacht, weshalb er jährlich für das ganze hier gelegene, ihm in Erbpacht überlassene Land 125 Rthlr. 75 gr. Canon zu bezahlen hatte. Die Erbverschreibung hierüber ward vom General-Direktorio in Berlin den 28. Aug. 1803 bestätigt. Dieser war die Clausel beigefügt: daß der Acquirent von der Leistung von Vorspann, Scharwerk und überhaupt von allen in diesem Contrakt nicht bestimmten Prästationen befreit bleiben sollte, wenn solche nicht als allgemeine Landeslast oder Abgabe, der auch jeder adelige Gutsbesitzer unterworfen ist, gefordert werden.

1802 den 17. Jul. kaufte ic. Pangris hiezu noch 55 Morgen 97 Ruten culm. angränzendes Sandland für 333 Rthlr. 30 gr. von dem Polizeibürgermeister Johann Schmidt, welches diesem, gemäß Erbverschreibung d. d. Elbing den 1. December 1798 und confirm. Berlin den 20. März 1799, gegen einen jährlichen Canon von 18 Rthlr. 39 gr. 13 pf. zur Kämmereikasse, doch nur vom 1. Jun. 1808 ab zahlbar, in Erbpacht verliehen worden.*). Auch in der Erbverschreibung über diese 55 M. 97 R. culm. war die Clausel von Befreiung von allem Scharwerk ohne Vorbehalt enthalten. Die ganze Besitzung hieß jetzt 4 H. 24 M. 275 R. 87½ F. culm.

*) Es ward dieses Sandland ihm zur Vergütigung für das Terrain, welches er 1788 von seinem ihm zugehörigen Platze unter den Speichern, dessen oben

Auf einer Anhöhe neben dem Ellernbruch baute
v. Pangritz ein Wohngebäude für sich nebst
Stall und Scheune, welches auf dem von Tip-
pelskirch schen Plan von Elbing mit Pangritz-
hof bezeichnet wird. Von dem übrigen Sandlande
trennte er 1804, besonders an dem Wege nach
Lenzen, einzelne Morgen, und that sie erblich, den
Morgen culm. zu 6 Rthlr. ohne Einkauf und mit
2 Freijahren an Colonisten zur Bebauung aus,
die darauf Rathen errichteten und Geköchsgärten
anlegten.

Es fanden sich in den folgenden Jahren bald
mehrere Abnehmer, besonders in den Jahren von
1820 bis 1823, wo Handel und Gewerbe in der
Stadt immer mehr in's Stocken geriethen, und
mancher Arbeitssmann auf den Vorstädten bei dem
so verringerten Tagelohn nicht den Miethezins er-
schwingen konnte, so daß jetzt — 1831 — 132 Wohn-
gebäude errichtet sind, unter welchen, obgleich die
meisten nur Rathen sind, sich auch einige gute
Häuser befinden. Der Anbau erstreckt sich schon
bis an die Hoppenbäk.

S. 473 Al. gedacht worden, zu Anlegung eines Masten-
krahns der Kämmerei überlassen hatte, in Erbpacht
abgetreten. Weil aber Zeit und Kosten erfordert
wurden, um diesen fliegenden Sand nur einigerma-
ßen tragbar zu machen, so wurden ihm vom 1.
Jun. 1798 ab 10 Freijahre bewilligt.

Es wohnen jetzt hier theils als Eigenkäthner,
theils als Miether 225 Familien,

die 403 Rthlr. 5 sgr.	Klassensteuer
18 : — :	Gewerbesteuer
119 : — :	Schutzgeld

zusammen 540 Rthlr. 5 sgr.

jährliche Abgaben an die königl. Kasse bezahlen.

Unter diesen sind ein Hufschmied, ein Töpfer,
ein Seiler, 3 Schneider, 2 Schuhmacher, 2 Pa-
pier-Schachtelmacher, 5 Stroh- und Rohr-Dach-
decker, mehrere Zimmer- und Mauergesellen, Band-
wirker, Baumwurzel-Ruthen und Stroh-Körbe-
macher und Besenbinder. Die andern suchen sich
durch Handarbeit ihr Brod in der Stadt, auf
den Vorstädten und auf dem Lande zu erwerben.

1805 den 17. Jul. erhielt ic. Pangris vom
Magistrat die Erlaubniß in seinem auf dem Ellern-
bruch erbaueten Hause gegen den Einkauf von
10 Rthlr. eine Gastwirthschaft anzulegen. Diese
Anlage erhielt den Namen: die alte Welt, weil
ein hier auf dem Sande, aber höher hinauf schon
angelegtes Gasthaus den Namen: die neue Welt
führte.

1807 räumte ic. Pangris den Colonisten ei-
nen culmischen Morgen Land auf dem daselbst ge-
legenen höchsten Berge zum Beerdigungsplatz ein,
der ringsum mit Bäumen bepflanzt wurde.

So viele Mühe und Kosten der Erbpächter das-

auf verwandte, diesen undankbaren Boden zu einem Ertrage zu bringen, der dem dafür zu entrichtenden Canon gleich käme, so entsprach der Erfolg doch nicht seiner Erwartung. Die Kriegsjahre 1807 und 1813 hemmten theils die Cultur, die er dem Lande zu geben suchte, theils zehrten sie sein baares Vermögen auf, aus welchem er bisher die Urbarmachung größtentheils bestritten hatte. Er erkannte es nun selbst, daß er eine unglückliche Speculation mit diesem Lande gemacht, und um die weitere Cultur desselben nicht ganz aufzugeben, sah' er sich genötigt, 1816 den 11. Sept. bei dem Magistrat um Minderung des Canons anzuhalten. Es ward hierauf das gesamme Land durch den Amtmann und jetzigen Polizei-Inspektor Christian Fried. Wilhelm Mindfleisch abgeschäfft, wo bei es sich auswies, daß es in seiner Cultur nur geringe Fortschritte gemacht, woran vorzüglich der liegende Sand, der die bebaueten Aecker beschützte, Schuld gewesen. Die Stadtverordneten bewilligten daher 1818 den 26. Januar, daß der Canon von 144 Rthlr. 24 gr. 13 pf., den er bisher bezahlt, bis auf die Hälfte herabgesetzt würde, doch mit der Bedingung, daß der Erbpächter nach Verlauf von 30 Jahren sich einer abermaligen Abschätzung des Landes behüfß einer etwanigen Erhöhung der Erbpacht, die doch die Höhe des ursprünglichen Canons nicht übersteigen könnte, nach dem dann statt findenden Ertrage gefallen lassen müßte.

Die auf der Colonie sich mehrende Menge der schulfähigen Kinder, die ohne Schule waren, veranlaßte den ic. Pangriß 1819, darauf bedacht zu seyn, wie hier für sie eine Schule eingerichtet werden könnte. Er nahm deshalb den 1. Januar dieses Jahres mit den Colonisten Rücksprache, und erbot sich, die Stelle zum Schulgebäude und Gartenland für den angestellenden Lehrer unentgeldlich herzugeben, doch daß weder er noch seine Nachfolger im Besitz der Colonie mit dem Bau und der Unterhaltung des Schulgebäudes und der Bezahlung des Lehrers etwas zu thun haben sollten. Sie konnten sich aber, was vorerst den Bau der Schule betreffe, wegen ihrer großen Armut nicht entsthließen, ihn auf ihre Kosten zu übernehmen.

Die königl. Regierung in Danzig trug hierauf unter dem 22. December 1822, auf die Anzeige der hiesigen Superintendentur, daß nach der ihr vom Magistrat gewordenen Benachrichtigung es dem Besitzer der Colonie obliege, den gesetzlichen Schulzustand auf derselben zu schaffen und zu erhalten, indem kein Communal-Verband zwischen ihr und der Stadt Elbing Statt finde, der königl. Intendantur auf, die Anlegung einer Schule hieselfst zu bewirken; doch sollte sie zuvor bei dem Magistrat anfragen, ob nicht vielleicht die angränzende Vorstadt zu dieser Schule geschlagen, oder umgekehrt eine Schule auf der Vorstadt errichtet und die Colonie dazu gezogen werden könnte.

Der Magistrat war nicht der Meinung, daß die Kinder der angränzenden Vorstadt diese Schule oder die Kinder der Colonie die Schule einer Vorstadt besuchen sollten, indem die Zahl der schulfähigen Kinder auf der Colonie schon jetzt so groß seyn, daß sie eine eigene Schule erfordere, und der rasche Anwachs derselben bald eine größere Schule nothwendig machen werde, welcher Meinung auch der Besitzer der Colonie beitrat. Es waren damals 179 schulfähige Kinder.

Unter dem 5. März 1823 ward der Magistrat von der königl. Regierung aufgefordert, die Schuleinrichtung auf der Pangrischen Colonie den örtlichen Bedürfnissen gemäß als Grundherr zu bewirken.

Der Magistrat glaubte hiezu nicht verpflichtet zu seyn, bat aber unter dem 16. April die königl. Regierung, mit Berücksichtung der armseligen Lage der Colonie ihr eine Beihilfe zum Bau der Schule aus Staatsfonds zu verschaffen, wobei er hinzufügte: „„Möge es Einer königl. Regierung gefallen, dieser neuen Anlage ihre schönste Zierde, eine Schule, zu geben.““

Er erhielt hierauf unter dem 3. Mai 1823 diesen Bescheid:

„Wir erwiedern dem Wohlgeb. Magistrat auf den Bericht vom 16. April, daß die Pangrische Colonie zur Stadt Elbing gehört, und in deren Polizeibezirk liegt; daher auch die Stadt, als Ober-

eigenthümerin, die Verpflichtung hat, für das Schulwesen daselbst zu sorgen, wozu der Wohlgebliche Magistrat wiederholentlich hiedurch aufgefordert wird. Aus öffentlicher Staatskasse kann für diese städtische Kommunal-Angelegenheit nichts hergegeben werden."

Der Magistrat antwortete hierauf unter dem 12. Jul.:

„Uns sind die, unsern früheren Anführungen entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht bekannt, und da wir diese Angelegenheit nicht ohne Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung betreiben können, diese aber überzeugt werden muß, daß die hiesige Stadt zu diesem außerordentlichen Aufwande gesetzlich verpflichtet ist, so bitten wir ganz gehorsamst, uns mit jenen gesetzlichen Bestimmungen hochgeneigt bekannt zu machen.“

Hierauf prescribierte die königl. Regierung unter dem 27. August:

„In Betreff der Anlegung einer neuen Schule auf der Pangrischen Colonie erwiedern wir dem ic. Magistrat auf den Bericht vom 12. Jul. d. J., daß nach §. 34 Tit. 12 Theil 2 des Allg. Landrechts der Bau der Schulhäuser zwar als eine gemeine Last von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden muß, nach §. 36 l. c. müssen aber die Magistrate die auf dem Kämmereri-Eigenthum gewachsenen oder gewonnenen Materialien zum Bau der Schulen verabfolgen lassen. Das Gesetz vom 29.

Oktober 1741 legt den adeligen Gutsbesitzern den Schulbau und die Salarirung der Schulmeister als Pflicht auf, Fiskus selbst hält sich verpflichtet, zum Bau der Schulhäuser auf königl. Vorwerken und zur Unterhaltung der Schullehrer beizutragen; daher denn auch der Stadt Elbing, als Obereigen-thümerin der Pangrischen Colonie, die Pflicht obliegt, wenigstens die dasigen Einwohner bei dem Schulbau und bei der Salarirung des Lehrers so weit zu unterstützen, als selbige die Kosten aus eigenen Mitteln aufzubringen außer Stande sind.

„Wir haben daher das königl. Polizeidirektorium zu Elbing“ (damals war die Polizei noch königlich) „angewiesen, dass Schulwesen auf der Pangrischen Colonie einzurichten, zunächst den Besitzer und die Einwohner zu den nöthigen Leistungen anzuhalten, wegen des Fehlenden aber die Stadt Elbing in Anspruch zu nehmen.“

Das königl. Polizeidirektorium suchte nun mit dem Erbpächter ic. Pangris und den Colonisten vorläufige Einleitungen zur Einrichtung dieser Schule zu treffen, wobei vorerst zur Sprache kam, wie hoch die Kosten zum Bau des Schulgebäudes und zur Besoldung des Lehrers zu veranschlagen und wie solche aufzubringen wären.

Hierüber wurden von ihnen diese Erklärungen abgegeben: das Schulgeld würde allenfalls von den Eltern der Kinder, die die Schule besuchen, groschenweise eingezogen werden können; die Haupt-

schwierigkeit sey aber der Bau des Schulgebäudes. Denn wenn auch der Magistrat das Holz dazu hergeben sollte, so wäre doch noch, um den Bau und die innere Einrichtung auszuführen, eine bedeutende Geldsumme nöthig, und es sey nicht abzusehen, wie diese von ihnen aufzubringen wäre. Denn der Erbpächter hätte sein ganzes Vermögen daran gesetzt, um diese unwirthbaren Sand-schollen bewohnbar zu machen; so reich die Colonie an Kindern sey, so arm wären die Bewohner derselben; sie müßten vom Tagelohn leben, welches oft nicht einmal zulange, sie und ihre Kinder zu ernähren; daher sie nicht selten als Bettler in der Stadt angetroffen würden; Handdienste wollten sie indes bei dem Bau leisten, aber von Geldzahlungen könne nicht die Rede seyn.

Das königl. Polizeidirektorium berichtete dieses der königl. Regierung unter dem 12. Oktober 1823, und erhielt von derselben unter dem 22. Oktober den Auftrag, einen Kostenanschlag von dem zu erbauenden Schulhause fertigen zu lassen und die Baukosten auf die Schulgemeinde, auf den Gutsherrn und den Obereigenthümer zu vertheilen, und diese specielle Repartition einzusenden.

Der Bauanschlag hatte noch nicht gefertigt werden können, weil die Stadtgemeinde sich noch nicht erklärt hatte, ob sie das erforderliche Bauholz aus ihren Wäldern hergeben wolle. Das Polizeidirektorium hatte deshalb unter dem 12.

Oktober an den Magistrat geschrieben, und erhielt hierauf unter dem 31. Oktober diese Antwort:

„Aus dem geehrten Schreiben Eines königl. Wohlgeb. Polizeidirektoriums haben wir mit großer Theilnahme ersehen, daß Wohl dasselbe im Auftrage der königl. Regierung bereits Einleitungen zur Erbauung einer Schule auf der Pangrischen Colonie getroffen, und wir dürfen nunmehr mit Recht erwarten, daß einem großen Nebelstande bald werde abgeholfen werden, der bisher zum höchsten Nachtheil der hiesigen Stadtgemeinde Statt gefunden.

„Wir haben dieser Angelegenheit bisher alle Aufmerksamkeit gewidmet, und gewiß hat es an unserm guten Willen nicht gelegen, daß sie zum innigsten Leidwesen eines jeden Menschenfreundes bisher immer nicht zu Stande gekommen. Damit aber nicht die nämlichen Missverständnisse ihrer Beendigung abermals hinderlich seyn mögen, die bei derselben bisher obgewaltet, müssen wir hier Folgendes bemerken:

„Der Grund und Boden der jehigen Pangrischen Colonie war vor wenigen Jahren ein wüstes, unfruchtbare Land. Herr Pangris erhielt denselben von der Stadt zur Erbpacht, um darauf, wie er damals nur beabsichtigte, Landwirthschaft zu betreiben, nachdem er das Land durch den Dünger, den die Nähe der Stadt gewährte, urbar gemacht haben würde. Er gab anfänglich einen

sehr unbedeutenden Erbpachtzins, der 1818 noch um die Hälfte ermäßigt wurde, so daß er jetzt nur jährlich 72 Rthlr. an die Stadtgemeinde zahlt.

„Seinen ursprünglichen Zweck, hier Landwirtschaft zu treiben, hat er größtentheils aufgegeben. Er hat aber eine Menge armer Leute herbeigezogen, die sich auf diesem Lande angesiedelt, um zu ihrem Fortkommen die Nähe einer Stadt zu benutzen. Er hat dies gethan, um von vielen Familien einen bedeutenden Zins zu beziehen. Wir haben dies nicht verhindern können, aber ganz natürlich folgt hieraus, daß entweder er, der zu diesen Leuten in dem Verhältniß eines Grundherrn und Obereigentümers steht, ihrem Bedürfniß abhelfen müsse, wenn sie selbst dazu nicht im Stande sind, oder daß der Staat, dem durch diese Ansiedelungen bedeutende Summen erwachsen sind, hiebei in's Mittel trete.

„Die Stadt erhielt ihren kleinen Erbzins, als Eine Familie, die des Erbpächters nämlich, auf diesem Gute allein wohnte, sie erhält ihn noch, nachdem auf demselben bereits an 180 schulpflichtige Kinder leben. Was deren Familien an Pacht, Schutzgeld und Klassensteuer zahlen, hat nicht die Einkünfte der Stadt vermehrt, sondern fließt in andere Kassen.

„Eine jede Zumuthung an die Stadt, hiebei in's Mittel zu treten, muß daher um so mehr bestreiten, als es derselben auch an jedem rechtlichen Fundament fehlt. Nach der einen in der Verfü-

gung der königl. Regierung vom 27. August e. (S. oben S. 499) angezogenen Gesetzstelle soll der Bau der Schulhäuser als eine Last von den Einwohnern getragen werden, nach der andern wird es dem adeligen Gutsbesitzer zur Pflicht gemacht, den Schulbau und die Salarirung des Lehrers zu besorgen, und nach der dritten sollen die Magistrate die auf dem Kämmerei-Eigenthum gewachsenen oder gewonnenen Materialien zum Bau der Schulen verabfolgen. Wir befinden uns in keinem dieser Verhältnisse; denn abgesehen davon, daß wir hier zu den Bauverpflichteten Einwohnern nicht zu zählen, ist der Magistrat hier auch nicht der adelige, überhaupt nicht der Gutsbesitzer, welches lediglich Herr Pangrisch^{*)} ist, und endlich wachsen auf diesem Kämmerei-Gut keine Bäume, die uns gehören, die wir zum Bau hergeben könnten.

„Rechtlich sind also hier die Einwohner und Herr Pangrisch allein verpflichtet, und soll die Billigkeit, soll das Mitleid hier in Anspruch genommen werden, so wird den hieraus genommenen Gründen der Staat sein Ohr leihen müssen.“

„Alle diese Betrachtungen werden sich auch der Stadtverordneten-Versammlung aufdringen. In des liegt uns die Beförderung des Schulbaues auf der Pangrischen Colonie so sehr am Herzen, daß wir, obgleich ohne Verpflichtung dazu,

^{*)} Nach S. 493 oben war ic. Pangrisch contractmäßig allen Lasten eines adeligen Gutsbesitzers unterworfen.

eine Unterstüzung an Bauholz aus den städtischen Wäldern bei der Stadtverordneten-Versammlung bevorworten wollen, wenn es darauf bei diesem Bau wirklich noch ankommen sollte, und wenn die übrigen Mittel bereits herbei geschafft sind.

„Ein königl. Wohlgeb. Polizeidirektorium ersuchen wir daher ergebenst, uns von der jetzigen Lage dieser Angelegenheit gefälligst Nachricht zu ertheilen, und derselben eine Nachweisung desjenigen Bauholzes beizulegen, welches zum Bau der Schule erforderlich ist.“

Die Kinder der Colonie besuchten damals die städtischen Schulen. Diese reichten aber nicht einmal hin, die städtischen Kinder aufzunehmen. Daher ersuchte der Magistrat unter dem 12. Decbr. 1823 das königl. Polizei-Direktorium dringend, die Einrichtung einer Schule auf der Colonie zu befördern, weil er sich sonst genötigt sehen würde, jenen fremden Kindern den Besuch der städtischen Schulen zu untersagen.

Da indes der Bau der Schule nicht so bald in's Werk zu richten war, so ward einstweilen, um dem Bedürfniß derselben abzuhelfen, ein Local auf der Colonie gemietet, in demselben eine Halbtags-Schule eingerichtet und ein Lehrer angestellt.

Die Stadtverordneten bewilligten unter dem 26. März 1824 das zum Bau der Schule erforderliche Holz, welches auf $111\frac{1}{2}$ Stück Rundholz veranschlagt war, und aus dem birkauschen Walde, der dem Hospital St. Spiritus gehört, zu entnehmen angewiesen wurde, weil es eine milde Gabe seyn sollte.

Die Königl. Regierung drang unter dem 14. Jun. 1824 wiederholentlich auf Repartition der Baukosten, wie solche bisher angeordnet war, indem aus Staatsfonds nichts dazu hergegeben werden könnte, weil die Pangrische Colonie zur Stadt Elbing gehöre, die Stadtgemeinde dieses Land vererb-pachtet und „die Ansiedelung einer Colonie hieselbst zugelassen hätte,“ und daher nicht der Staat, sondern sie verpflichtet wäre, für das Schulwesen der Angesiedelten zu sorgen, und dieselben im Unvermögensfalle, mit mehr als mit Holzbewilligung, zu unterstützen.

In dieser Verlegenheit, in welcher der Erbpächter und die Bewohner der Colonie sich befanden, da beide nicht im Stande waren, aus eigenen Mitteln allein den Bau der Schule auszuführen, die Stadtgemeinde es fortwährend ablehnte, mehr als das Bauholz herzugeben, und die Königl. Regierung es verweigerte, eine Beihilfe aus Staatskassen nachzusuchen, wandte sich ic. Pangris mit dem Schulzen der Colonie, Ludwig Lofekandt und den Rathmännern Gottfried Lange und Michael Friedrich unter dem 25. Jul. 1825 an Se. Majestät, den König, und bat, den armeligen Zustand der Colonie vorstellend, ihnen zur Erbauung eines Schulhauses von 60 F. Länge und $37\frac{1}{2}$ F. Breite, die ihnen anbefohlen war, $\frac{1}{3}$ der Baukosten, die mit 1500 Rthlr. veranschlagt waren, Allergnädigst zu Theil werden zu lassen,

damit der Schulbau in's Werk gerichtet werden könnte, und ihnen die frohe Hoffnung würde, ver- einst ihre Kinder den nützlichen Mitgliedern des Staats anreihen zu dürfen. Se. Majestät geruh- ten, dies Gesuch mit gewohnter Gnade zu berück- sichtigen, und bewilligten zum Bau dieser Schule, da die Colonie nur um eine Beihilfe von 500 Rthlr. nachgesucht, Allerhuldreichst 1000 Rthlr. Dies ward dem Magistrat unter dem 24. Jul. 1826 von der königl. Regierung angezeigt.

Durch dieses wahrhaft königliche Geschenk waren alle Hindernisse, die sich bisher dem Schulbau ent- gegengestellt hatten, beseitigt. Der Zimmermeister Gottfried Sonnenstuhl übernahm es hierauf unter dem 1. März 1827, mit dem von der Stadt dazu hergegebenen Holz, dessen Anfuhr er besor- gen wollte, den ganzen Bau, sowohl des Schul- gebäudes von 60 F. Länge, 38 F. Breite und 8 F. Höhe im Lichten mit geflebtem Bindwerk, worin zwei Wohnstuben für den Lehrer und 2 Schul- stuben, als eines Stalles, gleichfalls von gefleb- tem Bindwerk, so wie auch die Einrichtung der Schulstuben mit Tischen und Bänken für 950 Rthlr. auszuführen, wobei die Colonisten nur die Han- dienste leisten sollten. Hierdurch blieben nun von den geschenkten 1000 Rthlr. noch 50 Rthlr. übrig, die zu Anschaffung von Schulbüchern, Taseln &c. &c. verwandt werden konnten.

Dies ward von der königl. Regierung unter

dem 9. März genehmigt. Der Bau der Schule, die in der Mitte der Colonie errichtet wurde, ward fogleich angefangen und in den ersten Tagen des Sept. 1827 vollendet, worauf die Schule den 17. Sept. von dem Prediger an der heil. Leichnamsskirche Jakob Heinrich Rahnke eingeweiht wurde.

Bei der 1829 aufgenommenen Liste der schulfähigen Kinder waren deren auf der Colonie 244.

Unter Direktion der königl. Intendantur verwalten ein Schulz und 2 Rathmänner die polizeilichen Angelegenheiten auf der Colonie, auch wird ein vereidigter Nachtwächter mit 3 Rthlr. monatlich besoldet, welcher zugleich Schuldienner ist, und die Strafgelder für die Schulversäumnisse einzieht, wofür er die Hälften derselben erhält.

Die Colonie ist in mehrere, größtentheils mit Bäumen besetzte Straßen getheilt. Die längste derselben, die bis nach Fricke's Ziegelei führt, hält 306 Ruthen rheinl. Um sie mit der heil. Leichnamssstraße, die bis an das äußerste Ende der Vorstadt reicht, zu vereinigen, hat ic. Pangris mit Genehmigung des königl. Polizei-Direktoriums auf einem dazwischen liegenden Sandstück, welches der Kämmerei gehört, 1824 zwei Reihen Quitschenbäume (*Sorbus aucuparia*) pflanzen lassen.

Nach der bei dem königl. Landrathsamte eingereichten Tabelle sind auf der Colonie in den 6 letzten Jahren von 1825 bis 1830 zusammen, von

einer Aussaat von 130 Schtl. Winterroggen, 352 Schtl., also beinahe das dritte Korn geerndet worden. Kartoffeln werden jährlich an 4000 Schtl. gebauet, und die Obstbaumzucht wird nicht vernachlässigt.

Es ist befremdend, daß von allen, zum Theil grosssprecherischen Anlagen, die auf den hier angeführten Etablissements auf den Sandbergen, wie das Land dazu ausgegeben wurde, realisirt werden sollten, keine mehr, als die Ziegelei, vorhanden, und daß man statt der Maulbeerbaum-Plantage, des Weinberges, der Fayence-Fabrik und der großen Baumschule, die hier angelegt und erhalten werden sollten, nur hin und wieder Obstbäume und mehrentheils kümmerliches Ackerland und bebautes Kartoffelfeld findet.

Sämtliche hier genannte Etablissements sind, weil sie vorher vagirend waren, nach der 1818 angesangenen Einfassung aller ländlichen Besitzungen im elbingschen Gebiet, zur heil. Leichnamskirche als Gäste eingepfarrt, die nach dem Allg. Landrecht zu den Kirchen- und Schulbauten nur den vierten Theil von dem Beitragen, was die wirklich Eingepfarrten erlegen.

Bis 1826 standen sie unter der städtischen Polizei, die damals vom Staat verwaltet wurde. Da aber in diesem Jahr die Ortspolizei nach der Kabinettsordre vom 8. April mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 165, 166 und 187 ver-

Städteordnung, dem Magistrat übertragen ward, so wurden sie, nebst andern ländlichen Ortschaften in der Nähe der Stadt zum königl. Landrath'samte geschlagen, und unter die Polizei der königl. Intendantur gestellt.*)

Des Sauerbrunnens, den die Schweden 1704, als sie in Elbing waren, auf den Sandbergen entdeckt haben wollten, wovon noch in den Jahren 1790 eine Leitung von Röhren ausgegraben worden, ist schon im ersten Bande der Beschreib. von Elbing S. 502 und 503 A. gedacht worden.

Auch war hier in früherer Zeit ein Eisenham-
mer und eine Schneidemühle angelegt, zu deren
Erbauung Hans zum Felden aus Ostfriesland
und Schöning von Gröningen 1545 ein Privi-

*) Es gingen damals folgende ländliche Ortschaften, die bisher unter Aufsicht des städtischen königl. Po-
licei-Direktoriums gestanden, an die ländliche Po-
liceibehörde über: Altstädtische Fähre, Englischer
Brunnen, Vorstädter Rossgarten, Pangritz's Colo-
nie, Schesmer'shof, Maulbeer-Plantage mit den
4 Eigenkäthnern, auf der rechten Seite derselben,
Fricke's Ziegelei, Dehmkehof, Strauchmühle, Neuer
St. Georgendamm, Neustädter Feld und Neustäd-
tische Fähre, doch, daß der städtischen Polizei eine
Mitaufsicht über dies Etablissement zugestanden
wurde.

Die alte Hommel bildet in südlicher und süd-
westlicher Richtung bis zum Ausfluß in den Elbiug
die Gränze des Stadt-Polizeibezirks.

legium erhalten hatten.^{*)} Sie sind da erbauet gewesen, wo jetzt auf der Plantage ein Waldstrich von Lärchenbäumen angepflanzt ist. Denn hier sind viele Eisenschlacken ausgegraben worden. Das Werk ward durch das Wasser der Hoppenbäk getrieben, die hier fließt, und der Sammelteich war auf Fricke's Ziegelei, wovon noch Spuren verhanden.

Die Wäldungen.

Die ganze Höhe ist mit Wäldern besetzt, die größtentheils eine bergigte Lage habent. Der Boden enthält Dammerde, mehr oder weniger mit Lehm und Sand vermengt. Daher fast alle Laubgattungen, vorzüglich aber die Rothbuchen, hier sehr gedeihen. Diese machen auch die Hauptgattung des Holzes beinahe in allen Wäldern aus, doch sind sie mit Eichen, Kienen, Weißtannen, Elsen — Erlen oder Ellern — Birken, Espen und Saalzweiden vermischt. Die in Ostpreußen häufige Rothanne findet sich nur selten, und ist da, wo sie sich findet, durch künstliche Anpflanzung gewachsen. Die Elsen haben in den in den Wäldern befindlichen Brüchen einen guten Fortgang, und diese sind daher größtentheils mit ihnen besetzt.

Nach einer von dem königl. Landrathsamt 1826 angefertigten Tabelle ist die Größe aller Wälder auf der elbingschen Höhe über 600 Hufen culm.

^{*)} Michel Friedwald's nützliches Tractälein 1591 und elbinger Anzeigen von 1830 Nr. 99.

Sie sind entweder Privateigenthum oder Dorfswälder oder Kämmereiforsten. Zu den meisten freien Bürgerhöfen gehört Wald. Alt- und Neuschönwalde, die jetzt Einen Besitzer haben, besitzt die größte Privatwaldung; sie hält 76 H. culm.

Alle Dorfschaften auf der Höhe haben Wald, der theils Gemeinwald ist, theils in Abtheilungen zu den Bauerhöfen und Pfarren radicirt. Aus dem Gemeinwalde des Dorfes wird das Holz zum gemeinen Gebrauch desselben genommen, auch, wenn es Noth thut, Holz daraus verkauft. Die Abtheilungen, die zu den Bauerhöfen und Pfarren gehören, liegen noch in den meisten Dorfswäldern zerstreut im Gemenge. Nur im Dorfswalde in Lenzen, der mit dem Gemeinwalde 50 H. culm. hält, sind sie schon separirt, und jeder Bauerhof daselbst hat jetzt seinen Wald zusammenhangend, und die Pfarre gleichfalls.

Die Abtheilungen an den Dorfswäldern, die zu den Bauerhöfen gehören, sind in den letzten Zeiten, wo das Getreide einen so niedrigen Preis hatte, von ihren Besitzern, denen der Wald damals beinahe ihr einziger Nahrungs Zweig war, sehr angegriffen und manche fast ganz ausgehauen worden.

Die Stadtwaldungen liegen zerstreut um die Stadt in einer Entfernung von $\frac{1}{2}$ bis 2 Meilen von derselben. Vor der preuß. Besitznahme der Stadt und auch noch mehrere Jahre nachher gehörten der Kämmerei folgende Forsten, die in den

rathhäuslichen Verzeichnissen in dieser Ordnung aufgeführt werden:

Schönmoor,
Grunauer Wüsten,
Hoppenwäldchen,
Damerauer Wüsten,
Eichwald,
Scheeres Wüsten,
Weingrundforst,
Eggerts Wüsten,
Rakau,
Ziegelwald,
Panklau.

Eichwald, an Groß-Röbern angränzend, ist 1807, wie oben S. 348 und folg. angeführt, an dieses Gut vererbtpachtet.

Scheeres Wüsten, zwischen Alt- und Neuschönwalde gelegen, hielt nach dem alten Zinsbuch*) 8 H. culm. Es ward hievon ein Theil schon in älterer Zeit verkauft. Nach der Vermessung von 1791 hielt der ganze Forst damals nur 218 M. 75 □R. magd. Von diesen wurden an Alt-Schönwalde 1795 gegen Aufhebung der Hüttungs-Rechtigkeit, welche das Gut in Scheeres Wüsten bisher gehabt, 87 M. 58 R. magd. abgetreten, so daß nur noch 131 M. 17 □R. magd. übrig blieben;

*) Ramseyanische Mscpte. in 4. Tom. XII. S. 47.

welche, wie oben S. 354 angeführt, 1802 an Alt-Schönwalde vererb-pachtet wurden.

Weingrundforst ist, nach S. 399, 1804 vererb-pachtet, und Panklau 1829 verkauft.

Die Größe und Lage der zur Kämmerei gehörigen Waldungen ist diese:

1. das schönmoorsche Revier, von 1971 M. 153 R. magd. oder 29. H. 1 M. 78 R. culm.^{*)} Es ist an zwei Meilen von der Stadt entfernt, und gränzt an die Feldmarken von Schöneberg, Judendorf, Bründorf und an den rapendorffschen, rogauer und pomerendorffschen Wald. Beinahe in der Mitte des Forstes liegt das Vorwerk Schönmoor, rundum mit dem Walde umgeben. Hier ist dem Kämmerei-Forster, der die Oberaufsicht über alle Kämmereiforsten hat, seine Wohnung angewiesen.

2. Grunauer Wüsten,^{**)} sonst Stobbenberg und Tengels Wüste genannt, von 794 M. 71 R. magd. oder 11 H. 21 M. 3 R. culm., liegen an den Feldmarken und Wältern von Stagnitten, Wolfsdorf, Serpin und Dambizzen. Die Dorfer Serpin und Wolfsdorf haben darin die Waldweide gegen einen Territorial-Zins von 11 Rthlr. 10 gr.

^{*)} Es ist hier und im Folgenden das Verhältniß von 43 Morgen magd. zu 19 Morgen culm. zum Grunde gelegt.

^{**)} Die Wüsten sind vormals auch Wälder gewesen, die aber ausgehauen worden.

3. Hoppenwäldchen, von 59 M. 161 R. magd. oder 26 M. 139 R. culm., gränzt an den stagnitt-schen, Pfarr- und groß-wesselschen Wald.

4. Damerauer- oder Spreens-Wüsten, von 345 M. 70 R. magd. oder 5 H. 2 M. 184. R. culm., gränzen an die Feldmark von Damerau und den damerauer-, klein-stoboy-, stagnitt- und groß-wesselschen Wald.

5. Eggerts-Wüsten, von 463 M. 46 R. magd. oder 6 H. 24 M. 208 R. culm., liegen an den schönwald-, dörrbeck- und berendshagenschen Forsten, mit welchen sie in Osten, Norden und Westen umgeben sind, nur an der Südseite ist Feld, welches zu Schönwalde gehört.

6. Das räkauer Revier, von 989 M. 100 R. magd. oder 14 H. 17 M. 73 R. culm., ist an Baumgart, Nehberg und Dörrbeck angränzend.

7. Das ziegelwaldsche Revier, von 889 M. 173 R. magd. oder 13 H. 3 M. 71 R. culm., ist am Haff gelegen, und gränzt an den steinort-, dörrbeck-, klein- und groß-wogenappschen Wald und an die Feldmark von Klein-Wogenapp. Groß-Steinort hat darin die Waldweide auf 7½ H. culm. gegen einen Territorial-Bins von 7 Rthlr.

Panklau liegt mit einem gelinden Abhange nach dem Haff an den Gränzen des elbingschen Territoriums und an den cadinschen Gütern. Es hält 206 M. 152 R. magd. oder 3 H. 1 M. 119 R. culm.

Es war zu den Zeiten des Ordens eine Privatbesitzung, deren Besitzer an das Schloß Elbing einen Zins entrichteten. Im Anfange des 15. Jahrhunderts besaß nach einer Urkunde, deren unten weiter gedacht werden wird, ein elbingscher Bürger, Heinrich Halbwachs, „20 Morgen Wiesen zu Panklau bei Cadinien gelegen,“ welche derselbe 1425 auf Verlangen des Ordens durch einen Tausch gegen andre 20 Morgen bei Tolke mit an diesen abtrat. Der Orden gab es weiterhin, wie es scheint, als eine bäuerliche Besitzung aus. Denn um 1440 soll dasselbe George Sirau besessen und davon dem Schlosse Elbing gezinst und gescharwerk haben, während des großen Krieges aber, der nach dem Abfall vom Orden von 1454 bis 1467 in Preußen geführt wurde, das Gut an einen gewissen Hans Panklau verkauft seyn. Bald darauf ward es, so wie viele andre Güter, zerstört und wüste gemacht. Es ward wieder angebaut, und nach den Landrichteramts-Rechnungen von 1532 war dasselbst ein Bauerhof, der 3 Mf. an die Stadt zinsete.*)

Es ist zwar nicht in den 80 Hufen culm. mit inbegriffen, welche nach der Handfeste von 1299 von dem Comthur zu Elbing, Ludwig von Schippen, zu Lenzen ausgegeben sind. Doch ist es zu diesem Dorf, so wie der Krug zu Succase

*). Ramseyische Mscpte. in 4. Tom, XII, S. 183.

und die unter Lenzen vorlängst dem Haff liegenden Wiesen späterhin geschlagen worden, hat unter dem Schulz von Lenzen gestanden, und mit den Lenznern einen bespannten Wagen zum Scharwerk gestellt. Alles dieses ist durch ein gerichtliches Verhör vereidigter Zeugen, welches unter der Stadt Marienburg Insiegel 1511 ausgefertigt ist, bewiesen worden.*)

Da nun die Stadt durch das Casimirsche Privilegium von 1457 alle Dörfer auf der Höhe, mit ihren alten Gränzen und allen ihren Zubehörungen, die vorher an das Schloß zu Elbing gesetzt, erhielt, und Obereigenthümerin von ihnen ward, nur daß Lenzen und Baumgart, die damals an den Gouvernator von Preußen, Hans von Bayßen, verpfändet waren, erst von ihr eingelöst werden sollten, so kam sie, da sie eingelöst wurden, auch dadurch in den Besitz von Panklau.

Es ist zwar in diesem Privilegio nicht ausdrücklich genannt; daß es aber innerhalb der Gränzen des Bezirks, welcher durch dies Privilegium der Stadt verliehen worden, gelegen gewesen, bezeuget die Revision dieser Gränzen, die 1572 ange stellt wurde. Denn da der königl. Justigator 1569 einige von diesen Gütern, worunter auch Panklau war, der Stadt streitig machte, und sie

*) Rām se nische Mscte. in. 4. Tom. v. S. 353.
und 354.

als kōnigl. Tafelgüter in Anspruch nahm, wie des-
sen schon in der 2. Abtheilung des 3. Bandes der
Beschreib. von Elbing S. 18 erwähnt worden,
so sprach zwar der König Sigismund August
1570 sie anfänglich der Stadt ab, diese aber apel-
lirte an den Reichstag, welches der König erlaubte,
und bei einer Revision der Gränzen, die hierauf
veranlaßt wurde, ergab sich, daß sie innerhalb der
Gränzen lagen, die in dem Privilegio angegeben
waren, und sie wurden daher durch einen Reichs-
tags-Schlusß, den der König unter dem 21. Mai
1572 bestätigte cum pleno dominio et iure proprie-
tatis der Stadt Elbing zugesprochen.*)

Die Stadt hat hierauf Panklau mit seinem
Walde, Acker und Wiesen in einer unterbrochenen
Reihe von mehr als 200 Jahren ruhig besessen
und genutzt, auch 1696 für ihren Waldwart, der
bisher in Lenzen gewohnt, mitten im Walde ein
Haus erbauen lassen, und ihm Acker und Wiesen
angewiesen. 1723 aber beunruhigte sie hierin der
Graf Johann Wilhelm von Schlieben, der
in den Besitz der cadinschen Güter gekommen. Er

*) Es heißt in diesem Dekret von diesen Gütern:
non quasi ex nova aliqua concessione, a Nobis facta,
ea accessiverint, sed quod a Divo Casimiro rege, con-
sentientibus regni et Terrarum Nostrarum Prussiae Con-
siliariis, cum Dominio et proprietate Civitati Elbingensi
hereditario iure vetustissimorum Privilegiorum concessa
obtinent.

erließ deshalb ein Schreiben an den Landrichter, den Rathsherrn Joh. Sigmund Jungschulz, in welchem er die Gränze zwischen Cadinien und Panklau für unrichtig ausgab, und behauptete, daß ein Theil des Waldes zu Cadinien gehöre. Der Rath beschloß, daß ic. Jungschulz mit dem Amtsschreiber, Joh. George Brackenhausen, der 1750 als Bürgermeister gestorben, deshalb eine Conferenz mit dem Grafen halten sollte. Beide reiseten zu ihm nach Cadinien. Er erwähnte zuerst, daß die Stadt sich die Abwesenheit der Eigenthümer vom Gute — sein Vater und Grossvater hatten in kaiserlichen Diensten gestanden — zu Nutze gemacht, sowohl die Gränze zwischen Panklau und Elbing unrichtig zu ziehen, als auch ohne ihr Vorwissen ein Haus im Walde für den Waldwart zu erbauen. Dann producirete er die Abschrift eines Vergleichs von 1425*) zwischen dem Hochmeister Paul von Rusdorf und einem Bürger von Elbing, Heinrich Halbwachsen, nach welchem dieser, 20 Morgen bei Cadinien und Panklau gelegen, gegen andre, aber bessere 20 Morgen bei Tolkemit dem Orden abgetreten, und das, was diese Morgen besser gewesen, demselben baar bezahlt hätte. Gegen ein solches Document, meinte

*) Dieser Vergleich, dessen oben S. 516 gedacht ist, befindet sich jetzt im rathhäuslichen Archiv in Abschrift, welche erst damals von demselben für das Archiv genommen worden.

der Graf, sey keine Verjährung gültig, und die Stadt könne sich also nicht durch den langen Besitz, den sie von Panklau gehabt, schützen. Er wolle aber, als ein Freund der Stadt und als ein Feind von Weiterungen, diesen Streit gern in Güte geschlichtet wissen, und hoffe, daß die Herren Elbinger nichts verlangen würden, was dem Nachbar gehöre.

rc. Jungschulz antwortete hierauf:

1. Was die Gränzberichtigung zwischen Kadinen und Panklau betreffe, so wäre, wenn hier Gränzräumungen vorgenommen worden, dies den Kadinen allemal notificirt und sie dazu gefangen worden.

2. Von dem allegirten Vergleich wisse man in Elbing nicht. Er beweise aber auch nichts zur Sache. Denn

a. sey er von dem Hochmeister Paul von Russdorf nicht mit der Stadt, sondern nur mit einem Bürger von Elbing, also einem Privatmann, der auch außerhalb den Gränzen des elbingschen Gebietes habe Güter besitzen können, geschlossen worden.

b. Das Dokument rede nur von 20 Morgen, die „bei Kadinen und Panklau“ gelegen gewesen, es werde aber nicht darin gesagt, daß sie sich „außerhalb der Gränzen von Panklau“ befunden.

c. Die Stadt besitze keine 20 Morgen bei Tolkenit, könne sie also damals nicht erhalten haben.-

d. Von der Präscription könne noch nicht die Rede seyn, weil das Fundament des Besitzes noch nicht in Richtigkeit gebracht worden.*)

1730 den 15. Sept. legte hierauf der Graf in dem christburger Grodgericht eine Protestation gegen die von der Stadt Elbing in dem panklauischen Walde innehabenden Gränzen ein, und ließ den 19. Sept. aus gedachtem Grod einen Wozny kommen, um sie zu besichtigen. Der Rath, der hievon Kunde erhielt, schickte den Notarius und Amtsschreiber Carl Christian Lange, der 1765 als Bürgermeister gestorben, dahin, um über die Rechtsame der Stadt zu vigiliren. Er fand daß selbst den Grafen in Begleitung von 6 Personen, nämlich des Wozny, eines Edelmanns, als Zeugen, des Burggrafen, der Schulzen von Cadinien und Nehberg und der beiden Waldknechte von diesen Gütern, alle zu Pferde. Da er sich der panklauischen Gränze näherte, ritt ihm ic. Lange entgegen, und sagte: er wäre der Notarius und Amtsschreiber von Elbing, hätte hier Geschäfte gehabt, und gratulire sich, des Herrn Grafen Gnade sich empfehlen zu können. Der Graf stutzte, befahl aber seinen Leuten, ihm zu folgen, und ritt über die Gränze in die panklauischen Wiesen. ic. Lange, der sich schon entfernt hatte, ritt wieder auf ihn zu, und redete ihn an: „Gnädiger Herr! Sie erlauben

*) Recens. eaus. publ. de 1723 S. 353, 363 Lit. A. a.

meiner Kühnheit, daß ich mich erkundige, was das bedeute, daß Ew. Gnaden mit so ungewöhnlichem Comitat über die Gränze in das elbingsche Ge- biet reiten.“ „Was fragt Er darnach?“ war die Antwort; „Er wird mir doch nicht verbieten, hier zu reiten; es ist ja der offene Weg.“ „Im ge- ringsten nicht,“ entschuldigte sich ic. Lange; „es steht der Weg einem Jeden frei. Da ich aber hier den Wozny aus dem christburgschen Grod und Zeugen sehe, so kommt mir das befremdend vor. Ich will doch nicht hoffen, daß hier etwas zum Nachtheil der Stadt vorgenommen werden soll.“ Der Graf sagte nun: „die Herren von Elbing haben mir hier ein Stück Wald genom- men, und das will ich ihnen bezeugen. Mein Großvater und Vater haben in kaiserlichen Dien- sten gestanden, und sind allezeit vom Gute abwe- send gewesen, und da habt Ihr Herren die Ge- legenheit in Acht genommen und mir ein Stück Wald abgegränzt; das will ich jetzt wieder ha- ben.“ ic. Lange entgegente: „Sie erlauben, gnä- diger Herr, daß ich Ihnen contradiciren muß. Es wird keiner dem Magistrat darthun können, daß er jemanden eine Hand breit Land genommen ha- ben sollte, und wenn Ew. Gnaden hier eine Be- sichtigung der Gränzen sollten vornehmen lassen, so werde ich gezwungen werden, mich derselben zu widerseßen, und sie auf keine Art zuzulassen.“

Der Graf ritt indeß den Grassweg weiter,

vorlängst der panklauschen Wiese bis an den Graben, welcher die stuckaschen Wiesen von den lenzern scheidet. Hier hielt er, und rief dem Wozny zu: „Wozny! dieser Damm, welcher vom Haff bis an die Berge geht, ist meine rechte alte Gränze.“*) ic. Lange fiel ihm hier in's Wort: „Gnädiger Herr! was soll das bedeuten? Ew. Gnaden wollen hier auf fremdem Grund und Boden und in Abwesenheit der Eigenthümer eine Besichtigung der Gränzen anstellen, und zeigen sie falsch an. Dagegen protestire ich auf das feierlichste, und reservire der Stadt Elbing alle ihr dagegen zukommende beneficia iuris.“ Hier rief er dem Wozny und seinen Zeugen zu: „Wozny! und Sie Herren, die Sie seine Zeugen sind, wenn Sie einen Bericht hierüber abstatten werden, so müssen Sie vermöge Ihres Eides zugleich hinzufügen, daß ich im Namen E. E. Rath's der Stadt Elbing wider diese einseitige und unrechtmäßige Besichtigung der Gränzen protestirt und manifestirt habe.“**) Der Graf legte deswegen 1731 der Stadt eine Citation vor dem königl. Assessorial-Gericht in Warschau.***)

*) Der Graben und der Damm sind noch, und wenn von demselben eine Linie durch den Wald gezogen wird, so theilt sie denselben beinahe in die Hälften ab.

**) Recess. caus. publ. de 1730 S. 433. 439.

***) Recess. caus. publ. de 1731 S. 25.

Die Sache ruhte hierauf, bis 1737, und die Recessen erwähnen derselben nicht. Der Graf von Schlieben war in die Zeit gestorben, und die cadinschen Güter waren seiner Schwester, der Gräfin Maria Eleonore Casimira, Wittwe des königl. preuß. Kanzlers von Ostau, zugefallen. Diese nahm 1737 die Sache wieder auf, da die in Polen nach dem Ableben des Königs, August II., der 1733 den 1. Febr. starb, ausgebrochenen Unruhen dies in den letzten Jahren nicht verstattet hatten.

Die russischen Truppen waren 1734 nach Elbing gekommen, und zogen erst 1736 ab. Während ihrer Anwesenheit hatte der Rath im panklauschen Walde Holz fällen lassen, welches noch 1737 daselbst stand. Die Kanzlerin von Ostau ließ nun durch ihren Waldwart dem Rath andeu-ten, es nicht wegzuführen. Dieser ließ es, um es gegen Arrest zu sichern, aus dem Walde rücken.*)

1739 ward wieder Holz geschlagen und es sollte sogleich weggeführt werden. Die Frau Kanzlerin protestirte durch den Wozny aus Christburg im Präsidentenamt gegen diesen Holzhau, und ließ im Grodgericht einen Arrest darauf legen. Der Rath beschloß, daß ohnerachtet dieses Arrestes, weil dabei nicht ordentlich procedirt worden, doch

*) Recess. caus. publ. de 1737 S. 137.

das Holz weggeführt werden sollte, und insinuirte bei dem Grodgericht eine Protestation gegen den gelegten Arrest. Hierauf erhielt er eine Citation vor dem königl. Assessorial-Gericht in Warschau, und nun ward die Holzwegfuhr einstweilen eingestellt, doch aber bald darauf wieder fortgesetzt.

Die Frau Kanzlerin verlangte hierauf eine Conferenz mit dem Rath, wozu der damalige Aussenkämmerer, Rathsherr Johann George Brackenhäusen, und Landrichter, Rathsherr Joh. Isaak Feierabend, deputirt wurden, die mit dem Intendanten, Hofrath Pöhlung, und dem Amtschreiber Lange nach Cadinien reiseten, wo sie ihren Assistenten, den königl. preuß. Tribunalsrath Dr. Bolz, fanden. Die Frau Kanzlerin führte zur Behauptung des Eigenthums an dem panklauschen Walde an:

1. daß in ihrer Handfeste, die sie aber nicht producirte, die Gränzen des elbingischen Territoriums nur bis an Lenzen gingen.

2. daß ein Mann von 105 Jahren behauptete, daß in seiner Jugend von ihren Vorfahren in den Gütern Cadinien in dem panklauschen Walde Holz gehauen worden.

3. daß erst in ihrer Minderjährigkeit das Haus des Waldknechts 1696 von E. E. Rath im Walde erbauet sey.

4. daß die Confusion wegen der Gränze und die Neverschreitung derselben von Seiten der Stadt

daher entstanden, daß ihr Vater keinen Waldknecht gehalten.

3. daß ihr Bruder schon 1723 sich deshalb gemeldet habe, und dies wären noch keine 30 Jahre; die Sache sey also noch nicht verjährt. Hiebei fügte sie hinzu:

Da hieraus erhelle, daß das Eigenthum des Waldes zweifelhaft sey, so hätte E. E. Rath nicht wohlgethan, daß er während des Streites Holz im Walde hauen und dasselbe wegführen lassen.

ic. Bolß fragte, worauf sich das Eigenthumsrecht der Stadt auf Panklau gründe, und ic. Lange erwiederte ihm: auf das Reichstags-Dekret von 1572. Er that nun den Vorschlag, um dem Streit ein Ende zu machen, den Wald zu theilen, wogen gegen Hofrat Pöhling erinnerte, daß E. E. Rath nichts von dem Territorium der Stadt trennen lassen könne, ohne es bei dem polnischen Hofe anhängig zu machen.

Die Frau Kanzlerin bat hierauf, daß ihr eine Information von den Rechten der Stadt auf den panklauschen Wald gegeben, und die bei dem Grodgericht gelegte Reprotestation ihr mitgetheilt würde, welches die Deputirten ad referendum nahmen.

Der Rath beschloß hierauf, daß die Stadt sich gegen die Kanzlerin von Ostau mit ihrem rechtmäßigen und langen Besitz des panklauschen Waldes schützen, ihr keine Information ihrer Rechte auf diesen Wald geben und sie anweisen wolle,

die verlangte Reprotestation selbst aus dem Großen Gericht zu entnehmen. *)

Die Frau Kanzlerin kam 1740 selbst nach Elbing, und hatte den 6. Oktober mit den Deputirten des Rathes, den Rathsherren Joh. George Brakenhausen, Vicedandrichter, Joh. Isaak Feyerabend, Landrichter und Daniel Fuchs, Außenkämmerer, abermals eine Conferenz bei dem Intendanten, Hofrath Pöhlung. Sie eröffneten ihr, da diese Conferenz ein Versuch zu einer fühllichen Ausgleichung seyn sollte, es E. E. Rath lieb seyn würde, wenn hiedurch die alte gute Nachbarschaft wieder hergestellt werden könnte. Die Frau Kanzlerin versicherte dagegen, daß sie allezeit eine gute Nachbarin von der Stadt Elbing gewesen, auch bereit sey, die Sache ohne Prozeß abzumachen, wenn ihr nur solche Vorschläge gethan würden, daß sie mit Ehre heraus könne. Sie fing nun an, sich über ihre Rechtsame auf Panklau auszulassen, und fügte dem, was sie vorher schon beigebracht, daß 20 Morgen Wiesen in Panklau ihren Vorfahren überlassen worden, noch dieses hinzu: Mein Vater hat 1686 bei Stiftung des Klosters Cadinum verschreiben lassen, daß die Patres die Holzung in dem Buchwalde, der an Lenzen liegt, haben sollen; diese Fundation wäre vom

*) Recess. caus. publ. de 1739. S 7. 17. 41. 146. 162.
178. 190. 227. 451. 776 — 778.

Könige Johann III. bestätigt worden; der Buchwald bei Lenzen könne aber kein anderer, als der panklausche Wald seyn. Die Deputirten erwiederten hierauf: Wenn sie hier de iure controvertiren wollten, so könnten sie der Stadt gutes und vollkommenes Recht auf Panklau ex Decretis et Privilegiis regiis einer fast 300jährigen Possession und den von ihrer Seite beständig und ruhig ausgeübten Actibus possessoriis darthun; sie hielten es aber nicht für dienlich, hier zu controvertiren. Doch müßten sie auf das von ihr beigebrachte neue Document von der Fundation des Klosters Cadinum, wodurch das Eigenthumsrecht der cadinischen Güter auf Panklau erwiesen werden soll, dieses antworten:

1. die Fundation des Klosters kann der Stadt tamquam res inter alios acta nichts präjudiciren.

2. Wenn dabei des Buchwaldes bei Lenzen gedacht wird, so kann dies nicht Panklau seyn. Denn es wäre bekannt, daß 1686 Panklau noch kein Wald gewesen, sondern daselbst nur lauter Strauch gestanden; Scharfenberg aber, welches auch an Lenzen stößt, sey damals schon ein trefflicher Wald gewesen.

Die Deputirten ersuchten nun die Frau Kanzlerin, da man nicht zusammen gekommen wäre, zu controvertiren, sondern sich zu vergleichen, Vorschläge zum Vergleich zu thun. Sie weigerte sich lange, und wollte von den Deputirten Vorschläge

hören. Endlich rückte sie damit heraus, und sagte: Es möchte der panklausche Wald getheilt werden; sie wolle den untern Theil desselben nach dem Haff zu der Stadt überlassen, und mit dem obern Theil zufrieden seyn. Die Deputirten lehnten dies höflich ab, indem der Rath nicht ermächtigt wäre, etwas von den Stadtgütern abzutreiea, und nun sagte sie: sie wolle der Stadt den Grund und Boden vom Walde lassen, wenn sie vorher von der Hälfte des selben das Holz abgehauen. Als nun die Deputirten sich ganz dagegen erklärten, und die Frau Kanzlerin aufforderten, andere Vorschläge zu machen, wollte sie sich nicht dazu verstehen, und erwiederte: sie hätte schon zwei Vorschläge gethan, und nun wäre es an den Deputirten, solche zu thun.

Sie conserirten hierüber mit den vier Bürgermeistern, und diese waren der Meinung, daß der Frau Kanzlerin 50 Viertel Holz aus dem panklauschen Walde angeboten werden sollten. Sie begaben sich hierauf zu ihr, da sie bei dem Hofrath Pöhlung zu Mittage gespeiset hatte, ihr dieses zu hinterbringen. Sie nahm aber den Vorschlag sehr übel auf, und sagte: „dergleichen Oßerte mache ich meinem Bedienten.“*)

Der Rath ließ ohnerachtet der im christburger Grodgericht und bei dem Hofrath Pöhlung von der Frau Kanzlerin dagegen eingelegten Protestas-

*) Recess. caus. publ. de 1740 S. 482 und folg.

tionen doch 1742 und 1744 im panklauschen Walde Holz schlagen und verkaufen.*)

1746 im Februar ließ der Landrichter, Rathsherr Carl Christian Lange die panklausche Gränze in Gegenwart des Wozny und zweier Edelleute aufnehmen, wobei alte Leute von Lenzen gerichtlich abgefragt wurden, daß sie dem Wozny die alte, richtige Gränze angezeigt hätten. Die Relation hievon ward dem christburger Grodgericht übergeben.

Im April zeigte diese Frau Kanzlerin dem Rath an, daß sie die cadinschen Güter an den Grafen von Domski, der eine Unverwandtin von ihr geheirathet, abgetreten, die Streitsache aber wegen des panklauschen Waldes für sich behalten hätte. Sie ermächtigte sich hierauf durch cadinsche Leute im Walde Holz hauen zu lassen. Der Rath melsdete dies sogleich dem Hofrath Pöhlung, der mit Genehmigung der Königsbergischen Krieges- und Domänenkammer preußische Soldaten nach Panklau schickte, welche den fernern Holzhau verhinderten. Der Graf von Domski hatte dem Rath eine Citation vor dem königl. Assessorial-Gericht in Warschau legen lassen, die der Wozny aus Christburg demselben insinuirte.**)

*) Recess. caus. publ. de 1742 S. 19. 26 und de 1744 S. 8. 25.

**) Recess. caus. publ. de 1746 S. 63. 70. 177. 225. 276. 277. 610.

Er hatte sich 1747 den 31. Mai an Se. Majestät, Friedrich den Zweiten gewandt, und dessen Beistand in dieser Streitsache gesucht. Der König antwortete ihm unter dem 26. August, daß er, da die Sache bei dem Assessorial-Gericht anhängig gemacht wäre, die rechtliche Entscheidung desselben abwarten müsse, weil der Lauf des Rechts nicht gehemmt werden könne. Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten theilte dies dem Generaldirektorio mit, demselben anheimstellend, ob es nicht den Intendanten Pöhlung dahin zu instruiren für gut finden sollte, sich zu Gunsten des elbingschen Magistrats der Sache anzunehmen. Dies ward durch die Königsbergsche Kriegs- und Domainenkammer dem Hofrath Pöhlung mitgetheilt.*)

1750 ward der Stadt ein Rescriptum inhibitorium von dem königl. Assessorial-Gericht insinuirt, daß sie bei 1000 Ducaten Strafe pendente lite kein Holz im panklauschen Walde hauen lassen sollte, worauf aber nicht sehr geachtet ward.**)

1754 ward dem Rath von seinem Advocaten in Warschau gemeldet, daß das königl. Assessorial-Gericht in der Rechtssache wegen des panklauschen Waldes auf eine Commission, die an Ort und Stelle die Sache untersuchen sollte, erkannt hätte,

*) Recess. caus. publ. de 1747 S. 584.

**) Recess. caus. publ. de 1750 S. 474.

wozu die Stadt auch Commissarien zu ernennen hätte; sie sollte sich indessen der Benutzung des Waldes gänzlich enthalten.

Nun nahm die Sache für die Stadt ein ernsthaftes Ansehen an. Der Rath sah es voraus, daß eine Commission, die doch aus den Magnaten des Reichs bestehen würde, mit welchen der Graf von Domski so viele Connexion hätte, der Stadt nicht anders als nachtheilig seyn könnte. Er suchte daher alles auf, sie abzuwenden. Dem Kron Groß-Kanzler ward vorgestellt, wie bei der jetzigen Situation des Territoriums, da der König von Preußen es bereits 50 Jahre in seinen Gränzen und Revenuen in Besitz hätte, derselbe sich solches nicht schmälern lassen würde. Er würde auch von seiner Seite Commissarien ernennen, was durch eine polnische Commission nicht wenig zum Präjudiz der höchsten Reichsgerichte behindert werden möchte. Es sey auch noch sehr zweifelhaft, ob überhaupt die preußische Regierung eine Commission in dieser Sache zulassen würde, weil sie das Eigenthum betreffe, da sonst nur in Gränzsachen Commissarien von ihr verstattet worden.

Der in Warschau bei Hofe anwesende Sekretär der Stadt, Sigmund Michael Sieffert, berichtete im November dieses Jahres, daß er daselbst mit dem Grafen von Domski eine Conferenz gehabt, und ihm diese Notiz von Panklau gegeben: Es sey zu des Ordenszeiten ein

Bauergut gewesen, welches zu Lenzen gehörte und mit Lenzen an den Orden geziuset, durch das Priviliegium von 1457 aber sey es mit dieser Dorfschaft der Stadt verliehen, auch durch ein Decretum comitiale von 1572 ihr nochmals zugesprochen, welches Dekret 1579 confirmirt sei; ic. Sieffert hatte ihm diese Decrete gezeigt, und der Graf hatte hierauf gestanden, wenn er vorher eine solche Kenntniß von der Sache gehabt hätte, so wäre er der Stadt nicht mit einem Proces schwer gefallen. Indessey sey er doch der Meinung, daß die Stadt an der einen Seite des Waldes, die er in loco zeigen könne, über die Gränze gegangen, und wenn ihm dieser Zweifel benvorommen würde, so sey er noch bereit, von diesem Proces abzustehn.*).

1756 im April meldete der Intendant Kriegsrath Käppen dem Rath, daß der Königl. preuß. Legations-Secretair in Warschau ihm berichtet hätte, daß er bei Sr. Excellenz, dem Kron-Gross-Kanzler Instanz gethan, daß das Decretum Commissionis in der paunklausch Sache nicht eher möchte extradirt werden, als bis Se. Königl. Majestät von Preußen Ihrer Seits gleichfalls Commissarien ernannt haben würde.

Der Graf von Domski hatte wieder an Se. Majestät, Friedrich II. geschrieben, und sich

*) Recess. caus. publ. de 1754 S. 524. 525. 526. 641. 642.

dessen Protektion in dieser Sache erbeten. Der König hatte ihn an die Regierung und an die Kriegs- und Domainenkammer in Königsberg verwiesen. An diese schrieb er daher unter dem 26. März 1756, in welchem Schreiben es heißt: daß, da jetzt von königl. preuß. Seite ein Commissarius zur Untersuchung dieser Sache ernannt werden soll, er sich nicht unterstehen wolle, gegen einen der größten Könige zu rechten, da er bisher seine Sache nur gegen die Stadt Elbing geführt. „Sollten Se. Majestät dieselbe gegen ihn protegiren — welches er sich doch nicht vorstellen könne — so trete er von seiner Prätension in Ehrfurcht ab, und würde ein königlicher, auch außergerichtlicher Ausspruch ihn vollkommen beruhigen.“ Hierbei zeigte er zugleich an, daß, ohnerachtet des ergangenen königl. polnischen Inhibitoriums, während des Prozesses im panklauschen Walde kein Holz hauen zu lassen, doch darin von der Stadt Holz gehauen worden, welches zu verhindern, ihm die polnische Reichsconstitution wohl hinlängliche Mittel gegeben hätte, wenn er nicht den Allerhöchsten Schutz, den Se. königl. Majestät dem elbingschen Territorium und diesem Walde angedeihen lassen, heilig geschäzt hätte.

Der Intendant, Kriegsrath Köppen, der alles dies dem Rath mittheilte, meldete ihm, daß bereits in Berlin die Kriegsräthe von Auer, Lehmann und er zu Commissarien ernannt wor-

den, noch ehe das Schreiben des Grafen an Se. Majestät angelangt wäre. Er rieth, da der Graf alles der Entscheidung Sr. Majestät überlassen wolle, daß die Stadt seinem Beispiel folgen und ihre Erklärung auch dahin abgeben möchte. So könnte die sonst noch weit aussehende Sache auf das baldigste entschieden werden. Er versicherte, daß der Ausspruch Sr. Majestät der Stadt nur zum Vortheil ausfallen könnte. Der Rath aber konnte sich doch nicht entschließen, so sehr er auch wünschte, die Sache auf dem kürzesten Wege beigelegt zu sehen, sie Sr. Majestät zur Entscheidung zu überlassen. Das Schreiben des Grafen an Se. Maj., den König von Preußen, kam dem Rath sehr sonderbar vor, indem es einen Widerspruch enthalte. Denn nach demselben wollte er, wenn Se. Majestät die Stadt Elbing in dieser Sache in Ihren Schuß nehmen wolle — „so er aber nicht glaube“ — die Entscheidung derselben Sr. Majestät überlassen.

Die Gründe, die dem Rath es nicht erlaubten, diese Sache Sr. Majestät von Preußen zur Entscheidung zu überlassen, waren diese:

1. bei der thornischen Affaire von 1724 wäre es ausdrücklich sub poena colli vom polnischen Hofe den Städten verboten worden, künftig auch nicht einmal eine Intercession von fremden Potentaten zu suchen.

2. Der König Johann III. hätte 1680 in

Danzig dekretirt, daß in publiken Angelegenheiten keine Responsa von fremden Universitäten eingescholt werden sollten.

3. Panklau wäre ein Patrimonial-Gut der Stadt Elbing, welches vermöge der Constitution der Rath nicht veräußern, sondern über dessen Vermietung auf einige Jahre er nur disponiren könne.

Der Rath bat daher den Intendanten, ihn in dieser Sache in Passivate zu lassen. Sollte ein Decisum gefället werden, so würde er solches an Se. Königl. Majestät in Polen gelangen lassen, und sich fernere Verhaltungsbefehle erbitten.

Der Intendant, Kriegsrath Köppen, fand diese Gründe sehr gültig, und wollte hierüber an die Königliche Krieges- und Domainenkammer berichten, bat sich aber, im Fall eine Commission gehalten werden sollte, die ihm noch fehlenden Documente und Risse von Panklau aus, die ihm auch ausgehändigt wurden.^{*)}

Die Commission muß nicht zu Stande gekommen seyn, und der Graf von Domski muß die Fortsetzung des Proesses ganz aufgegeben haben, wozu er nach dem Vorhergehenden schon geneigt gewesen. Denu es wird in den Recessen der folgenden Jahre dieser Streitsache nicht weiter gedacht.

^{*)} Reces. caus. publ. de 1756. S. 167. 392. 402 — 404. 413.

1758 und 1764 ward schon wieder, ohne daß der geringste Einspruch dagegen geschah, im Walde von der Stadt Holz gehauen.*)

Der panklausche Wald ist größtentheils ein Buchwald, von lauter schlagbarem Holz, mit keinem Unter- und Buschholz vermengt, hiebei von keinem beangerten Boden, sondern im Grunde überall kahl und fast von keiner Gräferei. An Birken und Fichten ist hiernächst auch einiger Vorrath, doch nicht platzweise, sondern in einer durchgängigen Mischung, und ist besonders das Tangelholz von Fichten ein zu allen Bedürfnissen brauchbares Nutzholz.

In der Information wegen des Forstwesens der Stadt Elbing, die der Magistrat im Auftrage der westpreußischen Krieges- und Domainen-Kammer von dem bisherigen Landrichter, Stadtrath Friedrich Reinhold Horn, gefertigt, bald nach der preuß. Besitznahme der Stadt 1773 den 9. Febr. einschickte, wird des trefflichen Waldbodens, den dieser Forst hat, mit vielem Lobe gedacht. Es heißt darin: „da vor etwa 35 Jahren**) ein Strich von 400 Vierteln ganz abgehölt worden, so steht jetzt — 1773 — wieder ein eben so schlagbares Holz daselbst, so daß der Holzboden

*) Reces. caus. publ. de 1758 S. 614 und de 1764 S. 674.

**) Dies ist der Holzhau, dessen oben S. 524 gedacht worden.

einer der festen ist, der durch Anflug und Stamm-Loden sich überall gleich in weniger Zeit aufnimmt."

Auch die späterhin von preuß. Forstbeamten angestellten Revisionen der Kämmerei-Forsten, deren unten gedacht werden wird, geben dem panklauschen Boden das Zeugniß, daß er von ganz vorzüglicher Güte sey, so daß das Holz hier ungewöhnlich schnell wächst, auch einen ganz geraden Wuchs hat, und daß fast gar keine Blößen in diesem Walde sind.

In den letzten Jahren vor der preuß. Besitznahme der Stadt wurden jährlich nur 9 Achtel Holz in diesem Forst geschlagen, 4 für den Waldwart, 4 für den Landreiter und 1 für den Bauschreiber. Auch unter preuß. Hoheit ist dieser Wald nicht angegriffen worden. In den letzten 12 Jahren vor dem Verkauf desselben, wo nur weich Holz geschlagen ward, ist in manchem Jahr gar kein Holz darin geschlagen. Seit 1825 bis 1828 wurden jedes Jahr 10 Achtel weich Holz geschlagen. Der ganze Holzschlag in den letzten 12 Jahren betrug $77\frac{3}{4}$ Achtel, welches per Fraktion auf Ein Jahr $6\frac{2}{3}\frac{3}{8}$ Achtel giebt, die im Geldwerth anzunehmen sind zu . 26 rtl. 19 sgr. 1 pf. dagegen betrug das Gehalt des Waldwärts, der dabei den Garten und Acker frei benutzte $33 + 10 = - =$
Mithin hatte die Administration 6 rtl. 20 sgr. 11 pf. jährlich m. hr gefestet.

Dies brachte die Stadtverordneten bei der mahnenden Geldnoth, in welcher sich die Kämmerrei wegen ihrer so großen Kriegsschuld befand, auf den Gedanken des Verkaufs dieses Forstes. So bald dies bekannt wurde, meldete sich bei den Stadtverordneten, unter dem 20. December 1827, der Gutsbesitzer von Groß-Wesseln, der Dekonom Martin Friese, und fragte an, ob sie geneigt wären, gegen baare Bezahlung Panklau zu verkaufen. Er rieth, bei Ermittlung des Werths sich nicht von Theoretikern irre leiten zu lassen, sondern hierüber den Rath einsichtsvoller, praktischer Landwirthe einzuholen. Die Stadtverordneten gaben unter dem 4. Januar 1828 dem Magistrat diese Erklärung ab: „Wir sind nicht abgeneigt, das Kämmereri - Forst - Etablissement Panklau zu verkaufen, und ersuchen E. Wohlgeb. Magistrat, eine Lication dieserhalb zu veranstalten. Um hiebei einigermaßen gründlich zu verfahren, wünschen wir, daß durch den Herrn Stadtbaurath Zimmerman eine Aufnahme des Flächeninhalts dieses Etablissements mit seinem ganzen Werth an Wiesen, Aeckern, Wald und Gebäuden veranstaltet werde. Als erste und unerlässliche Bedingung bei der Lication wäre dem Käufer aufzugeben, jährlich 10 Achtel hart Holz in Panklau aufgestellt anzuweisen, und müßte diese Verpflichtung auf ewige Zeiten Statt finden, und wenn auch der Forst selbst ausgehauen seyn sollte.“

Die Abschäfung geschah; mit Buziehung der Forst-Deputirten ward von ic. Zimmerman den 28. Januar an Ort und Stelle der Forst abgeschäft, wobei als Leitfaden dienten:

1. die durch Klinge 1791 aufgenommene Karte nebst Vermessungsregister,

2. der 1816 gefertigte Bericht des Forstmeisters Richter.

Nachdem durch die Commissarien der ganze Forst sammt dem Lande, Garten und den Gebäuden gehörig in Augenschein genommen, wurde über den Befund Nachstehendes bemerkt:

A. der ganze Forst ist größtentheils mit Büschen und Birken bestanden. Der Holzwuchs, besonders der Buchen, ist ganz vorzüglich zu nennen. Der Bestand ist ziemlich dicht, jedoch noch jung. Gegenwärtig werden nur 10 Achtel weich Holz geschlagen. Es lässt sich aber dem ic. Richter schen Bericht gemäß annehmen, daß jährlich 20 Achtel, theils hart, theils weich Holz geschlagen werden können, ohne den Bestand zu verringern.

B. Der Obstgarten des Försters enthält 2 Morgen 120 □R. magd.

C. An Acker und Gefördergarten benutzt der Förster noch 26 M. 36 □R. magd.

D. An Gebäuden sind vorhanden: ein Wohnhaus 43 F. lang, 31 F. tief, von ausgemauertem Fachwerk, in gutem baulichen Stande, zwei Sallgebäude und ein Scheunengebäude in ziemlichem

Bauftande. Hiernach kommt der Werth des ganzen Forstes in folgender Art zu stehen:

1. der jährliche reine Ertrag von dem Walde beträgt	80 rtl.
2. der des Obstgartens . . .	30 :
3. der Ertrag des Landes . .	<u>26 : 6 sgr.</u>
	zusammen 136 rtl. 6 sgr.

diese 136 rtl. 6 sgr., als Zinsen zu 5 pEt. betrachtet, ergeben ein Kapital von 2724 rtl.

Hiezu kommt,

4. der Werth an Gebäuden in Summa	<u>570 :</u>
	zusammen 3294 rtl.

Von dieser Summe kommt

in Abzug,

a. das jährl. Gehalt des Försters in Gelde	100 rtl.
b. die Feuerkassen- Beiträge	3 : 18 sgr.
c. die Unterhal- tungskosten . . .	<u>12 : — :</u>
	zusammen 115 rtl. 18 sgr.,

welche als Zinsen zu 5 pEt. ein
Capital ergeben von 2312 rtl.

wonach also der Werth
des ganzen Forstes 982 rtl.
beträgt.

In sofern nun dem Acquirenten die Bedingung

gemacht würde, 10 Achtel Büchenholz in dem Forst auszustellen, so würde für diese ein jährliches Geldquantum von	40 rtl.
oder ein Kapital von	800 rtl.
von obigen	982 rtl.
in Abzug kommen, und daher nur ein Geldwerth von	182 rtl.

verbleiben.

Dem Magistrat war diese Abschätzung, weil das bei der Forst, wie jedes andre ländliche Grundstück behandelt war, nicht genügend. Er machte dies den Stadtverordneten in einem Anschreiben unter dem 22. April bemerklich, worin es heißt:

„Bei Häusern und Landgütern ist es leicht, einen ungefährten Ueberschlag zu machen, und die Nützlichkeit des Verkaufs zu prüfen, indem man dabei die Vergangenheit zu Hülfe nehmen kann, die Zukunft aber nicht in Betracht ziehen darf. Bei Waldungen aber ist der Fall umgekehrt. Die Vergangenheit giebt dabei keinen Maßstab ab, weil das junge Holz jedes Jahr größer und stärker wird, mithin ohne Kunst und Kosten auch mit jedem Jahr ein etwas höherer Werth entsteht.“

„Eine Abschätzung des jetzigen Holzbestandes, eine Uebersicht, wie viel mit Berücksichtigung des mutmaßlichen Nachwuchses binnen den nächsten 20 Jahren daraus entnommen werden könnte, kann wohl nur allein dazu dienen, ein zu erwartendes Gebot für vortheilhaft oder nachtheilig zu halten.“

Der Magistrat ersuchte nun die Stadtverordneten, die Aufnahme der Tape von dem Forst Panklau durch einen Sachverständigen, wozu er den königl. Oberförster Otto in Stellinen vorschlug, geschehen zu lassen.

Den Stadtverordneten aber waren die Gründe, woher vor der Licitation der Forst durch einen Sachverständigen abgeschäfft werden müßte, nicht einleuchtend, und sie bestanden darauf, die Licitation ohne dieselbe vor sich gehen zu lassen, indem sich jetzt die Gelegenheit zum Verkauf des Forstes darbiete — es hatte sich indeß, außer dem Gutssbesitzer von Groß-Wesseln, Friese, dessen oben S. 539 gedacht ist, noch der hiesige königl. Landrath Abramowski zum Ankauf gemeldet, welchen beiden, da sie in der Nähe Besitzungen hatten, dies Forstetablissement sehr gelegen war — die späterhin vielleicht nicht so bald wieder kommen könnte, doch wollten sie den Zuschlag so lange aufhalten, bis die königl. Regierung in Danzig, der sie die Sache unter dem 2. April vorgetragen, darüber entschieden hätte.

In diesem Schreiben hatten sie sich auf den §. 189 der Städteordnung berufen, in welchem festgesetzt wird, daß Veräußerungen von Grundstücken „in Fällen der Nothwendigkeit und Nützlichkeit“ ohne weitere Anfrage bei der obern Staatsbehörde von den Städten vorgenommen werden können, wo an eine vorhergehende Abschätzung durch Sach-

verständige nicht gedacht worden. Die Nothwendigkeit und Nützlichkeit des Verkaufs von Panklau wäre leicht zu erweisen; unsre Stadt sey im hohen Grade verschuldet, und es könne für sie nichts Nothwendigeres geben, als ihre Schulden so rasch als möglich abzutragen; die Nützlichkeit der Veräußerung erhelle daraus, daß dieser Forst jährlich nur 10 Achtel Holz geliefert, und dabei bedeutende Kosten der Verwaltung verursacht; was die präsumirten größern Einkünfte nach 50 oder 100 Jahren betreffe, so sey es überflüssig, den Beweis durch Berechnung zu führen, daß auch im günstigsten Fall dieses durch beibehaltenen Besitz vermehrte Einkommen die sich jetzt darbietenden Vortheile nicht aufwiege, abgesehen davon, daß unsre Stadt nicht in der Lage ist, ihre Speculation auf halbe Jahrhunderte auszudehnen.

Die königl. Regierung in Danzig, da auch um diese Zeit an dieselbe ein Bericht vom Magistrat eingegangen, rescribiret den Stadverordneten unter dem 1. Mai 1828 dem wesentlichen Inhalt nach Folgendes: „Auf Ihre Anzeige vom 2. April wegen des Verkaufs einer Kämmerei-Waldparcele eröffnen wir Ihnen, mit Rücksicht auf einen zugleich vom dortigen Wohlbl. Magistrat in derselben Anlegenheit erstatteten Bericht: daß in der jetzigen Zeit, in welcher der Preis aller ländlichen Grundstücke fast zu einem völligen Unwerth hinabgesunken ist, Niemand leicht seine Grundstücke zum Ver-

Kauf stellt, wenn ihn nicht die äußerste Noth dazu treibt, indem wohl zu hoffen steht, daß vielleicht nach mehrern Jahren der jetzige Zustand der Dinge sich geändert und die Grundstücke wieder einen höhern und angemessenern Preis erlangt haben werden.

„Wir können daher die Gegenwart nicht für geeignet halten, Kämmerei-Grundstücke zu veräußern, indem nicht leicht in irgend einer andern Zeit ein niedrigeres Gebot dafür im Allgemeinen zu erwarten steht.

„Auch scheint kein dringender Grund vorhanden zu seyn, gerade jetzt mit dem Verkauf der Forstparcele zu vorgehen. Sollte sie aber doch verkauft werden, so kann nur eine von Sachverständigen angefertigte Werthschätzung oder Taxe den wahren jetzigen und künftigen Werth derselben und ihren nachhaltigen Ertrag angeben, die von Ihnen aber dazu designirten Personen sind nicht erfahrene Forstmänner.

„Wir können daher nicht annehmen, daß ohne eine von Sachverständigen gefertigte Taxe die Möglichkeit der Veräußerung im Allgemeinen und die Annehmbarkeit der Gebote gehörig beurtheilt werden könne.

„Ist freilich die Zugrundesetzung einer von Sachverständigen gefertigten Taxe in der Städteordnung für den Fall der Veräußerung von Kämmerei-Pertinenzen nicht ausdrücklich vorgeschrieben, so liegt eines Thells schon in dem Begriffe der

Licitation allgemein der Gedanke an eine Taxe, welche ihr und dem Zuschlage zur Basis dient, andern Theils aber ist es auch eine allgemein angenommene Regel, daß man sich zuvor auf dem üblichen Wege von dem Werthe des zu veräußernden Gegenstandes unterrichte.

„Da ein Beschlüß der Stadtverordneten nur erst durch die Zustimmung des Magistrats Gültigkeit erlangt, um zur Ausführung gebracht werden zu dürfen, und da in diesem Falle der Widerspruch des dortigen Wohlgeblichen Magistrats auf zureichenden Gründen beruht, so empfehlen wir Ihnen, entweder von der ganzen Veräußerung der Forstparcele qu. in der jetzigen Zeit zu abstrahiren, oder nach dem lobblichen und rechtlichen Verlangen des Wohlgeblichen Magistrats eine vollständige Taxe des jetzigen Werths, des nachhaltigen Ertrages und des vereinstigen beim vollendeten Wuchse des jetzigen Holzbestandes sich constatirenden Werths des Waldtheiles qu. von einem erfahrenen, geübten und zuverlässigen Forstmann fertigen zu lassen, und selbige nach erfolgter Prüfung und Feststellung der Veräußerung zum Grunde zu stellen.“

Der königl. Oberförster in Stellinen, Otto, erhielt nun den Auftrag, den Forst abzuschätzen. Er stellte zur Aufnahme der Taxe den 12. Jun. 1828 im Beiseyn der Forstdeputirten und des Unterförsters eine Localuntersuchung an, und reichte

über die Abschätzung des Forstes 3 Tabellen ein, deren Resultat in der Recapitulation dieses war:

1. Werth des haubaren Holzes

971 rtl. 27 sg. 6 pf.

des Bodens . . . 14 + 15 + 6 = 986 rtl. 13 sg.

2. Werth des noch nicht haubaren

Bestandes . . . 2394 = 26 = —

des Bodens . . . 991 = 20 = — 3386 = 16 =

Wert des Holzes und Bodens . . . 4372 rtl. 29 sg.

3. der jährliche Betrag der Jagd

nach Capitalswerth 22 rtl. 6 sg. 8 pf.

Wert d. Holzes, Bodens u. Jagd 4395 rtl. 5 sg. 8 pf.

davon geht ab,

die Unterhaltung der

Wege im Walde, jährl. 6 rtl. 18 sg.

Verwaltungskosten . . . 130 = —

oder ein Capitalswerth zu 6 pCt. 2276 = 20 =

beträgt der Wert des Waldes

also überhaupt 2118 rtl. 15 sg. 8 pf.

1829 den 7. Januar ward der Termin zur Licitation des Forstes angesetzt. Die Stadtverordneten hatten jetzt statt der 10 Achtel Buchenholz, die der Käufer jährlich liefern sollte, nur die Lieferung von 5 Achteln Buchen-, und 2 Birken-, 2 Ellern- und 1 Achtel Fichtenholz zur Bedingung des Kaufes gestellt. In dem Licitationstermin erklärten aber alle anwesende Käufer, daß der Bestand im Forst keinesweges so nachhaltig wäre, 10 Achtel Holz jährlich liefern zu können. Daher Niemand auf diese aufgestellte Bedingung ein Gebot machen wollte.

Herr Landrath Abramowski erklärte sich hierauf bereit, 6 Achtel Birken, als der nach den Büchen in Panklau prädominirenden Holzart, im Walde aufgesetzt jährlich zu liefern, außerdem erbot er sich, 300 Rthlr. baar zum Einkauf einzuzahlen. Die andern Käufer gingen auch in diese Lieferung ein, und der Einkauf ward bis auf 500 Rthlr. gesteigert. Dagegen offerirte der Glasermeister Gerner 2000 Rthlr. baar, wollte aber mit der Holzlieferung durchaus nichts zu thun haben.

Die Stadtverordneten, denen dies vorgelegt wurde, gaben unter dem 30. Januar 1829 ihre Genehmigung zum Zuschlage des Verkaufs von Panklau an den Glasermeister Gerner für 2000 Rthlr., der aber unter dem 3. Februar dem Magistrat anzeigen, daß er das abgegebene Gebot für den Herrn Landrath Abramowski gethan hätte, dem also der Zuschlag zu ertheilen wäre. Dieser zahlte den 9. Febr. 2000 Rthlr. an die Kämmerereikasse, die sogleich zur Abtragung von Kämmereschuld verwandt wurden; der mit ihm geschlossene Kaufkontrakt ward von den Stadtverordneten den 13. Februar 1829 bestätigt.

Die Stadtwaldungen waren zwar bei der Verpfändung des Territoriums an den Königl. preuß. Staat, als Kämmereri-Pertinenzstücke, mit verpfänd-

det worden: doch hat der preuß. Staat auf die Benutzung derselben zur Aufbringung der Zinsen für das Capital, wofür das Territorium verpfändet worden, nie Anspruch gemacht, vielmehr benützte die Stadt auch nach der Verpfändung des Territoriums sie so, wie sie solche vorher benutzt hatte, nur daß die Hütgerechtigkeits-Gelder, die von den angränzenden Dorfschaften für die Waldweide vorher an die Kämmereikasse gezahlt worden, jetzt an die königl. Territorialkasse gezahlt wurden.

Es ward daher das Deputatholz für die Rathshaus-, Kirchen- und Schulbeamten, das Holz zu Beheizung des Rathhauses, des Gymnasiums, der Wach- und Krankenhäuser und des Gefängnisses und auch das Bauholz zu den Kirchen, Brücken, Mühlen und der Schleuse so nach, wie vor, aus den Kämmerei-Forsten, ohne Einspruch des königl. Intendanten, entnommen, wie die rathhäuslichen Recesse dies nachweisen.*)

Bei der Revision des Territoriums 1715 erwähnte der Intendant, Hofrath Braun, auch

*) Reces. caus. publ. de 1744 S. 16, de 1745 S. 212. 268. 309, de 1746 S. 47, de 1749 S. 415, de 1752 S. 7, de 1765 S. 211. — Der Intendant des Territoriums respektierte auch das Recht, welches die Stadt auf die alleinige Benutzung ihrer Wälder hatte, so sehr, daß er, wenn er Holz zu den Bauten im Territorio brauchte, beshalb bei dem Rath ansuchte. (Recess. caus. publ. de 1743 S. 8.)

des der Stadt in ihren Wältern vergönnnten Holzhaues. Er sagte hierüber in der Conferenz, die er mit dem Rath hatte: „Ob ich wohl nicht gemeint bin, E. E. Rath in den Stücken, welche königl. Majestät, mein Herr, Ihnen bisher auch in specie in den Wältern auf der Höhe genießen lassen, Eintrag zu thun, jedennoch, weil die Wälder in der Niederung größtentheils vor unsrer Occupation, doch auch nach derselben, total ruinirt und ausgehauen sind, so muß ich zu Verhütung meiner Verantwortung — nachdem der König, mein Herr, nicht eine unumschränkte Holzung, sondern sub certo numero, soviel nämlich zu den Salariis der Rathhaus-, Kirchen- und Schulbedienten nothwendig erfordert wird, E. E. Rath zugestanden — freundlich erinnern, daß auf die Waldungen mehr Fleiß, als vorhin, angewandt werde, daß die Waldbediente in Eid und Pflicht genommen werden, und sämmtlich zur Stelle, und nicht bei der Stadt, wohnen müssen, daß wegen Abnutzung des Lagersprocks und Strauches eine juste Ordnung gemacht und darüber gehalten, zum Hau aber alle Jahr die Anzahl der zu hauenden Viertel dem königl. Intendanten unter des Herrn Landrichters Hand abgeliefert, das Holz denen, welchen der König es concedirt, auch richtig zugestellt und kein Holz, ob es schon abgestanden, zum Verkauf, ohne des Intendanten Bewußt, ausgegeben werde, ledlich, daß die Wildschüsse in gewisse Ordnung gebracht werden.“

Der Rath erwiderte hierauf: daß ferner, wie bisher, der Holzhau mit Wissen und Willen des Herrn Hofraths geschehen und nicht über das erforderliche Deputat gegangen werden soll; die Waldknechte wohnten jetzt schon in und bei den Wäldern, und sollten in Eid und Pflicht genommen werden, und es werde kein Holz aus dem Walde verkauft.*)

Hieraus geht klar hervor, daß der preuß. Staat bei dem Pfandbesitz der Kämmerei-Forsten bloß die Conservation derselben zur Sicherheit des Pfandes im Auge gehabt.

Nach der preuß. Besitznahme der Stadt ward das Pfandverhältniß dieser Wälder, welches damals noch bestand, gar nicht berücksichtigt; sie wurden vielmehr als ein uneingeschränktes Eigenthum der Stadt betrachtet. Daher gleich in dem ersten Kämmerei-Forstetat pro 177⁴/5 mit Genehmigung der westpreuß. Krieges- und Domainenkammer 523 Rthlr. 27 gr. für zu verkaufendes Brennholz zum Besten der Kämmerei in Einnahme angenommen wurde.

Bei der endlichen Auseinandersetzung des Staats mit der Stadt wegen des Territoriums 1826 kam es gar nicht zur Sprache, daß die Kämmerei-For-

*) Recess. caus. publ. de 1715 in Revisione Territorii hinten Fol. 33. b. und Fol. 50. b.

ffen ehemals mit dem Territorium verpfändet worden; es durfte auch nicht erwähnt werden, weil die Stadt seit der königl. preuß. Besitznahme 1772 in längst rechtsverjährter Zeit sich fortwährend im uneingeschränkten Besitz derselben befunden, und damals der Besitzstand, wie er 1818 gewesen, zur Norm des Besitzes angenommen wurde.

Vor der preuß. Besitznahme der Stadt ward das Brennholz in den Kämmerei-Försten zu Vierteln und Häufchen geschlagen. Die Benennung Viertel führt daher, weil ein solches Holzmaß den vierten Theil einer culmischen Fußthe von 15 Fuß hielt, nämlich $7\frac{1}{2}$ F. in der Höhe, Breite und Länge. Ein Häufchen Holz war $7\frac{1}{2}$ culm. F. hoch und breit, aber die Holzscheite darin waren nur 5 culm. Fuß lang.*)

Nach der preuß. Besitznahme der Stadt ward das im preußischen Staat eingeführte Holzmaß von Achteln angenommen. Ein Achtel ist ein Haufen Holz, 9 rheinl. Duodezimal-Fuß lang, 8 F. hoch und 5 F. breit. Jetzt wird das Holz nach Klaftern abgeliefert. Ein Achtel hält $3\frac{1}{3}$ Klafter.

Um das Verhältniß eines ehemaligen Viertels gegen ein jetziges Achtel herauszubringen, bedarf es nur der Vergleichung des culmischen Fußes mit dem rheinländischen. Der culmische Fuß verhält

*) In einigen Privatwaldungen ist das Maß von Vierteln noch beibehalten.

sich gegen den rheinländischen wie 11 zu $11\frac{9}{16}$, oder in runden Zahlen, mit Weglassung des unbedeutenden Bruches, wie 11 zu 12. Der Cubus von 11 ist 1331, und der von 12 = 1728.

Nach den eben angeführten Maßen betrug ein ehemaliges Viertel $421\frac{7}{8}$, oder, mit Weglassung des unbedeutenden Bruches, 422 culm. Cub. F., und ein jeziges Achtel beträgt 360 rheinl. Cub. F. Dieses also ist $34\frac{823}{864}$, oder in runden Zahlen 35 rheinl. Cub. F. größer, als das ehemalige Viertel, und die Differenz beträgt $\frac{35}{360} \mid \frac{1}{72}$, mithin ungefähr ein Zehntteil des Ganzen.

Ein ehemaliges Häufchen betrug $281\frac{1}{4}$ rheinl. Cub. F., und daher ist ein jeziges Achtel $78\frac{3}{4}$ rheinl. Cub. F. größer, als ein ehemaliges Häufchen.

Nach der preuß. Besitznahme der Stadt sollten die Forsten der Kammereikasse noch einen bedeutenden Ertrag durch verkauftes Holz geben, und dies erforderte einen Ueberschlag, wie viel jährlich in jedem Walde nachhaltig gehauen werden könnte. Der bisherige Landrichter, Stadtrath Friedrich Reinhold Horn, entwarf diesen nach dem pro 177 $\frac{1}{2}$ gemachten Forstetat, und schickte ihn 1773 den 9. Febr. der westpreuß. Krieges- und Domänenkammer ein. Nach demselben sollten die Kammereiforsten im Stande seyn, jährlich 920 Viertel zu liefern, wodurch nicht nur das für die

städtschen Beamten bendthigte Deputatholz, das für die Beheizung der städtischen Lokale und das zum Bedarf der Ziegelscheune erforderliche Holz, zusammen 701 Viertel, beschafft werden könnte, sondern auch noch ein Ueberschuss von 219 Viertel der Kämmerei zum Verkauf übrig bleiben würde.

Die westpreuß. Kammer schickte hierauf im März 1773 den Forstmeister von Weiher nach Elbing, der mit Deputirten des Magistrats die Forsten revidirte, und Vorschläge zur Verbesserung derselben machte.

Im Mai kam der Oberforstmeister Baron von Seydlitz von Marienwerder selbst hieher, um diese Vorschläge an Ort und Stelle zu prüfen.

Er stattete hierüber den 26. Jul. dem Inhalt nach folgenden Bericht ab:

1. Es kann aus den Kämmereiforsten nicht so viel Fichten-Bauholz, als von der Commission vorgeschlagen worden, entnommen werden. Denn der vorhandene Vorrath von solchem schlagbaren Holze ist gering, und steht zerstreut, und da der größte Theil der Forsten in anwachsendem Holze besteht, so kann er ohne Ruin des Anwachses nicht ausgezogen werden. Dann ist das Fichtenholz auch schlecht, und dessen nur wenig. Schneideholz und Sägeblöcke sind fast gar nicht vorhanden, so daß es besser gethan seyn wird, nur wenig Bauholz in den Forsten zu schlagen, und das übrige auf dem Wasser anzukaufen, als soviel daraus zu entnehmen

und dadurch die Wälder zu ruiniren, da überdies die Anfuhr bis von 2 Meilen kostspielig ist.

2. Auf den Gewinn von ausgerodeten Stobben, da die Buchenstobben schwer auszuroden sind, auf Lagerholz und Sprock, daß solches Fuder- oder Achtelweis zu versilbern wäre, kann nicht viel gerechnet werden. Es würde daher das Beste seyn, wenn die umliegende Gegend zur Einmiethe gegen ein billiges Holzgeld bewogen werden könnte.

3. Aus den Forsten Schönmoor, Nakau, Panklau und Ziegelwalde kann ohne Ruin derselben jährlich, außer dem Deputatholz, für 500 Rthlr. Brennholz verkauft und zum Etat gebracht werden. Dagegen müssen die übrigen kleinen Reviere, in welchen zum Theil guter Aufschlag beständig, und besonders die grunauer Wüste geschont werden, damit sie, wenn jene zu sehr angegriffen sind, ausgehölt und jene wieder geschont werden können.

4. Die Jagden könnten zum Vortheil der Kammerei verpachtet werden.

5. Es muß ein sachkundiger Oberförster, der die Aufsicht über die Untersörster hat, angesezt und ihm seine Wohnung an einem hiezu bequemen Ort angewiesen werden.

Die westpreuß. Krieges- und Domainenkammer genehmigte diese Vorschläge unter dem 26. Mai 1773.

Die Einmiethe auf Stobbenrodung und Sammeln des Lagersprocks ward den benachbarten

Dorffschäften ausgeboten. Die Bedingungen der selben waren folgende:

1. Sie sollte jedes Jahr den 1. Oktober anfangen und mit Ende Aprils aufhören.

2. In dieser Zeit sollte jedem, der sich eingeschlichen, frei stehen, 2 Tage in der Woche sich in den Wald zu begeben und Stobben zu roden und Sprock zu sammeln.

3. Jeder Wirth sollte hiefür 1 Rthlr. 30 gr., jeder Eigenkäthner 1 Rthlr., und jeder Einlieger, der keine Pferde hat, 60 gr. zahlen.

Unter dem 13. Sept. 1773 berichtete der Magistrat an die westpreuß. Kammer, daß von der Einnahme auf Stobbenrodung und Sammeln des Lagersprockes 113 Rthlr. 60 gr. aufgebracht wären.*)

Die Forsten wurden jetzt unter bessere Aufsicht genommen. Dem Oberwaldwart ward ein Gehalt von 100 Rthlr. bewilligt. Er sollte in grünauer Wüsten, als der Mitte der Forsten, wohnen. Zum Deputatland wurden ihm 8 ausgehöhlte Morgen angewiesen.**) Er sollte ferner freie Weide für

*) Die Einnahme hievon mehrte sich in den folgenden Jahren, nahm aber darauf wieder ab, so daß sie 178 $\frac{1}{2}$ nur 77 Rthlr. 60 gr. war. Daher diese Einrichtung wieder aufgehoben und das Sprockholz nach der Forsttaxe verkauft wurde.

**) Beides kam nicht zur Ausführung. Er erhielt dafür 20 Rthlr. Wohnungsmiethe und 11 Rthlr.

4 Arbeitspferde und 1 Reitpferd haben. Den Unterförstern ward ein Gehalt von 15 Rthlr. bestimmt, ihnen Deputatland ertheilt, und freie Weide für 4 Arbeitspferde, damit sie durch Holzfuhrten sich etwas verdienen könnten, zugestanden. Alle sollten, nebst dem Oberwaldwart, freie Waldweide für ihre Kühe haben. Das Deputatholz aber, welches bisher alle gehabt, ward ihnen, des Unterschleiß wegen, der damit gemacht werden könnte, abgenommen. Ihre Wohnungen wurden neu ausgebauet, alle erhielten neue Dienstinststruktionen, auf welche sie vereidigt wurden.

Um die Holzdefraudationen zu verhüten, ward das Acciseamt ersucht, kein Holz ohne Attest, aus welchem Walde es genommen worden, in die Stadt zu lassen. Von den Strafgeldern sollten $\frac{1}{3}$ dem Anzeiger und $\frac{2}{3}$ der Forstkasse zufliessen.

Was den von dem Oberforstmäister, Baron von Seydlitz gemachten, oben S. 555 unter 4. angeführten Vorschlag, die Jagden zum Vortheil der Kämmerei zu verpachten, betrifft, so machte es anfänglich bei dem Magistrat Bedenken, darauf bei der westpreuß. Kriegs- und Domainen-Kam-

60 gr. Heugeld. Die ausgehöhlten 8 Morgen wurden mit Holzsamen besät. Erst 1784 ward ein forstkundiger Oberförster mit einem Einkommen von 400 Rthlr. angestellt, und ihm in Schönmoor, wo schon ein Herrenhaus erbauet war, ein Wohnsit angewiesen.

mer anzutragen, weil der Rath und die Bürgerschaft bisher die Jagd ohne alle Abgabe benutzt hatten. Denn nach dem vom Könige Casimir 1457 verliehenen Privilegium war die Stadt in den völligen Besitz der Wälder und in die uneingeschränkte Nutzung derselben, wozu auch die Wildbahn und Jagdgerechtigkeit gehört, gesetzt worden.^{*)} Daher der Rath auch die Befugnis hatte, in Jagd- und Wildsachen Verordnungen ergehen zu lassen, die er auch ergehen ließ.

In der ersten Willkür^{**)} heißt es § 43: „Es soll hinführo kein Bürger oder Bürgers-Sohn von St. Petri Stuhl-Feyer (den 22. Febr.) bis St. Jakobi Tag (den 25. Jul.) — andre aber, als Bauern, Gärtner oder Arbeitsleute durchaus nicht — sich unterstehen in dieser Stadt Gränzen

*) Es wird zwar in diesem Privilegio der Wälder und der Jagdgerechtigkeit nicht besonders gedacht, aber der Stadt wird die ganze Nutzung des Landes, welches in bestimmten Gränzen ihr verliehen worden, ertheilt, und hiezu gehörten auch die Wälder. Hätte der König sich die Jagd darin vorbehalten, so würde er sie auch benutzt haben, wie er sie in der danziger Nehrung unter der Aufsicht eines königl. Jägermeisters benutzt, welches doch im elbingschen Gebiet nie geschehen.

**) Sie ist nicht gedruckt, und nur in handschriftlichen Nachrichten (S. Rameysche Mscpte. in 4. Tom. XI. von S. 125—180) enthalten. Wann sie ausgegeben worden, ist unbekannt. Sie ward in ältern Zeiten alle Jahr der Bürgerschaft vor dem Rathause vorgelesen.

auf irgend ein Wild mit Büchsen zu gehen, weniger noch eines zu schießen. Würde jemand dazwider handeln, des Bürgers oder Bürgers-Sohnes unnachlässige Strafe seyn soll der Thurm auf 4 Wochen und 10 Mct. gewöhnlicher Münze für die Armen. Die andern sollen ihre Strafe nicht wissen."

Die commissorialische Constitution von 1568 drückt sich sehr bestimmt darüber aus, daß die Jagdgerechtigkeit allen Bürgern zustehe. Es heißt davon in Cap. XIII.: „Wir erkennen und sprechen vor Recht, daß vermöge des gemeinen Privilegii *) die Jagd allen Bürgern zu ewigen Zeiten frei sey, jedoch nicht durch das ganze Jahr, damit dem Gewächs auf dem Felde durch's Jagen kein Schade zugefügt werde, sondern es soll die Jagd allein von St. Bartholomäi, des h. Apostels Tage, anfangen und bis auf Fastnacht dauern. Wo aberemand außerhalb obgemeldter Zeit jagen würde, der soll mit Verlust der Garn gestrafet werden; wer aber ohne Garn mit Hunden jagen würde, der soll 8 Tage mit dem Gefängniß gestrafet wer-

*) Was oben angeführt ist, daß die Jagd unter den allgemeinen Verleihungen der Nutzungen der Ländereien mit inbegriffen gewesen, wird hier bestätigt, weil sie den Bürgern vermöge des gemeinen Privilegii zugesprochen worden.

den, und nichts desto minder den Schaden, den er dem Getreide zufügen möchte, erstatten."")

Nach diesen Berechtigungen hat die Bürgerschaft auch bis 1771 **) die Jagd ohne alle Abgabe im ganzen Territorio, außer dem zu den freien Bürgerhöfen gehörigen Lande und den St. Spiritus-Hospitals-Gütern, frei ausgeübt. Doch hatte der Rath auch ein Mitexercitium derselben. Den Besitzern der freien Bürgerhöfe war, weil

*) Diese Constitution ward von einer Commission die der König Sigismund August nach Elbing schickte, entworfen. Von ihrem Präses, dem Bischof von Leslau und Pommern, Stanislaus Karnkowski, ward sie hernach die Karnkowsche Constitution genannt. Sie ist 1569 den 21. März vom Könige bestätigt worden. Da in derselben die zwischen dem Rath und der Bürgerschaft obwaltenden Zwistigkeiten entschieden wurden, so muß auch damals über die Jagdgerechtigkeit Streit gewesen seyn, nicht, als wenn der Rath von der Ausübung derselben ganz auszuschließen wäre, — er gehörte ja mit zur Bürgerschaft — sondern daß er hierin nicht vor ihr Vorzüge haben sollte, die er sich angemäßt zu haben scheint. Es sind zwar mehrere Artikel dieser Constitution durch spätere königl. Mandate theils abgeändert, theils ganz aufgehoben: in der Festsetzung der Jagdgerechtigkeit aber ist nichts abgeändert worden.

**) In diesem Jahr verpachtete der damalige Gouvernant und nachherige Kammerpräsident von Below die Jagd an die Territorial Einsassen in ihren Feldmarken für 18 Mthlr.

ste die Vorrechte der Rittergüter hatten, die Jagd mit Ausschließung andrer, innerhalb ihrer Gränzen, verstattet. Das Hospital St. Spiritus war auf seinen sämmtlichen Gütern zur Jagd berechtigt, und ist diese von jeher ein Emolument der Administratoren gewesen. Bei den übrigen Territorial-Einsäßen ward ein Unterschied zwischen den Einsäßen der Höhe und der Niederung gemacht. Die Einsäßen der Höhe waren, außer den wenigen, sogenannten Freien, die doch aber kein Priviliegium zur Ausübung der Jagd hatten, Unterthanen der Stadt*), denen nicht die Husen, auf welchen sie einsäßen, sondern nur die Höfe eigenthümlich gehörten. Daher war ihnen die Jagd auf ihren Feldmarken strenge untersagt, außer einigen Schützen daselbst, denen der Landrichter oder Auffentkammerer specielle Concessionen zum Jagen auf gewisse Zeit, gegen Ablieferung einer Anzahl von Wild, ertheilt hatte. Die Einsäßen der Nied-

*) Daher musste ein Bauers - Sohn oder Knecht, wenn er in die Stadt ziehen wollte, dazu des Rath's Genehmigung nachsuchen, und ein Loskaufsgeld an die Kämmererei-Kasse bezahlen. Nach der preuß. Besitznahme der Stadt hat der Magistrat wegen der Zunahme des Handels und Verkehrs, um dem dadurch verursachten Mangel an Arbeitern aller Art abzuhelfen, es für ratsam gehalten, das Ziehen der Bauers - Söhne oder Knechte nach der Stadt zu begünstigen, und daher das Loskaufsgeld nicht weiter von ihnen gefordert.

derung wurden hierin gelinder behandelt. Denen der jenseitigen Niederung oder den Werderschen, die freie Leute waren, zu Dammrecht fassen und nach östern Verwüstungen des Landes durch Neubeschwemmungen mit neuen Einwohnern ersezt wurden, ward die Ausübung der Jagd auf ihren Feldmarken nicht verwehrt, doch, daß die Bürger nicht davon ausgeschlossen waren. Die Einfassen der diesseitigen Niederung, die freie Bauern waren, hatten, als Successores der Bürger, deren Ländereien sie angebaut, schon dadurch sich ein Unrecht an der Theilnahme an der Jagd erworben, und daher war es ihnen auch erlaubt, nebst den Bürgern auf ihren Feldmarken zu jagen.

Der Rath benützte das ihm zukommende Mitzrecht an der Jagd dadurch, daß er in den Stadtwäldern das Wild von den Waldwarten, die dafür ein Schießgeld erhielten, schießen ließ, die es an den Außenkämmerer und Landrichter ablieferten, welche es weiter an die vier Bürgermeister und an einige Rathsherren nach ihren Aemtern vertheilten.

Der Drosselfang ward von dem Außenkämmerer und Landrichter in einzelnen Revieren gegen Ablieferung gewisser Paar Drosseln an sie überlassen; im Revier grünauer und damerauer Wüste, in jedem gegen 15 Paar, in Ratau und Schönmoor, in jedem gegen 30 und in Scheeres-Wüste und Ziegelwalde, in jedem gegen 40 Paar Drosseln.

Die Wilde-Enten-Jagd aber ist von jeher von der Kämmerei verpachtet worden.

So ward es bis 1771 mit der Ausübung der Jagd gehalten.

Der Magistrat beschloß unter dem 27. April 1773, der westpreuß. Krieges- und Domainen-Kammer vorzulegen, worauf sich die Jagd- und Wildbahns-Gerechtigkeit, die bisher er und die Bürgerschaft im Territorio ausgeübt, gründe, daß bei aber dieselbe zu ersuchen, es zu genehmigen, daß die Jagd in den der Stadt zugehörigen Grundstücken und Wäldern zum Besten der Kämmerei ausgeboten und verpachtet werde, weil, wenn sie der Bürgerschaft überlassen werden sollte, dies zu vielen Unordnungen Anlaß geben möchte. Die Kammer genehmigte es unter dem 16. Mai. Und so ward die Kleine Jagd *) in den städtischen Feldmarken — wozu

*) Zur kleinen Jagd gehören nach der Forstdordnung Hasen, Füchse, Dachse, Biber, Fischottern, Trappen, Rebhühner, Brachhühner, Gänse, Enten, Schnepfen und andres kleines Wildbret; zur hohen Jagd Rothwild, Rehe, Säue, Auer-, Birk- und Haselhühner und Schwäne. Der Magistrat berichtete unter dem 5. Jan. 1787 an die westpreuß. Kammer: „Hohes Wild giebt es hier nicht. Wenn es sich aber zuweilen durch Ueberlaufen finden sollte, so würde es ohnfehlbar der Stadtkämmerei-Forstkasse zufallen, weil der Magistrat die hohe und niedere Jurisdiktion ausübt.“

1533 sind noch Elendthiere zu Stoboy gejagt.
1696 den 13. Sept. ward in der Gegend von Wo-

Der Ellerwald, neustädter Stadtfeld, die Bürgerwiesen,
Herrenpfeil, Bürgerpfeil, Wansau, die Fähr-

genapp ein großes Elendthier erlegt, welches in's Fischamt gebracht und unter die Herren des Raths, unter die Kanzellei und die Prediger vertheilt wurde. Das Fleisch des Thieres wog 814 Pfund.

Noch 1822 ward ein Elendthier in Schwarzwäldern erlegt, was sich schon vorher in den Gebüschen der alten Nagat hatte sehen lassen, und hier, als ein unbekanntes Thier, viel Aufsehen gemacht hatte. Den 15. Jul. des Morgens früh um 7 Uhr zeigte es sich auf der schwarzwälder Gränze, und ward von vielen Menschen umringt, die es verfolgten. Hier durch wild gemacht, setzte es über einen an 8 Fuß breiten Graben, und fiel in denselben. Auf Anordnung des Schulzen ward es herausgezogen, durch Schläge getötet und gestochen, um es ausbluten zu lassen, und den 16. Jul. in das Intendantur-Amt gebracht, wo man es als ein zweijähriges Elendthier weiblichen Geschlechts erkannte. Es ward hier durch einen Fleischer abgehäutet und in zwei Hälften zerlegt, und Haut und Fleisch noch an demselben Tage öffentlich verkauft.

Das Fleisch, weil es bei der Hitze der Jahreszeit schon angekommen war, und übel roch, brachte nur
1 Rthlr.

die Wildhaut	6	=	10 Sgr.
			zusammen 7 Rthlr. 10 Sgr.

Die Kosten des Trans-			
portes nach der Stadt,			
nebst dem Abhäuteten und			
Zerlegen, betrugen	3	=	4

Es blieben also übrig 4 Rthlr. 6 Sgr.,

wiesen, die Wiesen am engl. Brunnen und der Windmühle, Ziegler-Werder, Vorstädter- und Offizier-Roggarten und die Heide bei Fichthorst gehören — und in den Stadtwältern, und in diesen auch der Drosselfang, auf 3 Jahre bis Trinitatis 1776 verpachtet.

Im Mai 1776 ward die Jagd in den städtischen Feldmarken und Forsten wieder auf's Neue auf 3 Jahre bis Trinitatis 1779 zur Pacht ausgeboten. Es war aber unter dem 25. Jan. die Bürgerschaft bei der westpreuß. Kammer eingekommen, und hatte ihr vorgestellt, daß sie seit mehr als 200 Jahren, da die Pfandsbesitznahme des Territoriums vom preuß. Staathier nichts geändert, die Jagd auf den städtischen und Territorial-Ländereien und in den städtischen Forsten unentgeldlich genutzt; und daher gebeten, sie ihr entweder nach ihren Privilegien ohne alle Abgabe wieder herzustellen, oder sie ihr und ihren Nachkommen gegen eine stipulirte Pacht von 20 Rthlr. jährlich zu überlassen.

die an die königl. Forstkasse nach Stellinen geschickt wurden.

Obgleich dies Wild zur hohen Jagd gehört, auch zur Hegezeit erlegt war, so fand der Intendant, unter den angeführten Umständen, wie es ergriffen worden, sich doch nicht veranlaßt, deshalb gegen irgendemanden eine fiskalische Untersuchung anzustellen.

Da Schwarzdamm im elbingschen Werder liegt die Werder aber eine Insellage haben, so muß das Thier, aus den obern Wältern, vielleicht vom Wolfe gejagt, über die Weichsel geschwommen seyn.

Die königl. Kammer hatte hierauf unter dem 29. März Bericht vom Intendanten und Oberbürgermeister von Lindenowski gefordert, und dabei rescribirt, daß zwar die jetzige Jagdpacht ihren Fortgang haben könnte, die Ausfertigung des Contrats über die Jagdpacht für die Einsassen des Territoriums aber noch ausgesetzt bleiben sollte.

Es überschickte hierauf der Magistrat den 30. Jul. die über die Pacht der städtischen Jagden aufgenommenen Licitations-Protokolle, nach welchen für sämmtliche Jagden ein Pachtquantum von 52 Rthlr. 15 gr. herausgebracht war, wobei er bemerkte, daß die Bürgerschaft durch ihre Depurirte zwar mit auf die Jagd geboten, aber nicht gemeint sey, den gethanen höchsten Bott zu erfüllen, sondern der Hoffnung lebe, daß sie in ihrem wohlhergebrachten Rechte, in den städtischen Feldmarken und Wältern und in den Territorial-Ländereien, wenn auch nicht unentgeldlich, jedoch gegen einen mäßigen Zins von etwa 20 Rthlr., zu jagen, werde geschützt werden.

Der Magistrat berichtete hiebei, daß das, was die Bürgerschaft zu Begründung ihres Nahheits-Rechts zur Pacht vorgebracht, ganz so, wie es vorgebracht worden, der Wahrheit gemäß sey, wiewohl nicht zu läugnen, daß, wenngleich die Bürgerschaft in vorigen Zeiten frei gejagt, doch auch andern Schützen, die nicht Bürger waren, erlaubt worden, gegen eine Abgabe, neben den Bür-

gern, in den der Stadt zugehörigen Gütern das Jagdrecht zu exerciren. Hiebei überschickte er den Extract aus der Karknowischen Constitution, worauf sich vorzüglich das Jagdrecht der Bürgerschaft gründet. Die westpreußische Kammer hatte noch Erkundigung darüber eingezogen, ob seit der Publikation dieser Constitution von 1568 die Bürgerschaft in ungestörter Benutzung der Jagdgerechtigkeit, ohne alle Abgabe an die Kämmerei, gewesen, und darauf die befriedigende Antwort erhalten, daß seit dieser Zeit keine Spur von Widerspruch, der ihr dagegen gemacht worden, anzutreffen sey.

Alles dieses hatte die königl. Kammer unter dem 1. Decbr. 1776 an das General-Direktorium in Berlin berichtet, und es demselben anheim gestellt, ob die Bürgerschaft zu Elbing noch ferner bei dieser Jagd-Gerechtigkeit in den städtischen Gränzen, allenfalls gegen den dafür offerirten jährl. Canon von 20 Rthlr., zu schützen oder diese Jagden den Meistbietenden zu überlassen wären.

Es erfolgte hierauf unter dem 26. Decbr. dieser Direktorial-Bescheid:

„Es wird Euch hiemit zur Resolution ertheilt, daß die elbingsche Bürgerschaft ihre Berechtigung zur Jagd auf dem Stadt-Territorio, sowohl quoad iura petitorii, als in Ansehung des bisherigen Besitzes, hinreichend nachgewiesen, und folget daher von selbst, daß die vorseyende Verpachtung sol-

cher Jagd zum Vortheil der Kämmerei keinen Fortgang haben kann. Da aber der Magistrat behauptet, daß dessen Membra das Miterexcitium dieser Jagd zu ihrer Consumtion gehabt, und die Bürgerschaft 20 Rthlr. pro Canone zur Kämmerei offerirt, so ist noch näher anzugeben, ob durch diesen Canon jenes Miterexcitium des Magistrats redimirt und aufgehoben werden soll, und wenn dieses die Meinung der Bürgerschaft ist, ob dem Magistrat dawider keine Contradiction zustehet, oder wie er wegen seines cessirenden Mitgenusses der Jagd zu entschädigen seyn möchte. Dann muß auch untersucht werden, in welcher Ordnung die Bürgerschaft bisher die Jagd exercirt und genühet hat, und wenn hierin gar keine Ordnung und Regel beobachtet seyn sollte, was deshalb anzuwenden sey, endlich muß berichtet werden, aus welchem Fond der offerirte jährliche Canon genommen werden soll.“

Der Bürgerschaft ward dies Direktorial-Rescript, nebst dem vorhergegangenen Bericht der königl. Kammer, den 21. März 1777 bekannt gemacht, und ihre Erklärung darüber gefordert. Sie stattete zuvörderst durch ihre Deputirte den unterthänigsten Dank dafür ab, daß ihr ihre ehemalige Jagdgerechtigkeit gegen den offerirten Canon Allergnädigst weiter zugestanden worden. Da sie aber in dem Bericht E. Hochverordneten königl. Kammer an das General-Direktorium die Worte: in den städtischen Gränzen, bemerkt,

so wußte sie nicht, ob dieser Ausdruck die Gränzen des ganzen Territoriums, als worauf sie ihre Jagdgerechtigkeit erweislich gemacht zu haben glaubte, oder die jetzigen städtischen Gränzen, in welchen allein die Stadtwälde und die wenigen Stadtgründen, die die Kämmerei licitirt hätte, enthalten, bezeichnen soll. Sie bat, da sie ihre Jagdgerechtigkeit sowohl im ganzen Territorio, als auf den jetzigen Stadtgründen erweislich gemacht, daß ihr solche auch zugestanden werden möchte, als auf welchen Fall sie 20 Rthlr., nämlich 10 Rthlr. für die Territorial- und 10 Rthlr. für die Kämmerei-Kasse, offerirt hätte.

Dann erklärte sie, daß es nicht ihre Meinung sey, durch den offerirten Canon das Miterexcitium der Jagd, welches vorher der Magistrat gehabt, zu redimiren und aufzuheben, vielmehr wolle sie die 20 Rthlr. allein erlegen, und den Magistrat bei allen seinen vorigen Rechten belassen. Er könnte sich seines alten Jagdrechts ferner bedienen, und entweder selbst zu seinem Vergnügen jagen, oder durch seine Leute sich das benötigte Wild schießen lassen, nur bat sie, daß er nicht, wie vormals, Unbürger Concessionen zur Jagd ertheilen möchte.

Was die Ordnung betreffe, in welcher die Jagd ausgeübt werden sollte, so müßten hiebei die Allerhöchsten Königl., sowohl bereits bekannt gemachten, als noch bekannt zu machenden Verordnungen genau beobachtet werden.

Endlich, da sie noch den Fond anzeigen sollte, woher die offerirten 20 Rthlr. jährlich zu entnehmen wären, so erklärte sie, daß die beträchtlichsten Bürger-Innungen, nämlich die Kaufmannschaft, Mälzenbräuer- und Krämerzunft, jede mit 5 Rthlr., die Hederzunft mit 3 und die St. Georgenbruderschaft mit 2 Rthlr. einen Beitrag zu thun sich erboten hätten.

Mittlerweile waren die Territorial-Einsassen durch ihre drei Oberschulzen in Lenzen, Oberkarbwald und Fürstenau bei der königl. Kammer eingekommen, und hatten ein Jagdrecht, welches sie auf ihren Feldmarken gehabt, behauptet. Der Intendant des Territoriums, Kriegsrath von Lindenowski, hatte deshalb den 23. Jul. Territorial-Einsassen, als Zeugen, vernommen *), die dies ausgesagt, und die Oberschulzen hatten es hierin auf einen Proces ankommen lassen wollen.

Die königl. Kammer rescribiret daher: ehe und bevor der Punkt, ob die Territorial-Einsassen auch Theil an der Jagdgerechtigkeit hätten, in Richtigkeit gebracht wäre, könnte das Anliegen der Bürgerschaft nicht nach Hofe berichtet werden; der Magistrat sollte daher die Bürgerschaft nochmals darüber vernehmen, und sein eigenes Gutachten abstatten.

*) Die Bürgerschaft machte dagegen die gegründete Einwendung, daß die Territorial-Einsassen in ihrer eigenen Sache kein Zeugniß ablegen könnten, und daß das Zeugen-Verhör auch nicht gerichtlich aufgenommen sey.

Die Bürgerschaft bestand auf das von ihr nach den oben angeführten Gründen behauptete Jagdrecht im ganzen Territorio; die Territorial-Einsassen in der Niederung könnten es nie erweisen, daß sie es ausschließlich gehabt; denen auf der Höhe wären Concessionen vom Magistrat hiezu ertheilt, und wenn einige ohne dieselbe gefagt, so wären sie als Wilddiebe behandelt, und ihnen nicht allein ihre Gewehre und Hunde weggenommen, sondern sie auch der Obrigkeit zur gebührenden Strafe angezeigt worden, worüber mehrere Beispiele vorhanden wären. Sie berief sich darüber auf das Zeugniß der noch lebenden Magistrats-Mitglieder, die wohl wissen könnten, wie es mit der Jagd unter voriger Regierung gehalten sey.

Der Magistrat bestätigte in dem Bericht, den er hierüber unter dem 26. Jun. 1777 abstattete, daß diese ganze Aussage der Bürgerschaft der Wahrheit gemäß sey.

Demungeachtet ward die Bürgerschaft von der westpreuß. Kammer unter dem 21. Sept. 1777 beschieden: daß, da sie noch keinesweges erwiesen, wie ihr auf den Territorial-Fluren eine Mitjagdgerechtigkeit zustehe, die Territorial-Einsassen aber dieses Recht bestreiten, es „in der ihnen zur Seite stehenden natürlichen Freiheit“ begründet werde, und sie auch, wiewohl sie es nicht nöthig gehabt, durch aufgestellte Zeugen, die abgehört worden, dargethan hätten, ihr dieses prätendirte

Jagdrecht nicht zugestanden werden könne, sondern sie sich mit der ihr pro Canone überlassenen Jagd in dem eigentlichen Stadt-Territorio begnügen müsse.

Die Bürgerschaft weigerte sich fortwährend, den offerirten Canon von 20 Rthlr. für die Ausübung der Jagd zu entrichten, wenn ihr nicht die Gränzen, in welchen sie solche ausüben sollte, so, wie sie es verlangt, angewiesen würden.

Die Kämmerei hatte jetzt keine Einnahme von der Jagd, und sie ward von jedem, der jagen wollte, ausgeübt. Der Magistrat berichtete hierüber unter dem 3. Jun. an die westpreuß. Kammer, und da kein Bescheid erfolgte, wieder unter dem 8. December, wo er anführte, daß die sprechendsten Beweise für das allgemeine Jagdrecht, was den Bürgern in polnischen Zeiten zugestanden, diese wären: daß keinem Bauern erlaubt gewesen, ohne specielle Concession zu jagen, und daß vor dem Jahr 1771 nichts von Jagdgesällen bei der Intendanturkasse berechnet worden.

Bei dieser Lage der Sache hatte das General-Direktorium in Berlin unter dem 12. Jun. 1783 an die westpreuß. Kammer rescribirt: daß die zwischen der elbingschen Bürgerschaft und den Territorial-Einsäßen über die Jagdgerechtigkeit im Territorio obwaltende Streitigkeit im ordentlichen Wege Rechtens ausgemacht werden sollte, welche hohe Verfügung aber erst durch ein Kammer-Res-

script vom 22. April 1785 der Bürgerschaft bekannt gemacht wurde.

Die königl. Kammer hatte dabei dem Intendanten des Territoriums, Kriegsrath Schmidt, befohlen, sowohl die Territorial-Einsäßen zu vernehmen, ob sie sich in diesen Proces einzulassen getrauen, als auch, da die Jagdpacht bisher zur Forstkasse gestossen, mithin Fiskus hiebei interessirt sey, für denselben eine Instruktion des Prozesses zu entwerfen.

Weil die erwähnte Direktorial-Verfügung selbst ihm nicht mitgetheilt war, so schrieb er d. 14. Aug. 1786 an die königl. Kammer, daß die Gründe, welche das General-Direktorium bewogen hätten, einen Rechtsgang in dieser Angelegenheit vorzuschreiben, ihm unbekannt wären. Nach der allhier bekannten Lage und Beschaffenheit derselben aber qualificire sie sich in mehr als einer Rücksicht gar nicht dazu, und er erbat sich die Erlaubniß, dies näher auseinander zu setzen. Sein Bericht ist dem Hauptinhalt nach dieser:

„Ew. R. M. General-Directorium hat in dem Rescript vom 26. December 1776 (S. oben S. 567) E. R. M. westpreuß. Kammer zu erkennen gegeben, daß die Bürgerschaft ihre Befugniß zur Jagd, sowohl quoad iura petitorii, als in Ansehung des bisherigen Besitzes, hinreichend nachgewiesen. So sehr dies für die Bürgerschaft ist, so möchte Folgendes dawider seyn: Ew. R.

M. Allerhöchst Selbst haben bei der Occupation von Westpreußen nach dem Reglement für den hiesigen Magistrat vom 10. Sept. 1773 die wohlhergebrachten Rechte, Gerechtigkeiten und Einkünfte in so weit Allergnädigst bestätigt,

als solche den jetzigen Zeiten und der preuß. Regierungs-Verfassung gemäß, auch der Stadt und dem Magistrat nützlich sind.

Nun aber ist das Jagen der Bürger wider alle preuß. Verfassung, und ist auch wirklich an sich nichts nütze.

In dem Patent wegen der Städte Jagd-Gerechtigkeiten vom 10. April 1790 und in dem renovirten Edikt eben dieserhalb vom 11. März 1713 wird allen Magisträten in großen und kleinen Städten anbefohlen:

Niemandem von der Bürgerschaft, welcher Gewerbe und Handthierungen treibt, noch weniger den ledigen Burschen, daß Ausgehen nach Wildbret mit Flinten oder Büchsen, noch sonst einiges Jagen mit Hunden zu verstatten, sondern ihnen dasselbe gänzlich zu untersagen, und die Uevertreter mit nachdrücklicher Strafe zu belegen.

Und in der renovirten und verbesserten Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung vom 20. Mai 1720 heißt es Tit. 22 §. 6:

Es sollen auch die Magisträte in den Städten, welche die Jagdgerechtigkeit haben, Reis-

nem von der Bürgerschaft verstatten, solche Jagden zu exerciren.

Hiernach ist es keinem Zweifel unterworfen, daß nach der preuß. Verfassung die Bürger die Jagd selbst nicht exerciren dürfen, sondern solche verpachtet werden und die Pacht zur Kammerkasse fließen müsse.

„Den Territorial-Einsäzen aber kann bei dem von ihnen prätendirten Jagd-Exercitium auf ihren Feldmarken keinesweges die libertas naturalis zur Seite stehen, und was darauf von Ew. R. M. Westpreuß. Kammer per resolutionem vom 21. Sept. 1777 (S. oben S. 571) zu Gunsten derselben und zum Nachtheil der Bürgerschaft decidirt worden, beruht auf Gründen, die per notarietatem publicam, per Acta et facta widerlegt werden. Daher denn auch diese Kammer-Resolution mit dem oben angeführten Direktorial-Rescript vom 26. Dec. 1776 in direktem Widerspruch steht.“

„Generaliter war den Territorial-Einsäzen zu polnischen Zeiten alle Jagd verboten, wie dies in den Berichten des Magistrats hinlänglich erwiesen worden.“

„Nach der Occupation von Westpreußen müssen auch die Territorial-Einsäzen es sich gefallen lassen, daß selbst ihre wohlhergebrachten Gerechtsame nach der preuß. Verfassung näher bestimmt werden. In allen alten und neuen preuß. Dorf- und Ackerordnungen ist aber den bauerlichen Ein-

Einsäßen der Gebrauch des Schießgewehres verboten. Dieses Verbot ist durch das Publikandum vom 23. März 1786 erneuert und geschräft worden.

„Es scheint also für die Territorial-Einsäßen, deren Gerechtsame auf die Jagd noch gar nicht entschieden ist, nicht ratsam, daß sie die Befugniß zu einer Handlung, welche ihnen in allen alten und neuen Polizei-Gesetzen allgemein untersagt ist, im Wege Rechtens zu erstreiten suchen. Ich habe sie deshalb auch gar nicht vernommen, ob sie sich mit der Bürgerschaft in einen Proceß einzulassen getrauen.“

„Es haben zwar die drei Oberschulzen in dem Protokoll vom 23. Jul. 1777 (S. oben S. 570) sich erklärt, daß sie es hierin auf einen Proceß wollen ankommen lassen. Aber da nach Vorschrift der Gesetze $\frac{2}{3}$ der Einsäßen sich viritim zu erklären haben, wenn eine Vollmacht ausgestellt werden soll, so würden diese, da im Territorio an 1600 Besitzer von Grundstücken sind, 1000 bis 1100 unterschreiben müssen.“

„Der Magistrat hat von jeher das Mitercercium der Jagd gehabt, und die Bürgerschaft hat sich erklärt, daß sie ihm solches ferner lassen wolle. Mithin wäre hierüber keine rechtliche Entscheidung nöthig.“

„Was E. R. M. Forstkasse betrifft, die seit 1771 von den Territorial-Einsäßen eine Jagdpacht von 18 Mthlr. erhält, so würde es bedenklich

seyn, es zu einem Rechtsstreit über die Jagd-Gerechtigkeit kommen zu lassen, und möchte die von E. K. M. mir befohlene Entwerfung einer Instruktion für den Fiskus in dieser Angelegenheit ein schwieriges Geschäft seyn.

„Ungeachtet nämlich, nach der von polnischer Seite geschehenen Verpfändung des Territoriums, die Einkünfte desselben nicht weiter zur Kammerrei- sondern zur Territorial-Kasse flossen, so blieben gleichwohl die Salarien- und Deputat-Stücke der rathhäuslichen Beamten jederzeit unberührt, und die Territorial-Kasse hat davon nie einige Revenüen gehabt. Nach der Occupation von Westpreußen wurden diese Deputat-Stücke und Emolumente zu Gelde berechnet, und nicht bei der Territorial- sondern bei der Kammerrei-Kasse vereinnahmt.

„Da nun auch die Jagd-Gerechtigkeit im Territorio ausgeführtermaßen dem Magistrat und der Bürgerschaft in totum oder in tantum competirte, so müßte nach meinem Dafürhalten, wenn sie zu Gelde gerechnet und daraus eine neue, so lange noch nicht existirte Einnahme, gezogen würde, diese Einnahme in totum oder in tantum nicht zur Territorial-Kasse, sondern, gleich der Einnahme sämmtlicher übrigen Deputat-Stücke, zur Kammerrei-Kasse fließen.

„Ich glaube daher, daß der Intendant und nachherige Kammer-Präsident von Below nicht

besagt gewesen ist, die Territorial-Einsäßen 1771 (S. oben S. 560 u.) zur Entrichtung einer jährlichen Jagdpacht an die Territorial-Kasse zu disponiren, und daß, wenn es in dieser Angelegenheit zu einem Proceß kommen und dabei die Einsäßen zur Entrichtung einer Jagdpacht schuldig erkannt werden sollten, die Perception derselben ganz oder zum Theil, sowohl ratione praeteriti als futuri, allem Anscheine nach, dem Fisco ab- und dem Aerario Civitatis zugesprochen werden dürfte.

„Außerdem ist auch die hiesige Kämmerei bei der Jagd-Pacht-Sache noch in so fern interessirt, als von der Bürgerschaft in dem Vorstellen vom 25. Januar 1776 (S. oben S. 565) ein jährlicher Canon von 20 Rthlr. zur Kämmerei-Kasse offerirt ist, wenn sie bei ihrer Jagd-Gerechtigkeit geschützt werden sollte. Obgleich nun diese Angelegenheit wegen des dazwischen gekommenen Widerspruchs der Territorial-Einsäßen bis jetzt nicht zu Stande gebracht worden, die Bürgerschaft auch nichts bezahlt hat, so sind die 20 Rthlr. gleichwohl von 1776 auf den Etat gesetzt, und werden nunmehr schon auf 10 Jahre mit 200 Rthlr. unter den Resten aufgeführt.

„Dass die Bürgerschaft zur Bezahlung dieses Rückstandes *salva iustitia* angehalten werden könne, wenn gleich einige Bürger während dieser 10 Jahre die Jagd exercirt, das glaub' ich nicht, da sie in dem Protocoll vom 21. März 1777 (S. oben S. 569)

erklärt hat, daß sie den Canon von 20 Mthlr. nur auf den Fall zu entrichten erbötzig sey, daß ihr die Jagd, Gerechtigkeit nicht nur innerhalb der jetzigen Stadtgründe, sondern in dem gesammten Territorio diesseits und jenseits der Nogat und auf der Höhe zugestanden würde.

„Die Besitzer der freien Bürgerhöfe auf der Höhe sind theils nach ihren Privilegien, theils nach der von jeher beobachteten Gewohnheit berechtigt gewesen, auf dem zu ihren Höfen gehörigen Lande die Jagd mit Ausschließung anderer zu exerciren.

„Das Hospital-Amt St. Spiritus ist zur Jagd auf sämmtlichen Hospitals-Gütern berechtigt, und sie ist von jeher ein Emolument der Administratoren gewesen, und in den Pacht-Contrakten ihnen vorbehalten worden.

„Aus dem bisher Angeführten ist ersichtlich, daß von denen, welche bei sämmtlichen oder einem Theil der Jagden im Territorio interessirt sind, nur der Magistrat, die Besitzer der freien Bürgerhöfe und das Hospital-Amt St. Spiritus ausgemachte und unbestrittene Gerechtsame haben und ausüben, dagegen die Bürgerschaft, die Territorial-Einsassen, die westpreuß. Provinzial-Forst-Kasse und die elbingsche Stadtkämmerei manches für, manches wider sich haben. Sie würden sich daher vermutlich um so bereitwilliger finden lassen, ohne den Weg Rechtens einzuschlagen, Vergleichs-Vorschlägen Gehör zu geben,

bei welchen sie zum wenigsten im Besitz eines Theils der bisher von ihnen behaupteten Gerechtsame bleihen könnten.

„Diese Vorschläge sind nach meinem allerunterthänigsten Dafürhalten folgende:

1. Wenn der Bürgerschaft, ungeachtet der ihr entgegen stehenden Landes-Polizei-Gesetze, das Exercitium der Jagd gestattet werden kann, so würde solches bloß auf die Kämmerei- und Bürger-Ländereien beschränkt werden müssen. Die ihr hier nachgelassene Jagd würde übrigens ihr unentgeldlich zu gestatten und der bisherige Rückstand des offerirten Canons niederzuschlagen seyn.

2. Wenn den Territorial-Einsassen, den alten und neuen preuß. Dorf- und Acker-Ordnungen zuwider, der Gebrauch des Schießgewehrs gestattet werden kann, so würde ihnen die Jagd auf ihren eigenen Feldmarken, gegen die bisherige Jagd-Pacht von 18 Rthlr. zur Provinzial-Forst-Kasse, belassen und die bisherige Zeitpacht in einen fixen Canon verwandelt werden können.

3. Der Magistrat würde im Besitz der ihm competirenden Jagd-Gerechtigkeit auf sämmtlichen Revieren des Territoriums — nur die freien Bürger-höfe und die Hospitals-Güter ausgenommen — bleiben. Wenngleich ihm selbst diese Besugniß zur Jagd wenig oder nichts nügen wird, so giebt sie ihm doch Gelegenheit, dem Chef und Commandeur der hiesigen Garnison, durch ertheilt

Erlaubniß-Scheine an gelehrte Jäger, Gefälligkeiten zu erweisen.

4. Für Rechnung der Kämmerei würden die Reviere in den eigentlichen Stadtwältern an den Meistbietenden zu verpachten seyn.“

Am Schlusse dieses Berichts schreibt er: „ich habe für nöthig erachtet, so sehr ins Detail einzugehen, damit diese so lange verzögerte Angelegenheit endlich einmal abgemacht werden könne, überlasse übrigens alles E. R. M. Allerhöchster Entscheidung.“

Auf diesen Bericht des Kriegsrath's Schmidt hat weder die Königl. Intendantur, noch der Magistrat von der Königl. Kammer einen Bescheid erhalten. Die Königl. Kammer hatte selbst über diese Angelegenheiten erst unter dem 9. Jun. 1791 an das General-Direktorium berichtet. Die Entscheidung desselben erfolgte zwar bald darauf, unter dem 20 Jul., sie ward aber auch nicht dem Magistrat mitgetheilt, sondern dieser mußte sich dieselbe aus der Registratur der Königl. Kammer zur Completirung seiner Acten in Abschrift zu verschaffen suchen, und erhielt diese erst 1805 den 7. März.

Es ist hiebei nicht die Abschrift des vorhergehenden Kammer-Berichts mitgekommen. Daher ich die Vorschläge, die die Königl. Kammer zur Beilegung dieser Sache damals gemacht, nicht mittheilen kann. Aus dem Direktorial-Bescheid aber, der auf diesen Bericht Bezug nimmt, ist wohl abzunehmen, daß derselbe größtentheils die

Vorschläge des Kriegsrath's Schmidt enthalten habe, wie aus dem Direktorial-Rescript, welches ich hier im Auszuge folgen lasse, erhellet:

„Es hat kein Bedenken, daß die seit 1776 in den Kämmerei-Rechnungen aufgeführte, aber nicht eingekommene Jagdpacht der Bürgerschaft von 20 Rthlr. niedergeschlagen werde, da sie gar nicht in den Etat hätte aufgenommen werden müssen, weil die Verpachtung nicht zu Stande gekommen.

„Was die Hauptsache betrifft, so finden wir Eure Vorschläge der Sache ganz angemessen, und Wir tragen Euch auf, den Kriegs- und Domänen-Rath Schmidt zu instruiren, hiernach diese alte, verworrene Sache beizulegen, und durch Recessse abzumachen. Denn Ihr habt ganz Recht, daß die Bürgerschaft die ihr zustehende Jagd-Gerechtigkeit nicht selbst ausüben kann. Die von dem ic. Schmidt in seinem Bericht vom 14. August 1786 angeführten Gesetze entscheiden die Frage hinlänglich, da der Stadt Elbing nach der Reoccupation ihre Gerechtigkeiten und Gewohnheiten nur in so weit bestätigt worden:

als solche den jetzigen Zeiten und der preuß. Regierungs-Verfassung gemäß und der Stadt und dem Magistrat nützlich sind.

„Mit den Landleuten hat es eine gleiche Bewandtniß, obgleich diesen bei ihren einzelnen Besitzungen, der Localität und der bisherigen Verfassung gemäß, wohl verstatett werden kann, auf ihren Feldern die Jagd zu

exercitent, damit ihnen so wenig vom Wilde, als von fremden Jagd-Pächtern Schade zugefügt werde.

„Das Forst-Departement ist auch, um sich nicht in einen weitläufigen Proceß einzulassen, mit der bisherigen Pacht von 18 Rthlr. zufrieden.

„Die aus der Jagd in den Kämmerei- und Stadt-Feldern aufkommende Einnahme kann zwischen der Kämmerei- und Bürger-Kasse getheilt werden.

„Wegen der Jagd in den Stadt-Forsten sind Wir ebenfalls Eurer Meinung, so wie Wir auch Euer Gutachten über die Jagd auf den freien Bürgerhöfen und den Gütern des Hospitals St. Spiritus völlig genehmigen.

„Indessen kommt alles darauf an, ob sich die Bürgerschaft diese Vorschläge gefallen läßt, oder die Sache im Wege Rechtens ausmachen will. Denn wenn sie gleich die Jagd selbst nicht aussüben kann, so hat sie doch bei der Jagd-Gerechtigkeit selbst ein Interesse, weil, wenn sie gegen den Magistrat in Absicht der Jagd in den Kämmerei-Forsten obtinirte, sie die Hälfte dieser Jagd-Pacht bekommen würde, und im Fall sie die Jagd gegen die Territorial-Einsassen erstreiten sollte, sie die von den auf der Höhe aufkommende Pacht zur Hälfte und von den in der Niederung zu erhalten möchte, indem sie den Einsassen in der Niederung die cumulative Jagd zugestehet, diese aber zwischen ihr und dem Magistrat zu theilen wäre.

„Wir glauben aber, daß die Bürgerschaft bei Vorhaltung aller dieser Gründe, sich zu Euren Vorschlägen bequemen werde, indem sie dabei doch eine jährliche Einnahme zu ihrer Kasse erhalten kann, da diese bisher hievon nichts gezogen, und nur etliche wenige Jagd- liebende Bürger die Jagd zur Ungebühr exercirt haben.“

Der Kriegsrath Schmidt, der das Sachverhältniß der Jagdgerechtigkeit so klar auseinander gesetzt hatte, war 1804 gestorben. Der Magistrat, der erst 1805 in Kenntniß des angeführten Editorial-Rescripts gesetzt wurde, nahm hierauf die Sache nicht sogleich vor, um sie nach diesem Rescript auszugleichen. Darauf folgte das verhängnisvolle Kriegsjahr 1807, in welchem die französischen Truppen vom Februar bis gegen Ende December im Territorio stehen blieben, wo sie überall frei jagten. Nach ihrem Abzuge, da wichtige Dinge den Magistrat beschäftigten, ward diese Angelegenheit zwischen der Bürgerschaft und der Kämmerei-Kasse auch noch nicht ausgeglichen, deren Ausgleichung, weil beide hiebei ein getheiltes Interesse hatten, auch schwierig war.

Erst nach Einführung der Städteordnung, die in Elbing am Ende des Jahres 1808 ins Leben trat, und die die Kämmerei-Kasse zur Bürger-Kasse machte, und so beiderlei Interesse vereinigte, war die Ausgleichung leicht, und geschah auch wieflich.

Gleich unter dem 24. März 1809 machte der Magistrat die Stadtverordneten darauf aufmerksam, daß die Kämmerei-Kasse seit 1776, wo zuerst die Jagd in den städtischen Feldmarken und Stadt-Forsten verpachtet war, keine Einkünfte davon, außer von dem Entenschießen und dem Drosselfang, gehabt hätte; es sei nicht rechtlich ausgemacht, wem die Befugniß zur Jagd gebühre; gesetzt aber auch, daß die Bürgerschaft die Mitjagd-Gerechtigkeit erstreiten sollte, so wäre es doch nach Vorschrift der älteren und neueren Forst- und Jagd-Ordnungen nicht jedem Mitgliede der Bürgerschaft erlaubt, sie einzeln auszuüben, sondern sie müsse entweder zum Besten der Kämmerei oder Bürger-Kasse vorschriftsmäßig bewirthschaftet und verpachtet werden; die Stadtverordneten möchten also hierin dem Magistrat ihr Gutachten mittheilen; so wie die Sache jetzt stehe, könne sie nicht bleiben. *)

Die Stadtverordneten beschlossen hierauf unter dem 25. April, daß die seit 1776 unverpachtet gebliebene Jagd in den zur Stadt gehörigen Feldmarken, als ein den Bürgern zustehendes Regale, öffentlich zum Besten der städtischen Kasse licitirt

*) In dieser ganzen Zeit von 1776 bis 1809 war die Jagd allhier ein wildes Treiben. Offiziere, Bürger und Bauern und viele andere unberufene Jäger durchstreiften mit Flinten und Hunden die Forstreviere, ohne daß es ihnen verwehrt wurde.

und auf 6 Jahre, von 1809 bis 1815 verpachtet werden sollte. Der Termin zur Lication ward auf den 6. Sept. angesetzt.

Unter den Bedingungen, unter welchen die Jagd zur Verpachtung ausgeboten werden sollte, die die Forst-Deputation vor der Lication entworfen hatte, war auch dieses aufgenommen:

1. Es soll jedem Mitgliede des Magistrats — doch nur für seine Person — die freie Ausübung der Mitjagd, wenn er sich deren bedienen will, erlaubt seyn, da dem Magistrat dieses Recht noch aus der ehemaligen Verfassung zu polnischen Zeiten zustehet, und dieses Herkommen durch Landesherrliche Verordnungen zu preuß. Zeiten bestätigt worden, daher er sich diese Befugniß vorbehalte.”)

2. Nach dem Antrage der Stadtverordneten kann auf die Jagd in den nahe bei Elbing bele- genen städtischen Feldmarken Niemand, als ein hiesiger Bürger, bieten, und nur die entlegenen

*) Diese Bedingung ist in allen folgenden Pachtcontrakten aufgenommen. Es haben aber die Mitglieder des Magistrats bisher von dieser Befugniß keinen Gebrauch gemacht, wiewohl sie von dem jetzigen Pächter der Jagd, Herrn General-Lieutenant von Käzele r, unter dem 31. Jan. 1831 selbst dazu freundshaftlich mit dem sehr gefälligen Be- merken eingeladen sind, „daß er es sich zum Be- gnügen rechnen werde, die Herren Magistrats-Mitglieder in seiner Gesellschaft an der Ausübung der Jagd Theil nehmen zu lassen.“,

Rämmerei-Forsten können denen, die nicht Bürger sind, oder auch Freinden in Pacht überlassen werden. *)

In den Licitationen wurden die Jagd-Stücke erst einzeln und dann zusammen ausgeboten, um zu erfahren, welche Licitation am vortheilhaftesten seyn würde, da es sich denn zeigte, daß ein höheres Pachtquantum heraus kam, wenn sie zusammen licitirt wurden.

Da die Stadtverordneten die erste Pacht 1809 den 21. Sept. bestätigten, beschlossen sie, daß die Pachtgelder zur Rämmerei-Forst-Kasse fließen sollen.

Bei Ablauf der ersten Verpachtung von Michael 1809 bis 1815 trugen die Vorsteher des Gemeinguts der Neustadt 1815 den 7. Sept. bei dem Magistrat darauf an, daß die Feldmark: neustädter Feld, bei der neuen Licitation von 1815 bis 1818 ausgeschlossen werden möchte, und unterstützten dies Gesuch dadurch, daß sie vorgaben: die neustädtische Kommune genieße in Ansehung ihres Landes die Rechte der freien Bürgerhöfe. Der Magistrat wollte aber dies nicht anerkennen; daher die Jagd auf neustädter Feld in der zweiten Verpachtung von 1815 bis 1818 mit licitirt wurde, und dies geschah in allen folgenden Verpachtungen.

*) Auf diese Bedingung ist nur noch in der darauf folgenden Licitation von 1815 bis 1818, aber nicht weiter, gehalten worden.

In der dritten Verpachtung von 1818 bis 1821 wurden auf sämmtliche Jagd-Stücke nur 30 Rthlr. jährlich geboten, weil die Jagd durch unberechtigte Jäger so sehr beeinträchtigt ward. Die Stadt verordneten, denen dies Gebot zu niedrig schien, indem die vorhergehenden Verpachtungen, die von 1809 Michael bis dahin 1815 100 Rthlr. 60 gr. und die von 1815 bis 1818 116 Rthlr. 30 gr. getragen hatte, verweigerten daher unter dem 7. Sept. die Genehmigung zum Zuschlage, und beschlossen, daß die Jagd von Michael 1818 bis dahin 1819 unverpachtet bleiben sollte. Dabei ersuchten sie den Magistrat, strenge wachen zu lassen, daß in diesem Zeitraum Niemand die Jagd ausübe, und daß die etwanigen Contravenienten zur gesetzlichen Strafe gezogen würden.

Wiewohl nun der Magistrat ihnen dagegen vorstellte, daß die Kämmerei-Kasse bei ihrer bedrückten Lage einen Aussfall von 30 Rthlr. schmerlich entbehre, und daher rieht, die Verpachtung zu genehmigen, so blieben sie doch bei ihrem Besluß, wobei sie bemerkten: „Wir sind vollkommen überzeugt, daß der einstweilige kleine Aussfall bei der Kämmerei-Kasse durch die vorgeschlagenen Maßregel dereinst reichlich ersetzt werden wird.“

Der Magistrat erließ deshalb unter dem 27. Oktober 1818 ein Publikandum, in welchem bekannt gemacht ward, daß, weil die Jagd in den der Stadt zugehörigen Feldmarken und Forsten

von Michael 1818 bis dahin 1819 nicht verpachtet worden, sie während dieser Zeit bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe von Niemandem ausgenützt werden dürfe, und daß die königl. Gensd'amerie ersucht und die Revier-Förster, Weideverwalter, Triftausreiter und Executoren angewiesen wären, auf Befolgung dieser Vorschrift zu wachen, und jeden Contraventions-Fall sofort zur Einziehung der Strafe anzuzeigen, wovon der Denunziant den vierten Theil erhalten sollte.

Diese Anordnung hatte aber nicht ganz den erwünschten Erfolg. Denn die Jagd konnte in der Verpachtung von 1819 bis 1822 nicht höher als auf 40 Rthlr. 15 Sgr. jährlich ausgebracht werden; in der darauf folgenden von 1822 bis 1825 sank sie wieder auf 18 Rthlr. Bei der neuen Licitation von Michael 1825 ward festgesetzt, daß künftig die Pachtzeit nicht mit Michael, sondern mit Januar anfangen und mit December enden sollte. Demgemäß ward die Jagd von Michael 1825 bis Ende December 1828 licitirt. Es wurden aber nur 14 Rthlr. jährlich dafür geboten. Die Stadtverordneten genehmigten diese Verpachtung nicht, und bestimmten unter dem 12. August 1825 das Minimum der jährlichen Pacht für die Benutzung der Jagd in sämtlichen Kämmerei-Marken und Forsten auf 30 Rthlr. Es fand sich ein Pachtlustiger, der zwar 30 Rthlr. offerirte, aber verlangte, daß ihm dafür die Jagd

von Michael 1825 bis Ende December 1826 überlassen würde, welches ihm auch bewilligt ward.

Vom 1. Januar 1827 bis Ende December 1829 ward sie hierauf für 25 Rthlr. jährlich und von 1830 bis 32 für 31 Rthlr. verpachtet.

Der Drossel Fang in den Kämmerei-Forsten ist nach der preuß. Besitznahme der Stadt besonders, nach den einzelnen Revieren, verpachtet worden. Die Gesammt-Summe der Pacht derselben betrug von 1773 — 1774 6 Rthlr. 15 gr.,

von 1774 — 1803, wo die Reviere von 6 zu 6

Jahren verpachtet wurden, jährlich 10 Rthlr.,

von 1803 — 1809 8 Rthlr. 67 gr. 9 pf.,

von 1809 — 1815 8 Rthlr. 75 gr.,

von 1815 — 1818 6 Rthlr. 75 gr.,

von 1818 — 1821 4 Rthlr. 75 gr.,

1822 10 Rthlr. 20 Sgr.,

von 1823 — 1826 6 Rthlr. 5 Sgr.,

von 1826 — 1829 4 Rthlr. 5 Sgr.,

von 1829 — 1832 4 Rthlr. 5 Sgr.,

wozu ich diese Erläuterung befüge:

Bei der 1774 angestellten Lication fand sich kein Pachtlustiger, der auf den Drosselfang bieten wollte. Daher der Magistrat die Waldwarte der verschiedenen Forstreviere überredete, den Drosselfang in denselben für eine Pacht von 10 Rthlr. zu übernehmen, wozu sie sich auch verstanden. Diese Summe ward unter die Reviere, nachdem, wie der Fang in ihnen geschäft wurde, vertheilt.

Sie blieb in den darauf von 6 zu 6 Jahren angestellten Licitationen bis 1803 unverändert, weil sich keiner fand, der mehr bot.

In der Verpachtung von 1803 bis 1809 ward hierin die Veränderung gemacht, daß, da jetzt Scheeres-Wüsten, in welchen nebst Eggerts-Wüsten der Drosselfang für 2 Rthlr. 45 gr. verpachtet worden, nicht mehr ein Kämmerei-Forst war, (S. oben S. 354) für den Drosselfang in Eggerts-Wüsten allein nur die Hälfte dieser Pacht 1 Rthlr. 22½ gr. berechnet wurde, wodurch die Gesammt-Pacht von 10 Rthlr. auf 8 Rthlr. 67½ gr. herabgesetzt wurde.

In der Verpachtung von 1815 bis 1818 konnte das Revier Schönmoor gar nicht verpachtet werden, weil sich der Fang darin verloren. Nun war die Pacht für dasselbe bisher 2 Rthlr. gewesen; daher ward die vorige Pacht von 8 Rthlr. 75 gr. um 2 Rthlr. vermindert, und war jetzt nur 6 Rthlr. 75 gr. In Schönmoor konnte der Fang bis 1826, wo wieder für denselben 20 Sgr. geboten wurden, gar nicht verpachtet werden.

1818 konnte auch Grunauer-Wüsten nicht verpachtet werden, weil darin kein Fang war.

1822 stieg die vorige Pacht von 4 Rthlr. 75 gr. auf 10 Rthlr. 20 gr., weil Bürger statt der Waldwarte, die bisher den Drossel-Fang in Pacht gehabt, ihn übernahmen, den sie ihnen hernach doch wieder abtraten, wodurch sie wieder sank.

In der letzten Verpachtung von 1829 bis 1832 war Panklau ausgeschlossen, weil es vorher verkauft worden.

Aus dem hier Angeführten ergiebt sich, daß der Drossel-Fang in den letzten Zeiten sich in unsrer Gegend vermindert hat.

Vor Eintheilung der Forsten in Schläge ward der jährliche Bedarf des Holzes aus den ganzen Forsten genommen. Die Eintheilung in Schläge ward aber erst 1782 veranlaßt.

Unter dem 28. December dieses Jahres rescribte die westpreuß. Kammer an den Kriegs- und Domainen-Rath und Oberbürgermeister Schmidt: „Obgleich das Forstwesen der Stadt Elbing in so weit eingerichtet ist, daß daselbst ein Förster angestellt und Forst-Etats unter gehöriger Confirmation formirt worden, so ist doch die vor allen Dingen nöthige Eintheilung der Gehölze in Schläge noch nicht vorgegangen, und da sich hierauf eine vernünftige Forstwissenschaft hauptsächlich gründet, so habt Ihr zu berichten, ob und wo dort der gleichen Schlag-Eintheilungen einzurichten.“

Er stattete den Bericht ab, daß sie in allen Kämmerei-Forsten einzurichten wäre. Um aber den Schlägen eine solche Anlage zu geben, daß sie an Gestelle und Wege stoßen, welche nach den Ablagen führen, und worauf die Triften nach der Heide gehen, sey zuordverst eine Vermessung der

Forsten nöthig, wozu er sich einen Forst-Condukteur erbat.

Die königl. Kammer ertheilte hierauf unter dem 23. März 1783 dem Kammer-Condukteur Pohlmann den Auftrag, sich dem Geschäft der Vermessung der Forsten und Eintheilung in Schläge zu unterziehen, wobei er angewiesen ward, sehr speciell zu verfahren, die verschiedenen Holzsorten, nebst dem kleinen Gehölz oder dem Strauchwerk, die Brüche, und was sonst im Walde vorkommt, genau zu bemerken, und nichts aus der Acht zu lassen, woraus der Inhalt des Reviers abgenommen werden kann. Sobald dies geschehen, würde der Kriegsrath Schmidt ihm anweisen lassen, wie die Eintheilung in Schläge zu machen.

Unter dem 8. Jun. 1784 ward noch von der königl. Kammer die den 10. Oktober 1780 in Berlin emanirte Ausarbeitung des Forst-Eintheilungs-Geschäftes, nebst dem Nachtrage, dem Magistrat überschickt, und er angewiesen, sich darnach auf das genaueste zu richten.

ac. Pohlmann kam erst in der Mitte des Sept. 1785 nach Elbing, und fing mit der Vermessung des Forstes Schönmoor an, worauf noch von ihm Grunauer- und Damerauer-Wüsten vermessen wurden. Er reiste im December wieder ab, und verschob hierauf die Vermessung der übrigen Forsten von einer Zeit zur andern, wozu er

ansänglich durch anderweitige Arbeiten, und hernach dadurch veranlaßt wurde, daß er, in dem auf die Vermessung aller Forsten erhaltenen Vorschuß von 150 Rthlr., die ihm für die vermessenen 3 Forstreviere zukommenden Gebühren schon überhoben hatte, wobei noch nicht die Beköstigung, die er während der Zeit der Vermessung bei den Forstern von Schönmoor, Grunauer- und Damerauer-Wüsten gehabt, von ihm bezahlt war. Er hatte nämlich geglaubt, daß er hiebei freie Beköstigung hätte, und die Stadt ihm solche geben müßte, weil er diese Vermessung für eine privat-Vermessung hielt, wobei die Beköstigung gegeben wird. Der Magistrat wollte sie aber nicht dafür anerkennen, „da Kämmerei-Güter in der sorgfältigen Benutzung und Aufsicht den landesherrlichen Domainen gleichgeachtet werden“, er also bei den erhaltenen Gebühren für seine Beköstigung selbst sorgen müßte. Hierüber verzog sich die Vermessung der übrigen Forsten auf mehrere Jahre, ja zc. Pohlmann schickte nicht einmal die Pläne und Register über die von ihm vermessenen Reviere ein. Der Magistrat erinnerte ihn wiederholentlich sowohl hieran, als an die Fortsetzung der Vermessung, aber ohne Erfolg, und führte auch selbst Beschwerde darüber bei der königl. Kammer, da sie 1788 in Verfolg eines Direktorial-Rescripts selbst darauf gedrungen, daß der Plan sämmtlicher Kämmerei-Forsten eingereicht

und die Verbesserung der Forsthaushaltung danach eingerichtet werden sollte.

Es forderte daher die Königl. Kammer unter dem 4. Nov. 1788 von dem Kriegsrath Schmidt Bericht darüber, wie viel Hufen Pohlmann von den Kämmerei-Forsten vermessen hätte, und wie viel noch zu vermessen wären. Er berichtete unter dem 21. März 1789, daß 60 Hufen culm. von ihm vermessen worden, und noch $49\frac{1}{2}$ Hufen zu vermessen wären; daß nach dem, nach Maßgabe der der ostpreuß. Forst-Ordnung annexirten Instruktion für die Landmesser §. XV, gemachten Ueberschläge überhaupt nur 150 Rthlr. zur Vermessung sämtlicher Stadt-Forsten erforderlich würden, w. Pohlmann aber auf Abschlag der ganzen Vermessung schon incl. der Verzehrungskosten von 64 Rthlr. 60 gr., die für ihn bezahlt worden, schon 214 Rthlr. erhoben hätte, und es daher unverantwortlich sey, daß er, da er wirklich schon mehr erhoben, als ihm vorschriftsmäßig zukommen möchte, wenn er die noch rückständigen $49\frac{1}{2}$ Hufen vermessen haben würde, nicht nur die Vermessung von einem Jahr zum andern aufschiebe, sondern auch nicht einmal von den bereits vor 4 Jahren vermessenen Revieren die Pläne und Register einschicke. Hierbei fügte Kriegsrath Schmidt hinzu: „Auf diese Weise werden von der Verbesserung der Forsten Volumina von Acten voll geschrieben, und die Forsten bleiben, wie sie

ſind," und ersuchte die königl. Kammer, den ic. Pohlmann gemessenſt anzugeben, zuvörderſt, ohne alle weitere Verzögerung, die Kiffe und Register von den bereits vermessenen 60 Hufen einzureichen, hiernächst aber sich zur Vermessung der noch rückständigen 49½ Hufen je eher je lieber als hier einzufinden; dagegen wolle der Magistrat es sich gern gefallen lassen, daß ihm, außer den vorschriftsmäßigen Gebühren, auch noch außerordentliche Verzehrungskosten, aus der Kämmerei-Kasse gegeben würden, wenn nur die Ober-Rechens-Kammer solche passiren ließe.

Die königl. Kammer forderte hierauf den ic. Pohlmann auf, sich hierüber zu erklären; er erklärte sich unter dem 24. Aug. 1790: daß er, mit Hintanſetzung aller übrigen Arbeiten, die Vermessung der elbingschen Forsten noch in diesem Jahr beendigen werde.

Der Magistrat wartete bis November; er kam nicht nach Elbing. Daher sah er sich geneigt, den 4. Nov. 1790 an die königl. Kammer zu schreiben: daß ic. Pohlmann versprochen, die hier seit dem Jahr 1785 noch rückständigen Forst-Vermessungen noch vor Ende dieses Jahres zu beendigen; dieses Versprechen hätte er bisher jährlich gethan, es wäre aber immer unerfüllt geblieben; wenn es vor Ende dieses Jahres erfüllt werden sollte, so müßte er jetzt gleich den Aufang damit machen, weil in den eigentlichen

Winter-Monaten bei Schnee und Frost mit den Forst-Vermessungen nicht fortfkommen wäre; wenn derselbe aber jetzt die angefangenen Vermessungen beendigte und den Winter über die Zeichnungen versiegte, so würde die Sache eher ihren Fortgang haben. Der Magistrat hat nun, daß dem ic. Pohlmann aufgegeben würde, sich entweder sogleich ohne Aufschub zur hiesigen Vermessung herzugeben, oder die erhaltenen Vorschüsse zurückzuzahlen, damit ein anderer Feldmesser zu dieser Arbeit angenommen werden könne.

Hierauf erhielt unter dem 31. Mai 1791 der Magistrat von dem Kammer-Conducteur Klinge ein Schreiben, in welchem er berichtete, daß ic. Pohlmann mit Bewilligung der königl. Kammer ihm die Beendigung der Vermessung der elbingschen Forsten übertragen habe, und daß er hiezu nächstens nach Elbing kommen würde. Er hat, ihm vorher den ungefähren Flächeninhalt der noch zu vermessenden Forsten mitzuteilen, worauf der Magistrat ihm unter dem 3. Jun. schrieb, daß die hiesigen Kämmerei-Forsten in 109½ Hufen culm. bestehen; aus dem ihm vermutlich von ic. Pohlmann abgegebenen Papieren, von welchen bis jetzt noch nichts nach Elbing geschickt wäre, würde er leicht die noch übrige Arbeit beurtheilen können.

Er kam nun gegen die Mitte des Jun. hies her, und fing sogleich die Vermessung der noch unvermessenen Forsten: Eggerts-Wüsten, Eichwald,

Hoppenwälde, Weingrund, Scheeres-Wüsten, Panklau, Rakau und Ziegelwald an, und vollendete sie noch im Sommer dieses Jahres, arbeitete in dem darauf folgenden Winter die Risse aus, und schickte die Brouillons den 20. Mai und die Vermessungsregister den 29. Nov. 1792 ein. Der Condukteur Pohlmann hatte die Pläne und Register von den von ihm vermessenen Forsten schon den 30. Oktober eingeschickt. Sie wurden in duplo gefertigt; ein Exemplar ward den Forstern, das andere beim rathhäuslichen Archiv abgeliefert.

Der Inhalt dieser Vermessungen ist oben S. 514 und 515 angeführt.

Dem ic. Pohlmann wurden von dem General-Direktorio in Berlin unter dem 24. Jun. 1793 auf den Antrag der Königl. Kammer an Vermessungs-Gebühren

für das schönmoorsche Revier	78 Rthlr.	14 Ggr.	9 pf.
für Grunauer-Wüsten . .	34	= 21	= 8 =
für Damerauer-Wüsten . .	19	= 14	= 3 =
an Verzehrungs-Kosten . .	64	= 18	= 8 =

zusammen 197 Rthlr. 18 Ggr. 8 pf.

oder 197 Rthlr. 70 gr. pr.

dechargiert.

Da er nun schon 214 Rthlr. 60 gr. erhoben, so zahlte er noch 16 Rthlr. 80 gr. zurück.

Dem ic. Klinge wurden vom General-Direktorio keine Verzehrungs-Kosten, sondern nur Vermessungs-Gebühren, zugestanden,

für die Forst-Reviere

Ziegelwalde	30	Rthlr.	10	gr.	16	Pf.
Eggerts-Wüsten	12	:	43	:	9	:
Scheeres-Wüsten	10	:	41	:	5	:
Nakau	36	:	75	:	8	:
Panklau	8	:	63	:	8½	:
Eichwald	8	:	69	:	5	:
Hoppenwäldchen	3	:	30	:	—	:
Weingrund	4	:	30	:	—	:

zusammen 115 Rthlr. 3 gr. 15½ Pf.

Nachdem die Forsten vermessen worden, ward dem Oberförster Graff in Schönmoor vom Magistrat unter dem 24. Febr. 1794 aufgetragen, Vorschläge zu machen, wie sie zur Einrichtung einer verbesserten Bewirthschafstung in Schläge eingetheilt werden könnten. Diese Eintheilung geschah aber erst 1802. 1801 den 27. Febr. erhielt der Förster Siesmenroth in Tolkemit von der westpreuß. Forst- und Bau-Deputation den Auftrag, um einen richtigen Etat von den elbingschen Forsten fertigen zu lassen, sie abzuschätzen. Er kam hiezu mit dem Forst-Condukteur Demler im März 1802 nach Elbing, und von diesem wurden mit Hülfe des Oberförsters Graff die Forsten in Schläge eingetheilt und die Eintheilung in die Vermessungs-Pläne des ic. Pohlmann und ic. Klinge eingetragen.

Das schönmoorsche Revier ward in 36 Schläge eingetheilt, der Schlag zu 54 Morgen 139 Ruthen magd. im Durchschnitt;

Hoppenwälzchen in 2 Schläge, von zusammen 59 M. 161 R.,

Grunauer-Wüsten in 23 Schläge, der Schlag zu 34 M. 97 R.

Damerauer-Wüsten in 10 Schläge, der Schlag zu $34\frac{1}{2}$ M.

Eggerts-Wüsten in 10 Schläge, der Schlag zu 39 M. 140 R., der erste jedoch zu 105 M. 72 R.

Rakau in 5 Jagen *), das Jagen zu 197 M. 164 R..

Ziegelwald ebenfalls in 5 Jagen, das Jagen zu 177 M. 178 R.

Panklau und Eichwald wurden gar nicht eingetheilt.

Nachdem die Eintheilung der Forsten in Schläge und Jagen geschehen, ward die Abschätzung des Holzbestandes in denselben gemacht, worüber 1803 den 5. März ein umständliches Protokoll von 20 Bogen eingereicht wurde. Es ist demselben eine summarische Nachweisung des Holzbestandes und des davon jährlich zu hauenden Holzes beigefügt, wobei auch auf den Nachwuchs Rücksicht genommen und dieser nach den Forstregeln berechnet ist.

*) Jagen sind größere Forstflächen, als Schläge, an 200 Morgen magd. groß, mit Gestellen (Einschlüssen) umgeben. (Man pflegt Hochwälder in Jagen einzutheilen.) Schläge sind kleinere Abtheilungen, von welchen jährlich einer oder mehrere abgetrieben werden.

Der Magistrat wollte nach dieser Abschätzung der Forsten in ihnen Verbesserungen, worauf das Protocoll hinwies, machen, und suchte um die Decharge der Kosten hiezu bei der westpreuß. Kammer nach, worauf er von der Forst- und Bau-Commission derselben beschieden ward: daß vorher die vorgeschlagenen Verbesserungen im Sommer dieses Jahres 1803 von dem Oberförster Donath in Marienwerder in loco revidirt werden würden. Dieser kam aber in diesem Jahr nicht nach Elbing, auch im folgenden 1804 nicht, und 1805 den 23. August schrieb er an den Magistrat, daß er den 8. Sept. bei seiner Durchreise durch Elbing nach Tolkemitt den Oberförster Graff aus Schönmoor zu sprechen wünsche, der deshalb nach der Stadt bestellt werden möchte, um mit ihm wegen der ihm aufgetragenen Bereisung der elbingschen Forsten nähere Rücksprache zu nehmen. Ob dies geschehen, constirt aus den Acten nicht. Die die Forstsachen betreffenden Acten des folgenden Jahres 1806 enthalten aber nichts von einer Revision der Forsten, die von ihm unternommen wäre, daher sie unterblieben seyn muß, worauf das Kriegsjahr 1807 folgte, wo sie nicht unternommen werden konnte. Es ist also von der Siemendorfschen und Demlerschen Abschätzung der Forsten kein Gebrauch gemacht worden.

z. Demler hat 1803 die einzelnen Pläne des z. Wohlmann und z. Klinge in einen Haupt-

plan gebracht. *) Es sind darin die Forsten in 7 Blöcke gelegt, der erste Block begreift das schdmooische Revier, der zweite Grunauer- und Damerauer-Wüsten und das dazwischen liegende Hoppen-Waldchen, der dritte Eggerts-Wüsten, der vierte Ratau, der fünfte Ziegelwalde, der sechste Panklau und der siebente Eichwald, der damals noch nicht vererb-pachtet war.

Jeder Block ist nach seiner Lage mit Angabe der angränzenden Dorffschäften, und nach seinen Schlägen oder Tagen eingetheilt, verzeichnet. Die Schonungen sind eingetragen. Die Stellen, wo in ihnen sich Räumde, Blößen, Moore und Torsbrüche finden, oder wo an ihnen Acker anstösst, sind durch Zeichen und Farben kenntlich gemacht, worüber eine Erklärung beigefügt ist.

Eine auf dem Plan gezeichnete Tabelle enthält die Anzahl der Schläge und Tagen, in welche jeder Block eingetheilt ist, die Größe derselben im Durchschnitt, die Eichen, Buchen, Kienen, Birken, Elsen und Weißbuchen, die sich in ihnen befinden, in Classen geordnet, so wie die Räumde und Blößen, nach Morgen und Ruthen magd., und die Größe aller Blöcke zusammen.

*) 1824 ward er copirt, unter Glas gebracht und in dem Sessions-Zimmer des Magistrats aufgehängt. Diese Copie mit Rahmen und Glas hat 14 Rthlr. gekostet. Auch wurden damals die Pläne von den einzelnen Forsten copirt und in den Forsthäusern aufgehängt.

Nach dieser Tabelle ist bei der damaligen Abschätzung von 1802 der Holzbestand in allen 7 Blöcken folgender gewesen:

an Eichen, erster Classe	140 M.	129 R. magd.
zweiter Classe	97 :	37 :
an Büchen, erster Classe	100 :	1 :
zweiter Classe	832 :	96 :
dritter Classe	295 :	153 :
an Kienen, dritter Classe	627 :	105 :
vierter Classe	19 :	3 :
an Birken, erster Classe	74 :	37 :
zweiter Classe	43 :	80 :
an Elsen, erster Classe	348 :	120 :
zweiter Classe	250 :	45 :
an Weißbüchen, erster Classe	2273 :	171 :
zweiter Classe	471 :	9 :
an Nåumden und Blößen	341 :	97 :

Total-Summe aller Blöcke 5916 M. 3 R. magd.

Hie von betragen die
Forste Panklau und Eich-
wald, die noch darunter
gerechnet sind, 392 M. 91 R. magd.

Nach deren Abzug ver-
bleiben 5523 M. 92 R. magd.

Der Förster Siemenroth liquidirte für 23
Tage, die er auf die Abschätzung verwandt, für
den Tag 1 Rthlr. 30 gr., in Summa 30 Rthlr.
60 gr. und der Forst-Condukteur Demler für

die ganze Arbeit hiebei 143 Rthlr. 71 gr. 4½ pf.,
die beiden ausgezahlt wurden.

Die Kämmerei-Förster waren während der Kriegsjahre 1807 und 1813, wo sie von den Einfassern auf der Höhe *) förmlich geplündert wurden, und durch die bedeutende Quantität Deputat-Holz, die bisher daraus entnommen, sehr angegriffen.

*) Um denen, die bei ihnen einquartirt waren, Lebensmittel zu verschaffen, fuhren sie in die Wälder, nahmen zum Schutz Militair mit, und fällten hier ungestraft Holz, welches sie in der Stadt verkausten, und von dem daraus gelösten Gelde sich und ihre Einquartirung unterhielten.

Es erging zwar unter dem 18. Jun. 1807 von der Königl. westpreuß. Krieges- und Domainen-Kammer-Commission, die damals in Elbing eingesezt war, ein gedrucktes Publikandum dagegen, welches von dem kaiserl. französischen Intendanten von Preussen, von Stassart, unter demselben Datum bestätigt ward, der darin zugleich, im Namen Sr. Majestät, des Kaisers der Franzosen und Königs von Italien, alle Militair-Behörden ersuchte, die Förster bei Ausübung ihrer Dienstpflichten, wenn die Contra-venienten Widerstand leisten sollten, auf das kräftigste zu unterstützen. Aber da diese auf alle seine Anordnungen wenig achteten, so ward hiervon diesem Unsinge gar nicht gesteuert.

Dies veranlaßte den Magistrat und die Stadtverordneten, sobald ruhigere Zeiten eintraten, darauf bedacht zu seyn, wie die Wälder zu schonen wären. Es ward daher unter dem 20. August 1814 die königl. Regierung zu Marienwerder ersucht, da die bisher geschehenen Abschätzungen nicht genügten, einen sachkundigen Forst-Beamten hieher zu schicken, der die Kämmerei-Forsten revidiren, ihren Inhalt abschätzen und ein technisches Gutachten abgeben möchte, wie viel in ihnen in jedem Jahr mit möglichster Conservation derselben gehölzt werden könne.

Die königl. Regierung beauftragte unter dem 24. Sept. hiezu den Forstmeister von Richter in Marienwerder, der auch den Auftrag annahm und im November dieses Jahres deshalb nach Elbing kommen wollte. Der Magistrat wünschte aber, daß dies Geschäft bis zum künftigen Frühjahr 1815 ausgesetzt bliebe, weil der herannahende Winter die Ausführung desselben nicht bloß erschweren, sondern auch wegen der vorzunehmenden Vermessungen unmöglich machen möchte. Er benachrichtigte hievon den ic. Richter, der aber nicht im Frühjahr, sondern erst im Oktober 1815 nach Elbing kam, wo er die Arbeit anfing, und im Januar 1816 vollendete.

Diese für die Abschätzung ungünstige Jahreszeit hat den Nachtheil gehabt, daß sie zum Theil mangelhaft ausgefallen, zum Theil nicht durch-

gängig zuverlässig ist. Denn der gefrorene Boden konnte nicht aufgegraben werden, um seine Beschaffenheit zu untersuchen; tiefer Schnee machte an vielen Stellen die Gränzen unkennlich und verhinderte, daß der Wald nicht überall durchstrichen werden konnte, um ihn in Augenschein zu nehmen, und ungestümtes Wetter und große Kälte unterbrachen in manchen Tagen die im Freien angefangene Abschätzung, und nöthigten, sie in der Stube nach der Aussage der Förster zu vollenden.

Uebrigens ist die Abschätzung mit vieler Sachkenntniß und Sorgfalt gemacht, und sie ist die vollständigste und genaueste, die bis jetzt von den städtischen Forsten gemacht worden. Sie geschah in der Art, daß die Schläge jedes Reviers, nachdem sie mehr oder minder abgeholt waren, in Abtheilungen gebracht, aus jeder Abtheilung einige Probemorgen *) gewählt, in diesen die in ihnen befindlichen Eichen, Roth- und Weiß-Büchen, Riesen, Birken, Elsen und Espen nach ihren Classen gezählt, hieraus ein Ueberschlag der ganzen Anzahl der Hölzer in diesen Morgen gemacht und

*) Zu bedauern ist jedoch, daß die Stellen, an welchen die Probemorgen gewählt wurden, nicht angegeben sind, mithin nicht wieder gefunden werden können, und dadurch eine Nachrevision dieser Arbeit ganz vereitelt ist.

sie nach Achteln, das Strauchwerk dagegen nach 2spännigen Füdern, berechnet wurden. Die Summe der Holzbestände aller Morgen eines Reviers ergab den ganzen Holzbestand desselben.

Den 31. Januar 1816 überreichte ic. Richter die Resultate des Abschätzungs-Geschäfts:

1. das Haupt-Abschätzungs-Protokoll von sämtlichen 8 Forsten, dem schönmoorschén Revier, Hoppenwäldchen, Grunauer-, Damerauer- und Eggerts-Wüsten, Nakau, Panklau und Ziegelwalde in einem Convolut von 129 Folio-Seiten;
2. die Detaxations-Tabelle der durch Probe-morgen ausgemittelten Holzbestände;
3. das Holz-Bestands-Register in summarisch berechnetem Zusammenhange.

Dieses ist in seinen Abschlüssen folgendes *):

*) Die Brüche, die mehr oder weniger als $\frac{1}{2}$ betragen, sind, da sie nur die Übersicht erschweren, bei den Gesamtbeträgen zu den nächst liegenden, höhern oder niedrigern ganzen Zahlen genommen.

Brennholz,

		Eichen	Büchen	Birken
1. Im Revier Schönmoor	1. Classe*)	30½	1684	2256
	2. ,	—	3046	165
	3. ,	—	59	—
	Gesamtbtr.	30½	4789	2421
2. In Hoppenwälde- chen	1. Classe	2	2½	—
	2. ,	—	—	1⅓
	3. ,	—	7⅞	—
	4. ,	—	—	—
	Gesamtbtr.	2	10	1
3. In Grunauers- Wüsten	1. Classe	753	74	32
	2. ,	614	669	21
	3. ,	—	86	—
	4. ,	—	—	—
	Gesamtbtr.	1367	829	53
4. In Dame- raner- Wüsten	1. Classe	2½	—	—
	2. ,	11	—	—
	3. ,	—	72	—
	Gesamtbtr.	13½	72	—
5. In Eggerts- Wüsten	1. Classe	357⅓	—	—
	2. ,	69	—	—
	3. ,	16⅔	80	—
	Gesamtbtr.	443	80	—

*) Für die 1. Classe ist bei Eichen und Büchen ein Alter von 100 Jahren und darüber, bei Birken und Elsen von 12—35, bei Kienen von 70—140, bei Espen von 40—70 Jahren; für die 2. Classe bei Eichen und Büchen von 30—100, bei Birken und Elsen von weniger als 12, bei

Stand s - Tabelle.

nach Achteln

Elsen	Kienen	Espen	Summe sämmtl. Holzarten	Strauch oder Unterholz, nach 2spännigen Füdern.	Kienen Bauholz, nach Stücken von verschieden. Stärke.
1174	—	61 $\frac{1}{8}$	—	—	—
75	—	16 $\frac{7}{8}$	—	—	—
—	—	—	—	—	—
1249	—	78	8567 $\frac{1}{2}$	967 $\frac{1}{2}$	7088 $\frac{1}{2}$
—	1	—	—	—	—
—	1 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	3 $\frac{1}{10}$	—	—	—	—
—	6	—	19	—	—
496	148 $\frac{1}{2}$	32	—	—	—
123	67	15 $\frac{1}{3}$	—	—	—
—	273 $\frac{2}{3}$	27 $\frac{2}{3}$	—	—	—
—	5 $\frac{3}{4}$	—	—	—	—
619	495	75	3438	237 $\frac{1}{2}$	—
—	3	11	—	—	—
—	—	33	—	—	—
—	—	16	—	—	—
—	3	60	148 $\frac{1}{2}$	—	—
—	384	—	—	—	—
3 $\frac{2}{3}$	466	—	—	—	—
—	32	—	—	—	—
4	882	—	1409	—	—

Kienen von 40—70, bei Espen von 12—40 Jahren; für die 3. Classe bei Eichen und Büchen von weniger als 30, bei Kienen von 15—40, bei Espen von weniger als 12 Jahren; für die 4. Classe endlich bei den Kienen ein Alter von weniger als 15 Jahren angenommen.

		Brennholz,		
		Eichen	Büchen	Birken
6. In Nakau	1. Classe	564	2808 $\frac{1}{2}$	277
	2. "	63	716 $\frac{3}{4}$	7
	3. "	—	74 $\frac{2}{3}$	—
	4. "	—	—	—
	Gesamtbtr.	627	3600	284
7. In Panflau	1. Classe	—	—	503 $\frac{5}{8}$
	2. "	—	261	2 $\frac{1}{3}$
	3. "	—	36	—
	Gesamtbtr.	—	297	506
8. In Ziegelwalde	1. Classe	1872 $\frac{1}{3}$	1224 $\frac{1}{4}$	372
	2. "	66 $\frac{2}{3}$	1745 $\frac{3}{4}$	3
	3. "	—	32	—
	4. "	—	—	—
	Gesamtbtr.	1939	3002	375
Gesammtbetrag in sämmtlichen Forsten		4422	12679	3640

4. Den Etat für die jährliche forstmäßige Abholzung.

Er ist, weil die vorschriftemäßig anzunehmende Umtreibs-Periode für die verschiedenen Holzarten auch verschieden aussfällt, indem sie für Eichen

Standstabelle.

nach Achteln					Strauch oder Unter- holz, nach Spanni- gen Füdern.	Kienen Bau- holz, nach Stük- ken.
Elsen	Kienen	Espen	Summe sämtl. Holzarten			
321 $\frac{3}{4}$	41 $\frac{1}{3}$	24 $\frac{3}{4}$	—	—	—	—
11 $\frac{1}{4}$	112 $\frac{1}{3}$	—	—	—	—	—
—	148 $\frac{1}{4}$	1	—	—	—	—
—	3 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—
333	305	26	5175	2	—	—
—	5	—	—	—	—	—
—	28	—	—	—	—	—
—	164	—	—	—	—	—
—	197	—	1000	—	—	—
66	1075 $\frac{3}{4}$	27	—	—	—	—
$\frac{2}{3}$	1471 $\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—
—	222 $\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—
$\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	—
67	2771	27	8181	—	—	—
2272	4659	266	27938	1207	7088 $\frac{1}{2}$	

auf 180, für Buchen und Fichten auf 120, für Birken, Elsen und Espen auf 30 und für das Strauchholz auf 10 Jahre berechnet wird, hier-nach, da hiebei das Holz-Bestands-Register zum Grunde gelegt worden, gefertigt.

Stat für die jährliche

	Brennholz,		
	Eichen	Büchen	Birken
1. Schönmoor	$\frac{1}{6}$	$39\frac{1}{2}$	$80\frac{7}{10}$
2. Hoppenwäldchen	ist, nach Ausholzung der 30 Jahre in Schonung		
3. Grunauer-Wüsten . . .	7	$6\frac{1}{2}$	$1\frac{4}{5}$
4. Damerauer-Wüsten . .	ist, nach Ausholzung der auf 30 Jahre in Scho-		
5. Eggerts-Wüsten	$2\frac{1}{2}$	—	—
6. Ratau	$3\frac{1}{2}$	$29\frac{3}{4}$	$9\frac{1}{2}$
7. Panflau	—	$2\frac{1}{2}$	$16\frac{1}{4}$
8. Ziegelwald	$10\frac{3}{4}$	25	$12\frac{3}{4}$
Aus sämtlichen Forsten .	$23\frac{3}{4}$	104	$120\frac{3}{4}$

5. Forst-Verbesserungs-Vorschläge und Anweisung zur künftig richtigeren Bewirthschafung der Kämmerei-Forsten, woraus ich Einzelnes aushebe:

a. Zur Verbesserung des Moosbruches im schönmoorschen Revier, welches der 36. Schlag desselben ist, ist es erforderlich, in der Mitte einen Haupt- und Kreuz-Grab zu ziehen.*.) Hierdurch wird der Boden verändert und das Wachsthum sämtlicher in demselben und um denselben stehenden Hölzer begünstigt werden.

*) Die Forst-Deputation hießt dies für nöthig, und die Kosten der Entwässerung sollten auf den näch-

forstmäßige Abholzung.

nach Achteln.				Strauch oder Unter- holz, nach 2späni- gen Füdern:	Riesen- Bau- holz, nach Stü- cken.
Elsen	Kienen	Espen	Summe sämttl. Holzarten		
41 $\frac{2}{3}$	—	2 $\frac{2}{3}$	165	96 $\frac{3}{4}$	84
2 Achtel Eichen und 2 $\frac{1}{2}$ Achtel Büchen 1. Classe auf zu legen.					
20 $\frac{2}{3}$	4 $\frac{1}{8}$	2 $\frac{1}{2}$	43	23 $\frac{3}{4}$	—
2 $\frac{1}{2}$ Achtel Eichen 1. und 44 Achtel Espen 1. und 2. Classe nung zu legen.					
—	7 $\frac{1}{3}$	—	9 $\frac{5}{6}$	—	—
11 $\frac{1}{10}$	2 $\frac{1}{3}$	1	56	$\frac{1}{5}$	—
—	1 $\frac{1}{2}$	—	20 $\frac{1}{4}$	—	—
2 $\frac{1}{3}$	23 $\frac{1}{2}$	1	75	—	—
75 $\frac{2}{3}$	38 $\frac{3}{4}$	7 $\frac{1}{10}$	370	120 $\frac{7}{10}$	84

b. Durch den Abtrieb der Elsbrüche und Birken-Gegenden zu Faschinen in den Revieren Ziegelswalde, Grunauer-Wüsten und Schönmoor, da er zur Sommers-Zeit geschieht, wird den Forsten ein unersetzlicher Schade verursacht. Denn die Elsen und Birken-Bestände verbluten sich, schlagen entweder nie wieder aus, oder wachsen krüppelartig und bemoost auf, und es ist zu berechnen, daß diese schnell wachsenden Hölzer in Zeit von 25 oder 30 Jahren an den Stellen, wo z. B. 100 Schock Faschinen gehauen sind, 100 Achtel Brennholz

sten Bau-Etat gebracht werden; aber der Moosbruch ist bis jetzt noch nicht entwässert worden.

geliefert haben würden. Die Stadt muß daher alles aufbieten, dieses Faschinens-Webel von den Forsten abzuwenden, und lieber Faschinen aus den Strauch-Kampen kaufen, als sie aus ihren Wäldern nehmen, da sie dadurch ruinirt werden. Doch sollten sie aus ihnen genommen werden, so müßte der Hieb derselben unter Aufsicht der Förster geschehen, die alle Aufmerksamkeit darauf zu verwenden haben, daß dabei nur Haseln, Faulespen und Weißstrauch, keinesweges aber junge Birken oder Elsen, abgetrieben werden. *)

*) Es sind auch seit der Zeit zur Anzucht der Faschinen Weiden-Plantagen angelegt. In einer Conferenz des Magistrats mit den Forst-Deputirten, 1817 den 20. Januar, wurden folgende Plätze hiezu bestimmt:

1. die Außenteiche von der rothen Bude zwischen dem Kraphol und Bürgerpfeil bis zum Wilmsons-Pfeil, die der Kämmerei nichts einbringen, da hier nur Kalmus wächst.

2. das Vorland am westlichen Ufer des Elbingflusses von der rothen Bude bis zum ersten Heck, an 18 M. eulm., welches ebenfalls nur Kalmus-Land ist.

Auf diesen Plätzen wurden im Frühjahr dieses Jahres 19,918 Weiden-Pflanzen gesteckt. Mit dieser Pflanzung ward 1818 fortgefahrene, wo 34,320 Weiden-Pflanzen und 3020 Meister-Pflanzen (Bündel von kleinerm Strauch, die zusammen eingegraben werden) gepflanzt wurden.

1820 den 24. Oktober ward das hier gepflanzte Strauch gestemmt, welches 48 Schock Faschinen hergab. Jetzt liefern diese Pflanzungen in 3 Jahren an 60 Schock Faschinen,

c. Bei dem Deputat-Holz sollen Neste bis 4 Zoll im Durchmesser für eine Klobé gerechnet werden.

Dann besitzt die Kämmerei noch eine kleine Kampe hinter dem Hafenhause am Fahrwasser, die schon seit vielen Jahren existirt, und alle drei Jahre an 25 Schock Faschinen liefert, und benutzt das Strauch von den vielen Weiden, womit die öffentlichen Wege und die Kämmerei-Ländereien besetzt sind, wenn sie gestemmt werden, zu Faschinen. Doch das reicht nicht hin, den nöthigen Bedarf derselben zu beschaffen; sie müssen daher, wenn die Kämmerei sie nicht mit großen Kosten ankaufen will, aus den städtischen Wältern genommen werden. Und dies kann ohne ihren Ruin geschehen, da doch aus Strauch kein Baum wird, wenn nur der Hieb, wie schon seit langer Zeit geschicht, unter Aufsicht der Forstdeputirten und Förster durch eigene Leute, die angewiesen sind, wie sie hauen sollen, ausgeführt wird. Ja, die Kämmerei kann durch Verkauf von Faschinen noch einen guten Vortheil machen; nur muß denen, welchen sie überlassen werden, nicht erlaubt seyn, sie sich selbst zu hauen, sondern sie müssen ihnen überliefert werden.

Zweckmäßig wäre es, wenn die Reviere, in welchen sich Faschinen-Strauch findet, in besondere Schläge abgetheilt und diese rein abgetrieben würden, da denn nach 6 Jahren, wo wieder ein Abtrieb vorgenommen werden kann, die bei dem vorigen Abtriebe stehen gebliebenen Bäume dem Hiebe schon entwachsen und neue in kennlichem Wuchs hinzu gekommen sind, wodurch der Missgriffe immer wenigere werden müssen.

Zu sämtlichen Uferbauten der Nogat im elbingischen Gebiet werden jährlich an 5000 Schock Fa-

d. Das gefällte Holz muß, wie es in königl. Forsten bestimmt ist, zur Winterszeit aus den Schlägen und Revieren geschafft werden, indem es, wenn es den Sommer über stehen bleibt, dem Holz-Anwuchs schädlich ist, und leere Stellen und Sonnenbrände verursacht, worauf in mehrern Jahren kein Same aufgehen kann.

schinen gebraucht, wovon die eine Hälfte auf die jenseitigen, und die andere auf die diesseitigen zu rechnen ist. Die Faschinen zu den jenseitigen Uferbauten liefern die vielen königl. Strauchkampen an den Ausflüssen der Nogat. Hier liegt auch die lange Zugkampe von $2\frac{1}{2}$ Hufen culm., die aber dem Gemeingut der Altstadt gehört, welches solche in den Jahren 1780 acquirirt hat, und woraus jährlich an 300 Schock Faschinen verkauft werden.) Zu den diesseitigen Uferbauten, in der Strecke des sogenannten Landrichteramts, von Clementerfähr bis an die alte Nogat, werden die Faschinen ebenfalls gegen das Haulohn, welches die Einsassen der dahinter liegenden Ländereien bezahlen, hergegeben, wie oben S. 91 angeführt.

Die Ellerwälder haben zur Unterhaltung ihrer Dammstrecke von der alten Nogat bis zur zeyerschen Kirche eigene Pflanzungen angelegt, die sie aber nicht hinlänglich mit Strauch zu den Faschinen, die sie brauchen, versehen. Daher sie folche theils von der Stadt für einen mäßigen Preis erhalten, theils anderweit ankaufen. Die Kämmerei unterhält die Uferarbeiten an den Fischerlösern in einer Strecke von 320 Ruthen magd., aber nicht bloß an dem diesseitigen, sondern auch an dem jenseitigen Ufer.

e. Zur Auswahl der Holzungs-Distrikte und der Schonungen soll der Oberförster stets zugezogen und alle Verfügungen in Forstsachen in sämtlichen Revieren sollen an ihn erlassen werden, um sie zu dirigiren. Doch soll er sich darüber mit den Forst-Deputirten besprechen.

Sämtliche Forst-Bediente wurden auch von ihm in künftiger richtigerer Bewirthschafung der Forsten instruirt.

Für die ganze Arbeit bei der Abschätzung der Forsten liquidirte er, für sich,
für 113 Geschäfts-Tage, zu 3 Rtlr. 339 Rtlr.

an Reise-Kosten	28	5 Sgr.
für seinen Sohn, den Forst-Candidaten,		
für 98 Tage, zu 2 Rtlr.	196	5 Sgr.

zusammen 563 Rtlr. 5 Sgr.,
die von der königl. Regierung bestätigt und ihm
ausgezahlt wurden.

Unter dem 7. Oktober 1816 fragte er bei dem Magistrat an, ob derselbe eine Revision der Forsten für nöthig halte, um nachzusehen, ob die Gränzen, Gestelle und Wildbahnen zu Vermeidung aller künftigen Irrungen nach seiner gegebenen Anleitung gehörig geräumt und gesichert und seine übrigen Vorschriften befolgt wären. Der Magistrat genehmigte die Revision, und er hielt sie im November d. J. mit den Forst-Deputirten, worüber er unter dem 19. December den Bericht

abstattete: daß die Einrichtung der Gränzen und Hauptgeselle sämmtlicher Forsten jetzt mit Zustimmtheit der Forst-Deputirten durch Unterzeichnung der Gränz-Recessse dergestalt realisirt wäre, daß nunmehr nie Gränz-Irrungen oder Streitigkeiten vorkommen könnten, wenn den gesetzlichen und in den Recessen erörterten Vorschriften gemäß die Gränzen und Gestelle von den Forst-Bedienten und Gränz-Nachbaren von den schnell aufwachsenden Strauch-Hölzern stets rein gehalten und die Hügel alle 5 Jahre erneuert würden. — Diese Revision der Forsten kostete der Stadt wieder 210 Rthlr., die an den Forstmeister von Richter und dessen Sohn ausgezahlt wurden.

Der Magistrat wußte die Arbeit des rc. Richter zu schätzen; die Bewirthschaftung der Kämmerei-Forsten ward darnach größtentheils eingerichtet und der Forst-Etat entworfen.

1821 nöthigte der Zustand der Kämmerei-Kasse, die bei der Nahrlosigkeit der Stadt durch die Verzinsung der großen Kriegsschuld sehr bedrängt wurde, die Stadtverordneten, darauf bedacht zu seyn, wie ihr eine größere Einnahme zu verschaffen wäre. Hier schienen ihnen nun die ansehnlichen Waldungen, die damals noch die Stadt besaß, eine Hülfsquelle zu seyn, die, wenn sie besser benutzt würde, aus der Noth helfen könnte. Sie trugen daher unter dem 26. Januar dieses Jahres bei dem Magistrat darauf an, es untersuchen zu lassen,

ob nicht durch mehreres Holz, was in den städtischen Forsten gefällt und verkauft würde, ein erheblicher Gewinn für die Kämmerei gemacht werden könne. Sie machten hiebei die Berechnung, daß, da sämmtliche Kämmerei-Forsten an 191 magd. Hufen hielten, eine Hufe Wald aber 1000 Rthlr. geschäfft werde, die Forsten einen Werth von 191,000 Rthlr. hätten, die zu 4 pCt. Zinsen einen Ertrag von 7640 Rthlr. bringen könnten.

Der Magistrat forderte hierauf sämmtliche Forster auf, einen genauen Bericht von dem gegenwärtigen Zustande und der Beschaffenheit ihrer Forsten einzureichen, um sich eine oberflächliche Uebersicht verschaffen zu können, wie viel sie zu leisten im Stande wären, und da der von Dr. Richter gemachte Etat, nach welchem bisher geholzt worden, nur 370 Achtel jährlich zur Abschölung brachte, so ward ein Sachverständiger, der als Forstrath viele Jahre bei der westpreußischen Regierung angestellt gewesen, und der sich damals in Elbing aufhielt, ersucht, diesen Etat, so wie die ganze Richtersche Abschätzung der Forsten, worauf er basirt war, zu prüfen, ob dagegen zulässige Monita zu machen wären, zu welchem Behuf ihm die Abschätzungs-Acten nebst den Plänen übermacht wurden.

Er reichte seine Bemerkungen über die Richtersche Arbeit den 1. April 1823 ein, die sich aber nur auf das Allgemeine beschränken, da es

ihm bei der mangelnden Local-Kenntniß der Waldungen unmöglich gewesen, sich in eine spezielle Beurtheilung einzulassen. Ich theile hieraus Folgendes mit:

„Warum hat Herr Richter, den ich sonst als einen tüchtigen Forstmann kenne, und zu dessen Kenntnissen ich Vertrauen habe, da er viele Jahre als Forstmeister bei der westpreuß. Kriegess- und Domainen-Kammer angestellt gewesen, und ich in nahen Dienst-Verhältnissen mit ihm gestanden, gerade eine zu der Forstabsschätzung so ungünstige Jahreszeit gewählt, wobei er nach seinen mehrmaligen Bemerkungen mit vielen Strapazen gearbeitet, so daß er frank geworden?“

„Bei dem vielen Schnee hat er oft die Gränzhügel nicht auffinden, noch weniger aber den Boden genau untersuchen können. Nur im Anfange der Abschätzung ist bei dem schönmoorsch. Revier bemerkt, daß der Boden aus Lehm mit Dammerde vermischt bestehet. Es läßt sich aber wohl vermuthen, daß bei der sehr ausgedehnten Lage der Forsten der Boden von sehr verschiedener Würde seyn werde, welches auch schon die hier wachsenden Laub- und Nadel-Holzarten beweisen. Bei den Forst-Verbesserungs-Vorschlägen wäre eine genaue Untersuchung der Erdarten des Bodens um so nöthiger gewesen, da, wie es jeder erfahrene Forstmann weiß, solche auf den Wuchs der Hölzer einen so großen Einfluß haben, und

hiernach erst bestimmt werden kann, welche Holzarten an diesem oder jenem Orte mit Nutzen anzuziehen sind.

„Die von Herrn Richter gemachten Forst-Besserungs-Vorschläge scheinen mir sehr zweckmäßig zu seyn, doch gehört eine genaue Kenntniß der Forsten dazu, die ich nicht besitze, um sie gehörig zu würdigen. Seine sonstigen Anträge, wegen besserer Aufsicht auf die Unter-Offizianten durch den Oberförster, ferner die wegen öftrer und genauerer Kontrolle derselben, so wie die Verlegung der Wege auf die Gestelle u. d. gl. verdienen alle Berücksichtigung, und dürfte wohl unbedingt darauf einzugehen seyn.

„Einen formlichen Forst-Bewirtschaftungs-Plan zu entwerfen, hat er unterlassen, da dieser doch ein Haupt-Erforderniß war. In demselben hätte bemerkt werden müssen, in welcher Art nach den verschiedenen Beständen der Holzhieb zu führen, welche Schläge und in welcher Ordnung selbige zum Abtrieb anzunehmen, und wie überhaupt hiebei mit Sachkenntniß und nach den bekannten Vorschriften zu verfahren sey. Nur auf diese Weise ist, statt der bisherigen unzweckmäßigen Pläner-Wirthschaft, ein geregelter Forst-Haus-Halt einzuführen, und die Waldungen sind nachhaltig zu benutzen.

„Vorzüglich hätte bei den Buchen-Revieren eine genaue Anweisung gegeben werden müssen, wie hier dunkle Haunungen einzuführen seien, um

den jungen Nachwuchs zu beförbern, damit nicht, wie bei der bisherigen Verfahrungs-Art abzusehen ist, statt dieser vorzüglichen Holzart — die leider in Preußen immer mehr abnimmt, weil man bei der Anzucht derselben nicht der Natur folgt — in den alten Büchen-Revieren schlechtere Holzsorten, als Birken und Eichen, angezoaen werden.

„Die junge Rothbuche will nur im Schatten der alten Stämme gedeihen; werden daher Büchen-Reviere rein abgetrieben, so wird man vergeblich auf die Anzucht von Büchen rechnen. Nur wenn mit gehöriger Sachkenntniß hinlängliche Samen- und Schatten-Bäume in den Schlägen gelassen werden, ist ein guter Nachwuchs dieser trefflichen Holzart zu erwarten. Und hier hätte Herr Richter bei seinen Forst-Kenntnissen und praktischer Erfahrung durch zu ertheilende genaue Vorschriften den hiesigen Forsten sehr nußen können.“*) Noch

*) Der junge Büchen-Aufschlag verlangt in den ersten 3 bis 4 Jahren, wie angeführt, Schatten und Schutz unter den alten Bäumen, wenn er gedeihen soll; sodann aber muß der sogenannte Lichtschlag erfolgen, um dem jungen Nachwuchs Licht und Sonne zu verschaffen. Wird das Erste nicht gehörig beachtet, so verdorren die jungen Bächen an den Stellen, wo nur wenige Schatten-Bäume stehen geblieben, der Boden verrasert, und es entstehen Räume, die mit andern Holzarten besamet werden, deren Same leichter, als der der Büchen ist, und der daher vom Winde überall herumgetrie-

besitzen die elbingschen Stadtwaldungen in den Büchen-Revieren einen Schatz *), und daher muß bei der Benutzung und Anziehung dieser Holzart mit Umsicht verfahren werden; geschieht dies nicht, so sind mit der Zeit sämtliche Büchen-Bestände vertilgt, und schlechtere Holzsorten werden sich an deren Stelle finden. **)

„Im Revier Schönmoor drohte schon bei der Abschätzung das Kienen-Bauholz abzusterben, auch fanden sich nach der Angabe des Herrn Richter an mehreren Orten überreife Birken und Elsen. Alle diese Hölzer müßten in dem Bewirthschaftungs-Plan zum schleunigen Abtrieb angenommen werden, weil sonst die Kienen absterben, und als Bauholz unbrauchbar werden, und aus den Stubben der alten Birken und Elsen kein Wurzel-Aufschlag zu erwarten ist.

ben wird, da der Büchen-Same nur am Stämme, wo er niederfällt, aufgeht; wird der Lichtschlag unterlassen, so ist der Nachwuchs dürrig und verkümmert.

*) Das diesen die Stadt in ältern Zeiten zu schätzen wußte, geht daraus hervor, daß, nach einem Rathsschluß von 1608, Holz an Fremde zu verkaufen, untersagt war.

**) Dies ist schon nach dem Richterschen Abschätzungs-Protokoll im schönmoorschen Revier, im 5. und 6. Schläge geschehen, wo in jedem an 4 Morgen mit lauter Birken besetzt sind, die vorher, wie die andern Schläge, auch mit Büchen bestanden waren.

„Die Stadt Elbing bedarf bei ihren vielen Strom- und Wasserbauten jährlich bedeutender Quantitäten von Faschinen, und Herr Richter klagt (S. oben S. 613), daß man zu diesem Behuf sehr forstwidrig Holz im schönsten Wachsthum abholzet, was einst mehreres Brennholz hätte liefern können. Er hätte daher Vorschläge machen müssen, an welchen Orten Busch-Reviere anzulegen, und wie bei deren Anziehung und Abtrieb zu verfahren seyn dürfte.

„Es hat zwar die Anfertigung eines solchen Forst-Bewirthschaftungs-Plans für Waldungen, die zeither nicht nach den Regeln eines soliden Forst-Haushalts benutzt worden, sondern in welchen das beste Holz gehauen worden, wo man es gefunden, seine großen Schwierigkeiten; Herr Richter hätte sich aber hiedurch nicht abschrecken lassen sollen, sich dieser Arbeit zu unterziehen, da er hiedurch, als ein erfahrner Forstmann, die Stadt Elbing sich sehr hätte verpflichten können, und das Vertrauen gerechtfertigt haben würde, was sie in ihn setzte, da sie ihm ein so wichtiges und für sie so bedeutendes Geschäft auftrug.

„Was die Abschätzung selbst betrifft, so hat Herr Richter hiebei mehr den zur Zeit wirklichen Holzbestand, als den künftigen Nachwuchs, den die Waldungen bei einer geregelten Forst-Birthschaft nachhaltig liefern können, im Auge gehabt. So ist z. B. im schönmoorschen Revier der 36.

Schlag zur Hälfte als Blöße angesprochen, und diese nicht zur Abschätzung gekommen. Bei einer nachhaltigen Abschätzung aber hätte auf den hier zu erwartenden Nachwuchs schon gerechnet werden müssen. Abgetriebene Schläge hätten eine gleiche Berücksichtigung verdient.

„Der Ertrag der sogenannten Durchforstungen ist bei der Abschätzung ganz übergangen.

„Auch hätte ein bestimmter Turnus bei der Abholzung angenommen und nachgewiesen werden müssen, welche von diesen Revieren sich zur Ansiedlung eines Hochwaldes, wo der Turnus 120, und welche sich zu einer Niederwaldung, wo er 40 bis 60 Jahre ist, eignen. Sicher würden bei Beachtung dieser Vorschläge sich andere Resultate der Abschätzung gezeigt haben.

„Auf Bau- und Nutzholz hat Herr Richter zu wenig gerücksichtigt, und fast alles als Brennholz angenommen; nur die Kienen sind als Bauholz, aber nicht die Eichen, Buchen und Birken als Nutzholz aufgeführt.

„Noch mehr aber muß man sich wundern, daß diese beträchtliche Waldungen von beinahe 6000 Morgen magd. bei einer ordentlichen Forst-Bewirthschaftung nur jährlich an Brennholz 370 Achtel und an Strauch und Unterholz nur 120 $\frac{7}{10}$ Zspännige Fuder liefern könnten.

„Bei den großen Kosten, die eine neue Abschätzung herbeiführen würde, mache ich den un-

maßgeblichen Vorschlag, durch einen sachkundigen Forstmann, der sich aber vorher eine genaue Local-Kenntniß von den Forstbeständen verschafft haben muß, nur einen neuen Forst-Bewirthschafungss-Plan entwerfen zu lassen, und darnach den Haushalt zu reguliren. Es ist nicht zu zweifeln, daß ein weit höherer Ertrag, als die Abschätzung des Herrn Richter nachweiset, auftreten muß."

1823 den 22. August ward von den Stadtverordneten ein außerordentlicher Holzschlag von 700 Achteln Buchenholz, der in allen städtischen Forsten, außer dem bisherigen etatsmäßigen, vorgenommen werden sollte, beschlossen. Die Veranlassung dazu war das dringende Bedürfniß der Kammerei-Kasse, die zur Verzinsung der Stadtschuld *) 7500 Rthlr. in Staats-Schuldscheinen

*) Die Stadtschuld, von welcher hier die Rede ist, war in den unglücklichen Kriegesjahren 1806 und 1807 hauptsächlich durch die, an die französischen Truppen, geleisteten Lieferungen und durch die Einquartirungs-Kosten, entstanden. Sie ward 1808 regulirt, und auf 885,090 Rthlr. gesetzt, worüber den Gläubigern 5procentige Obligationen eingeschüttigt wurden. Zur Verzinsung und Amortisation derselben wurden der Stadt gleich $16\frac{2}{3}$ p.Ct. von der Communal-Accise überwiesen, und was hiervon nicht gedeckt würde, sollte durch Beiträge, die auf die Stadt und die Vorstädte ausgeschrieben werden sollten, aufgebracht werden. Die Kaufmannschaft übernahm es anfänglich — wofür späterhin ein Ver-

von der Kasse des Hospitals St. Spiritus aufgenommen hatte, die derselben wieder erstattet

sional-Quantum von 3600 Rthlr. für jede auszuschreibende Rate, als 1 Prozent des kaufmännischen Einkommens, festgesetzt wurde — von der hiezu erforderlichen Summe $\frac{2}{3}$ unter sich aufzubringen, und $\frac{1}{3}$ sollten auf die übrigen Einwohner der Stadt und der Vorstädte ausgeschrieben werden.

Durch die Steuer-Beiträge, und durch die Abfindungs-Quanta, die diejenigen zahlten, die den hiesigen Ort verließen, und durch andre glückliche Umstände, ward es der Stadtschulden-Regulirungskommission möglich, bis 1819 auf die Schuld 98,260 Rthlr. abzutragen, wozu Obligationen, zum Theil zu 50 pCr., angekauft wurden. Die Verzinsung der Stadtschuld kam in den auf ihre Feststellung folgenden Zeiten, die für die Stadt so drückend waren, da sie zur Verpflegung der französischen Truppen in den Oder-Festungen bedeutende Summen zahlen mußte, und die Kriegsjahre 1813 bis 1815 neue Opfer forderten, bald in Rückstand, so daß von den 12 halbjährigen Zinscoupons, die auf 6 Jahre, vom 1. Jul. 1808 bis Ende Jun. 1814, bei Ausfertigung der Obligationen ihnen beigefügt waren, 1816 nur erst die Numern 1 — 8 für den Zeitraum vom 1. Jul. 1808 bis Ende Jun. 1812 eingelöst waren.

1816 regte sich die Bürgerschaft gegen die Stadtschuld, und führte bei dem Ministerio Beschwerde: daß über die Entschung derselben keine Auskunft gegeben und noch keine Rechnung über die zu ihrer Verzinsung und Tilgung eingezogenen Gelder gelegt worden, wobei der Argwohn geäußert wurde, daß sehr hohe Preise für alle dem Feinde gelieferte

werden sollten. Indem sie dem Magistrat diesen Beschuß eröffneten, ersuchten sie denselben, daß

Gegenstände angenommen, fremdes hier befindlich gewesenes Getreide bezahlt und zur Stadtschuld geschlagen und überhaupt zu bereitwillig gegen den Feind verfahren sey.

Es kam hierauf 1817 im Oktober der königl. Polizei-Direktor in Meml., Flesche, als königl. Commissarius, zur Untersuchung nach Elbing, der sich die Acten über die Entstehung der Stadtschuld und die darüber geführten Rechnungen vorlegen ließ, und sie mit einer aus der Mitte der Stadtverordneten erwählten Commission durchsah und prüfte.

Im Laufe dieser Untersuchung, da die königl. Regierung in Danzig auf eine neue Ausschreibung zur Verzinsung der Stadtschuld drang, ließ er auf Anordnung der königl. Regierung unter dem 12. Nov. 1817 eine Bekanntmachung durch den Druck ergehen, daß die königl. hohen Ministerien resolvirt hätten:

1. daß die Gültigkeit der hiesigen Stadtschuld nicht mehr angetastet werden soll, da die von der Stadt ausgefertigten Obligationen unter Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät, des Königs, ausgestellt sind, und ihren öffentlichen Glauben behalten müssen.

2. daß dagegen die Beschwerden, die die Bürgerschaft dagegen führe, zu dem Ende untersucht werden sollten, damit die Stadt-Gemeinde diejenigen, die sich ihrer Meinung nach bei der Feststellung der Stadtschuld ungebührlich bereichert hätten, im Wege des Proesses in Anspruch nehmen könnte, um sich an ihnen wegen des durch ihr Benehmen erlittenen Schadens zu erholen.

Weitere hierüber mit der Forst-Deputation zu verathen.

3. daß unterdessen doch die Beiträge zur Verzinsung der Stadtschuld ununterbrochen aufgebracht werden müßten, wogegen

4. Se. Majestät, der König, sich vorbehalten, bei genauer Erwägung der Verhältnisse dieser Stadt und der Kräfte der Kommune, zu bestimmen, auf welche Weise Sie derselben bei der künftigen Aufbringung der Beiträge zur Verzinsung und zur Amortisation der Stadtschuld zu Hülfe kommen wollen.

Indem er einige Exemplare dieser Bekanntmachung zur Vertheilung unter die Bürgerschaft der Stadtverordneten-Versammlung übermachte, ersuchte er dieselbe zugleich, dahin zu wirken, daß die darin enthaltenen hohen Bestimmungen in Betreff der Einziehung der auszuschreibenden Beiträge zum Stadt-Tilgungs-Fond erfüllt werden möchten,

Die Bürgerschaft hatte bei der königl. Regierung in Danzig darauf angetragen, daß es ihr erlaubt würde, einen Justiz-Commissarius bei der Einsicht in die früheren Verhandlungen über die Entstehung der Stadtschuld zu ziehen. Dies ward genehmigt, und indem ic. Fleisch es der Stadtverordneten-Versammlung unter dem 21. November anzeigte, fügte er hinzu:

„Ich muß aber im Auftrage der königl. Regierung und in Gemäßheit der Bestimmungen der königl. hohen Ministerien E. Wohlloblichen Stadtverordneten-Versammlung wiederholt bekannt machen, daß diese Einsicht in die früheren Verhandlungen und Rechnungen über das Schuldenwesen der Stadt die Richtigkeit der jetzigen Stadtschuld nicht schwächen kann, und die Bezahlung der Beiträge zur

Der Magistrat theilte ihn unter dem 4. September der Forst-Deputation und sämtlichen

Verzinsung und Amortisation derselben nicht aufzuhalten darf.

„Es ist jetzt ganz Sache E. Wohlgeblichen Versammlung, diejenigen auszumitteln, die sich nach der Meinung eines Theils der hiesigen Einwohner ungebührlich bei der Stadtschuld bereichert haben, um sie im Wege des Rechts in Anspruch zu nehmen, wobei ich erkläre, „„dass ich die Stadtschuld in aller Form richtig begründet, von den damaligen Stadtbevollmächtigten geprüft, von dem königl. Commissario, dem Herrn Regierungs-Vice-Präsidenten Nothe revidirt, und höhern und allerhöchsten Orts genehmigt finde, auch nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung gegen Niemand im Wege Rechtens zum Vortheil der Stadtgemeinde etwas ausgeführt, sondern nur Se. Majestät, der König, gebeten werden könne, der Stadt zu Hülfe zu kommen, diese Hülfe aber nur dann zu erwarten sey, wenn die Sache selbst nicht in bößlichen Verdacht gezogen wird, und die sonstige Eintracht wieder in der Stadtgemeinde herrscht.““

Dieser Ueberzeugung war er auch am Schlusse der ganzen Untersuchung, und die Stadtverordneten, die mit derselben sehr zufrieden waren, ersiezen unter dem 9. Februar 1818, da er ihnen, nach seiner Abreise, aus Memel den 27. Januar die Beendigung dieses Geschäfts angezeigt hatte, dieses Schreiben an ihn:

„Wir statten Ihnen unsern innigsten Dank für den Eifer und die Sorgfalt ab, mit welcher Sie vier Monate lang eine Angelegenheit betrieben haben, welche Unannehmlichkeiten in sich trägt, für unser

Förstern mit, um ihr Gutachten darüber einzuholen. Die Forst-Deputation gab ihre Erklä-

Gemeinwesen jedoch von der höchsten Wichtigkeit ist. Wir haben nicht den eisernen Fleiß verkannt, welchen Sie der Prüfung der über die Entstehung der Stadtschuld verhandelten Acten und Rechnungen, so wie der dieserhalb angebrachten Beschwerden, zu widmen beliebt haben, und bedauern nur, daß so viele Mühe, ein so klarer Blick und ein so guter Wille durch die obwaltenden Umstände behindert worden, der belasteten Kommune die von allen Seiten ersehnte Hülfe zu verschaffen. Wie aber vor dem Auge des Einsichtsvollen nicht einzig der Erfolg den Werth in allen menschlichen Dingen bestimmt, sondern lediglich die Absicht dabei, so hat für uns die Geduld, die Nachforschung, der Ueberblick und die Umsicht, womit Sie die Sache unsers Stadtschuldenwesens behandelt haben, denselben hohen Werth, als wenn daraus ein Resultat hervorgegangen wäre, welches die gewünschte Erleichterung für die Bürgerschaft gewährt hätte. Es sind daher nur freundliche Gefühle, welche uns an Sie erinnern, u. s. w."

Die Stadtverordneten unterließen hierauf nicht, alles zu versuchen, um ganz oder größtentheils die Schuld von der Stadt abzuwälzen, und ihre Erleichterung in der Verzinsung und Amortisation des ihr verbleibenden Theils auszuwirken. Sie erließen deshalb unter dem 16. März 1818 ein Schreiben an die Königl. Regierung, aus welchem ich Folgendes aushebe:

„Bei näherer Prüfung der Entstehung der Stadtschuld in neuester Zeit hat es sich ergeben, daß sehr bedeutende Summen darin aufgenommen sind

rung mit Zugiehung des Oberförsters Wiesing dahin ab:

die ihrer Natur nach nicht dahin gehören, wie sämmtliche Lazareth - Verpflegungs - Kosten seit dem tilsiter Friedens - Schluß, beträchtliche Getreide- und Mehl - Lieferungen an preußische Truppen im Jahr 1807, und Auslagen bei Gelegenheit der auf Befehl des Staats ausgestellten Promessen und des gemachten Anlehns. Mit mühsamer Liquidation dieser Summen, die sich leicht auf 150,000 Rthlr. belaufen können, beschäftigen wir uns jetzt, leiden aber selbst im Erstattungsfalle die Einbuße, 10 Jahre lang uns die Zinsen hievon auferlegt zu haben.

„Dann ist auch sämmtliches, 1807 für fremde und auswärtige Rechnung hieselbst gelagertes Getreide, was in Beschlag genommen worden, und zwar mit sehr hohen Preisen, in die Stadtschuld gebracht. Höchst gerecht ist daher wohl die Bitte, den Betrag desselben der Stadt besonders zu vergüten, oder aber die Veranstaltung zu treffen, daß der Werth davon, welches größtentheils ein Eigenthum der sogenannten Kleinstädter gewesen, der Stadtschuld derjenigen Städte zugeschrieben werde, deren Einwohner damals hier Getreide liegen hatten.

„Eine so große Schuldenlast hat nach Verhältniß seiner Volksmenge kein Ort in der ganzen preußischen Monarchie, und sie hat unsre handels- und gewerblöse Stadt so sehr gedrückt, daß in den letzten Jahren von den 17,800 Einwohnern auf jeden männlichen und weiblichen Kopf, Greise und Säuglinge eingeschlossen, 7 Rthlr. abzutragen gekommen sind. Daher ist es jetzt an E. Königl. Hochlöblichen Regierung, die schöne Bestimmung zu erfüllen, Vermittler zwischen dem Hülfe bedürftigen Volk und

„Es ist schwer, mit Sicherheit zu bestimmen, wie viel Holz durch einen extraordinairen Holz-

dem Segen spendenden Regenten zu seyn, und vor den Thron unseres Monarchen unsre ganze submisseste Bitte vorzutragen:

daß Se. Majestät, der König, geruhen möge, unsre gesammte Stadtschuld auf den Staatsfond zu übernehmen, und zwar einen Theil davon aus unserm Rechte auf Vergütigung darauf, den Rest aber aus königl. Gnade für eine fast untergehende getreue Stadt, da ein bedeutsender Theil hievon zum Vortheil der Provinz und des Staats selbst entstanden ist.

„Zwar ist eine ähnliche Bitte durch den hiesigen Magistrat bereits den 28. Nov. 1817 an Hochdieselbe gelangt. Wie wir aber vernommen haben, ist sie noch so lange dort verblieben, bis wir uns darüber erklärt haben würden, auf welche Weise die Behuſſ der Verzinsung und Amortisation der hiesigen Stadtschuld auszuschreibenden Steuern aufgebracht werden sollen. In dieser Hinsicht erlauben wir uns noch, tief ergebenſt zu bemerken, daß wenn des erhabenen Landesvaters Gnade sich nicht so weit über uns erstrecken sollte, daß die gesammten elbingschen Stadtobligationen unsrer Kommune abgenommen und zur Einlösung an königl. Kassen gewiesen würden, wir hiemit gleichzeitig antragen: daß die Verzinsung und Ablösung des der hiesigen Stadt alsdann noch übrig bleibenden Antheils nicht mehr, wie bisher geschehen, durch eine direkte Einziehung aufgebracht, sondern auf indirektem Wege aufzubringen uns gnädigst gewährt werde.

„Sehr wohl ist es uns bekannt, daß vielfache triftige Gründe, aus finanziellen Gesichtspunkten genommen,

schlag aus den städtischen Forsten entnommen werden könne, wenn der bisherige Etat, nach wie vor,

vagegen vorhanden sind, aber außerordentliche Fälle erfordern auch außerordentliche Mittel. Von einzelnen der bedeutendsten Mitglieder der Kaufmannschaft ist daher bereits ein Tarif auf Luxus-Artikel entworfen worden, welcher den uns zu Last bleibenden Ueberrest der Stadtschuld decken würde. Lieber zahlt der Bürger zu einer ihm verhafteten Sache unbemerkt mehr, als namentlich aufgerufen, weniger."

Hiebei berichteten sie, daß diese unglückliche Schuld die seindseligsten Gestümmungen unter den Bürgern aufrege; daß Groll in ihren Herzen sowohl gegen diejenigen wurzele, die sie anerkannt haben, als gegen die, welche die Früchte davon geniesen, so gerecht auch ihre Forderungen seyn mögen; daß schon der bloße Name: Stadtschuld alle Gemüther erhize, und daß die Mitglieder der Stadt-Schulden-Tilgungs-Commission, denen doch keine Vorwürfe gemacht werden können, daß sie parteiisch die Beiträge zur Verzinsung der Stadtschuld unter ihre Mitbürger vertheilen, doch deshalb von ihnen gehaft werden, weil sie ihnen eine über ihre Kräfte gehende Last auflegen, und daher von dieser Funktion entbunden zu seyn wünschen, und jeder rechtliche Mann sich scheue, sie zu übernehmen, da doch rechtliche Männer nirgend so nothwendig sind als hier, endlich, daß diese Schuld den Wohlstand der Stadt auf viele Jahre untergrabe, indem jeder Wohlhabende, der es irgend möglich machen kann, suche, einem Ort den Rücken zu zukehren, der unerträgliche Kosten ihm aufbindet, und reiche Anziehende, wenn sie die Stadtschuld erfahren, ihren Wanderstab weiter sezen.

nachhaltig aus diesen Wäldern genommen werden soll; das Höchste, was ohne Benachtheiligung der

Der Magistrat trat allem dem, was die Stadtverordneten hier angeführt, bei, und unterstützte ihr Gesuch in einem besondern Schreiben an die königl. Regierung.

Es waren 1815 die Zinsen pro $18\frac{1}{3}$ auf die Coupons Nr. 9 und 10 ausgeschrieben. Hier von war nur ein kleiner Theil eingekommen, weil viele Bürger die Einzahlung verweigert hatten, und die Stadt-Schulden-Kommission bei dem unruhigen Geiste, der deshalb in der Bürgerschaft herrschte, sich scheute, executivische Maßregeln anzuwenden. Seit der Zeit war keine Ausschreibung geschehen. 1818 den 2. März hatten die Stadtverordneten beschlossen, daß auch weiter keine Ausschreibung geschehen sollte. Es kam darauf im Auftrage der königl. Regierung ein königl. Commissarius nach Elbing, der in einer außerordentlichen Versammlung der Stadtverordneten den 3. April 1818 erklärte, daß sowohl die jetzt im Werke sehende Einziehung der Beiträge zur Verzinsung der Stadtschuld für das Jahr $18\frac{1}{3}$, als eine neue Ausschreibung unter keiner Bedingung eingestellt werden könne, da sich die königl. Regierung neuerdings durch die von dem Polizei-Direktor Flesche angestellte Prüfung und Untersuchung der Stadtschuld von der Richtigkeit derselben überzeugt hätte, und die königl. Ministerien die in Rede stehenden Einziehungen gefordert haben, wobei aber der königl. Regierungs-Commissarius der Versammlung die Sicherung ertheilte, daß von Seiten der königl. Regierung bei den königl. Ministerien die gegründetsten Vorstellungen gemacht wären, daß,

Gorsten jetzt in denselben gehauen werden könnte, wäre ein gleich großes Quantum, wie der Etat

da die hiesigen Einwohner für die Zukunft sich außer Stande befänden, die ganze Stadtschuld zu verzinsen und zu amortisiren, nicht nur derjenige Theil derselben erstattet werden möge, den der Staat nach den zu machenden Anträgen und nach der Lage der Sache zu übernehmen habe, sondern daß man sich außerdem geneigt finden lassen möge, der hiesigen Stadt durch eine kräftige Unterstützung zu Hülfe zu kommen. Er schloß den hierüber gehaltenen Vortrag mit dem Antrage:

1. daß die Versammlung noch heute darüber in Berathung treten sollte, ob der bereits angefertigte Amortisations-Plan in Betreff der hiesigen Stadtschuld für das Jahr 1818 nach seinen Zahlen, Positionen und Verhältnissen für richtig anerkannt werde, um hiedurch die königl. Ministerien von der Lage der hiesigen Stadtschuld und von den von den verschiedenen Classen der hiesigen Einwohner zu leistenden Beiträgen, zugleich aber auch von der Unmöglichkeit zu überzeugen, diese für die Zukunft erheben zu lassen, wobei die Versammlung keinesweges die Ausführbarkeit des Plans bei den bestehenden Mitteln der Einwohner anerkennen dürfe.

2. ob die Versammlung, überzeugt von der Nothwendigkeit der Erhebung der Beiträge zur Verzinsung und Amortisation der Stadtschuld, für die Jahre 18 $\frac{1}{2}$ und 1817, ihren Besluß vom 2. März, d. J. nach welchem sie auf die Einstellung sämtlicher Erhebungen zu jenem Zweck bei dem hiesigen Magistrat angetragen, zurücknehme.

Da sich nach diesem Vortrage der königl. Commissarius entfernt hatte, so erklärte sie einstimmig,

besagt, nämlich 366 Achtel, besonders, da diese nur aus Büchenholz ausgesucht werden sollen. Es

dass sie den angelegten Amortisationsplan nach seinen Positionen und Zahlen für richtig anerkenne; dass aber, wenn durch die Huld Sr. Majestät, des Königs, nicht die ganze Schuld oder ein großer Theil derselben aus Staatsmitteln übernommen werden sollte, die dann von den hiesigen Einwohnern nach Abzug der Communal-Accise noch zu leistenden Beiträge durch die der Kommune zu bewilligenden indirekten Steuern unter sich aufgebracht werden dürfen.

2. In Betreff der Zurücknahme des Beschlusses vom 2. März d. J. wurde, wiewohl nur durch Stimmen-Mehrheit, im Vertrauen zu der von dem königl. Commissario der Versammlung gemachten Zusicherung einer baldigen künftigen Beihilfe des Staats, beschlossen, diesen Beschluss zurückzunehmen.

Den 16. April rescribte die königl. Regierung, dass sie den Antrag der Stadtverordneten vom 16. März auf Erleichterung der allerdings sehr drückenden Lasten bei den königl. Ministerien unterstützen werde. Da hierauf kein Bescheid erfolgte, so erließen die Stadtverordneten selbst unter dem 20. Jul. 1818 ein Schreiben an das Ministerium des Innern, in welchem sie anführten:

„Sehnsuchtsvoll haben wir bisher einer Entscheidung dieser Angelegenheit entgegen gesehen. Diese ist nicht erfolgt. Unsre Noth hat sich inzwischen nicht vermindert, vielmehr treibt uns die trübe und beängstigende Stimmung, welche dieserhalb in der hart belasteten Bürgerschaft vorherrscht, ehrerbietigst und dringendst, um eine baldige huldreiche Entscheidung zu bitten, welche allein im Stande

wünscht aber die Forst-Deputation, daß die ohnehin nur schwachen städtischen Forsten durch einen

seyn kann, den erschütterten Frieden einer Bürgerschaft zu erhalten, die einzig nur durch Entstehung dieser unseligen Stadtschuld in die verhaftesten Verhältnisse unter sich und gegen uns versetzt worden."

Den 26. Jul. 1818 reiseten Se. Majestät, der König, von Königsberg kommend, durch Elbing. Die Stadtverordneten hatten aus ihrer Mitte eine Deputation ernannt, die, vereint mit der aus dem Magistrat, Se. Majestät antreten und Allerhöchstderselben eine Bittschrift in der Angelegenheit der Stadtschuld übergeben sollten. Einige Handwerker aus der Bürgerschaft wollten hiebei noch mehr thun; sie wollten den königl. Wagen in die Stadt ziehen und dann Se. Majestät um Gnade wegen der Stadtschuld anflehen. Sobald dies dem Magistrat bekannt wurde, widerrieth er es; sie ließen sich aber hiwdurch nicht abhalten, sich vor dem Königsberger Thor, mit Gurten und Stricken zum Ziehen angethan, zu versammeln, und so die Ankunft Sr. Majestät zu erwarten.

Da Se. Excellenz der Herr General-Lieutenant von Witzleben, aus der Suite des Königs, einige Zeit vor Sr. Majestät angekommen war, so eröffnete der Magistrat demselben das Vorhaben der Bürger, den königl. Wagen in die Stadt zu ziehen, um von ihm zu erfahren, wie Se. Majestät es aufnehmen würden. Nicht anders als missfällig, erwiderte er. Er erbot sich nun selbst mit einigen Mitgliedern des Magistrats zu den Bürgern zu eilen, um ihnen dies anzugezeigen. Sie ließen sich aber auch hiwdurch hievon nicht abrathen, sondern sobald der königl. Wagen erschien, traten sie an die

erneuerten Angriff derselben nicht noch mehr geschwächt würden, da bei den gegenwärtigen niedri-

Pferde, und wollten solche abspannen und sich vorspannen. Se. Majestät, der König, verbot es ihnen anfänglich und da sie doch nicht davon abstehen wollten, mußte er es ernstlich untersagen. Der gerechte Unwillen, den Se. Majestät bei diesem ungestümen und ungehorsamen Betragen der Bürger äußerte, schreckte hierauf die Deputation des Magistrats und der Stadtverordneten, die Se. Majestät, den König, in der Stadt empfing, ab, Allerhöchst demselben die entworfene Bittschrift wegen der Stadtschuld einzureichen. Sie ward aber dem Hrn. Cabinetsrath Albrecht, der im Gefolge Sr. Majestät war, zur gelegentlichen Beförderung übergeben.

Der Magistrat erhielt hierauf unter dem 7. August durch die königl. Regierung von dem Ministerio des Innern den Bescheid, den Stadtverordneten zu eröffnen: daß ihr Vorstellen vom 16. März von der königl. Regierung in Danzig mit ihrem Bericht über das elbinger Stadt-Schuldenwesen eingereicht sey, und daß es zu seiner Zeit gehörig werde berücksichtigt werden; weil aber der vorgeschlagene Amortisations-Plan inzwischen hauptsächlich auf die in Anspruch genommene Abfindung der Stadt, Seitens des landesherrlichen Fisci, rücksichtlich der ihr entzogenen Nutzungen aus dem städtischen Territorio begründet worden, so hätte die Entscheidung in Betreff des Stadtschuldenwesens nothwendiger Weise so lange ausgesetzt werden müssen, bis jene Abfindung regulirt seyn werde.

Der Magistrat, da er diese Ministerial-Verfügung den Stadtverordneten mittheilte, bemerkte hiebei: daß man höhern Orts gesonnen zu seyn scheine,

gen Holzpreisen der Ertrag des zu fällenden Holzes in keinem Verhältniß mit dem für die Wälder dar-

eine Erleichterung der Stadtschuld durch die für das Territorium zu bewilligende Entschädigung einzutreten zu lassen, mithin eine Verbindlichkeit des Staats durch eine ganz verschiedene Verbindlichkeit zu tilgen. Da dieses nun nicht mit Stillschweigen übergangen werden kann, so müsse es der Stadtverordneten-Versammlung überlassen bleiben, gegen diese Absicht zu protestiren, zumal der Staat hinsichts des Stadtschuldenwesens anderer Städte, die keine Entschädigung für ein ihnen widerrechtlich entzogenes Territorium zu fordern haben, dennoch hinzu getreten ist.

Die Stadtverordneten erließen hierauf unter dem 12. Sept. an das Ministerium des Innern ein Schreiben, in welchem sie um Abänderung des Bescheides: daß die Unterstützung für die Stadtschuld nicht eher erfolgen könne, bis die Abfindung für das Elbinger Territorium festgestellt ist, bat. In diesem Schreiben sagen sie:

„dieser Bescheid würde uns mit Kummer erfüllen, wenn wir nicht überzeugt zu seyn glaubten, daß hier ein Irrthum obwalte. Die Stadt Elbing hat nämlich auf Entschädigung für die ihr entzogenen Nutzungen ihres Territorii angetragen. Diese Ansprüche sind auch von der königl. Regierung zu Danzig als begründet anerkannt worden; ihr diese gewähren, heißt also lediglich dem Recht ein Genüge leisten. Die dieserwegen zu verhoffenden Summen haben die Bestimmung, dem verschuldeten, fast gänzlich zerrütteten Zustande der hiesigen Kämmerei-Kasse aufzuhelfen, für die Zukunft einen verbesserten

aus entspringende Nachtheil steht.“ — Einer der Forst-Deputirten war nur mit Mühe zu überreden,

ten Stadthaushalt zu begründen, und unerwartete Unglücksfälle dadurch zu decken.

„Ganz abgesehen hievon haben wir aber in unserer submissen Eingabe vom 16. März c. die königl. Gnade um Gewährung einer Unterstützung bei der die Geldkräfte des hiesigen Orts übersteigenden Stadtschuld angerufen. Nur Gnade erliehen wir damals. Uns stehen aber in dieser zweiten Angelegenheit Rechte zu; Rechte, die theils in der Entstehung der elbinger Stadtschuld selbst, theils in der gehorsamen Bitte liegen, nicht andern Städten, bei der Behandlung des städtischen Schuldenwesens, nachgesetzt zu werden.

„Gegen ein solches Verfahren finden wir, die unterzeichneten Repräsentanten der hiesigen Komune, uns gedrungen — wie hiermit geschiehet —

mit tiefster Devotion, jedoch ganz feierlich zu protestiren, um sämtliche hiesige Bürger und Einwohner gegen Kränkung der ihnen, gleich andern getreuen Unterthanen, zustehenden Rechte zu verwahren,

und dieses um so mehr, weil keinesweges, wie es in der hohen Resolution vom 7. August (S. oben S. 639) heißt: „„der vorgeschlagene Amortisations-Plan hauptsächlich auf die in Anspruch genommene Abfindung der Stadt gegründet ist““, da die Versammlung der Stadtverordneten am 3. April 1818 (S. oben S. 637) es wohlbedacht aus gesprochen hat: daß der angelegte Amortisationsplan zwar nach seinen Positionen und Zahlen von ihr als richtig anerkannt wird, daß aber, wenn durch die habs Sr. Majestät, des Königs, nicht die ganze Schuld

seinen Namen unter das Protocoll zu setzen, in welchem die Deputation die Fällung neuer 366 Achtel

oder ein großer Theil derselben aus Staatsmitteln übernommen werden sollte, die dann von den hiesigen Einwohnern noch zu leistenden Beiträge zur Stadtschuld durch die der Kommune zu bewilligenden indirekten Steuern aufgebracht werden könnten."

Der Magistrat begleitete dies Schreiben der Stadtverordneten. In der Begleitschrift heißt es:

„Wir müssen uns der von den Stadtverordneten eingelegten Protestation, der Stadtschuld eine Beihilfe durch die für das Territorium zu bewilligende Entschädigung zu verschaffen, ebenfalls anschließen, und erlauben uns den submissesten Antrag, die Ansprüche unsrer Stadt sowohl hinsichts des Territorii, als hinsichts der Stadtschuld gnädigst zu gewähren, und ihre Gerechtsame wegen der Stadtschuld nicht mit den hinsichts des Territorii zu vermischen, oder davon abhängig zu machen.

„Um eine huldreiche baldige Entscheidung hierüber müssen wir um so dringender suppliciren, als es uns völlig unmöglich wird, ohne die in Antrag gebrachte Beihilfe von Seiten des Staats auch nur die Zinsen der Stadtschuld pro 1818 ausschreiben zu können, indem die pro 1817 ausgeschriebenen Beiträge zur Einlösung der Zinscoupons Nr. 20 und 21 die Kräfte der Contribuenten erschöpft haben, und darauf an 20,000 Rthlr. noch rückständig sind, deren ungemein schwierige Beitreibung, wenn zugleich neue Beiträge ausgeschrieben werden sollten, völlig unausführbar seyn würde.“

Die Stadtverordneten glaubten, daß doch vielleicht die Gültigkeit der Stadtschuld noch rechtlich angesuchten werden könnte, und erbaten sich daher

als ausführbar angab, indem derselbe erklärte: daß er seinen Namen nicht dem Tadel der Nachkommen,

1819 von dem Syndikus des Magistrats, Herrn Justizrath Schwarck, ein Gutachten, ob sich jetzt noch gegen die Feststellung der Stadtschuld rechtliche Einwendungen machen ließen. Dies Gutachten ist sehr ausführlich abgefaßt, und ward den Stadtverordneten den 2. März überreicht. Nach demselben konnte aber durchaus nichts Rechtliches gegen die Stadtschuld eingewendet werden, indem bei Feststellung derselben ganz gesetzlich verfahren, da die ausgemittelte Schuld, nachdem solche zuvor auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege durch die Stadtverordneten als gültig und völlig verbindend für die gesamte Stadtgemeinde anerkannt worden, und durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 12. März 1809 auf die Stadt Elbing fundirt und von Sr. königl. Majestät an Capital und Zinsen garantiert seyn, so daß nach Analogie des allg. Landrechts Th. I Tit. 14 §. 150 und 151 gegen dieses Verfahren und die anerkannten Forderungen der Gläubiger gegenwärtig nur dann noch Aufstellungen statt finden, wenn entweder offensbare im Zusammenrechnen oder Abziehen vorgefallene Rechnungsfehler, oder aber begangene Beträgereien einzelner Gläubiger erweislich gemacht werden können, die doch keinesweges erweislich gemacht worden sind.

Das königl. Ministerium des Innern hatte der königl. Regierung in Danzig den 12. Januar 1821 die Grundsätze mitgetheilt, nach welchen das Stadtschuldenwesen in Elbing regulirt werden sollte. Es kam deshalb ein königl. Regierungskommissarius nach Elbing, der hierüber den 12. Febr. dem Ma-

als hätte er einer, dem Gemeinwohl so nachtheiligen Maßregel beigestimmt, habe Preis geben wollen. —

gistrat und den Stadtverordneten folgende Eröffnungen machte:

1. Es wäre der Versammlung bekannt, daß Se. Majestät, der König, unter dem 12. März 1809 die elbinger Stadtschuld garantirt und in Bezug auf dieses Verhältniß mittelst Cabinetsordre vom 24. Febr. 1820 sich dahin ausgesprochen habe, daß die der Stadt für das Territorium zu bewilligende Entschädigung zunächst zur Tilgung der elbinger Stadtschuld verwandt werden soll.

2. Zu diesem Zins- und Amortisations-Fond würde sodann ein von der Kaufmannschaft nach einem bei der ursprünglichen Regulirung der Stadtschuld geschlossenen Abkommen zu bezahlendes Abonnements-Quantum hinzutreten.

3. Das Ministerium ist gewilligt, zur Aufbringung des nach umstehenden Ermittelungen noch übrig bleibenden Schuldbetrages einen Zuschlag auf die Mahl- und Schlachtsteuer bis auf 50 pCt. der Staatsbesteuerung von diesen Gegenständen zu bewilligen, auch sich zu verwenden, daß der Stadt noch andre indirekte Abgaben verstattet würden, wozu jedoch nur das Brennmaterial und das Braumalz sich qualificiren würden.

Der Magistrat ging nicht in alle diese Vorschläge ein, besonders protestierte er gegen Erhöhung der Steuer auf Braumalz, weil es schon zur Ablösung der Braugerechtigkeiten besteuert würde. Dagegen ersuchte er den königl. Commissarius, sich bei dem Erlauchten Ministerio dafür zu verwenden, daß zuerst die nach den Gesetzen vom 27. Oktbr. 1810, vom 7. Sept. 1811, vom 9. Jul. 1812, vom 3. Jun.

Der Magistrat, der mit dieser gewaltsamen Operation, der Kämmerei Geld zu verschaffen,

1814 und 3. Jan. 1816 verheissenen Ermittelungen erfolgen möchten, wieviel von der bereits vom Staat als liquide anerkannten hiesigen Schuld, als eigentliche Stadtschuld, zu betrachten, und wieviel davon von der Provinz und dem Staate zu übernehmen sey.

Die Stadtverordneten ersuchten dabei noch den Magistrat, bei dem königl. Ministerio darauf anzuzeigen, daß die Gnade Sr. Majestät, des Königs, angefleht werde, die alten Zinsen der elbinger Stadtobligationen, worüber keine Coupons ausgegeben — dies ist für den Zeitraum von 5½ Jahren, vom 1. Jul. 1814 bis 31. Dec. 1816, und vom 1. Jan. 1819 bis 31. Dec. 1821 — für erloschen zu erklären und den Zinsfuß von 5 auf 4 pCt. herabzusezen. Sie motivirten dies Gesuch dadurch: daß der grösste Theil der ersten Inhaber hiesiger Stadtobligationen von Noth veranlaßt worden, sie mit Inbegriff aller verfallenen Zinsen, weit unter dem vollen Werth, zu verkaufen, und daß, wenn jetzt den geldreichen Inhabern derselben nicht nur das Capital zu dem hohen Zinsfuß von 5 pCt. sondern auch die verfallenen, von ihnen gar nicht mitbezahlten Zinsen gesichert werden sollten, ihnen auf Kosten einer verarmten Gemeinde ein fast unerhörter Gewinn entstehen würde, wobei sie anführten, daß bei Regulirung ähnlicher grossen Creditmassen die Willigkeit zum Gesetz gemacht sey, und solche alte Zinsen für erloschen erklärt und ein viel zu hoch angenommener Zinsfuß herabgesetzt worden.

Nach allen den Erörterungen, die den Stadtverordneten bisher darüber gegeben worden, daß die

ebenfalls unzufrieden war, gab zwar den Stadtverordneten nach, fügte aber, da er sie von dem

Gültigkeit der Stadtschuld jetzt nicht mehr angefochten werden könne, konnten sie sich doch nicht dabei beruhigen, und beschlossen daher unter dem 19. Februar 1821, nochmals einen Antrag auf Revision derselben zu machen, und deshalb aus ihrer Mitte eine Deputation an Se. Majestät, den König, zu senden.

Der Magistrat erlaubte sie ihnen nicht, weil sie den bestehenden Verordnungen zuwider sey. Der deshalb von ihnen an die königl. Regierung in Danzig gemachte Antrag ward auch zurückgewiesen, und die Absendung bei Vermeidung der in der Verordnung vom 14. Februar 1810 festgesetzten Strafe untersagt, dagegen es ihnen überlassen wurde, ihr Gesuch in dieser Angelegenheit auf dem verfassungsmäßigen Wege bei den betreffenden höchsten Staatsbehörden und des Königs Majestät anzubringen, wobei sie aber doch darauf aufmerksam gemacht wurden, daß es nach den schon mehrmals deshalb gemachten Anträgen ganz erfolglos seyn werde.

Demohnerachtet unterließen sie nicht, ihr Gesuch, um Revision der Stadtschuld durch Bevollmächtigte bei Sr. Majestät, dem Könige, persönlich antragen zu können, dem Ministerio des Innern unter dem 2. Nov. 1821 vorzutragen, worauf sie unter dem 21. Nov. beschieden wurden. In diesem Bescheide heißt es:

„Diese Vorstellung der Stadtverordneten zu Elbing ist ein neuer Beweis für die Richtigkeit der schon früher gemachten Bemerkung, daß sie sich von Leidenschaftlichkeit und falschen Rathgebern in Betreff Ihrer Stadtschuld zu Anträgen hinreissen lassen,

Gutachten der Forst-Deputation hierüber benachrichtigte, hinzu:

welche sich weder mit dem Credit der Stadt und ihrem wahren Vortheil, noch überhaupt mit dem, was für Rechtlichkeit und öffentliche Treue anerkannt wird, vereinigen lassen.

„Die elbinger Stadtobligationen sind von den dazu mit ausdrücklicher Vollmacht der Commune versehenen Deputirten ausgestellt, von den Stadtverordneten in völlig legaler Form genehmigt, und von Sr. königl. Majestät garantirt worden, folglich über alle Zweifel erhoben, nicht rechtsgültige Schuld-Documente zu seyn. Daß die Stadtverordneten gegenwärtig bezweifeln wollen, ob jene völlig legale Erklärung Ihrer Vorgänger auch auf einen Besluß derselben beruht habe, weil dieser Besluß in den Acten nicht aufzufinden ist — den elbingschen Stadtobligationen sind nämlich folgende Worte beigedruckt:

„Kraft der uns durch die Städteordnung vom 19. Nov. 1808 verliehenen Besugniß erkennen wir auf den Grund eines gesetzlich abgefaßten Beschlusses die vorstehende Schuld-Verbeschreibung wiederholentschlich als gültig und völlig verbindend für die gesamme Stadt-Gemeinde.
Elbing, den 1. Mai 1809.“ —

dies kann das Befremden über das ganze Genehmen der jetzigen Versammlung in dieser Angelegenheit nur vermehren. Denn die Obligationen wurden unter Beobachtung völliger Offentlichkeit ausgetheilt, und in Cours gesetzt. Hätten diejenigen, welche in der vom Geseze vorgeschriebenen Form Namens der Versammlung die Obligationen vollzogen, wirklich ohne Besluß der Stadtverordneten gehandelt, so wäre es die Pflicht der letztern gewe-

„Wir halten dafür, daß, wenn selbst die städtischen Forsten im Stande seyn sollten, einen Uebers-

sen, gleich damals zu widersprechen, und ihr Stillschweigen allein ist daher hinreichend, nach §. 61 Th. 1 Tit. 4 des allg. Landrechts, jeden diesfallsigen Einwand zu entkräften.“

„Ich finde daher nirgend eine Veranlassung bei Sr. Majestät, dem Könige, Allerhöchst Welchem eben jetzt die elbinger Schuldangelegenheit zur Entscheidung vorliegt, mich dafür zu verwenden, daß den Stadtverordneten gestattet werden möge, Ihre bereits bekannte und Sr. Majestät, dem Könige, angezeigte unzulässige Anträge Allerhöchst Demselben durch Bevollmächtigte eröffnen zu dürfen. Um so weniger ist dies thunlich, als geschicklich der Magistrat diejenige Behörde ist, welche die Beschlüsse der Stadtverordneten auszurichten, und die nöthigen Correspondenzen zu führen hat.“

Da seit der letzten Anwesenheit des königl. Regierung-Commissarius im Febr. 1821 der Staat auf keine neue Ausschreibung wegen der Stadtschuld drang, so machte der Magistrat in dieser Angelegenheit weiter keine Anträge. Es wurden aber inzwischen aus der gesammelten Communal-Accise für 25,140 Rthlr. Stadtobligationen zur Amortisation angekauft.

Endlich erfolgte die Allerhöchste Cabinetsordre d. d. Berlin, den 17. Dec. 1821 an das Ministerium des Innern, wodurch die Regulirung des elbinger Schuldenwesens definitiv entschieden wurde.

Nach derselben sollte

1. eine Revision der Stadtschuld nicht weiter verstattet werden.
2. die regelmäßige Verzinsung und Tilgung dieser Communal-schuld soll auf den 1. Jan. 1822 von

hau von 700 Achteln ohne Nachtheil für selbige zu ertragen, durch die Menge des dadurch gleich-

Seiten der städtischen Behörden unschulbar eintreten. Dagegen soll es dem Magistrat und den Stadtverordneten überlassen bleiben, diejenigen Ansprüche, welche sie an Einzelne, mit der Verwaltung früher berechtigt gewesene Personen machen zu können vermeinen, näher zu begründen, und im ordentlichen Rechtswege auszuführen, und eben so diejenigen Forderungen, welche sie an andre Kommunen, Kreise und Provinzen, so wie auch an die Staatskassen wegen der für selbige bestrittenen Leistungen zu machen berechtigt zu seyn glauben, in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen vom 9. Jul. 1817 und vom 3. Jan. 1816 bei den competenten Behörden zu liquidiren und zu bescheinigen. Es muß indessen jedoch wegen aller dieser unsichern Ansprüche die Regulirung des Kriegsschuldenwesens der Stadt keinesweges aufgehalten werden, auch sind sämmtliche Erstattungen, welche ihr in Gefolge davon zu kommen, und geleistet werden möchten, nur zur Verminderung der Kriegsschuld durch Ankauf von Stadtobligationen nach dem Course, außer der einleitenden gewöhnlichen Amortisation, anzuwenden.

„Es ist ferner unstatthaft, daß die der Stadt für ihr Territorium bewilligten Entschädigungen nach dem Verlangen des Magistrats und der Stadtverordneten zur Verbesserung des Zustandes der dortigen Kämmereikasse benutzt werden. Sie würden sich bei unsichtiger Erwägung ihrer Verpflichtung, für die Aufrechthaltung des Credits der Stadtkommune und bald möglichste Erledigung ihrer Verbindlichkeiten gegen ihre Gläubiger zu sorgen und diesen gerecht zu werden, dieses Antrags um so mehr ent-

zeitig zum Verkauf kommenden Holzes der Preis desselben übermäßig werde herunter gedrückt wer-

halten haben, als ihnen außerdem am besten bekannt seyn muß, daß die Kämmereikasse auch ohne einen Zugang von solcher Bedeutung ihre Bedürfnisse täglich zu befriedigen vermag. Es sollen und müssen daher die gedachten Entschädigungsgelder, sowohl Capital als Zinsen, zur Berichtigung der Kriegsschuld der Stadt unweigerlich und unverkürzt dargestalt benutzt werden, daß die laufenden Zinsen zu den currenten Bedürfnissen des Verzinsungs- und Tilgungsfonds, die successiven Capitalszahlungen aber jedesmal zum Rückkaufe von dortigen Stadtobligationen nach dem Course angenommen werden.

„Was die gemeinschaftlichen Anträge der Behörden betrifft, daß diejenigen rückständigen Zinsen, über welche noch gar keine Coupons ausgefertigt sind, ganz niedergeschlagen und die laufenden Zinsen von 5 auf 4 pCt. herabgesetzt werden mögen, so ist denselben, da Meine ausdrückliche Garantie ihnen entgegen steht, nicht zu willfahren. Dagegen will ich in Rücksicht auf die dafür sprechenden Umstände nachgeben, daß die Zahlung der bis Ende December 1821 rückständigen Zinsen von den elbingschen Stadtobligationen bis dahin ausgestellt werde, bis die Ablösung der Capitalien erfolgt seyn wird, und daß die Verzinsung zu 5 pCt. diesem nach vom 1. Jan. 1822 wieder den Anfang nehme, dargestalt, daß der erste neue Hebungs-Termin mit dem 1. Jul. desselben Jahres wieder eintrete.“

„Da zur jährlichen Verzinsung und Tilgung der elbinger Stadtschuld, nach dem ungefähr berechneten Betrage derselben, wie solcher bei Verwendung der vorhandenen baaren Bestände und der Vergüti-

den. Ist es angänglich, 700 Schtel daraus zu entnehmen, so würde es vorzuziehen seyn, nicht

gung für das Stadt-Territorium in vorgedachter Art zum Besten des Tilgungs-Fonds zu stehen kommt, eine jährliche Summe von 25,000 Rthlr. zuerst erforderlich seyn wird, so bestimme Ich, daß dieselbe fortan bis zur gänzlichen Abtragung der Schuld von der Stadt aufgebracht, dasjenige aber, was davon zur Zinsenzahlung nicht gebraucht wird, zur Einlösung der Obligationen nach dem Course verwandt werden soll. — Wie dies 1825 abgeändert worden, wird unten gemeldet werden. —

„Zu Deckung der aufzubringenden 25,000 Rthlr. ist der Ertrag der Mahl- und Schlachtsteuer nach den erhöhten Säzen anzuwenden, und außerdem noch nach dem Antrage der Stadtbehörden eine Abgabe von 4 gr. 6 pf. pr. für die Klafter Holz, von 3 gr. für die Klafter Torf, und 6 pf. für die Tonne Holzkohlen zu erheben, das aber alsdann noch Fehlende aus den Kämmerei-Ueberschüssen zu entnehmen, und Falls dergleichen nicht disponible wären, auf andre Weise aufzubringen. Im letzten Falle ist auf die Vorschläge der Stadtverordneten, in so fern sie mit der Freiheit des Verkehrs vereinbar und sonst angemessen sind, billige Rücksicht zu nehmen.

„Endlich seze Ich zur sichern Erfüllung der gegebenen Bestimmungen und der dabei zum Grunde liegenden Zwecke hiedurch fest, daß die städtischen Schulden-Zins- und Tilgungs-Fonds abgesondert von dem übrigen Stadthaushalt durch eine besondere nach Vorschrift der Städte-Ordnung §. 175 gebildete Commission verwaltet und derselben ein Regierungs-Bevollmächtigter beigeordnet werde, mit der Verpflichtung, darauf zu sehen, daß nichts den

alles auf einmal auszuhauen. Denn auf den sofortigen Eingang des Geldes ist nicht zu rechnen.

ergangenen Bestimmungen und dem Interesse der Gläubiger zuwiderlaufendes geschehe. — Berlin,
den 17. Dec. 1821. Friedrich Wilhelm,

An den Staatsminister des Innern
von Schuckmann."

Die Stadtverordneten erkannten mit dem innigsten Danke in der Versammlung vom 14. Jan. 1822 die hohe Huld und Gnade, welche Se. Majestät, der König, der Stadt dadurch erwiesen, daß Allerhöchst Derselbe diese Angelegenheit, die so lange der Kommission so vielen Kummer gemacht, auf eine ihre Kräfte so schonende Weise geregelt hatte.

Auf den Antrag der königl. Regierung bewilligte Se. Majestät 1822 im December durch eine Cabinets-Ordre an das Ministerium des Innern zum Besten des Zins- und Tilgungs-Fonds der elbinger Stadtschuld eine Strom- und Zollwerkssteuer von allen ein- und ausgehenden Waren. Sie sollte nach der Verschiedenheit der Waren nach Centnern, Lasten, Schiffspunden, Stücken und Collis zu geringen Säzen von 1 bis $2\frac{1}{2}$ Sgr. erhoben werden. Alle von Staatsabgaben freie Waren sollten auch hievon befreit seyn, ebenso das in Säcken eingehende Getreide, ferner das Bier und der Bieressig und das zur Consumption eingehende Obst.

Die Erhebung sollte möglichst vereinfacht und so eingerichtet werden, daß der Abgaben-Betrag, ohne die Schiffer durch eine Ausmittelung aufzuhalten, nur nach den Frachtbrieten notirt und von den Absendern und Empfängern eingezogen werde, eine Revision aber nur bei dringendem Verdacht mit Genehmigung des Ober-Zoll-Inspektors statt finden sollte.

Es bedarf aber dabei auch keiner solcher Eile, wenn der Betrag des Ueberhaues nur zur Auss-

Die Entscheidung über die der Stadt wegen des Territorii verheissene Entschädigung, die zur Zinszahlung der Stadtschuld verwandt werden sollte, verzögerte sich. Darüber kam die Stadtschuldenkasse 1823 mit der prompten Zinszahlung in Verlegenheit. Es war zur Deckung der den 1. Jul. fälligen Zinsen ein Deficit von 5266 Athlr. 18 Grc. 16 Pf. entstanden. Die königl. Regierung beauftragte daher unter dem 29. Jul. den hiesigen Landrath, die Einnahme der hiesigen Kämmereikasse sofort zur Zinszahlung in Beschlag zu nehmen.

Hierauf beschlossen die Stadtverordneten unter dem 8. August, daß sogleich ein Anlehn bei der St. Spiritus-Hospital-Kasse zur Deckung der gegenwärtigen Zinszahlung genacht werden sollte. Dies ward gemacht, wodurch der Arrest von der Kämmereikasse aufgehoben wurde. Hiebei beschlossen sie zugleich, daß zur Bezahlung dieses Anlehn's im folgenden Jahre 1824 eine Ausschreibung auf die Bürgerschaft bis auf 6000 Athlr. geschehen sollte. Doch änderten sie, da sie in der Erwartung waren, daß die verheissene Entschädigung wegen des Territorii vielleicht bald erfolgen und diese eine Ausschreibung noch überflüssig machen würde, gleich in der folgenden Versammlung, den 22. August, diesen Beschlüß dahin ab, daß, um das Anlehn zu bezahlen, ein außerordentlicher Holzschlag veranstaltet würde, wie oben S. 626 gemeldet worden.

Die königl. Regierung war mit dem Beschlüß der Stadtverordneten vom 8. August äußerst unzufrieden, weil er der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 17. Dec. 1821 gerade entgegen war, nach welcher

hülfe der Kämmerei-Kasse bestimmt, und das gegenwärtige Deficit der Stadt-Schulden-Zilgungs-

festgesetzt worden, daß die Stadt zur Zinszahlung nicht eine bestimmte Summe übernehmen, sondern alles, was an 25,000 Rthlr. nach Abzug der Communal-Accise und anderer Abgaben fehlen sollte, aufzubringen müßte. Hierüber war auf den Antrag des Staatsministeriums noch eine Cabinetsordre an dasselbe d. d. Verona, den 2. Novbr. 1822 erfolgt, in welcher es heißt:

„Wenn nach Benutzung der den Schuldenzins- und Zilgungs-Fonds überwiesenen indirekten Abgaben an der aufzubringenden Summe von 25,000 Rthlr. noch etwas fehlen sollte, so ist dies von der Stadt auf andre Weise unnachlässig zu beschaffen. Die Regierung wird daher besonders verpflichtet, sich jedesmal einige Monate vor dem Eintritt der Termine von dem Vorhandenseyn der erforderlichen Summen zu überzeugen, und das Mangelnde nothigenfalls aus den bereitesten Mitteln der Kämmerei zu ergänzen, und hat der Magistrat den diesfallsigen Anweisungen der Regierung, auch beim Widerspruch der Stadtverordneten, da es auf solchen so wenig, als auf den eines andern säumigen Schuldners, gegen anzuwendende Executiv-Mittel ankommen kann, unverzüglich Folge zu leisten.“

Die königl. Regierung, die diese Cabinetsordre dem Magistrat und den Stadtverordneten unter dem 23. August 1823 mittheilte, prescribirt dabei Folgendes:

„Damit künftig nicht eine ähnliche Verlegenheit für die Stadtschulden-Zilgungskasse herbeiführt werde, eröffnen Wir der Stadtverordneten

Kasse durch eine direkte Ausschreibung aufgebracht werden möchte.“

ten - Versammlung: daß Wir jeden Widerspruch und jede Weigerung gegen die ausdrücklichen Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 17. Dec. 1821 auf das strengste an dem Vorsteher und den Mitgliedern der Versammlung zu ahnen wissen werden; dem Wohlgeblichen Magistrat aber: daß Wir auf den Grund der Uns zur Achtung zugesetzten Allerhöchsten Cabinetsordre d. d. Verona, den 2. Nov. v. J. an das Staats-Ministerium Uns wegen Beschaffung der fehlenden Geldmittel an den Wohlgeb. Magistrat und dessen Mitglieder halten, und von demselben die unverzügliche Herbeischaffung der fehlenden Summe fordern werden, indem es Sache des Wohlgeblichen Magistrats ist, sich zeitig genug die erforderliche Autorisation der Stadtverordneten zu beschaffen, oder bei dem Ausbleiben derselben, ohne Rücksicht auf den ganz unerheblichen Widerspruch derselben, die zur Herbeischaffung der fehlenden Summe erforderlichen Maßregeln zu ergreifen."

Die Stadtverordneten hingegen, die jede neue Ausschreibung einer direkten Steuer wegen der

betrug, wodurch nach Abrechnung der Entschädigungssumme von 300,000 Athlr. für das Territorium die zur Verzinsung der Stadtschuld nach der Allerhöchsten Cabinetsordre von der Stadt noch aufzubringende Summe gedeckt werden sollte.

Es hatte sich aber seit der Zeit ergeben, daß die 50 procentige Mahl- und Schlachtsteuer nach einer Fraktions-Berechnung nur . . . 11300 Athlr.; die Brennmaterialiensteuer nur . . . 1850 anzunehmen seyn, die Kämmerei-Kasse aber keine Ueberschüsse herzugeben vermöge, weil die Administrationsstücke und Zeitpachtländerien gegen die frühere Zeit jetzt sehr viel weniger einbrachten.

Würde hiezu auch die bewilligte Strom- und Gollwerkssteuer genommen, deren Betrag auf . . . 1850 zu berechnen, so würde durch diese Steuern doch nur die Summe von . 15000 Athlr. vorhanden seyn, die mit Sicherheit zur Verzinsung der Stadtschuld verwandt werden könnte, mithin von der Stadt noch anderweitig 10,000 Athlr. aufgebracht werden müssen.

Dies veranlaßte den Magistrat, in Gemeinschaft mit den Stadtverordneten, es Sr. Majestät in einem allerunterthänigsten Schreiben vom 23. Nov. 1823 vorzutragen, und zu bitten, daß Allerhöchst Dieselbe die Gnade hätte, die in der Cabinetsordre vom 17. Dec. 1821 erlassene Bestimmung Allerhuldreichst zu mildern.

Stadtschuld, die so lange unterblieben war, auf alle Art zu vermeiden suchten, erwiederten hierauf

Aus diesem Schreiben hebe ich Folgendes heraus: der Magistrat führte an:

1. daß keine Stadt in der ganzen preußischen Monarchie wäre, die verhältnismäßig nach ihrer Volksmenge eine so hohe Kriegsschuld im Jahre 1807 zu machen genöthigt gewesen, als die unglückliche Stadt Elbing. Er legte hiebei ein Verzeichniß der Kriegsschuld anderer größerer Städte bei, welches er sich durch Correspondence von den Städten Breslau, Königsberg, Stettin, Potsdam, Frankfurt an der Oder und Tilsit zu verschaffen gesucht, — Memel hatte keine Stadtschuld gehabt — und die Stadtschuld von Berlin aus einer Bekanntmachung vom Jahre 1815 entnommen hatte. Nach diesen eingezogenen Nachrichten war die Kriegsschuld

von Berlin	3,665,994	Rthlr.
„ Breslau	858,475	=
„ Königsberg	1,882,860	=
„ Stettin	400,000	=
„ Potsdam	240,000	=
„ Frankfurt an der Oder	220,000	=
„ Tilsit	91,944	=

anfänglich gewesen,

Elbing dagegen hatte anfänglich 900,000 Rthlr. Kriegsschuld gehabt.

Die Kriegsschulden dieser acht Städte haben mithin betragen . . . 8,258,373 Rthlr.

Die Einwohnerzahl dieser Städte beträgt nach Eanuabich's Lehrbuch der Geographie vom Jahre 1819 .

unter dem 12. Sept.: „E. Wohlloblicher Magistrat scheint unsern Beschlüß vom 22. August

von Berlin	182,000
„ Breslau	70,500
„ Königsberg	56,400
„ Stettin	21,500
„ Potsdam	17,400
„ Frankfurt an der Oder	12,000
„ Tilsit	11,100
„ Elbing	18,000

zusammen 389,300 Einwohner.

Von diesen treffen auf den Kopf von dem Gesamtbetrage der Kriegsschuld aller dieser Städte von 8,258,373 Rthlr. circa $21\frac{1}{2}$ Rthlr., mithin auf die 18,000 Einwohner in Elbing zusammen nur eine Stadtschuld von 381,600 Rthlr.

2. hat der Magistrat allerunterthänigst, daß Se. Majestät geruhen möchte, wenigstens, zu einiger Gleichstellung des hiesigen Orts mit den übrigen Städten, von der Stadtschuld so viel auf den Staats-Zilgungs-Fonds zu übernehmen, daß bei Verwendung der Entschädigungssumme von 300,000 Rthlr. für das städtische Territorium die aus den Steuern einkommenden Summen zur Verzinsung und Amortisation des uns zur Last verbleibenden Theils der Kriegsschuld hinreichen, und daß ein Mehreres von der hiesigen Stadt nicht aufgebracht und hergegeben werden dürfe, wobei er anfuhrte: „Es dürfte das vom Staat zu übernehmende Quantum nicht einmal so groß seyn, und die Schuld könnte auch in einem kürzern Zeitraum gänzlich getilgt werden, wenn die ganze (S. oben S. 656) auf 15,000 Rthlr. berechnete Summe aus den Steuern nur

nicht recht verstanden zu haben, indem uns eine weitläufige Mittheilung gemacht wird, die dahin

allein zur Verzinsung der Stadtschuld bestimmt, und die Amortisation auf die Art bewirkt würde, daß, wie Ew. Königl. Majestät für die Stadt Naumburg und für einige Provinzial-Schulden zu bestimmen für gut befunden, auch bei den Königsberger Stadtobligationen zu bestimmen gesonnen sind, Allerhöchst zu bestimmen geruhen wollten, den Zinsfuß der elbinger Stadtobligationen von 5 auf 4 pCt. herabzusezen, und das 1 pCt. zur Amortisation zu verwenden."

3. fügte er noch hinzu: „Es ist aber auch nicht die eben angeführte bedeutende Prägravation allein, welche Berücksichtigung verdient, sondern einer eben so großen Berücksichtigung dürfte es werth seyn, daß der hiesigen Stadt ihre bedeutendsten eignethümlichen Besitzungen, aus welchen sie die Kriegsschulden, wenn solche verhältnismäßig repartirt worden wären, größtentheils hätte decken können, für eine fremde, überdies schon längst erloschene Schuld bisher vorenthalten und die Nutzungen davon bereits seit 120 Jahren zu Ew. Königl. Majestät landesherrlichen Kassen eingezogen sind.

„Ew. Königl. Majestät können wir zwar nicht genugsam unsern tiefschuldigsten Dank dafür aussdrücken, daß Allerhöchst Dieselben uns für diese Besitzungen bereits 300,000 Thlr. Allergnädigst bewilligt haben, dem hiesigen Orte aber sind durch 120 Jahre die Revenüen davon verloren gegangen, welche auf 2 Millionen Thaler anzuschlagen seyn dürften.

„Unser Ort ist wohl der einzige im Staate, dem nicht der Missbrauch seiner eignethümlichen Besitz-

geht, daß die Forst-Deputation der Meinung ist,
daß unser Beschluß in Ansehung des extraordi-

jungen verstattet worden, und doch soll er, unerachtet er schon 300,000 Rthlr., die er für seine eigenthümlichen Besitzungen erhalten, zur Deckung der Kriegsschuld hergiebt, doch noch zur Verzinsung und Amortisation derselben größere Summen aufbringen, als die mehresten der übrigen Städte.

„Aus allem diesem geruhnen Ew. Königl. Majestät Allerhuldreichst die Gründe zu entnehmen, die für unsren Ort sprechen, und denselben Allerhochst Dero Gnade werth machen.

„Bis jetzt ist uns von der vorgesetzten Behörde noch Nachsicht wegen Amortisation unsrer Kriegsschuld verstattet gewesen, und wir haben, um die Zinsen pro 1822 und 1823 zahlen zu können, noch einige früher gesammelte Steuern zu verwenden gehabt, auch Mehreres von den alten einziehbaren Rückständen einiger hiesiger Bürger einbekommen, zuletzt aber durch einen stärkern Holzschlag in unsrer viele Jahre hindurch geschouten Waldung zeit uns zu helfen gesucht, so daß es der Ausschreibung einer direkten Steuer zur Verzinsung und Amortisation der Kriegsschuld noch nicht bedurst hat. Jetzt aber sollen wir vom 1. Jan. 1824 ab nicht nur wegen der erforderlichen Zinsen, sondern auch Beaufs der Amortisation so viel direkte Steuern ausschreiben, daß die ganze in Ew. Königl. Majestät Cabinetsordre vom 17. Dec. 1821 ausgesprochene Summe von 25,000 Rthlr. gedeckt werde, ja dieser Summe soll sogar in den Jahren 1824 und 1825 noch soviel hinzugerechnet werden, als wir aus dem vorhin gedachten Holzschlage jetzt entnehmen.

nahren Holzschlages von 700 Achteln Buchenholz nicht ausführbar sey. Dies haben wir nicht

„Gegen diese für unsre mit einer zu stark belasteten Kriegsschuld äußerst harte Maßregel kann uns nur eine huldreiche Abänderung Ew. Majestät Cabinetsordre vom 17. Dec. 1821 in der eben gehachten Art schützen, und diese Abänderung ist es, um die wir im Namen unsrer ganzen jexigen Bürgerschaft und unsrer Nachkommen Ew. Königl. Majestät Huld und Gnade in aller Unterthänigkeit anzuflehen uns erdreisten.“

Unter dem 3. Dec. 1823 warb der Magistrat von der königl. Regierung angewiesen, sowohl unverzüglich die auszufüllenden Zinsscheine von den $5\frac{1}{2}$ Jahre rückständigen Zinsen anzufertigen, die auch im Mai 1824 angefertigt und im Jul. den Gläubigern zugestellt würden, als auch die Einsetzungen und Vorarbeiten zur Ausschreibung auf das Jahr 1824 zu machen, welchem der Magistrat auch Folge leistete.

Auf das Schreiben des Magistrats an Se. Majestät vom 23. Novbr. erhielt derselbe unter dem 18. Dec. den Bescheid aus dem Cabinet:

daß der Antrag einer mehrern Erleichterung der Stadtschuld bei der Vergütung und successiven Abtragung derselben nicht zu berücksichtigen, sondern es bei der diesfallsigen Ordre vom 17. Dec. 1821 sein unabänderliches Gewenden behalten müsse. Ob aber ohne Widerspruch der Gläubiger der Zinsfuß von 5 auf 4 pCt. herabgesetzt und dagegen der Amortisations-Plan auf 1 pCt. verstärkt werden könne, hierüber soll der Magistrat und die Stadtverordneten durch den Minister des Innern näher beschieden werden.

zu wissen verlangt — indem wir vorher schon von der Ausführbarkeit desselben überzeugt gewesen —

Dieser Bescheid erfolgte unter dem 27. Decbr. 1823, in welchem es heißt:

„Da Sc. Majestät hiebei ausdrücklich ausgesprochen: daß eine solche Maßregel nur dann, wenn sie ohne Widerspruch der Gläubiger ausgeführt werden kann, zulässig sey, so kommt es darauf an, ob der Magistrat und die Stadtverordneten Mittel wissen, sich die Uebereinstimmung sämtlicher Gläubiger zu versichern; eine vollkommne Sicherheit würde nur dann möglich seyn, wenn sie im Stande wären, sich so viel Credit oder baares Geld zu verschaffen, um öffentlich erklären zu können, daß es jedem, welcher seine Obligationen nicht gegen ein anderes 4 Procent Zinsen tragendes Papier mittauschen wolle, frei stehe, sein Capital baar ohne Abzug zu erheben.“

Der Magistrat forderte unter dem 24. Febr. 1824 die Stadtverordneten auf, den Arbeiten zur Ausschreibung der Beiträge zur Stadtschuld, die er unter Händen hätte, beizutreten. Sie antworteten unter dem 19. März:

„Wir haben diese Angelegenheit mehrfach in unsrer Versammlungen in Berathung gezogen, und mit der Lage unsrer Mitbürger genau bekannt, jedesmal die Ueberzeugung gewonnen, daß jede direkte Steuer nur den Verfall unsers Orts beschleunigen müsse.

„Da aber den Stadtverordneten nach der Städteordnung §. 110 das Recht ertheilt wird, ihre Ueberzeugung und Ansicht vom gemeinen Besten der Stadt, als ihre Instruktion, anzusehen, und das Gewissen nur die Behörde sehn soll, der sie davon

sondern nur Vorschläge hören wollen, wie er zu dem beabsichtigten Zweck am besten ausgeführt

Rechenschaft zu geben haben, so können sie, so lange dieser S nicht aufgehoben ist, wenn sie ihr Gewissen nicht verletzen wollen, was die hohen Behörden von keinem verlangen werden, sich nur dahin erklären, ohne damit die Absicht zu verbinden, höhern Befehlen zu widersprechen:

Keinen Anteil an der beabsichtigten Ausschreibung einer direkten Steuer zur Stadtschuld zu nehmen, da dies nicht zum Besten der Stadt, sondern zu deren Ruin führen müßt, hagegen erlauben sie sich, nochmals Vorschläge zu machen, wie eine direkte Steuer vermieden werden könne."

Die Vorschläge waren folgende:

1. Die Stadt hat nach dem Vergleich wegen Abtretung des Territorii laut Verhandlung vom 15. Octbr. 1822 an Zinsen und Liquidirten Kosten von 1818 bis 1821 vom Staat 88,890 Rthlr. zu fordern, hiervon 5 pcr. Zinsen berechnet, würde zur Zinszahlung ein jährlicher Beitrag von 4444 Rthlr. kommen.

2. Werden hiezu noch die Ausgaben geschlagen, welche die Kämmerei für 1822 und 1823 für das Territorium gehabt, mit circa 5000 Rthlr., so kann keine Besorgniß wegen Zinsenzahlung der Stadtschuld für dieses Jahr entstehen. Sollten indessen Hinderungen wegen dieser Zahlungen eintreten, so könnte, bis diese beseitigt sind, die Zinsenzahlung aus dem Fonds der 23,000 Rthlr. Schuldscheine bestritten werden, die im Depositorio der Stadtschulden-Tilgungs-Kasse aufbewahrt werden. — Der Stadt wurden auf folgende Veranlassung diese

werden könnte. Es bleibt also ganz bei demselben, und wir bitten, ohne allen Zeitverlust die

23,000 Rthlr. überwiesen: der französische Prinz Ponte Corve, Marshall Bernadotte, rückte an der Spitze von vier Dragoner-Regimentern 1807 den 20. Febr. Nachmittag um 3 Uhr von Preuß. Holland in Elbing ein, und forderte von der Stadt eine Contribution von 60,000 Rthlr. Da er aber, von Russen und Preußen gedrängt, den 26. Febr. mit seinem Corps wieder abziehen musste, so drohte er, wenn ihm nicht sogleich die Contribution erlegt würde, ein Magazin, welches die Preußen in der Stadt hatten, zu verbrennen. Es musste also schleunig Rath geschafft werden, das Geld aufzubringen. Hier schossen nun einige Kaufleute die volle Summe von 60,000 Rthlr. baar vor, die noch den 25. Febr. in Fässer gepackt wurden, und die Bernadotte bei seinem Abzuge, den 26. Febr., mitnahm. Die Kaufleute erhielten hernach hiesige Stadtobligationen in gleichem Belange.

1816 veranlaßten die Stadtverordneten den Magistrat, diese 60,000 Rthlr. von der Krone Schweden, weil Bernadotte damals Kronprinz von Schweden war, durch die westpreuß. Regierung zu Marienwerder zu reklamiren, welche deshalb einen Antrag bei dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten machte, worauf von demselben unter dem 29. Mai dieser Bescheid erfolgte: daß der Verwendungs-Antrag des Magistrats zu Elbing zu Erstattung einer dieser Stadt im Jahre 1807 auferlegten Contribution von 60,000 Rthlr. nicht zulässig sey, indem auch nicht der mindeste Grund vorhanden, der Krone Schweden jetzt eine Brandstiftung in Rechnung zu bringen, welche Ge-

Veranstaltung zu treffen, daß das erste Drittel des gefällten Holzes im December d. J., das

Königl. Hoheit, der Kronprinz von Schweden, der gesuchten Stadt, als damaliger französischer Marschall, während des Krieges mit Preußen auferlegt hat.

Weil nun die Kaufmannschaft das preuß. Magazin damals gerettet, so ward der Werth desselben, der auf 23,000 Rthlr. abgeschäfft wurde, der Stadt wieder vergütigt, und die dafür überschickten 23,000 Rthlr. Staatsschuldscheine wurden einstweilen im Depositorio der Stadt-Schulden-Tilgungs-Kasse niedergelegt. —

Der Magistrat theilte den Beschlusß der Stadtverordneten vom 19. März unter dem 5. April der Königl. Regierung mit, und berichtete dabei, daß die Vorarbeiten zur Ausschreibung der Steuer zwar ihren Fortgang hätten, daß aber der ablehnende Beschlusß der Stadtverordneten, keinen Theil daran zu nehmen, ihn in Verlegenheit setze, indem er gegen den erklärten Willen der Bürgerschaft etwas unternehmen soll, da er doch, sie zu vertreten und ihre gesetzlichen Beschlüsse auszuführen, da wäre; er glaube aber selbst, daß, wenn in die Vorschläge der Stadtverordneten eingegangen würde, die Ausschreibung einer Steuer noch nicht nöthig sey, und hat daher, diese Vorschläge zu berücksichtigen.

Die Königl. Regierung rescribirtie hierauf unter dem 11. April an den Magistrat: daß die Stadtverordneten im Irrthum wären, wenn sie glaubten,

1. daß die Stadtgemeinde nur für die Herbeischaffung des zur Verzinsung der Stadtschuld erforderlichen Bedarfs, und nicht auch für die Amortisation derselben zu sorgen habe;
2. daß ihre Entschädigungs-Ansprüche in Bezie-

zweite im Januar und das dritte im Februar
F. J. 1824 angefahren werde.

hung auf das Territorium schon so fest ständen, daß die Verwendung der dafür zu erwartenden Summen nur noch von ihrem Beschlüsse darüber abhänge.

Beides aber wäre nicht der Fall: denn ad 1. ist durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 17. Dec. 1821 ausdrücklich angeordnet: daß die Stadtverordneten nicht bloß den zur Verzinsung erforderlichen Beitrag, sondern jährlich eine Summe von 25,000 Rthlr. zum Stadtschulden-Tilgungs-Fond aufzubringen haben, und

ad 2. ist der Beschluß der Entschädigungs-Angelegenheit durch den von der Stadtgemeinde erklärt Widerspruch gegen die Vollziehung der Urkunde auch so sehr ins Weite gezogen, daß bei der Berechnung der, zur Deckung des ad 1. angegebenen Bedarfs, vorhandenen Mittel auf jene Forderungen noch gar keine Rücksicht genommen werden könne.

Es erklärte nun die Königl. Regierung: sie werde von dem bestimmten Befehle nicht abgehen, daß das, zur Deckung des Deficits an der im Laufe dieses Jahres aufzubringenden Summe von 25,000 Rthlr., erforderliche Quantum, mit hinzurechnung der aus dem Holzverkauf geldsetzen und dem Tilgungs-Fond zu erstattenden Summe, durch direkte Beiträge aufgebracht werde.

Sie fügte noch hinzu: „Wenn die Stadtverordneten-Versammlung den an sich ganz richtigen Satz aufstellt, daß sie nur ihrem Gewissen für die von ihr gefassten Beschlüsse verantwortlich sey, so möge sie doch erwägen, wodurch ihr Gewissen mehr be-

„Wir haben auch noch beschlossen, in jedem Bezirk zwei Stadtverordnete herumgehen zu lassen,

schwert werde, ob durch einen im Vertrauen zu der Gnade ihres Königs und Herren zu beweisenden Gehorsam gegen Allerhöchst Dessen Befehle, oder durch die ihr allein beizumessenden Folgen einer eben so unpassenden, als erfolglosen Opposition gegen Dessen Anordnungen.“ Der Magistrat erhielt hiebei unter strengen Maßregeln die Weisung, die Bearbeitung der Steueranlagen bei der vorzunehmenden Ausschreibung zur Stadtschuld bis zum 20. April fertig zu haben, und die Stadtverordneten zu veranlassen, daß sie hieran Theil nehmen und längstens bis zum 20. Mai den definitiven Beschluß über die Ausschreibung fassen möchten, damit mit der Einziehung vorgeschritten werden könnte.

Es kam hierauf den 23. April der Syndikus des Magistrats, Herr Justizrath Schwarf, in die Versammlung der Stadtverordneten, und hielt in derselben, der Verfügung der königl. Regierung gemäß, einen Vortrag, den er mit den Worten schloß: „daß die Versammlung sich wohl prüfen möchte, ob sie sich nicht von ihrem Gefühl habe irre leiten lassen, dieses für die Stimme des Gewissens zu halten.“

Nach seiner Entfernung beschloß die Versammlung, bei dem Beschluß vom 19. März zu beharren, indem jede Abweichung davon zum Verfall der Stadt beitragen würde, wobei bemerkt wurde, daß die Mittel, die in diesem Beschluß zur Vermeidung einer Ausschreibung vorgeschlagen worden, noch vorhanden wären, und dies durch das hohe Dekret der königl. Regierung nicht widerlegt seyn. „Möge sich, heißt es hierin, die Entscheidung der Territorial-Angelegenheit noch Jahre hingezogen, so ist es doch

um unsre Mitbürger aufzufordern, daß Achtel Hart Holz zu 9 Rthlr. und weich Holz" — es ward

hart, von der hiesigen Kammeren zu verlangen, daß sie während dieser Zeit die Lasten für das Territorium tragen soll; man nehme uns diese ab, und unsrer Kommune ist größtentheils geholfen. — Warum können die 23,000 Rthlr. Schuldscheine, die in dem Depositorio der Stadtschulden-Tilgungs-Kasse liegen, nicht vorläufig, bis die Territorial-Angelegenheit regulirt ist, zur Zinsenzahlung genommen werden, da weder die Gläubiger, noch der Staat etwas dabei verlieren?"

Bei dieser fortgesetzten Weigerung der Stadtverordneten, an der Ausschreibung zur Steuer der Stadtschuld Theil zu nehmen, trug die königl. Regierung dem hiesigen Landrath, Herrn Abramowski, auf, an Ort und Stelle sich zu überzeugen, was in der Sache geschehen sei, den Magistrat zu kontrolliren, und in 8 Tagen anzuzeigen, wie viel Zeit zur gänzlichen Beendigung des Geschäfts erforderlich, und was überhaupt hiebei zu erinnern nothig, woraus zu entnehmen, ob es einer weiteren Einschreitung bedürfe.

Diese Maßregel war so wirksam, daß die Stadtverordneten unter dem 14. Jun. aus ihrer Mitte eine Commission zur Prüfung der vom Magistrat angefertigten Steuerrollen erwählten.

Es kam hierauf den 5. Jul. ein königl. Regierungs-Commissarius nach Elbing, um die angefertigten Steuerrollen zu prüfen. Gegen diesen erklärte sich die Commission der Stadtverordneten, daß das Resultat der Besteuerung nach Maßgabe der 11 gemachten Classen nur einen Ertrag von 1973 Rthlr. 5. Sgr. ergeben habe.

also der erste Beschuß, nach welchem nur hartes Holz gefällt werden sollte, hiedurch abgeändert —)

Der königl. Commissarius machte hiebei bemerklich, daß die Bewilligung eines so unverhältnismäßig geringen Beitrages keinesweges den Erörterungen entspreche, welche man von dem Gehorsam und der Ergebenheit der Stadtgemeinde in die Befehle Sr. Majestät, des Königs, zu hegen berechtigt sey; daß vielmehr unter solchen Umständen sich die Meinung aufdringen müsse, daß sie nur den Schein eines guten Willens zeige, in der That aber gesonnen sey, sich den Befehlen Sr. Majestät auch fern zu entziehen.

Dagegen erklärten die Stadtverordneten in der Versammlung vom 9. Jul., daß sie durch Ernennung der Deputirten zur Prüfung der Steuerlisten bei der Ausschreibung ihren ernstlichen Willen zu erkennen gegeben haben, sich den Allerhöchsten Befehlen Sr. Majestät, des Königs, zu unterwerfen, und ihre Bereitwilligkeit an den Tag zu legen, alles das zu bewilligen, „was ihrer Ueberzeugung nach den Kräften der Kommune zugemuthet werden kann.“ Sie willigten daher zwar in eine Ausschreibung von 1973 Rthlr., jedoch unter der Bedingung: „daß solche nur für dieses Jahr, und also ein für allemal geschehe.“

Was die Forderung betreffe, (S. oben S. 666) daß die Stadt den Betrag des außerordentlichen Holzschlages wieder ersehen sollte, so ersuchten die Stadtverordneten den Magistrat, den königl. Regierung zu verhutlichen und mit Attesten zu belegen, daß der gemachte Holzschlag kein solcher sey, wodurch die Gläubiger der Stadt für ihre Capitalsforderungen gefährdet werden, indem in den letzten

„zu 6½ Rthlr. anzunehmen, und ihnen die Instruktion gegeben, wie sie die Käufer darauf auf-

Jahren weniger Holz aus den städtischen Waldungen entnommen worden, als forstmäßig daraus hätte entnommen werden können, folglich der Holzschlag nur ein ersparter Ertrag der Wälder sey.

Den 13. Jul. 1824 wurden endlich die Steuerzettel für die Ausschreibung zur Stadtschuld von 1973 Rthlr. ausgegeben, die nach 3 Tagen bezahlt werden sollten.

Auf den Bericht, den der hieher geschickte königl. Commissarius über die mit dem Magistrat und den Stadtverordneten den 5. Jul. gepflogenen Unterhandlungen der königl. Regierung abgestattet, rescribirt die selbe unter dem 8. Jul. an den Magistrat:

die Stadtverordneten jedenfalls dahin zu vermögen, entweder durch verhältnismäßige Erhöhung der offenbar zu niedrig gestellten Steuersätze, oder durch Gewilligung einer mehrfachen Einziehung des Betrages derselben, wenigstens für die Deckung des Zinsenbetrages für den nächsten Januar-Termin 1825 von 3900 Rthlr. zu sorgen, da sie sich wegen des Amortisations-Betrages pro 1824 noch eine Dilation erbitten mögen.

Die Stadtverordneten glaubten aber, daß eine wiederholte Ausschreibung noch nicht nöthig seyn würde, wenn nur dafür gesorgt werden möchte, daß die Mahl- und Schlachtsteuer, deren Ertrag bei weitem nicht die Summe erfülle, die bei dem 1820 entworfenen neuen Amortisations-Plan angenommen, eine vermehrte Einnahme hätte. Sie sey auf 20,000 Rthlr. veranschlagt; sie hätte sich aber in der letzten Zeit wegen der vielen Defraudationen so sehr verringert, daß gegen den früheren Anschlag

merksam zu machen hätten, daß sie nicht allein gutes Holz wohlfeil erhalten, sondern auch zugleich

ein Ausfall von 11,000 Athlr. sey. Dieser beträchtliche Ausfall setze den Stadthaushalt in nicht geringe Verlegenheit, und nothige zu Ausschreibungen, die vermieden werden könnten, wenn bei den Thoren eine strengere Aufsicht angeordnet würde. Sie schlugen daher, um die Einnahme der Mahl- und Schlachtsteuer zu sichern, die Einführung einer Thore-controlle vor, so wie solche die Städte Königsberg, Danzig, Breslau, Frankfurt, Bromberg und andre hätten, und ersuchten den Magistrat, die Königl. Regierung zu vermögen, sie bei den hohen Ministerien zu bevorworten.

Die Königl. Regierung rescribiret hierauf unter dem 16. Aug.: daß ehe und bevor die Stadtverordneten-Versammlung nicht in die Ausschreibung und Einziehung des ganzen fehlenden Zinsen-Bedarfs für den Januar-Termin von 1825 mit 3900 eingewilligt, sie sich nicht veranlaßt finde, den zur Sprache gebrachten Antrag zu unterstützen, wobei sie ansührte: „die mit der höchsten Liberalität angenommenen Steuersätze, die Übergehung aller, als unvermögend und gewerbelos bekannten, Personen entfernen jede Besorgniß eines unverhältnismäßigen Druckes und einer begründeten Beschwerde von Seiten der Steuerpflichtigen. Die Stadtverordneten-Versammlung würde sich also, wenn sie wider alles Erwarten ihre Einwilligung in die Ausschreibung und Einziehung der zweiten Rate verweigern sollte, dem in ihrem Beschlusse vom 9. Jul. (S. oben S. 669) geäußerten Bestreben, sich den Allerhöchsten Bestimmungen in dieser Angelegenheit zu unterwerfen, zuwider handeln, und also auch

sich selbst und der ganzen Kommune einen wichtigen Dienst erweisen würden, durch welchen es

ihre Ansprüche auf eine der Stadtgemeinde zu gewährende Erleichterung aufzugeben müssen, vielmehr sich und ihre Mitbürger der unangenehmen Lage aussehen, daß die Ausschreibung der fehlenden Summe fernerhin ohne alle weitere Rücksicht von uns verfügt werden würde."

Die Stadtverordneten aber beharrten bei ihrem früheren Beschlusse, und wollten in keine weitere Ausschreibung willigen.

Die Königl. Regierung unterließ nicht, an die Ausschreibung der zweiten Rate zu erinnern. Unter dem 7. Oktober ward sie dem Magistrat bei einer unerlässlichen Strafe von 25 Rthlr. unverzüglich zu veranlassen abbefohlen. Da aber die Stadtverordneten-Versammlung unter dem 15. Oktober ihre Weigerung zur Einwilligung wiederholentlich ausgesprochen, so unterblieb sie. Es ward hierauf der Magistrat unter dem 29. Oktober abermals bei Androhung von 25 Rthlr. aufgefordert, binnen 8 Tagen nachzuweisen, daß sie geschehen sey. Da dem doch nicht Folge geleistet wurde, so ward der Königl. Landrath unter dem 20. Nov. von der Königl. Regierung angewiesen, die angedrohte Strafe von 25 Rthlr. einzuziehen, und dem Magistrat angedeutet, daß, wenn binnen 8 Tagen die Ausschreibung nicht erfolgen würde, die Strafe verdoppelt und sofort die Ausschreibung und Einziehung der Gelder durch den Königl. Landrath auf Kosten des Magistrats bewerkstelligt werden sollte.

Der Magistrat machte dies den Stadtverordneten den 26. Nov. bekannt, die an demselben Tage diesen Beschuß fassten:

vielleicht möglich werden könnte, eine Ausschreibung zur Stadtschuld zu vermeiden.“

„Die vollkommene Ueberzeugung des allgemeinen Elends unsrer Kommune nothigt uns, von Neuem zu erklären, daß wir unsre Zustimmung zu einer neuen Ausschreibung nicht geben können, und überlassen es E. Wohlloblichen Magistrat, nach Gewissen und Pflicht dabei zu handeln.“

Es hieß hierauf den 27. Nov. der königl. Landrat mit dem Magistrat eine Conferenz, in welcher dieser mit Vorzeigung des Beschlusses der Stadtverordneten, nach welchem sie unter keinen Umständen in eine neue Ausschreibung willigen wollen, erklärte; daß er, da er an die Beschlüsse der Stadtverordneten gebunden zu seyn glaube, der hohen Verfügung nicht Folge leisten könne; er habe aber in einem separaten Bericht an die königl. Regierung und das Ministerium bereits um Änderung dieser Verfügung dringend gebeten.

Das Ministerium des Innern hatte die Vorschläge des Magistrats zur Deckung des Zinsenbedarfs für den Januar-Termin 1825 ganz und gar zurückgewiesen. Daher ging der Magistrat die Stadtverordneten unter dem 8. December abermals an, es geschehen zu lassen, daß die Ausschreibung einer zweiten Rente nach Maßgabe der vorigen durch ihn bewirkt werde, weil sie sonst gewiß durch das landräthliche Amt vollzogen werden würde, wodurch der Stadt bedeutende Kosten erwachsen möchten.

Den 10. Dec. ging dieses Rescript der königl. Regierung vom 4. Dec. auf das an sie vom Magistrat unter dem 26. Nov. erlassene Schreiben ein:

„Wir können uns auf die erneuerten Protestationen des Wohlloblichen Magistrats wider die

Ehe zur Ausführung dieses Beschlusses geschritten wurde, ersuchte der Magistrat noch den

angeordnete Ausschreibung zur dortigen Stadtschuld unter keinen Umständen einlassen; wir haben daher, indem wir darin eine wiederholte Renitenz gegen die Ausführung unsers, auf den entschiedenen Ausspruch des königl. Ministerii, beruhenden Befehls erkennen müssen, sowohl die Vollstreckung der Execution wegen der früher verwirkten 25 Rthlr. und der jetzigen 50 Rthlr. durch den Herrn Landrath Abramowski verfügt, als auch denselben angewiesen, nunmehr ohne Verzug selbst mit der Voranlegung und Einziehung der Steuer auf Höhe des Bedarfs von 3900 Rthlr. auf Kosten des Wohlöblichen Magistrats vorzugehen."

Der Magistrat ward hierauf unter dem 11. Dec. vom königl. Landrath aufgefordert, noch an demselben Tage die Bezirksvorsteher auf das Rathhaus zu beordern, um mit ihnen wegen der Voranlegungs-Listen zur Ausschreibung Rücksprache zu nehmen. Dem gemäß wurden sie auch zu Rathause bestellt. Der Magistrat hielt Nachmittag eine außerordentliche Sitzung, in welcher beschlossen ward: daß die Voranlegungs-Papiere von der geschehenen Ausschreibung und Repartition von 1973 Rthlr. und die nöthigen Acten dem Herrn Landrath, als königl. Commissarius, ausgeliefert werden sollten, da sie ihm ohnedies, als bestehendem Commissarius bei der Stadtschulden-Tilgungs-Commission, nicht vorenthalten werden könnten; zu seinen Arbeiten sollte ihm die Vorstube des Sessions-Zimmers eingeräumt werden; dagegen erklärte der Magistrat, daß er zur Bearbeitung der ihm befohl-

Königl. Forstrath, dessen oben S. 619 erwähnt ist, sein Gutachten darüber abzugeben. Er be-

nen Ausschreibung keinen der städtischen Beamten ihm hingeben könnte, weil sie alle hinlänglich beschäftigt wären.

Alles dieses theilte der Magistrat noch an demselben Tage den Stadtverordneten mit, die des Abends ihre Versammlung hielten, und ihm hierüber diesen Beschlusß zukommen ließen:

„Mit Bedauern ersehen wir, daß die Königl. Regierung zu Zwangsmitteln greift, um eine neue Ausschreibung von 3900 Rthlr. ins Werk zu richten, und diese Summe von den unglücklichen Einwohnern unsrer Stadt zu erpressen.

„Gegen die Gewalt können wir keine Beschlüsse fassen. — Wird das, was wir nach Gewissen und Überzeugung versichern, und was von unserm Magistrat bekräftiget wird, nicht gehört, so haben wir unsern Dienst geendet.

„Wir protestiren hiedurch nochmals gegen diese Ausschreibung, wir protestiren aber auch gegen den Ausdruck Renitenz, der in dem Schreiben der Königl. Regierung vom 4. Dec. vorkommt. Renitenz findet bei uns durchaus nicht Statt. Wir haben den guten Willen durch die letzte Ausschreibung bezeugt; es hat sich aber bei derselben auch zugleich die Verarmung unsers Orts erwiesen, indem noch ein großer Theil dieser Ausschreibung, trotz aller angewandten Mittel, nicht begetrieben werden kann. (— Es waren noch an 800 Restanten. —)

„Wären nicht Mittel und Wege vorhanden, das Deficit bei der Zinsenzahlung der Stadtschuld reichlich zu decken; hätten wir diese nicht durch Bitte um Einführung der Thorecontrolle und Beendigung

reisete deshalb im Anfange Oktober 1823 mit den Forst-Deputirten und den Revier-Förstern

der Territorial-Angelegenheit nachgewiesen; so würde das Verfahren der königl. Regierung zu rechtfertigen seyn. Da diese aber unsre Bitte stets unberachtet läßt, und aus unerklärlichen Gründen nur auf direkte Ausschreibungen dringt, die nur zum Ruin der Einwohner führen, so kann es nicht Nenitenz genannt werden, wenn wir uns ihnen entgegensetzen.

"Indem wir dieses E. Wohlloblichen Magistrat als Antwort auf Wohldessen Schreiben mittheilen, ersuchen wir Wohldenselben zugleich, in dieser Angelegenheit schleunigst an Se. Majestät, den König, zu gehen."

Der Magistrat erließ deshalb unter dem 21. Dec. in Gemeinschaft mit den Stadtverordneten ein allunterthäniges Schreiben an Se. Majestät.

Die festgesetzten Strafen von 25 und 50 Rthlr. wurden durch den königl. Landrath eingezogen, und deshalb der Chef des Magistrats mit Execution belegt. Zur Bezahlung derselben, so wie der Executions-Gebühren, ward indessen einstweilen die Kämmereikasse mit Bewilligung der Stadtverordneten angewiesen.

Die angeordnete Ausschreibung ward durch den königl. Landrath noch vor Ende des Jahres 1824 bewerkstelligt, und die Steuerzettel wurden herumgetragen. Die Kosten derselben betrugen 100 Rthlr. 16 Sgr.

Nach der Verfügung der königl. Regierung vom 31. Dec. sollten diese theils aus den Gehalten der besoldeten Mitglieder des Magistrats — wozu ih^e halbes Gehalt für die Monate Januar, Februar

sämmtliche Waldungen, um sich von der Beschaffenheit derselben einige örtliche Kenntnisse

und März 1825 in Beschlag genommen ward, — theils durch die verdoppelten Beiträge, die den unbesoldeten Mitgliedern bei der Ausschreibung zugtheilt werden sollten, berichtigt werden. Durch einen Beschluss der Stadtverordneten vom 28. Januar 1825 aber wurden sie vorläufig auf die Kammerkasse gewiesen.

Die Stadtverordneten verweigerten jede Einmischung in die zweite Ausschreibung, und wollten nicht einmal durch ihre Commission die Prüfung und Niederschlagung der Prägravations-Beschwerden vornehmen lassen. Um hierin nicht den Stadtverordneten zu nahe zu treten, trug der Magistrat dies Geschäft der Stadtschulden-Commission auf. Hiermit war die königl. Regierung sehr unzufrieden, und hielt den Magistrat, weil die Stadtschulden-Commission dazu gar nicht geeignet wäre, unter Andrehung der strengsten Maßregeln den 1. März an, es selbst mit der dazu angeordneten Commission zu bewirken, dem auch der Magistrat Folge leistete.

Die hierüber aufgenommenen Listen wurden dem königl. Landrath zur Einziehung eingereicht.

Der Magistrat glaubte in dieser ganzen Angelegenheit nach Vorschrift der Städteordnung bisher gehandelt zu haben, und hatte, weil er die von den Staatsbehörden wegen der zweiten Ausschreibung getroffenen Anordnungen nicht ausgeführt, von ihnen in Anspruch genommen worden war, deshalb unter dem 31. Dec. 1824 bei Sr. Majestät Beschwerde geführt. Es heißt in diesem Schreiben:

„Wir werden von den Staatsbehörden gedrängt, Beiträge zur hiesigen Stadtschuld von den Bürger-

zu verschaffen, und erklärte sich unter dem 16. Oktober dahin:

schaft zu bewilligen, auf dieselbe zu repartiren und von ihr einzuziehen, da die Stadtverordneten - Versammlung solches aus den unter dem 21. d. M. Ew. königl. Majestät berichteten Gründen zu thun ablehnt; auch werden wir dafür bestraft, daß wir dem diesfallsigen Verlangen der Regierung keine Folge leisten.

„Wir halten es aber für eine Verlezung unsrer Umtspflichten, wenn wir ohne E. k. M. ausdrücklichen Autorisation uns, den bestehenden Gesetzen entgegen, eine Disposition über das Privat- Vermögen unsrer Mitbürger anmaßen, oder Gelder, die zur Befriedigung anderer dringender Bedürfnisse des Stadthaushalts etatsmäßig bestimmt sind, wider den Willen der Stadtverordneten - Versammlung zu andern Zwecken anwenden und die städtische Administration dadurch in Unordnung bringen wollten.

„E. k. M. Allergnädigster Wille und Befehl ist uns heilig; wir glauben denselben aber gerade dadurch zu verlezen, wenn wir dem gedachten Verlangen der Staatsbehörden nachkommen. Denn wir können uns nicht davon überzeugen, daß Ew. königl. Majestät durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 2. Nov. 1822 (in dieser wurde der Magistrat angewiesen, den Anordnungen des Ministerii unweigerlich Folge zu leisten) die diesfallsigen Bestimmungen der Städteordnung und Allerhöchst Dero frühere Cabinetsordre vom 17. Dec. 1821 (S. oben S. 648) welche auf die Städteordnung verweiset, auch aus der Kämmerei „nur die Überschüsse zur Stadtschuld verwendet wissen will“, habe aufheben und abändern und die darnach den Stadtverordne-

„Nur dringende Verhältnisse können eine solche außerordentliche Holzung von 700 Achteln Büchen-

ten beigelegten Besugnisse dem Magistrat beilegen wollen.

„Diese Allerhöchsten Anordnungen halten wir auch den bestehenden Gesetzen ganz conform, weil nach den §§. 48. 108. 110 und 126 der Städteordnung die Stadtverordneten, nicht aber der Magistrat, die Vertreter der Bürgergemeinde sind, und Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben berechtigt werden.

„Den Stadtverordneten, nicht aber dem Magistrat, ist auch nach den §§. 56. 109 und 184 der Städteordnung das Recht beigelegt worden, die zu den öffentlichen Bedürfnissen der Stadt nöthigen Geldzuschüsse auf die Bürgerschaft zu vertheilen und zu deren Ausbringung ihre Einwilligung zu geben. Nur darin ist die Stadtverordneten-Versammlung beschränkt, daß sie keine gefasste Beschlüsse mit öffentlicher Autorität selbst zur Ausführung bringen darf, vielmehr die Prüfung ihrer Beschlüsse und deren Ausführung dem Magistrat nach §. 127 der Städteordnung überlassen muß, der jedoch nach den §§. 174 und 175, als blos ausführende Behörde, — sobald es auf irgend eine Administration ankommt, — sich auch nicht selbst einmal mit der Ausführung befassen, sondern solche durch eigene, zur Administration der verschiedenen Gegenstände angeordnete, zum größten Theil aus Bürgern bestehende, Deputationen und Commissionen bewirken soll.

„Es würde also nicht nur der Städteordnung, sondern, wie wir glauben, auch dem Sinne E. F. M. Anordnung vom 17. Dec. 1821 und 2. Nov. 1822 ganz entgegen seyn, wenn der Magistrat sich Verfü-

Holz entschuldigen; die Wälder werden hierbei über Gebühr angegriffen, und sie ist daher einem gereg-

gungen und Erklärungen erlauben wollte, wozu nur die Stadtverordneten-Versammlung berechtigt ist.

„Ehrfurchtsvoll und in aller Unterthänigkeit bitten wir daher um E. k. M. Allerhöchste Entscheidung, wie und in welcher Art sowohl überhaupt, als im Besondern in dem vorliegenden Falle, der Magistrat bei dem Widerspruch der Stadtverordneten in Betreff der von ihnen abhängigen Be willigungen der erforderlichen Geldzuschüsse und der Vertheilung von Beiträgen auf die Stadtbewohner zu verfahren habe?“

Auf die beiden an Se. Majestät erlassenen Schreiben erhielten der Magistrat und die Stadtverordneten unter dem 20. März folgenden Bescheid aus dem Cabinet:

„Ich habe mir über die Anträge des Magistrats und der Stadtverordneten in Ihren Vorstellungen vom 21. und 31. Dec. v. J. Bericht erstatten lassen, und eröffne Ihnen nunmehr: daß Sie wegen der Auseinandersetzung hinsichtlich des Territorii die der Regierung zu Danzig übertragenen Ver handlungen um so mehr abzuwarten haben, als durch das Ministerium des Innern verfügt ist, daß die Stadt, einstweilen und bis die Auseinander setzung definitiv regulirt worden, von der Herbeischaffung des zur Kapitalsschulden-Tilgung bestimmten Theils der für den Schulden-Fond erforderlichen 25,000 Rthlr. entbunden werden soll.

„Was die von der Regierung veranlaßte Ausschreibung eines Bedarfs von 3,900 Rthlr. betrifft, so muß der Magistrat der Regierung selbst nachweisen, daß eine solche Summe nicht erforderlich

gelten Forsthaushalt nicht angemessen; wird aber für die Folge nach einer geregelten Wirthschaft ver-

sey, in welchem Fall die Regierung Remeditur zu treffen nicht anstehen wird. Sie wird jedoch in Feststellung des Bedürfnisses auf die sorglose Behandlung dieser Angelegenheit von Seiten des Magistrats, da nach dessen eigener Anzeige noch 800 Restanten bei einer Ausschreibung von 1973 Rthlr. vorhanden sind, Rücksicht zu nehmen haben.

„Die Verfügung des Ministeriums des Innern, nach welcher die Verwendung der dem Schuldenfond überwiesenen Einkünfte des laufenden Jahres zur Ergänzung des Bedürfnisses, welches im verflossenen Jahr herbeizuschaffen gewesen, versagt worden, kann Ich, als den Verhältnissen überall angemessen, nur genehmigen; den erneuerten Antrag auf die Herabsetzung der Zinsen der Stadtobligationen dagegen nicht bewilligen, und die Stadtverordneten nur auf die früheren Verfügungen zurückweisen. Mit der unverhältnismäßig höher belasteten Stadtgemeine zu Königsberg kann sich die Stadtgemeine zu Elbing nicht vergleichen. Die Stadt Danzig dagegen muß ihren Beitrag zu den Schulden des ehemaligen Freistaats entrichten, und ist bei geringer Kämmerei - Vermögen mit nicht geringeren Lasten belegt. — Danzig darf gar keine Zinsen bezahlen. Diese werden vielmehr dem auf $\frac{1}{3}$ reduzierten Capital zugerechnet, und jährlich 30,000 Rthlr. von der Stadt und deren Territorio zum Ankauf von Capital und Zinsen gefordert. —)

„Für die sorgfältigere Controlle der indirekten Abgaben sind von Seiten des Finanz-Ministeriums die erforderlichen Maßregeln angeordnet, in deren Ausführung der Magistrat die Steuer-Behörde

fahren, so läßt es sich erwarten, insofern nicht außerordentliche Zufälle den Forsthaushalt stören,

wirksamer und pflichtmäßiger unterstützen muß. Es gereicht ihm zum großen Vorwurf, hierin zum Nachtheil des städtischen Zuschlages bisher faumelig gewesen zu seyn.

„Da übrigens für die Stadt zur Erleichterung ihres Schuldenwesens so viel geschehen ist, und die Summe, die auf direktem Wege noch aufgebracht werden muß, um das Bedürfniß zu decken, in Verhältniß gegen weit höher belastete Kommunen, nicht beträchtlich, am wenigsten unerschwinglich genannt werden kann, so werde Ich die fortgesetzte Renitenz der Stadtverordneten und des Magistrats in der Ausschreibung, Vertheilung und Einziehung der direkten Beiträge nachdrücklich ahnden.

„Der Magistrat verkennt strafbarer Weise sein Verhältniß, wenn er die Vollziehung der von der Regierung erhaltenen Befehle den Anordnungen der Städteordnung entgegen findet, und sie deshalb verweigern zu können sich anmaßt. Es gehört zu den Besugnissen der Stadtverordneten, das Geldbedürfniß der Stadt zu vertheilen; es liegt ihnen aber auch ob, diese Vertheilung, wenn das Bedürfniß zur Erfüllung einer Verbindlichkeit der Commune vorhanden ist, vorzunehmen.

„So bald sie die ihnen hierin obliegende Pflicht versäumen, muß die Behörde, welcher die Vorsorge für die öffentliche Ordnung gesetzlich anvertrauet ist, sie dazu nothigen. Dieses hat die Regierung zu Danzig in Ausübung ihrer executiven Gewalt und in Befolgung Meiner Ordre vom 2. Nov. 1822 veranlaßt. Der Magistrat handelt hierin nicht, als den renitirenden Stadtverordneten substituiert,

daß die Waldungen dies mit der Zeit verschmerzen und wieder in guten Stand kommen werden."

sondern als Organ der Regierung, und es komme auf eine Deklaration der Städteordnung gar nicht an.

Berlin, den 20. März 1825.

Friedrich Wilhelm."

Nach Eingang dieser Cabinetsordre ward von den Stadtverordneten der Aufbringung des Bedarfs zur Zinszahlung der Stadtschuld durch Ausschreibung weiter kein Hinderniß in den Weg gelegt. Die dazu erforderliche Summe ward jährlich bei Entwerfung des Kämmerei-Etats in denselben aufgenommen, und für diesen eine Grund- und Communal-Steuer ausgeschrieben, und dadurch ward die Zinszahlung prompt geleistet. Die königl. Regierung, die hievon in Kenntniß gesetzt wurde, rescribierte hierauf unter dem 17. Jul. 1825 an den Magistrat:

"Wir eröffnen Ihnen auf den Bericht vom 24. v. Mts. über den Geschäfts-Betrieb der dortigen Stadtschulden-Tilgungs-Commission: daß es für jetzt keiner weitern Einschreitungen von Ihrer Seite bedarf, da die Schulden-Regulirung ihren Fortgang hat, und der Commission die nothwendige Zeit zu ihren Einrichtungen gelassen werden muß, wovon Abschrift dem königl. Landrath mitzutheilen ist."

Der Beschlag, der nach der Verfügung der königl. Regierung vom 31. Dec. 1824 (S. oben S. 676) auf die Hälfte des Gehalts der Mitglieder des Magistrats für die Monate Januar, Februar und März im Betrage von 631 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. zur Besteitung der Kosten der Ausschreibung auf die Kämmereikasse gelegt worden, ward von ihr unter dem 21. Aug. 1825 aufgehoben, wobei sie

Hiebei machte er, weil zu dieser Holzung nur Buchenholz gewählt werden sollte, den Vor-

hen Wunsch äußerte: „dass sie nie in die unangenehme Lage versetzt werden möge, ähnliche Maßregeln gegen ein achtungswertes Kollegium zu verfügen.“

Für die Verringerung der Stadtschuld, auf welche bis 1819, wie oben S. 627 angeführt ist, 98,260 Rthlr. abgetragen worden, wodurch sie von 885,090 Rthlr. auf 786,830 Rthlr. herabgebracht war, konnte so lange nichts gethan werden. Erst 1822 war dies möglich, da nach Berichtigung der Zinsen vom 1. Januar aus den zeither gesammelten Communal-Steuern und der Competenz noch den 3. Januar durch Ankauf von Obligationen 25,140 Rthlr. amortisiert werden konnten, wodurch die Schuld jetzt auf 761,690 Rthlr. zu stehen kam.

1824 wurden die 23,000 Rthlr. Stadtschuldscheine, deren oben S. 665 gedacht ist, zum Ankauf von Stadtobligationen von 21,010 Rthlr. zur Amortisation verwandt, wodurch die Schuld jetzt auf 740,680 Rthlr. verringert war.

Der Stadt war so lange bis zur Beendigung der Territorial-Angelegenheit die Amortisation der Stadtschuld erlassen worden. Da diese nun im November 1826 als beendet anzusehen war, so erneuerte der Magistrat mit den Stadtverordneten den 24. Nov. bei dem Ministerio des Innern das Gesuch um Herabsetzung der Zinsen von 5 auf 4 p.C., um 1 p.C. zur Amortisation anwenden zu können. Hierauf erfolgte unter dem 13. December der Bescheid: „dass das Ministerium, weil des Königs Majestät Sich bestimmt gegen den Antrag der Herabsetzung des Zinsfußes erklärt habe, keine

schlag, um dieses künftig zu schonen, daß wenigstens alle städtische Vocale nur mit Birken und

Veranlassung finden könne, an Se. Majestät einen Antrag zu richten, welcher mit der von Allerhöchst Derselben den Obligationen auch in Ansehung des Zinsfußes ertheilten Garantie nicht vereinbar ist.“ Diesem Bescheide folgte das Ministerium noch hinzu: „Wenn die Stadt Elbing mit demselben Eifer, mit welchem sie früher den Cours ihrer Obligationen herabzusezen bestrebt gewesen, ihn künftig zu heben suchen würde, so darf sie sich vielleicht Hoffnung machen, die Herabsetzung des Zinsfußes auf rechtlichem Wege und im Einverständniß mit den Gläubigern zu bewirken, wie der Stadt Halle dies gelungen, die durch zweckmäßige Operation und eine durchaus rechtliche Behandlung ihrer Gläubiger ihren Credit so gehoben hat, daß sie ihre Stadtschuld, die früher mit 5 p.C. verzinset wurde, jetzt nur mit 4 p.C. zu verzinsen braucht.“

Nach Vollziehung der Abtretungs-Urkunde über das Territorium der Stadt an den Staat 1826 den 24. Nov. erhielt die hiesige Stadtschulden-Tilgungs-Kasse durch die königl. Staats-Schulden-Kasse in Berlin im Januar und Februar 1828,

- a. 150,000 Rthlr. als die erste Hälfte der stipulirten Entschädigungs-Summe von 300,000 Rthlr.,
- b. 22,441 Rthlr. 19 Sgr. 6 Pf. als ältere Zinsen,
- c. 9,000 * - * - als damalige Kurrente Zinsen,

zusammen 181,531 Rthlr. 19 Sgr. 6 Pf.

Der Magistrat und die Stadtverordneten waren nun darauf bedacht, mit dieser erhaltenen Summe nicht nur die Stadtschuld zu verkleinern, sondern

Elsen beheizt werden möchten. Denn diejenigen Deputanten, die nach ihren Bestellungen hartes

auch damit so zu operiren, daß nach dem Beispiel der Stadt Halle der Zinsfuß der Obligationen von 5 auf 4 pCt. herabgesetzt würde. Es ward deshalb gleich unter dem 5. Januar 1828 an Se. Excellenz, den Herrn Minister des Innern von Schuckmann durch Estafette folgendes Schreiben erlassen:

„Ew. Excellenz haben in dem an uns erlassenen hohen Rescript vom 13. Dec. 1826 gnädigst zu äußern geruhet, daß die Stadt Elbing sich Hoffnung machen dürfe, den Zinsfuß der hiesigen Kriegsschuld von 5 auf 4 pCt. auf rechtlichem Wege und im Einverständniß mit den Gläubigern zu bewirken, wenn sie nach dem Beispiel der Stadt Halle bei Behandlung der Gläubiger verfahren möchte.

„Die Stadt Halle hat zu Deckung ihrer Schuldenlast von 193,929 Athlr. nur eine baare Geldsumme von 47,502 Athlr. gehabt, und es ist ihr gelungen durch Anbieten dieser Summe an die Gläubiger die Herabsetzung des Zinsfußes ihrer Obligationen von 5 auf 4 pCt. zu erreichen. Uns hat es bisher an den nöthigen Mitteln zu einem ähnlichen Verfahren gefehlt. Seit einigen Tagen aber sind uns in Folge der Abtretungs-Urkunde über das hiesige Territorium 181,531 Athlr. 19 Sgr. 6 Pf. baar von der königl. Staatsschulden-Kasse überwiesen worden, welches Ereigniß unsre Hoffnung belebt, eine gleiche Herabsetzung des Zinsfußes unserer Stadtschuld zu erlangen, wenn wir, auf diese Summe gestützt, der gnädigen Andeutung Ew. Excellenz zufolge, die Inhaber hiesiger Stadtobligationen auffordern, binnen 2 Monaten ihre Capitalien entweder baar in Empfang zu nehmen, oder

Holz, worunter man hier nur Büchenholz versteht, zu erhalten haben, würden, wie er bes-

sie der Stadt von jetzt ab zu 4 pCt. Zinsen zu belassen.“

„Da wir nun vermuthen, daß der Staat selbst eine bedeutende Summe elbinger Stadtobligationen besitzt, und Se. Königl. Majestät schon früher (S. oben S. 661) die erbetene Herabsetzung Ew. Excellenz zu überlassen geruhet haben, wenn solches ohne Widerspruch der Gläubiger geschehen kann, so flehen wir Ew. Excellenz ehrbietigst an: es Hochgeneigtst zu bewirken, daß Seitens des Staats nicht nur keine Realisation der im Besitz habenden elbinger Obligationen gefordert, sondern auch die Herabsetzung der Zinsen bewilligt und auf den Fall, wenn etwa von andern Gläubigern mehr als 181,500 Rthlr. gefordert werden sollte, eine Abschlagszahlung auf die erst später fällig werdenden 3 Raten der Entschädigung von 150,000 Rthlr. für das elbinger Territorium geleistet werden möge.“

„Höchst wahrscheinlich wird nie wieder ein so günstiger Zeitpunkt für Elbing eintreten, die Herabsetzung der Zinsen mit Zustimmung der Gläubiger zu erreichen, und wir haben die feste Überzeugung, daß uns solche gelingen werde, wenn Ew. Excellenz Huld uns dabei unterstützt.“

„Die Opfer, welche Elbing seit Jahren gebracht hat, um die Zinsen der Kriegsschuld prompt abzuführen, sind Ew. Excellenz bekannt, und doch hat trotz aller direkten und indirekten Steuern bisher nur sehr wenig für die Amortisation der Schuld geschehen können. Hierzu kann nun das durch die beabsichtigte Zinsenherabsetzung zu ersparende 1 pCt. dienen, wodurch uns die Hoffnung werden würde,

merkt, selbst bei einer verhältnismäßig
gen Zugabe, sich schwerlich dazu verstehen,

unsre drückende Schuld, wenn auch nur langsam,
schwinden zu sehen, und die Last, die wir wahr-
lich mit Muth und Ausdauer tragen, unsern Nach-
folgern vermindert übergeben zu können.

„Doch die Gnade Ew. Excellenz muß uns leis-
ten, wenn unsre schöne Hoffnung nicht unwieder-
bringlich schwinden soll; ihr vertrauen wir ganz!

„Die Aufbewahrung der gedachten 181,531 Rthlr.
ist mit dem bedeutenden Opfer von täglich 25 Rthlr.
laufender Zinsen verknüpft, und daher überreichen
wir unsre ehrfurchtsvolle Bitte tiefgehorsamst durch
Estafette, um keinen Augenblick zu verlieren, der
jene Kosten vermindern könnte.“

Se. Excellenz, der Herr Minister des Innern
von Schuckmann, antwortete gleich hierauf unter
dem 12. Januar sehr theilnehmend und huldvoll,
aus welchem Schreiben ich Folgendes mittheile:

„Dem Magistrat erwiedere ich auf Seinen Be-
richt vom 5. d. M., daß es mir sehr angenehm
seyn wird, wenn die Stadt Elbing durch Vereini-
gung mit ihren Gläubigern die Zinsen der Stadts-
schuld von 5 auf 4 Prozent herabzusetzen vermögen
sollte. Ich habe daher mit der Königl. Hauptver-
waltung der Staatschulden, dem geäußerten Wun-
sche gemäß, Rücksprache genommen, und werde dem
Magistrat zu seiner Zeit das Resultat bekannt
machen.“

„So sehr ich aber zum Besten der Stadt einen
glücklichen Ausgang ihres Vorhabens wünsche, so
wenig kann ich denselben mit Wahrscheinlichkeit
hoffen. Der angezogene Vorgang der Stadt Halle
vermag eine solche Hoffnung nicht zu begründen.

statt Büchen, Birken und Elsen anzunehmen, da man am hiesigen Orte sehr verwöhnt ist, und

Nicht nur hatte diese Stadt seit dem Jahr 1817 alles gethan, um durch die gewissenhafteste Behandlung ihrer Gläubiger und durch regelmäßige bedeutende Auszahlungen den Credit ihrer Papiere zu heben, und hatte diesen Zweck so vollständig erreicht; daß diese Papiere für den Nominalwerth nicht mehr zu haben waren, sondern es sind auch die Verhältnisse des Geldverkehrs in der Provinz Sachsen so beschaffen, daß Capitalien gegen 4 bis $4\frac{1}{2}$ pCt. dort überall ohne große Schwierigkeit zu haben sind. In Elbing und in der ganzen Provinz stellen sich die Verhältnisse anders:

„Die elbinger Papiere erreichen bei 5 pCt. Verzinsung den Nominalwerth noch nicht, und es ist daher nicht zu erwarten, daß 4procentige Obligationen zu selbigem steigen werden. Also ist auch wenig und fast gar keine Hoffnung vorhanden, daß die Gläubiger, wenn ihnen die Wahl gelassen wird, volle baare Zahlung oder Obligationen zu 4 pCt. anzunehmen, die letztern wählen werden, da sie für die baare Zahlung sich eine weit höhere Valua in Papieren würden verschaffen können.

„Diese Umstände machen die größte Vorsicht bei der Behandlung der Sache nothwendig, weil ohne diese die Stadt auf ein Unternehmen, das sie nicht durchzuführen vermöchte, eingehen, und, indem sie demnächst den Gläubigern das gemachte Versprechen nicht halten könnte, den Credit ihrer Obligationen nur noch tiefer herabsetzen, folglich auch die Aussicht auf künftiges Gelingen der Operation noch mehr entfernen würde. Der Magistrat möge daher Folgendes in weitere Erwägung nehmen:

Birken und Elsen zu den weichen Holzgattungen zähl.

„1. Will die Stadt ihre sämmtlichen Gläubiger auffordern, binnen einer bestimmten nach den Gesetzen abzumessenden Kündigungssfrist entweder Baarzahlung oder 4procentige Obligationen anzunehmen, so muß sie die ganze oder doch bei nahe die ganze Summe der Stadtschuld in Bereitschaft halten, da möglicher, ja wahrscheinlicher Weise, alle Gläubiger Baarzahlung fordern dürften. Da sie aber in diesem Falle die zuzuschießenden Summen kaum für 5 pCt. sich würde verschaffen können, und dies mancherlei Kosten veranlassen würde, so ist hiebei kein Vortheil, sondern vielmehr ein bedeutender Nachtheil für die Stadt zu erwarten.

„Oder die Stadt kann

„2. nur so viele Obligationen nach dem Loose kündigen, als sie für die vorrathigen Summen einzulösen im Stande ist. Hiebei wäre nun die Gefahr von Weitläufigkeiten, Kosten und Erschütterung des Credits nicht, wie im ersten Falle, zu befürchten, und die Stadt würde dieses, wie sie es unternommen, sicher ausführen können. Allein es kommt hiebei in Betracht, daß die Stadt jetzt noch ihre Obligationen um einige Procante unter dem Nominalwerthe einlösen kann, und daß sie in jenem Fall die Summe wahrscheinlich ganz zur Einlösung nach dem Nominalwerthe würde verwenden müssen, wodurch sie also nicht nur jene bei dem Ankauf an der Börse noch zu gewinnenden Procante, sondern auch die Zinsen des bereit zu haltenden Capitals verlieren würde.

„Endlich wäre

„3. vielleicht der Versuch zu machen, öffentlich anzukündigen:

Die Stadtverordneten empfahlen unter dem 24. Oktober dem Magistrat diesen Vorschlag auch zur

„Die Stadt sey Willens, eine bedeutende Summe zu Bezahlung ihrer Stadtschuld dergestalt extraordinarie zu verwenden, daß alle sich meldende Gläubiger die Hälfte des Belanges ihrer Obligationen nach dem Nominalwerthe baar, die andere Hälfte aber in Stadtobligationen zu 4 Procent, deren Tilgung mit einem bestimmten Procentsaate jährlich durch Verloosung erfolgen soll, sofort erhalten würden. Sie fordere daher diejenigen Gläubiger, welche von diesem Anerbieten Gebrauch machen wollen, auf, ihre Obligationen zu präsentiren, und dafür die Hälfte baar, die andere Hälfte in Stadtobligationen zu 4 Procent in Empfang zu nehmen, mit der Beimerkung, daß ihre Befriedigung nach der Reihenfolge und bis zur Erschöpfung des vorhandenen baaren Vorraths erfolgen, die Capitalbefriedigung derjenigen Gläubiger aber, die hierauf nicht eingehen, sondern ihre 5prozentigen Obligationen behalten wollten, bis zur geschehenen Absindung der ersten ausgesetzt bleiben werde.

„Bei dieser Operation würde vielleicht noch am ersten die Hoffnung eines, wenigstens theilweisen, Gelingens zu schöpfen seyn, besonders wenn für die 4prozentigen Papiere sogleich ein anschaulicher Tilgungs-Fond ausgesetzt und durch solchen den neuen Obligationen ein guter Cours gesichert würde.

„Von dieser Verfügung, welche ich der Beschleunigung wegen an den Magistrat unmittelbar erlaße, habe ich der königl. Regierung Kenntniß gegeben, an welche der Magistrat Sich im weiteren Verfolg ressortmäßig zu wenden hat. Dieselbe ist von mir zu der höchsten Beschleunigung der Sache

Beachtung, und hatten noch, um sich nicht Verantwortung zuzuziehen, unter dem 14. Oktbr. 1823 bei

besonders aufgesordert worden. Berlin, den 12.
Januar 1828.

Der Minister des Innern
von Schuckmann."

Die vorrathigen Gelder wurden einstweilen zum Theil bei der königl. Bank zinsbar untergebracht.

Durch Correspondence erfuhr die Stadt, daß die Staats-Schulden-Verwaltungs-Behörde dem bei dem Ministerio des Innern unter dem 5. Januar (S. oben S. 687) gemachten Antrage auf Absonderung der zum Staats-Fond gehörigen Elbingschen Stadtobligationen und Herabsetzung des Zinsfusses derselben von 5 auf 4 pCt. auf das bestimmteste widersprochen habe. Es wurden daher Stadtobligationen, da sie unter dem Nominalwerth standen, angekauft. Vom 5. bis zum 20. Februar waren für 28,280 Rthlr. angekauft.

Den 7. März genehmigten die Stadtverordneten den Vorschlag Sr. Excellenz, des Ministers des Innern in Dessen Schreiben vom 12. Januar 1828 ad 3. mit seinen näheren Bestimmungen, und es geschah deshalb den 8. März in den öffentlichen Blättern ein Aufruf an die Gläubiger, der nach 4 Wochen wiederholt wurde: daß diejenigen, die in diesen Vorschlag eingehen wollten, sich bis zum 1. Mai 1828 bei der Stadtschulden-Tilgungskasse melden möchten, wo sie die eine Hälfte ihrer Obligationen baar ausgezahlt erhalten würden, dagegen sie die andre Hälfte der Stadt auf Zinsen lassen und diese auf 4 pCt. herabgesetzt werden sollten. Die Tilgung der 4prozentigen Obligationen sollte theilweise von 3 zu 3 Jahren

dem Ministerio des Innern darauf angetragen,
daß der Stadt verstatte werden möchte, den Er-

erfolgen und in 15 Jahren bis 1843 beendigt seyn.

So sehr dieser Vorschlag auf einen glücklichen Erfolg, die Stadtschuld durch Verwendung des vorrathigen Geldes auf vorgedachte Art zu verkleinern, berechnet war, so schlug er doch ganz fehl. Der Magistrat berichtete dies an die königl. Regierung unter dem 6. Mai; er habe daher den Ankauf der Obligationen wieder anfangen und werde ihn so lange fortsetzen lassen, als dabei Vortheil für die Stadt wäre; der noch übrig bleibende Fond sollte zur Verloosung von Obligationen verwandt werden.

Bis zum 1. Jul. 1828 waren von den zur Amortisation der Obligationen erhaltenen

172,441 Rthlr. 19 Sgr. 6 Pf.
mit Zuschlag der von ei-
nem Theil dieser Sum-
me, die bei der Königl.
Bank niedergelegt war,
errungenen Zinsen, für 170,400
angekauft, die den 18. Sept. vor dem Rathause
in Gegenwart eines gerichtlichen Commissarii durch
Feuer vernichtet wurden.

Hiedurch war nun die bisher bestandene Kriegsschuld von 740,680 Mthlr. abzüglich der vernichteten Summe von 170,400.

auf 570,280 Mthlr.
verkleinert worden.

Mittlerweile hatte die Königl. Regierung an den Magistrat unter dem 6. Mai reservirt, daß

trag eines außerordentlichen Holzschlages zur Besriedigung der currenten Bedürfnisse des Zins- und

Se. Majestät, der König, sich huldreich geneigt erklärt hätte, diejenigen 150,000 Rthlr., welche die Stadt noch auf die Entschädigung für ihr Territorium zu empfangen habe, sofort auszahlen zu lassen, wenn durch einen vollständigen Tilgungs-Plan, von dessen Ausführbarkeit man sich überzeugt halten könne, nachgewiesen werde, daß diese Vorauszahlung wirklich zu ihrem Vortheil gereiche.

Es fragte nun, damit die ganze, zur Herabsetzung des Zinsfußes der Obligationen erforderliche Summe gleich in Bereitschaft wäre, der Vorsteher der Stadtverordneten, der Kaufmann Herr Jakob van Niesen, unter dem 29. Jul. privatim bei der Königl. Haupt-Bank in Berlin an: ob sie geneigt wäre, 400,000 bis 420,000 Rthlr. der Stadt gegen Verpfändung von Stadtobligationen darzuleihen. Die Königl. Haupt-Bank antwortete ihm den 25. Sept.: daß sie nicht abgeneigt sey, dieses Darlehn unter einem gültigen Schulddocument der Stadt zu geben, wobei sie jedoch folgende Bedingungen aufstellte, die von dem Magistrat berücksichtigt werden müßten:

1. Dass der Zinsfuß nicht unter $4\frac{1}{2}$ pCt. bewilligt werden könnte.

2. Dass die Annahme der elbinger Stadtobligationen zum Course von 75 pCt. zwar keine Schwierigkeit finden würde, zuvor aber nachgewiesen werden müßte, dass deren Capital und laufende Zinszahlung wirklich von Seiten des Staats garantirt worden.

3. Dass bei der Bank kein Darlehn anders als gegen dreimonatliche Kündigung bewilligt werden könnte.

Zilgungs-Fonds der Stadtschuld zu verwenden.
Der Minister des Innern genehmigte dies nicht

4. Ist von Seiten des dortigen Magistrats eine bestimmte Erklärung abzugeben, in welchen Termi-
nen und in welchen Summen die Ablösung des
Darlehns erfolgen soll, worüber die Bank sich die
weiteren Entschlüsse vorbehält.

5. Wird von Seiten der Bank, nach erfolgter
Uebereinkunft mit dem dortigen Magistrat, die
vorläufig, als im äußersten Fall des Bedarfs, zu
bewilligende Summe 2 Monate zur Verfügung
bereit gestellt, und von demjenigen Theil dieser
Summe, welcher nicht erhoben wird, 1 Procent als
Provision berechnet werden.

Die Stadtverordneten genehmigten unter dem
17. Oktober den Plan, durch ein von der königl.
Haupt-Bank zu erhaltendes Darlehn die Zinsen
der Stadtschuld herabzusetzen, besonders, da sie
hofften, daß sie es zu 4 pCt. erhalten würden.

Der Magistrat war hierin mit ihnen einverstan-
den, und so ward, um keine Zeit zu verlieren,
Se. Excellenz, der Herr Minister des Innern von
Schuckmann unter dem 20. Oktober ersucht:

1. das projektirte Geschäft mit dem königl. Haupt-
Banko-Direktorio abschließen,
2. die anliegende Bekanntmachung erlassen und
3. die 150,000 Rthlr. für das Territorium am 15.
Februar f. J. erheben zu dürfen.

Die Bekanntmachung war nach der, welche die
Stadt Halle 1824 den 27. Dec. erlassen, entwor-
fen, und ihr Inhalt war dieser:

1. Die Zinsen sämmtlicher Stadtobligationen
werden vom 1. Januar 1829 auf 4 pCt. herab-
gesetzt.

ganz so, wie darauf angetragen war, sondern ertheilte unter dem 28. Oktober diesen Bescheid:

2. die 10 halbjährigen Coupons von den hiesigen Stadtobligationen vom 1. Jan. 1829 bis letzten Dec. 1833, Q bis Z, werden hiедurch für ungültig erklärt, und sind vom 1. bis zum 15. Febr. 1829 in dem Locale der Stadtschulden-Kasse gegen neue, nach dem Zinsfuß von 4 pCt. ausgestellte, auszutauschen.

3. Jeder Gläubiger der Stadt Elbing, welcher seine Forderungen an dieselbe zu 4 pCt. zinsbar nicht stehen lassen will, wird hiедurch aufgefordert, solche zu kündigen, wozu ihm von jetzt bis zum 31. December 1828 Frist gelassen wird.

4. Diese Kündigung muß schriftlich geschehen unter genauer Angabe der Summe und Nummer der Stadtobligationen. Sie wird auf dem hiesigen Rathause abgegeben.

5. Die Zurückzahlung der auf diese Weise gekündigten Capitalien erfolgt am 15. Febr. 1829, nebst 5 pCt. Zinsen pro 1. Jan. bis 15. Febr. 1829.

6. Was von den Obligationen bis zum Ablaufe dieses Jahres 1828 nicht gekündigt worden, von dem wird angenommen, daß der Besitzer derselben in die Herabsetzung der Zinsen auf 4 pCt. willigt und zu diesen das Capital ferner stehen zu lassen gesonnen ist, und es werden demnach

7. spätere Kündigungen unter keinen Umständen beachtet, sondern es müssen sich die Inhaber von Obligationen gefallen lassen, daß deren Bezahlung erst späterhin nach dem noch näher festzustellenden Amortisations-Plan erfolge.

Aus dem hierauf vom Ministerio des Innern unter dem 3. November ertheilten Bescheide habe ich Folgendes aus:

„Dass solches der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 17. Dec. 1821 zuwider laufe, nach welcher

„Den vom Magistrat und den Stadtverordneten zu Elbing mir unter dem 20. v. Mts. angezeigten Plan zu Herabsetzung der Zinsen von der dortigen Stadtschuld muß ich nicht nur als höchst unsicher und gefährlich für die Stadt, sondern auch als unvereinbar mit ihren gesetzlichen Pflichten gegen die Gläubiger betrachten.

„Dass von diesen gewiß nur eine sehr kleine Anzahl ihre Capitalien zu 4 pCt. stehen lassen werde, muß der Stadt durch das Misserfolg des früheren Plans selbst wahrscheinlich geworden seyn. Die Stadt würde daher fast die ganze Schuldsumme gegen $4\frac{1}{2}$ pCt. Zinsen, gegen eine vierteljährige Kündigung und gegen Deponirung von Stadtobligationen zu 75 pCt. von der Bank borgen und zu diesem Zweck ihre Schuld papiere um den vierten Theil des jetzigen Betrages vermehren müssen. Wenn nun die Bank bei eigenem Bedürfnisse, oder bei Konjuncturen, durch welche sie zu höherer Benutzung ihres Capitals in den Stand gesetzt werden möchte, von der vorbehalteten Kündigung Gebrauch machen sollte, so würde die Stadt in Gefahr kommen, ihre Schuld papiere, welche dann wahrscheinlich zu einem nicht günstigen Course veräußert werden müßten, um den vierten Theil vermehrt zu sehen, welcher Gefahr nichts gegenübersteht, als die Hoffnung, die Zinsen um ein halbes Prozent, folglich um den zehnten Theil zu vermindern.

„Wenn aber auch von dieser Seite kein Hinderniß entgegen stände, so würde doch das Vorhaben, wie es nach der im Entwurfe eingereichten Belehrung beabsichtigt ist, nicht ausgeführt wer-

sämmtliche zur gewöhnlichen Verwaltung nicht nothwendige Bestände und Activa des Communal-

hen können, da die gesetzlichen Pflichten der Stadt und die Rechte der Gläubiger ihm entgegen stehen.

„Die Stadt ist berechtigt, allen ihren Gläubigern die Forderungen aus den Obligationen zu kündigen, und ihnen dafür baare Zahlung zu leisten, nicht aber sie mit rechtlichem Erfolg zur Kündigung aufzufordern, mit der Androhung, daß die Obligationen derer, welche bis zu dem Præclusiv-Termin nicht gekündigt hätten, statt der verschriebenen 5 nur 4 Procent erhalten würden. Eine solche Maßregel würde selbst, wenn sie rechtlich haltbar wäre, sich bei Obligationen, die auf Brief-Inhaber lauten, nicht einmal ausführen lassen, weil nach dem Inhalt derselben kein Käufer um das, was sein Vorbesitzer gethan, sich zu kümmern, sondern sich nur an das Recht, was ihm der Inhalt der Obligationen verleiht, zu halten hat. Müßte nun, der Natur dieses Verhältnisses ganz entgegen, der Käufer, um zu wissen, was er kaufe, von seinem Vorgänger den Beweis verlangen, daß er gekündigt, oder selbst den der Negative; daß er nicht gekündigt habe, so würde aller Cours der Obligationen aufhören, und gar kein Geschäft darin zu machen seyn, der Preis derselben aber dadurch ganz natürlich sofort so sinken, daß die Aufkündigung aller Obligationen mit der größten Sicherheit zu erwarten wäre.

„Wenn aber die Stadt ihrerseits die Capitalien aufkündigen will, so muß sie jedenfalls die im allg. Landrecht Th. 1. Tit. 11. §. 761 festgesetzte Frist einhalten. Der Beginn dieser Frist kann aber nur von der Zeit an gerechnet werden, zu welcher die

Bermögens zum Rückkaufe von Stadtobligationen verwendet werden sollen. Ein dergleichen Activum

Aufkündigung, nach mehrmaliger Bekanntmachung derselben in den geeigneten öffentlichen Blättern präsumtiv zur Kenntniß aller Interessenten gekommen ist. Der Zahlungs-Termin und mit ihm das Aufhören der Zinszahlung würde daher, wenn auch bald die Bestimmung der zu kündigenden Obligationen erfolgte, nicht füglich vor dem 1. Jul. 1829 eintreten können.

„Will die Stadt indessen einen Versuch machen, in wieweit sich Obligationen zu 4 pCt. anbringen lassen, so werden diejenigen 150,000 Rthlr., welche sie noch als Entschädigung für das Territorium zu fordern hat, und welche sie, wenn sie es wünscht, auch früher, als in den im Necessé festgesetzten Terminen, (S. Beschreib. von Elbing 3. B. 2. Abth. S. 406) erhalten kann, ihr dazu eine ganz sichere und auf ganz rechtliche Art zu benützende Gelegenheit geben. Sie darf nur eine auf diese Summe einzurichtende Verlosung von Obligationen veranstalten, die gezogenen Nummern in der obgedachten Art öffentlich bekannt machen, den Inhabern den Betrag kündigen und sie auffordern, das Geld zu der festzusezenden Zeit in Empfang zu nehmen, mit der ganz ernstlichen Androhung, daß die Capitalien derjenigen, welche sich zur Erhebung nicht melden würden, auf Gefahr und Kosten der Inhaber würden deponirt, auch die Coupons nicht weiter würden honorirt werden. Dabei wäre jedoch bekannt zu machen, daß diejenigen, welche ihr Geld der Stadt ferner belassen wollten, dafür neue Obligationen zu 4 pCt. erhalten könnten, indem die Stadt, welche Geld zu geringern, als den zeither gegebenen

ist unstreitig der Ertrag eines extraordinairen Höfzschlages, durch welchen die den Gläubigern zu-

Zinsen zu erbogen Gelegenheit habe, mit vergleichlichen Verloosungen fortzufahren gedenke.

„Siebei muß aber auch bei der oben vorgeschlagenen Maßregel den Stadtbehörden zur näheren Erwägung anheim gegeben werden, ob es nicht bessert seyn, Papier zu 4½ pCt. zinsbar anzubieten, da es nach den gemachten Erfahrungen höchst zweifelhaft ist, ob sich Liebhaber zu vierprozentigen Papieren finden werden, und wenn sich keine fänden, die ganze jetzt disponible Summe verwendet werden würde, ohne daß dadurch die Stadt dem Zwecke der Herabsetzung des Zinsfußes näher getreten wäre.“

Dies Rescript Sr. Excellenz des Herrn Ministers von Schuckmann bestimmte die Stadtverordneten unter dem 28. Nov., da auch unterdessen von der Hauptbank auf eine wiederholte Anfrage, ob sie das Darlehn nicht zu 4 pCt. ausgeben, und es, so lange die Zinsen richtig bezahlt würden, nicht kündigte, was man noch immer gehofft, ein abschlägiger Bescheid eingegangen war, von dem Projekt, durch ein Darlehn von der Bank auf einmal die Stadtobligationen von 5 auf 4 pCt. Zinsen herabzusetzen, zu abstrahiren, und von der zur Entschädigung für das Territorium zu erhaltenen zweiten Hälfte von 150,000 Rthlr. den Inhabern der durch das Loos zu bestimmenden Obligationen von 150,000 Rthlr. Zinsen zu 4½ pCt. zu offeriren, wenn sie nicht geneigt seyn sollten, ihre Capitalien baar anzunehmen. Dies ward der königl. Regierung unter dem 30. Nov. berichtet.

Da der Magistrat die Verloosung in der ersten Mitte des Februars 1829 angezeigt hatte, so er-

ihrer Sicherheit bestimmte Substanz des Kämmerer-
rei-Vermögens vermindert wird. Um indessen die

suchte er unter dem 30. Dec. 1828 die königl. Regierung, der Stadt die versprochenen 150,000 Rthlr. bis zum 1. Jul. 1829 zu beschaffen. Den Stadtverordneten dünkte unter dem 16. Januar dieser Termin zu frühe angesezt zu seyn; weil, wenn die Gläubiger auf 6monatliche Kündigung bestehen sollten, was sie gesetzlich könnten, die Kommune, die schon im Jul. im Besitz einer so großen Summe wäre, sie unbenuzt liegen lassen müste, und dadurch in Gefahr käme, eine bedeutende Summe an Zinsen einzubüßen. Hierauf belehrte sie der Magistrat unter dem 29. Januar: daß, weil in den Stadtobligationen keine Kündigungs-Frist festgestellt wäre, diese denn auch von der Zeit der geschehenen Bekanntmachung der Verloosung binnen 3 Monaten selbst nach den gesetzlichen Bestimmungen hinlänglich sey.

In den Nummern 9 und 11 der elbinger Anzeigen pro 1829 geschah die Bekanntmachung, daß den 11. Februar Morgens um 9 Uhr auf dem Rathause in der Sessionsstube in Gegenwart von Deputirten des Magistrats und der Stadtverordneten, woran auch das hiesige Publikum beliebigst Antheil nehmen könnte, von den noch im Umlauf befindlichen 4086 Stück Obligationen über einen Capital-Betrag von 570,280 Rthlr. (S. oben S. 693) die Summe von 150,000 Rthlr. durch Verloosung eingezogen und das Weitere darüber seiner Zeit bekannt gemacht werden sollte.

Bei der Verloosung ward so zu Werke gegangen: die Behufl vorselben gefertigten 4086 Loose waren schon Tags zuvor durch die Deputirten des

Aufbringung einer so bedeutenden Summe in
Einem Termint zu vermeiden, will ich geschehen

Magistrats und der Stadtverordneten und den Ren-
danten der Kasse, gehörig unter einander gemischt,
in das bestimmte Ziehungsräd geworfen, welches
unter 2 verschiedene Siegel gelegt ward. Bei der
Verloosung trug der Calculator des Magistrats die
gezogenen Nummern in eine Liste ein, und der Cal-
culatur-Gehülfe dieselben in eine andre. Der Ren-
dant der Kasse hatte zur besondern Controlle das
General-Verzeichniß von sämtlichen 4086 Obli-
gationen vor sich, in welchem er die gezogenen
Nummern anstrich. Alle drei Listen wurden nach
der Verloosung mit einander verglichen.

Es wurden den 11. Febr. Vormittag 500 Obli-
gationen im Gesamtbetrage von 70,040 Rthlr.
und Nachmittag wieder 500 Obligationen im Ge-
samtbetrage von 69,620 Rthlr. gezogen; jedesmal
nach Beendigung der Ziehung ward das Ziehungsräd
versiegelt. Die Ziehung ward den 12. Febr.
Vormittag fortgesetzt und beendigt, wo die be-
stimmte Summe von 150,000 Rthlr. in Obligatio-
nen gezogen war.

Es geschah hierauf unter dem 17. Febr. in meh-
reren öffentlichen Blättern eine dreimalige Bekannt-
machung, in welcher alle durch das Los gezoge-
nen Obligationen nach ihren Nummern aufgeführt
waren, wobei bemerkt wurde, daß sie den Inhabern
der gestalt gekündigt würden, daß sie vom 1. bis
15. Jul. c. ihre Capitalien nach dem Nennwerth
der Obligationen bei der hiesigen Stadt-Schulden-
Tilgungs-Kasse gegen Einlieferung der quittirten
Obligationen und der dazu gehörigen Coupons von
Q bis z. incl. in Empfang nehmen könnten; die

lassen, daß dasjenige, was gegenwärtig durch den Holzschlag aufkommen wird, zu Bezahlung des

Capitalien derer aber, welche sich nicht spätestens den 15. Jul. zur Empfangnahme melden würden, würden auf Gefahr und Kosten der Inhaber depositirt und die Coupons nicht weiter honorirt werden; diejenigen Inhaber der Obligationen dagegen, welche der Stadt ihr Geld belassen wollten, könnten dafür $4\frac{1}{2}$ p.Cr. Zinsen erhalten, indem die Stdt., welche Geld zu geringen, als den bisher gegebenen, Zinsen zu erborgen Gelegenheit hat, mit vergleichlichen Verloosungen fortzufahren gedenke.

Das Verzeichniß der gezogenen Nummern ward auf dem Rathause, dem Polizei-Bureau und im Versammlungs-Saal der Stadtverordneten zu Je-dermanns Einsicht ausgehängt, und den Altesten der Kaufmannschaft mitgetheilt, auch an die Börsen zu Hamburg und Königsberg geschickt.

Auf Anrathen der königl. Regierung: daß die treueste Sorge für die Sicherheit und Bequemlichkeit der Gläubiger das einzige Mittel sey, die Obligationen beliebt zu machen, und sie auch mit gerin- gern Zinsen unterzubringen, ersuchte der Magistrat unter dem 9. März die beiden Redaktionen der ber- liner Zeitungen bei der überschickten Bekanntma- chung wegen Herabsetzung der Zinsen der elbinger Stadtobligationen zum zweiten mal folgende Nach- schrift in ihre Zeitungen aufzunehmen: „Für die- jenen, die sich vor dem 15. April d. J. erklären werden, ihre Capitalien der Stadt zu $4\frac{1}{2}$ p.Cr. Zinsen belassen zu wollen, beabsichtigen wir, die Ein- richtung zu treffen, daß sie, in sofern es gewünscht wird, ihre Zinsen, statt hier in Elbing, künftig in Berlin erheben können, auch sollen diese den Vor-

Bei der Hospitals-Kasse gemachten Darlehns ver-
wandt werde, doch nur als Vorschuß, und unter

theil haben, daß sie die Coupons von Q bis z
incl. und die Obligationen selbst zur Abänderung
der Zinsen, ohne einen Commissionair zu bedürfen,
in der Zeit vom 15. Jul. bis 15. Aug. unmittel-
bar, und zwar unfrankirt an die hiesige Stadt-
Schulden-Tilgungs-Kasse senden können; welche
Kasse ihnen die Obligationen mit den neuen Cou-
pons binnen spätestens 3 Wochen nach deren Einf-
gang, jedoch ebenfalls unfrankirt, zurücksenden wird,
so daß sie also nur das halbe Porto und keine
weitere Kosten zu tragen haben."

Der Magistrat vermutete, daß in den Königl.
Kassen — in der General-Staats-Kasse, und in
der Staats-Schulden-Kasse — sich elbinger Stadt-
obligationen befinden möchten, und ersuchte daher
die Verwaltungen beider Kassen, diese Obligationen
der Stadt zu $4\frac{1}{2}$ pCr. zu belassen.

Von der Königl. General-Staats-Kasse erhielt
er unter dem 14. März die Antwort: daß sich un-
ter ihren Beständen keine Obligationen der dortigen
Stadt befänden. Die Hauptverwaltung der Staats-
Schulden antwortete unter dem 8. April:

"Da wir, nach einer mit Sr. Excellenz, dem
Herrn Geh. Staatsminister und General der Infan-
terie, Grafen von Lottum, getroffenen Einis-
gung, es übernommen haben, die Zahlung derjeni-
gen 150,000 Rthlr.; welche die Stadt als einen
Vorschuß der Einlösung der zur Rückzahlung pro
1. Jul. c. ausgelosten Stadtobligationen nachge-
sucht hat; durch Ueberweisung des ganzen Residu-
der ihr bewilligten Territorial-Entschädigung zu
leisten, so sind wir nicht nur genöthigt gewesen,

der Bedingung, daß die Stadt in den Jahren 1824 und 1825 noch soviel, als der Ertrag des

die in unsern Beständen befindlichen vortigen Stadtobligationen, so weit sie noch nicht zahlbar waren, zu veräußern, sondern auch die darunter befindlichen verlooseten 43,880 Rthlr. mit ihrem Nominal-Betrag auf die zu leistende Zahlung der 150,000 Rthlr. in Anrechnung zu bringen.

„Die in dieser Art vorhandene Summe der 150,000 Rthlr., nämlich baar . . . 106,120 Rthlr. und in ausgelooseten Obligationen 43,880 Rthlr.

150,000 Rthlr.

Liegt demnach zur Einziehung bei der Staats-Zeilungss-Kasse bereit, und sie ist angewiesen, dieselbe sofort an den Magistrat und die Stadtverordneten gegen die erforderliche Quittung zu zahlen.“

Der Magistrat wollte aber die ihm hiervon überwiesenen 106,120 Rthlr. nicht vor dem 1. Jul. erheben, weil die Stadt hievon früher keinen Gebrauch machen konnte, und daher die Zinsen, die sie das gegen für die erst am 1. Jul. c. zahlbaren Stadtobligationen zahlen müßte, verlieren würde.

Unter dem 15. April prescribirt die königl. Regierung: daß nach dem Rescript des Herrn Ministers von Schuckmann Excellenz vom 7. April des Königs Majestät, bei dem Umtausch der elbinger Stadtobligationen gegen mit $4\frac{1}{2}$ Prozent zinsbaren, die Portofreiheit zu bewilligen geruhet. Die gedruckte Bekanntmachung hierüber ward sogleich an die hiesigen und auswärtigen öffentlichen Blätter zur Insertion befördert.

Die Stadtverordneten-Meßammlung beschloß unter dem 24. April eine zweite Verloosung von

Holzschlages ausmacht, aufbringe, und zu Einlösung von Obligationen verwende."

30,000 Rthlr. anzukündigen. Denn wiewohl nur erst 18,000 Rthlr. zur Belassung zu $4\frac{1}{2}$ pCt. angemeldet waren, so hoffte sie, daß noch mehrere Inhaber der Obligationen mit $4\frac{1}{2}$ pCt. zufrieden seyn würden, und wenn das nicht wäre, daß die bei den milden Stiftungen befindlichen Staatspapiere aushelfen könnten. Es geschah deshalb eine Bekanntmachung in den elbinger Zeitungen und Anzeigen unter dem 25. April: daß die Verloosung den 29. April, ganz in der Art der ersten, geschehn würde.

Die Behuſſ dieser Verloosung aus der ersten Verloosung zurückgebliebenen 3022 Löſe befanden sich noch in dem dantals unter doppeltem Siegel verwahrten Ziehungss-Rade. Die Verloosungs-Listen wurden so, wie die bei der ersten Verloosung, gefertigt.

Das Verzeichniß der gezogenen Nummern ward, wie das nach der ersten Verloosung, zur Kenntniß des hiesigen Publikums gebracht. Für die Auswärtigen ward vom Magistrat eine Bekanntmachung durch sämtliche Berliner Blätter, so wie durch das danziger Intelligenz-Blatt und durch Mittheilung an die Börsen zu Hamburg und Königsberg in der Art erlassen:

„Mit Bezug auf unsre Bekanntmachung vom 17. Febr., die Kündigung der ausgelösten Stadtobligationen betreffend, machen wir hiemit nachträglich bekannt: daß wir uns in der Lage befinden, nach Verlauf dreier Monate abermals für 30,000 Rthlr. Stadtobligationen einzulöſen zu können. Wir haben daher eine neue Verloosung veranlaßt,

Die Angelegenheit dieses Holzschlages ward nun sehr eifrig betrieben, und kam noch vor

bei welcher nachstehende Nummern — sie wurden hier aufgeführt — zur Zahlung bestimmt worden, und daher hiemit ebenfalls gekündigt werden. Der Betrag dieser Obligationen kann vom 1. bis 15. Aug., und, wenn es gewünscht wird, schon vom 1. Jul. d. J. gegen Ablieferung der quittirten Obligationen bei der hiesigen Stadt-Schulden-Kasse in Empfang genommen werden. Wer aber nicht spätestens bis zum 15. August das Geld erhebt, auf dessen Gefahr und Kosten wird dasselbe gerichtlich deponirt. Der Zinsenbelauf hört daher 3 Monate nach erfolgter Einrückung dieser Bekanntmachung gänzlich auf. Wer dagegen diese durch die zweite Verlosung gekündigten Capitalien der hiesigen Stadt zu $4\frac{1}{2}$ pCt. Zinsen zu belassen geneigt seyn sollte, wird ersucht, dieses bis zum 31. Mai unter Bezeichnung der Nummer und des Geldbetrages der in Besitz habenden Obligationen zu erklären, und soll derselbe alsdann nicht nur den Vortheil genießen, die Obligationen mit den Coupons Q bis z incl. zur Abänderung des Zinsfußes und Weifügung anderer auf $4\frac{1}{2}$ pCt lautenden Zinsecoupons in der Zeit vom 15. Jul. bis 15. August 1829 unfrankirt an die hiesige Stadt-Schulden-Tilgungs-Kasse einsenden zu dürfen, und die abgeänderten Obligationen mit den neuen Coupons postfrei zurück zu erhalten, mithin aller durch diese Operation aufgelaufenen Kosten überhoben zu bleiben, sondern es sollen demselben auch die künftigen Zinsen zu $4\frac{1}{2}$ pCt., insofern es gewünscht wird, in Berlin gezahlt werden. Diejenigen, die sich wegen der bereits am 17. Febr. gekündigten Obligationen bis jetzt zur

Schluß des Jahres 1823 zur Ausführung. Es ergingen deshalb schleunigst Publikanda zur Aus-

Belassung des Capitals zu $4\frac{1}{2}$ pCt. Zinsen bereit erklärt haben, so wie die darunter befindlichen, welche sogar ihre durchs Loos nicht betroffenen Capitalien vom Jul. c. ab nur zu $4\frac{1}{2}$ pCt. verzinset haben wollen, wenn sie die Zinsen künftig in Berlin erheben können, sollen denselben Vortheil genießen, und eben so auch alle diejenigen, welche ebenfalls ihre durch die zweite Verloosung nicht gekündigten Capitalien der hiesigen Stadt vom 1. Jul. d. J. zu $4\frac{1}{2}$ pCt. zu belassen bereit seyn sollen, und dieses bis zum 31. Mai erklären werden.

„Zwar sollen auch diejenigen, welche sich zu Folge der früheren Bekanntmachung noch bis zum 15. Mai zu Belassung der ihnen am 17. Februar gekündigten Capitalien zu $4\frac{1}{2}$ pCt. melden werden, gleichfalls den Vortheil genießen, für die Versendung und den Rückempfang der Obligationen und Coupons kein Porto zahlen zu dürfen, indem Se. Königl. Majestät Allergnädigst zu bewilligen geruhet haben, daß das Her- und Rückporto für die auf $4\frac{1}{2}$ pCt. herabzusehenden Obligationen von uns zur Erstattung liquidirt werden darf. Dagegen können von diesen, die den 15. April unbenuzt haben vorsüber gehen lassen, die künftigen Zinsen nur hier in Elbing erhoben werden, und wer sich erst nach Ablauf der bestimmten Termine zur Belassung der Capitalien zu $4\frac{1}{2}$ pCt. bereit erklären sollte, dem kann dies nur unter Verzichtleistung auf 3monatliche Zinsen bewilligt werden, weil während einer ebenso langen Zeit die für denselben parat liegenden Gelder ganz unbenuzt liegen bleiben.“

Hietung des Holzschläger-Lohns und der Anfuhr und des Verkaufs des Holzes. Die Leitung des

„Wir hoffen binnen kurzer Zeit eine dritte Verloosung der 5prozentigen Obligationen eintreten zu lassen, bemerken jedoch, daß die hiesige Kasse sich mit Uebersendung der gekündigten Capitalien nicht befassen könne.“

Die Capitalien, die durch die bei der zweiten Verloosung nicht eingelösten Obligationen zurückgeblieben, setzten die Stadt-Schulden-Tilgungs-Kasse in den Stand, nach 3 Monaten den 1. Jun. 1829 noch eine dritte Verloosung von 20,000 Rthlr. zu veranlassen. Die Bekanntmachung von dieser Verloosung ward in den elbinger Anzeigen unter dem 27. und 30. Mai erlassen.

Die Verloosung geschah wie bei den früheren Verloosungen. In der Bekanntmachung vom 1. Jun. ward bemerkt: daß der Betrag dieser ausgelösten Obligationen schon am 1. Jul. 1829 gegen Ablieferung der quittirten Obligationen durch einen Commissionair bei der hiesigen Stadt-Schulden-Tilgungs-Kasse in Empfang genommen werden könne; spätestens aber müsse diese Geld-Empfangnahme bis zum 15. Sept. geschehen; der Zinsenlauf höre 3 Monate nach erfolgter Einrückung dieser Bekanntmachung auf. Wer dagegen diese durch die dritte Verloosung gekündigten Capitalien der hiesigen Stadt zu $4\frac{1}{2}$ pCt. Zinsen vom 1. Jul. c. ab belassen will, wird ersucht, dieses bis zum 1. Jul. zu erklären, und soll derselbe alsdann die Vortheile, die bei der zweiten Verloosung angekündigt worden, genießen. Diejenigen indessen, welche die Belassung der verloosten Obligationen zu $4\frac{1}{2}$ pCt. später, als im

Holzschlages ward dem königl. Oberförster in Stellinen, Otto, übertragen.

vorgedachten Termin anmelden sollten, können jedoch auf die Vergünstigung der Zinsen-Zahlung in Berlin nicht Anspruch machen, sondern nur auf die portofreie Her- und Rücksendung der 4½ procentigen Obligationen, gleichwie solches auch nur der Fall mit denjenigen Obligationen seyn soll, welche aus den Verlosungen vom 17. Februar und 30. April in späteren Anmeldungen zu 4½ pCt. Zinsen belassen werden sollten.

Das Resultat dieser drei Verlosungen auf 150,000 Rthlr. war: daß durch und nach der ersten Verlosung der Stadt Obligationen im Laufe von 38,000 Rthlr., nach der zweiten auf 30,000 Rthlr. 9,060 , nach der dritten auf 20,000 Rthlr. , 7,660 ,

zusammen 55,450 Rthlr., zu 4½ pCt. gelassen, neu abgestempelt und darüber neue Zinscoupons, vom 1. Jul. 1829 ab zahlbar, ausgegeben wurden. Hierunter waren auch viele, die das Loos nicht getroffen, und die der Stadt zu diesem Procent-Satz von den Inhabern derselben wegen der ihnen zugestandenen Vortheile angeboten wurden.

Es waren bei der zweiten und dritten Verlosung nicht die Summen da, die zur Auszahlung angekündigt waren; man verließ sich aber darauf, daß viele Inhaber von Obligationen, die verlooset worden, nicht Zahlung verlangten, sondern sie der Stadt zu 4½ pCt. belassen würden. Diese Speculation schlug nicht fehl; sie war vielmehr sehr glücklich gemacht.

Auf die oben S. 667 erwähnte Aufforderung an die Bürgerschaft, durch abgeschickte Stadtver-

Für das zu dieser Operation benutzte Capital von 150,000 Rthlr., als der zweiten Hälfte der erhaltenen Entschädigung für das Territorium, wurde eine gleiche Summe der Obligationen mit den sie betreffenden Coupons bei den Verloosungen eingelöst, wovon 1830 den 8. Jun. die Summe von 149,550 Rthlr. öffentlich durch Feuer vernichtet wurden, und 450 Rthlr., die nach den Verloosungen nicht abgenommen waren, vorläufig im Depositorio der Stadt-Schulden-Tilgungs-Kasse aufgenommen wurden.

Durch Absetzung dieser 150,000 Rthlr. auf die Schuld von 570,280 Rthlr. (S. oben S. 693) verblieb diese auf 420,280 Rthlr.

Jetzt aber waren auch die angewiesenen Fonds erschöpft, um mit der weiteren Herabsetzung der Zinsen auf $4\frac{1}{2}$ pCt. vorzuschreiten.

Hier erbot sich nun der hiesige jüdische Kaufmann Lewin Samuel Hirsch, der deshalb mit mehreren auswärtigen Kaufleuten in Verbindung getreten, 120,000 Rthlr. Obligationen durch eine vierte Verloosung auf $4\frac{1}{2}$ pCt. herabzusetzen. Es ward darüber ein Contrakt mit ihm geschlossen, wo ihm eine Provision von 1 pCt. bewilligt ward, er dagegen eine Caution von 30,000 Rthlr. stellte, aus welcher die Stadt sich wegen des Schadens und der Kosten befriedigen sollte, die ihr vielleicht aus der Nichterfüllung dieser von ihm übernommenen Verbindlichkeit entstehen könnten.

Diese vierte Verloosung fand auf eben diese Weise, wie die vorigen, den 23. September 1829 statt.

ordnete zum Ankauf des Holzes, hatten sich den 15. Oktober Subscribers auf 499 Achtel Büchsen.

Unter dem 24. Sept. geschah hierauf in den auswärtigen öffentlichen Blättern die Bekanntmachung: daß der Geldbetrag der durch die Verloosung gekündigten Obligationen vom 10. bis 20. Januar 1830 gegen Einlieferung derselben und der dazu gehörigen Zinscoupons von R bis Z incl. bei der Stadt-Schulden-Tilgungs-Kasse in Empfang zu nehmen wäre, daß der Zinsenlauf 3 Monate nach dieser Bekanntmachung aufhören und nach dem 20. Januar das unerhobene Geld auf Kosten der Eigenthümer der Obligationen zum gerichtlichen Depositorio abgeliefert werden sollte. Denjenigen, die ihre Obligationen zu $4\frac{1}{2}$ pCt. der Stadt belassen wollten, wurden dieselben Vortheile, wie bei den früheren Verloosungen, zugesichert.

Der Erfolg dieser vierten Verloosung war über die Erwartung, indem nicht nur die 120,000 Athlr. verlooseter Obligationen, sondern auch noch 95,110 Athlr. unverlooseter Obligationen

zusammen von 215,110 Athlr. der Stadt zu $4\frac{1}{2}$ pCt. gelassen wurden. Von diesen 215,110 Athlr. Obligationen wurden aber nur 213,550 Athlr. zu $4\frac{1}{2}$ pCt. abgestempelt, da aus den zur Einlösung der Obligationen bestimmten 150,000 Athlr. aus der zweiten Hälfte der Entschädigung für das Territorium noch 1560 Athlr. übrig geblieben waren, für welche Obligationen angekauft wurden.

Nachdem nun dieses Verfahren einen so guten Ausgang gehabt hatte, wurde vom Magistrat und den Stadtverordneten beschlossen, den verbliebenen

und 67 weiches Holz zu den festgesetzten Preisen gefunden, das übrige, welches aber die anfänglich

Rest der 5prozentigen Obligationen mittelst eines neuen Vertrages mit Herrn L. S. Hirsch, der auf eine Provision von $\frac{1}{2}$ pCt., die ihm zugestanden wurde, das Geld dazu bereit halten wollte, ohne Verloosung, nur durch Kündigung ebenfalls auf $4\frac{1}{2}$ pCt. herabzusezen. Diese Kündigung des Restes der noch 5prozentigen Obligationen geschah den 24. Decbr. 1829 durch die auswärtigen öffentlichen Blätter, und zwar in der Art: daß jeder Inhaber von noch 5prozentigen Obligationen solche zur baren Einzahlung der Capitalien und der vierteljährigen Zinsen zu 5 pCt. in der Zeit vom 10. bis 20. April 1830 bei der Stadt-Schulden-Tilgungs-Kasse einzureichen habe, wosfern er solche nicht der Stadt zu $4\frac{1}{2}$ pCt. belassen wolle. Der Termin verstrich, ohne daß jemand seine Obligationen kündigte.

Durch alle diese wohl ausgedachten Operationen ward der beabsichtigte Zweck völlig erreicht. Denn es war der Stadt gelungen, die ganze Stadtschuld, die damals 420,280 Rthlr. war (S. oben S. 711), in folgenden Terminen zu $4\frac{1}{2}$ pCt. zinsbar zu machen, als:

1. mit 55,450 Rthlr. vom 1. Jul. 1829,
2. mit 213,550 - vom 1. Jan. 1830 und
3. mit 151,280 - vom 1. April 1830 ab.

$420,280$ Rthlr.

Der Zinsenbedarf zu 5 pCt. war hiervon
21,014 Rthl.

gewesen. Der im herabgesetzten
Zinsfuße zu $4\frac{1}{2}$ pCt. ist . . . 18,912 Rthl. 18 Sgr.

Mithin ersparte hiebei die

Stadt an Zinsen . . . 2,101 Rthl. 12 Sgr.

angenommene Anzahl von 700 Achteln überstieg, ward durch Lication abgesetzt. Es ward auch

Werden dagegen die bedeutenden Kosten in Rechnung gestellt, die für die Druckkosten, Insertions-Gebühren in den hiesigen und auswärtigen öffentlichen Blättern und in der an Herrn L. S. Hirsch gezahlten Provision aufgelaufen, so ist wohl anzunehmen, daß der Stadt erst im Jul. 1831 der volle Genuss des mit $\frac{1}{2}$ pCt. erniedrigten Zinsfußes gewährt worden.

1830 den 8. Jul. wurden die außer Cours gesetzten Obligationen und eingelösten Zinscoupons öffentlich verbrannt.

Im Anfange des Jahres 1831 erhielt die Stadt vom Staate eine Abschlags-Summe auf die von der Stadt-Kommune für das abgetretene Territorium liquidirten Auslagen und Leistungen, für welche für 17,330 Rthlr. Obligationen angekauft und cassirt wurden. Hierdurch ward die bisherige Stadtschuld von 420,280 Rthlr. auf 402,950 Rthlr. herabgebracht, wovon die Zinsen 18,132 Rthl. 22 Sgr. 6 Pf. betragen.

Zur Bezahlung dieser Zinsen werden die Steuern verwandt, die der Staat hiezu angewiesen, und die Competenz:

der Anteil an der Mahl- und Schlachtsteuer
mit circa 8000 Rthl.

die Brennmaterialiensteuer

mit 2000 "

die Strom- und Follwerks-

Steuer mit 2000 "

die Competenz mit 5093 " 2 Sgr. 8 Pf.

zusammen 17093 Rthl. 2 Sgr. 8 Pf.

Nutzholz an Büchen und Eichen zum Schiffsbau verkauft, der Cubit-Fuß zu $2\frac{1}{2}$ Sgr., wo aber nur die Stämme dem Käufer überlassen und die Wipfel und Neste zum anderweitigen Verkauf genommen wurden.

Das ganze Geschäft ward nicht, wie die Stadtverordneten vermeinten, im Februar 1824, sondern erst im Winter 1825 beendigt.

Nach der 1827 den 12. Mai abgelegten Schlussrechnung waren 775 $\frac{1}{4}$ Achtel Büchenholz,

139 : weich Holz
gesäßt, wozu noch vom

Holzhofe	50 $\frac{1}{2}$: Büchenholz,
	30	: weich Holz

zusammen 994 $\frac{3}{4}$ Achtel Brennholz,

verkauft wurden.

Was an den zu entrichtenden 18,132 Rthlr. 22 Sgr., 6 Pf. noch fehlt — circa 1000 Rthl. — wird durch die Communal-Steuer aufgebracht. Dieser Beitrag, der jetzt so mäßig ist, da er anfänglich beinahe unerschwinglich war, ist durch die unablässigen Bemühungen der städtischen Behörden so verringert worden. — Die Competenz ist eigentlich ein Regale der Kämmerei, und wird an sie für die ehemalige Stadtaccise unter polnischer Hoheit von der Königl. Kreiskasse gezahlt. Die Kämmerei giebt sie zur Verzinsung der Stadtschuld her, und erhält sie durch die Communal-Steuer wieder ersetzt. —

Der Gesammt-Betrag	
Hiefür war	7879 Rtl. 8 sg.
Hiezu	
für Rusholz	326 : 18 : 9 pf.
für Sprock	502 : 16 : -- :
	Summa 8708 Rtl. 12 sg. 9 pf.

Die Kosten waren
für Holzschläger:

Lohn . .	787 Rtl. 23 sg. 7 pf.
für Anfuhr	2263 : 22 : 3 :
sonst noch	146 : 24 : 9 : 3198 : 10 : 7 :
	Es blieb also reiner Ertrag 5510 Rtl. 2 sg. 2 pf.

In vormaligen Zeiten unter polnischer Hoheit ward das Holzschlägergeld für das Deputat-Holz sämmtlicher Deputanten aus der Kämmerei-Kasse hergegeben. Nach der preuß. Besitznahme der Stadt, da der Oberforstmeister von Seydlis (S. oben S. 554) den Forst-Etat regulirte, ward von der westpreuß. Kammer festgesetzt: daß nur das Holzhaugeld für das Deputat-Holz der königl. Intendantur- und der städtischen Kirchen- und Schul-Beamten aus der Kämmerei-Kasse bezahlt werden, jeder andre städtische Beamte aber es selbst bezahlen sollte. Den Intendantur-Beamten ward hernach diese Begünstigung nicht ferner bewilligt, den Kirchen- und Schul-Beamten aber gelassen, und sie genießen sie noch.

Dem Intendanten des Territoriums wurden nach der königl. preuß. Pfandbesitznahme desselben 16 Achtel und dem Rendanten und Amtswachmeister, jedem 3 Achtel hart Holz zugestanden, doch den beiden letzten ohne freie Anfuhr. Der Intendant, der nach der preuß. Besitznahme der Stadt bis zur Einführung der Städteordnung *) zugleich Oberbürgermeister war, behielt hernach sein volles Deputat von 16 Achteln, und bekam, als Oberbürgermeister, noch 8 Achtel dazu; dem Rendanten der Intendantur waren die 3 Achtel, die er so lange erhalten, schon durch ein Kammer-Rescript vom 3. Jun. 1806 entzogen, und wurden später auch dem Amtswachmeister nicht mehr gegeben.

Nach der Auseinandersetzung des Territoriums mit dem Staat ward auch den Beamten des königl. Stadtgerichts das Deputat-Holz, welches sie so lange aus den städtischen Forsten gehabt, nicht ferner geliefert. Es betrug nach dem letzten Etat pro 1818/24 56 Achtel hart und 9 Achtel weich Holz.

*) Dem Polizei-Präsidenten und zugleich Intendanten Bax, der nach Einführung der Städteordnung der erste Oberbürgermeister war und Intendant blieb, wurden von den Stadtverordneten von den 16 Achteln, die er bisher als Intendant gehabt, noch 8 Achtel gelassen, aber auch diese nicht mehr den folgenden Intendanten bewillgt. 8 Achtel erhielt er als Oberbürgermeister außerdem noch.

Jetzt erhalten bloß die städtischen Beamten *)
Deputat-Holz.

Es werden etatsmäßig 370 Achtel oder 1233½
Klafter, theils hartes, theils weiches Holz jährlich
in den Stadtwäldern geschlagen, welche frei anzu-
fahren die Dorfschaften der Höhe**) verpflichtet sind.

*) Von 1820 bis 1830 ist auch den Lehrern der Frei-
schulen dafür, daß sie eine größere, ihnen überwies-
sene Anzahl von Freischülern unterrichten, von den
Stadtverordneten, auf Veranlassung der städtischen
Schuldeputation, Deputatholz bewilligt worden. —
(Es genießen jetzt nach den am Schlusse des Jah-
res 1831 eingereichten Tabellen 1600 Kinder freien
Unterricht.) —

**) Auch die Werderschen, wozu aber nur die vier
Dammbörser, Fürstenau, Groß- und Klein-Mauss-
dorf und Lupushorst gehörten, hatten die Verpflich-
tung, das Brennholz aus dem jungfernschen und
stubschen Walde nach der Stadt anzufahren. Wie
aber diese Wälder ausgehauen waren, so hörte dies
Scharwerk in natura auf, und sie zahlten dafür Geld
an die Kämmerei. Sie hatten aber außerdem, nebst
den Höheschen, noch die Verpflichtung, das Bau-
holz, welches jährlich am Weichselstrom und ander-
wärts zur Unterhaltung der Brücken, Mühlen und
anderer öffentlichen Bauten von der Kämmerei ge-
kauft wurde, nach der Stadt zu führen. Dies
ward sowohl für sie, als die Höheschen, 1681 auf
Geld gesetzt, und wird noch von den Höheschen
unter dem Namen Holzfuhrgelder oder große
Holzfuhr mit 254 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. und von
den Werderschen unter dem Namen Holzrückgele-
der mit 66 Rthlr. 20 Sgr. an die Kämmerei erlegt.

Sie werden theils den Deputanten zugetheilt, theils zur Beheizung der städtischen Locale verwandt, theils verkauft. Die Anfuhr von 66 $\frac{3}{4}$ Achteln ist von einigen Scharwerkspflichtigen gegen 2 Rthlr. für das Achtel, die sie dafür an die Kämmerei bezahlen, abgelöst, und man beabsichtigt, zum Vortheil der Kämmerei, noch mehrere abzulösen.

Das meiste Deputat-Holz erhalten folgende Beamte:

- Der Propst der St. Nikolaikirche 15 Achtel.
 - Der Oberbürgermeister 8 Achtel.
 - Der Direktor des Gymnasiums 6 Achtel.
 - Derselbe als Bibliothekarius 2 Achtel.
-

(S. oben S. 152.) Den Namen Holzrückgelder erhielt diese Abgabe vermutlich daher, weil damit zugleich die Anfuhr oder das Beirücken des Brennholzes, welches schon vor 1681 abgelöst war, und daher diesen Namen schon führte, bezahlt wurde. Daß hiebei die Werderschen mit einer so geringen Abgabe gegen die Höheschen angezogen worden, röhrt wohl daher, weil sie nur von den 4 Dammvörfern erhoben wurde, da zur großen Holzfuhr die ganze Höhe beitrug, und die 4 Dammvörfer auch in der sogenannten Freiheit gelegen sind, die die Stadt schon von den Seiten des Ordens her besessen, und daher überhaupt mit geringern Abgaben, als die höheschen Vörfer, belegt waren, die erst durch die Schenkung des Königs Casimir 1457 das Eigenthum der Stadt geworden, und deren Einsassen als eigentliche Unterthanen der Stade betrachtet wurden.

Die Prediger an der St. Marienkirche und der
Prediger der reformirten Gemeine, jeder 6 Achtel.

Der Prediger an der Heil. Leichnamiskirche
5 Achtel.

Die 4 besoldeten Stadträthe, jeder 4 Achtel. *)

1781 den 21. Jun. beschwerte sich die Dorfschaft Baumgart bei dem General-Direktorium in Berlin, daß sie jetzt mehr Deputat-Holz anfahren müsse, als sie in polnischen Zeiten angeführt.

Das General-Direktorium forderte hierüber unter dem 28. Jun. Bericht: was es für Bezwandniß mit dieser Holzanfuhr hätte, worauf der Oberbürgermeister und Intendant des Territorii, Kriegsrath Schmidt, die Dorfschaft Baumgart vernahm, und das aufgenommene Protokoll unter dem 26. Dec. einschickte, nach welchem die Beschwerde ganz ungegründet war.

Demohnerachtet rescribirt das General-Direktorium an die westpreuß. Kammer unter dem 8. Febr. 1782: „Wir sind nicht gemeint, die Unterthanen mit diesen beschwerlichen Fuhren weiter, als zu den publiken Behusen; zu belästigen, wo hingegen diejenigen Bediente zu Elbing, welche

*) Zu polnischen Zeiten erhielt jeder Bürgermeister 18 Viertel und 12 Häufchen, jeder Rathmann 12 Viertel und 8 Häufchen.

gewisses Deputat-Holz als ein Emolument oder loco salarii erhalten, so wie es bei Unsern Aemtern oder sonst von Unsern Bedienten geschieht, für die Anfuhr selbst sorgen müssen."

Die königl. Kammer trug nun dem Kriegsrath Schmidt unter dem 3. Jun. 1782 auf, hierüber einen gutachtlichen Bericht abzustatten, den er unter dem 10. Jun. einschickte. Er überreichte hiebei befohlenermaßen:

1. eine vollständige Specification von sämmtlichen Holz-Deputanten, und wie viel Achtel ein jeder etatsmäßig erhalte.

2. eine Designation der Dorfschaften, welche das Deputat-Holz seit undenklichen Zeiten anzufahren verbunden gewesen. Sie war diese:

Nummer.	Name des Dorfs.	führt an Depu- tat- Holz. Achtel.	Anzahl d. Hufen excl. der Schul- zen-Huf. Hf. culm.	Anzahl der Wirths- excl. der Schul- zen.
1.	Dörbeck	10	50	12
2.	Steinort	4	18	4
3.	Lenzen	17	68	18
4.	Baumgärt . . .	13	54	12
5.	Serpin	4	21½	7
6.	Böhmisch-Gut	4	16	5
7.	Trunz	14	50	11
8.	Königshägen .	3	9	2
9.	Grunau	44	41	14
10.	Groß-Stoboi	33	58	12
11.	Neuendorf . .	29	29	8
12.	Kämersdorf . .	11	10½	4
13.	Plohnien	27	16	9
14.	Bartkam	28	16½	8
15.	Weßlitz	28	22½	9
16.	Meißlatein . .	25	12½	6
17.	Pomehrendorf	37	51	13
18.	Wolfsdorf . .	23	38	9
19.	Preuschmark .	23	17½	7
		377	559½	170 *)

*) Diese Designation ist nach einer uralten Conno-
tation angefertigt. — Wann die Vertheilung des
anzuführenden Holzes unter die genannten Dörfer
gemacht worden, ist nicht auszumitteln. — Wah-
rscheinlicher Weise ist dabei mit vieler Billigkeit
auf das Verhältniß des schlechtern Angespanss der
Dörfer von Nr. 1 bis 8 gegen das weit bessere

Gegen das Dekret des General-Direktorii: daß die städtischen Beamten für die Anfuhr des Deputat-Holzes selbst sorgen müßten, stellte der Kriegsrath Schmidt unter dem 10. Jun. 1782 unterthänigst dieses vor:

„Die Verbindlichkeit der Dorfschaften der Höhe, die 377 Achtel anzufahren, ist außer allem Zweifel, und niemals bestritten worden; ein jeder Besitzer eines Bauerhofes hat ihn mit diesem Onore behaftet acquirirt; selbst die Dorfschaft Baumgart thut in Ansehung der Brennholzfuhr gar kein Petitum, am wenigsten richtet sie es dahin: daß sie künftig mit der Anfuhr des Deputat-Holzes ganz verschont werden möchte, sondern ihre Beschwerde ist nur darüber: daß sie vorgeblich, anstatt 4 Fuder Holz, so sie ehemals angefahren, jetzt 8 Fuder anfahren müsse.

„Dass dies Vorgeben aber falsch und die Beschwerde daher ungegründet sey, ist in dem, meinem allerunterthänigsten Bericht vom 26. Decbr. v. J., beigefügten Protocoll hinlänglich gezeigt.

„So gewiß nun die Verbindlichkeit der Dorfschaften zur Anfuhr ist, so gewiß ist auch die Befugniß der hiesigen rathshauslichen und andres Bedienten, das Holz frei von der Anfuhr fordern

von Nr. 9 bis 19 Rücksicht genommen. Die Vertheilung unter die Wirthen in den Dorfschaften wird nach der Anzahl der Hufen, die sie besitzen, angeordnet.

zu können. Diese Befugniß gründet sich auf das uralte Herkommen; sie ist den neuerlich angesezten Bedienten in ihren Bestallungen und Approbations-Rescripten durch die Bestimmung des Werths des Holzes inclus. des Anfuhrlohns verheißen, und für diesen Werth des Holzes inclus. des Anfuhrlohns haben sie die Chargen- und Stempel-Jura entrichtet.

,E. R. Majestät Verordnung, wie in Ansehung der Dienste sowohl, als der Unterthanen selbst, in Ostpreußen verfahren werden soll, vom 8. November 1773, steht ad II. 3. 4.

Nov. Corp. Constit. de ao. 1773 p. 2483.
ausdrücklich fest:

,,dass die übrigen Pflichten, welche sowohl Amts-,
,,Bauern, als auch andre Unterthanen, Kölner,
,,Freye, Hochzinser, der Landes-Verfassung ge-
,,mäß, zu prästiren schuldig sind, als Depu-
,,tat-Brennholz-Führen, nach erheischen-
,,der Nothdurft verrichtet werden müssen“;
und gleich darauf erklären E. R. Maj. Sich in
Ansehung derjenigen Dienste, welche die vom Adel
und andere Guts-Besitzer von ihren Guts-Ein-
fassen zu fordern berechtigt sind:

,,dass Allerhöchst Dieselben nicht gemeint seyen,
,,ihnen ihre wegen der Dienste habende Rechte,
,,welche schon durch Contrakte, Verabredungen
,,und dergl. feststehen, zu entziehen.“

Wenn also in Ansehung dieser Brennholzführern

eine Aenderung getroffen werden sollte, so würden die Deputanten ein Aequivalent an Geld zu fordern berechtigt seyn.

„Dieses Aequivalent möchte nun von der Kämmerei-Kasse bezahlt oder von den dienstpflichtigen Dorfschaften aufgebracht werden, so würden in beiden Fällen sich Schwierigkeiten finden. Denn bei der Kämmerei-Kasse ist kein Fond dazu vorhanden, den Dorfschaften aber würde bei ihren ohnedem schon hohen Geld-Prästandis eine neue Abgabe an Geld weit beschwerlicher seyn, als die Holz-Fuhren, welche sie gegenwärtig bei dem in Preußen fast niemals ausbleibenden guten Frostwege mit geringer Mühe in wenigen Tagen zu einer Zeit verrichten können, da keine Feldarbeiten sind.

„In beiden Fällen aber würden bei den von den Deputanten zu Herbeischaffung des Holzes anzunehmenden Lohnfuhrten Missbräuche und Desraudationen zum größten Nachtheil der Kämmerei-Försten unvermeidlich seyn, indem der Förster und die Waldwarte diese verschiedenen, ihnen unbekannten Fuhrleute gar nicht so würden in Aufsicht halten können, als gegenwärtig in Ansehung der Dorfschaften geschieht, die auf gewisse Tage bestellt werden, größtentheils eigene Dorfsholzungen besitzen, und also um so weniger in Versuchung gerathen können, in den Kämmerei-Försten Holz-Desraudationen zu begehen.

„Sollte aber den Deputanten gar kein Uequivalent gereicht werden, so stell' ich E. R. Majestät Erlauchten Beurtheilung anheim, ob nicht viele von ihnen, wenn ihnen dasjenige entzogen wird, was ihnen ihrer Ueberzeugung nach von Rechts wegen zukommt, verleitet werden könnten, sich dafür quavis moda zu entschädigen zu suchen, wodurch aber der Corruption Thür und Thor geöffnet werden möchte.“

Das General-Direktorium rescribirte dagegen unter dem 24. Dec. 1783 an die westpreuß. Kammer: „die unentgeldliche von den Dorffschäften zu prästirende Auffuhr des Deputat-Holzes gründe sich auf ein bloßes Herkommen; sie sey für sie immer sehr lästig, und das Direktorium würde keinen Aufstand nehmen, die dienstpflichtigen Dorffschäften von dieser Last sogleich zu befreien, wenn die Deputanten sich nicht so lange im Besitz dieses Emoluments befunden hätten; es wolle also solches ihnen, so lange sie der Stelle vorstehen, mit welcher es verbunden gewesen, lassen, aber ihren Nachfolgern im Amte nicht; diese sollten schlechterdings das ihnen zukommende Deputat-Holz sich auf ihre Kosten anfahren lassen; dies sollte dem Magistrat und den Dorffschäften auf der Höhe bekannt gemacht werden.“

Aus der von dem Kriegsrath Schmidt unter dem 18. März 1784 hierauf eingeschickten Gegenvorstellung theile ich Folgendes mit:

„Was die Beschwerde der Dorffschaft Baumgärt betrifft, daß sie jetzt mehr Deputat-Holz, als zu polnischen Seiten anführen müsse, so wird E. R. M. General-Direktorium aus dem mit ihr hier beiliegenden von Neuem abgehaltenen Protocoll *) ersehen, daß sie selbst ihre Angabe als falsch anerkennt, und daher sie mit dieser Klage gänzlich abzuweisen geruhen.

„Was den zweiten Punkt des hohen Rescripts E. R. M. General-Direktorii betrifft, nämlich den Dorffschaften bekannt zu machen, daß die Anfuhr des Deputat-Holzes den Nachfolgern der gegenwärtigen Deputanten nicht weiter zu Statten kommen soll, so sind nach meinem allerunterthänigsten pflichtmäßigen Dafürhalten allerdings sehr erhebliche Ursachen vorhanden, welche dies widerrathen.

*) Sie ward den 3. März hierüber wieder vernommen, und gestand, daß sie vor der Occupation der Stadt 27 Viertel angefahren, und hiervon 14 zur Ziegelei und 13 zur Stadt; nach der Occupation führe sie zwar nur 7 Achtel zur Ziegelei, aber auch 13 zur Stadt, zusammen 20 Achtel; ein preuß. Achtel sey aber größer, als ein polnisches Viertel, und dies hätte Veranlassung zur Beschwerde gegeben. Da ihr aber gezeigt wurde, daß 1 Achtel nur $\frac{1}{11}$ größer, als ein Viertel sey, und die Berechnung ergebe, daß sie jetzt $5\frac{2}{11}$ Achtel weniger, als ehemals, anfuhr, und mithin im Vortheil wäre, wenn gleich die Anfuhr nach der Stadt beschwerlicher sey, als nach der Ziegelei, so nahm sie die Klage zurück.

„Auf der einen Seite verdient zwar die Intention E. R. M. General-Direktorii, die dienstpflichtigen Dorfschaften von dieser Last zu befreien, und ihnen dadurch ihren Zustand gewissermaßen zu erleichtern, ohne Zweifel die aufrichtigste Verehrung. Auf der andern Seite aber können wohl die rathhäuslichen, Kirchen-, Schul- und Intendantur-Offizianten mit Grunde hoffen, daß diese Erleichterung der dienstpflichtigen Dorfschaften nicht auf ihre (der Offizianten) Kosten geschehe, und sie dadurch in ihren wohlhergebrachten Rechten werden gekränkt werden.“

„Zwar wird in der Resolution E. R. M. General-Direktorii vom 24. Dec. v. J. unter den Gründen, warum die unentgeldliche Anfuhr des Deputat-Holzes abgeschafft werden soll, mit angeführt: daß sich selbige nur blos auf ein altes Herkommen gründe: allein hier tritt wohl die Regel ein: *Ipsa vetustas est pro titulo*; es ist hier eine *praescriptio longissimi temporis*, und constirt nicht einmal *de memoria initii* derselben. *Iustus titulus* ist unstreitig da, weil Magistratus die Gerichts-Obrigkeit ist. *Bona fides* ist auch nicht zu bezweifeln, so wenig als *continua possessio*. Denn die Verbindlichkeit der Dorfschaften zur Anfuhr ist noch niemals bestritten worden.“

„Ueberdem sind die Dorfschaften des hiesigen Territorii verhältnismäßig gegen andere Einsäßen der hiesigen Provinz mit so wenigen Diensten be-

schwert, daß, wenn in Ansehung der Dienste nach und nach eine gerechte Gleichheit eingeführt werden sollte, bei der Erleichterung von den bisherigen Diensten die Reihe gewiß zuletzt an die hiesigen Einsassen kommen dürfte, wenn es nicht gar impracticable wäre, alle übrigen Einsassen in Ansehung der Dienste auf einen solchen leidlichen Fuß zu setzen, als die hiesigen gegenwärtig bereits sind.

„Für die dienstpflichtigen Dorfschäften ist die Beschwerde der Anfuhr des Holzes, da sie solche zur Winterszeit, wo die Feldarbeit ruhet, verrichten können, geringe; für die armen Offizianten hingegen, bei welchen das bisher genossene Gehalt mit den Emolumenten kaum zu dem nothdürftigen Unterhalt hinreicht, ist das am Deputat-Holz ersparte Fuhrlohn schon ein nicht unbeträchtliches Additamentum salarii, desto mehr würde es sie drücken, wenn sie dieses Fuhrlohn baar bezahlen sollten.

„Bei dem, was ich in meinem allerunterthänigsten Bericht vom 10. Jun. 1782 angeführt: daß es zu Missbräuchen und Defraudationen zum Nachtheil der Kämmerei-Forsten Veranlassung geben würde, wenn das Deputat-Holz durch zunehmende Lohnfuhrten herbeigeschafft würde, muß ich noch der Verwirrung gedenken, welche alsdann entstehen möchte, wenn ein Theil des Deputat-Holzes nach Absterben einiger Offizianten schon für Geld und der andere Theil unentgeldlich angeführt würde.

„Es ist also eben so sehr zu wünschen, als zu hoffen, daß Ew. R. M. General-Direktorium sich geneigt finden lassen werde, auch die Nachfolger der gegenwärtigen Deputanten in dem Besitz dieses Emoluments zu belassen.“

Ohnerachtet dieses Berichts, der so gründlich für das Recht der Stadt gesprochen, die freie Anfuhr des Deputat-Holzes von den Einsäßen der Höhe fordern zu können, erfolgte doch unter dem 5. Mai 1785 vom General-Direktorio diese Resolution: „Die Anfuhr des Deputat-Holzes für die rathhäuslichen und Intendantur-*) Beamten betreffend, bleibt es bei der geschehenen Festsetzung, nach welcher den Nachfolgern der gegenwärtigen Deputanten die unentgeldliche Holz-Anfuhr nicht zu Statten kommen soll, unverändert, da Wir die Territorial-Einsäßen schlechterdings von dergleichen Frohdiensten entbunden wissen wollen, kein Grund abzusehen ist, warum wir den rathhäuslichen Offizianten zu Elbing vor andern Magistrats-Personen in den Städten unsrer Provinzen hierin Vorfürze einräumen sollten, und es auch überdem von der Willkür eines jeden zum rathhäuslichen Dienst künftig anzustellenden Subjekts abhängt, ob er un-

*) Hier wird nur der rathhäuslichen und Intendantur-Beamten gedacht. Es scheint, als wenn das General-Direktorium den Kirchen- und Schulbeamten die freie Anfuhr des Deputat-Holzes habe belassen wollen.

ter dieser Condition den zu besetzenden Posten anzunehmen oder auf denselben Verzicht thun und einem andern die Stelle überlassen wolle.“

Der Dorfschaft Baumgart ward auf ihre bei dem General-Direktorio unter dem 21. Jun. 1781 eingereichte Vorstellung unter dem 29. Sept. 1785 zum Bescheide: daß ihr Vorgeben, daß sie jetzt doppelt so viel Deputat-Holz als zu polnischen Zeiten anführen müsse, völlig ungegründet befunden worden; Supplikanten wären vielmehr bei der gegenwärtigen Anfuhr soulagirt. Denn ehemals mußten sie in 27 Vierteln 8775 Cub.-F. anfahren, und jetzt liefern sie nur in 20 Achteln 7200 Cub.-F., mithin fahren sie jetzt 1575 Cub.-F. weniger, als zu polnischen Zeiten.

Die ganze Sache wegen der Anfuhr des Deputat-Holzes ruhete bis 1800, wo der Magistrat sie wieder bei der westpreuß. Kammer unter dem 7. Febr. in Anregung brachte, weil sein langes Stillschweigen leicht ein der Stadt nachtheiliges Präjudiz herbeiführen könnte. Er stellte der königl. Kammer vor: durch die Festsetzung des General-Direktorii wäre die Sache noch gar nicht auf immer abgethan; der Gegenstand betrefre die von den hiesigen Territorial-Einsätzen eigentlich der Stadt-Kämmerei zu leistenden Scharwerke, also offenbar ein Ius privatorum; sey also keine Polizei-Sache, und könnte daher nach den Landes-Gesetzen nicht

von der höchsten Finanz-Behörde durch eine Definitiv-Resolution, die die Kraft eines rechtsläufigen Urtheils hätte, entschieden werden, und da sie noch gar nicht im Wege Rechtes erörtert worden, so hätte sie auch immer noch nicht den Gang genommen, der ihr, um zu einer unabänderlichen Feststellung zu gelangen, durch die Landesgesetze vorgeschrieben worden.

Der Magistrat bat daher die westpreuß. Kammer bei der Behörde den Antrag zu machen, daß Rescript des General-Direktorii aufzuheben, alles in den vorigen Stand und die Stadt in den alten Besitz der Holzfuhrten zu setzen.

Hierauf erfolgte unter dem 24. Mai 1800 dieses Direktorial-Rescript: daß dem Magistrat hiesmit nachgegeben werde, von den dienstpflichtigen Dorfschaften die in Riede stehenden Holzfuhrten in Güte für die Kämmerei zu fordern, und im Fall sie solche weigern sollten, deren Leistung im Wege Rechtes gegen sie nachzusuchen.

Die Dorfschaften wurden deshalb den 26. Mai 1800 vorgeladen, und ihnen bekannt gemacht; sie sollten sich erklären, ob sie die Deputat-Holzfuhr den neu angestellten Rathhaus- und Intendantur-Bamten, wie vor 1785, unentgeldlich leisten wollten, widrigenfalls sie zu gewärtigen hätten, daß sie nicht nur dazu, sondern auch zum Erfatz des bisher ganz widerrechtlich von der Kämmerei bezahlten Fuhrlohn's im Wege Rechtes würden angehalten werden.

Alle Dorfschaften erklärten sich: daß sie sich zu diesen Holzfuhrten in Güte nicht weiter verstecken würden, da sie hievon durch das deshalb ergangene Hofrescript ein für allemal befreit wären.

Der Magistrat brachte daher den 18. Jun. 1801 die Klage gegen sie bei der westpreuß. Regierung in Marienwerder — jetzt Oberlandesgericht — an, und begründete sie dadurch: „Die Verpflichtung, die die Dorfschaften der Höhe haben, das Desputat-Holz unentgeldlich anzuführen, beruht auf einem rechtlichen, ununterbrochenen Herkommen, welches sich in die ältesten Zeiten verliert. Sie fließt aus dem Dominio directo, so die Stadt oder das Aerarium publicum über das ihr vom Könige Casimir 1457 eigenthümlich verliehene Territorium, zu welchem diese Dörfer gehören, exercirt hat, und dem damit verknüpften Unterthänigkeits-Verhältniß, worin die Dörfer der Höhe gegen die Stadt von jeher gestanden, und wovon noch verschiedene Scharwerke übrig geblieben, zu welchen auch die zu leistenden Holzfuhrten gehören.“

„Beklagte haben sich dieser ihrer Schuldigkeit unweigerlich bis 1785 unterzogen, als auf einmal selbst wider ihre Erwartung durch das Hofrescript vom 5. Mai 1785, dessen Extrakt hier beiliegt, darin eine Unterbrechung gemacht wurde.“

„Dieses Hofrescript führt jene unentgeldliche Holzauflieferung als bloße Begünstigung der einzelnen

rathhäuslichen Officianten an, die den einmal angesezten Bedienten zwar gelassen, für die Zukunft aber aufgehoben werden könnte, ohne daß ihre Nachfolger sich darüber zu beschweren hätten.

„Allein hier ist von einem Privatrecht der Stadt - Kommune auf ihre scharwerkspflichtigen Dorfschäften die Rede. Denn das Holz der Deputanten wird aus den Kämmerei - Forsten angefahren; es ist ein Theil ihrer Besoldung, welche sie aus der Kämmerei erhalten, mithin genießen sie auch die Anfuhr des Deputat - Holzes, als ein von der Kämmerei ihnen zufließendes Emolument.

„Ursprünglich ist also die Stadt - Kommune die Berechtigte, und nicht der einzelne von ihr besoldete Officant.

„Soll nun hier über ein solches Privatrecht entschieden werden, so ist dazu die Finanzbehörde offenbar nicht competent; die Entscheidung gehört vielmehr vor das Forum E. R. Majestät Regierung.

„In dem Dienstreglement für Elbing d. d. Berlin, 1773 den 10. Sept. S. 4 §. 3 sind der Stadt bald nach der Occupation die wohlhergebrachten Rechte, Gerechtigkeiten, Privilegien, Begnadigungen und Einkünfte, so weit solche den jetzigen Zeiten und der preuß. Regierungsverfassung gemäß, auch der Stadt und dem Magistrat nützlich sind, von Sr. Majestät Friedrich II. bestätigt worden. Daher kann jenes Ministerial - Rescript dem wohlhergebrachten Besitz der Stadt und des

Magistrats in einem Rechte, welches 12 Jahre der preuß. Regierungsverfassung gemäß befunden worden, keinen Eintrag thun.

— Dass dergleichen Scharwerk auch der preuß. Landesverfassung gemäß sey, hierüber ward das angeführt, was der Kriegsrath Schmidt in seinem Bericht an die westpreuß. Kammer unter dem 10. Jun. 1782 (S. oben S. 724) beigebracht hatte. —

„Wir bitten daher, uns in integrum zu restituiren, und die Beklagten anzuhalten, die bloß einstweilen von ihnen ohne rechtliche Entscheidung der Stadt entzogene freie Holzanfuhr für die rath Häusslichen und Intendantur-Beamten ohne Aufschub, sobald sie dazu von uns werden aufgefordert werden, bei Vermeidung der Hülfe, wie vor 1785, zu leisten.“

„Der Grund unserer Klage, die seit undenklichen Zeiten geschehene Leistung der mehr erwähnten freien Holzanfuhr, kann und wird von den Beklagten nicht bestritten werden. Ihre etwanige Einwendung dagegen kann nirgend anders, als aus dem Hofrescript vom 5. Mai 1787 genommen seyn. Da dieses aber, wie oben bemerkt, schledting kein Moment abgeben kann, ein wohlerworbenes Privateigenthum der Stadt zu vernichten, auch durch das Hof-Rescript vom 24. Mai c. wieder ungültig gemacht worden, so halten wir diese unsre Klage für gehörig substantiiert.“

Es waren zu polnischen Zeiten bis 380½ Viertel und 166 Häufchen, oder in preuß. Maß 446 Achtel von den Dorfschaften angeführt. Doch in manchen Jahren auch weniger. In der Magistrats-Registratur war kein Etat des jedes Jahr zu fällenden und anzuführenden Holzes aus diesen Zeiten aufzufinden. Es müssen also die Register hierüber jedes Jahr besonders aufgenommen seyn.

Der Magistrat drang nun in der Instruktion des Proesses anfänglich darauf, daß alles Holz, was in den Kämmerei-Forsten zum Bedarf der Offizianten und des städtischen Haushalts erforderlich, bis zur Höhe von 446 Achteln, von den Dorfschaften frei angeführt würde.

Da aber der Mandatar des Magistrats in Marienwerder ihm berichtete, daß die Dorfschaften behaupteten, daß vor 1772 nur 403½ Viertel oder nach preuß. Maß 364 Achtel angefahren wären, so schrieb ihm der Magistrat unter dem 4. Nov. 1802; er möchte diese Erklärung der Dorfschaften nur ungesäumt acceptiren, und darauf dringen, daß sie angehalten würden, noch dieses Jahr das Deputat-Holz, welches für die Offizianten nur 280½ Achtel betrage, unweigerlich anzufahren.

Hierauf erfolgte unter dem 9. März 1804 vom ersten Senat der königl. westpreuß. Regierung das Erkenntniß, nach welchem die beklagten 19 Dorfschaften schuldig seyn sollten;

1. das aus den elbingischen Kämmerei-Waldungen

- den Offizianten bewilligte, so wie das zu den übrigen Bedürfnissen erforderliche Holz auch noch fernerhin jährlich nach der ihnen zukommenden Anweisung unentgeldlich anzufahren;
2. sollte nach einer näher zu berichtigenden Rechnung festgesetzt werden, wieviel die von den Beklagten anzuführenden 403½ ehemaligen Viertel, die sie zu polnischen Zeiten nach ihrem eigenen Geständniß frei angeführt, nach ihrem cubischen Inhalt in preuß. Achteln betragen;
 3. sollte ihre Verpflichtung zur unentgeltlichen Anfuhr des Deputat-Holzes nicht bloß auf die Lebenszeit der im Jahr 1785 schon angestellt gewesenen Deputanten eingeschränkt seyn, sondern als immer fortdauernd auf alle künftige Deputanten ausgedehnt werden; die beklagten Dorfschaften sollten auch verbunden seyn, die seit dem Jahr 1785 verweigerten und weniger, als das oben festgesetzte jährliche Quantum erfordert, geleisteten Holzfuhren, deren Anzahl und Betrag noch zur besondern Ausmittelung zu verweisen, der klagenden Kämmerei und den Deputanten zu vergütigen;
 4. Kläger sind mit dem Mehrgeforderten abzuweisen;
 5. die Kosten des Proesses sind zu compensiren.

Dies Erkenntniß ward, da die Dorfschaften appellirten und revidirten, vom zweiten Senat den 14. Decbr. 1804, und bei der Revision den 20. Decbr. 1805 bestätigt.

Außer den 364 Achteln, die nach diesem Erkenntniß von den Dorfschaften der Höhe frei angesfahren werden, führen noch die Eigenkäthner auf der Höhe 6 Achtel dem reformirten Prediger unentgeldlich an, wodurch die 370 Achtel, die (S. oben S. 613) etatsmäßig zu schlagen sind, erfüllt werden.

Es hat mit diesen 6 Achteln und ihrer freien Anfuhr diese Bewandtniß. Nach der preuß. Besitznahme der Stadt bewilligte Se. Majestät, der König, der reformirten Gemeine allhier einen beständig bleibenden Prediger, da sie bisher alle halbe Jahre von den benachbarten reformirten Gemeinen sich einen Prediger kommen ließ, der hier predigte und das Abendmahl verwaltete. *) Ihm ward vom Magistrat aus der Kämmerei-Kasse ein Gehalt von 200 Rthlr. und 6 Achtel hart Holz aus den Kämmerei-Forsten bewilligt. Nach einem Kammerrescript vom 13. April 1774 ward zwar beides bestätigt, dabei aber festgesetzt, daß entweder der Prediger oder die Kirchenkasse für die Anfuhr des Deputat-Holzes zu sorgen hätte. Durch Vermittelung des damaligen Intendanten und Oberbürgermeisters, des Kriegsraths von Lindenowksi, der selbst reformirter Confession war, verstanden sich die Eigenkäthner auf der Höhe, diese Anfuhr unentgeldlich zu übernehmen,

*) Beschreibung von Elbing 2. Bd. S. 285. 286.

worüber von der königl. Intendantur eine Verhandlung aufgenommen ward, die noch bei dem Oberschulzenamt auf der Höhe aufbewahrt wird. Sie ist diese:

Actum Elbing, den 5. Nov. 1774.

Bei Gelegenheit, da am heutigen Tage sowohl der Oberschulz, als sämmtliche Dörtschaften der Höhe zusammen sind, wird die Anfuhr des Deputat-Holzes für den reformirten Prediger, in Stelle des sonst zur Intendantur angefahrenen Holzes*), mit Zufriedenheit der Einsassen regulirt; dergestalt, daß

die Gärtner sämmtlicher höhescher Dörfer	4 Achtel,	
die Gärtner des Dorfs Berendshagen	1	=
die des Dorfs Damerau 1	=
		6 Achtel

jährlich anzufahren.

von Lindenowski.

Hiernach wird noch die Anfuhr dieser 6 Achtel besorgt. Und da auf einzelne Gärtner nur kleine Anteile von Achteln anzufahren kommen, so wird die ganze Anfuhr mit einigen Verdungen.

*). Vielleicht sind dies die 6 Achtel, die nach S. 717 oben der Kendant und der Amtswachmeister der Intendantur auch nach der preuß. Besitznahme der Stadt, wiewohl ohne freie Anfuhr, erhielten, die ihnen anfänglich freiwillig die Eigenkäthner der Höhe mögen angefahren haben, wozu sie sich doch ferner nicht verstehen wollen, daher die Anfuhr aufgehört.

1830 den 3. Sept. theilten die Stadtverordneten dem Magistrat diesen Beschlüß mit:

„Die bisherige unzweckmäßige Benutzung der städtischen Forsten, die der Kämmerei einen so geringen Ertrag gegeben, hat uns auf den Gedanken gebracht, ob nicht durch Abholzung aller städtischen Waldungen, ausgenommen Schönmoor, welches zum Bedarf der Stadt erhalten bleiben könnte, ein größerer Ertrag, der bei der bedrängten Lage der städtischen Kassen so erwünscht wäre, erzielt werden könnte.“

Sie schlugen vor, mit Abholzung des Ziegelwaldes den Anfang zu machen. Hiezu sollte eine Commission aus Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung erwählt und jemand mit Gehalt angestellt werden, der seinen Aufenthalt in Ziegelwalde haben, und die speciellen Geschäfte bei dem Verkauf des Holzes unter Aufsicht der Commission führen sollte.

Die Commission müßte vorher mit den Groß-Steinortern, die bisher die Viehweide in Ziegelwalde gehabt, in Unterhandlung treten, um diese abzulösen, und dadurch freie Gewalt im Walde zu erhalten *); sie müßte alle 14 Tage einen Be-

*) Diese Ablösung ist noch nicht zu Stande gekommen, indem die Groß-Steinorter durchaus auf Weide, die ihnen in natura für ihr Vieh angewiesen wurde, bestehen, da sie in ihrem Dorfslande keine Weide haben.

richt an den Magistrat und die Stadtverordneten abzustatten, wieviel Holz verkauft, und wie weit die Abholzung gediehen; der Verkauf müßte so getrie-

In der Beschreibung des Dorfes Groß-Steinort von 1315 ist über die Berechtigung dieser Waldweide nichts enthalten. Das Dorf hat solche erst später überkommen. Normaler gehörte der Ziegelwald zu einem Vorwerk, welches Klein-Steinort hieß, und jetzt unter diesem Namen verloren gegangen. Es ward im Kriege gegen den Orden, wie viele andre Güter, herrenlos. Die Kämmerei nahm es wieder an sich, und vermietete das dabei gelegene urbare Land. In 5 Hufen Wald ward dem Gute Groß-Wogenapp freie Weide verstattet und in 7 Hufen Wald dem Dorfe Groß-Steinort, welches solche auch bis zur General-Revision des Territorii 1649 frei benutzt hat. In diesem Jahre aber ward die Weide auf Zins gesetzt, der an die Stadt entrichtet werden sollte. Nach der pruß. Pfand-Besitznahme des Territorii ward 1715 bei der Revision, die der Intendant Hofrat Braun zur Verbesserung der Intraden des Territorii hielt, der Zins auf 21 fl. erhöht, der auch seit der Zeit bis jetzt an die königl. Intendantur gezahlt worden. Das Gut Groß-Wogenapp benutzte die Weide in den 5 Hufen Wald frei bis in die Jahre 1790, wo es solche an die Stadt abtrat, wie oben S. 410 angeführt ist.

— Der Wald, der vorher zum Vorwerk Klein-Steinort gehört hatte, erhielt den Namen Ziegelwald erst, wie die Kämmerei-Ziegelei, deren schon 1577 gedacht wird, in Groß-Steinort angelegt wurde, zu deren Bedarf jährlich 69 Viertel Holz aus diesem Walde angewiesen waren.

ben werden, daß im Laufe eines Jahres 8 bis 10,000 Rthlr. eingenommen würden; dies würde wohl möglich seyn, wenn wöchentlich ein Auctionstag angesezt und dieser in der ganzen umliegenden Gegend bekannt gemacht werden möchte; das hieraus geldsete Geld müßte vorzüglich zur Abzahlung der Stadtschuld verwandt werden.

Der Magistrat genehmigte alles dieses. Die Commission trat daher sogleich zusammen, ein Aufseher beim Verkauf ward mit Gehalt angestellt, und Montag den 11. Oktober 1830 ward die erste Auction gehalten, die hernach alle Montage, wenn das Begehr sich äußerte und der Weg gut war, fortgesetzt wurde. Es geschah deshalb eine Bekanntmachung: daß an bemeldetem Tage und in folgenden Montagen im Forst Ziegelwalde, am Haff gelegen, eine Holzauction gehalten und Bau-, Nutz-, Schirr- und Brennholz, bestehend in Eichen, Buchen, Fichten und andern Hölzern, sowohl auf dem Stamm, als in aufgesetzten Klaftern, an die Meistbietenden verkauft werden sollte. Die Bekanntmachung ward in die elbinger Anzeigen und in die königsberger Zeitung eingerückt, und gedruckte Exemplare davon wurden an die Städte Tolkemit, Frauenburg, Braunsberg, Heiligenbeil und Pillau geschickt, um sie an die Kirchenthüren zu hesten, auch wurden alle Schulzenämter rund um Elbing herum hievon in Kenntniß gesetzt.

Bei dem Verkauf zahlte der Käufer anfänglich für jeden Thaler des Kaufgeldes vom Stamm-, Klafter- und Sprock-Holz 4 Pf. Anweisegeld; jetzt zahlt er von jedem Thaler des Kaufgeldes 1 Sgr., und wenn es unter einem Thaler ist, $\frac{1}{2}$ Sgr.

In der ersten Auction wurden in Klaftern 44 Klafter Fichtenholz bis zu 1 Rthlr. 20 Sgr., und in Stämmen 25 Eichen, 145 Büchen, 15 Fichten, 2 Birken und 10 Ellern, im Gesammtbetrage von 179 Rthlr. 29 Sgr. verkauft. Späterhin ward das in Klaftern aufgesetzte Holz zu festen Preisen — Büchen zu $2\frac{1}{2}$ Rthlr., Eichen und Birken zu 2 Rthlr. und Fichten, Ellern, Linden, und Rüstern zu $1\frac{1}{2}$ Rthlr. — zur Bequemlichkeit der Käufer verkauft, und sie konnten sich sowohl in den Auctionstagen, als außer denselben, die zu kaufenden Klafter anweisen lassen. Nur das Holz in Stämmen und das Sprock ward verauktionirt, das Fuder Sprock ging im Durchschnitt zu 6 Sgr. aus.

Seit dem Anfange der Abholzung bis zum 31. December 1831 sind verkauft:

Haufen Sproc

Klaſſier

Grammholt

Ertrag

Eichen	Büchen	Fichten	Birken	Ellern, Linden, Rüſtern
Eichen	Büchen	Fichten	Birken	Ellern, Linden, Rüſtern, Eſpen

849 | 540 | 721 | 1696 | 166 | 91 | 1349 | 3870 | 1404 | 111 | 30 | 10680 Rthl. 20 Ggr. 6 Pf.

Die Kosten an Holzschlägerlohn — 2155 Rthl. 29 Ggr. —,

Behalten, Druck, Abgebofferung u. betragen 3005 , 10 , — ,

blieb reiner Ertrag 7675 Rthl. 10 Ggr. 6 Pf.

Hieron wurden die Untechn abgetragen, die die Hämmercifasse gemacht,
bei der St. Spiritus-Hospital-Raſte, mit Zinsen 6194 Rthl. 13 Ggr. 1 Pf.

bei der Pott-Gomleſchen Stiftung, nebst Zinsen 910 , — , — , — , 7104 , 13 , 1 ,

und blieb Beſſand 570 Rthl. 27 Ggr. 5 Pf.

Geschlagen waren:

Eichen	1025	Klafter,
Büchen	1535	=
Fichten	3781	=
Birken	500	=
Ellern, Linden, Rüstern	208	=

Summe 7049 Klafter.

Davon blieben noch nach Abzug vorstehender verkauften Klafter im Bestande:

Eichen	485	Klafter,
Büchen	814	=
Fichten	2085	=
Birken	334	=
Ellern, Linden, Rüstern	117	=

Summe des Bestandes 3835 Klafter.

Diese sind im Werthe anzunehmen, daß Klafter zu 2 Rthlr. 7670 Rthlr.

Hiezu der reine Ertrag vom verkauften Holze 7675 =

Ganzer Ertrag des bis Ende Dec.

1831 abgeholtzen Theils des Waldes 15345 Rthlr.

Der Anfang der Abholzung ward an der steinorter Gränze, dicht am Haff, gemacht. Und nach einem ungefährnen Ueberschlage ist die größte Hälfte des Waldes — über 7 Husen culm. — 1831 abgeholtzt. Die kleinere Hälfte, welche der Theil des Waldes ist, der an Groß- und Klein-Wogenapp gränzt, blieb noch zum Abholzen übrig. Und er möchte, weil er mit dem dichtesten und

besten Holze besetzt ist, wenn er abgeholt würde, nicht viel niedriger im Ertrage, als der abgeholtzte Theil, anzunehmen seyn.

1832 ward diese Anordnung getroffen: daß, um die andern Wälder zu schonen, alles Deputatholz für 1833 in dem noch unabgeholtzen Theil des Ziegelwaldes gefällt werden sollte.

Die Abholzung eines ganzen städtischen Waldes und noch mehr der Beschluß der Stadtverordneten; daß hiemit nur der Anfang gemacht, und daß diesem die Abholzung aller übrigen Kämmereris Forsten bis auf den Forst Schönmoor, der noch zu erhalten wäre, folgen sollte, erregte bei dem hiesigen Publikum ein allgemeines Interesse.

Zwar lehrt die Erfahrung, daß, bei dem in unsren Gegenden nur verhältnismäßig geringen Werth des Holzes, die Benutzung des Grundes und Bodens zur Holzzucht, da, wo dieser an sich nur irgend geeignet ist, etwas Werthvolleres zu produciren, die uneinträchtigste ist, die es giebt. Und der Werth eines Landstücks erscheint daher bei einer berechneten nachhaltigen Waldnutzung immer niedriger, als wenn dasselbe Landstück als Acker- oder Wiesenland benutzt wäre.

Deshalb entschließt sich auch in unsren Zeiten so selten ein Landbesitzer, einen neuen Wald anzulegen. Auf den Gedanken, einen Buchenwald anzulegen, kann nur der kommen, der mit gänzlicher

Verzichtleistung auf einen Nutzen, den er davon noch bei seinen Lebzeiten haben könnte, nur das Beste einer späten Nachwelt im Auge hat. Denn ein Buchenwald ist erst nach 80 Jahren haubar, und in dieser ganzen Zeit hat das Grundstück den Nutzen der Waldfläche entbehrt. Nimmt man alsdann den Ertrag, den z. B. ein Morgen Buchenwald nach 80 Jahren bringt, und vertheilt diesen auf die ganze Reihe von Jahren, wobei aber auch die in dieser Zeit entbehrten Zinsen in Ansatz zu bringen sind, so wird auf jedes Jahr kaum ein Ertrag von 5 Sgr. von diesem Morgen kommen.

Die hier angeführten Umstände sind allerdings für Besitzer von Privatwaldungen sehr einladend, sich durch Abholzung, wenigstens eines Theils ihrer Waldung, wobei noch so viel stehen bleibt, als sie zu ihrem Bedarf brauchen, einen erklecklichen Gewinn zu machen, und hernach durch die Benutzung des abgeholtzen Waldbodens zum Ackerbau einen nachhaltigen Nutzen davon zu ziehen, der, wenn er auch nicht größer, als der, den sie vorher vom Walde gehabt, doch sicherer ist, da Wälder, besonders in der Nähe der Stadt, bei aller Aufsicht so sehr veräubt werden. Die Besitzer sind hierin uneingeschränkt, und haben keinem darüber Rechenschaft zu geben.

Mit Kommunen, wenn sie ihre Waldungen abholzen, ist es anders; sie haben sie von ihren

Vorfahren zur Benutzung, aber nicht zur Ausrohung erhalten. Sollte die Benutzung auch mit so vielen Kosten verbunden seyn, daß ein größerer Vortheil heraus käme, wenn der ganze Wald abgeholtz, und das Capital davon auf Zinsen angelegt würde, so hat die Nachwelt doch hiedurch nicht hinlänglichen Ersatz. Denn wie viel ein Wald nach hundert und mehrern Jahren werth seyn wird, kann jetzt nicht ermittelt werden, so daß man durch die Zinsen des Capitals von dem abgeholtzen Walde die Nachwelt für die Einbuße des Waldes schadlos stellen könnte.

Ländereien, die vermiethet werden, werden oft durch eine üble Bewirthschaffung verschlechtert, und daher ist es vortheilhaft, wenn sie vererb pachtet werden. In Wältern aber wächst das Holz ohne alles Zuthun heran, wie der Magistrat dies selbst bei dem Verkauf von Panklau (S. oben S. 542) bemerkte. Es ist daher nur Aufsicht und Schonung nöthig, um ihnen einen immer größern Werth zu verschaffen.

Der Abholzung der Kämmerei-Försten steht noch das entgegen, daß sie größtentheils Büchenswälder sind, die, wie oben S. 622 angeführt ist, in Preußen immer mehr eingehen, so selten neu angepflanzt werden, und daher, wo sie erwachsen, vorzüglich Schonung verdienen.

Alles dieses hat gewiß den städtischen Behörden, die die Abholzung aller Kämmerei-Försten,

außer dem schönmoorschēn Walde, beschlossen, vorgeschwebt, da es so offen und klar da liegt. Aber eine bittere Noth, von der sie bedrängt wurden, in welcher man zu allem greift, was helfen kann, hat sie genöthigt, diesen Beschluss zu fassen, der eine augenblickliche Erleichterung versprach, obgleich, wenn man in ältere Zeiten zurück blickt, die Stadt oft in eben so bedrängten Umständen gewesen, und sie doch nicht den Schatz, den sie an ihren Buchenwäldern hatte, angegriffen hat.

Ob der Beschluss über die Abholzung der Stadt-Wälder in seinem ganzen Umfange ausgeführt werden wird, wird die Zeit lehren. Vielleicht wird in der Folge der Zeit, wenn nur die gegenwärtige Noth, die den Blick in die Zukunft umwölkt, erst beseitigt seyn wird, diese heller ins Licht treten, und vielleicht werden dann die gerechten Ansprüche, die die Nachwelt auf Erhaltung der Stadtwälder machen kann, einleuchtender werden.

Der Anfang, der mit Abholzung des Ziegelwaldes gemacht worden, den Beschluss der Stadtverordneten auszuführen, hat freilich ein so günstiges Resultat geliefert, daß dies anreizen könnte, ihn bei den andern Wäldern auch auszuführen. Doch muß man, um einen richtigen Calcul über die Vortheile, die diese Abholzung gebracht, zu ziehen, auch nicht vergessen, zu erwägen, daß die großen Kosten der Abholzung, die, wenn der

ganze Ziegelwald abgeholt seyn wird, auf 5000 Rthlr. anzunehmen, dabei ganz verloren gehen.

Die Forstdeputation hat schon Bedenken gebracht, den Beschluss der Stadtverordneten, so wie er abgefaßt worden: daß rein abgeholt werden sollte, bei dem Ziegelwalde auszuführen. Denn an den Stellen, wo Achtelholz geschlagen wird, bleiben junge Bäume, die doch nur wenig das Achtel füllen würden, zu Samenbäumen stehen — da wo Stammholz verkauft wird, läßt sich dieses nicht ausführen —. Dies deutet darauf, daß im Walde Schonungen angelegt werden sollen, wodurch man sich bei der Nachwelt für das Abholzen wieder abfinden will. *)

Der Boden des Ziegelwaldes ist sehr bergigt, und der schlechteste auf der ganzen Höhe, weshalb auch das benachbarte groß-steinortsche Land in der Contributions-Anlage zum niedrigsten Satz — die Huse zu 1 Rthlr. 10 Sgr. (S. oben S. 154) — angenommen ist. Er würde daher, wenn er zum Beackern ausgethan werden sollte, nur einen geringen Ertrag geben, da er mehr zur Holzzucht geeignet ist.

*) Hiezu wäre es aber zweckmäßig, daß die Abholzung im Spätherbst und Winter geschehe, um noch den Wurzelaußschlag künftig benutzen zu können.

Z u s å s e.

Bei den oben abgehandelten freien Bürgerhöfen ist Neuschönwalde, weil es jetzt mit Altschönwalde einen Besitzer hat, übersehen worden. Daher ich hier zu Seite 354 oben diesen Nachtrag mache:

Neuschönwalde hieß vorher auch Wangenheims Hof, ist an Acker, Wiesen, Gärten und Waldung mit 24 H. culm. Katastrirt, hat einen Canon von 7 fl. 17½ gr. und zahlet für die Weide in Eggerts-Wüsten 8 fl.

1788 verkaufte, gemäß Kaufcontract vom 14. Jul. 1790, der königl. polnische Major, Freiherr Carl August von Wangenheim das Gut an den hiesigen Banco-Direktor — hernach Staatsminister in Berlin — Gotthilf Christoph von Struensee für 17,500 Rthlr.

1793 tauschte ic. v. Struensee von dem zum Gute gehörigen Walde, an dem Kämmerei-Forst Eggerts-Wüsten gelegen, 1 Huse, 17 Morgen, 291 R. culm. gegen 3 Hufen, 28 Morgen, 89 R. von Eggerts-Wüsten, am schönwaldschen Walde gelegen.

Neuschönwalde hatte bisher die Hütungs-Rechtigkeit in dem ganzen Umfange von Eggerts-Wüsten gehabt. ic. v. Struensee entsagte derselben. Zur Ausgleichung der nach einer gefertigten Forsttare verbliebenen höheren Nutzung des von der Kämmerei an das Gut Neu-Schönwalde abgetrennten Stück Waldes, mit Inbegriff des taxir-

ten Werthes des aufgehobenen Hütungsrechts in Eggerts-Wüsten ward diese jährliche höhere Nutzung auf 4 Rthlr. 85 gr. 6 Pf. zu Capital mit 5 pCt. auf 89 Rthlr. 86 gr. 12 Pf. angeschlagen, welche ic. von Struensee an die Kämmerei-Kasse bezahlte; die bisherigen Abgaben, die vorher das Gut gehabt, würden hiedurch nicht verändert; auch die Abgabe für die Hütungs-Gerechtigkeit in Eggerts-Wüsten, wiewohl sie aufgehoben worden, ward noch ferner an die Königl. Intendantur entrichtet. Der Tauschkontrakt ward 1793 den 16. April geschlossen und d. d. Berlin, den 19. Sept. bestätigt.

Bei Alt-Schönwalde ist noch Folgendes hinzuzufügen: der Banco-Direktor Gotthilf Christoph von Struensee hat dies Gut von der Mälzenbräuer-Wittwe Regina Dorothea Boy, geb. Feyerabend, gemäß Kauf-Contrakt vom 23. Nov. 1796, für 16,816 Rthlr. 60 gr. gekauft.

Außer den Seite 535 oben Katastrirten 12 Hufen culm. gehören noch folgende Pertinenz-Stücke dazu:

1. Ein Stück Wald von Scheeres-Wüste von 1 Hufe 8 Morgen 172 R. culm. am alt-schönwaldschen Walde gelegen. Es ward dasselbe an die damalige Besitzerin des Gutes, die Wittwe Boy, von der Stadtkämmerei, gemäß Contrakt vom 26. Sept. 1795, und confirm. d. d. Berlin,

ben 19. Januar 1796, gegen die Hütungs-Gerechtigkeit, die Alt-Schönwalde vorher in den ganzen Scheeres-Wüsten gehabt, abgetreten. Die Abgabe für die Hütungs-Gerechtigkeit, die bisher das Gut in Scheeres-Wüsten gehabt, von 2 fl. 20 gr., blieb indessen denselben.

2. Ein Anteil von 5 Husen culm. an Acker, Wiesen und Waldung von dem freien Bürgergute Alt-Eichfelde, welches unmittelbar an Alt-Schönwalde anstoßt. Es erkaufte denselben ic. von Struensee gemäß Kaufcontrakt vom 10. Mai 1803 von dem Besitzer von Alt-Eichfelde, August Wilhelm Lustigal, für 1066 Rthlr. 60 gr. und vereinigte ihn mit Alt-Schönwalde. Die hievon zu entrichtenden Abgaben wurden so vertheilt, daß von den bisherigen Abgaben des Gutes Alt-Eichfelde Alt-Schönwalde nach Verhältniß des überkommenden Anteils $\frac{2}{3}$ übernahm.

3. 131 Morgen 17 R. magdeb. von Scheeres-Wüsten, zwischen dem Gut Alt- und Neu-Schönwalde gelegen, welche, wie oben S. 354 schon angeführt, ic. von Struensee 1804 von der Kämmerei gegen 80 Rthlr. Canon in Erbpacht nahm, und mit Alt-Schönwalde vereinigte,

Berichtigungen.

- G. IV §. 7 v. obenst. Dorfschaften l. Dorf- u. Ortschaften.

 - XIII — 17 : „ 1804 l. 1775.
 - — — 18 : „ 1818 l. 1804 und 1818.
 - 32 — 14 : „ Norden l. Süden.
 - 164 — 15 : „ oben l. öbern.
 - 276 — 16 : „ Kopfschuss l. Kopfschöß.
 - 280 — 12 : „ aufgeschürrt l. aufgeschrirrt.
 - 320 — 14 : „ Heeren l. Herren.
 - 341 — 12 : „ sc. Alsen l. der Höker Friedr.
Wilh. Macke.
 - 353 — 15 : „ 1 H. 22 M. 273 R. l. 131 M.
17 R. magd.
 - 436 — 4 : „ von der alten Hommel und dem alt-
städtischen Rossgarten“ bleibt weg.
 - 512 — 5 : „ 76 H. culm. l. 76 H. magd.
 - 518 — 15 : „ unterbrochen l. ununterbrochen.
 - 565 — 27 : „ im elbingischen Werder liegt l. vor
dem elbingischen Werder gelegen.

Nach später eingezogenen Nachrichten war das Elendsthier aus der Mehrung, wohin der englische Consul in Danzig junge Hirsche und Elendthiere mit vielen Kosten bringen lassen, durch die elbinger Weichsel geschwommen.



FUCHS M. G.



ELBLĄG

WOJEWÓDZKA
BIBLIOTEKA PUBLICZNA

IV. 9. Elbląg